This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

BIBLIOTHEK
D.K.MINISTERIUMS
DES INNERN
ZIMMER № 16
16

1847.

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
JUL 1980
LIBRARY

Enthält

die Verordnungen vom 5. Januar bis zum 27. November 1847., nebst einigen Verordnungen ꝛc. aus den Jahren 1829. 1832. 1837. 1838. 1840. 1842. 1844. 1845. und 1846.

(Von Nr. 2784. bis Nr. 2913.)

Nr. 1. bis incl. 43.

Berlin,

zu haben im vereinigten Gesetz-Sammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

C. 51. / 4. g.

Chronologische Übersicht

der in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten vom Jahre 1847 enthaltenen Verordnungen.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1829.	1847.				
27. Mai.	24. Febr.	Tarif, nach welchem das Überfahrtsgeld bei den Fähranstalten zu erheben ist, welche sich auf dem Rhein und den zu dessen Stromgebiet gehörenden Flüssen befinden.	8.	2802. (Anl.)	78.
1832.					
14. Juni.	17. April.	Bundestagsbeschluß, betreffend die Auslegung des §. 7. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819., wonach die in den deutschen Bundesstaaten mit Genehmigung erscheinenden Zeitungen, Zeitschriften und Schriften nicht über zwanzig Bogen, sowie deren Verfasser, Herausgeber oder Verleger, in Beziehung auf Preßvergehen, außerdem den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten unterworfen bleiben.	17.	2832.	189.
1837.					
23. Septbr.	20. August.	Allerhöchste Bestätigungsurkunde für das Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft vom 19. Juli 1837., unter Beifügung dieses Statuts.	32.	2878. a. (mit Anl.)	300-309.
1838.					
7. Mai.	22. März.	Verordnung über die Organisation der neuen Deichschauen auf dem linken Rheinufer, abwärts von Neuß.	9.	2807.	106-109.
1840.					
22. Septbr.	20. August.	Allerhöchste Bestätigungsurkunde für den ersten Nachtrag zu dem Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft, wegen Verausgabung von 6000 Stück Prioritätsaktien, zum Betrage von 600,000 Rthlr.	32.	2878. b. (mit Anl.)	309-313.
1842.					
9. April.	20. —	Zweiter Nachtrag zu dem Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft, in Betreff der Erhöhung des Aktienkapitals um 400,000 Rthlr. durch Verausgabung neuer Prioritätsaktien.	32.	2878. c. (Anl.)	314-318.

83 10 366ST2 53 005 XL 5031

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1842.	1847.				
28. April.	20. August.	Allerhöchste Bestätigungsurkunde des zweiten Nachtrags zum Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft, wegen Erhöhung des Aktienkapitals um 400,000 Rthlr. durch Verausgabung neuer Prioritätsaktien.	32.	2878. c. (mit Anl.)	313-318.
1844.					
19. August.	20. —	Allerhöchste Bestätigungsurkunde des dritten Nachtrags zu dem Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft, die Vertheilung von Dividenden und die Bildung des Reservefonds betreffend.	32.	2878. d. (mit Anl.)	318-320.
7. Septbr.	20. —	Bekanntmachung vorstehender Allerhöchsten Bestätigungsurkunde des dritten Nachtrags zu dem Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft.	32.	2878. d. (Anl.)	320.
1845.					
22. Oktbr.	24. Febr.	Statut der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft.	8.	2804. (Anl.)	85-104.
1846.					
26. Juni.	25. Janr.	Übereinkunft zwischen dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels.	2.	2788.	5-20.
26. —	24. Febr.	Nachtrag zum Statute der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, wegen Abänderung einiger Paragraphen des letztern.	8.	2803. (Anl.)	81.
6. August.	22. März.	Bundestagsbeschluß, wegen Anwendung des §. 2. der Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832. auf die kommunistischen Vereine und die Bestrafung deren Urheber, Häupter und Theilnehmer, soweit solche hochverrätherische Zwecke verfolgen.	9.	2810.	111.
26. Septbr.	8. Febr.	Statuten für die Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahngesellschaft.	5.	2796. (Anl.)	47-67.
28. —	15. —	Nachtrag zu dem Statut der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft, die Kreirung von 175,200 Rthlr. neuer Stammaktien betreffend.	7.	2799. (Anl.)	73.
23. Oktbr.	21. Janr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die den Kreisständen des Glatzer Kreises in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von Glatz nach Neurode bewilligten fiskalischen Vorrechte.	1.	2784.	1.
25. Novbr.	22. März.	Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft wegen Emission von 823,400 Rthlr. in neuen Stammaktien, zur vollständigen Ausführung der Bahn von Oppeln bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Krakau.	9.	2808. (Anl.)	110.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1846.	1847.				
11. Dezbr.	21. Janr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Veröffentlichungen über den Gang der Verhandlungen der Preußischen Ständeversammlungen durch Zeitungen und Zeitschriften, sowie durch Schriften aller und jeder Art, nach der in der Verordnung vom 30. Juni 1843. §. 1. Nr. 3. enthaltenen Vorschrift.	1.	2785.	2.
15. —	15. Febr.	Bestätigungsurkunde des Nachtrags zu dem Statute der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft, die Kreirung von 175,200 Rthlr. neuer Stammaktien betreffend.	7.	2799. (mit Anl.)	3.
21. —	21. Janr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Vergütung von Partialbränden bei der Westpreußischen adeligen Feuersozietät.	1.	2786.	2.
21. —	26. —	Verordnung, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen und bei andern öffentlichen Bauten (Kanal- und Chausseebauten ꝛc.) beschäftigten Handarbeiter.	3.	2789. (mit Anl.)	21-31.
21. —	8. Febr.	Deklaration, betreffend die Verpflichtung der Kriminalgerichts-Obrigkeit zur Tragung der Kosten (baaren Auslagen) in denjenigen Kriminalfällen, in welchen nach §. 20. der Kriminalordnung das vorläufige Einschreiten eines Civilgerichts stattgefunden hat.	5.	2795.	45.
23. —	21. Janr.	Gesetz, betreffend die Stempel- und Gerichtskosten in Vormundschafts- und Kuratelsachen.	1.	2787.	3.
27. —	24. Febr.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Einführung des beigeschlossenen Normal-Fährtarifs vom 27. Mai 1829. bei den Privatfähren der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen betreffend.	8.	2802. (mit Anl.)	77-79.
31. —	10. —	Bekanntmachung des Finanzministers, wegen Erhebung eines Ausgangszolls von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und andern Mühlenfabrikaten an der Grenze gegen Frankreich.	6.	2798. (Anl.)	70.
1847.					
5. Janr.	26. Janr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Prüfung des Bedürfnisses bei Konzessionirung von Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaften.	3.	2790.	32.
8. —	8. Febr.	Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahngesellschaft, mit deren Statuten.	5.	2796. (mit Anl.)	46-67.
8. —	10. —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Erhebung eines Ausgangszolls von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und andern Mühlenfabrikaten an der Grenze gegen Frankreich; nebst Bekanntmachungen des Finanzministers vom 31. Dezember 1846. und 1. Februar 1847.	6.	2798. (mit Anl.)	69-71.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1847.	1847.				
8. Jan.	20. August.	Allerhöchste Bestätigungsurkunde, betreffend die Erhöhung des Maximi des Reservefonds der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft auf 150,000 Rthlr., nebst viertem Nachtrage zu dem Statute derselben, wegen Ausübung des Stimmrechts in den Generalversammlungen.	32.	2878. c. (mit Anl.)	320.
11. —	15. Febr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Auflösung der Rheinpreußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf, und die Abwickelung der Geschäfte dieser Gesellschaft.	7.	2800.	74-76.
25. —	15. —	Verordnung über die Strafbefugniß der Deichhauptleute in der Altmark, hinsichtlich aller außer der Zeit der Deichschau-Versammlungen zu ihrer Kognition gelangenden Kontraventionen gegen die Vorschriften der Altmärkischen Deichordnungen.	7.	2801.	76.
27. —	8. —	Ministerial-Bekanntmachung über die unter dem 8. Janr. 1847. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer zum Ankauf der Marriner Güter zusammengetretenen Aktiengesellschaft.	5.	2797.	68.
27. —	10. Juni.	Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreiche beider Sicilien andererseits; ratifizirt den 12. Mai 1847.	22.	2846.	211-228.
29. —	24. Febr.	Bestätigungsurkunde, betreffend die Erhöhung des Anlagekapitals der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft durch Emission von 600,000 Rthlr. neuer Stammaktien und Bestätigung des Nachtrags zum Statute dieser Gesellschaft, wegen Abänderung einiger Paragraphen des letztern.	8.	2803. (mit Anl.)	80-82.
29. —	22. März.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die den Kreisständen des Ratiborer Kreises, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ratibor nach der Landesgrenze bei Klingebeutel, bewilligten fiskalischen Vorrechte.	9.	2805.	105.
31. —	24. Febr.	Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahngesellschaft, nebst beigefügtem Statut derselben.	8.	2804. (mit Anl.)	83-104.
1. Febr.	10. —	Bekanntmachung des Finanzministers, wegen Erhebung eines Ausgangszolls von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten an der Grenze gegen Frankreich.	6.	2798. (Anl.)	71.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1847.	1847.				
1. Febr.	2. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die von fremden Kriegsfahrzeugen in den diesseitigen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schifffahrts-Abgaben und Lootsengebühren.	10.	2812.	113.
3. —	3. Febr.	Patent, die ständischen Einrichtungen betreffend.	4.	2791.	33.
3. —	3. —	Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags.	4.	2792.	34-39.
3. —	3. —	Verordnung über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse.	4.	2793.	40-42.
3. —	3. —	Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen.	4.	2794.	43.
4. —	15. April.	Nachtrag zum Statut der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft in Betreff der Zins-Garantie des Aktienkapitals von Seiten des Staats.	16.	2830. (Anl.)	178-182.
5. —	22. März.	Verordnung über die Eindeichung der Grundstücke der Katastergemeinden Strümp, Lank und Langst.	9.	2806.	106.
12. —	22. —	Bestätigungsurkunde nebst dem dazu gehörigen Nachtrage vom 25. Novbr. 1846. zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, wegen Emission neuer Stammaktien im Betrage von 823,400 Rthlr. behufs der vollständigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn von Oppeln bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Krakau.	9.	2808.	110.
19. —	22. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Abänderung der Bestimmung des Hafengeld-Tarifs für den Hafen von Pillau vom 18. Oktbr. 1838., Anhang zu III. Nr. I. lit. a. wegen des den Lootsen fernerhin und bedingungsweise zustehenden Liegegeldes von 15 Sgr. für jede Nacht. (Vergl. berichtigende Bekanntmachung des Finanzministers vom 7. Mai 1847. (S. 202.), wonach statt der Bestimmung des gedachten Anhanges zu III. Nr. 1. lit. a., diejenige zu III. Nr. 2. desselben, wegen des Liegegeldes der Binnen-Lootsen, durch jene Allerhöchste Order abgeändert worden.)	9.	2809.	111.
26. —	7. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die dem Aktienvereine zum Bau einer Chaussee von Nicolai über Pleß bis an die Landesgrenze bei Goczalkowitz in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.	11.	2817.	117.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1847.	1847.				
1. März.	22. März.	Publikationspatent über den von der Deutschen Bundesversammlung unter dem 6. August 1846. gefaßten Beschluß wegen Anwendung des §. 2. der Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832. auf die kommunistischen Vereine und die Bestrafung deren Urheber, Häupter und Theilnehmer, soweit solche hochverrätherische Zwecke verfolgen.	9.	2810.	111.
1. —	22. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend den Gerichtsstand der Eisenbahngesellschaften bei Entschädigungsansprüchen der Grundbesitzer.	9.	2811.	112.
1. —	2. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die dem Aktien-Verein für die Brieg-Gülchener Chaussee in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Brieg nach Gülchen bewilligten fiskalischen Vorrechte.	10.	2813.	114.
1. —	2. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Genehmigung der von den Kreisständen des Kreises Bielefeld beschlossenen Errichtung einer Kreissparkasse, sowie die Allerhöchste Bestätigung des Statuts dieser Kasse.	10.	2815.	115.
8. —	15. —	Allerhöchste Bestätigungsurkunde für den Nachtrag zum Statut der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft vom 4. März 1846. in Betreff der Zinsgarantie des Aktienkapitals von Seiten des Staats.	16.	2830. (mit Anl.)	177-182.
8. —	22. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Erhebung einer Steuer von dem in die Stadt Berlin eingehenden Wildpret betreffend.	20.	2838.	195.
9. —	4. Juni.	Nachtrag zu dem Statute der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, betreffend die Emission von 3750 Stück Prioritätsobligationen zum Betrage von 250,000 Rthlr.	21.	2843. (Anl.)	204-208.
12. —	12. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, mit welcher der folgende Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1847. publizirt wird.	14.	2827.	133.
12. —	12. —	Allgemeiner Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1847.	14.	2827.	135-167.
14. —	2. —	Bekanntmachung des Finanzministers wegen Allerhöchster Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für die Brieg-Gülchener Chaussee.	10.	2814.	115.
14. —	2. —	Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend die durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. d. M. erfolgte Genehmigung der von den Kreisständen des Kreises Bielefeld beschlossenen Errichtung einer Kreissparkasse, sowie die Allerhöchste Bestätigung des Statuts dieser Kasse.	10.	2815.	115.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1847.	1847.				
15. März.	2. April.	Verordnung, betreffend die Beerdigung auf fremden Kirchhöfen in der Provinz Westphalen.	10.	2816.	116.
22. —	7. —	Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde, wegen Abänderung des §. 2. des unterm 4. Juli 1846. Allerhöchst bestätigten Statuts der Cöln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahngesellschaft, hinsichtlich der nunmehr stattfindenden Ausgabe von Quittungsbogen schon nach erfolgter Einzahlung von 20 Prozent für jede Aktie zu 100 Rthlr.	11.	2818.	118.
22. —	3. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, die der Bochholt-Dinxperloer Chausseebau-Gesellschaft beigelegten Rechte betreffend.	19.	2835.	193.
28. —	7. April.	Ministerial-Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Bau einer Chaussee von Nicolai über Pleß bis an die Landesgrenze bei Goczalkowitz.	11.	2819.	119.
28. —	7. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Verleihung eines Theilnahmerechts an der für die Besitzer adeliger Majorate und Fideikommisse bestehenden Kollektivstimme auf dem Brandenburgischen Provinzial-Landtage an den Wirklichen Geheimen Rath ꝛc. Grafen v. Redern.	11.	2820.	119.
30. —	9. —	Patent, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend.	12.	2822. (mit Anl.)	121-125.
30. —	9. —	Verordnung, betreffend die bürgerliche Beglaubigung der in gewissen geduldeten Religionsgesellschaften vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle durch die darüber von den Ortsgerichten zu führenden Register, welche sich auch auf solche Personen erstrecken sollen, die aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören.	12.	2823.	125-128.
1. April.	7. —	Ministerial-Bekanntmachung, den Beitritt der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritanien vom 13. Mai 1846. wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.	11.	2821.	120.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1847.	1847.				
2. April.	12. August.	Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins; ratifizirt am 15. Juli 1847.	31.	2874.	283-285.
3. —	15. April.	Gesetz über die Errichtung von Handelsgerichten in denjenigen Theilen der Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben.	16.	2831.	182-188.
4. —	10. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die interimistische Übertragung der Führung der den Herrschaften Cappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Virilstimme an den Grafen Ludwig von Kielmannsegge.	15.	2828.	169.
7. —	10. —	Allerh. Kabinetsorder wegen Publikation der beiden folg. Verordnungen von dems. Tage, die Öffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846. bei dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte in Berlin zu führenden Untersuchungen, sowie die Öffentlichkeit in Civilprozessen.	13.	2824.	129.
7. —	10. —	Verordnung, betreffend die Öffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846. bei dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte in Berlin wegen Verbrechen und Polizeivergehen zu führenden Untersuchungen.	13.	2825.	130.
7. —	10. —	Verordnung, betreffend die Öffentlichkeit in Civilprozessen.	13.	2826.	131.
8. —	10. —	Gesetz über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden.	15.	2829.	170-175.
8. —	17. —	Patent über die Publikation des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 14. Juni 1832., betreffend die Auslegung des §. 7. des Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819., in Verbindung mit Art. XIII. des Censuredikts vom 18. Oktober 1819., wonach die in den Deutschen Bundesstaaten mit Genehmigung erscheinenden Schriften nicht über zwanzig Bogen, sowie deren Verfasser, Herausgeber oder Verleger, in Beziehung auf Preßvergehen, außerdem den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten unterworfen bleiben.	17.	2832.	189.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1847.	1847.				
8. April.	22. Mai.	Gesetz, betreffend die Glaubwürdigkeit der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirten Militairpersonen als vollgültige Zeugen in den wegen Beleidigungen, Widersetzlichkeiten oder anderen Gesetzübertretungen eingeleiteten Untersuchungen.	20.	2839.	196.
12. —	28. April.	Allerhöchste Genehmigungsurkunde, betreffend die sofortige Emission von 2500 Stück Aktien Litt. B. der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft mit vom 1. Januar d. J. ab laufenden Dividendenscheinen.	18.	2833.	191.
19. —	4. Juni.	Allerhöchste Bestätigungsurkunde, betreffend die Vermehrung des Anlagekapitals der Wilhelmsbahn-Gesellschaft um 250,000 Rthlr. durch Ausgabe von 3750 Stück Prioritätsobligationen, nebst Nachtrag zu dem Statute dieser Gesellschaft.	21.	2843. (mit Anl.)	203-208
20. —	3. Mai.	Ministerial-Bekanntmachung, die Allerhöchste Bestätigung der Bochhold-Dinxperloer-Chausseebaugesellschaft betreffend.	19.	2836.	193.
20. —	4. Juni.	Ministerial-Erklärung, betreffend die Erneuerung der zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzogl. Hessischen Regierung unterm 17. Januar 1817. abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention.	21.	2844.	209.
23. —	28. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Abwendung einer künstlichen Steigerung der Preise der Lebensmittel durch angemessene Beschränkung der Vorkäuferei auf den Wochenmärkten.	18.	2834.	192.
23. —	10. Juni.	Nachtrag zu den Statuten der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn, die Ausgabe von 325,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen betreffend.	22.	2849. (Anl.)	230-234.
26. —	12. August.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Bestätigung der Statuten der großen Berliner Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse betreffend.	31.	2875.	286.
30. —	22 Mai.	Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien.	20.	2840.	196-201.
30. —	22. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend den Stempel zu Kauf- und Lieferungs-Verträgen im kaufmännischen Verkehre.	20.	2841.	201.
30. —	4. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Strafbefugnisse der Deich-Kommissarien im Regierungsbezirke Magdeburg.	21.	2845.	210.
1. Mai.	3. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend das Verbot der Kartoffelausfuhr und des Branntweinbrennens aus Kartoffeln, Getreide und anderen mehligen Stoffen.	19.	2837.	194.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1847.	1847.				
1. Mai.	22. Mai.	Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der Statuten des Bonner Theater-Vereins.	20.	2842.	202.
3. —	21. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Ermäßigung des Eingangszolls für Oel in Fässern.	24.	2854.	239.
7. —	22. Mai.	Bekanntmachung des Finanzministers, betreffend die Berichtigung eines in der diesjährigen Gesetzsammlung Seite 111. bei Nr. 2809. vorgekommenen Schreibfehlers, wonach statt der Bestimmung des Anhanges zum Pillauer Hafengeld-Tarif vom 18. Oktbr. 1838. zu III. Nr. 1. Litt. a., diejenige zu III. Nr. 2. desselben, wegen des Liegegeldes der Binnen-Lootsen, durch die A. K. O. v. 19. Febr. 1847. abgeändert worden.	20.	2809. (Anl.)	202.
14. —	10. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, bezüglich auf die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April d. J. ausgesprochene interimistische Übertragung der Führung der den Herrschaften Cappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Virilstimme an den Grafen Ludwig von Kielmannsegge.	22.	2847.	228.
14. —	14. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die den Kreisständen des Königsberger Kreises in der Neumark in Bezug auf den Bau mehrerer Kreischausseen bewilligten fiskalischen Vorrechte.	23.	2850.	235.
14. —	14. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die der Stadt Ellrich in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ellrich bis zur Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Zorge bewilligten fiskalischen Vorrechte.	23.	2851.	236.
17. —	10. —	Allerhöchste Deklaration der Verordnung vom 8. Juni 1835., betreffend die Einrichtung des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien.	22.	2848.	229.
17. —	10. —	Allerhöchste Bestätigungsurkunde, wegen Vermehrung des Anlagekapitals der Prinz-Wilhelm-Eisenbahngesellschaft um 325,000 Rthlr. durch Ausgabe von 3250 Stück Prioritäts-Obligationen zu 100 Rthlr., nebst dem dazu gehörigen Statutennachtrage.	22.	2849. (mit Anl.)	230-234.
18. —	4. —	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Erneuerung der zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung unterm 17. Januar 1817. abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention.	21.	2844. (Anl.)	210.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1847.	1847.				
27. Mai.	20. August.	Fünfter Nachtrag zu dem Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft, betreffend die Vermehrung des Stammkapitals um 372,200 Rthlr.	32.	2878. (Anl.)	299.
28. —	14. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die der Stadt Mühlhausen und den Gemeinden Groß- und Klein-Grabe in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der noch unchaussirten Strecke der Straße von Mühlhausen auf Sondershausen bis zur Landesgrenze bewilligten fiskalischen Vorrechte.	23.	2852.	237.
28. —	21. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die den Anklamer und Ukermünder Kreisständen in Bezug auf die dortigen Chausseebauten bewilligten Rechte.	24.	2855.	240.
28. —	31. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Verleihung der Rechte einer Korporation an die zur Erbauung einer Kunststraße von Menden durch das Hönnethal nach Balve zusammengetretene Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Menden-Balver Straßenbau-Gesellschaft" und die Bestimmung des Land- und Stadtgerichts zu Arnsberg zum Gerichtsstande dieser Gesellschaft.	29.	2866.	259.
9. Juni.	14. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Beseitigung der Zweifel über die Auslegung des §. 33. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. wegen Annahme der Noten der Preußischen Bank bei öffentlichen Kassen.	23.	2853.	238.
11. —	8. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die den Gemeinden der Kreise Rees und Borken in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Wesel über Brünen, Hecheltjen und Raesfeld nach Borken und deren künftige Unterhaltung verliehenen fiskalischen Befugnisse.	26.	2857.	243
11. —	16. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die den Ständen des Greiffenberger Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Plathe durch den Greiffenberger Kreis über Greiffenberg und Treptow a. R. in der Richtung auf Colberg bewilligten fiskalischen Vorrechte.	28.	2862.	255.
11. —	31. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend den Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher durch Buchbinder.	29.	2867.	260.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1847.	1847.				
17. Juni.	16. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Deklaration der Bestimmung des §. 155. Thl. I. des Militair-Strafgesetzbuchs, wegen Bestrafung der Militairpersonen des Soldatenstandes für Veruntreuung der denselben auf längere oder kürzere Zeit dienstlich anvertrauten Sachen oder Gelder.	28.	2863.	256.
18. —	31. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Stempelfreiheit der gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen wegen Beglaubigung von Geburts-, HeirathS- und Sterbefällen in geduldeten Religionsgesellschaften; desgl. der in Betreff des Austritts aus der Kirche bei den Gerichten ergehenden Verhandlungen und Verfügungen.	29.	2868.	260.
21. —	10. —	Allerhöchstes Privilegium wegen Emission von 1,500,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.	27.	2860.	247-253.
25. —	5. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Beibehaltung der bisherigen Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Sirup und vom inländischen Rübenzucker bis zum 1. September 1848.	25.	2856.	241.
25. —	8. —	Allerhöchste Kabinetsorder, den Wiedereintritt der Mahlsteuer-Erhebung betreffend.	26.	2858.	244.
25. —	10. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die den Grafen von Alvensleben zu Erxleben und den Gemeinden Weferlingen und Eschenrode in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Erxleben über Hörsingen nach Weferlingen bewilligten fiskalischen Vorrechte.	27.	2861.	254.
2. Juli.	16. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die der Stadtgemeinde Bleicherode in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bleicherode über Ober-Gebra zum Anschluß an die Berlin-Cassseler Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.	28.	2864.	256.
2. —	31. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die der Stadt Ellrich in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ellrich bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Walkenried bewilligten fiskalischen Vorrechte.	29.	2869.	261.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1847.	1847.				
4. Juli.	8. Juli.	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritanien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846.	26.	2859.	245.
5. —	31. —	Verordnung, betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterieen, so wie die Unternehmug öffentlicher Lotterieen oder Ausspielungen durch Privatpersonen.	29.	2870.	261.262.
5. —	12. August.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend das Verbot der Fischerei in den Gewässern der Rheinproviuz auf dem linken Rheinufer, in welchen die Forelle die vorherrschende Fischgattung ist, während der Monate Oktober und November.	31.	2876.	287.
9. —	20. —	Allerhöchste Bestätigungsurkunde, betreffend die Vermehrung des Stammkapitals der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft um 372,200 Rthlr., nebst dem dazu gehörigen fünften Nachtrage des Statuts.	32.	2878. (mit Anl.)	299.
9. —	30. Septbr.	Dritter Nachtrag zum Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Emission von 23,000 Stück Prioritätsobligationen zum Betrage von 2,300,000 Rthlr. Kurant.	36.	2889. (Anl.)	344-349.
10. —	16. Juli.	Ministerial-Erklärung und Bekanntmachung, betreffend die Erneuerung der zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzogl. Sächsischen Regierung unterm $\frac{12}{19}$. Januar 1830 abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappenkonvention.	28.	2865.	257.258.
12. —	1. Sept.	Allerh. Kabinetsorder, betreffend die Einführung der Schiedsmänner im Kreise Tecklenburg.	33.	2880.	323.
23. —	5. August.	Gesetz über die Verhältnisse der Juden.	30.	2871.	263-278.
23. —	5. —	Gesetz über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes.	30.	2872.	279-282.
23. —	5. —	Allerhöchste Kabinetsorder, die Öffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten betreffend.	30.	2873.	282.
23. —	12. —	Allerhöchstes Privilegium nebst dazu gehörigem Plan, wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioriätsobligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahngesellschaft von vier Millionen Thalern.	31.	2877. (mit Anl.)	288-297.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1847.	1847.				
26. Juli.	20. August.	Allerhöchste Kabinetsorder über die Anwendung der bestehenden Sporteltaxen auf die neueren Prozeßverordnungen.	32.	2879.	321.322.
26. —	1. Septbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die den Ständen des Saatziger und des Pyritzer Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Stargard nach Dölitz und deren eventuelle Fortsetzung in der Richtung auf Bernstein, so wie einer Chaussee von Hohenkrug über Schützenaue nach Pyritz und deren eventuelle Fortsetzung bis an die Neumärkische Grenze in der Richtung auf Soldin, bewilligten fiskalischen Vorrechte.	33.	2881.	324.
26. —	11. —	Deklaration einiger Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, betreffend das nutzbare Gemeindevermögen.	34.	2883.	327.
30. —	11. —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anklamer Kreisobligationen zum Betrage von 73,000 Thaler, behufs der Ausführuug von Chausseebauten.	34.	2884.	329.
30. —	11. —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Ukermünder Kreisobligationen zum Betrage von 27,000 Rthlr., behufs des Chausseebaues.	34.	2885.	331.
2. August.	11. —	Allerhöchstes Privilegium, wegen Ausfertigung, auf den Inhaber lautender Templiner Kreisobligationen, im Betrage von 104,000 Rthlr., behufs des Chausseebaues.	34.	2886.	332-334.
9. —	31. Oktbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Ausdehnung des Allerhöchsten Befehls vom 26. September 1846., wegen Bestrafung der Münzverbrechen und der Fälschung öffentlicher, geldwerther Papiere und deren wissentlicher Verbreitung, auf diejenigen Regierungen und deren Lande oder Landestheile, welche dem Münzkartel vom 21. Oktober 1845. nachträglich beigetreten sind oder künftig noch beitreten möchten, sowie eine darauf bezügliche Bekanntmachung vom 21. September 1847.	38.	2893. (mit Anl.)	355.
18. —	18. Septbr.	Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.	35.	2888.	335-342.
18. —	12. Oktbr.	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stolper Kreisobligationen zum Betrage vom 120,000 Rthlr., behufs des Chausseebaues.	37.	2890.	351.

Datum des Gesetzes&c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1847.	1847.				
19. August.	11. Septbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Deklaration des §. 3. Thl. II. des Militairstrafgesetzbuches, rücksichtlich der Untersuchung und Entscheidung der Kontraventionen der Militairpersonen gegen Polizeigesetze.	34.	2887.	334.
20. —	30. —	Allerhöchste Bestätigungsurkunde nebst dem dazu gehörigen dritten Nachtrage zum Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Emission von 23,000 Stück Prioritätsobligationen zum Betrage von 2,300,000 Rthlr. Kurant.	36.	2889. (mit Anl.)	343-349.
26. —	1. —	Ministerial-Erklärung und Bekanntmachung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen.	33.	2882.	324-326.
21. Septbr.	31. Oktbr.	Ministerial-Bekanntmachung über den Beitritt des Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont und des Fürstenthums Lippe zu dem zwischen den Staaten des Zollvereins am 21. Oktober 1845. abgeschlossenen Münzkartel.	38.	2893. (Anl.)	355.
21. —	31. —	Allerhöchste Verordnung, betreffend die Einführung der Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844. in den Kreisen Rees und Duisburg.	38.	2894.	356.
2. Oktbr.	6. Novbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die der Stadt Nordhausen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Nordhausen über Mackenrode auf Nixei bewilligten fiskalischen Vorrechte.	39.	2896.	359.
4. —	6. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Untersuchung der von den Studirenden der Universität Bonn begangenen und zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten strafbaren Handlungen.	39.	2897.	360.
4. —	9. Dezbr.	Verordnung über die Marktstandsgelder.	42.	2905.	395.
5. —	12. Oktbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Versetzung des Generals der Infanterie und Gouverneurs von Berlin, Freiherrn von Müffling, in den Ruhestand, unter Entbindung desselben von der Funktion als Präsident des Staatsraths, mit dem Charakter als General-Feldmarschall; imgleichen die Ernennung des Staatsministers von Savigny zum Präsidenten des Staatsraths, unter Beibehalt seiner bisherigen Stellung.	37.	2891.	353.

Datum des Gesetzes&c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1847.	1847.				
7. Oktbr.	12. Oktbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Entbindung des Staats- und Kriegsministers, Generals der Infanterie von Boyen, von den Geschäften des Kriegsministeriums und dessen Ernennung zum General-Feldmarschall und Gouverneur des Berliner Invalidenhauses; imgleichen die Ernennung des General-Lieutenants von Rohr zum Staats- und Kriegsminister.	37.	2892.	354.
8. —	20. Novbr.	Allerhöchstes Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft von 3,674,500 Rthlrn.	40.	2900. (mit Anl.)	363-373.
11. —	31. Oktbr.	Allerhöchste Kabinetsorder nebst dem Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Spoykanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Keeken und Griethausen, von demselben Tage.	38.	2895. (mit Anl.)	357.
17. —	6. Novbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die dem Aktienverein für den Bau einer Chaussee von Glogau über Beuthen nach Neusalz in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiskalischen Vorrechte.	39.	2898.	361.
17. —	20. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die dem Aktienverein zum Bau einer Chaussee von Strehlen über Münsterberg nach Patschkau in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiskalischen Vorrechte.	40.	2901.	374.
25. —	26. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die für den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Neu-Tüshaus nach Räsfeld bewilligten fiskalischen Vorrechte.	41.	2903.	375.
28. —	6. —	Bekanntmachung des Finanzministers über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für den Glogau-Beuthen-Neusalzer Chausseebau.	39.	2899.	362.
29. —	9. Dezbr.	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Greiffenhagener Kreisobligationen zum Betrage von 60,000 Rthlr. behufs des Chausseebaues.	42.	2906.	397.
29. —	9. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die den Kreisständen des Greiffenhagener Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Bahn nach Greiffenhagen bewilligten fiskalischen Vorrechte.	42.	2907.	398.

F

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1847.	1847.				
29. Oktbr.	16. Dezbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die dem Aktienverein für den Bau einer Kunststraße von Steele über Rellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Steele nach Bredeney bewilligten fiskalischen Vorrechte.	43.	2910.	403.
31. —	20. Novbr.	Bekanntmachung des Finanzministers über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Bau einer Chaussee von Strehlen über Münsterberg nach Patschkau.	40.	2902.	374.
1. Novbr.	26. —	Feldpolizei-Ordnung für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg.	41.	2904. (mit Anl.)	376-394.
1. —	9. Dezbr.	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Ruppiner Kreisobligationen zum Betrage von 130,000 Rthlr. zur Ausführung von Chausseebauten.	42.	2908.	399-402.
10. —	16. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend den Tarif für das in Wollin zu erhebende städtische Bohlwerks- und Pfahlgeld, nebst diesem Tarif.	43.	2911. (mit Anl.)	404.
12. —	9. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Erhöhung des Zinssatzes auf fünf Prozent für die, zufolge der Bestätigungsurkunde vom 12. Juni 1846. noch auszugebenden Prioritätsobligationen der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft im Betrage von 248,000 Rthlr.	42.	2909.	402.
12. —	16. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Genehmigung zur Anlegung einer Zweigbahn von dem in der Nähe von Kohlscheidt einzurichtenden Bahnhofe der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn bis zu dem der Vereinigungs-Gesellschaft für Kohlenbau im Wurmrevier zugehörigen Förderschachte „Kämpchen", und die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der dazu erforderlichen Grundstücke.	43.	2912.	405.
27. —	16. —	Bekanntmachung des Finanzministers über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für den Bau einer Kunststraße von Steele über Rellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig in der Richtung auf Bredeney.	43.	2913.	406.

Schreib- und Druckfehler-Berichtigungen.

Im Jahrgange 1846.

S. 488. §. 12. 6te Zeile, iſt ſtatt: „Entwäſſerungsanlage, zu leſen: „Bewäſſerungsanlage."
(Vergl. Jahrgang 1847. S. 342.)

Im Jahrgange 1847.

S. 80. unter Nr. 2. zweite Zeile, ſtatt „des", zu leſen: „das".

S. 111. A. K. O. unter Nr. 2809.
in der dritten Zeile der Inhaltsrubrik ſtatt: III. Nr. 1. Lit. a. zu leſen: III. Nr. 2.
in der 2ten und 3ten Zeile der A. K. O., desgl. ſtatt: III. Nr. 1. Lit. a. zu leſen: III. Nr. 2.
(Vergl. Jahrgang 1847. S. 202.)

S. 189. 9te Zeile von unten, ſtatt: „ſeien", zu leſen: „ſei".

Berichtigung
in Bezug
auf die Nr. 36. der Geſetzſammlung pro 1847.

S. 343. 9te Zeile von unten, iſt ſtatt: „26. Auguſt 1843.", zu leſen: „27. November 1843".

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 2784.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. Oktober 1846., betreffend die den Kreisständen des Glatzer Kreises in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von Glatz nach Neurode bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich am heutigen Tage das von den Kreisständen des Kreises Glatz am 6. August d. J. vollzogene Statut wegen künftiger Unterhaltung der von denselben erbauten Chaussee von Glatz nach Neurode bestätigt habe, bestimme Ich hierdurch nach Ihrem Antrage, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung Seite 152.) wegen Entnahme von Chausseeneubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken auf die oben bezeichnete Straße Anwendung finden sollen. — Zugleich will Ich dem Glatzer Kreisverbande das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für 3 Meilen nach dem jederzeit für die Staatschausseen geltenden Tarife verleihen. Auch sollen alle für die letzteren bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 7. Juni 1844. das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen betreffend, auf diese Straße Anwendung finden.

Sie haben diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 23. Oktober 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und v. Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Januar 1847.

(Nr. 2785.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Dezember 1846., betreffend die Druckschriften, welche Veröffentlichungen über die Verhandlungen der Preußischen Ständeversammlungen enthalten.

Um die Vorschriften der Zensurgesetze mit denen der ständischen Gesetzgebung wegen der Veröffentlichungen über den Gang der Verhandlungen der Preußischen Ständeversammlungen, insbesondere mit der Order vom 2. November 1833. (Gesetzsammlung 1834. pag. 91.) und Meinen Propositionsdekreten vom 23. Februar und 30. April 1841. in Einklang zu bringen, und die aus der Vergleichung jener und dieser Vorschriften entstandenen Zweifel zu beseitigen, bestimme Ich, auf den Antrag des Staatsministeriums, daß die Vorschrift unter Nr. 3. §. 1. der Verordnung vom 30. Juni 1843. nicht lediglich auf Zeitungen und Zeitschriften angewendet werden, sondern für Schriften aller und jeder Art und auch für solche Veröffentlichungen maaßgebend sein soll, welche zu einer anderen Zeit, als während der Dauer der Ständeversammlungen, erfolgen. — Gleichzeitig setze Ich fest, daß der Debit solcher Schriften, deren Inhalt dieser Bestimmung zuwiderläuft, nach Vorschrift der §§. 6., 7. und 11. Nr. 2. der Verordnung vom 23. Februar 1843. zu verbieten ist, ohne Unterschied, ob dieselben der inländischen Zensur unterlagen oder nicht.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 11. Dezember 1846.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2786.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Dezember 1846., betreffend die Vergütung von Partialbränden bei der Westpreußischen adeligen Feuersozietät.

Nach Ihrem Antrage in dem Bericht vom 20. v. Mts. genehmige und bestimme Ich hiermit, daß zur Vergütung von Partialbränden auch bei der Westpreußischen adeligen Feuersozietät fortan nicht mehr nach Vorschrift des §. XII. des Sozietätsreglements vom 24. Oktober 1789. die ganze Versicherungssumme gezahlt, sondern in Gemäßheit und nach näherer Bestimmung der für die Westpreußische Domainen-Feuersozietät ergangenen Order vom 21. November 1830. (Gesetzsammlung pro 1831. Seite 1.) nur der wirkliche Verlust ersetzt werden soll. — Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. Dezember 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Kabinetsminister v. Bodelschwingh.

(Nr. 2787.)

(Nr. 2787.) Gesetz, betreffend die Stempel- und Gerichtskosten in Vormundschaften und Kuratelen. Vom 23. Dezember 1846.

Declaration [illegible] J. M. b. 1849 pag.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen wegen der Stempel- und Gerichtskosten in denjenigen Vormundschafts- und Kuratelsachen, die nicht schon nach den bestehenden Gesetzen kostenfrei bearbeitet werden müssen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

In Vormundschafts- und Kuratelsachen sollen künftig für alle Verhandlungen, welche zum inneren Geschäftsverkehr zwischen den vormundschaftlichen Gerichten und den Pflegebefohlenen oder deren Vormündern und Kuratoren gehören, insbesondere für Anzeigen, Berichte und Vernehmungen der Pflegebefohlenen, der Vormünder und Kuratoren oder ihrer Stellvertreter, für Legung, Abnahme und Decharge der Rechnungen, sowie für Verfügungen der vormundschaftlichen Gerichte, dieselben mögen die Person des Bevormundeten oder dessen Vermögen betreffen, weder Stempel- noch Gerichtsgebühren erhoben werden.

§. 2.

Dagegen verbleibt es bei der bisherigen Stempel- und Kostenpflichtigkeit aller der Verhandlungen, die auch in Beziehung auf dritte Personen, außer dem Vormunde, Kurator und Pflegebefohlenen, von rechtlicher Wirkung sein sollen, und insbesondere aller in beweisender Form ausgefertigten Urkunden, von denen der Vormund oder Kurator gegen dritte Personen oder Behörden Gebrauch machen soll, imgleichen aller Verhandlungen, welche die Siegelung, Inventur, Abschätzung, Sicherstellung, Ermittelung des Vermögens und die Erbregulirung betreffen, und nicht in Anzeigen des Vormundes oder Kurators und in Erlassen an ihn bestehen, die sein Verhalten bei diesen Verhandlungen leiten sollen.

§. 3.

Die Stempel- und Gebührenfreiheit (§. 1.) erstreckt sich auch auf die Depositalextrakte der Gerichte oder die Atteste der Königlichen Bank über die Annahme von Geldern und andern Vermögensstücken, sowie auf die Quittungen über die Auslieferung solcher Gelder und Vermögensstücke, insofern die Einnahme oder Ausgabe nur einen Akt der Verwahrung oder Verwaltung des Vermögens ausmacht und nicht als Tilgung von Verbindlichkeiten in Beziehung auf dritte Personen zu bezeichnen ist. Die von den Vormündern oder Kuratoren zur Belegung ihrer Rechnungen beizubringenden Privatquittungen sind stempelfrei.

 §. 4.

§. 4.

Die Kostenfreiheit der in §§. 1. und 3. bezeichneten Verhandlungen erstreckt sich nicht auf baare Auslagen, Kalkulaturgebühren, Kopialien, imgleichen auf solche Gebühren, welche einem Beamten als Emolumente angewiesen sind.

Im Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln sind jedoch die Kopialien (Gerichtsschreiber-Gebühren) nur in soweit einzuziehen, als sie ein Emolument der Gerichtsschreiber sind. Der zu den Staatskassen fließende Antheil bleibt außer Ansatz.

§. 5.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen in allen Fällen zur Anwendung, in denen die Gerichtsgebühren und Stempel noch nicht eingezogen, oder die für Stempel eingezogenen Beträge zu deren Ankaufe noch nicht verwendet worden sind.

§. 6.

Auf Vormundschaften und Kuratelen über Abwesende, über unbekannte Interessenten, über Verschwender und zu einer längeren Freiheitsstrafe verurtheilte Verbrecher, imgleichen auf Kuratelen über Fideikommisse und Familienstiftungen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 23. Dezember 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. Uhden. v. Düesberg.

Beglaubigt:
Bode.

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 2788.) Uebereinkunft zwiſchen dem Deutſchen Zoll- und Handelsvereine einerſeits und Belgien andererſeits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 26. Juni 1846.

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuerſyſteme näher angeſchloſſenen ſouverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgiſchen Enklaven Roſſow, Netzeband und Schöneberg, des Großherzoglich Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Deſſau und Anhalt-Bernburg, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe und des Landgräflich Heſſiſchen Oberamts Meiſenheim, — als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachſen und der Krone Würtemberg, — zugleich die Fürſtenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, — des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen,

(Nr. 2788.) Convention entre l'Association douanière et commerciale allemande d'une part, et la Belgique, d'autre part, concernant la répression de la fraude. Du 26. Juin 1846.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom que pour les autres pays et parties de pays souverains, compris dans son système de douanes et d'impôts, savoir: le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schoeneberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le grand bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, ainsi qu'au nom des autres membres de l'Association de douanes et de commerce allemande (Zoll-Verein), savoir: la couronne de Bavière, la couronne de Saxe et la couronne de Wurttemberg, tant pour elle, que pour les Principautés de Ho-

Ausgegeben zu Berlin den 25. Januar 1847.

des Großherzogthums Heſſen, — zugleich das Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg vertretend, — der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Koburg und Gotha und der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunſchweig, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, einerſeits, und:

Seine Majeſtät der König der Belgier, andererſeits, —

haben zu dem Zwecke, um in Gemäßheit des Artikels 28. des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 1. September 1844. Sich durch gemeinſchaftliche Maaßregeln in der Vollziehung Ihrer Zoll- und Handelsgeſetze und in der Unterdrückung des Schleichhandels an den Nachbargrenzen zu unterſtützen, Unterhandlungen eröffnen laſſen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

den Herrn Georg Helmentag, Provinzial-Steuerdirektor und Geheimen Ober-Finanzrath zu Köln, Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit Eichenlaub, Ritter des Königlich Sächſiſchen Zivil-Verdienſtordens, Kom-

henzollern-Hechingen et de Hohenzollern-Sigmaringen, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Heſſe, le Grand-Duché de Heſſe, tant pour lui que pour le bailliage de Hombourg du Landgraviat de Heſſe; les Etats formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: Le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha etles Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort, d'une part, et

Sa Majesté le Roi des Belges, d'autre part;

ont fait ouvrir des conférences pour arrêter, en conformité de l'art. 28. du traité de commerce et de navigation du 1er Septembre 1844, des mesures réciproques, propres à assurer l'exécution des lois douanières et commerciales de leurs Etats respectifs et la répression de la fraude sur leurs frontières limitrophes, et ils ont nommé à cet effet pour leurs plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le Sieur George Helmentag, Directeur provincial des contributions indirectes et Conseiller intime supérieur des finances à Cologne, Chevalier de l'ordre royal de l'aigle rouge de Prusse 2me classe avec les feuilles dechêne,

mandeur des Königlich Belgiſchen Leopoldordens und des Königlich Großherzoglich Luxemburgiſchen Ordens der Eichenkrone; —

Seine Majeſtät der König der Belgier:
den Herrn Eugen Morel, Direktor der Verwaltung für die direkten Steuern, das Kadaſter, die Zölle und Akziſen im Finanzminiſterium zu Brüſſel, Ritter Allerhöchſt Ihres Ordens und Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen Adlerordens II. Klaſſe, —
und den Herrn Johann Hilarius Quoilin, Inſpekteur en chef der Verwaltung für die direkten Steuern, das Kadaſter, die Zölle und Akziſen, Ritter Allerhöchſt Ihres Ordens und Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen Adlerordens IV. Klaſſe, —

welche, nachdem ſie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden und demnächſt ſich mitgetheilt haben, über die folgenden Artikel übereingekommen ſind.

Art. 1.

Die kontrahirenden Regierungen verpflichten ſich gegenſeitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemeſſenen, ihrer Verfaſſung und Geſetzgebung entſprechenden Maaßregeln gemeinſchaftlich hinzuwirken.

Art. 2.

Dieſe Verpflichtung erſtreckt ſich nicht allein auf die fremden unverzollten Waa-

Chevalier de l'ordre royal du mérite civil de Saxe, Commandeur de l'ordre royal Belge de Leopold et Commandeur de l'ordre royal et Grand-ducal de la couronne de Chêne de Luxembourg;
Et Sa Majesté le Roi des Belges:
le Sieur Eugène Morel, Directeur de l'administration des contributions directes, cadastre, douanes et accises au Ministère des finances à Bruxelles, Chevalier de son ordre et Chevalier de l'ordre royal de l'aigle rouge de Prusse 2me. classe;
et le Sieur Jean Hilaire Quoilin, Inspecteur en chef à l'administration des contributions directes, cadastre, douanes et accises, Chevalier de l'ordre royal Belge de Leopold et Chevalier de l'ordre royal de l'aigle rouge de Prusse 4me. classe;

Lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs et les avoir trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

Les parties, contractantes s'engagent mutuellement à prévenir et à réprimer de commun accord la fraude sur leurs frontières limitrophes par tous les moyens convenables et compatibles avec leur organisation administrative et leur législation respective.

Art. 2.

Cet engagement s'applique non seulement aux marchandises étran-

ren, welche direkt oder, nach erfolgter Lagerung, durch das Gebiet eines der kontrahirenden Theile transitiren, sondern auch auf die in freiem Verkehr befindlichen Waaren, für welche, bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in das Gebiet des anderen, eine Einfuhrabgabe zu entrichten, oder deren Einfuhr in den andern Staat verboten ist.

Art. 3.

Waarenniederlagen oder sonstige Anstalten, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren einzuschwärzen, die in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils verboten oder beim Eingange in denselben mit einer Abgabe belegt sind, sollen in den Grenzbezirken der kontrahirenden Theile nicht geduldet werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und, in diesem Falle, unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen, statt desselben, anderweite möglichst sichernde Kontrole-Maaßregeln angeordnet werden.

Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirks sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten.

gères non acquittées, c'est-à-dire, qui transitent, soit directement, soit par entrepôt, à travers le territoire de l'une des parties contractantes en destination de l'autre; mais aussi aux marchandises étrangères acquittées, et aux marchandises indigènes (marchandises de libre trafic) qui sont passibles de droits d'entrée à leur importation de l'un Etat dans l'autre, ou dont l'entrée y est prohibée.

Art. 3.

Il ne sera toléré sur le territoire réservé de l'un des Etats contractants aucun dépôt de marchandises ou autre établissement de l'espèce, à l'égard desquels il y aurait lieu de soupçonner qu'ils sont destinés à alimenter la fraude en objets imposés ou prohibés dans l'autre Etat.

Les dépôts de marchandises étrangères non acquittées ne seront autorisés dans le territoire réservé que dans les localités où il existe un bureau de douanes, et ils seront placés sous la clef et sous la surveillance des agents des douanes. Si l'on ne pouvait pas, dans certains cas, mettre ces dépôts sous clef, on recourra à des mesures de surveillance spéciales, offrant les meilleures garanties possibles.

Dans le rayon des douanes les approvisionnements de marchandises étrangères acquittées ou de marchandises indigènes (marchandises de libre trafic) ne pourront excéder les besoins du commerce licite, c'est-à-dire, les besoins du commerce pour la consommation du pays où ils existent.

Entſteht Verdacht, daß ſich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, ſo ſollen dergleichen Niederlagen, in ſoweit als es geſetzlich zuläſſig iſt, unter ſpezielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde geſtellt werden.

S'il y avait lieu de soupçonner que ces approvisionnements sont hors de proportion avec les besoins du commerce dont il s'agit, et qu'ils ont été formés en vue de la fraude, les dépôts seront soumis de la part des agents des douanes, dans les limites de la loi, à une surveillance spéciale, propre à empêcher qu'ils ne servent à alimenter le commerce interlope.

Art. 4.

Beide kontrahirende Theile verpflichten ſich wechſelſeitig, die dem andern kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider ſich erregt haben, innerhalb ihrer reſp. Gebiete überwachen zu laſſen.

Art. 4.

Chacune des parties contractantes s'engage à faire surveiller sur son territoire les sujets de l'autre partie, qui seraient soupçonnés de se livrer à la fraude.

Demzufolge ſollen Unterthanen des anderen kontrahirenden Theils, wenn ſie Waaren ohne geſetzlichen Ausweis transportiren, beim Betreffen durch die Zoll- und Steuerbeamten angehalten und die Geſetze des Landes, wo ſie betroffen worden ſind, gegen ſie in Anwendung gebracht werden. Wird der geſetzliche Ausweis in gültiger Form geführt, ſo ſollen ſie durch die Beamten ſo lange begleitet werden, bis die angemeldete Ausfuhr der Waaren, unter Beobachtung der Beſtimmungen dieſer Uebereinkunft, geſchehen iſt.

En conséquence les sujets de l'une des parties qui seront rencontrés sur le territoire de l'autre, transportant des marchandises sans justification légale, seront arrêtés par les agents des douanes et des contributions, et poursuivis conformément aux lois du pays où l'arrestation a lieu. Si cette justification est faite valablement, les employés les escorteront jusqu'à ce que l'exportation déclarée soit consommée selon les dispositions de la présente convention.

Wenn des Schleichhandels verdächtige Unterthanen des andern kontrahirenden Theils zwar keine Waaren bei ſich führen, aber mit regelmäßigen Päſſen nicht verſehen ſind, ſo ſollen ſie vor die zuſtändige Ortsobrigkeit gebracht

S'ils ne sont pas porteurs de marchandises, mais s'ils sont dépourvus de passe-ports réguliers, et s'ils sont soupçonnés de se livrer à la fraude, ils seront conduits devant l'autorité locale compétente

und von derſelben, den Landesgeſetzen gemäß, an die Grenze zurückgeſchafft werden.

qui les fera ramener à la frontière, conformément aux lois du pays.

Art. 5.

Sämmtliche Waarentransporte, auch diejenigen des freien Verkehrs, welche aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in dasjenige des andern übergehen, müſſen mit der für die Zirkulation im Grenzbezirk geſetzlich erforderlichen Bezettelung verſehen ſein, worin die Richtung des Transports auf das gegenüberliegende Zollamt des andern Staats und die Dauer des Transports bis zur Landesgrenze, welche die nach der beſtehenden Geſetzgebung erlaubte Transportzeit nicht überſchreiten darf, anzugeben iſt.

Art. 5.

Tout transport de marchandises, y compris les marchandises étrangères acquittées et celles indigènes (marchandises de libre trafic) passant de l'un des Etats contractants dans l'autre, sera couvert du document requis par la loi pour circuler dans le territoire réservé. Ce document indiquera la route à suivre pour arriver au bureau correspondant de l'autre Etat, et énoncera le délai accordé pour atteindre la frontière. Ce délai ne pourra pas excéder le temps fixé en genéral par les règlements en vigueur pour les transports.

Art. 6.

Der Ausgang fremder unverzollter oder ſolcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuerabſchreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Grenze des Zollvereins wird, Seitens der Belgiſchen Verwaltung, nur über die in der Anlage A. aufgeführten Zollämter und auf den darin verzeichneten Zollſtraßen geſtattet werden.

Art. 6.

L'administration du Zoll-Verein ne permettra la sortie, par la frontière limitrophe de Belgique, des marchandises étrangères non acquittées ou des marchandises indigènes, pour lesquelles il y a décharge ou remboursement des droits de douanes ou d'accise, que par les bureaux et les routes de douanes (Zollstrassen) désignés dans l'annexe A.

Auf gleiche Weiſe wird der Ausgang fremder unverzollter oder ſolcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuer-Abſchreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Gränze Belgiens, Seitens des Zollvereins, nur über die in der Anlage B. aufgeführten Zollämter

De même l'administration belge ne permettra la sortie, par la frontière limitrophe du Zoll-Verein, des marchandises étrangères non acquittées ou des marchandises indigènes, pour lesquelles il y a décharge ou remboursement des droits

und auf den darin verzeichneten Zollstraßen gestattet werden.

Der Weitertransport dieser Waaren von den Ausgangsämtern ab, bis zur Grenze, in der Richtung nach den gegenüberliegenden Eingangsämtern soll gegenseitig nur auf den dazu erlaubten Straßen, welche in die Zollstraßen der Eingangsämter ausmünden, Statt finden.

Die Transporte der in den beiden ersten Absätzen dieses Artikels gedachten Waaren sollen durch einen oder mehre Beamte des letzten Ausgangsamtes des Staates, aus welchem sie ausgehen, bis zum ersten Zollamte im andern Staate begleitet werden. Die zu diesen Waaren gehörenden Bezettelungen werden dem begleitenden Beamten mitgegeben, welcher sie, mit dem Visa des jenseitigen Eingangsamtes versehen, sogleich dem Ausgangs-Zollamte zurückzubringen hat.

Diese Transporte dürfen, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, zwischen dem letzten Ausgangsamte und dem fremden Gebiete nicht anhalten; vielmehr muß der Ausgang ohne Verzug geschehen, und es ist die Rückführung der Waaren nur dann zulässig, wenn, wegen unzureichender Abfertigungsbefugniß des gegenüberliegenden Eingangs-Zollamtes, der Eintritt in den andern Staat nicht Statt finden kann. In diesem Falle, soll der gedachte Umstand vom Eingangs-Zollamte auf den bei dem Transporte befindlichen Bezettelungen selbst angemerkt und der Transport unmittelbar, unter Begleitung der mit-

de douanes ou d'accise, que par les bureaux et routes de douanes désignés dans l'annexe B.

Le transport à partir du bureau de sortie jusqu'à la frontière et dans la direction du bureau d'entrée correspondant, ne pourra, de part et d'autre, se faire que par les routes autorisées à cet effet, et qui débouchent sur les routes de douanes (Zollstrassen) des bureaux d'entrée.

Les marchandises, dont parlent les deux premiers alinéa du présent article, seront convoyées par un ou plusieurs employés du dernier bureau de sortie de l'Etat d'où elles viennent jusqu'au premier bureau de douanes dans l'autre Etat. Les documents relatifs à ces marchandises seront remis à l'employé convoyeur, qui les rapportera immédiatement au bureau de sortie, revêtus du visa des employés du bureau d'entrée correspondant.

Ces transports ne pourront, à moins de force majeure, s'arrêter entre le dernier bureau à la sortie et le territoire étranger; l'exportation devra s'effectuer sans retard, et la marchandise ne pourra rétrograder que si, à raison des attributions du bureau d'entrée correspondant dans l'autre Etat, elle ne pouvait pas y être admise à l'entrée. Dans ce cas, cette circonstance sera constatée par le receveur de ce bureau sur les mêmes documents, et la marchandise sera immédiatement réexportée sous le convoi des mêmes employés, auxquels il sera adjoint jusqu'à la fron-

kommenden Beamten des einen Staates, und eines oder mehrer Beamten des andern Staates, — von Seite der letztern blos bis zur Landesgrenze — unverweilt zurückgeführt werden.

Art. 7.

Die Zollverwaltungen der beiderseits angrenzenden Staaten werden sich eine Uebersicht der Hebe- und Abfertigungs-Befugnisse, welche den einander gegenüberliegenden Ein- und Ausgangsämtern eingeräumt sind, mittheilen.

Sollte eine Deklaration zum Ausgange für eine Waarenmenge oder Gattung abgegeben werden, welche die Befugniß des gegenüberliegenden Eingangs-Amtes übersteigt, so wird das Ausgangsamt hierauf den Deklaranten aufmerksam machen, und, wenn derselbe dennoch auf der begehrten Abfertigung bestehen möchte, davon dem Eingangs-Amte unverzüglich Nachricht geben.

Art. 8.

Die Errichtung oder Beibehaltung der im Art. 3. gedachten Waarenniederlagen und Vorräthe, gegen das Verbot der Zollbehörde, sowie die Verletzung der angeordneten Kontrolemaaßregeln, ferner der Transport der zum Ausgange aus dem einen Gebiete in das andere bestimmten Waaren, ohne die in den Artikeln 5. und 6. erwähnten Bezettelungen, oder ohne Einhaltung der darin zum Transport bestimmten Straßen und Zeitfristen, sollen nach der in dem Staate, wo die Kontravention geschieht, bestehenden Gesetzgebung geahndet werden.

tière un ou plusieurs employés de l'Etat où elle n'a pu être admise.

Art. 7.

Les administrations des douanes des deux pays se communiqueront le tableau indiquant les attributions des bureaux d'entrée et de sortie correspondants sur la frontière limitrophe.

Si une déclaration à la sortie était faite pour une quantité ou une espèce de marchandises autres que celles qui pourraient être admises au bureau d'entrée correspondant, le receveur du bureau de sortie en fera l'observation au déclarant, et si celui-ci persiste à vouloir lever l'expédition, ce receveur en préviendra immédiatement son collègue du bureau d'entrée correspondant.

Art. 8.

L'établissement ou le maintien, malgré la défense de l'administration des douanes, des dépôts et approvisionnements mentionnés à l'art. 3., les infractions aux mesures de surveillance prescrites, et le transport de marchandises, destinées à l'exportation de l'un Etat dans l'autre, sans les documents mentionnés aux art. 5. et 6., ou par d'autres routes que celles désignées dans ces documents, ou en dehors du délai qui y est fixé, seront punis conformément aux lois en vigueur dans l'Etat où l'infraction a été commise.

Wenn die Ausfuhr der im Artikel 6. Absatz 4. gedachten Waaren, abgesehen vom Eintritte einer höhern Gewalt, unerachtet der von Seiten der begleitenden Beamten ergehenden Aufforderung, verzögert wird, so muß deren vorläufige Beschlagnahme erklärt werden, und es kann ihre spätere Ausfuhr nur mit Genehmigung der dem Ausgangsamte vorgesetzten Behörde erfolgen.

Art. 9.

Die Zoll- und Steuer-, sowie die sonst zuständigen Behörden und Beamten in den beiderseitigen Staaten werden sich wechselseitig und unter allen Umständen den verlangten Beistand zur Vollziehung derjenigen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung von Zollkontraventionen dienlich sind, die gegen einen dieser Staaten versucht oder begangen werden.

Unter Zollkontraventionen werden nicht nur die Umgehungen der in den kontrahirenden Staaten bestehenden Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben verstanden, sondern auch die Uebertretungen der erlassenen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, und die verbotene Einbringung solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit die Regierungen sich vorbehalten haben, wie z. B. von Salz und Spielkarten in Preußen. Hierbei versteht es sich von selbst, daß die Verbote der letztgedachten Gegenstände ohne Wirkung bleiben, wenn und soweit die Regierung des betheiligten Staates die Einbringung der gedachten Gegen-

Si hors le cas de force majeure l'exportation des marchandises dont parle le 4e alinéa de l'art. 6., était différée, nonobstant l'invitation des employés convoyeurs, la saisie en sera provisoirement déclarée, et l'exportation subséquente ne pourra avoir lieu que du consentement du fonctionnaire supérieur du bureau de sortie.

Art. 9.

Les fonctionnaires et employés des contributions indirectes et des douanes, et les autres autorités compétentes dans les deux Etats, se prêteront mutuellement et en toute circonstance l'appui réclamé pour l'exécution des mesures légales propres à prévenir, constater et punir les contraventions des douanes, tentées ou consommées au préjudice de l'un ou de l'autre de ces Etats.

Par contravention de douanes on entend non seulement la fraude des droits d'entrée, de sortie, ou de transit, établis dans les Etats contractants, mais aussi les infractions aux prohibitions d'entrée, de sortie ou de transit existant dans chaque Etat, et à la prohibition des objets, dont ces Etats se sont réservé le monopole, telsque, par rapport à la Prusse, le sel et les cartes à jouer.

Il est entendu que cette prohibition des marchandises, objet d'un monopole, cessera ses effets, lorsque le gouvernement de l'Etat intéressé jugera convenable d'autoriser l'entrée

ſtände unter gewiſſen Bedingungen geſtattet.

Art. 10.

Die im vorſtehenden Artikel genannten Behörden und Beamten haben, auch ohne beſondere Aufforderung, die Verbindlichkeit, alle geſetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Beſtrafung der gegen einen der kontrahirenden Staaten verſuchten oder ausgeführten Zollkontraventionen dienen können, und ſich gegenſeitig von demjenigen in Kenntniß zu ſetzen, was ſie in der gedachten Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 11.

Die vorgedachten Behörden und Beamten ſollen insbeſondere berechtigt ſein, bei Verfolgung von Schleichhändlern oder von Spuren begangener Zoll-Umgehungen, ſich auf das angrenzende Gebiet des andern kontrahirenden Theils zu begeben, um die dortigen Behörden und Beamten davon in Kenntniß zu ſetzen, wonach die letzteren ſofort alle erforderlichen geſetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feſtſtellung und Beſtrafung der verſuchten oder begangenen Zollumgehungen führen können.

Auch haben ſie ſich gegenſeitig binnen der kürzeſten Friſt Mittheilung über die zu ihrer Kenntniß kommenden ſchleichhändleriſchen Verſuche und Unterſchleife, welche gegen den andern kontrahirenden Theil gerichtet ſind, zu machen; es ſoll, zu dieſem Zwecke, bei jeder einander gegenüberliegenden Aufſichtsſtation ein Regiſter geführt werden, in welches dieſe Mittheilungen einzutragen ſind.

de ces marchandises sous certaines conditions.

Art. 10.

Les fonctionnaires et employés désignés à l'article précédent sont tenus, sans qu'il soit nécessaire de les y inviter spécialement, d'user de tous les moyens légaux, propres à prévenir, constater ou punir les contraventions de douanes, tentées ou commises au préjudice de l'un ou de l'autre des Etats contractants, et de se communiquer réciproquement ce qu'ils auront appris à cet égard.

Art. 11.

En cas de poursuite de fraudeurs, ou de recherche des traces de fraude, les fonctionnaires et employés désignés ci-dessus sont expressément autorisés à pénétrer, par la frontière limitrophe, sur le territoire de l'autre Etat, afin d'avertir les fonctionnaires ou employés de cet Etat, lesquels devront sur le champ prendre les mesures légales nécessaires pour constater et faire punir la contravention de douanes commise ou tentée.

Ils sont tenus aussi de signaler réciproquement, dans le délai le plus court, les tentatives et les faits de fraude qu'ils sauraient avoir lieu au préjudice de l'autre Etat. Il sera ouvert à cette fin, dans chaque poste de surveillance sur les frontières limitrophes, un registre, dans lequel ces communications seront inscrites.

Betreffen die Anzeigen das Beſtehen von Waarenniederlagen zum Zwecke des Schleichhandels, ſo ſollen ſchleunige Nachforſchungen angeſtellt und die Reſultate derſelben, ſowie die angeordneten Maaßregeln ſofort den Behörden oder Beamten des betheiligten Staates mitgetheilt werden.

Si les renseignements reçus révèlent l'existence de dépôts de marchandises destinées à alimenter la fraude dans l'autre Etat, de promptes investigations seront faites, et le résultat de ces investigations, de même que les mesures prescrites, seront immédiatement communiqués aux fonctionnaires ou employés de l'Etat intéressé.

Art. 12.

Der im Artikel 9. erwähnte Beiſtand der Behörden beider Theile zur Entdeckung oder Unterdrückung der Zoll-Kontraventionen begreift namentlich das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder verſuchten Zoll-Umgehung zu dem Zwecke in ſich, um deren Verfolgung durch die Gerichts-Behörde des Landes, in welchem ſie begangen worden iſt, zu erleichtern. In Folge dieſes Grundſatzes können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theils durch Requiſition ihrer vorgeſetzten Behörde von Seiten der zuſtändigen Behörde des anderen Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer ſelbſt, oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zoll-Umgehung bezüglichen Umſtände auszuſagen.

Art. 12.

Le concours des fonctionnaires des deux Etats pour la découverte ou la répression des contraventions de douanes, mentionné à l'art. 9., consiste notamment à réunir les divers éléments de preuve de la fraude pratiquée ou tentée, afin d'en faciliter la poursuite par l'autorité judiciaire du pays où elle a été commise. Comme conséquence de ce principe, les fonctionnaires et employés des douanes et des contributions indirectes de l'un des Etats pourront être appelés à déposer des circonstances de la fraude à la réquisition de leurs chefs, faite de la part des fonctionnaires compétents de l'autre Etat, soit devant ces fonctionnaires, soit devant l'autorité de l'Etat auquel ils appartiennent.

Art. 13.

Die Grenzzoll-Aemter werden ſich wechſelſeitig wöchentlich beglaubigte Ueberſichten aus den Zollregiſtern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten fremden unverzollten und ſolcher Waaren ent-

Art. 13.

Les bureaux frontières des douanes se communiqueront réciproquement, chaque semaine, un extrait des registres de douanes, certifié exact par le receveur, et faisant connaître l'espèce et la quantité des

halten, für welche bei der Ausfuhr, eine Zoll- oder Steuerabschreibung oder sonstige Rückvergütung gewährt ist.

In Beziehung auf die aus dem Gebiete des einen in dasjenige des andern der beiden kontrahirenden Theile übergehenden Gegenstände des freien Verkehrs soll den Zollbehörden und Beamten gegenseitig die Befugniß zustehen, bei der gegenüberliegenden Abfertigungsstelle von den daselbst geführten Register über die ertheilte Transport- und Ausgangs-Bezettelung Einsicht zu nehmen.

Art. 14.

Da die bestehenden Verordnungen über die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf den Eisenbahnen alle erforderliche Sicherheit gegen Zollumgehungen darbieten, so ist man übereingekommen, daß die Bestimmungen der obigen Artikel 5., 6. (Absatz 4.) und 13. (Absatz 1.) auf die mittelst der Rheinisch-Belgischen Eisenbahn erfolgenden Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhren keine Anwendung finden sollen.

Indem hierdurch zwar den ferner etwa zu erlassenden Anordnungen der beiderseitigen Regierungen über den Transport auf den Eisenbahnen kein Eintrag geschehen soll, versteht es sich, daß auch bei diesen weiteren Anordnungen die Grundsätze, auf welchen die gegenwärtige Konvention beruht, leitend bleiben werden.

marchandises étrangères non acquittées passées en transit et des marchandises indigènes pour lesquelles il a été accordé décharge ou remboursement des droits de douanes ou d'accise à la sortie.

Quant aux marchandises étrangères acquittées et aux marchandises indigènes (marchandises de libre trafic) autres que celles désignées ci-dessus, passant de l'un Etat dans l'autre, les fonctionnaires et employés des douanes de chaque bureau frontière auront respectivement la faculté de prendre, au bureau correspondant de l'autre Etat, inspection des registres des documents de transport et d'exportation.

Art. 14.

Le régime d'importation, d'exportation et de transit par le chemin de fer offrant toutes les garanties désirables contre la fraude, il est convenu que les art. 5. 6. (4. alinéa) et 13. (1. alinéa) ne s'appliquent pas aux marchandises importées, exportées, ou transitant par le rail-way Belge-Rhénan.

S'il n'est pas préjudicié par là aux mesures ultérieures qui pourraient être prises dans chacun des Etats concernant les transports par les chemins de fer, il n'en est pas moins entendu que dans tous les cas les principes sur lesquels repose la présente Convention conserveront force et vigueur.

Art. 15.

Um die Wirkſamkeit der vorſtehend verabredeten Maaßregeln noch mehr zu ſichern, ſollen die obern Zollbeamten in den gegenſeitig angrenzenden Verwaltungs-Bezirken angewieſen werden, ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und von Zeit zu Zeit perſönlich zuſammenzutreten, um ſich ihre Wahrnehmungen und Nachrichten über ſchleichhändleriſche Bewegungen mitzutheilen, und ſich über die dagegen zu ergreifenden Maaßregeln zu beſprechen.

Art. 15.

Pour mieux assurer l'efficacité des mesures convenues par les dispositions qui précèdent, les fonctionnaires supérieurs des douanes dans les deux Etats contractants seront invités à entretenir des relations mutuelles de bon voisinage, et à se réunir de temps à autre pour se communiquer leurs observations et renseignements sur les mouvements de la fraude, et se concerter sur les mesures à prendre pour la réprimer.

Art. 16.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratifizirt, und die Ratifikationen derſelben ſollen zu Köln binnen acht Wochen oder, wo möglich, früher ausgewechſelt werden.

Die Dauer dieſer Uebereinkunft richtet ſich nach der im Artikel 30. des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 1. September 1844. feſtgeſetzten Friſt; ſie wird daher bis zum 1. Januar Eintauſend Achthundert Ein und Fünfzig, und ſo auch fortgeſetzt, von einem Jahre zum andern, in Kraft und Wirkſamkeit bleiben, im Falle, daß ſechs Monate vor Ablauf der oben erwähnten Friſt weder von Seiten des einen noch des andern der hohen kontrahirenden Theile eine Kündigung des vorgedachten Vertrags erfolgt ſein ſollte.

Zur Urkunde deſſen, haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derſelben ihre Siegel beigedrückt.

Art. 16.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Cologne, dans l'espace de huit semaines, ou plus tôt si faire se peut.

La durée de cette Convention est réglée d'après le terme fixé par l'art. 30. du traité de commerce et de navigation du 1. Septbre. 1844. En conséquence la Convention aura force et vigueur jusqu'au premier Janvier Mil-huit-cent-cinquante-un, et elle sera, en outre, continuée d'année en année, dans le cas où ni l'une ni l'autre des hautes parties contractantes n'aurait dénoncé le traité précité, six mois avant l'expiration du terme indiqué ci-dessus.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé leur cachet.

So geſchehen und doppelt ausgefertigt zu Brüſſel am 26. Juni Eintauſend Achthundert Sechs und Vierzig.

Helmentag. (L. S.) Morel. (L.S.)

Quoilin. (L. S.)

Arrêté et fait en double à Bruxelles, le vingt six Juin Mil-huit-cent-quarante-six.

Helmentag. (L. S.) Morel. (L. S.)

Quoilin. (L. S.)

Die vorſtehende Uebereinkunft iſt ratifizirt und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden am 14. Dezember 1846. zu Köln bewirkt worden.

A.

Etat

des bureaux situés sur les frontières du Zoll-Verein, qui sont ouverts au transit ou à l'exportation avec décharge des droits, et indication des routes autorisées.

Désignation des bureaux.	Attributions.	Routes autorisées.	Bureaux correspondants dans le Zoll-Verein.
Henri-Chapelle	Transit et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène	La route de Liège à Aix-la-Chapelle par Henri-Chapelle	Tulje } Aix-la-Chapelle.
Verviers	do. do. do.	Le chemin de fer pour le bureau de Welkenraedt.	Herbesthal } Aix-la-Chapelle.
Overoet	do. et exportation avec décharge du sel raffiné	La route de Verviers à Eupen	Eupen.
Francorchamps	do. et exportation avec décharge du sel raffiné et du vinaigre indigène	La route de Spa à Malmédy par les baraques	Eau rouge } Malmédy.
Bras	Transit du vin seulement, et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène	La route de Bastogne à Ettelbruck	Donkols.
Wolberg	Transit et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène	La route d'Arlon à Luxembourg par Steinfort	Steinfort.
Aubange	Transit	La route de Longwy à Luxembourg par Athus	Pettange.
Buret	Transit des cuirs	Le chemin de Clervaux à Buret	Troïnes.
Martelange	Transit des ardoises	Le chemin de Gremelange et de Perlé à Martelange	Martelange.

Pour extrait conforme:
Le Commissaire Belge, Morel.

B.

Verzeichniß

derjenigen Ausgangszoll-Aemter und Zollstraßen des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins an der Landesgrenze zwischen Belgien, über welche resp. auf welchen fremde unverzollte oder solche Waaren, bei deren Ausfuhr eine Zoll- oder Steuer-Vergütung gewährt wird, nur abgefertigt werden können.

Bezeichnung der Zollämter.	Zollstraßen.	Gegenüberliegende Belgische Zollstellen.
a) Im Königreich Preußen:	Die beiden Zollstraßen über die Nebenzoll- und Ansageämter zu	
1. Aachen, Haupt-Zollamt.....	1. Tülje.....	Henry-Chapelle.
	2. Herbesthal.....	Welkenrath.
2. Malmedy, desgl.	Die beiden Zollstraßen über die Nebenzoll- und Ansageämter zu	
	1. Rothewasser.....	Francorchamps.
	2. Warchebrücke.....	Theneur.
b) Im Großherzogth. Luxemburg:		
Luxemburg, Haupt-Zollamt.....	Die Zollstraße über das Nebenzoll- und Ansageamt zu	
	Steinfort.....	Wolberg.

Für die Richtigkeit
Helmentag.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 2789.) Verordnung, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter. Vom 21. Dezember 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Betreff der Handarbeiter, welche bei dem Bau von Eisenbahnen und bei anderen öffentlichen Bauten beschäftiget werden, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums was folgt:

§. 1.

Die Annahme der Arbeiter erfolgt durch diejenigen Bau-Aufsichtsbeamten, welche von der Eisenbahndirektion der Polizeibehörde (§. 25.) als solche bezeichnet werden. Sofern diese Bau-Aufsichtsbeamten nicht bereits einen Diensteid geleistet haben, in welchem Falle es bei der Verweisung auf denselben bewendet, sind sie zur Beobachtung der für die ihnen übertragenen Funktionen bestehenden Vorschriften durch den Kreislandrath mittelst Handschlags an Eidesstatt ein für allemal zu verpflichten, worüber ihnen ein Ausweis zu ertheilen ist.

§. 2.

Zur Beschäftigung bei den im Bau begriffenen Eisenbahnen sind nur männliche Arbeiter nach vollendetem 17ten Lebensjahre zuzulassen; wenn Väter mit ihren Söhnen in die Arbeit treten, genügt für letztere das vollendete 15te Lebensjahr.

Frauenspersonen dürfen nur ausnahmsweise unter Zustimmung der Orts-Polizeibehörde und nur in gesonderten Arbeitsstellen beschäftigt werden.

§. 3.

Dem Arbeiter, welcher Beschäftigung erhalten kann, wird von dem Bau-Aufsichtsbeamten eine Arbeitskarte in Form der Wanderbücher ertheilt.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Januar 1847.

Die Arbeitskarte muß enthalten:

a) den vollständigen Namen des Arbeiters;
b) dessen Heimathsort, nebst Angabe, beim Inländer des Kreises und Regierungsbezirks, beim Ausländer der Bezirksbehörde, wozu der Ort gehört;
c) eine Bezeichnung seiner Legitimationspapiere;
d) die die Arbeiter betreffenden Vorschriften dieses Reglements;
e) die für die Arbeit auf der betreffenden Bahn bestehenden besonderen Vorschriften, denen der Arbeiter sich zu unterwerfen hat;
f) Ort, Datum, Siegel (Stempel) und Unterschrift des Bau-Aufsichts-Beamten (§. 1.);
g) Rubriken für die Vermerke §§. 4. und 16.

Das beiliegende Schema ergiebt den Inhalt der Arbeitskarten bis auf die ad e. bei einzelnen Bahnen etwa hinzuzufügenden besonderen Vorschriften.

§. 4.

Auf Grund der Arbeitskarte hat der Arbeiter seine Legitimationspapiere bei der betreffenden Polizeibehörde einzureichen, welche den Empfang auf der Arbeitskarte vermerkt.

§. 5.

Nur nach Vorzeigung dieses Vermerks wird die wirkliche Annahme zur Arbeit und der Eintritt in eine bestimmte Arbeitsstelle gestattet.

§. 6.

Arbeiter, welche in der Nähe der Baustelle ihren Wohnsitz haben, dergestalt, daß sie während der Arbeit in ihrer gewöhnlichen Wohnung verbleiben, erhalten ebenfalls Arbeitskarten; die polizeilichen Meldungen sind jedoch für sie in der Regel nicht erforderlich.

§. 7.

Jede Arbeitskarte für fremde, nicht zur Kategorie des §. 6. gehörige Arbeiter ohne Vermerk der Polizeibehörde bleibt nur auf zwei Tage nach deren Ausstellung gültig.

§. 8.

Die Eisenbahndirektionen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß jeder Arbeiter beim Beginn der Arbeit über deren Bezahlung genau und vollständig in Kenntniß gesetzt wird. Bei Akkordarbeiten erhält der Schachtmeister einen Akkordzettel, welcher die Bezeichnung der Arbeit und des in Akkord gegebenen Stückes,

Stückes, den Inhalt desselben nach Schachtruthen oder sonstigen Einheiten und den bedungenen Preis enthalten muß; auf demselben werden auch alle etwanigen Abschlagszahlungen vermerkt. Jedem Mitarbeiter steht täglich nach vollendeter Arbeit die Einsicht des Akkordzettels zu.

§. 9.

Die Eisenbahndirektionen sind bei Ausführung der Arbeiten zur Befolgung folgender Vorschriften verpflichtet:

a) die Arbeiterzahl der einzelnen Schachtabtheilungen soll dergestalt bemessen werden, daß sie von dem Schachtmeister vollständig beaufsichtigt werden kann;

b) die einzelnen Akkordstücke sollen in der Regel nicht größer angenommen werden, als so, daß alle 14 Tage die vollständige Abrechnung erfolgen kann;

c) Abschlagszahlungen, welche bei ausnahmsweise unvermeidlichen größeren Akkordstücken nothwendig werden, sollen nach Verhältniß der wirklich gefertigten Arbeit bemessen werden;

d) die Zahlungstermine für Akkordarbeiter wie für Tagelöhner dürfen nicht über 14 Tage auseinander liegen;

e) die Polizeibehörden sind von Zeit und Ort der Zahlung in Kenntniß zu setzen;

f) die Zahlung muß in der Nähe der Baustellen, darf aber keinenfalls in Schank- und Wirthshäusern erfolgen;

g) als Schachtmeister sind nur Personen zuzulassen, deren Qualifikation und Zuverlässigkeit keinem Bedenken unterliegt;

h) es muß ein ausreichendes Bau-Aufsichtspersonal angestellt werden, um die gegenwärtigen Bestimmungen durchzuführen, und zugleich das Verhalten der Schachtmeister gegen die Arbeiter zu überwachen;

i) zu solchen Bau-Aufsichtsbeamten dürfen nur ganz unbescholtene Männer gewählt werden, welche des Schreibens völlig kundig sind, und von denen eine pflichtmäßige Ausführung der ihnen übertragenen polizeilichen Anordnungen mit Sicherheit zu erwarten steht;

k) die Bau-Aufsichtsbeamten haben alle 14 Tage die namentlichen Verzeichnisse der unter ihnen beschäftigt gewesenen Arbeiter ihren unmittelbaren Vorgesetzten einzureichen.

§. 10.

Den Aufsehern und Schachtmeistern ist jedes Kreditgeben an die Arbeiter durch Lieferung von Bedürfnissen, mit Ausnahme des einfachen Geldvorschusses, untersagt.

§. 11.

Aufseher und Schachtmeister, oder deren Familienglieder dürfen keinen Schankverkehr oder Handel mit Bedürfnissen der Arbeiter betreiben.

§. 12.

Bei den Akkordarbeiten haben die Arbeiter einer jeden Schacht aus ihrer Mitte zwei Mann zu wählen, welche gemeinschaftlich mit dem Schachtmeister alle Angelegenheiten der Schacht, dem Aufsichtspersonal gegenüber, verhandeln. Es dürfen aus einer Schacht niemals mehr, als diese drei Personen zum Empfange der von der Bauverwaltung an die Schachtmeister zu leistenden Zahlung oder zur Anbringung von Beschwerden sich einfinden. Erscheinen dennoch mehr, als drei Arbeiter aus einer Schacht bei solchen Veranlassungen, so sollen sie zurückgewiesen und nach Befinden bestraft werden.

§. 13.

Alles Hazardspiel ist den Arbeitern streng verboten. Die Schachtmeister und Bau-Aufsichtsbeamten haben die Pflicht, sobald sie wahrnehmen, daß Arbeiter an dergleichen Spielen Theil nehmen, hiervon sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, damit unverzüglich der Thatbestand festgestellt und nach den bestehenden Strafgesetzen gegen die Schuldigen gerichtlich verfahren werde.

§. 14.

Arbeiter, welche sich nach erfolgter Annahme zur Arbeit Veruntreuungen oder andere Vergehen zu Schulden kommen lassen, die eine Kriminalstrafe nach sich ziehen, werden sofort entlassen. Auch Trunkenheit, Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Bau-Aufsichtsbeamten, Uebertretungen der Vorschrift des §. 11., jede Theilnahme an Hazardspielen, Anstiften von Zänkereien und Streitigkeiten begründen, abgesehen von den nach den bestehenden Gesetzen verwirkten Strafen, die Entlassung aus der Arbeit.

§. 15.

Wenn Arbeiter auf ihren Antrag oder zur Strafe entlassen werden, so soll deren Bezahlung sobald als thunlich, jedenfalls aber am nächsten regelmäßigen Zahlungstage, erfolgen. Findet die Entlassung auf Kündigung Seitens des Aufsichtspersonals nach Vollendung der Arbeit oder bei Unterbrechung derselben statt, so muß stets sofort für Abrechnung und Auszahlung gesorgt werden.

§. 16.

In jedem Falle ist der Grund der Entlassung auf der Arbeitskarte vom Beamten (§. 1.) zu vermerken, und nur gegen Aushändigung der mit diesem

Ver-

Vermerk versehenen Arbeitskarte werden dem Arbeiter seine Legitimationspapiere von der Polizeibehörde zurückgegeben.

§. 17.

Die Entlassung aus der Arbeit hat nach Maaßgabe der Größe des Vergehens oder der Wiederholung die Ausschließung von der Arbeit

a) auf der betreffenden Baustelle,
b) auf der betreffenden Eisenbahn

zur Folge.

Die Ausschließung ad a. und b. erfolgt durch den betreffenden Beamten (§. 1.), doch ist dazu die Zustimmung des nächsten Vorgesetzten erforderlich. Die Polizeibehörde bemerkt das Erforderliche auf der Legitimationsurkunde, und giebt im Falle ad. b. der Polizeibehörde des Heimathsorts des Arbeiters Nachricht.

§. 18.

Der Bau-Aufsichtsbeamte (§. 1.) ist verbunden, jeden Arbeiter auch auf Antrag der Polizeibehörde zu entlassen.

§. 19.

Von der Strafentlassung einheimischer Arbeiter (§. 6.) und der Veranlassung dazu ist die Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

§. 20.

Die Vorschriften, welche die Bauverwaltung zur Sicherstellung eines geordneten Arbeitsbetriebs, sowie zur Verminderung von Gefahr und Beschädigung für nothwendig hält, sind auf der Baustelle durch Anschlag bekannt zu machen.

Die Uebertretung dieser Vorschriften kann durch Ordnungsstrafen bis zu Einem Thaler, die der Bau-Aufsichtsbeamte (§. 1.), oder dessen Vorgesetzter festsetzt, geahndet werden. Der Betrag dieser Strafen ist an die Krankenkasse (§. 21.) abzuführen.

§. 21.

Bei allen Eisenbahnbauten sind für die Arbeiter Krankenkassen mit Berücksichtigung folgender Grundsätze einzurichten:

a) jeder nicht handwerksmäßig beschäftigte Arbeiter ist verpflichtet, der Krankenkasse beizutreten;
b) bei der ganzen Bahn wird pro Mann und Woche ein gleicher Beitrag

trag zur Krankenkasse eingezogen, welcher einen Silbergroschen nicht übersteigen soll;

c) jedem Erkrankten wird freie ärztliche Hülfe, freie Arznei und ein mäßiges, pro Mann und Tag bei der Bahn gleichmäßig festgesetztes Verpflegungsgeld verabreicht.

An Stelle des letzteren tritt, nach Umständen, die Aufnahme in eine Krankenanstalt. — Der Anspruch an die Kasse hört jedenfalls mit dem Ablaufe von 14 Wochen auf.

Sollten die Beiträge der Arbeiter nicht hinreichen, um die der Krankenkasse obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, so darf von den Direktionen der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften erwartet werden, daß sie die erforderlichen Zuschüsse bereitwillig leisten werden, in den künftig zu ertheilenden Konzessionen soll dies den Gesellschaften ausdrücklich zur Bedingung gemacht werden. Etwanige Ueberschüsse hat die Direktion zur Unterstützung der beim Bau verunglückten Arbeiter, oder deren Hinterbliebenen nach pflichtmäßigem Ermessen zu verwenden.

§. 22.

Von den Eisenbahndirektionen wird die möglichste Beförderung der Sparsamkeit unter den Arbeitern erwartet. Die Bauverwaltung hat für jede Bahnabtheilung einen Baurendanten zu bestellen, der zu verpflichten ist, von jedem Arbeiter, der von seinem verdienten Lohne seiner Familie ein Ersparniß übersenden will, den Geldbetrag anzunehmen und unter Berücksichtigung der bewilligten Portofreiheit in die Heimath des Arbeiters zu senden.

Auch ist dieser Rendant zu verpflichten, von jedem Arbeiter auf dessen Verlangen an jedem Zahltage Ersparnisse anzunehmen, darüber in einem Buche dem Arbeiter zu quittiren, den Betrag aufzubewahren, und solchen an jedem Zahltage auf Verlangen des Arbeiters ganz oder theilweise gegen Aushändigung der Quittung zurückzuzahlen.

Für diese Aufbewahrung, Rückzahlung und Versendung darf dem Arbeiter nichts in Abzug gebracht werden. Auch bleibt die Bauverwaltung für die Sicherheit der von den Arbeitern eingezahlten Ersparnisse unter allen Umständen verhaftet.

§. 23.

Um den Arbeitern Zeit und Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes zu geben, darf die Bauverwaltung an Sonn- und Festtagen nicht arbeiten lassen. Nur in ganz besonderen Fällen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, z. B. bei schwierigen Grundbauten im Wasser, ist eine Ausnahme zu gestatten, zu der aber jedesmal die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich. Auch die Ablohnung der Arbeiter darf an Sonntagen nur ausnahmsweise und muß alsdann so erfolgen, daß solche mindestens eine Stunde

Stunde vor dem Gottesdienst beendet ist, oder eine Stunde nach demselben beginnt.

§. 24.

Als Eisenbahnarbeiter gelten alle für den Bahnbau beschäftigten Arbeiter; sie mögen von den Eisenbahndirektionen unmittelbar oder durch Entrepreneurs angestellt sein. Im letzteren Falle muß in den betreffenden Entrepriſekontrakten bestimmt werden, inwieweit die aus gegenwärtigen Vorschriften entspringende Verpflichtung auf den Entrepreneur übergeht, während überall die Eisenbahndirektion für deren Erfüllung verantwortlich bleibt. Insbesondere sind die Direktionen gehalten, den Entrepreneurs die Verpflichtung aufzulegen, daß nur Bau-Aufsichtsbeamte von der §. 9. ad i. bezeichneten Befähigung bestellt werden, von denen auch die §. 9. ad k. erwähnten Arbeiterverzeichnisse an die Bahningenieure einzuliefern sind.

§. 25.

Die Regierungen haben die Ausführung dieser Vorschriften zu überwachen. Die zu bestellenden Bau-Aufsichtsbeamten stehen rücksichtlich der durch gegenwärtige Verordnung ihnen übertragenen polizeilichen Funktionen zunächst unter der Aufsicht des betreffenden Landraths.

Soweit das Einschreiten der Lokal-Polizeibehörden durch die bestehenden Gesetze nicht begründet ist, sind die Landräthe zur Vollziehung der in dieser Verordnung enthaltenen polizeilichen Anordnungen befugt und verpflichtet; dieselben können sich aber, wenn die Baustellen von ihrem Wohnsitz zu entfernt sind, geeignete Polizeibehörden mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung substituiren. Jede solche Substitution muß in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 26.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf andere öffentliche Bau-Ausführungen (Kanal- und Chausseebauten ꝛc.) Anwendung finden, welche von den Regierungen dazu geeignet befunden werden.

§. 27.

Auf Handarbeiter, welche bei handwerksmäßig auszuführenden Arbeiten beschäftigt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§. 28.

Die Minister des Innern und der Finanzen haben die Behörden über die Ausführung dieser Verordnung mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 21. Dezember 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg.

Arbeitskarte.

a) (Vor und Zuname) ..... alt ..... Religion

b) (Heimathsort) ..... Kreis .... Reg. Bezirk

.....

.....

c) kann am Bau .....

.....

Arbeit erhalten.

..... den ten 18

(L. S.) gez. N. N.

d) (Bescheinigung über die abgelieferte Legitimation.)

e) (Entlassungsvermerk.)

A. Allgemeine Vorschriften.

Der Arbeiter ..... unterwirft sich nachstehenden Vorschriften und erkennt solche durch seine Namensunterschrift an.

(für den Fall, daß der Arbeiter nicht schreiben kann, hat derselbe sie in Gegenwart eines Zeugen zu unterkreuzen.)

1) Der Schachtmeister erhält beim Beginn der Arbeit einen Akkordzettel, welcher die Bezeichnung der Arbeit und den dafür bedungenen Preis enthält, wofür die Arbeit untadelhaft ausgeführt werden muß.

2) Jedem Mitarbeiter der Schacht steht die Einsicht des Akkordzettels zu jeder Zeit zu.

3) Mindestens alle 14 Tage erfolgen Zahlungen, und in sofern die übernommenen Akkordstücke während dieser Zeit nicht vollständig ausgeführt sind, werden Abschlagszahlungen nach Verhältniß des Werths der wirklich gefertigten Arbeit geleistet.

4) Die geleisteten Abschlagszahlungen werden jedesmal auf dem Akkordzettel vermerkt.

5) Dem Schachtmeister wird bei jeder Zahlung noch ein besonderer Zettel eingehändigt, welcher nachweist, wofür die Zahlung geleistet worden.

Diesen Zettel, welcher mit der Unterschrift und dem Siegel (oder Stempel) des Bau-Aufsichtsbeamten versehen ist, hat der Schachtmeister auf Verlangen jedem einzelnen Arbeiter vorzuzeigen.

6) Bei den Akkordarbeiten haben die Arbeiter einer jeden Schacht aus ihrer Mitte zwei Mann zu wählen, welche gemeinschaftlich mit dem Schachtmeister alle Angelegenheiten der Schacht, sowohl dem Aufsichtspersonal gegenüber, als für die richtige und fleißige Beförderung der Arbeit, die richtige Führung der Tagesliste, sowie für die einem jeden Arbeiter gebührende richtige Zahlung, zu sorgen haben. Es dürfen aus einer Schacht niemals mehr als diese drei Personen zur Empfangnahme der von der Schacht verdienten Zahlung oder zur Anbringung von Beschwerden sich einfinden.

Erscheinen bei solchen Veranlassungen mehr als die drei dazu bestimmten Arbeiter aus einer Schacht, so ist dies als eine Verletzung der bestehenden Ordnung anzusehen und werden die Uebertreter sofort aus der Arbeit entlassen.

7) Den Aufsehern und Schachtmeistern, wie deren Familiengliedern, ist jeder Schankverkehr oder Handel mit Bedürfnissen der Arbeiter streng untersagt.

8) Der Schachtmeister muß nach der ihm ertheilten Anweisung des Bau-Aufsehers für die richtige Ausführung der Arbeit sorgen. Wird durch sein Verschulden die Arbeit nicht richtig ausgeführt, so daß eine Abän-

derung stattfinden muß, so haftet er seinen Mitarbeitern für die vergeblich gefertigte Arbeit, welche nicht bezahlt wird, mit dem ihm zustehenden Lohne und dem ihm gebührenden Schachtmeistergelde.

9) Jeder Arbeiter hat den Anweisungen und Anordnungen seines Schachtmeisters und den sämmtlichen Aufsichtsbeamten pünktlich Folge zu leisten. Beschwerden der Akkordarbeiter sind durch die Vertreter der Schacht bei dem Bau-Aufsichtsbeamten anzubringen. Unfolgsamkeit und Widerspenstigkeit zieht Entlassung nach sich.

10) Ohne besondere Erlaubniß des Bauaufsehers darf kein Arbeiter aus einer Schacht in eine andere übertreten.

11) Arbeiter, welche Karren, Karrbretter oder sonstige Geräthe aus einer andern Schacht entwenden, um solche zu ihrer Arbeit zu gebrauchen, werden entlassen.

12) Hazardspiel, Trunkenheit, Anstiftung von Zank, Streit oder Schlägerei haben sofortige Entlassung aus der Arbeit zur Folge.

13) Wenn Arbeiter auf ihren Antrag oder zur Strafe entlassen werden, so findet ihre Bezahlung am nächsten regelmäßigen Zahltage nach dem Verhältniß der von ihnen gefertigten Arbeit Statt.

14) Die erfolgte Entlassung des Arbeiters wird auf der Arbeitskarte vermerkt. In besonderen Fällen wird auf Ansuchen des Arbeiters demselben über seine Führung und sein Verhalten während seiner Beschäftigung auf der Baustelle ein Attest ertheilt. Erfolgt die Entlassung zur Strafe, so wird dem Arbeiter, nach Bewandniß der Umstände, die Wiederanstellung auf der betreffenden Baustelle oder bei der ganzen Eisenbahn versagt.

In beiden Fällen bemerkt die Polizeibehörde das Erforderliche auf dem Legitimationsdokumente, im letzteren Falle wird der Heimathsbehörde Nachricht gegeben.

15) Von der Strafentlassung einheimischer Arbeiter und der Veranlassung dazu wird die Polizeibehörde in Kenntniß gesetzt.

16) Haben die Arbeiter einer Schacht gegründete Beschwerde gegen den Bau-Aufsichtsbeamten zu führen, so muß sich der Schachtmeister mit den zwei dazu erwählten Arbeitern an den nächsten Vorgesetzten desselben wenden.

Der Letztere untersucht den Gegenstand der Beschwerde an Ort und Stelle und entscheidet darüber pflichtmäßig nach dem Befunde. Dieser Entscheidung haben sowohl der Bau-Aufsichtsbeamte als die Arbeiter sich zu unterwerfen.

17) Arbeiter, welche eine Ersparniß von dem verdienten Lohne ihrer Familie übersenden wollen, können sich hierzu der bewilligten Portofreiheit bedienen. Auch steht den Arbeitern frei, um ihr erspartes Lohn gegen Diebstahl oder sonstige Verluste zu sichern, dasselbe den von der Bau-

verwaltung dazu bestellten Rendanten an jedem Zahltage zur Aufbewahrung zu übergeben, welcher darüber Quittung ertheilt und den ihm behändigten Betrag auf Verlangen an jedem Zahltage ganz oder theilweise gegen Aushändigung der Quittung zurückzuzahlen hat. Für diese Aufbewahrung und Rückzahlung darf dem Arbeiter nichts in Abzug gebracht werden.

B. Besondere Bestimmungen für die betreffende Baustelle.

18) Bei den Akkordarbeiten erhält der Schachtmeister von dem jeder Arbeiterschacht ausgezahlten Lohne vorweg von jedem Thaler ..... als Entgeld oder Entschädigung (Schachtmeistergeld) für die ihm obliegenden Verrichtungen (§. 8. der vorstehenden allgemeinen Vorschriften).

19) Zum Bauaufseher dieser Schacht ist der ..... und zu dessen nächsten Vorgesetzten (§. 16. der vorst. allg. Vorschriften) der Herr ..... bestellt.

20) Zum Rendanten, an welchen Ersparnisse (§. 17. der allgemeinen Vorschriften) abgeliefert werden können, ist der Herr ..... bestellt.

21) Jeder Arbeiter ist verpflichtet, der Krankenkasse beizutreten und hat dazu wöchentlich von seinem Lohne ..... einzulassen, wofür er im Erkrankungsfalle freie ärztliche Hülfe, freie Arznei und so lange er nach dem Ermessen der Bauverwaltung arbeitsunfähig ist, täglich ..... Verpflegungsgeld erhält. — An Stelle des Verpflegungsgeldes kann auch die Aufnahme in eine Krankenanstalt nach dem Ermessen der Bau-Verwaltung und auf deren Kosten angeordnet werden. — Auf eine längere Zeit als der von 14 Wochen hat auf Verpflegungsgeld kein Arbeiter Anspruch.

22) Jeder Arbeiter hat die besonderen Vorschriften, welche die Bauverwaltung zur Sicherstellung eines geordneten Arbeitsbetriebes, sowie zur Vermeidung von Gefahr und Beschädigung auf der Baustelle durch Anschlag bekannt gemacht hat, pünktlich zu befolgen. — Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit Geldstrafen, die durch den Aufsichtsbeamten ..... oder durch dessen Vorgesetzten ..... bis zum Betrage von Einem Thaler festzusetzen sind, geahndet werden.

Der Betrag dieser Strafen wird an die vorgedachte Krankenkasse abgeführt.

(Nr. 2790.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Januar 1847., betreffend die Prüfung des Bedürfnisses bei Konzessionirung von Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 19. v. M. bestimme Ich, daß das bisherige Verfahren, wonach bei der den Regierungen zustehenden Bestätigung von Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch das für eine Vermehrung solcher Agenturen obwaltende Bedürfniß in Betracht gezogen und die Bestätigung derartiger Agenten versagt worden ist, wenn nach einer allgemeinen Würdigung der Verhältnisse des Orts und der Umgegend anzunehmen war, daß für die Bedürfnisse des Publikums durch die vorhandenen Agenturen bereits hinreichend gesorgt sei, auch ferner beibehalten werden soll. — Der Minister des Innern hat die Regierungen hiernach mit Anweisung zu versehen. — Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Potsdam, den 5. Januar 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 2791.) Patent die ständischen Einrichtungen betreffend. Vom 3. Februar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Seit dem Antritt Unserer Regierung haben Wir der Entwickelung der ständischen Verhältnisse Unseres Landes stets Unsere besondere Sorgfalt zugewendet.

Wir erkennen in dieser Angelegenheit eine der wichtigsten Aufgaben des von Gott Uns verliehenen Königlichen Berufs, in welchem Uns das zwiefache Ziel vorgesteckt ist: die Rechte, die Würde und die Macht der Uns von Unseren Vorfahren ruhmreichen Andenkens vererbten Krone unversehrt Unseren Nachfolgern in der Regierung zu bewahren, zugleich aber auch den getreuen Ständen Unserer Monarchie diejenige Wirksamkeit zu verleihen, welche, im Einklang mit jenen Rechten und den eigenthümlichen Verhältnissen Unserer Monarchie, dem Vaterlande eine gedeihliche Zukunft zu sichern, geeignet ist.

Im Hinblick hierauf haben Wir, fortbauend auf den von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gegebenen Gesetzen, namentlich auf der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820. und auf dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823. beschlossen, was folgt:

1) So oft die Bedürfnisse des Staates entweder neue Anleihen, oder die Einführung neuer, oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern möchten, werden Wir die Provinzialstände der Monarchie zu einem Vereinigten Landtage um Uns versammeln, um für Erstere die durch die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vorgesehene ständische Mitwirkung in Anspruch zu nehmen und zu Letzterer Uns ihrer Zustimmung zu versichern.
2) Den Vereinigten ständischen Ausschuß werden Wir fortan periodisch zusammenberufen.
3) Dem Vereinigten Landtage und in dessen Vertretung dem Vereinigten ständischen Ausschusse übertragen Wir:
   a) in Beziehung auf den ständischen Beirath bei der Gesetzgebung diejenige Mitwirkung, welche den Provinzialständen durch das Gesetz vom

Ausgegeben zu Berlin den 3. Februar 1847.

vom 5. Juni 1823. §. III. Nr. 2., so lange keine allgemeine ständische Versammlungen Statt finden, beigelegt war;

b) die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820. vorgesehene ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, soweit solche nicht der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragen wird;

c) das Petitionsrecht über innere, nicht blos provinzielle Angelegenheiten.

Alles dies nach näherer Vorschrift der Verordnungen vom heutigen Tage:

über die Bildung des Vereinigten Landtages,

über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, und

über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen.

Indem Wir sonach über die Zusagen Unseres Höchstseeligen Herrn Vaters Majestät hinaus, die Erhebung neuer, sowie die Erhöhung der bestehenden Steuern an die, im Wesen deutscher Verfassung begründete Zustimmung der Stände gebunden und dadurch Unseren Unterthanen einen besonderen Beweis Unseres Königlichen Vertrauens gegeben haben, erwarten Wir mit derselben Zuversicht auf ihre so oft erprobte Treue und Ehrenhaftigkeit, mit welcher Wir den Thron Unserer Väter bestiegen haben, daß sie Uns auch bei diesem wichtigen Schritte getreulich zur Seite stehen und Unsere — nur auf des Vaterlandes Wohl gerichteten — Bestrebungen nach Kräften unterstützen werden, damit denselben unter Gottes gnädigem Beistande das Gedeihen nicht fehle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(Nr. 2792.) Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages. Vom 3. Februar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsministeriums, im Verfolg Unseres, die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage, über die Bildung des Vereinigten Landtages, wie folgt:

§. 1.

Wir werden die acht Provinziallandtage Unserer Monarchie zu einem Landtage vereinigen, so oft dazu nach Inhalt Unseres vorerwähnten Patents vom heutigen Tage ein Bedürfniß eintritt, oder wenn Wir es außerdem wegen besonders wichtiger Landesangelegenheiten für angemessen erachten.

Ueber

Ueber den Ort der Versammlung des Vereinigten Landtages und deren Dauer, sowie über die Eröffnung und die Schließung derselben, werden Wir für jeden einzelnen Fall besondere Bestimmung treffen.

§. 2.

Wir ertheilen den Prinzen Unseres Königlichen Hauses, sobald sie nach Vorschrift Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, Sitz und Stimme im Stande der Fürsten, Grafen und Herren auf dem Vereinigten Landtage. Außerdem bilden den Herrenstand desselben: die zu den Provinzial-Landtagen berufenen vormaligen deutschen Reichsstände (Fürsten und Grafen), die Schlesischen Fürsten und Standesherren und alle mit Virilstimmen begabten, oder an Kollektivstimmen betheiligten Stifter, Fürsten, Grafen und Herren der acht Provinziallandtage.

Die Prinzen Unseres Hauses können für einzelne Verhinderungsfälle einen anderen Prinzen des Hauses mit Führung ihrer Stimmen durch eine von Uns zu genehmigende Vollmacht beauftragen.

Von den übrigen Mitgliedern des Herrenstandes steht denjenigen, welche sich auf den Provinziallandtagen durch Bevollmächtigte vertreten lassen dürfen, diese Befugniß in gleicher Weise auch für den Vereinigten Landtag zu.

In Ansehung der Organisation und Verstärkung des Herrenstandes behalten Wir Uns weitere Entschließung vor.

§. 3.

Die Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden der acht Provinzen Unserer Monarchie erscheinen auf dem Vereinigten Landtage in gleicher Zahl, wie auf den Provinziallandtagen.

§. 4.

Dem Vereinigten Landtage übertragen Wir die im Artikel II. der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820. vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staatsanleihen, und sollen demgemäß neue Darlehne, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats zur Sicherheit bestellt wird (Artikel III. der Verordnung vom 17. Januar 1820.), fortan nicht anders, als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtages aufgenommen werden.

§. 5.

Wenn neue Darlehne von der im §. 4. bezeichneten Art zur Deckung des Staatsbedürfnisses in Friedenszeiten bestimmt sind, so werden Wir solche, ohne Zustimmung des Vereinigten Landtages, nicht aufnehmen lassen.

§. 6.

Wenn dagegen im Fall eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfs die in Unserem Staatsschatze und sonst vorhandenen Reservefonds nicht ausreichen und deshalb Darlehne aufgenommen werden müssen, die Einberufung des Vereinig-

einigten Landtages aber von Uns in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden sollte, so soll bei Aufnahme jener Darlehne die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt werden.

Den zu dem gedachten Zwecke unter Zuziehung dieser Deputation aufgenommenen Darlehnen steht ebenfalls diejenige Sicherheit zu, welche im Artikel III. der Verordnung vom 17. Januar 1820. den Staatsschulden beigelegt ist.

§. 7.

Ist ein Darlehn in der im §. 6. bezeichneten Weise aufgenommen, so werden Wir, sobald Wir das Hinderniß der Berufung des Vereinigten Landtages für beseitigt erachten, denselben zusammenberufen und ihm den Zweck und die Verwendung des Darlehns nachweisen lassen.

§. 8.

Außerdem hat der Vereinigte Landtag:

a) nach Artikel IX. der Verordnung vom 17. Januar 1820. Uns die Kandidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen vorzuschlagen, und

b) nach Artikel XIII. derselben Verordnung die Rechnungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden auf Grund der durch die Deputation für das Staatsschuldenwesen zu bewirkenden vorläufigen Prüfung abzunehmen und Uns mittelst besonderer Gutachten zur Decharge vorzulegen.

Wenn der Vereinigte Landtag nicht versammelt ist, werden diese Geschäfte durch den Vereinigten ständischen Ausschuß besorgt.

§. 9.

Ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtages werden Wir die Einführung neuer Steuern oder eine Erhöhung der bestehenden Steuersätze weder im Allgemeinen, noch in einer einzelnen Provinz anordnen.

Von dieser Bestimmung bleiben jedoch die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle, sowie diejenigen indirekten Steuern ausgenommen, deren Sätze, Erhebung oder Verwaltung den Gegenstand einer Uebereinkunft mit anderen Staaten bilden; auch hat jene Bestimmung auf die Domainen und Regalien, ohne Unterschied, ob die Verfügungen darüber die Einkünfte oder die Substanz betreffen, sowie auf Abgaben zu Provinzial-, Kreis- oder Kommunalzwecken keine Beziehung.

§. 10.

Für den Fall eines Krieges behalten Wir Uns vor, außerordentliche Steuern ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtages auszuschreiben, wenn Wir dessen Zusammenberufung in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befinden sollten. In diesem Falle werden Wir aber, sobald es die Umstände gestatten, spätestens sogleich nach Beendigung des Krieges, dem Vereinigten Landtage den Zweck und die Verwendung der erhobenen außerordentlichen Steuern nachweisen lassen.

§. 11.

§. 11.

Wird der Vereinigte Landtag zu einer der in den §§. 4. bis 10. bezeichneten Angelegenheiten einberufen, so sollen demselben jederzeit der Haupt-Finanz-Etat und eine Uebersicht des Staatshaushaltes für die Zeit von einer Versammlung zur anderen zur Information vorgelegt werden.

Die Feststellung des Haupt-Finanzetats, sowie die Bestimmung über die Verwendung der Staatseinnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes, verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone.

§. 12.

Wir behalten Uns vor, den nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823. erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, oder andere, als die im §. 9. bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, in dazu geeigneten Fällen von dem Vereinigten Landtage zu erfordern, welcher denselben mit voller rechtlicher Wirkung zu geben befugt ist.

Sollten Wir Uns bewogen finden, ständischen Beirath über solche Aenderungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden Wir ein solches Gutachten nur von dem Vereinigten Landtage einfordern und bleiben diesem alle auf dergleichen Aenderungen bezügliche ständische Verhandlungen ausschließend vorbehalten.

§. 13.

Dem Vereinigten Landtage steht das Recht zu, Uns Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staats oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinziallandtagen verbleiben.

§. 14.

Wenn der Vereinigte Landtag über eine Proposition wegen Aufnahme neuer Staatsanleihen (§. 5.) oder wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze (§. 9.) zu beschließen hat, so tritt der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußnahme zusammen. In allen andern Fällen erfolgt auf dem Vereinigten Landtage die Berathung und die Abstimmung des Herrenstandes in abgesonderter Versammlung.

§. 15.

Jedem Mitgliede des Herrenstandes steht auf dem Vereinigten Landtage eine volle Stimme zu. Wenn jedoch nach §. 14. der gegenwärtigen Verordnung der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu Einer Versammlung sich

vereinigt, so gebührt den, dem Herrenstande des Vereinigten Landtages angehörenden Theilnehmern an Kuriat- und Kollektivstimmen nur diejenige Stimmenzahl, die ihnen auf den Provinziallandtagen zusteht.

§. 16.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn sie in beiden Versammlungen (in der Versammlung des Herrenstandes und in der Versammlung der Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden) berathen sind, und sich in jeder derselben mindestens zwei Drittheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben.

Wenn die gedachten beiden Versammlungen oder eine derselben bei Begutachtung eines Gesetzes sich gegen das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben mit einer geringeren, als der oben bezeichneten, Majorität erklären, so soll auch die Ansicht der Minorität zu Unserer Kenntniß gebracht werden.

§. 17.

Hält bei einem Gegenstande, in Hinsicht dessen das Interesse der verschiedenen Stände oder Provinzen gegen einander geschieden ist, ein Stand, oder eine Provinz durch einen nach Vorschrift des §. 16. zu Stande gekommenen Beschluß sich verletzt, so findet eine Sonderung in Theile Statt, sobald eine Mehrheit von zwei Drittheilen dieses Standes oder dieser Provinz es verlangt.

In solchem Falle berathet jener Stand oder jene Provinz für sich besonders und giebt ein besonderes Votum oder Gutachten ab; die daraus hervorgehende Meinungsverschiedenheit wird demnächst Uns zur Entscheidung vorgelegt.

Auch für andere Fälle behalten Wir Uns vor, von jedem der Vier Stände oder jeder der Acht Provinzen des Vereinigten Landtages, wenn Wir es für angemessen erachten, abgesonderte Gutachten zu erfordern.

§. 18.

Für den Herrenstand des Vereinigten Landtages sowohl, wie für die Versammlung der Abgeordneten des Ritterstandes, der Städte und Landgemeinden werden Wir einen besonderen Marschall ernennen, welcher die Geschäfte zu leiten und in den Versammlungen den Vorsitz zu führen hat. Jeder dieser beiden Marschälle wird in Verhinderungsfällen durch einen, in gleicher Weise zu ernennenden Vize-Marschall vertreten.

Wenn nach §. 14. der gegenwärtigen Verordnung der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu einer Versammlung sich vereinigt, so gebührt die Geschäftsleitung und der Vorsitz dem Marschall oder Vize-Marschall des Herrenstandes.

§. 19.

Der Vereinigte Landtag steht mit den Kreisständen, Gemeinden und anderen Körperschaften, sowie mit den in ihm vertretenen Ständen und einzelnen Per-

Personen in keinerlei Geschäftsverbindung und dürfen dieselben den Abgeordneten weder Instruktionen noch Aufträge ertheilen.

§. 20.

Bitten und Beschwerden dürfen bei dem Vereinigten Landtage von Anderen, als von Mitgliedern desselben weder angebracht noch zugelassen werden.

§. 21.

Bitten und Beschwerden, welche von Uns einmal zurückgewiesen worden sind, dürfen nicht von der nämlichen Versammlung und späterhin auch nur dann erneuert werden, wenn dazu neue Gründe sich ergeben.

§. 22.

Bei allen Berathungen des Vereinigten Landtages oder einzelner Stände oder Provinzen desselben (§§. 14. bis 17.) können Unsere Staatsminister und außerdem diejenigen Unserer Beamten, welchen Wir dazu für die Dauer solcher Versammlungen oder für einzelne Sachen Auftrag ertheilen, gegenwärtig sein, und, so oft sie es nöthig finden, das Wort verlangen. An den Abstimmungen nehmen dieselben keinen Theil, sofern sie nicht als Mitglieder des Vereinigten Landtages dazu berechtigt sind.

§. 23.

Der Geschäftsgang auf dem Vereinigten Landtage wird durch ein von Uns zu vollziehendes Reglement geordnet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr v. Canitz. v. Düesberg.

(Nr. 2793.) Verordnung über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse. Vom 3. Februar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsministeriums, im Verfolg Unseres, die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage, über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, wie folgt:

§. 1.

Die ständischen Ausschüsse der Provinziallandtage treten zum Vereinigten ständischen Ausschusse in der ihnen durch die Verordnungen vom 21. Juni 1842. gegebenen Einrichtung zusammen.

Die vormals reichsunmittelbaren Fürsten in der Provinz Westphalen, so wie die in der Rheinprovinz, sind berechtigt, aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder zu dem Vereinigten ständischen Ausschusse abzuordnen, welche an dessen Verhandlungen in Person oder durch Bevollmächtigte als Mitgliedern des Herrenstandes des Vereinigten Landtages Theil nehmen können. Außerdem soll dem Vereinigten ständischen Ausschusse aus jeder der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Posen ein von und aus den zu Viril- oder Kollektivstimmen berechtigten Mitgliedern des ersten Standes zu wählender Abgeordneter hinzutreten. Für die Provinz Pommern nimmt der Fürst zu Putbus, so lange derselbe der einzige Berechtigte der angegebenen Art bleibt, diese Stelle ohne Wahl ein.

Die Wahl der übrigen Ausschußmitglieder erfolgt auf dem Vereinigten Landtage nach Maaßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1842. durch die Vertreter der einzelnen Provinzen, in der Zwischenzeit von einem Vereinigten Landtage zum anderen aber, wie bisher, auf jedem Provinziallandtage.

§. 2.

Der Vereinigte ständische Ausschuß wird, so oft ein Bedürfniß dazu eintritt, längstens aber vier Jahre nach dem Schlusse der jedesmaligen letzten Versammlung desselben, oder, wenn inzwischen ein Vereinigter Landtag Statt gefunden hat, innerhalb derselben Frist nach dem Schlusse des Letzteren von Uns einberufen.

§. 3.

Den nach dem allgemeinen Gesetze wegen Bildung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823. erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, oder andere, als die im §. 9. der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, werden

werden Wir, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, der Regel nach von dem Vereinigten ständischen Ausschusse erfordern und ertheilen demselben hierdurch die Befugniß, solchen mit voller rechtlicher Wirkung abzugeben. Die Vorschrift im Artikel III. Nr. 2. des angeführten Gesetzes findet durch gegenwärtige Bestimmung ihre Erledigung.

Wie Wir aber in der, die Bildung des Vereinigten Landtages betreffenden Verordnung vom heutigen Tage bereits vorbehalten haben, auch von diesem dergleichen Gutachten in dazu geeigneten Fällen zu erfordern, so wollen Wir Uns gleichfalls vorbehalten, Gesetze der erwähnten Art, welche die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, ausnahmsweise auch den Provinziallandtagen zur Begutachtung vorzulegen, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, räthlich erscheinen möchte.

§. 4.

Der Vereinigte ständische Ausschuß hat in Vertretung des Vereinigten Landtages die im §. 8. Unserer Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages bezeichneten, das Staatsschuldenwesen betreffenden Geschäfte zu besorgen.

§. 5.

Das Petitionsrecht steht dem Vereinigten ständischen Ausschusse in demselben Umfange zu, wie dem Vereinigten Landtage. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch alle Anträge, welche Veränderungen in der ständischen Verfassung bezwecken.

§. 6.

Sollten Wir Uns bewogen finden, dem Vereinigten ständischen Ausschusse Mittheilungen über den Staatshaushalt zu machen, so sollen dieserhalb die Vorschriften des §. 11. der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages volle Anwendung finden.

§. 7.

Die Leitung der Geschäfte und den Vorsitz auf dem Vereinigten ständischen Ausschusse führt ein von Uns zu ernennender Marschall, welcher in Verhinderungsfällen durch einen in gleicher Weise zu ernennenden Vizemarschall vertreten wird.

§. 8.

Der Vereinigte ständische Ausschuß berathschlagt als eine ungetheilte Versammlung. Die Beschlüsse in demselben werden, der Regel nach, durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt.

Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn sich mindestens Zwei Drittheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben.

Wenn der Vereinigte ständische Ausschuß sich bei der Begutachtung eines Gesetzes gegen das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben mit einer ge-

ringeren, als der oben bezeichneten Majorität erklärt, so soll auch die Ansicht der Minorität zu Unserer Kenntniß gebracht werden.

§. 9.

Die Provinziallandtage dürfen den einzelnen Ausschüssen keine Instruktionen und Aufträge für den Vereinigten ständischen Ausschuß ertheilen.

§. 10.

Die Vorschriften der §§. 17., 19., 20., 21., 22. und 23. der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages finden auch auf den Vereinigten ständischen Ausschuß volle Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr v. Canitz. v. Düesberg.

(Nr. 2794.) Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen. Vom 3. Februar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsministeriums, im Verfolg Unseres, die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage, über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen, wie folgt:

§. 1.

Zur Ausübung der im §. 6. der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages vorbehaltenen Mitwirkung bei der Aufnahme von Staatsanleihen für Kriegszeiten, sowie zur fortlaufenden ständischen Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, soll

eine ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen

gebildet werden.

§. 2.

Diese Deputation besteht aus acht Mitgliedern, von denen aus jeder der acht Provinzen eines von den Ständen dieser Provinz und zwar jedesmal auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen ist. Die Wahl geschieht auf dem Vereinigten Landtage, in der Zwischenzeit von einem Vereinigten Landtage zum andern aber auf den einzelnen Provinzial-Landtagen nach Vorschrift des Reglements über das Verfahren bei ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842. Sie darf nur auf Personen gerichtet werden, welche Mitglieder des betreffenden Landtages sind. Wenn einer der Gewählten diese Eigenschaft vor Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode verliert, so scheidet derselbe auch aus der Deputation aus. Wird jedoch sein Ausscheiden dadurch herbeigeführt, daß er nicht wieder zum Landtags-Abgeordneten gewählt worden, so bleibt er bis zum nächsten Landtage Mitglied der Deputation.

Für jedes Mitglied der Deputation werden zwei Stellvertreter gewählt, deren einer dasselbe in Behinderungsfällen, sowie im Falle eines in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern eintretenden Abganges zu ersetzen hat. Wegen der Wahl dieser Stellvertreter gelten die hinsichtlich der wirklichen Mitglieder ertheilten Vorschriften.

§. 3.

Die Mitglieder der Deputation werden bei ihrer Einberufung auf die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten vereidet.

§. 4.

Zum Wirkungskreise der Deputation gehören, außer der ihr im §. 6. der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages übertragenen Mitwirkung bei Aufnahme von Kriegsanleihen, folgende Geschäfte:

1) Die

1) Die Deputation hat nach A
vom 17. Januar 1820. ge
Staatsschulden die eingelöse
zu nehmen und deren Depo
2) Sie hat die Jahresrechnun
Staatsschulden, nachdem die
revidirt worden, zu prüfen u
tage oder dem Vereinigten
Zusammentritte nach Artikel
1820. an Uns zu erstattende
3) Sie ist befugt, bei Gelegen
Revisionen der Staatsschuld
Staatspapiere vorzunehmen.

Die Deputation für das Sta
im Jahre, außerdem aber, so oft da
fen; die Einberufung geschieht durch

Die Deputation erwählt bei
ihrer Mitte einen Vorsitzenden, we
werden muß.

Zu einem gültigen Beschlusse
mindestens fünf Mitgliedern erforderl

Urkundlich unter Unserer Höch
tem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Febr

(L. S.)

Prinz v

v. Boyen. Mühler. Rother.
v. Bodelschwingh. Graf zu S

v.

*) Der Vereinigte Landtag bestehen: I. Im Stande der
Fürsten, Grafen und Herren: 1) aus den großjährigen
Prinzen des Königlichen Hauses, gegenwärtig 10 Stimmen.
2) Aus den Viril-, Kuriat- und Kollektiv-Stimmberechtigten
des Herrenstandes. Dies sind zur Zeit: A. Aus der Provinz
Preußen: a) Die Grafen zu Dohna Schlobitten, Dohna
Schlodien, Dohna Lauck und Dohna Reichertswalde,
als Besitzer der die Grafschaft Dohna bildenden Familien-Fi-
deikommisse 4 St. b) Der Graf von Kaiserling, wegen
der Grafschaft Rautenburg 1 St. B. Aus der Provinz Bran-
denburg: a) Das Domkapitel zu Brandenburg 1 St. b) De
Graf von Solms-Baruth, wegen der Herrschaft Baruth
1 St. c) Der Graf von Solms-Sonnenwalde, wegen
der Herrschaft Sonnenwalde 1 St. d) Der Graf von Har
denberg, wegen Neuhardenberg 1 St. e) Der Graf von
Arnim, wegen Boytzenburg 1 St. f) Der Graf zu Lyna
wegen der Standesherrschaft Lübbenau 1 St. g) Der Fü
zu Lynar, wegen der Standesherrschaft Drehna 1 St. h
Der Graf von Houwald, wegen der Standesherrschaft Stra
pitz 1 St. i) Der Graf von der Schulenburg, wegen d
Standesherrschaft Lieberose 1 St. k) Der Graf von Brüh
wegen der Standesherrschaft Forst und Pforten 1 St. l) D
Prinz Carolath, wegen der Standesherrschaft Amitz 1 S
C. Aus der Provinz Pommern: a) Der Fürst zu Putbu
wegen der Grafschaft Putbus 1 St. D) Aus der Provi
Schlesien: a) Der Herzog von Braunschweig-Oel
wegen Oels 1 St. b) Der Fürst von Lichtenstein, wege
Troppau und Jägerndorf 1 St. c) Die Herzogin von S
gan, wegen Sagan 1 St. d) Der Fürst von Hatzfeld, w
gen Trachenberg 1 St. e) Der Fürst von Schönaich-C
rolath, wegen Carolath 1 St. f) Der Herzog von R
tibor, wegen Ratibor 1 St. g) Der Herzog von Anhal
Cöthen, wegen Pleß 1 St. h) Der Graf Henckel vo
Donnersmarck, wegen Ober-Beuthen 1 St. i) Der Prin
Biron von Kurland, wegen Wartenberg 1 St. k) D
Graf von Maltzahn, wegen Militsch 1 St. l) Der Gr
von Reichenbach, wegen Goschütz 1 St. m) Der Prin
Friedrich der Niederlande, wegen Muskau 1 St. n
Der Graf von Schaffgotsch, wegen Kynast 1 St. o) D
Graf von Hochberg, wegen Fürstenstein 1 St. p) D
Herzog von Württemberg, wegen Karlsruhe 1 St. q
Der Fürst von Hohenlohe, wegen Koschentin 1 St. r) D
Graf zu Stolberg-Wernigerode, wegen Peterswaldau
St. s) Der Fürst von Lichnowski, wegen Kuchelna 1 S
t) Der Graf von Sandreczki, wegen Langenbielau 1 S
u) Der Graf von Oppersdorf, wegen Ober-Glogau 1 S
v) Der Graf von Althan, wegen Mittenwalde 1 St. w
Der Graf von Herberstein, wegen Greifenort 1 St. x) D
Graf York von Wartenburg, wegen Klein Oels 1 S
y) Der Graf von Dyhrn, wegen Reesewitz 1 St. z) Der G

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 2795.) Deklaration, betreffend die Verpflichtung zur Tragung der Kosten in den Fällen des §. 20. der Kriminalordnung. Vom 21. Dezember 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten in den Fällen des §. 20. der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805. obwalten, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

Wenn ein Zivilgericht in einer Kriminalsache, in Folge der nach §. 20. der Kriminalordnung ihm obliegenden Pflicht, vorläufig einschreitet, so fallen die dadurch entstehenden baaren Auslagen nicht der Zivilgerichts-Obrigkeit, sondern derjenigen Kriminalgerichts-Obrigkeit zur Last, welche in dieser Kriminalsache überhaupt zur Tragung der Kosten subsidiarisch verpflichtet ist.

Auf Grund der gegenwärtigen Deklaration sollen weder Rückforderungen bereits geleisteter Zahlungen, noch Nachforderungen gestattet sein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 21. Dezember 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Rochow. von Savigny. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Februar 1847.

(Nr. 2796.) Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Januar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem unter der Benennung „Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahngesellschaft" in Crefeld eine Aktiengesellschaft zu dem Zwecke gebildet worden ist, um eine Eisenbahn von dem linken Rheinufer bei Ruhrort über Uerdingen, Crefeld und Viersen nach Gladbach resp. Rheydt zu erbauen und zu benutzen, auch Behufs deren Verbindung mit der Zweigbahn von dem Bahnhofe der Köln-Mindener Eisenbahn bei Lipperhaide nach Ruhrort, eine Dampffähre und die auf dem rechten Rheinufer dazu erforderliche Anlage entweder auf alleinige Rechnung oder in Gemeinschaft mit der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft herzustellen, wollen Wir zu dem vorgedachten Unternehmen hierdurch Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Zugleich wollen Wir die Statuten der Eingangs gedachten Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahngesellschaft, wie solche auf Grund der in den Generalversammlungen vom 13., 14. und 15. März 1844. und vom 10. März 1846. gefaßten Beschlüsse in der Uns vorgelegten notariellen Urkunde vom 26. September 1846. festgesetzt worden sind, mit der Maaßgabe zu §. 27., daß auch der Kommissarius des Staats unter Zustimmung Unseres Finanzministers befugt sein soll, bei sich darbietender Veranlassung außerordentliche Generalversammlungen zu berufen, und zu §. 58. Nr. 2., daß rücksichtlich der polizeilichen Beaufsichtigung der bei dem Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter die Bestimmungen der unter dem 21. Dezember 1846. von Uns vollzogenen Verordnung, die bei dem Bau von Eisenbahnen und bei anderen öffentlichen Bauten beschäftigten Handarbeiter betreffend, maaßgebend sein sollen, in allen Punkten genehmigen und die mehrgedachte Gesellschaft als eine Aktien-Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. (Gesetzsammlung für 1843. S. 341. ff.) hiermit bestätigen, indem Wir zugleich bestimmen, daß, soweit nicht in der gegenwärtigen Urkunde oder in den Statuten besondere Festsetzungen getroffen worden sind, die in dem Gesetze vom 3. November 1838. (Gesetzsammlung 1838. S. 505.) ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, sowie die obengedachte Verordnung vom 21. Dezember 1846. Anwendung finden sollen. Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungsurkunde ist mit den Statuten durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 8. Januar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Uhden. von Düesberg.

Sta-

Statuten

für die

Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahngesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Tit. I.

Zweck und Befugnisse der Gesellschaft.

§. 1.

Zweck und Domizil der Gesellschaft.

Unter der Firma:
„Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahngesellschaft“
ist eine Aktiengesellschaft auf eine unbeschränkte Zeitdauer nach Artikel 29—37. des Rheinischen Handelsgesetzbuches und nach dem Gesetz vom 9. November 1843. (Gesetzsammlung Stück 31.) gebildet, welche zum Zwecke hat:

a) Die Erbauung und die im §. 4. näher bestimmte Benutzung einer Eisenbahn von dem linken Rheinufer bei Ruhrort über Uerdingen und Crefeld nach Gladbach resp. Rheydt;

b) die zu deren Verbindung mit der Köln-Mindener Zweigbahn von der Lipperhaide nach Ruhrort nothwendige Herstellung einer Dampffähre und der auf dem rechten Rheinufer dazu erforderlichen Anlage für alleinige Rechnung oder in Gemeinschaft mit der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft, oder aber die Mitbenutzung einer solchen Dampffähre und Anlage nach einer Uebereinkunft mit der gedachten Gesellschaft.

Das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist Crefeld.

§. 2.

Vertretung.

Die Gesellschaft wird dem Staate und dem Publikum gegenüber durch die Direktion resp. den Verwaltungsrath nach Maaßgabe der später folgenden Bestimmungen vertreten.

§. 3.

Führung der Bahn.

Die Bahn beginnt auf der linken Rheinseite bei Ruhrort und wird von Homberg über Uerdingen, Crefeld und Viersen nach Gladbach resp. Rheydt geführt

geführt werden, unter unmittelbarem Anschluß an die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn resp. gemeinsamer Erbauung oder Benutzung derselben bis Rheydt.

§. 4.

Art der Benutzung.

Die Gesellschaft wird den Personen- und Gütertransport auf der Bahn für eigene Rechnung betreiben, auch soweit sie es ihrem Interesse gemäß findet oder gesetzlich dazu verpflichtet ist, Anderen die Mitbenutzung der Bahn zu Personen- und Waarentransporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten.

§. 5.

Zweigbahnen.

Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Gesellschaft auch Zweigbahnen von den nicht von der Hauptbahn berührten Orten zur Hauptbahn bauen und benutzen, sowie die Hauptbahn weiter fortführen.

Ueber solche Anlagen beschließt die Generalversammlung.

§. 6.

Expropriationsrecht.

Die Gesellschaft nimmt das Expropriationsrecht zur Anlage einer Bahn mit doppeltem Geleise nebst Zubehör in Anspruch.

Die Bahn soll vorerst mit einfachem Geleise und den nöthigen Ausweichungen gebaut werden. Bei den Grunderwerbungen ist jedoch von vornherein auch auf ein zweites Geleise Rücksicht zu nehmen.

§. 7.

Spurweite.

Die Spurweite muß identisch jener der Cöln-Mindener Eisenbahn sein.

§. 8.

Förderungsmittel.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine noch bessere oder wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Eisenschienen und mittelst Lokomotiven möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Förderungsmittel, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, herstellen und benutzen.

§. 9.

Verträge mit benachbarten Eisenbahnunternehmungen resp. Betheiligung an denselben.

Die Gesellschaft kann mit benachbarten Eisenbahnunternehmern Verträge über gegenseitige Benutzung schließen, oder nach vorgängiger Zustimmung des Königlichen Finanzministeriums auch in solchen Eisenbahnen sich betheiligen.

Sie

Sie kann ebenfalls nach vorheriger Vereinbarung mit dem Königlichen General-Postamte für ihre Rechnung, jedoch nicht mit ausschließlichem Privilegium, die erforderlichen Einrichtungen zur Besorgung der Personen und Güter von und nach den Stationsplätzen herstellen; dies bezieht sich nur auf die diesen Plätzen nahe gelegenen Orte.

Tit. II.

Aktienkapital und Anleihen.

§. 10.

Fonds.

Das Aktienkapital wird vorläufig auf eine Million zwei mal hundert Tausend Thaler festgestellt und zerfällt in zwölf Tausend auf den Inhaber lautende Aktien, jede im Betrage von Einhundert Thalern.

§. 11.

Einzahlung.

Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen bei denjenigen Bankhäusern, welche der Verwaltungsrath bestimmen wird.

Die Einzahlung soll in Raten von zehn Prozent jedesmal nach einer dem Zahlungstermine zwei Monate vorhergehenden öffentlichen Aufforderung Seitens der Direktion in den im §. 23. bezeichneten Zeitungen, und in Zwischenräumen von wenigstens einem Monat, geschehen.

Bei der ersten Ratenzahlung kommt das zu dem Unkostenfonds Gezahlte in Anrechnung.

§. 12.

Folgen der Nichteinzahlung der eingeforderten Raten.

Die Aktionaire, welche binnen der angekündigten Frist von zwei Monaten die Zahlungen der ausgeschriebenen Raten nicht leisten, haben eine Konventionalstrafe von zehn Prozent der in Rückstand gebliebenen Raten zum Vortheil der Gesellschaft verwirkt. Wenn innerhalb zweier fernern Monate, nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung (§. 11.), die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen, und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären.

Eine solche Erklärung erfolgt nach Beschluß der Direktion durch Bekanntmachung in den im §. 23. bezeichneten öffentlichen Blättern unter Angabe der Nummern der Quittungsbogen, die gleichzeitig für null und nichtig erklärt werden.

An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von der Direktion neue Aktienzeichner zugelassen werden.

Dieselbe ist aber auch berechtigt, so lange die ersten Aktienzeichner nicht ihrer Verhaftung entlassen sind, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen.

§. 13.

Verpflichtung der Aktionaire.

Die ursprünglichen Aktionaire haften für den vollen Nominalbetrag ihrer Aktien und können sich von dieser Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien, so lange noch nicht Vierzig Prozent eingezahlt worden sind.

Sobald aber Vierzig Prozent des Kapitals auf eine Aktie eingezahlt worden sind, kann der Verwaltungsrath auf Antrag der Direktion die ursprünglichen Aktionaire der persönlichen Verpflichtung entlassen.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Bedingung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 12. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 14.

Quittungsbogen.

Ueber die Ratenzahlungen werden mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen, auf den Namen lautend, ertheilt und diese bei der letzten Zahlung gegen die Aktiendokumente ausgewechselt. Bis dahin vertreten erstere deren Stelle in jeder Hinsicht.

Die Richtigkeit der Zession eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Sämmtliche auf die Aktien geleistete Einzahlungen werden während der Bauzeit bis zum Schlusse des Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb gesetzt wird, mit vier Prozent jährlich verzinset, diese Zinsen werden aus dem Kapitale (§. 10.) entnommen, soweit sie nicht durch den bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betriebe aufkommenden Ertrag gedeckt werden.

§. 15.

Ausfertigung der Aktien, Zinskupons und Dividendenscheine.

Die Aktien-Dokumente werden unter fortlaufender Nummer, auf den Inhaber lautend, stempelfrei ausgefertigt und von drei Mitgliedern der Direktion unterschrieben.

Mit den Aktien werden Dividendenscheine auf zehn Jahre ausgegeben, welche nach Ablauf dieses Zeitraums durch eine neue Serie von Dividendenscheinen ersetzt werden.

§. 16.

Vertheilung der Zinsen und Dividenden.

Vom 1. Januar des auf die Eröffnung der ganzen Bahn und Fähr-Anlage folgenden Jahres an wird der, nach Bestreitung der laufenden Verwal-

waltungs- und Unterhaltungskosten, mit Einschluß der für die Erneuerung des Oberbaues und des Betriebs-Materials erforderlichen Beträge, sowie der Zinsen etwa aufgenommener Darlehne, und nach Abzug der zum Reservefonds fließenden Summe verbleibende jährliche Reinertrag als Dividende, deren Betrag auf Grund der Jahresrechnung jährlich festgesetzt wird, gleichmäßig auf die Aktien vertheilt.

Die Zahlung der Dividende erfolgt in Crefeld, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion hierzu bestimmt werden.

§. 17.

Verlust derselben.

Die Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung an gerechnet, und nach zweimal, in Zwischenräumen von wenigstens Einem Jahre wiederholt erlassenen desfallsigen öffentlichen Aufforderungen in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

§. 18.

Amortisations-Verfahren.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien oder Dividendenscheine amortisirt werden, so erläßt die Direktion dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so wird die Amortisation von dem betreffenden Gerichte auf den Antrag der Direktion ausgesprochen, worauf dieselbe an deren Stelle neue Dokumente ausfertigt.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last, die auch eine der Direktion genügende Kaution während fünf Jahre zu leisten haben.

§. 19.

Reservefonds.

Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben wird ein Reservefonds durch jährliche Abzüge von der Einnahme gebildet, deren Höhe jedesmal auf den Antrag der Direktion von dem Verwaltungsrathe festgestellt wird, und mindestens $\frac{1}{2}$ Prozent des Anlagekapitals betragen muß. Uebersteigt der Reservefonds die Summe von 100,000 Rthlr., so soll der dazu bestimmte Abzug bis zur ferner nöthig werdenden Ergänzung aufhören.

Der Reservefonds kann jedoch durch Beschluß des Verwaltungsraths, unter Vorbehalt der Genehmigung des Staats auf einen höhern Gesammtbetrag festgestellt werden.

§. 20.

Erhöhung des Aktien-Kapitals und Anleihen.

Das zum Bau und Betrieb der Bahn festgestellte Kapital von 1,200,000

1,200,000 Rthlr. kann, wenn nach definitiver Feststellung des Bauplans sich ein größeres Kapital-Bedürfniß ergeben möchte, vom Verwaltungsrathe, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, durch Emittirung weiterer 3000 Aktien bis auf 1,500,000 Rthlr. erhöht werden.

Den Aktienzeichnern wird nach Verhältniß ihrer ursprünglichen Betheiligung ein Vorzugsrecht auf die zu emittirenden neuen Aktien eingeräumt. Eine weitere Erhöhung des Aktienkapitals kann jedoch ohne Zustimmung der Generalversammlung und ohne landesherrliche Genehmigung weder durch Emittirung neuer Aktien, noch durch Anleihe stattfinden. Vorübergehende Benutzung des Banquierkredits ist der Direktion gestattet, doch ist sie der Gesellschaft dafür verantwortlich, daß eine Ueberschreitung des Bau- und Betriebskapitals dadurch nicht herbeigeführt werde.

Tit. III.

Bestimmungen über Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairs, über öffentliche Bekanntmachungen, Abänderung der Statuten und über Auflösung der Gesellschaft.

§. 21.

Schiedsrichter.

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Aktionairen sollen durch Schiedsrichter entschieden werden.

Die Letzteren sollen, wenn die Parteien sich nicht über alle vereinigen, durch die Königliche Regierung zu Düsseldorf ernannt werden.

§. 22.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Jährlich sollen in der Generalversammlung die Resultate der Rechnungs-Ablage und ein Bericht über den Zustand der Geschäfte der Gesellschaft mitgetheilt werden. Diese Resultate und der Bericht werden im Auszuge in den im §. 23. bezeichneten öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

§. 23.

Die in diesen Statuten vorgeschriebenen oder vorgesehenen Bekanntmachungen oder öffentlichen Aufforderungen sind genügend in Beziehung auf die dabei betheiligten Personen erlassen, wenn sie zweimal:

a) in der Allgemeinen Preußischen Zeitung,
b) in der Kölnischen Zeitung,
c) in der Düsseldorfer Zeitung,
d) im Frankfurter Journal,
e) im Crefelder Kreis- und Intelligenzblatt,
f) im Duisburger,

g) im

g) im Gladbacher und
h) im Kempener Kreisblatte
erschienen sind.

Bei dem Eingehen des einen oder des anderen der vorgenannten Blätter genügt die Bekanntmachung in den übrigen, bis die nächste Generalversammlung mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums über die Wahl eines anderen Blattes an die Stelle des eingegangenen Beschluß gefaßt hat.

§. 24.

Abänderung der Statuten.

Beschlüsse, durch welche eine Abänderung der Statuten bewirkt wird, sind nur dann gültig, wenn sie durch die Generalversammlung mit einer Majorität von wenigstens drei Vierteln der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionaire gefaßt werden und die Genehmigung des Staats erhalten haben. Außerdem muß in den Einberufungsschreiben zu solchen Generalversammlungen die beabsichtigte Abänderung angedeutet werden, auch wenn diese von einzelnen Aktionairen beantragt sein sollte.

§. 25.

Auflösung der Gesellschaft.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer nach näherer Bestimmung des §. 27. zu konvozirenden Generalversammlung, in welcher alle Aktionaire das Stimmrecht auszuüben befugt sind, durch eine Majorität von drei Vierteln der Stimmen und vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung beschlossen werden.

Bei dieser Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

Die Auflösung erfolgt dann nach Maaßgabe der im §. 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. enthaltenen Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Die innern Verwaltungs- und Geschäftseinrichtungen.

Tit. IV.

Die Generalversammlung.

§. 26.

Legitimation der Stimmberechtigten.

Aktionaire, die an einer Generalversammlung mit Stimmrecht Theil nehmen wollen, haben sich wenigstens 8 Tage vor der Geralversammlung bei der Direktion über den Besitz ihrer Aktien auszuweisen und dieselben bis zum Tage

der Generalversammlung entweder bei der Direktion der Gesellschaft zu deponiren oder beim Eintritt in die Versammlung nochmals vorzuzeigen.

Bei der Anmeldung erhalten die Aktionaire eine Eintrittskarte, auf welcher die Anzahl der ihnen gebührenden Stimmen vermerkt ist.

Sind jedoch die Aktien anderweitig deponirt und können deshalb nicht vorgelegt werden, so ist zur Legitimation der Nachweis der Deposition durch das nicht über 14 Tage alte Attest einer öffentlichen Behörde unter Angabe der Aktiennummern erforderlich. Bevollmächtigte haben sich durch ein beglaubigtes, ebenfalls nicht über 14 Tage altes Vollmachtsdokument, bei dessen Beglaubigung die Aktien des Mandanten dem beglaubigenden Beamten vorgezeigt und in der Urkunde spezifizirt worden sind oder durch eine Vollmacht unter Privat-Unterschrift gleichfalls wenigstens 8 Tage vor der Generalversammlung zu legitimiren. Der Inhaber einer Vollmacht unter Privatunterschrift hat außerdem die Aktiendokumente des Mandanten vorzuzeigen.

Väter für ihre Kinder unter väterlicher Gewalt und Ehemänner für ihre Frauen bedürfen keiner Vollmacht. Ueber Reklamationen hinsichtlich der Stimmrechts entscheidet die Versammlung selbst.

§. 27.

Regelmäßige und außerordentliche Generalversammlungen und Berufung derselben.

Die Generalversammlung wird jährlich Einmal regelmäßig im Monat Mai durch die Direktion, sonst nur außergewöhnlich durch die Direktion, oder in dem durch §. 41. ad 4b. vorgesehenen Falle durch den Verwaltungsrath, wenigstens einen Monat vor dem Zusammentritt, mittelst Bekanntmachung durch die im §. 23. genannten öffentlichen Blätter berufen. Bei Berufung außerordentlicher Generalversammlungen sind die Gegenstände der Berathung in den zu diesem Zwecke zu erlassenden Bekanntmachungen kurz aufzunehmen.

§. 28.

Ort.

Die Generalversammlungen finden in Crefeld Statt.

§. 29.

Verbindlichkeit der Beschlüsse der Generalversammlung.

Wer von den Aktionairen bei der Generalversammlung nicht erscheint oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessenungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlung gebunden.

§. 30.

Theilnahme und Stimmberechtigung.

An den Generalversammlungen können sämmtliche Aktionaire Theil nehmen und Anträge machen; stimmberechtigt bei den Beschlüssen ist aber nur der Besitzer von fünf Aktien.

Das

Das Stimmrecht wird in folgendem Verhältniß ausgeübt:

a) für fünf bis zehn Aktien auf jede fünf Aktien Eine Stimme;
b) für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von zehn hinaus besitzt bis zu funfzig Aktien, auf jede zehn Aktien Eine Stimme;
c) für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von funfzig hinaus bis zu fünf hundert Aktien besitzt, auf jede fünf und zwanzig Aktien Eine Stimme, und soll für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von fünf hundert hinaus besitzt, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Hiernach kommen den Besitzern von fünfhundert und mehr Aktien Vier und zwanzig Stimmen zu.

§. 31.

Vertretung.

Die Aktionaire können sich in Verhinderungsfällen durch andere stimmberechtigte Aktionaire vertreten lassen; antheilberechtigte Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger, Gemeinden und öffentliche Institute durch ihre Repräsentanten, Minderjährige durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn diese Vertreter auch nicht Aktionaire sind.

Mehr als vier und zwanzig Stimmen kann ein Einzelner, auch in der doppelten Eigenschaft als Aktionair und Bevollmächtigter, bei der Generalversammlung nicht in seiner Hand vereinigen.

§. 32.

Gang der Verhandlung.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident resp. der Vicepräsident des Verwaltungsrathes.

Der Vorsitzende der Generalversammlung designirt deren Protokollführer, sowie zwei Stimmsammler für das Wahlgeschäft.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden, den Skrutatoren, dem Protokollführer, den gegenwärtigen Mitgliedern der Direktion und von denjenigen Aktionairen unterschrieben, welche dies in der Versammlung verlangen.

Die Versammlung kann aus ihrer Mitte auch drei Aktionaire zur Mitvollziehung des Protokolls ernennen.

Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung finden, vorbehaltlich der in den §§. 24. und 25. enthaltenen Bestimmungen, nach absoluter Stimmenmehrheit Statt; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Die Wahl der Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsrathes erfolgt durch geheimes Skrutinium mittelst Abgabe von nicht unterzeichneten Stimmzetteln, auf deren Rückseite die Anzahl der Stimmen notirt worden. Unter den mit gleichen Stimmen Gewählten entscheidet das Loos. Wer die auf ihn gefallene Wahl nicht anzunehmen erklärt, wird durch denjenigen ersetzt;

welcher nach ihm die meisten Stimmen vereinigte, jedoch mit Festhaltung der absoluten Mehrheit.

§. 33.

Beschränkung der Stimmberechtigung.

Bei Wahlen und bei allen Beschlüssen, die sich auf persönliche Verhältnisse beziehen, kann von denjenigen Aktionairen, welche in Dienstverhältnissen zur Direktion oder zu den Beamten der Gesellschaft stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Die Direktoren können bei der Wahl des Verwaltungsrathes das Stimmrecht nicht ausüben; sie können jedoch für den Wahlakt die Vollmachten, welche sie etwa von anderen besitzen, einfach übertragen.

§. 34.

Mittheilung der Anträge an die Generalversammlung.

Der Verwaltungsrath und die Direktion sind verpflichtet, diejenigen Gegenstände, welche sie in der Generalversammlung zur Berathung zu bringen beabsichtigen, sich spätestens acht Tage zuvor gegenseitig mitzutheilen.

Besondere Anträge einzelner Aktionaire müssen spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung, und wenn sie auf Abänderung der Statuten gerichtet sind, vor Einberufung der Generalversammlung dem Vorsitzenden der Direktion schriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls der letztern freisteht, den Vortrag darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen. Es kann in diesem Falle die Versammlung beschließen, daß sie ohne weitere Berufung an einem der nächsten drei Tage wieder zusammentreten werde, um die Erklärungen der Direktion zu hören und desfalls Beschlüsse zu fassen.

Einzelne Aktionäre haben nur dann ein Recht, auf Abstimmung über ihre Anträge zu bestehen, wenn ein Drittel der Anwesenden durch Aufstehen und Sitzenbleiben im Allgemeinen entschieden hat, daß darüber abgestimmt werden soll.

Tit. V.

Der Verwaltungsrath.

§. 35.

Zusammensetzung.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünfzehn Mitgliedern, wovon vier Mitglieder im Kreise Crefeld, vier im Kreise Duisburg, drei im Kreise Gladbach und eins im Kreise Kempen wohnen müssen. Hinsichtlich des Wohnorts der übrigen drei Mitglieder findet keine Beschränkung des Wohnorts statt.

Es werden eben so viel Stellvertreter, mit denselben Bestimmungen hinsichtlich des Domizils, gewählt.

Die Wahl dieser Mitglieder und Stellvertreter geschieht durch die Generalversammlung.

§. 36.

§. 36.
Wahlfähigkeit.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen zehn Aktien besitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer bei der Direktion deponirt und außer Kurs gesetzt werden.

Nicht wahlfähig sind:

1) die von der Gesellschaft erwählten Direktoren und deren Stellvertreter,
2) Aktionaire, die in Vertragsverhältnissen mit der Gesellschaft stehen,
3) Aktionaire, die in Konkurs gerathen sind,
4) Beamte der Gesellschaft.

Wenn nach stattgefundener Wahl solche Umstände eintreten, welche nach dem Vorstehenden die Wahlfähigkeit aufheben, so muß das betreffende Mitglied des Verwaltungsraths sogleich ausscheiden.

§. 37.
Dauer des Amtes.

Alljährlich scheiden vier Mitglieder aus, und zwar:

ein Mitglied von den ohne Rücksicht auf den Wohnort Gewählten,
ein Mitglied aus dem Kreise Crefeld,
ein Mitglied aus dem Kreise Duisburg, und
ein Mitglied aus den Kreisen Gladbach und Kempen.

Der Austritt der Stellvertreter findet in derselben Weise statt.

Die Stellen der Ausscheidenden werden sofort durch neue Wahl wieder besetzt.

Das Ausscheiden erfolgt nach dem Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 38.
Austritt.

Jedes von der Gesellschaft gewählte Mitglied des Verwaltungsrathes ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederzulegen.

§. 39.
Einzelne Vakanzen.

Der Ersatz von Mitgliedern und Stellvertretern, die vor Ablauf ihrer statutenmäßigen Amtsdauer ausscheiden, erfolgt aus denjenigen Personen, die bei der letztvergangenen Wahl die meisten Stimmen nach den wirklich eingetretenen Mitgliedern gehabt haben, und zwar in der Reihenfolge nach der Mehrheit

heit der Stimmen und für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen, mit Rücksicht auf den §. 35.

§. 40.

Innere Einrichtung.

Der Verwaltungsrath wählt aus seinen in Crefeld wohnenden Mitgliedern einen Präsidenten und Vicepräsidenten für die Dauer von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen.

Der Verwaltungsrath versammelt sich alle drei Monate in Crefeld, auf eine vom Vorsitzenden 8 Tage vorher an jedes Mitglied zu erlassende Einladung, und außerdem, wenn der Präsident es zur Erledigung der Geschäfte für nöthig erachtet, oder wenn es von vier Mitgliedern schriftlich verlangt wird, oder aber, wenn die Direktion darauf anträgt.

Wer zu erscheinen behindert ist, muß den zu seinem Ersatze bestimmten Stellvertreter davon benachrichtigen. Dieser ist dann berechtigt und verpflichtet, an der Versammlung Theil zu nehmen.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens acht Mitglieder anwesend sein.

Die Geschäfte werden kollegialisch verhandelt und darüber nach Stimmenmehrheit entschieden; bei deren Gleichheit entscheidet jene des Vorsitzenden.

Das Protokoll wird von allen Anwesenden unterschrieben.

Die Ausfertigung der Beschlüsse erfolgt mit drei Unterschriften, nämlich des Vorsitzenden und zweier Räthe. Bei der Korrespondenz genügt die Unterschrift des Präsidenten oder des Vicepräsidenten.

Wenn ein Mitglied des Verwaltungsrathes bei einem zu berathenden Gegenstande betheiligt ist, so darf dasselbe den betreffenden Verhandlungen nicht beiwohnen.

§. 41.

Befugnisse und Verpflichtungen.

Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft der Direktion gegenüber und führt die Kontrole über deren Geschäftsverwaltung, sowie über die Vollziehung des Statuts.

Er ist verpflichtet:

1) die von den besoldeten Beamten oder Angestellten der Gesellschaft zu leistenden Kautionen auf den Antrag der Direktion oder nach eigenem Ermessen festzustellen;

2) die von der Direktion vorzulegenden Etats zu prüfen und die Genehmigung zu geben oder zu verweigern;

3) über alle Anträge der Direktion Beschlüsse zu fassen;

4) über

4) über die von der Direktion jährlich vorzulegende Rechnung, nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit, Decharge zu ertheilen;

5) in der Generalversammlung die Resultate der Rechnungslage vorzulegen und einen Bericht über die Lage des Geschäfts zu erstatten.

Ferner ist derselbe befugt:

1) unter Zuziehung eines Direktors außergewöhnliche Kassenrevisionen bei den Kassirern oder Empfängern der Gesellschaft durch eins oder mehrere seiner Mitglieder halten zu lassen, wozu der Präsident und Vicepräsident von Amtswegen ohne weitern Beschluß befugt sein sollen;

2) ebenso kann der Präsident und Vicepräsident in den Büreaus der Direktion von den Protokollen, Beschlüssen, Büchern und Dokumenten, sowie von ihrer Rechnungsführung und technischen Administration Kenntniß nehmen; auch kann der Verwaltungsrath noch einem sonstigen Mitgliede die Befugniß zu einer solchen Kenntnißnahme beilegen;

3) ist der Präsident berechtigt, in geeigneten Fällen die Direktion oder auch die Beamten zur Aufklärung über die vorkommenden Fälle zu den Sitzungen einzuladen;

4) kann der Verwaltungsrath mit einer Majorität von wenigstens 10 Stimmen

a) einen gewählten Direktor vom Dienste suspendiren, ist alsdann aber verpflichtet, bei der nächsten Generalversammlung auf die Entlassung des Direktors anzutragen; wird in derselben der Antrag verworfen, so ist dadurch die vom Verwaltungsrathe ausgesprochene Suspension vom Dienste von selbst aufgehoben;

b) bei sich ergebender Veranlassung eine außerordentliche Generalversammlung nach näherer Bestimmung des §. 27. berufen.

§. 42.

Remuneration.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten außer ihren baaren Auslagen und außer etwaigen Reisediäten keine Remuneration.

Tit. VI.

Die Direktion.

§. 43.

Zusammensetzung.

Die Direktion, welche in Crefeld ihren Sitz hat, besteht aus 7 Mitgliedern und 7 Stellvertretern, wovon 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter in Crefeld, 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter in Ruhrort, und 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter in Viersen, Gladbach, Rheydt oder Dülken wohnen, und welche sämmtlich von der Generalversammlung gewählt werden müssen.

Behufs deren Legitimation ist ein notarielles Attest über den Personal-Bestand der Direktion erforderlich, welches auf Grund der Wahlverhandlung, der ein Notar beizuziehen, ausgefertigt werden muß.

§. 44.

Wahlfähigkeit.

Die gewählten Mitglieder müssen zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer deponirt und außer Kurs gesetzt werden.

Nicht wahlfähig sind die sub 2. 3. und 4. im §. 36. bezeichneten Personen. Auch findet die Schlußbestimmung des §. 36. auf die Mitglieder der Direktion Anwendung.

§. 45.

Dauer des Amtes.

1) Die in der ersten Generalversammlung zu wählenden Direktionsmitglieder und Stellvertreter bleiben bis zur Vollendung des Baues der Bahn im Amte. Sie scheiden erst nach Bildung der zweiten Direktion aus, welche in der nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie stattfindenden ordentlichen Generalversammlung erwählt wird.

2) Nach diesem Zeitpunkte scheiden jährlich 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter, und zwar ein Mitglied und ein Stellvertreter von den in Crefeld, und Jahr um Jahr alternirend ein Mitglied und ein Stellvertreter von den in Ruhrort oder Gladbach, Viersen, Rheydt oder Dülken wohnhaften aus, und werden durch Wahl in der nächsten ordentlichen Generalversammlung ersetzt. Das Ausscheiden erfolgt nach dem Amtsalter, und bei gleichem Amtsalter nach dem Loos.

Die ausscheidenden Direktionsmitglieder und Stellvertreter sind wieder wählbar.

§. 46.

Austritt.

Jedes Direktionsmitglied, sowie jeder Stellvertreter ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger achtwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederzulegen.

§. 47.

Einzelne Vakanzen.

Wenn auf irgend eine Weise die Stelle eines gewählten Direktors vor dem regelmäßigen Ablaufe der Amtsdauer vakant wird, so ersetzt die nächste Generalversammlung diese Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen.

Bis dahin wird dieselbe vom Verwaltungsrath in seiner nächsten Versammlung, unter Berücksichtigung der im §. 45. hinsichtlich des Wohnorts enthaltenen Bestimmungen, vorläufig besetzt.

§. 48.

Der Vorsitzende.

Die Direktion erwählt jährlich aus ihren in Crefeld wohnenden Mitgliedern einen Präsidenten, welcher in Verhinderungsfällen seinen Stellvertreter aus der Zahl der übrigen in Crefeld wohnenden Mitglieder bezeichnet.

§. 49.

Innere Einrichtung.

Die Direktion versammelt sich regelmäßig in periodischen, im Voraus von ihr festzusetzenden Sitzungen, zu welchen es besonderer Einladungen nicht bedarf, und außerordentlich auf Einberufung des Präsidenten resp. seines Stellvertreters.

In den Einladungen zu den außerordentlichen Versammlungen der Direktion sollen die Gegenstände ihrer Berathung summarisch angegeben werden.

Sollen Gegenstände zur Berathung kommen, die nicht anf diese Weise vorgängig bezeichnet sind, so muß die Beschlußnahme darüber, wenn auch nur ein Mitglied es verlangt, bis zur nächsten Versammlung vertagt werden.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens drei Mitglieder der Direktion gegenwärtig sein.

Die Beschlüsse der Direktion werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt die Meinung des Präsidenten den Ausschlag.

Die Beschlüsse der Direktion werden von den Mitgliedern, welche dabei konkurriren, unterzeichnet.

Das bei der Versammlung der Direktion zu führende Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Die aus den Beschlüssen der Direktion hervorgehenden Verfügungen, Vollmachten und Verträge sind von zwei Mitgliedern, worunter der Präsident oder dessen Stellvertreter sich befinden muß, zu unterzeichnen; für die laufende Korrespondenz genügt die Unterschrift eines Direktors, welche auch einem etwa zu ernennenden Spezialdirektor übertragen werden kann.

Die Stellvertreter der Direktoren sind berechtigt, jeder Versammlung der Direktion mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 50.

Befugnisse und Verpflichtungen.

Die Direktion hat die obere Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb der durch die Statuten gezogenen Grenzen und Formen.

men. Die Direktion vertritt daher die Gesellschaft in allen Verhandlungen und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, insbesondere auch bei Vergleichen, Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien, Eintragung und Löschung von Hypotheken, sowie bei allen Rechtsstreitigkeiten oder sonstigen gerichtlichen Verhandlungen. Die Anstellung und Entlassung der Beamten, der Gesellschaft sowie die Feststellung ihrer Besoldung gehen von der Direktion aus. Sie ist jedoch nicht zur Abschließung von Verträgen befugt, durch welche Pensionen zu Last der Gesellschaft gewährt würden.

Die Direktion ist gehalten, dem Verwaltungsrathe:

1) vierteljährlich einen ausführlichen Bericht über die Lage und den Fortgang des Geschäfts zu erstatten;
2) binnen drei Monaten nach Abschluß jedes Kalenderjahres vollständige Rechnung zu legen;
3) die nach §. 24. des Gesetzes vom 9. November 1843. vorgeschriebenen und nach kaufmännischen Grundsätzen aufzustellende Bilanz des Geschäftsvermögens mitzutheilen.

§. 51.

Beschränkungen der Befugnisse.

Ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes ist die Direktion nicht befugt, über nachstehende Gegenstände Beschlüsse auszuführen, oder Verträge definitiv abzuschließen, nämlich:

a) Die Anstellung eines Spezialdirektors und aller Beamten oder Hülfsarbeiter, welche für eine längere Zeit als fünf Jahre angenommen werden oder deren jährliche Besoldung mehr als Vierhundert Thaler beträgt.

b) Kauf und Veräußerungen von Immobilien, mit Ausnahme der, zum Zweck der Bahnanlage und aller dabei erforderlichen Arbeiten und Materialien zu erwerbenden resp. erworbenen und später zu jenem Zweck nicht mehr erforderlichen Immobilien;

c) Leistungen von Arbeiten oder Lieferungen auf andere Weise als durch öffentliche Verdingung an den Mindestfordernden;

d) Festsetzung des Bahngeldes;

e) Festsetzung des Tarifs für den Transport von Personen, Waaren und sonstigen Gegenständen;

f) Vereinbarungen mit Unternehmern von Eisenbahnen nach Maaßgabe des §. 9.;

g) Bezeichnung der Bankhäuser für die Geldgeschäfte der Gesellschaft.

§. 52.

Delegationen.

Die Direktion ist befugt, sich einen Spezialdirektor zuzugesellen und dem-

denſelben die Führung der laufenden Geſchäfte und deren Signatur zu ertheilen. Sie kann auch einzelne ihrer Mitglieder zur Beſorgung beſonderer Funktionen delegiren.

§. 53.

Remuneration.

Die Mitglieder der Direktion erhalten außer dem Erſatz für Reiſekoſten oder andere durch ihre Funktionen veranlaßte Ausgaben eine Entſchädigung für ihre Mühewaltung, welche, ſowie die Norm ihrer Vertheilung, von dem Verwaltungsrathe feſtgeſetzt wird.

Sie darf jedoch den Geſammtbetrag von 1500 Rthlr. jährlich nicht überſteigen.

Es bleibt der Generalverſammlung vorbehalten, die Remuneration durch eine Tantieme des Reinertrags zu beſtimmen.

Tit. VII.

Von den Beamten der Geſellſchaft.

§. 54.

Spezialdirektor.

Wird zur ſpeziellen Führung der Geſchäfte nach den Beſchlüſſen der Direktion ein Spezialdirektor angeſtellt, ſo iſt derſelbe berathendes Mitglied der Direktion. Bei jeder Beamtenanſtellung muß er vorgängig gehört werden.

Zum Stellvertreter des Spezialdirektors wird oder werden auf den Antrag der Direktion ein oder mehrere Beamte der Geſellſchaft vom Verwaltungsrathe ernannt.

§. 55.

Oberingenieur.

Der zweite Beamte der Geſellſchaft iſt der Oberingenieur, welcher ſämmtliche techniſche Arbeiten zu leiten hat und zu deſſen Verfügung die übrigen techniſchen Beamten geſtellt ſind.

Es muß derſelbe ein geprüfter Baumeiſter ſein und vom Königlichen Finanzminiſterium beſtätigt werden.

§. 56.

Angelöbniß und Verpflichtung der höhern Beamten.

Die ſämmtlichen höhern Beamten der Geſellſchaft müſſen vor ihrer Anſtellung in die Hände der Direktion auf Ehre, Pflicht und Gewiſſen geloben und ſich demnächſt ſchriftlich verpflichten:

1) weder direkt noch indirekt Handelsgeſchäfte oder Handelsſpekulationen zu treiben;

2) ihre Meinung und ihre Anträge bei Verwaltung ihrer Stelle nur nach reiflicher Erwägung, und einzig und allein im wahren Interesse der Gesellschaft, ohne alle Nebenrücksichten, abzugeben;

3) keine Funktion in irgend einer Kommunalverwaltung zu versehen, es sei denn, daß das Gesetz unbedingt dazu verpflichte;

4) nicht anders Theil zu nehmen an Kommissionen zur Berathung von Kommunalinteressen, als allein im Auftrage oder mit Genehmigung der Direktion;

5) nicht Theil zu nehmen an der Verwaltung anderer Institute und anonymen Gesellschaften, es sei denn, daß die Direktion dies im Interesse der Gesellschaft ausdrücklich gestatte.

§. 57.

Suspension und Entlassung derselben.

Welches auch die Bestimmungen der Verträge über die Anstellung der höhern Beamten der Gesellschaft sein mögen, so verbleibt der Direktion das Recht, dieselben durch einen einstimmigen Beschluß wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeit, oder aus triftigen moralischen Gründen, von ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf ihre Entlassung bei dem Verwaltungsrathe anzutragen.

Die Entlassung eines Beamten wird von dem Verwaltungsrathe, nachdem der Beamte, in sofern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung und Rechtfertigung aufgefordert und zugelassen worden ist, ausgesprochen, wenn wenigstens 12 Mitglieder der Versammlung dafür stimmen.

Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft für Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen und andere Vortheile, vom Tage der Entlassung ab, von selbst erlöschen.

Tit. VIII.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 58.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden durch die ihr zu ertheilende Allerhöchste Konzession und durch das Gesetz über Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. und über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. bestimmt.

Außerdem bleibt

1) dem Staate die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs, sowohl für den Waaren- als für den Personentransport, sowie jeder Ab-

Abänderung dieser Tarife, desgleichen die Genehmigung und nöthigenfalls auch die Abänderung des Fahrplanes vorbehalten, auch kommen die allgemein festgesetzten Bedingungen in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke (Gesetzsammlung 1843. S. 373.) in Anwendung;

2) ist die Gesellschaft verpflichtet, den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der bei dem Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen, und die aus diesen Anordnungen hervorgehenden Ausgaben, insbesondere auch die durch Bestellung des polizeilichen Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen.

Die Bahn hat sich nach Bestimmung des Königlichen Finanzministeriums an die Aachen-Düsseldorfer Bahn unmittelbar anzuschließen.

In sofern es sich als angemessen ergeben sollte, daß die Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahngesellschaft in Gemeinschaft mit der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb der, beiden Gesellschaften gemeinsamen Strecke von Gladbach nach Rheydt übernehme, bleiben dem Königlichen Finanzministerio dieserhalb die näheren Anordnungen vorbehalten.

Außer dem unentgeldlichen Transport derjenigen Postwagen, welche nöthig sind, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern (§. 36. Nr. 3. des Gesetzes vom 3. November 1838.) ist die Gesellschaft verpflichtet, auch die begleitenden Postkondukteure und das expedirende Postpersonal in jenen Wagen unentgeldlich zu befördern.

Transitorische Bestimmungen.

Die Generalversammlung ermächtigt den Verwaltungsrath, nach den Ministerialreskripten vom 2. Oktober und 3. Dezember 1845. die erforderlichen Verträge mit der Cöln-Mindener und der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft abzuschließen und die sich dadurch ergebenden oder von der Staatsregierung sonst noch gefordert werdenden Modifikationen in Bezug auf die Strecke von Gladbach nach Rheydt und die Herstellung der Dampffähre unbedingt an- und in das Statut aufzunehmen. Sollten Seitens der Staatsregierung außerdem noch Abänderungen der Statuten verlangt werden, so ist der Verwaltungs-Rath ebenfalls zu deren Annahme ermächtigt und sollen dieselben für die Gesellschaft eben so bindend sein, als wenn sie wörtlich in diesen Statuten enthalten wären.

§. 15. der Statuten. Mit den Aktien werden Dividendenscheine auf zehn Jahre ausgegeben, welche nach Ablauf dieses Zeitraums durch eine neue Serie von Dividendenscheinen ersetzt werden.

(Schema

(Schema der Aktien.)

Aktie

der

Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahngesellschaft.

№.....

über Einhundert Thaler Preuß. Kurt.

Inhaber dieser Aktie nimmt auf Höhe des obigen Betrages in Gemäßheit der am ..... von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuten verhältnißmäßig Theil an den Rechten und Pflichten, sowie an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft

Crefeld, den ..... ten ..... 18..

Die Direktion

der Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahngesellschaft.

(Stempel.) (Unterschrift der Direktion.)

§. 17. der Statuten. Die Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahre, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung angerechnet, und nach zweimal, in Zwischenräumen von wenigstens Einem Jahre, wiederholt erlassenen desfallsigen öffentlichen Aufforderungen in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

(Schema

(Schema der Dividendenſcheine.)

Dividendenſchein Ser. I. № 1.

zur

Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eiſenbahn-Aktie №.....

Inhaber dieſes Scheins erhält gegen deſſen Rückgabe aus der Kaſſe der Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eiſenbahngeſellſchaft diejenige Dividende ausausgezahlt, welche von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 18.. für zahlbar erklärt, und deren Betrag nebſt Verfallzeit von der Direktion ſtatutgemäß bekannt gemacht werden wird.

Crefeld, den ..... ten ..... 18..

Die Direktion

der Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eiſenbahngeſellſchaft.

(Stempel.) (Unterſchrift der Direktion.)

(Nr. 2797.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Marriner Aktiengesellschaft, vom 8. Januar; d. d. den 27. Januar 1847.

Des Königs Majestät haben den in mehreren Verhandlungen vom 1. September bis 9. Oktober 1846. vollzogenen Entwurf des Statuts einer zum Ankauf der Marriner Güter zusammengetretenen Aktiengesellschaft, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 8. Januar d. J., zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöslin zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 27. Januar 1847.

Der Justizminister. Uhden.

Der Finanzminister. von Düesberg.

Der Minister des Innern. von Bodelschwingh.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 2798.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Januar 1847., wegen Erhebung eines Ausgangszolls von Getreide ꝛc. an der Grenze gegen Frankreich; nebst Bekanntmachungen des Finanzministers vom 31. Dezember 1846. und 1. Februar 1847.

In Rücksicht auf die in Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 2. d. M. angezeigten Verhältnisse will Ich hierdurch nachträglich genehmigen, daß Sie, der Finanzminister, die Erhebung eines Ausgangszolles von 25 Prozent des durchschnittlichen Werthes von dem über die Landgrenze gegen Frankreich ausgehenden Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten angeordnet haben, und überlasse Ihnen, wenn es nöthig befunden wird, diese Anordnung auch auf das stromwärts auf der Mosel und Saar ausgehende Getreide ꝛc. auszudehnen.

Mein gegenwärtiger Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. Januar 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und v. Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Februar 1847.

Die nach Vorstehendem Allerhöchst genehmigte Anordnung ergiebt sich aus der nachfolgenden

Bekanntmachung.

Nachdem die Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden sich bewogen gefunden haben, an ihren Grenzen gegen Frankreich und die Schweiz Getreide und andere Nahrungsstoffe mit einem Ausgangszolle zu belegen, so ist es, mit Rücksicht auf die dermalige Höhe der Getreidepreise in einigen Theilen der Rheinprovinz, angemessen befunden worden, jene Maaßregel auch auf die diesseitige Grenze gegen Frankreich, so weit die Ausfuhr zu Lande erfolgt, auszudehnen. Demgemäß wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate bei der Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze von Perl an der Mosel in Preußen bis Pfronten in Bayern, beide Punkte einschließlich, — in Preußen, so weit die Ausfuhr zu Lande Statt findet, — bis auf Weiteres einem Ausgangszolle von 25 Prozent des durchschnittlichen Werths unterworfen sind.

Die hiernach bei den Preußischen Zollämtern zur Erhebung kommenden Ausgangs-Zollsätze sind für jetzt:

a)	für Weizen und Hülsenfrüchte vom Preußischen Scheffel auf	1	Rthlr. —	Sgr.
b)	für Roggen und andere nicht besonders genannte Getreidearten vom Preußischen Scheffel auf	—	= 20	=
c)	für Gerste vom Preußischen Scheffel auf	—	= 16	=
d)	für Hafer auf	—	= 9	=
e)	für Mehl und andere Mühlenfabrikate vom Zollzentner auf	1	= 22½	=

festgesetzt.

Berlin, den 31. Dezember 1846.

Der Finanzminister.

v. Düesberg.

Ferner

Ferner iſt, in Gemäßheit der durch die Allerhöchſte Order vom 8. Januar d. J. ertheilten Ermächtigung, die nachſtehende weitere Bekanntmachung ergangen.

Bekanntmachung.

Da es nothwendig befunden worden iſt, die Erhebung des nach der Bekanntmachung vom 31. Dezember v. J. an der dieſſeitigen Grenze gegen Frankreich angeordneten Ausgangszolles von Getreide, Hülſenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten nicht weiter auf die Ausfuhr zu Lande zu beſchränken, ſo wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Verpflichtung zur Entrichtung des gedachten Ausgangszolles fortan auch dann eintritt, wenn die Ausfuhr der genannten Gegenſtände über die Preußiſche Grenze gegen Frankreich zu Waſſer erfolgt.

Berlin, den 1. Februar 1847.

Der Finanzminiſter.

v. Düesberg.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 2799.) Bestätigungsurkunde des Nachtrags zu dem Statute der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft, die Kreirung von 175,200 Rthlr. neuer Stammaktien betreffend. Vom 15. Dezember 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 20. April d. J. beschlossen hat, Behufs vollständiger Ausführung und Ausrüstung der Eisenbahn von Bonn nach Cöln das nach §. 8. des von Uns unter dem 11. Februar 1841. bestätigten Statuts auf 876,000 Rthlr. bestimmte Grundkapital durch Ausgabe von 1752 Stück neuer Aktien um 175,200 Rthlr. zu erhöhen, wollen Wir zu dieser Erhöhung des Grundkapitals, so wie zur Emission von 1752 Stück neuer Aktien zu 100 Thalern, Unsere Genehmigung ertheilen und den anliegenden, unter dem 28. September 1846. notariell vollzogenen Nachtrag zu dem Statute der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft hiermit in allen Punkten bestätigen.

Die gegenwärtige Bestätigungsurkunde soll nebst dem Nachtrage zu dem Gesellschaftsstatute durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sagan, den 15. Dezember 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Uhden. v. Düesberg.

Nachtrag
zu dem Statut der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft, die Kreirung von hundertfünfundsiebenzig tausend zweihundert Thalern neuer Stammaktien betreffend.

§. Ein.

Die Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft hat beschlossen, ihr durch das Allerhöchst bestätigte Statut vom eilften Februar achtzehnhundert einundvierzig (Gesetzsammlung Nummer vier desselben Jahres) gegründetes und in Folge des-

Ausgegeben zu Berlin den 15. Februar 1847.

desselben ausgeführtes Unternehmen durch nothwendige Einrichtungen zu erweitern.

§. Zwei.

Zur Deckung der Kosten dieser Einrichtungen sollen siebenzehnhundert zweiundfünfzig Stück neue Bonn-Cölner Eisenbahnaktien à hundert Thaler, mithin über hundert fünf und siebenzig tausend zweihundert Thaler, kreirt werden. Das gesammte Stammkapital der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft wird sonach auf die Summe von einer Million ein und fünfzig tausend zweihundert Thaler erhöht und durch zehntausend fünfhundert zwölf Aktien à hundert Thaler repräsentirt.

§. Drei.

Die neuen Aktien werden mit Bezugnahme auf diesen Nachtrag übrigens in der nämlichen Form, als wie die ursprünglichen Stammaktien, unter fortlaufender Nummer von achttausend siebenhundert ein und sechszig bis zehntausend fünfhundert zwölf einschließlich ausgefertigt und gewähren ihren Inhabern völlig gleiche Rechte wie die ursprünglichen Stammaktien mit Zinsen- und Dividendengenuß vom ersten Januar achtzehnhundert sieben und vierzig an.

§. Vier.

Der Besitz von je fünf ursprünglichen Aktien berechtigt zum Empfang einer neuen Aktie zum Nominalwerth und der Besitz von weniger als fünf ursprünglichen Aktien zu Fünftel-Interimsscheinen, von denen je fünf Anspruch auf eine neue Aktie geben.

§. Fünf.

Die in einer von der Direktion zu bestimmenden Frist etwa nicht abgenommenen Aktien sollen im Interesse der Gesellschaft zum Tageskurse bestmöglichst verkauft werden.

§. Sechs.

Die hierauf bezüglichen und die sonstigen speziellen Modalitäten, nach denen bei der Emission der Aktien zu verfahren, bleiben der Direktion der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft überlassen.

(Nr. 2800.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Januar 1847., betreffend die Auflösung der Rhein-Preußischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Düsseldorf; und die Abwickelung der Geschäfte dieser Gesellschaft.

Da nach Ihrem Berichte vom 12. Dezember v. J. das Versicherungskapital der Rhein-Preußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Düsseldorf nicht mehr drei Millionen Thaler beträgt, und deshalb nach Art. 41. des unter dem 31. Januar 1845. von Mir genehmigten revidirten Statuts die Auflösung der Gesellschaft erfolgen muß, das gedachte Statut aber für diesen Fall keine Bestimmungen in Betreff der Abwickelung der Geschäfte der Gesellschaft enthält, so will Ich den Beschlüssen, welche nach dem Mir eingereichten Protokolle von der am 22. Dezember 1845. stattgefundenen außerordentlichen Generalversammlung wegen Auflösung der Gesellschaft und in Betreff der Ausführung der Liquidation ge-

gefaßt worden sind, hiermit Meine Bestätigung ertheilen. Ich genehmige demnach, daß die bisherige Direktion und der Verwaltungsrath der Gesellschaft aufgelöst worden ist, und die Vertretung der Letzteren in allen Beziehungen bis zur vollständigen Abwickelung ihrer Geschäfte einer aus den bisherigen Mitgliedern der Direktion und des Verwaltungsrathes gebildeten Liquidationskommission bestehend aus folgenden Personen: Max Kapff, Wilhelm Stein und Eberhard Thieme, Kaufleute in Düsseldorf, Christoph Wilhelm Alexander von Keller, Bürgermeister in Solingen, Gottfried Reinhardt Theodor Grube, vereideter Makler in Elberfeld, Carl Windscheid, seitheriger Direktor und Generalagent in Düsseldorf, Heinrich Wolters, Rendant des Bergischen Schulfonds, Carl Blanckarts, Direktor, Joseph Custodis, Hofbaumeister, Georg Eamer Salomons, Rentner, Gustav Braumüller, Wilhelm Keller und Friedrich Everling, Kaufleute, Carl Georg Schreiner, Buchhändler, sämmtlich in Düsseldorf, Ferdinand Jagenberg, Kaufmann zu Clauberg bei Solingen, Joseph Schult, Oekonom und Bürgermeisterei-Beigeordneter in Glessen, und Friedrich Wilhelm Hausmann, Kaufmann in Gummersbach, unter den nachstehenden Bestimmungen übertragen werde:

1) Die Rhein-Preußische Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche nur noch zum Zwecke der Liquidation besteht, wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren seitherigen Geschäftsführer und Generalagenten Carl Windscheid in Düsseldorf vertreten.
2) Die vor Gericht und außergerichtlich erforderlichen Vollmachten, sowie alle auf das Liquidationsgeschäft bezüglichen Schriften, werden nur von dem Generalagenten und von zwei hierzu durch die Liquidationskommission aus ihrer Mitte zu wählenden Personen ausgestellt und unterzeichnet. Auf diese drei Personen gehen alle in dem Statute der Direktion beigelegten Befugnisse über.
3) Die Liquidationskommission erwählt aus ihrer Mitte vier Personen, welche im Falle der Verhinderung oder des Todes des Geschäftsführers die ihm übertragenen Rechte in der Art auszuüben haben, daß, wenn der zuerst Gewählte verhindert ist, der zweite u. s. w. eintritt.
4) Alle nach dem Statute dem Verwaltungsrathe und der Generalversammlung zustehenden Rechte gehen auf die Liquidationskommission über. Diese ist außerdem befugt, die von dem seitherigen Generalagenten anzufertigende Hebeliste der außerordentlichen Beiträge für das Jahr 1845. in verbindlicher Weise für alle in jenem Jahre Versicherten festzustellen. Diese Kommission ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. — Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet absolute Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Geschäftsführers oder seines Stellvertreters den Ausschlag.
5) Scheidet ein Mitglied der Liquidationskommission aus, so ist dieselbe berechtigt, sich durch eine von ihr vorzunehmende Wahl aus den in Düsseldorf wohnhaften Gesellschaftsmitgliedern des Jahres 1845. zu ergänzen.
6) Die Mitglieder der Liquidationskommission verrichten ihre Geschäfte unentgeltlich, mit alleiniger Ausnahme des Geschäftsführers, der für die Leitung und vollständige Ausführung der sämmtlichen Arbeiten den Ge-

sammtbetrag von 3000 Thaler erhält, wogegen der mit ihm abgeschlossene Kontrakt als am 31. Dezember 1845. aufgehoben betrachtet wird.

Für den Fall, daß durch die vorstehenden Anordnungen die Abwickelung der Verpflichtungen der Gesellschaft nicht den erforderlichen Fortgang haben sollte, ermächtige Ich Sie, den Minister des Innern, alsdann einen Kommissarius zu ernennen, auf den die dem Geschäftsführer und der Liquidationskommission beigelegten Befugnisse übergehen, und welchem gegen eine angemessene, von Ihnen festzusetzende und aus den einzuziehenden Beiträgen der Mitglieder zu deckende Remuneration die schleunigste Tilgung aller gesellschaftlichen Schulden und Verbindlichkeiten obliegt.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekamt zu machen.

Berlin, den 11. Januar 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und Uhden.

(Nr. 2801.) Verordnung über die Strafbefugniß der Deichhauptleute in der Altmark. Vom 25. Januar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, zur Beseitigung der über die Strafbefugniß der Deichhauptleute in der Altmark entstandenen Zweifel auf den Antrag Unserer Minister des Innern und der Finanzen was folgt:

§. 1.

Den Deichhauptleuten in der Altmark soll fortan wegen aller außer der Zeit der Deichschau-Versammlungen zu ihrer Kognition gelangenden Kontraventionen gegen die Vorschriften der Altmärkischen Deich-Ordnungen vom 20. Dezember 1695. und 1. September 1776. eine gleiche Strafbefugniß zustehen, wie solche den Deichschauen selbst eingeräumt ist.

§. 2.

Gegen die Straffestsetzungen der Deichhauptleute (§. 1.) findet der Rekurs an die Regierung zu Magdeburg Statt.

§. 3.

Die Deichhauptleute haben den Deichschauen bei deren jedesmaliger Versammlung ein vollständiges Verzeichniß der von ihnen in der Zwischenzeit festgesetzten Strafen mit der Angabe, wann solche der Deich-Strafkasse überwiesen sind, vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Januar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh. v. Düesberg.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 2802.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. Dezember 1846., die Einführung des beigeschlossenen Normal-Fährtarifs vom 27. Mai 1829. bei den Privatfähren der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 14. d. M. ermächtige Ich Sie hierdurch, den unter dem 27. Mai 1829. vollzogenen Normal-Fährtarif für die Fähranstalten der Rheinprovinz, welcher mit Ausschluß der ersten Klasse durch den Befehl vom 10. April 1830. auf die Provinz Westphalen ausgedehnt worden ist, auch bei den Privatfähren dieser beiden Provinzen, soweit es ohne Beeinträchtigung wohl erworbener Rechte thunlich ist, mit der den Verhältnissen entsprechenden Klasse der Tarifsätze einzuführen. Dabei können jedoch, den Umständen nach, auch einzelne niedrigere Sätze, als die der letzten Klasse, angeordnet, und müssen die Befreiungen, welche auf speziellen Rechtstiteln beruhen, ferner aufrecht erhalten werden. Die Ausfertigung der Tarife für die Privatfähren kann, nachdem Ihre Genehmigung ertheilt ist, von Seiten der Regierungen erfolgen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem Normal-Fährtarife vom 27. Mai 1829. durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Dezember 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Februar 1847.

Tarif

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei den Fähranstalten zu erheben ist, welche sich auf dem Rhein und den zu dessen Stromgebiet gehörenden Flüssen befinden.

Es wird entrichtet für das Ueberſetzen:	Auf Fähren der							
	Klasse I.		Klasse II.		Klasse III.		Klasse IV.	
	Fl.	kr.	Fl.	kr.	Fl.	kr.	Fl.	kr.
I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:								
a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person	.	6	.	4	.	3	.	2
b) für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelst Nachen, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen, zusammen wenigstens entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a nicht von den einzelnen erhoben, mehr beträgt.	2	.	1	.	1	.	.	9
Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.								
II. Von Thieren,								
a) für ein Pferd oder Maulthier	3	.	2	.	1	6	1	.
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	1	6	1	.	1	.	.	6
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	.	6	.	4	.	3	.	2
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück	.	6	.	4	.	3	.	2
Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird: so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.								
III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.								
a) für ein beladenes	6	.	4	.	3	.	2	.
b) für ein unbeladenes	3	.	2	.	1	6	1	.
c) für einen Handwagen, Handkarren, oder Handschlitten, beladen oder unbeladen	.	6	.	4	.	3	.	2

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
2) Bei Erhebung dieser Abgabe bei Bestrafung der Defraudationen in dem Verfahren gegen Angeschuldigte, finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 61. 64. 83. 84. 88. bis 93. und 95. Anwendung.

Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen das Steuergesetz vom 8. Februar 1819., vorgeschrieben ist.

Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören.
2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegesvorspann und Krieges-Lieferungsfuhren.
3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnellposten, und öffentliche Kuriere und Estafetten, und die von solchen leer zurückkehrenden Gespanne oder Thiere.
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Potsdam, den 27. Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

von Motz.

(Nr. 2803.) Bestätigungsurkunde vom 29. Januar 1847., betreffend die Erhöhung des Anlagekapitals der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft durch Emission von 600,000 Rthlr. neuer Stammaktien und Bestätigung des Nachtrags zum Statute dieser Gesellschaft.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft nach Inhalt der Uns vorgelegten Verhandlung der Generalversammlung vom 28. Mai 1846. beschlossen hat,

1) daß die nach Unserer Order vom 11. Oktober 1844. (Gesetzsammlung für 1845. S. 423.) zum Betrage von einer halben Million Thaler zu kreirenden Aktien, die dazu bestimmt waren, die nach Unserem Privilegium vom 13. Februar 1843. (Gesetzsammlung für 1843. S. 96.) auszugebende halbe Million Thaler in Prioritätsobligationen zu tilgen, zu diesem Zwecke nicht verwendet, sondern die letztgedachte Schuld fortbestehen bleiben soll;
2) daß zur Vervollständigung des Anlagekapitals der Haupt- und der Zweigbahn des aus 4,224,000 Rthlr. Stammaktien und 500,000 Rthlr. Prioritätsobligationen bestehende Gesellschaftskapital um 600,000 Rthlr. durch Ausgabe von Stammaktien erhöht werden soll,

wollen Wir, unter Aufhebung Unserer Order vom 11. Oktober 1844., das Fortbestehen der, nach Unserem Privilegium vom 13. Februar 1843. emittirten Obligationen im Betrage von 500,000 Rthlr., sowie die beantragte Erhöhung des Gesellschaftskapitals durch Emission von 600,000 Rthlr. neuer Stamm-Aktien, unbeschadet der den vorgedachten Obligationen zustehenden Rechte, hierdurch genehmigen.

Zugleich ertheilen Wir, nachdem von der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft in der Generalversammlung vom 28. Mai 1846. die Abänderung der §§. 31. bis 39. 45. Nr. 5 a., 47. 48. 49. 51. und 52. Nr. 5. ihres von Uns unter dem 12. Oktober 1840. bestätigten Statuts beschlossen worden ist, den, in der anliegenden notariellen Urkunde vom 26. Juni 1846. zusammengestellten abändernden Bestimmungen hiermit Unsere Genehmigung.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst der Anlage durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 29. Januar 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Uhden. v. Düesberg.

Nach-

Nachtrag

zum

Statute der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 1.

zu §. 31—39. der Statuten. Das Direktorium besteht aus 7 Mitgliedern, welche sämmtlich in Stettin wohnhaft und von denen mindestens vier anwesend sein müssen, wenn ein gültiger Beschluß gefaßt werden soll.

§. 2.

Jedes Mitglied des Direktoriums wird von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt und scheidet nach Ablauf der dreijährigen Dienstzeit aus.

Die ausscheidenden Mitglieder sind indessen sofort wieder wählbar.

§. 3.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, zur Sicherung der Beschlußfähigkeit des Direktoriums, vorübergehend oder dauernd ausgeschiedene Mitglieder desselben interimistisch und längstens für den Zeitraum bis zur nächsten Generalversammlung aus der Zahl dazu qualifizirter Aktionaire zu ergänzen.

§. 4.

zu §. 37. Als Remuneration für das Direktorium wird die jährliche Summe von 2400 Rthlrn. festgesetzt, wovon zunächst für jedes der 7 Mitglieder 300 Rthlr., außerdem noch für den Vorsitzenden 200 Rthlr. und für dessen Stellvertreter 100 Rthlr. bestimmt sind.

§. 5.

Sobald dieser Nachtrag gesetzliche Kraft erlangt, rücken von den vorhandenen bisherigen stellvertretenden Mitgliedern die beiden ältesten Mitglieder ein. Der zuletzt gewählte Stellvertreter scheidet aus.

§. 6.

zu §. 47. und 51. Der Verwaltungsrath besteht aus 15 Mitgliedern, von denen mindestens 8 in Stettin wohnhaft und mindestens 8 anwesend sein müssen, wenn ein gültiger Beschluß gefaßt werden soll.

§. 7.

zu §. 48. Jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths wird von der General-Versammlung auf 3 Jahre gewählt und scheidet nach Ablauf der drei-

jährigen Dienstzeit aus. Die ausscheidenden Mitglieder sind indessen sofort wieder wählbar.

§. 8.

Zur Sicherung der Beschlußfähigkeit des Verwaltungs-Raths soll, wenn seit der letzten ordentlichen General-Versammlung mehr als ein Drittel der Mitglieder ausgeschieden sein sollte, dann sofort durch eine zusammenzuberufende außerordentliche General-Versammlung die Ergänzung der ausgeschiedenen Mitglieder bewirkt werden.

§. 9.

Sobald dieser Nachtrag gesetzliche Kraft erlangt, rücken von den vorhandenen bisherigen stellvertretenden Mitgliedern diejenigen drei in die Zahl der wirklichen Mitglieder ein, welche bei ihrer Erwählung die größte Stimmen-Majoritat erhalten haben. Der vierte Stellvertreter scheidet gänzlich aus.

§. 10.

zu §. 49. Auswärtige Mitglieder des Verwaltungs-Raths, welche bei ihren Reisen zu den Versammlungen die Eisenbahn nicht benutzen können, erhalten Schnellpostsätze vergütigt.

§. 11.

zu § 52 ad 5. Die Einladungen zu den General-Versammlungen erläßt der Verwaltungs-Rath.

§. 12.

zu §. 45 ad 5 a. Den Gesellschafts-Vorständen wird die Befugniß eingeräumt, dem Spezial-Direktor und ersten Bau-Beamten der Gesellschaft eine Pension zu bewilligen, welche die Größe des Pensionsverhältnisses der Magistrats-Mitglieder bei ihrer Nicht-Wiederwahl jedoch nicht übersteigen und welche erst bewilligt werden darf, wenn der betreffende Beamte bei Ablauf der ersten fünfjährigen Dienstzeit wieder gewählt worden ist.

(Nr. 2804.) Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahngesellschaft. Vom 31. Januar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem unter der Benennung:

„Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahngesellschaft"

in Magdeburg eine Aktiengesellschaft mit einem vorläufig auf 4,500,000 Rthlr. angenommenen Grundkapitale zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Magdeburg durch die Altmark nach Wittenberge, welche sich bei letzterer Stadt an die Berlin-Hamburger Eisenbahn anschließen soll, gebildet worden ist, wollen Wir zur Anlage dieser Eisenbahn in der Richtung von Magdeburg über Wolmirstädt, Stendal, Osterburg, Seehausen nach Wittenberge, und zwar in der Art, daß die Bahn nach der von Unserm Finanzminister zu treffenden Anordnung mit den von Magdeburg nach Süden und Westen hin weiter führenden Eisenbahnen in unmittelbare Verbindung gebracht wird und bei Wittenberge sich an die Berlin-Hamburger Eisenbahn unmittelbar anschließt, hierdurch Unsere landesherrliche Zustimmung ertheilen.

Zugleich wollen Wir das Statut der Eingangs gedachten Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft, wie solches auf Grund der in der Generalversammlung vom 22. Oktober 1845. gefaßten Beschlüsse in der Anlage festgestellt worden ist, mit der Maaßgabe:

Zu §. 6. daß neben den hier aufgezählten Verpflichtungen die Gesellschaft noch folgende Verbindlichkeiten übernimmt:

1) außer dem unentgeltlichen Transporte derjenigen Postwagen, welche nöthig sind, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern, auch die begleitenden Postkondukteure und das expedirende Postpersonal in jenen Wagen unentgeltlich zu befördern,
2) die Elbbrücke bei Wittenberge gegen das ihr zu bewilligende Brückengeld zugleich auch für gewöhnliches Fuhrwerk einzurichten,
3) nach Maaßgabe des §. 21. der unter dem 21. Dezember 1846. von Uns vollzogenen Verordnung, die bei dem Bau von Eisenbahnen und bei anderen öffentlichen Bauten beschäftigten Handarbeiter betreffend, die nöthigen Zuschüsse zu der Krankenkasse für die Eisenbahnarbeiter, im Fall der Unzulänglichkeit der Beiträge der Arbeiter, zu leisten.

Zu §. 12. daß fernere Ratenzahlungen auf das Aktienkapital nur nach vorgängiger Genehmigung Unseres Finanzministers ausgeschrieben werden dürfen.

Zu §. 24. daß die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen auch auf den Antrag des Kommissarius des Staates nach vorgängiger Genehmigung des Finanzministeriums stattfinden muß,

Zu §. 52. daß diesem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„Das Direktorium besteht während der Bauzeit aus fünf, nach beendigtem Bau aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Direktoriums müssen in Magdeburg ihren Wohnsitz haben. An den Sitzungen desselben nehmen der Ober-Ingenieur und der Syndikus der Gesellschaft, jedoch nur mit berathender Stimme Theil. Die in §§. 57. 62. 63. 64. und 65. enthaltenen Bestimmungen finden, sofern dieselben eine größere Zahl von Direktoren, als zwei voraussetzen, nur während der Bauzeit Anwendung",

hierdurch genehmigen, und diese Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahngesellschaft als eine Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. (Gesetzsammlung für 1843. Seite 341. ff.) hiermit bestätigen.

Im Uebrigen bestimmen Wir, daß, sofern nicht in der gegenwärtigen Urkunde oder in dem Statute andere Bestimmungen getroffen worden, die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetzsammlung für 1838. Seite 505. ff.) ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, sowie die unter dem 21. Dezember 1846. von Uns vollzogene Verordnung, die bei dem Bau von Eisenbahnen und bei andern öffentlichen Bauten beschäftigten Handarbeiter betreffend, auf die Eingangs bezeichnete Eisenbahn Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungsurkunde soll nebst dem Statute durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Uhden. v. Düesberg.

Statut

Statut

der

Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Bildung, Zweck, Bestimmung und Dauer der Gesellschaft.

Unter der Benennung:

„Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahngesellschaft"

verbindet sich eine mit Korporations- und kaufmännischen Rechten versehene Aktiengesellschaft zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Magdeburg durch die Altmark nach Wittenberge, welche sich bei dieser letztern Stadt an die Berlin-Hamburger Eisenbahn anschließen soll.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf keine bestimmte Zeit beschränkt.

§. 2.

Art der Benutzung.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel für eigene Rechnung bewirken. Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine noch bessere oder wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Eisenschienen möglich werden, so behält sich die Gesellschaft vor, auch das neue Förderungsmittel herzustellen und die Bahn, demselben angemessen, zu benutzen.

§. 3.

Domizil, Gerichtsstand, Firma.

Das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist Magdeburg, ihr Gerichtsstand das Königliche Land- und Stadtgericht daselbst, ihre Firma: „Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahngesellschaft".

§. 4.

Fonds der Gesellschaft.

Das zur Erreichung des Zweckes der Gesellschaft erforderliche Grund-Kapital ist auf

Vier Millionen Fünfhundert Tausend Thaler Preuß. Kurant

festgesetzt; es wird durch 22,500 Aktien aufgebracht, von denen jede, auf den Inhaber lautend, im Betrage von 200 Rthlr. Preuß. Kurant ausgefertigt wird.

§. 5.

Reservefonds.

Zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung und Vermehrung des Inventariums, sowohl der Bahn, als der Betriebsmittel, sowie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen, unvorhergesehenen größeren Ausgaben wird, nach vollständiger Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn, aus dem Ertrage des Unternehmens ein

„Reservefonds"

gebildet. Die sonach alljährlich zurückzulegende Summe darf nicht weniger als ein halb und nicht mehr als zwei Prozent des Anlagekapitals betragen. Jedoch findet die Ansammlung des Reservefonds nur bis dahin Statt, wo er Zwanzig Prozent des gesammten Anlagekapitals erreicht hat.

§. 6.

Verhältniß zum Staate.

Das Verhältniß der Gesellschaft zum Staate wird im Allgemeinen durch das Gesetz über Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. und das Gesetz vom 9. November 1843. über die Aktiengesellschaften, vorbehaltlich der weiteren Modifikationen derselben durch spätere Gesetzgebung, festgestellt. Sie unterwirft aber auch ihr Unternehmen den durch die Gesetzsammlung de 1843. Seite 373. veröffentlichten Bedingungen über die Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke, und verpflichtet sich ferner:

1) den Tarif für die Personen- und Güterbeförderung, sowie den Bahngeld-Tarif, desgleichen jede Aenderung dieser Tarife;
2) die Fahrpläne Seitens des Königlichen Finanzministerii genehmigen und nöthigenfalls abändern zu lassen;
3) rücksichtlich des Elbübergangs bei Wittenberge im Inundationsgebiete des Elbstroms, sich bei Anlage der Strom- und Fluthbrücken genau nach den Vorschriften der Königlichen Baubehörden zu achten, und sich auch zur Ausführung derjenigen Abänderungen auf ihre Kosten zu verstehen, welche sich später erfahrungsmäßig als nöthig herausstellen möchten;
4) alle diejenigen Bauwerke und Einrichtungen, welche die Militairbehörde, sowohl rücksichtlich der Sicherstellung der Elbbrücke bei Wittenberge, als auch wegen Einführung der Bahn in die Rayons und Festungs-

werke

werke von Magdeburg nothwendig findet, entweder auf ihre Kosten ausführen zu lassen, oder, nach dem Ermessen der Militairbehörde, dieser die erforderlichen Geldmittel zur Disposition zu stellen;

5) eine unmittelbare Schienenverbindung ihrer Bahn mit denjenigen Eisenbahnen herzustellen, welche von Magdeburg aus nach Westen und Süden hin weiter führen.

§. 7.

Offizielle Blätter der Gesellschaft.

Alle an die Aktionaire, sowohl vor als nach Aushändigung der Aktien, die Inhaber der Dividendenscheine, oder sonstige unbekannte Interessenten zu richtende Einladungen oder Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Gesellschaft sind, ohne Ausnahme, für gehörig publizirt und insinuirt zu erachten, sobald sie in drei Berliner, eine Magdeburger, eine Leipziger und eine Hamburger Zeitung auch nur zweimal eingerückt sind. Für jetzt werden zu Bekanntmachungen der Art die Preußische Allgemeine Zeitung, die Spenersche, die Vossische Zeitung in Berlin, die Magdeburger Zeitung, die Leipziger Allgemeine Deutsche Zeitung und der Hamburger Korrespondent bestimmt. Dem Gesellschaftsausschusse bleibt es vorbehalten, diesen Zeitungen andere zu substituiren und dies öffentlich bekannt zu machen. Mit der Unkenntniß der darin erlassenen Bekanntmachungen kann sich Niemand gegen den Eintritt der statut- oder gesetzmäßigen Folgen schützen.

§. 8.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, es sei zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionairen, Vertretern oder Beamten, oder unter diesen Personen selbst, dürfen, mit Ausnahme der §§. 14. und 45. erwähnten Fälle, nur durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen erwählt, und welche, bei Meinungsverschiedenheit, einen Obmann ernennen, sie müssen sämmtlich in der Provinz Sachsen wohnen. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere beide Schiedsrichter ernennt. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen, so hat ein jeder einen solchen zu ernennen und es entscheidet zwischen beiden das Loos; zögert aber ein Schiedsrichter mit der Ernennung des Obmanns länger als acht Tage auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar insinuirte Aufforderung dazu, so entscheidet der Obmann des andern Theils.

Diese statutenmäßige Bestimmung vertritt die Stelle eines unter den Parteien abzuschließenden Kompromisses.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch findet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein Rechtsmittel statt. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen des §. 167. Thl. I. Tit. 2. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung maaßgebend.

Die zur Herbeiführung der kompromissarischen Entscheidung Seitens der Gesellschaft erforderlichen Einleitungen und die Ausführung des Verfahrens sind dem Syndikus der Gesellschaft selbstständig übertragen.

Die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Urtheile bleibt dem ordentlichen Richter vorbehalten.

§. 9.

Auflösung der Gesellschaft.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer, eigens dazu berufenen Generalversammlung, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, in der §. 31. bestimmten Art beschlossen werden. Ist dies geschehen, so wird das gesammte Eigenthum der Gesellschaft in der von derselben Generalversammlung zu beschließenden Art veräußert, und der Erlös, nach Berichtigung der Schulden, unter Beobachtung der §. 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, auf sämmtliche Aktien gleichmäßig vertheilt.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

A. Rechte und Pflichten der Aktionaire.

§. 10.

Erwerb und Aufhören der Theilnahmerechte.

Das Recht auf die Theilnahme an dem im vorigen Abschnitt bezeichneten Unternehmen ist durch die Vollziehung des Verpflichtungsscheins gegen das zusammengetretene und vorbereitende Komité, und zwar im Verhältniß der von demselben auf die Anmeldungen zugesagten Aktien, erworben. Jeder Zeichner ist für die ihm zugetheilten Aktien Mitglied der Gesellschaft, dem Statut unterworfen und nimmt an dem Gewinn und Verluste, nach Verhältniß seines Aktienkapitals, Theil.

Er scheidet aus der Gesellschaft durch die Veräußerung der Aktien oder die Uebertragung der durch die Einzahlung bedingten Rechte, soweit diese Uebertragung nach dem Gesellschaftsstatut zulässig ist.

Jeder rechtmäßige Erwerber einer Aktie oder der Anrechte aus den Zeichnungen und Einzahlungen wird Mitglied der Gesellschaft.

§. 11.

Ausfertigung der Aktien-Quittungsbogen.

Die Aktien werden nach dem anliegenden Schema stempelfrei ausgefertigt und erst dann ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Bis zur Ausfertigung der Aktien werden statt derselben mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen ausgegeben, auf denen über die Einzahlungen quittirt wird.

Sie

Sie werden auf den Namen des ursprünglichen Aktienzeichners ausgestellt, und zwar, so lange nicht die Freilassung von der persönlichen Verhaftung erfolgt ist (§. 13.) in der Art, daß jeder Zeichner für sämmtliche von ihm gezeichnete Aktien bis zum Belaufe von 5000 Rtlhrn. nur einen einzigen Quittungsbogen erhält.

§. 12.

Einzahlung der Aktienbeträge.

Die Einzahlungen erfolgen in Raten von 10 Prozent nach den deshalb vom Direktorio zu erlassenden und mindestens vier Wochen vor dem jedesmaligen Zahlungstermine gehörig (confr. §. 7.) bekannt zu machenden Aufforderungen, innerhalb der darin festgesetzten Frist, an die Kasse oder die besonders namhaft zu machenden Agenten der Gesellschaft, von denen einer in Berlin seinen Wohnsitz haben soll.

§. 13.

Verpflichtung der ursprünglichen Aktionaire.

Die ursprünglichen Zeichner haften für den vollen Nominalbetrag ihrer Aktien, und können sich von dieser Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien. Dem Ausschusse der Gesellschaft ist jedoch vorbehalten, sobald 40 Prozent gezahlt sind, auf Antrag des Direktorii die Freilassung der ursprünglichen Aktienzeichner zu beschließen. Bis dahin werden alle Einzahlungen, als für Rechnung des ursprünglichen Aktienzeichners geschehen, erachtet.

§. 14.

Folgen der Nichtzahlung.

Aktionaire, welche binnen der festgesetzten Frist die Zahlung der ausgeschriebenen Raten nicht leisten, haben eine Konventionalstrafe von Zehn Prozent der im Rückstande verbliebenen Rate zum Vortheil der Gesellschaft verwirkt. Wenn innerhalb sechs Wochen, nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung, die Zahlung der rückständigen Rate und Strafe noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Zeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt, nach Beschluß des Direktorii, durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Quittungsbogen, welche gleichzeitig für null und nichtig erklärt werden.

An der Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer, unter einer neuen Nummer ausgefertigt und bestmöglichst zu Gunsten der Gesellschafts-Kasse verkauft. Hierdurch wird jedoch, so lange die persönliche Verpflichtung des Aktionairs dauert (§. 13.) in der Vorschrift des Gesetzes vom 3. November 1838. §. 2. Nr. 3. und 4. Gesetzsammlung Seite 505. nichts geändert, und ist das Direktorium daher auch berechtigt, gegen den ersten Aktienzeichner die fälligen Raten nebst Verzugszinsen und die Konventionalstrafe gerichtlich einzuziehen.

§. 15.

§. 15.

Form der Uebertragungen.

Jede Uebertragung eines Quittungsbogens muß aus demselben ersichtlich sein; die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit oder Vollständigkeit solcher Uebertragungen zu prüfen.

§. 16.

Ausfertigung und Aushändigung der Aktien.

Nach erfolgter Entlassung des ursprünglichen Aktienzeichners aus der persönlichen Verhaftung gegen die Gesellschaft, ist jeder Vorzeiger eines die früheren Einschüsse nachweisenden, auf seinen Namen ausgestellten oder ihm zedirten Quittungsbogens als dessen Eigenthümer legitimirt. Ihm werden nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages, gegen Rückgabe der Quittungsbogen die denselben entsprechenden Aktien ausgereicht. Die Legitimation desjenigen, der die Quittungsbogen zur Empfangnahme der Aktien präsentirt, zu prüfen, ist das Direktorium zwar befugt, aber nicht verpflichtet.

§. 17.

Verzinsung der Einzahlungen.

Sämmtliche Einschüsse der Aktionairs werden während der Bauzeit, bis zum Schlusse des Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb gesetzt wird, mit Vier Prozent jährlich verzinset. Die Zinsen werden aus dem Aktienkapital, soweit sie nicht durch den bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betriebe aufkommenden Ertrag gedeckt werden, bestritten. Die Zinsen der ersten bereits geleisteten Theilzahlung beginnen am 1. November 1845., die der weiteren Einzahlungen aber vom ersten Tage des auf den Verfalltag zunächst folgenden Monats (§. 12.).

Die Zinsen der zuerst eingeschossenen 40 Prozent werden bei der nächsten Theilzahlung dem Zahlenden als Baarzahlung resp. an- und abgerechnet; es steht jedoch dem Direktorio frei, die Zinssumme abzurunden. Der Betrag der übrigen Zinsen wird bei der letzten in jedem Jahre eingeforderten Theilzahlung in Abrechnung gebracht.

§. 18.

Durch Zession eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinsen der Einschüsse ohne Weiteres mit übertragen.

§. 19.

Dividende.

Vom 1. Januar des auf die Eröffnung der ganzen Bahn folgenden Jahres ab, wird der aufkommende Ertrag der Bahn, nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen, als Dividende auf das Aktienkapital vertheilt:

1) Aus dem aufgekommenen Ertrage werden zunächst die Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten entnommen.
2) Von dem hiernach verbleibenden Ertrage wird jährlich die auf den Antrag

trag des Direktorii vom Ausschusse der Gesellschaft festzusetzende, zur Bildung des Reservefonds (§. 5.) zurückzulegende Summe abgesetzt.

3) Der nach Abzug dieser beiden Beträge bleibende Rest bildet den Reinertrag, welcher als Dividende an die Aktieninhaber vertheilt wird.

Der Betrag der jedesmaligen Dividende, Ort und Zeit ihrer Zahlung, werden vom Direktorio öffentlich bekannt gemacht.

§. 20.

Dividendenscheine.

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Reihe von Jahren auf den Inhaber lautende, nach dem beiliegenden Schema ausgefertigte Dividendenscheine ausgegeben, ihre Anzahl auf die Aktie vermerkt und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt.

§. 21.

Verjährung der Dividendenscheine.

Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, von dem bekannt gemachten Fälligkeitstermine ab gerechnet, nicht zur Erhebung präsentirt worden, verfallen zum Vortheil eines zur Unterstützung hülfsbedürftiger Bahnbeamten zu bildenden Fonds.

§. 22.

Amortisation.

Angeblich verlorene oder vernichtete, oder sonst abhänden gekommene Quittungsbogen und Aktien müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form amortisirt werden. Eine Amortisation angeblich verlorener, vernichteter oder sonst abhänden gekommener Dividendenscheine findet nicht Statt.

B. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft.

§. 23.

Im Allgemeinen.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

I. durch die Gesammtheit der Aktionaire in den Generalversammlungen,
II. durch den Gesellschaftsausschuß,
III. durch das Direktorium,
IV. durch besondere Beamte.

Bis zur Wahl des Direktoriums wird die Gesellschaft, wie bisher, von dem zusammengetretenen Komité vertreten. Alle von demselben im Interesse der Gesellschaft getroffenen Maaßregeln und eingegangenen Verbindlichkeiten werden, als dieselbe verpflichtend, anerkannt. Insonderheit hat dasselbe die Befugniß, alle zur Erlangung der definitiven Konzession erforderlichen Schritte zu thun, und ist ermächtigt, mit rechtsverbindlicher Kraft für alle Mitglieder der Gesellschaft, alle Abänderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages vor-

vorzunehmen, welche der Staat etwa noch als Bedingung der Konzessionirung fordern möchte; die gleiche Ermächtigung wird zu demselben Zwecke den zuerst erwählten Gesellschaftsbehörden hiermit übertragen.

Das von dem Komité verwaltete Vermögen wird dem Direktorium nach dessen Zusammensetzung übergeben, die von ihm zu legende Rechnung vom Ausschusse geprüft und, nach Befinden der Umstände, dechargirt.

I. Generalversammlungen.

§. 24.

Einladung.

Die Generalversammlungen werden regelmäßig in der ersten Hälfte des Junius jeden Jahres vom Ausschusse der Gesellschaft berufen; außerordentlich, so oft es von demselben oder dem Direktorium für nöthig erachtet wird.

Die Einladung erfolgt durch dreimalige Bekanntmachung; die letzte Insertion muß mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung geschehen sein. Die Einladung muß eine kurze Aufführung der zum Vortrage bestimmten Gegenstände enthalten.

§. 25.

Berechtigung zur Theilnahme.

An den Generalversammlungen können nur solche Aktionaire Theil nehmen, welche mindestens drei Aktien oder dieser Anzahl entsprechende Quittungsbogen besitzen.

Der Besitz von 3 bis 9 Aktien giebt nur eine Stimme, von 10 bis 19 zwei Stimmen und von je 10 Aktien mehr auch eine Stimme mehr. Bei Zählung der Stimmen werden die eigenen Stimmen des Aktionairs mit denen seiner Machtgeber dergestalt zusammengerechnet, daß ein in der Versammlung anwesender Aktionair für sich und als Bevollmächtigter Anderer zusammen höchstens 10 Stimmen erhält.

§. 26.

Legitimation.

Der Generalversammlung beizuwohnen und darin die Rechte der Aktionaire auszuüben, sind nur diejenigen berechtigt, welche spätestens drei Tage vor der Versammlung die von ihnen eigenthümlich besessenen Aktien oder vor deren Ausfertigung, die auf ihren Namen lautenden oder gehörig zedirten Quittungsbogen in dem Büreau der Gesellschaft oder sonst auf eine dem Direktorio genügende Weise niedergelegt und dadurch die Zahl der Stimmen, zu welchen sie berechtigt sind, nachgewiesen haben. Hierüber empfangen sie eine Bescheinigung, welche zugleich als Einlaßkarte in die Versammlung dient. Es steht jedoch den Aktionairen auch frei, ihre Aktien oder Quittungsbogen spätestens drei Tage vor der Generalversammlung nur bei einem von dem Direktorio zu bestimmenden Beamten, welcher dieselben nach der Nummer zu verzeichnen hat, anzumelden und vorzuzeigen, die Aktien und Quittungsbogen selbst aber in ihrem

Besitz

Besitz zu behalten. Dieselben empfangen über die geschehene Anmeldung eine Bescheinigung, die gleichfalls als Einlaßkarte in die Generalversammlung dient; sie sind aber schuldig, alsdann, außer der Bescheinigung, die Aktien oder Quittungsbogen selbst beim Eintritt in die Versammlung an einen vom Direktorio zu bestimmenden Beamten, der dieselben mit den Nummern des bei der Anmeldung aufgenommenen Verzeichnisses zu vergleichen hat, vorzuzeigen. Das nach den beim Eintritt in die Generalversammlung vorgezeigten Bescheinigungen zu fertigende und vom Direktorio zu attestirende Verzeichniß liefert den Nachweis der Zahl der anwesend gewesenen Aktionaire und der ihnen zugestandenen Stimmen. An den nächsten Tagen nach dem Schlusse der Generalversammlung können die deponirten Aktien oder Quittungsbogen gegen Rückgabe der darüber ertheilten Bescheinigungen wieder in Empfang genommen werden.

Abänderungen der obigen Bestimmungen zur Erleichterung der Legitimation können von dem Direktorio, unter Zustimmung des Ausschusses, beschlossen werden; es sind jedoch solche Beschlüsse zugleich mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu machen.

§. 27.

Vertretung.

Für die nach §. 26. legitimirten, aber am Erscheinen behinderten Aktionaire können deren gesetzliche Vertreter oder auch Bevollmächtigte an den Verhandlungen der Generalversammlung Theil nehmen. Erstere, welche sich nur als solche durch Vorweisung ihrer Bestallung auszuweisen haben, sowie Ehemänner, welche für ihre Ehefrauen, und Prokuraträger, welche für ihre Handlungshäuser auftreten, bedürfen, auch wenn sie selbst nicht Aktionaire sind, einer besonderen Vollmacht dazu nicht. Andere Machthaber abwesender Aktionaire dürfen dagegen nur alsdann zugelassen werden, wenn sie selbst Aktionaire sind und sich durch eine schriftliche, lediglich der Prüfung des Direktorii unterliegende Vollmacht legitimiren.

§. 28.

Wirksamkeit der Beschlüsse.

Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der Generalversammlungen haben, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, für alle Aktionaire verbindliche Kraft.

§. 29.

Reglementsmäßige Gegenstände der Berathung der General-Versammlungen.

Reglementsmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme der Generalversammlung sind:

1) der Vortrag des Geschäftsberichts des Direktorii über die Geschäfte des verflossenen Jahres;
2) die Vorlage und Vertheilung des Rechnungsabschlusses über das vorhergehende Verwaltungsjahr;

 3) die

3) die Entscheidung über solche Rechnungserinnerungen des Ausschusses, über welche sich derselbe mit dem Direktorio nicht hat einigen können;
4) die Wahl und etwanige Entlassung der Ausschußmitglieder;
5) diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung vom Ausschusse, von dem Direktorio oder von einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 30.

Nothwendigkeit der Berufung.

Erforderlich ist der Beschluß einer Generalversammlung
1) zur Anlegung von Zweig- und Verbindungsbahnen und eines zweiten Geleises;
2) für Vermehrung des Gesellschaftsfonds durch Emission neuer Aktien, oder zur Aufnahme von Darlehnen für Rechnung der Gesellschaft;
3) zur Abänderung und Ergänzung des Statuts;
4) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
5) zur Auflösung der Gesellschaft.

Soll in einer ordentlichen Generalversammlung über irgend einen der vorstehend bezeichneten Gegenstände Beschluß gefaßt werden, so ist der Gegenstand der Berathung in der Einladung zu dieser Versammlung besonders zu bemerken.

Zur Rechtsgültigkeit der Beschlüsse zu 1. 2. 3. und 5. ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

§. 31.

Gang der Verhandlung.

Der Vorsitzende des Ausschusses oder dessen Stellvertreter leitet die Generalversammlungen, er bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Davon findet nur eine Ausnahme Statt:
1) bei der Wahl der Ausschußmitglieder oder deren Stellvertreter, welche durch relative Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gewählt werden; im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Lehnt ein Aktionair oder Stellvertreter die auf ihn gefallene Wahl ab, so rückt derjenige ein, der nach dem Gewählten die meisten Stimmen hat;
2) bei den Beschlüssen, welche eine Abänderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft festsetzen, indem ein solcher Beschluß nur durch eine Majorität von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen gefaßt werden kann.

§. 32.

Anträge einzelner Aktionaire.

Wenn einzelne Aktionaire einen Gegenstand in der Generalversammlung zum Vortrag bringen wollen (§. 29. Nr. 5.), so müssen sie ihr Vorhaben, wenn der Gegenstand in der nächsten Generalversammlung zur Beschlußnahme kommen soll, spätestens bis zum 1. Mai, unter ausführlicher Angabe der Motive,

tive, dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich anzeigen und ist der Antrag zur Beschlußnahme zu bringen.

§. 33.

Mittheilung der Anträge zwischen Ausschuß und Direktorium.

Der Ausschuß und das Direktorium sind verpflichtet, diejenigen Gegenstände, welche sie in der Generalversammlung vorzubringen beabsichtigen, sich spätestens fünf Tage zuvor gegenseitig mitzutheilen; besondere Anträge einzelner Aktionairs (§. 32.) müssen ebenso mindestens fünf Tage vorher durch den Vorsitzenden des Ausschusses vollständig zur Kenntniß des Direktorii gebracht werden.

§. 34.

Protokoll.

Das über die Verhandlung jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird von einer Gerichtsperson oder einem Notar geführt und nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung in der Generalversammlung vom Vorsitzenden des Ausschusses und drei Aktionairen, welche weder zum Ausschusse, noch zum Direktorio, noch zu den Gesellschaftsbeamten gehören dürfen, vollzogen. Die Auswahl der drei Aktionaire bleibt dem Vorsitzenden des Ausschusses überlassen.

Das gerichtliche Protokoll oder Notariatsinstrument, welchem ein vom Direktorium zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionaire und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft über den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

II. Ausschuß.

§. 35.

Zusammensetzung.

Der Ausschuß besteht aus 18 stimmfähigen Aktionairen, von denen zehn in Magdeburg und acht auswärts wohnen müssen. Um sich als stimmfähigen Aktionair nachzuweisen, hat jedes Mitglied bei Antritt seines Amtes 3 Aktien und bis zur Ausgabe der Aktiendokumente ihm zugehörige Quittungsbogen zum Werthe von 600 Rthlr. bei der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche ihm nach seinem Austritte aus dem Ausschusse zurückgegeben werden.

§. 36.

Stellvertretung.

Zur Vertretung der Ausschußmitglieder in Behinderungsfällen, oder bei deren Abgang, werden sechs Stellvertreter, welche sämmtlich ihren Wohnsitz in Magdeburg haben müssen, bestimmt. Sie werden aus der Zahl derjenigen Aktionaire genommen, welche nächst den zu wirklichen Ausschußmitgliedern durch Stimmenmehrzahl Berufenen die meisten Stimmen haben, und treten nach der Reihenfolge der Wahl ein, müssen auch dieselbe Qualifikation haben, wie die wirklichen Mitglieder.

§. 37.

Wahlfähigkeit.

Zu Ausschußmitgliedern können nicht erwählt werden:

a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontrakts-Verhältnissen stehen; Kein Mitglied des Ausschusses resp. der Direktion darf mit der Gesellschaft Kauf- und Lieferungsverträge schließen.

b) Personen, welche in Konkurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern akkordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen;

c) Gesellschafts-Beamte.

§. 38.

Dauer des Amtes.

Die von der Generalversammlung zu bestimmenden Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Drittheil aus, an dessen Stelle von der nächstvorhergehenden regelmäßigen Generalversammlung neue Mitglieder zu wählen sind. Der Austritt der Ausscheidenden und der Eintritt der neu gewählten Ausschußmitglieder findet 14 Tage nach der Wahl Statt. In den ersten beiden Jahren wird das ausscheidende Drittheil durch das Loos bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder können sofort wieder gewählt werden.

§. 39.

Austritt.

Jedes von der Gesellschaft gewählte Mitglied des Ausschusses ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher Kündigung niederzulegen. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein:

a) bei Aufgabe des Wohnsitzes in Magdeburg für die dort wohnenden,

b) sofern während der Amtsdauer eines der §. 37. gedachten Hindernisse eintritt,

c) sobald es die Generalversammlung verlangt.

§. 40.

Vorsitzender.

Der Ausschuß wählt alljährlich einen Vorsitzenden und für denselben einen Stellvertreter.

§. 41.

Allgemeine Befugnisse.

Der Ausschuß erhält durch seine Wahl die Vollmacht, die Gesellschaft nach Maaßgabe des Statuts vollständig zu vertreten und, mit Ausnahme der den Generalversammlungen der Aktionaire vorbehaltenen Fälle (§§. 29. 30.) in allen Angelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen.

§. 42.

Besondere Befugnisse.

Insbesondere hat der Ausschuß:

1) die Direktoren zu wählen und ihre Remuneration zu bestimmen, auch sie,

sie, wie die übrigen Ausschußmitglieder, nach Befinden aus ihren Stellen zu entfernen (§. 39.).

Ueber die Wahlverhandlung des Ausschusses, sei es, daß dieselbe die Wahl

a) des Vorsitzenden des Ausschusses und seines Stellvertreters (§. 40.) oder

b) der Direktoren (§. 42. Nr. 1.)

betrifft, ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen;

2) die erforderlichen, vom Direktorio zu entwerfenden Verwaltungs-Etats festzusetzen, und

3) die Wahl des Syndikus, des Ober-Ingenieurs, des Rendanten und des ersten Betriebsbeamten nach vorgängiger Prüfung der Qualifikation derselben zu bestätigen.

Ferner ist die Genehmigung des Ausschusses nöthig:

4) zur Feststellung des Blauplans und zu wesentlichen Abweichungen von der genehmigten Bahnlinie und dem Bauplane selbst;

5) zur Festsetzung des Tarifs der Bahngelder und der für den Transport von Personen oder Sachen zu entrichtenden Sätze;

6) zu den mit der Postverwaltung etwa abzuschließenden Verträgen;

7) zu jeder Verwendung, wodurch der Reservefonds angegriffen oder vermindert wird.

§. 43.

Ein Hauptgeschäft des Ausschusses ist die Kontrolle der Verwaltung. Er kann deshalb jederzeit Einsicht in die Bücher, Akten und Korrespondenzen des Direktorii verlangen. Auch muß ihm dasselbe alle drei Monat einen Geschäftsbericht erstatten und außerdem auf Erfordern über jeden Verwaltungs-Gegenstand die nöthige Nachweisung und Auskunft ertheilen.

§. 44.

Der Ausschuß wird zur beständigen Kontrollirung und Revision der Bücher des Direktorii einen besonderen, angemessen remunerirten Revisor bestellen, welcher zugleich die Büreaugeschäfte des Ausschusses besorgen und in dessen Versammlungen das Protokoll führen muß, soweit dasselbe nicht gerichtlich oder durch einen Notar aufzunehmen ist.

§. 45.

Die Jahresrechnungen des Direktorii werden vom Ausschusse geprüft, monirt und nach Erledigung der Einwendungen dechargirt. Entstehen dabei Differenzen zwischen dem Ausschusse und dem Direktorio, so sind dieselben zuvörderst der nächsten Generalversammlung der Aktionaire zur Beschlußnahme vorzulegen. Regreßansprüche an die Mitglieder des Direktorii können jedoch nur im gewöhnlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

§. 46.

Versammlungen.

Der Ausschuß versammelt sich, so oft er vom Vorsitzenden oder in Be-

hinderungsfällen von dessen Stellvertreter einberufen wird. Dies muß allemal geschehen, wenn mindestens drei Ausschußmitglieder darauf antragen.

§. 47.

Einladung.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ladet die Ausschußmitglieder schriftlich zu den Versammlungen ein und bezeichnet dabei die zur Berathung bestimmten wichtigeren Gegenstände. Wer zu erscheinen behindert ist, muß den Vorsitzenden davon benachrichtigen, welcher die Einberufung eines Stellvertreters zu veranlassen hat.

§. 48.

Erfordernisse der Gültigkeit der Beschlüsse.

Die Beschlüsse des Ausschusses sind nur dann gültig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, anwesend waren.

Die Stellvertreter haben das Recht, den Versammlungen des Ausschusses beizuwohnen, eine entscheidende Stimme aber nur dann, wenn sie für ein Mitglied des Ausschusses eintreten.

§. 49.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 50.

Auch zu den dem Ausschusse obliegenden Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich dieselbe nicht sogleich bei der ersten Abstimmung, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wenn bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen auf mehr als zwei Personen gefallen sind, so kommen dieselben alle auf die engere Wahl. Bei jeder engeren Wahl hat, wenn nicht eine ungerade Zahl von Ausschußmitgliedern anwesend ist, der Vorsitzende zwei Stimmen abzugeben.

Bei allen dem Ausschusse obliegenden Wahlen, sowie bei Beschlußnahme über die Entfernung von Ausschußmitgliedern resp. Direktoren (§. 37. und §. 55.) tritt geheime Abstimmung ein. Im Uebrigen hängt das bei den Abstimmungen des Ausschusses zu beobachtende Verfahren von dem Ermessen des Vorsitzenden ab.

§. 51.

Protokoll.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses wird jedesmal sofort in der Versammlung oder unmittelbar nach Beendigung derselben, ein Protokoll aufgenommen, vor Entlassung der Ausschußmitglieder verlesen und

von

von dem Vorsitzenden und mindestens drei anderen Ausschußmitgliedern unterschrieben.

III. Direktorium.

§. 52.

Zusammensetzung.

Das Direktorium besteht während der Bauzeit, ausschließlich des Syndikus und Ober-Ingenieurs, aus fünf Mitgliedern, welche in Magdeburg wohnhaft sein müssen. Nach Beendigung des Baues wird ein mit Einschluß des Syndikus und des Technikers aus vier Mitgliedern, welche ebenfalls in Magdeburg wohnen müssen, bestehendes Direktorium gewählt.

§. 53.

Amtsdauer.

Die Direktoren werden vom Ausschusse auf drei Jahre gewählt. Von den für die Bauzeit Gewählten scheiden jedoch zwei nach Ablauf eines Jahres und zwei andere nach Ablauf zweier Jahre aus, von den nach der Bauzeit das erste Mal Gewählten scheidet jedoch nach Ablauf eines Jahres Einer und nach Ablauf zweier Jahre ein Anderer aus. Die Reihefolge dieses Ausscheidens wird durch das Loos bestimmt. Jeder Ausscheidende kann sofort wieder gewählt werden.

§. 54.

Qualifikation.

Zu Direktoren können nicht gewählt werden:

a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen,
b) Personen, welche in Konkurs versunken sind oder mit ihren Gläubigern akkordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachgewiesen haben, auch können,
c) Theilnehmer einer und derselben Handlung nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Direktorii sein.

§. 55.

Austritt.

Jeder erwählte Direktor ist berechtigt, sein Amt nach vorheriger vierwöchentlicher schriftlicher Kündigung niederzulegen. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein:

a) bei Aufgabe des Wohnorts in Magdeburg,
b) sofern während der Amtsdauer eines der §. 54. gedachten Hindernisse eintritt,
c) sobald es der Ausschuß verlangt.

§. 56.

Kautionsleistung.

Jedes Direktionsmitglied muß bei Antritt seines Amtes fünf Aktien und, bis zur Ausgabe der Aktiendokumente, ihm zugehörige Quittungsbogen

zum Belaufe von 1000 Rthlr. bei der Gesellschaftskasse deponiren, welche ihm nach seinem Austritte aus dem Direktorio zurückgegeben werden.

§. 57.

Vorsitzender.

Der Ausschuß wählt alljährlich einen Vorsitzenden und für denselben einen Stellvertreter. Die Mitglieder des Direktorii sind alljährlich öffentlich namhaft zu machen.

§. 58.

Befugnisse und Verpflichtungen.

Das Direktorium ist die ausführende Behörde der Gesellschaft. Es ist als solche berufen, alle Angelegenheiten der Gesellschaft nach Maaßgabe des Statuts zu verwalten. Insbesondere hat es die derselben gehörigen Gelder einzunehmen, aufzubewahren und darüber zum Besten der Gesellschaft zu verfügen. Müßige Kassenbestände kann es auch durch Ausleihen gegen hinreichende Pfandsicherheit, durch Ankauf von eigenen Bahnaktien, sobald dieselben ausgegeben sind (§. 16.) oder bei der Bank zinsbar belegen.

Der Ausschuß entwirft ein Reglement und kontrollirt dessen Befolgung, wonach das Direktorium bei zinsbarer Belegung der Kassenbestände zu verfahren hat.

Es hat ferner die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Grundstücke im Namen der Gesellschaft zu erwerben und für die Erbauung der Eisenbahn nach dem vom Ausschusse genehmigten Plane, sowie für die Errichtung, Anschaffung und Unterhaltung aller dazu nöthigen Gebäude, Utensilien und Werkstätten, ingleichen für den Transportbetrieb auf der Bahn, zu sorgen.

§. 59.

Spezialvollmacht.

Nach außen wird die Gesellschaft durch das Direktorium vertreten. Es hat daher alle Verhandlungen mit Behörden zu besorgen und ist befugt, im Namen der Gesellschaft Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche mit dritten Personen, abzuschließen, Rechte der Gesellschaft zu zediren, darauf Verzicht zu leisten, Quittungen oder Löschungskonsense zu ertheilen, Prozesse zu führen, die Entscheidung von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen oder Namens der Gesellschaft zu leisten und die Ausübung dieser Befugnisse anderen Personen zu übertragen.

Alles, was das Direktorium auf eine an sich rechtsgültige Weise mit dritten Personen Namens der Gesellschaft verhandelt, ist für dieselbe verbindlich.

Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse handele, ist dasselbe gegen dritte Personen und Behörden zu führen niemals verpflichtet. Dasselbe verbindet durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt, so daß es nicht darauf ankommt, welche Beschränkungen ihm durch das Statut oder sonst gestellt sein möchten.

Seine

Seine Legitimation vor Gericht und anderen Behörden führt das Direktorium durch ein auf Grund der gerichtlichen oder notariell beglaubigten Wahlverhandlungen der Generalversammlungen und des Ausschusses (§. 34. und §. 42.) auszufertigendes Attest eines Gerichts oder Notars.

§. 60.

Auch in den in den §§. 58. und 59. nicht ausdrücklich erwähnten Fällen ist das Direktorium berechtigt und verpflichtet, alle Maaßregeln, die, seiner gewissenhaften Ueberzeugung zufolge, zur Erreichung der Gesellschaftszwecke, namentlich zur möglichst vortheilhaften Erbauung, Einrichtung und Benutzung der Eisenbahn nothwendig und förderlich sind, zu beschließen und auszuführen.

§. 61.

Beschränkung.

In allen diesen Angelegenheiten handelt es der Regel nach frei und selbstständig und hat lediglich seiner besten Ueberzeugung zu folgen. Nur in Fällen, in denen die Entscheidung, nach ausdrücklicher Bestimmung des Statuts, der Generalversammlung oder dem Ausschusse vorbehalten ist, muß das Direktorium die Beschlußnahme derselben einholen.

§. 62.

Innere Einrichtung.

Die Konferenzen des Direktorii, denen auch der Syndikus mit einer berathenden Stimme beizuwohnen hat, werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. In Behinderungsfällen wird diese Funktion von dem Vorsitzenden interimistisch einem anderen Direktor übertragen.

§. 63.

Beschlußfähigkeit.

Das Direktorium kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 64.

Befugnisse des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist befugt, Beschlüsse des Direktorii, die er nicht für zweckmäßig hält, auf seine Verantwortung zu suspendiren. Er muß jedoch alle solche Fälle unverzüglich dem Ausschusse zur Entscheidung vorlegen.

§. 65.

Der Vorsitzende ist befugt, diejenigen Sachen, die, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen, zweifellos sind und deshalb eines kollegialischen Beschlusses nicht bedürfen, allein und ohne Zuziehung der übrigen Direktoren zu erledigen, oder durch die Gesellschaftsbeamten erledigen zu lassen. Dasselbe gilt von allen

Sachen, die ohne Nachtheil für die Verwaltung nicht bis zu einer Zusammenkunft des Direktorii aufgeschoben werden dürfen.

In Fällen der letzteren Art ist jedoch das Direktorium nachträglich von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen, und kann es dieselbe dann abändern.

§. 66.

Form der Erlasse und Ausfertigungen.

Alle Erlasse und Ausfertigungen des Direktorii werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 67.

Verantwortlichkeit.

Die Direktoren sind der Gesellschaft nur für solche Beschlüsse und Handlungen, welche dem Statut zuwiderlaufen, sowie für bösen Willen oder grobe Nachlässigkeit verantwortlich. In einem solchen Falle haften alle Direktoren, die an dem Beschlusse oder der Handlung Theil genommen und nicht ihren Widerspruch erklärt haben, solidarisch. Für eigenmächtige Handlungen eines einzelnen Direktors haftet dieser allein.

§. 68.

Remuneration der Direktoren.

Den Mitgliedern des Direktorii wird für ihre Mühwaltung eine angemessene jährliche Vergütung vom Ausschusse ausgesetzt.

IV. Beamte der Gesellschaft.

§. 69.

Anstellung derselben.

Die Beamten der Gesellschaft werden mit den aus §. 70. sich ergebenden Maaßgaben vom Direktorio, unter den von demselben festzusetzenden Bedingungen angestellt und entlassen, jedoch ist zu Anstellungen auf Lebenszeit und zu kontraktlichen Zusicherungen von Austrittsentschädigungen die Genehmigung des Ausschusses unbedingt erforderlich.

§. 70.

Zu der Wahl

a) des Ober-Ingenieurs, welcher die technische Leitung des Baues und die technische Aufsicht über die Bahn und den Betrieb auf derselben und desjenigen Technikers, welcher den Bau der Brücke bei Wittenberge zu leiten hat,
b) des ersten Administrativbeamten (Bevollmächtigten),
c) des Rendanten, der die Kassen-, Buch- und Rechnungsführung zu besorgen hat.
d) des Syndikus,

muß das Direktorium die Bestätigung des Ausschusses einholen, in sofern nicht die Bestimmung im §. 52. überhaupt ein anderes Verfahren erforderlich macht.

§. 71.

§. 71.

Syndikus der Gesellschaft.

Der Syndikus ist der beständige Rechtskonsulent der Gesellschaft und in Prozessen und schiedsrichterlichen Verhandlungen, sofern er sonst zum Betriebe der juristischen Praxis berechtigt ist, der Generalbevollmächtigte des Direktorii mit allen gesetzlichen Befugnissen eines Mandatars, mit dem Rechte, Definitiv-Entscheidungen in Empfang zu nehmen und Substitute zu bestellen. Seine Bestallung, die er vom Direktorio und später vom Ausschusse erhält, ist seine Vollmacht.

Derselbe ist befugt, in Behinderungsfällen, mit Genehmigung des Direktorii, einen Stellvertreter zu ernennen; die Legitimation des Letztern wird durch eine vom Syndikus ausgestellte, mit der Genehmigung des Direktorii versehene Substitutionsvollmacht geführt.

Bei prozessualischen Angelegenheiten ist der Syndikus jedoch selbstständig Dritte, sowohl zum Betriebe des Prozesses selbst, als zu jeder einzelnen prozessualischen Handlung zu substituiren befugt.

Er wird der Regel nach aus den in Magdeburg wohnenden zur juristischen Praxis Befähigten gewählt, doch steht es dem Direktorio frei, während der Bauzeit und bis zur vollständigen Eröffnung der Bahn, ausnahmsweise einen zum höhern Richteramte qualifizirten Juristen dazu zu wählen.

Seine Remuneration und die sonstigen Bedingungen seiner Anstellung werden durch den vom Direktorio mit ihm zu errichtenden Vertrag bestimmt.

Schema der Aktien.

§. 20. des Statuts: Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Reihe von Jahren auf den Inhaber lautende Dividendenscheine ausgegeben, ihre Anzahl auf der Aktie vermerkt und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt.

Aktie
der
Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft.
№ [redacted]
über Zweihundert Thaler.

Inhaber dieser Aktie nimmt auf Höhe des obigen Betrages in Gemäßheit des von Sr. Majestät dem Könige am . . . . . landesherrlich bestätigten Statuts verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Magdeburg, den ten . . . . . 184 .

Direktorium der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft.

(Stempel.) (Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen im Register Fol. [redacted]

§. 21. des Statuts. Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, von dem bekannt gemachten Fälligkeitstermine ab gerechnet, nicht zur Erhebung präsentirt werden, verfallen zum Vortheile eines zur Unterstützung hülfsbedürftiger Bahnbeamten zu bildenden Fonds.

§. 22. des Statuts. Eine Amortisation angeblich verlorener, vernichteter oder sonst abhanden gekommener Dividendenscheine findet nicht Statt.

Schema der Dividendenscheine.

Aktie № [redacted]

Dividendenschein № [redacted] Jahr 18..

Inhaber dieses Scheins empfängt gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft diejenige Dividende, welche für das Jahr 18.. auf die Aktie № [redacted] fallen und deren Betrag nebst der Verfallzeit von dem Direktorium bekannt gemacht werden wird.

Magdeburg, den ten ..... 18..

Direktorium der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft.

(Stempel.) (Unterschrift eines Mitgliedes.)

Eingetragen im Register № [redacted]

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 2805.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Januar 1847., betreffend die den Kreisständen des Ratiborer Kreises, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ratibor nach der Landesgränze bei Klingebeutel, bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich Sie durch besondere Order vom heutigen Tage ermächtigt habe, den mit den Ständen des Kreises Ratibor am 29. August v. J. abgeschlossenen Vertrag wegen des Baues und der künftigen Unterhaltung der Chaussee von Ratibor nach der Landesgränze bei Klingebeutel zu bestätigen, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825., Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die obengedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den Ratiborer Kreisständen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 17. März 1839., den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, und die Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Kontraventionen, auf die gedachte Straße Anwendung finden. — Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29. Januar 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 22. März 1847.

(Nr. 2806.) Verordnung über die Eindeichung der Grundstücke der Katastergemeinden Strümp, Lank und Langst. Vom 5. Februar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die in der Verordnung über die Organisation der neuen Deichschauen auf dem linken Rheinufer abwärts von Neuß vom 7. Mai 1838. vorgeschriebenen Abgrenzungen der Schauen Heerdt und Uerdingen, nach den neuerdings ermittelten Höhenlagen und nach dem technisch festgestellten Eindeichungsplane der betheiligten Gemeinden, der Abänderung bedürfen, so verordnen Wir unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen im §. 2. Nr. 1. und 2. jener Verordnung hierdurch, daß die der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke der Katastergemeinden Strümp, Lank und Langst nicht zur Deichschau Heerdt gezogen werden, und diejenigen dieser Grundstücke, welche durch die längs der Cöln-Nymweger Straße nach näherer Festsetzung der Ober-Baudeputation zu ziehende Banndeichlinie der Deichschau Uerdingen Schutz erhalten, dieser Deichschau angehören sollen.

Die gegenwärtige Verordnung ist in Verbindung mit der Verordnung vom 7. Mai 1838. durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 5. Februar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Düesberg.

(Nr. 2807.) Verordnung über die Organisation der neuen Deichschauen auf dem linken Rheinufer abwärts von Neuß. Vom 7. Mai 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da das Französische Dekret über die Organisation der Deichschauen zwischen Neuß und Rheinberg vom 22. Januar 1813. wegen der gegen mehrere Bestimmungen desselben obwaltenden Bedenken nicht zur Ausführung gekommen ist, diese Uferstrecke aber besondere Korporationseinrichtungen zur Verbesserung ihres Deichwesens nicht entbehren kann, so verordnen Wir, unter Aufhebung obigen Dekrets, wie folgt:

§. 1.

Die Besitzer der gegen die Ueberschwemmungen und Eisgänge des Rheins durch die Deiche zwischen Neuß und Rheinberg geschützten Grundstücke werden zum Schaubezirk Uerdingen verbunden und bilden sechs Deichschaue:

§. 2.

§. 2.

1) Die Deichschau Heerdt umfaßt die geschützten Grundstücke in den Katastergemeinden Neuß, Heerdt, Büderich, Strümp, Lank und Langst bis Fegtesch;
2) die Deichschau Uerdingen umfaßt das Ueberschwemmungsgebiet von Fegtesch und Uerdingen bis zum Niederrheinfelde;
3) die Deichschau Friemersheim umfaßt die eingedeichten Grundstücke der Katastergemeinden Friemersheim, Hoch-Emmerich, Meurs (flaches Land), Kapellen, Neukirchen, Repelen, die Katasterfluren III., IV., VI. von der Gemeinde Homberg und die Fluren VI. bis IX. von Baerl;
4) die Deichschau Homberg umfaßt die Fluren I., II. und V. von Homberg, so weit dieselben durch den Homberger Deich geschützt sind;
5) die Stadt Meurs bildet wegen ihrer besonderen Eindeichung ein abgesondertes Schutzgebiet;
6) die Deichschau Orsoy umfaßt die Gemeinde Baerl mit Ausnahme der Fluren VI. bis IX., die Gemeinden Orsoy, Eversál und Budberg.

§. 3.

Als stimmfähige Mitglieder der neu errichteten Deichkorporationen sind die Besitzer solcher der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke anzusehen, deren beitragspflichtiger Katastral-Reinertrag zwanzig Thaler oder mehr beträgt.

§. 4.

Nach Bekanntmachung dieses Regulativs wird die Regierung zu Düsseldorf für jede der zu errichtenden Deichschauen:
1) Ein Verzeichniß der nach den bisherigen technischen Ausmittelungen am Deichschutz theilnehmenden einzelnen Grundstücke, ihrer Größen und Erträge (Parzellarkataster),
2) Ein Verzeichniß der dieselben besitzenden Personen (summarische Mutterrolle) aufstellen.

Diese Verzeichnisse werden von einem im Amtsblatte der Regierung bekannt zu machenden Tage ab bei den Vorständen sämmtlicher betreffenden Gemeinden auf vier Wochen zur Einsicht eines Jeden niedergelegt. Während dieses Zeitraums steht es einem jeden Grundbesitzer frei, seine Bemerkungen zu den entworfenen Verzeichnissen bei der Ortsbehörde schriftlich oder zu Protokoll vorzutragen, diese Bemerkungen mögen die Behauptung betreffen, daß Grundstücke in die Verzeichnisse aufgenommen wären, die von den Deichen nicht geschützt seien, oder daß Grundstücke weggelassen wären, die gleichfalls Vortheile aus dem Deichschutz zögen.

§. 5.

Nach Ablauf der gedachten vierwöchentlichen Frist werden die Verzeichnisse nebst den dagegen erhobenen Bedenken durch den betreffenden Landrath, welcher dieselben mit seinem Gutachten zu begleiten hat, der Regierung zu Düsseldorf zurückgereicht, welche über die erhobenen Bedenken entscheidet.

Wenn nach der Ansicht der Regierung Grundstücke, welche aus dem Verzeichnisse weggeblieben waren, nachträglich in dasselbe aufgenommen werden sollen, so müssen zuvor die Besitzer dieser Grundstücke mit ihren etwanigen Einwendungen dagegen gehört werden.

§. 6.

Die Entscheidung der Regierung wird mit dem berichtigten Verzeichniß den Ortsbehörden wieder zugefertigt, welche die erstere den Reklamanten, sowie den nachträglich vielleicht aufgenommenen Grundbesitzern publiziren. Jeder Betheiligte, welcher bei dieser Entscheidung sich nicht glaubt beruhigen zu können, kann den Rekurs an das Finanzministerium ergreifen, was indessen bei Verlust dieses Rechts binnen zehn Tagen nach Publikation der Entscheidung geschehen muß.

Eine Provokation auf richterliche Entscheidung findet nicht Statt.

§. 7.

Wenn hiernächst die Verzeichnisse der zu den einzelnen Deichschauen gehörenden Grundstücke und deren Besitzer feststehen, läßt die Regierung zu Düsseldorf ein Verzeichniß der unter denselben befindlichen stimmfähigen Mitglieder auf Grund des Katasters aufstellen und dieselben zu einem Erbentage versammeln, auf welchem zuvörderst die Besoldungen und näheren Dienstvorschriften des Deichgräfen und der Heimräthe vorläufig regulirt, dann zur Wahl dieser Beamten, sowie der Deputirten geschritten und endlich der Vertheilungsmaaßstab der Deichlasten berathen werden soll.

§. 8.

Jede Deichdirektion besteht aus einem Deichgräfen, zwei Deputirten und mehreren Heimräthen, deren Zahl für die Deichschauen Heerdt, Friemersheim und Orsoy auf Sieben, für die Deichschauen Uerdingen, Meurs und Homberg auf Drei festgesetzt wird.

§. 9.

Die von den Beerbten aus ihrer Mitte gewählten Direktionsmitglieder werden von der Regierung bestätigt und mit Bestallung und Instruktion versehen. Zu den Deichgräfen können auch die Bürgermeister oder Beigeordneten des Orts gewählt werden.

§. 10.

Die Deichdirektion ernennt unter Genehmigung der Regierung und innerhalb der von den Beerbten bewilligten Fonds einen Deichschreiber, Deichboten und, soweit es nöthig ist, Damm- und Schleusenwärter. Die Deichkasse kann unter Genehmigung der Regierung dem Gemeindeerheber am Sitze der Deichdirektion, wenn dieser dazu geneigt ist, übertragen werden. Außerdem geschieht die Wahl des Rendanten auf dem Erbentage, welcher auch über die Kautionsleistung desselben die näheren Bestimmungen zu treffen hat.

§. 11.

§. 11.

Jedes Mitglied der Korporation und die Gemeindebeamten der bei derselben betheiligten Gemeinden sind verbunden, die Deichämter auf ein Jahr zu übernehmen.

§. 12.

Die Lasten und Kosten der jetzt erforderlichen Instandsetzung der Deiche werden nach erfolgter Organisation der betreffenden Deichverbände und nach Begutachtung der betheiligten Deichdirektionen von den sämmtlichen Deichschaubetheiligten, soweit nöthig, in mehreren Jahren aufgebracht.

§. 13.

Künftighin unterhält jede Deichschau die an ihrer Uferstrecke befindlichen Deiche. Der Deichschau Friemersheim wird außerdem der sogenannte Lohmannsdeich unterhalb des Gärtbusches zugetheilt, indem bei einem etwanigen Deichbruche im obern Theile dieser Schau das Fluthwasser dort abgeführt werden muß.

§. 14.

Die Deichlasten werden, insofern kein anderer Maaßstab beschlossen werden möchte (§. 7.), nach dem Katastral-Reinertrage der betheiligten Grundstücke und Wohngebäude vertheilt, die Grünländereien aber nur mit der Hälfte ihres Ertrages angesetzt.

§. 15.

Das Kassenwesen der Deichschauen wird durch einen von der Regierung festzusetzenden Etat und durch eine von derselben abzunehmende Rechnung geregelt. Nur mit ihrer Genehmigung können Schulden gemacht oder Verfügungen über Korporationsgrundstücke getroffen werden.

§. 16.

Möchte etwa künftig in Folge eingetretener Veränderungen eine Modifikation der Abgrenzung der Deichschauen oder des Beitragsverhältnisses in denselben nöthig werden, so bleibt die Entscheidung hierüber dem Finanzministerium vorbehalten.

§. 17.

Im Uebrigen und unter der Maaßgabe, daß die Entscheidung über technische Fragen immer der vorgesetzten Bezirksregierung, unter Vorbehalt des Rekurses an die derselben vorgesetzte Behörde, zusteht, sind die Erbentage und die Deichdirektionen, in soweit sie Vollmacht derselben haben, unabhängige Behörden in Deichangelegenheiten.

Vorstehende Verordnung soll durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 7. Mai 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

(Nr. 2808.) Bestätigungsurkunde vom 12. Februar 1847., nebst dem dazu gehörigen Nachtrage zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, in Betreff der Emission von Aktien im Betrage von 823,400 Rthlr. vom 25. November 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 25. November 1846. beschlossen hat, unter Abänderung des §. 1. des unterm 8. Februar 1846. von Uns bestätigten Nachtrags zu dem Gesellschaftsstatute das zur vollständigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn von Oppeln bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Krakau erforderliche Anlage-Kapital auf die Summe von 4,500,000 Rthlr. festzusetzen und somit die in dem erwähnten §. 1. auf 3,676,600 Rthlr. bestimmten Fonds noch um 823,400 Rthlr. zu erhöhen, wollen Wir zu dieser Erhöhung des Grundkapitals der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft hierdurch Unsere Genehmigung ertheilen. Zugleich wollen Wir genehmigen, daß der gedachte Mehrbedarf von 823,400 Rthlr. durch Ausgabe von 8234 Stück neuer auf den Inhaber lautender Aktien, jede zu 100 Rthlr., nach den näheren Bestimmungen des anliegenden, auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung ausgefertigten Nachtrags zu dem Gesellschaftsstatute beschafft werde und den obengedachten Nachtrag mit Vorbehalt der Rechte Dritter hierdurch bestätigen.

Die gegenwärtige Genehmigung und Bestätigung soll mit dem Nachtrage zum Statut durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 12. Februar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Düesberg.

Nachtrag zu den Statuten der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Unter Abänderung des §. 1. des am 8. Februar 1846. Allerhöchst bestätigten Nachtrages zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft wird der zur vollständigen Ausführung der Bahnstrecke von Oppeln bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Krakau erforderliche Kostenbetrag von 3,676,600 Rthlr. auf

4,500,000 Rthlr.

erhöht. Von dieser Summe ist der Betrag von 2,400,000 Rthlr. nach §. 2. des Statutennachtrages vom 11. August 1843. durch Ausgabe von Stammaktien Lit. B. und der Betrag von 1,276,600 Rthlr. nach §. 2. des Statutennachtrages vom 8. Februar 1846. durch 12,766 Stück Prioritätsaktien Lit. B.

jede

jede zu 100 Rthlr. Pr. Kurant lautend aufgebracht worden, so daß noch ein Betrag von

823,400 Rthlr.

d. i. Achtmal Hundert und Drei und Zwanzig Tausend Vier Hundert Thaler Pr. Kurant aufzubringen bleibt.

§. 2.

Der zu beschaffende Betrag von 823,400 Rthlr. wird durch Kreirung von 8234 Stück auf den Inhaber lautender Stammaktien, Jede im Betrage von Ein Hundert Thaler Kurant, aufgebracht. Diese Aktien treten in jeder Beziehung in die Kategorie der ursprünglich kreirten 14,297 Stück Stammaktien; es finden mithin auf die Form und die Verhältnisse derselben, sowie auf die Rechte und Pflichten ihrer Inhaber die Bestimmungen der §. 5. und §§. 11. bis 22. des Gesellschaftsstatutes vom 2. August 1841., sowie der sub §. 3. sub 1. §. 7. §. 8. sub 1., §. 9. und §. 10. des Statutennachtrags vom 11. August 1843. Anwendung.

§. 3.

Die Bestimmung, auf welche Weise die 8234 Stück Stammaktien unterzubringen sind, wird dem Verwaltungsrathe überlassen; er hat jedoch auf die vorzugsweise Betheiligung der Inhaber der 14,297 Stück ursprünglich ausgefertigten Stammaktien, sowie der 24,000 Stück Stammaktien Lit. B. Bedacht zu nehmen.

(Nr. 2809.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Februar 1847., betreffend die Abänderung der Bestimmung des Hafengeld-Tarifs für den Hafen von Pillau vom 18. Oktober 1838., Anhang zu III. No. I. Litt. a.

Auf Ihren Antrag vom 9. d. M. will Ich die Bestimmung des Hafengeldtarifs für den Hafen von Pillau vom 18. Oktober 1838., Anhang zu III. No. I. Litt. a., dahin abändern, daß den Lootsen ein Liegegeld von 15 Sgr. für jede Nacht fortan nur dann zustehen soll, wenn die Fahrt dadurch, daß das Schiff zu tief liegt, oder durch Nachlässigkeit des Schiffers aufgehalten wird. Ich beauftrage Sie, diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 19. Februar 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Düesberg.

(Nr. 2810.) Publikationspatent vom 1. März 1847., den wegen Anwendung des §. 2. der Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832. auf die kommunistischen Vereine, von der Deutschen Bundesversammlung unter dem 6. August 1846. gefaßten Beschluß betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer drei und zwanzigsten vorjährigen Sitzung vom 6. August 1846. den Beschluß gefaßt:

„daß kommunistische Vereine als unter die Bestimmungen des §. 2. der Beschlüsse vom 5. Juli 1832. ausdrücklich zu subsumiren angesehen werden,

den, wobei sich von selbst verstehe, daß die Urheber, Häupter und Theilnehmer solcher Vereine, soweit dieselben hochverrätherische Zwecke verfolgen, in allen Bundesstaaten die Strafe des Hochverraths, nach Maaßgabe der bestehenden Landesgesetze, zu gewärtigen haben sollen."

Nachdem die in Bezug genommenen, die Maaßregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland betreffenden Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832. durch das Patent vom 25. September 1832. (Gesetz-Sammlung S. 216.) für Unsere zum Deutschen Bunde gehörigen Landestheile publizirt und durch die Kabinetsorder vom 5. Dezember 1845. (Gesetz-Sammlung S. 831.) auch für die Provinzen Preußen und Posen mit Gesetzeskraft versehen worden sind, finden Wir Uns veranlaßt, auch den vorstehenden Bundesbeschluß vom 6. August v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei zu bestimmen, daß derselbe ebenfalls für den ganzen Umfang Unserer Monarchie Gesetzeskraft haben soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. März 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg.

(Nr. 2811.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. März 1847. betreffend den Gerichtsstand der Eisenbahngesellschaften bei Entschädigungsansprüchen der Grundbesitzer.

Um den Belästigungen abzuhelfen, welche in denjenigen Landestheilen, wo die allgemeine Gerichtsordnung oder die Prozeßvorschriften des gemeinen Rechts Gesetzeskraft haben, für die Besitzer der von Eisenbahnen durchschnittenen Grundstücke dadurch entstehen, daß sie ihre Entschädigungsansprüche gegen die Eisenbahngesellschaften in der Regel nur in dem ordentlichen Gerichtsstande derselben verfolgen dürfen, will Ich auf Ihren Bericht vom 11. v. M. für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, hierdurch bestimmen, daß bei Klagen auf gerichtliche Entscheidung über den Werth der für eine Eisenbahn expropriirten Grundstücke, sowie bei allen sonstigen Entschädigungsansprüchen, welche Grundbesitzer als solche auf Veranlassung einer Eisenbahnanlage gegen deren Unternehmer gerichtlich verfolgen, die Eisenbahngesellschaften verpflichtet sein sollen, bei dem Obergericht Recht zu nehmen, in dessen Departement das expropriirte oder beschädigte Grundstück belegen ist. — Auf die bereits anhängigen Klagen findet die gegenwärtige Bestimmung keine Anwendung. — Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Uhden nnd v. Düesberg.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 2812.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. Februar 1847., betreffend die von fremden Kriegsfahrzeugen in den diesseitigen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schiffahrts-Abgaben und Lootsengebühren.

Auf Ihren Bericht vom 20. v. M. bestimme Ich in Betreff der, von fremden Kriegsfahrzeugen in den diesseitigen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schiffahrts-Abgaben und Lootsengebühren, was folgt:

1) Kriegsschiffe und andere unter Kriegsflagge fahrende Schiffe derjenigen fremden Mächte, in deren Häfen von solchen Schiffen fremder Flagge keine Hafen- und Schiffahrts-Abgaben erhoben werden, sind von den Hafen- und Schiffahrts-Abgaben in den Preußischen Häfen befreit.
2) Die Führer von Kriegsschiffen oder anderen unter Kriegsflagge fahrenden Schiffen ohne Ausnahme, haben für die ihnen gewährte Lootsenhülfe an Lootsengebühr für jede Begleitungsstrecke Einen Thaler von jedem Fuß der Einsenkung des Schiffskiels zu entrichten.
3) Wenn, auf Verlangen der Führer der zu 2 gedachten Fahrzeuge, von den Lootsen besondere Dienste geleistet werden, welche nicht zu ihren Amtsverrichtungen gehören, als: bugsiren, warpen, einwinden, bergen von Ankern u. s. w., so sind dafür von den Ersteren die besonders tarifirten oder ortsüblichen Gebührensätze zu entrichten.
4) Die entgegenstehenden Bestimmungen der Hafen- und Lootsengelder-Tarife werden hierdurch aufgehoben.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Februar 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister, Freiherr v. Canitz und v. Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 2. April 1847.

(Nr. 2813.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. März 1847., betreffend die dem Aktienverein für die Brieg-Gülchener Chaussee in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Brieg nach Gülchen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich heute dem Statute der unter der Benennung „Aktienverein für die Brieg-Gülchener Chaussee" gebildeten Aktiengesellschaft Meine Bestätigung ertheilt habe, bestimme Ich hierdurch nach Ihrem Antrage, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung Seite 152.), betreffend die Vergütigung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies, auf die von dieser Aktiengesellschaft zu erbauende Chaussee von Brieg nach Gülchen Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich dem genannten Vereine das Recht, die in die Chausseebaulinie fallenden Grundstücke nach Vorschrift der bestehenden Gesetze zu expropriiren, sowie, unter der Bedingung der vorschriftsmäßigen Unterhaltung der Chaussee, die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jederzeit für die Staatschausseen geltenden Tarife hierdurch verleihen. Auch sollen alle für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 7. Juni 1844., das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen betreffend, auf die von Brieg nach Gülchen zu erbauende Chaussee Anwendung finden.

Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Uhden und von Düesberg.

(Nr. 2814.)

(Nr. 2814.) Bekanntmachung wegen Allerhöchster Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für die Brieg-Gülchener Chaussee. Vom 14. März 1847.

Des Königs Majestät haben die Errichtung der unter der Benennung: „Aktienverein für die Brieg-Gülchener Chaussee" Behufs des Ausbaues und der Unterhaltung einer Chaussee von Brieg nach Gülchen gebildeten Aktien-Gesellschaft zu genehmigen und das von den Aktionairen nach den gerichtlichen Verhandlungen vom 8., 15., 23. Juni, 10., 11. und 13. Juli 1846. vollzogene und resp. nachträglich genehmigte Statut unterm 1. d. M. zu bestätigen geruht.

Berlin, den 14. März 1847.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

(Nr. 2815.) Bekanntmachung, betreffend die durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. d. M. erfolgte Genehmigung der von den Kreisständen des Kreises Bielefeld beschlossenen Errichtung einer Kreissparkasse, sowie die Allerhöchste Bestätigung der Statuten dieser Kasse. Vom 14. März 1847.

Des Königs Majestät haben an mich nachstehende Allerhöchste Kabinetsorder:

Auf Ihren Bericht vom 13. v. M. will Ich die von den Kreisständen des Kreises Bielefeld beschlossene Errichtung einer Kreissparkasse genehmigen, und das für solche entworfene, hiebei zurückerfolgende Statut, insbesondere auch die im §. 30. desselben enthaltenen Abweichungen von den Bestimmungen des Reglements vom 12. Dezember 1838. §. 5. und Meiner Order vom 26. Juli 1841. hierdurch bestätigen.

Berlin, den 1. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

zu erlassen geruht, welches ich mit dem Bemerken bekannt mache, daß das in der Allerhöchsten Order erwähnte Statut selbst durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden publizirt werden wird.

Berlin, den 14. März 1847.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Manteuffel.

(Nr. 2816.) Verordnung, betreffend die Beerdigung auf fremden Kirchhöfen in der Provinz Westphalen. Vom 15. März 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

finden Uns durch den auf dem achten Westphälischen Provinzial-Landtage ausgesprochenen Wunsch Unserer getreuen Stände bewogen, auf den Antrag Unseres Staatsministerium, mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 189. Theil II. Titel 11. des Allgemeinen Landrechts, für den ganzen Umfang der Provinz Westphalen und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verordnungen, Rechte und Gewohnheiten hierdurch zu verordnen:

daß die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien einander wechselsweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, ein nach dem Religionsgebrauche des Verstorbenen, und unter Mitwirkung eines Geistlichen seiner Konfession, zu feierndes Begräbniß nicht versagen dürfen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 15. März 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frh. v. Canitz. v. Düesberg.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 2817.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. Februar 1847., betreffend die dem Aktienverein zum Bau einer Chaussee von Nicolai über Pleß bis an die Landesgrenze bei Goczalkowitz in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich heute das unterm 20. Oktober und 6. November v. J. gerichtlich vollzogene Statut des Aktienvereins zum Bau einer Chaussee von Nicolai über Pleß bis an die Landesgrenze bei Goczalkowitz bestätigt habe, will Ich diesem Aktienverein im Allgemeinen das Recht der Expropriation hinsichtlich der zur Chaussee erforderlichen Grundstücke nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, jedoch vorbehaltlich Meiner Entscheidung in jedem einzelnen Falle ertheilen, auch demselben das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem allgemeinen Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. — Zugleich bestimme Ich, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung Seite 152.) wegen Entnahme von Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, so wie alle für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 7. Juni 1844., das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen betreffend, auf diese Chaussee Anwendung finden sollen.

Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. Februar 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Uhden und von Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 7. April 1847.

(Nr. 2818.) Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 22. März 1847., wegen Abänderung des §. 2. des unterm 4. Juli 1846. Allerhöchst bestätigten Statuts der Cöln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahngesellschaft.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Generalversammlung der Cöln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahngesellschaft am 27. November 1846. nach Inhalt des Uns vorgelegten Protokolls derselben beschlossen hat, den §. 2. des von Uns unter dem 4. Juli 1846. bestätigten Statutes (Gesetzsammlung für 1846. S. 303.) dahin abzuändern,

daß schon nach erfolgter Einzahlung von 20 Prozent für jede Aktie zu 100 Rthlr. ein mit dem Namen des Zeichners versehener Quittungsbogen ausgegeben und darauf über den Empfang der Theileinzahlungen quittirt werde,

wollen Wir diesem Beschlusse hierdurch Unsere Genehmigung ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 22. März 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Düesberg.

(Nr. 2819.)

(Nr. 2819.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Bau einer Chaussee von Nicolai über Pleß bis an die Landesgrenze bei Goczalkowitz. Vom 28. März 1847.

Des Königs Majestät haben das unterm 20. Oktober und 6. November 1846. gerichtlich vollzogene Statut des für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Nicolai über Pleß bis an die Landesgrenze bei Goczalkowitz gebildeten Aktienvereins mittelst Allerhöchster Urkunde vom 26. Februar 1847. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 28. März 1847.

Der Justizminister. Uhden.

Der Finanzminister. von Düesberg.

(Nr. 2820.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. März 1847., betreffend die Verleihung eines Theilnahmerechtes an der für die Besitzer adelicher Majorate und Fideikommisse bestehenden Kollektivstimme auf dem Brandenburgischen Provinzial-Landtage an den Wirklichen Geheimen Rath ꝛc. Grafen von Redern.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 19. d. M. will Ich dem Wirklichen Geheimen Rath und General-Intendanten der Hof-Musik, Grafen Friedrich Wilhelm von Redern, als Besitzer der Fideikommiß-Herrschaften Goerlsdorf, Lanke und Schwante nebst Zubehör, Meiner ihm früher ertheilten Zusicherung gemäß, ein Theilnahmerecht an der für die Besitzer adelicher Majorate und Fideikommisse bestehenden Kollektivstimme auf dem Brandenburgischen Provinzial-Landtage verleihen und habe die darüber ausgefertigte Urkunde vollzogen. Mein gegenwärtiger Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Berlin, den 28. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2821.) Bekanntmachung, den Beitritt der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritanien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. betreffend. D. d. den 1. April 1847.

Mit Bezug auf Artikel VIII. des Vertrages zwischen Preußen und Großbritanien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. (Gesetzsammlung S. 343—350.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Herzoglich Braunschweigsche Regierung ihren Beitritt zu dem gedachten Vertrage unter dem 30. März d. J. bewirkt hat, mit der Maaßgabe, daß der Vertrag für das Herzogthum Braunschweig vom 1. April d. J. ab in Kraft treten, und der Anspruch auf gesetzlichen Schutz im dortseitigen Staate (Artikel II. des Vertrages) für Britische Werke von ihrer Eintragung in das hieselbst bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten geführte Verzeichniß, resp. von der eben daselbst geschehenen Deposition eines Exemplars des betreffenden Werkes abhängig sein soll.

Berlin, den 1. April 1847.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Canitz.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 2822.) Patent, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend. Vom 30. März 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun hierdurch kund und zu wissen:

Indem Wir beifolgend eine Uns von Unserm Staatsministerium überreichte Zusammenstellung der im Allgemeinen Landrecht enthaltenen Vorschriften über Glaubens- und Religionsfreiheit zur öffentlichen Kenntniß gelangen lassen, finden Wir Uns bewogen, hierdurch zu erklären, daß, sowie Wir einerseits entschlossen sind, den in Unsern Staaten geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechteten Kirchen, der evangelischen und der römisch-katholischen, nach wie vor Unsern kräftigsten landesherrlichen Schutz angedeihen zu lassen, und sie in dem Genusse ihrer besonderen Gerechtsame zu erhalten, es andererseits ebenso Unser unabänderlicher Wille ist, Unseren Unterthanen die in dem Allgemeinen Landrecht ausgesprochene Glaubens- und Gewissensfreiheit unverkümmert aufrecht zu erhalten, auch ihnen nach Maaßgabe der allgemeinen Landesgesetze die Freiheit der Vereinigung zu einem gemeinsamen Bekenntnisse und Gottesdienste zu gestatten.

Diejenigen, welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntnisse ihrer Kirche nicht in Uebereinstimmung zu bleiben vermögen und sich demzufolge zu einer besonderen Religionsgesellschaft vereinigen, oder einer solchen sich anschließen, genießen hiernach nicht nur volle Freiheit des Austritts, sondern bleiben auch, in soweit ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist, im Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren — jedoch unter Berücksichtigung der §§. 5. 6. 27—31. und 112. Tit. 11. Theil II. des Allg. Landrechts —; dagegen können sie einen Antheil an den verfassungsmäßigen Rechten der Kirche, aus welcher sie ausgetreten sind, nicht mehr in Anspruch nehmen.

Befindet sich eine neue Religionsgesellschaft in Hinsicht auf Lehre und Bekenntniß mit einer der durch den Westphälischen Friedensschluß in Deutschland anerkannten christlichen Religionsparteien in wesentlicher Uebereinstimmung und ist in derselben ein Kirchenministerium eingerichtet, so wird diesem bei Genehmigung der Gesellschaft zugleich die Berechtigung zugestanden werden, in den Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht oder das gemeine deutsche Recht gilt, solche die Begründung oder Feststellung bürgerlicher Rechtsverhältnisse betreffende Amtshandlungen, welche nach den Gesetzen zu dem Amte des Pfar-

Ausgegeben zu Berlin den 9. April 1847.

rers gehören, mit voller rechtlicher Wirkung vorzunehmen — in wiefern einer neuen Kirchengesellschaft dieser Art außerdem noch einzelne, besondere Rechte zu verleihen sind, bleibt im vorkommenden Falle, nach Bewandniß der Umstände, Unserer Erwägung vorbehalten.

In allen anderen Fällen bleiben bei neuen nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts zur Genehmigung von Seiten des Staats geeignet befundenen Religionsgesellschaften die zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen von der Befugniß ausgeschlossen, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen der oben bezeichneten Art mit zivilrechtlicher Wirkung vorzunehmen; diese soll bei den Gegenständen jener Amtshandlungen nach näherer Vorschrift der dieserhalb von Uns heute erlassenen besondern Verordnung durch eine vor der Gerichtsbehörde erfolgende Verlautbarung sicher gestellt werden, dem Betheiligten jedoch gestattet sein, die gedachten Amtshandlungen mit voller Wirkung auch durch einen Geistlichen einer der öffentlich aufgenommenen christlichen Kirchen verrichten zu lassen, wenn ein solcher sich dazu bereitwillig findet.

Nachdem die jetzigen Bewegungen auf dem kirchlichen Gebiete Uns veranlaßt haben, Unsere Grundsätze über Zulassung und Bildung neuer Religionsgesellschaften im Allgemeinen auszusprechen, behalten Wir Uns vor, mit Benutzung der bei Anwendung derselben zu machenden Erfahrungen, nach Bedürfniß, die über diesen Gegenstand bestehenden, in der anliegenden Zusammenstellung enthaltenen Vorschriften des Allg. Landrechts durch besondere gesetzliche Bestimmungen zu ergänzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Zusammenstellung
der
in dem Allgemeinen Landrechte enthaltenen Bestimmungen über Glaubens- und Religionsfreiheit.

1.

Jedem Einwohner im Staat steht für seine Person vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit zu.

Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein.

Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.

Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden.

§§. 1. bis 4. Theil II. Tit. 11. des Allgem. Landrechts.

Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst

selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, frei stehen.

A. L. R. Tit. 2. §. 74. seq.

Der Uebergang von einer Religionspartei zu einer andern geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung,

§§. 40. und 41. Theil II. Tit. 11. des Allg. Landrechts.

Durch Berufung auf abweichende Glaubensansichten kann jedoch der Einzelne sich gegen die durch die allgemeinen Landesgesetze bedingten zivil- und strafrechtlichen Folgen seiner Handlungen nur dann schützen, wenn das Gesetz zu Gunsten seiner Glaubensgenossen eine Ausnahme von einzelnen allgemeinen Bestimmungen nachgelassen hat, und in soweit als er durch seine eigenthümlichen Religionsansichten verhindert wird, diejenigen Rechtshandlungen vorzunehmen, deren Form nach den Gesetzen durch bestimmte religiöse Ueberzeugung bedingt ist, muß er sich die daraus folgende Verminderung seiner bürgerlichen Rechtsfähigkeit gefallen lassen,

§§. 5. und 6.
§§. 27. bis 31.
§. 112. ebendaselbst.

2.

Den Einzelnen steht es frei, mit Genehmigung der Obrigkeit, sich zu Religionsübungen zu verbinden und gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten, in soweit dadurch nicht die gemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,

§§. 9. und 10. Theil II. Tit. 11.
§§. 1. bis 3. Theil II. Tit. 6.

eine solche Verbindung hat aber nur dieselben Rechte, wie jede andere erlaubte Privatgesellschaft,

§§. 11. bis 14. Theil II. Tit. 6.

Sie steht als solche unter der fortwährenden Aufsicht des Staats, welcher sie verbieten kann, sobald sich findet, daß sie andern gemeinnützigen Absichten und Anstalten hinderlich oder nachtheilig ist,

§. 4. ebendaselbst;

und ihre Mitglieder bilden, auch wenn sie die Aussonderung von den im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften bezwecken, dennoch keine rechtlich bestehende, besondere Religionspartei, sondern für erst nur eine bloße Privatgesellschaft, und werden in rechtlicher Beziehung — nach wie vor — als Angehörige derjenigen Religionspartei angesehen, zu der sie bis dahin gehört haben, in soweit nicht besondere Gesetze Ausnahmen davon begründen.

3.

Religionsgrundsätze, welche mit der Ehrfurcht gegen die Gottheit, dem Gehorsam gegen die Gesetze, der Treue gegen den Staat und der allgemeinen Sittlichkeit unvereinbar sind, dürfen überhaupt im Staat nicht ausgebreitet werden,

§§. 13. bis 15. Theil II. Tit. 11.

Einer jeden neu sich bildenden Religionsgesellschaft liegt daher der Nachweis ob, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem zuwiderläuft,

§. 21. ebendaselbst.

4.

Erhält eine Religionsgesellschaft die Genehmigung des Staats, so erlangt sie dadurch die Rechte einer geduldeten Kirchengesellschaft und ist demgemäß befugt, gottesdienstliche Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden anzustellen und hier sowohl als in den Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche auszuüben,

§§. 22. und 23. ebendaselbst.

Sie bleibt aber dabei der Oberaufsicht des Staats unterworfen und letzterer ist berechtigt, von demjenigen, was in ihren Versammlungen gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen,

§§. 32. und 33. ebendaselbst.

Im Uebrigen bestimmen sich ihre Rechte nach der besonderen Konzession, welche ihr von dem Landesherrn ertheilt wird,

§§. 20. 29. ebendaselbst. §. 22. Theil II. Tit. 6.

5.

Die im Staat öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Korporationen,

§. 17. Theil II. Tit. 11.

Nur die ihnen gehörenden gottesdienstlichen Gebäude werden „Kirchen" genannt, und genießen als solche die Vorrechte der öffentlichen Gebäude des Staats,

§. 18. ebendaselbst.

Kirchen, so wie Pfarr- und Küstergüter sind in der Regel von den gemeinen Lasten des Staats frei und die zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterricht bestellten Personen haben mit anderen Beamten im Staate gleiche Rechte,

§. 165. ebendaselbst.
§. 174. ebendaselbst.
§§. 774. bis 777. ebendaselbst.
§. 19. ebendaselbst.
§§. 96. und 97. ebendaselbst.

In Ansehung der über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge haben die öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften die Rechte der Minderjährigen; sie genießen wegen dieses Vermögens im Konkurse besonderer Vorrechte und es findet gegen sie nur die außerordentliche Verjährung von 44 Jahren statt,

§§. 228. bis 234. Theil II. Tit. 11.
§§. 629. bis 632. Theil I. Tit. 9.

Die zu einer vom Staat öffentlich aufgenommenen Religionspartei gehörigen Kirchen sind befugt, gegen die innerhalb ihrer Parochie wohnenden Glaubensverwandten, soweit letztere nicht besonders eximirt sind, den Pfarrzwang

zwang auszuüben und dieselben zu den aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben heranzuziehen,

§. 237. Theil II. Tit. 11.
§§. 260. und 261. ebendaselbst.
§. 418. ebendaselbst.

6.

Auf die vorstehend unter 5. aufgeführten Rechte der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die nur geduldeten Religionsgesellschaften als solche keinen Anspruch; den Umfang ihrer Rechte im besonderen Falle bestimmt vielmehr die ihnen ertheilte Konzession (cfr. §. 4.).

(Nr. 2823.) Verordnung, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß. Vom 30. März 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, in Verfolg Unseres am heutigen Tage über die Bildung neuer Religionsgesellschaften erlassenen Patents, für alle Theile Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsrathes, was folgt:

§. 1.

Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heirathe- und Sterbefälle, die sich in solchen geduldeten Religionsgesellschaften ereignen, bei welchen den zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen die Befugniß nicht zusteht, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit zivilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden.

§. 2.

Dieses Register (§. 1.) wird von dem ordentlichen Richter des Orts, wo der Geburts- oder der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Brautleute wohnen, auch in Ansehung solcher Betheiligten geführt, welche sonst von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit sind.

Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken, so kann die Eintragung der Ehe bei dem einen oder dem anderen der beiden Richter nachgesucht werden. Der Richter, welcher hiernach die Eintragung vornimmt, hat von derselben dem Richter des Orts, an welchem der andere Theil des Brautpaares wohnt, Mittheilung zu machen, und dieser hat die vollzogene Ehe auch in das von ihm geführte Register zu übernehmen.

§. 3.

Zur Anzeige einer erfolgten Geburt ist zunächst der Vater des Kindes verpflichtet. Ist derselbe nicht bekannt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht

nicht im Stande, so muß die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, wenn aber solche bei der Niederkunft nicht gegenwärtig gewesen sind, von den sonst dabei zugegen gewesenen Personen, und wenn die Geburt ohne Beisein Anderer erfolgt ist, von demjenigen, in dessen Wohnung das Kind geboren ist, geschehen. Andere, zu den Verwandten oder Hausgenossen gehörende Personen, sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und dessen Vornamen, ferner die Namen, den Stand oder das Gewerbe, so wie den Wohnort der Eltern enthalten.

War zur Zeit der gemachten Anzeige dem Kinde noch kein Vorname beigelegt, so ist hierüber binnen drei Tagen, nachdem dies geschehen, nachträgliche Anzeige zu leisten.

§. 4.

Bei Todesfällen muß die Anzeige von dem Familienhaupte, und wenn ein solches nicht vorhanden oder hierzu nicht im Stande ist, von demjenigen gemacht werden, in dessen Wohnung der Todesfall sich ereignet hat. Andere Verwandte oder Hausgenossen des Verstorbenen sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe des Verstorbenen enthalten.

§. 5.

Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Richter des Orts, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben, und wenn dieselben in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, bei jedem der beiden Richter in Antrag zu bringen, und erst dann zu veranlassen, wenn sich der Richter die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind.

Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath- oder Ortsgemeindehause, in dessen Ermangelung aber an der Wohnung des Gemeindevorstehers, während vierzehn Tagen auszuhängende Bekanntmachung.

§. 6.

Diejenige Handlung, durch welche nach dem Gebrauche der Religionsgesellschaft die eheliche Verbindung geschlossen wird, darf erst vorgenommen werden, wenn gerichtlich bescheinigt ist, daß die Brautleute, jedes an seinem Wohnorte, aufgeboten worden sind und kein Einspruch erfolgt ist.

§. 7.

Zu der Eintragung der Ehe in das Register (§. 1.) ist erforderlich:

1) Die Erklärung der Brautleute, daß und wann die nach dem Gebrauch der geduldeten Religionsgesellschaft zum Abschluß der ehelichen Verbindung erforderliche Handlung Statt gefunden hat;
2) eine die Richtigkeit dieser Erklärung bestätigende Versicherung zweier glaubwürdigen, zu derselben Religionsgesellschaft gehörenden Personen;
3) der Nachweis des Aufgebots (§. 5.).

§. 8.

§. 8.

Die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Ehe in das Register.

§. 9.

Zu den in den §§. 3. 4. und 7. vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen ist das persönliche Erscheinen vor dem Richter erforderlich. Der Richter hat darüber, unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers, ein Protokoll aufzunehmen, welchem die eingereichten Bescheinigungen beizufügen sind. Wenn nach dem Ermessen des Richters die Thatsache festgestellt ist, so hat derselbe auf Grund des Protokolls, sofort den Geburts-, Heirathe- oder Sterbefall in das Register einzutragen und darüber ein Attest auszufertigen.

§. 10.

Das Register (§. 1.) und die auf Grund desselben ausgefertigten Atteste genießen bis zum Beweise des Gegentheils vollen öffentlichen Glauben.

§. 11.

Die in den §§. 3. 4. und 7. vorgeschriebenen Anzeigen oder Erklärungen müssen von den dazu Verpflichteten gemacht werden:

1) Bei Geburten innerhalb der zunächst folgenden drei Tage;
2) bei Heirathen binnen der zunächst folgenden acht Tage nach Vollziehung der nach dem Gebrauche der Religionsgesellschaft erforderlichen Handlung;
3) bei Todesfällen spätestens an dem nächstfolgenden Tage.

Eine schuldbare Versäumniß dieser Fristen ist mit Geldbuße bis zu funfzig Thaler oder mit Gefängniß bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Außerdem haben die Säumigen diejenigen Kosten zu tragen, welche dadurch entstehen, daß der Richter wegen der verzögerten Anzeige zu irgend einer Ermittelung veranlaßt wird.

§. 12.

Die Festsetzung der im §. 11. angedroheten Strafe erfolgt durch gerichtliches Erkenntniß.

§. 13.

Die Ortspolizei-Behörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu achten und bei Unterlassung derselben das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen.

§. 14.

Für die den Gerichten durch gegenwärtige Verordnung überwiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag der Justizminister nähere Bestimmungen zu treffen hat.

§. 15.

In soweit nicht durch gegenwärtige Verordnung abweichende Bestimmun-

mungen gegeben sind, haben die Gerichte bei dem Aufgebote und der Führung des Registers diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchenregister ertheilt sind.

§. 16.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung finden auch auf Geburten, Heirathen und Sterbefälle solcher Personen Anwendung, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind, und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören.

Bei den Heirathen solcher Personen sollen jedoch die Bestimmungen der §§. 6., 7. u. 11. Nr. 2. ausgeschlossen bleiben. Zur Eintragung der Ehe in das Register genügt in diesen Fällen der Nachweis des Aufgebots (§. 5.) und die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

§. 17.

Der Austritt aus der Kirche (§. 16.) kann nur durch eine vor dem Richter des Orts (§. 2.) persönlich zum Protokoll abzugebende Erklärung erfolgen. Diese Erklärung hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn die Absicht, aus der Kirche auszutreten, mindestens vier Wochen vorher dem Richter des Orts in gleicher Weise erklärt worden ist. Der Richter hat von der zuerst bei ihm abgegebenen Erklärung dem kompetenten Geistlichen sofort Mittheilung zu machen.

§. 18.

Bei Ehescheidungsklagen solcher Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören, finden die in der Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844. hinsichtlich der Mitwirkung eines Geistlichen, und insbesondere die in den §§. 10. bis 14. gegebenen Vorschriften keine Anwendung.

Der Einleitung solcher Ehescheidungsklagen muß statt des Sühneversuchs durch den Geistlichen ein Sühneversuch durch das Gericht vorangehen.

Bei diesem Sühneversuche sind der Staatsanwalt und nach dessen Anträgen diejenigen Personen zuzuziehen, von welchen eine dem Zweck entsprechende Mitwirkung zu erwarten ist.

§. 19.

Der Justizminister hat die Gerichte mit näherer Anweisung zur Ausführung dieser Verordnung zu versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Müffling. Eichhorn. v. Savigny. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 2824.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. April 1847. wegen Publikation der beiden Verordnungen von demselben Tage, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846. zu führenden Untersuchungen, sowie betreffend die Oeffentlichkeit in Zivilprozessen.

Ich habe die Mir mit dem Berichte des Staatsministeriums vom 6. d. M. eingereichten Entwürfe zweier Verordnungen, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846. zu führenden Untersuchungen, sowie betreffend die Oeffentlichkeit in Zivilprozessen, vollzogen, und sende dieselben dem Staatsministerium mit dem Befehle zu, ihre Publikation durch die Gesetz-Sammlung zu veranlassen.

Potsdam, den 7. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 10. April 1847.

(Nr. 2825.) Verordnung, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846. zu führenden Untersuchungen. Vom 7. April 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

finden Uns veranlaßt, für die nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846. (Gesetz-Sammlung Seite 267.) zu führenden Untersuchungen eine dem wahren Bedürfniß entsprechende Oeffentlichkeit einzuführen, und verordnen demnach, unter Aufhebung des §. 17. des gedachten Gesetzes, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Der Zutritt zu den mündlichen Verhandlungen in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846. zu führenden Untersuchungen soll fortan allen Männern gestattet sein; zurückzuweisen sind jedoch diejenigen, welche das Recht, die Nationalkokarde zu tragen, verloren haben, sowie diejenigen, deren äußere Erscheinung von der Art ist, daß eine Verletzung des Anstandes bei den Verhandlungen zu besorgen steht.

§. 2.

Alle bei der Sache nicht betheiligte Personen müssen sich jedoch dann entfernen, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet. Das Gericht hat hierbei besonders den Antrag des Staatsanwalts zu berücksichtigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 7. April 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frh. v. Canitz. v. Düesberg.

(Nr. 2826.)

(Nr. 2826.) Verordnung, betreffend die Oeffentlichkeit in Zivilprozessen. Vom 7. April 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

finden Uns veranlaßt, in denjenigen Landestheilen, in welchen die Verordnung vom 21. Juli 1846. über das Verfahren in Zivilprozessen Gesetzeskraft hat, eine dem wahren Bedürfnisse entsprechende Gerichtsöffentlichkeit einzuführen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, was folgt:

§. 1.

Der Zutritt zu den mündlichen Verhandlungen in Zivilprozessen soll fortan allen Männern gestattet sein; zurückzuweisen sind jedoch diejenigen, welche das Recht, die Nationalkokarde zu tragen, verloren haben, sowie diejenigen, deren äußere Erscheinung von der Art ist, daß eine Verletzung des Anstandes bei den Verhandlungen zu besorgen steht.

§. 2.

Alle bei der Sache nicht betheiligte Personen müssen sich entfernen, sobald das Gericht aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit dies für angemessen erachtet.

Auf den Antrag der Parteien oder einer derselben ist die Oeffentlichkeit nur dann auszuschließen, wenn für diese Ausschließung Gründe angeführt werden, deren Erheblichkeit das Gericht nach freiem Ermessen anerkennt. Das Gericht hat darüber durch einen Beschluß zu befinden, und zwar nach Anhörung der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten, wenn dieselben in der Sitzung anwesend sind.

§. 3.

Auf das durch das Gesetz vom 28. Juni 1844. eingeführte Verfahren in Ehescheidungssachen hat die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 7. April 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frh. v. Canitz. v. Düesberg.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 2827.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. März 1847., mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1847. publizirt wird.

Sie erhalten hierbei den mittelst Berichts vom 8. d. M. eingereichten allgemeinen Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1847. von Mir vollzogen zurück, um denselben mit diesem Meinem Befehl, durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 12. April 1847.

Allgemeiner Etat

der

Staats-Einnahmen und Ausgaben

für das Jahr

1847.

Einnahme.

1.	**Aus der Verwaltung der Domainen:**			
	a) an grundherrlichen Abgaben, an Erbpachten und Erbzinsen		4,057,513	Rthlr.
	b) an Einnahmen von verpachteten oder auf Administration stehenden Grundstücken und Nutzungen		1,867,203	=
		Summe.....	5,924,716	Rthlr.
	Davon ab:			
	a) an Aufsichts- und Erhebungskosten	258,598 Rthlr.		
	b) an Ausgaben für die gutsherrliche Polizei-Verwaltung und an Patronatslasten.....	111,746 =		
	c) an Passivrenten, Kompetenzen und öffentlichen Abgaben.....	315,831 =		
	d) an Remissionen	14,095 =		
	e) an Bau-, Vermessungs-, Separations-, Prozeß- und anderen ähnlichen Kosten...	379,425 =		
		Summe.....	1,079,695	=
		Ueberschuß.....	4,845,021	Rthlr.
2.	**Aus der Verwaltung der Forsten:**			
	a) an Einnahmen aus dem Nutz- und Brennholzverkauf...		3,928,934	Rthlr.
	b) an Jagdnutzungen		109,723	=
	c) an Forst-Nebennutzungen, einschließlich der Forststraf- und Pfandgelder		487,419	=
		Summe.....	4,526,076	Rthlr.
	Davon ab:			
	a) an Besoldungen der Regierungs-Forstbeamten und Forst-Inspektoren.....	165,123 Rtl.		
	b) an Forstschutz- und Erhebungskosten und anderen Lokal-Verwaltungs-Ausgaben ...	890,654 =		
	c) an Holzhauer- und Holzfuhrlöhnen	535,181 =		
	d) zu Forstkulturen, Vermessungen und Separationen, für Forstwege- und Wasserbauten, an Prozeßkosten, sowie an Unterhaltungskosten der Forst-Dienstgebäude und Forst-Lehranstalten	603,552 =		
	e) an Geldvergütungen für Holzdeputate und an sonstigen auf den Forstgrundstücken haftenden Lasten	27,171 =		
		Seite..... 2,221,681 Rtl.	4,526,076	=

Betrag Rtl.	Der Etat für 1844 setzt aus Rtl.	Mithin sind für 1847 mehr Rtl.	Mithin sind für 1847 weniger Rtl.	

Einnahme.

		Uebertrag... 2,221,681 Rtl.	4,526,076	Rthlr.
	f) zur Ablösung der auf den Forsten haftenden Berechtigungen	200,000 =		
	g) an Pensionen und Unterstützungen der Wittwen und Waisen exekutiver Forstbeamten und zu Remunerationen für diese Beamten	81,434 =		
		Summe	2,503,115 =	
		Ueberschuß.....	2,022,961	Rthlr.
	Hiervon und von dem Ueberschusse der Domainen von ..		4,845,021 =	
		zusammen....	6,867,982	Rthlr.
	geht noch ab: der dem Kronfideikommiß in §. III. der Verordnung vom 17. Januar 1820. (Gesetzsammlung Seite 9.) vorbehaltene Revenüenantheil, einschließlich 73,099 Rthlr. Agio von 548,240 Rthlr. Gold		2,573,099 =	
	Bleibt Nettoüberschuß aus den Domainen und Forsten.....			
3.	**Aus den Domainenablösungen und Verkäufen, zur Tilgung der Staatsschulden bestimmt**.....			
4.	**Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen:**			
	a) an Ueberschüssen von landesherrlichen Gruben- und Hüttenwerken		818,757	Rthlr.
	b) desgleichen von landesherrlichen Salinen		185,544 =	
	c) an Bergwerksgefällen, Steuern und Sporteln und sonstigen Einnahmen		702,777 =	
		Summe....	1,707,078	Rthlr.
	Davon ab:			
	a) an Besoldungen, Reisekosten und Büreaubedürfnissen der Bergämter	235,288 Rthlr.		
	b) an dergleichen der Ober-Bergämter.....	97,640 =		
	c) an dergleichen der mit dem Finanzministerium verbundenen Generalverwaltung..	67,224 =		
		Seite.... 400,152 Rthlr.	1,707,078	Rthlr.

Betrag Rtl.	Der Etat für 1844 setzt aus Rtl.	Mithin sind für 1847 mehr Rtl.	Mithin sind für 1847 weniger Rtl.	
4,294,883	4,090,163	204,720	.	
1,000,000	1,000,000	.	.	
5,294,883	5,090,163	204,720	.	

(Nr. 2827.)

Einnahme.

	Uebertrag...	400,152 Rthlr.	1,707,078 Rthlr.
	d) zu größeren Gruben- und anderen Neubauten und zu Meliorationen	180,521 =	
	e) zu berg- und hüttenmännischen Versuchen	7,200 =	
	f) zur Unterhaltung der Bergschulen, Unterstützung der Eleven und zu ähnlichen Ausgaben	19,205 =	
	Summe.....		607,078 =
	Ueberschuß ...		1,100,000 Rthlr.
	Dazu:		
	an Ueberschuß aus der Porzellanmanufaktur in Berlin ..		17,218 =
5.	**Aus der Postverwaltung:**		
	a) an Einnahmen von den Reit-, Fahr- und Güter-, Personen-, Schnell-, Kariol- und Botenposten, sowie an Transit- und reservirtem Porto		6,650,000 Rthlr.
	b) für gestempelte Geld- und Packet-Einlieferungsscheine, an Brief- und Zeitungsbestellgeldern, von den Estafetten- und Extraposten und an sonstigen Einnahmen		552,739 =
	c) an Zeitungsprovision und von dem Zeitungs- und Gesetzsammlungsdebits-Komtoir		235,261 =
	Summe....		7,438,000 Rthlr.
	Davon ab:		
	a) an Ausgaben für Beförderung und Begleitung der Posten, für Postwagen, Felleisen ꝛc. und an sonstigen Betriebskosten	4,315,900 Rthlr.	
	b) an Besoldungen, Diäten und Reisekosten und an materiellen Verwaltungskosten	1,705,900 =	
	c) an Baukosten, Entschädigungen und Kompetenzen für akquirirte Grundstücke und Rechte, an Restitutionen und sonstigen Ausgaben.....	416,200 =	
	Summe.....		6,438,000 =
	Ueberschuß.....		

Seite....

Betrag Rub.	Der Etat für 1844 setzt aus Rub.	Mithin sind für 1847 mehr Rub.	Mithin sind für 1847 weniger Rub.	
5,294,883	5,090,163	204,720	.	
1,117,218	1,117,241	.	23	
1,000,000	1,400,000	.	400,000	
		204,720	400,023	
7,412,101	7,607,404	.	195,303	

Einnahme.

			Uebertrag.....
6.	**Aus der Verwaltung der Lotterie:**		
	a) Antheil zu 12½ Prozent von sämmtlichen Gewinnen, im Betrage von 6,895,000 Rthlr. Gold, einschließlich 13⅓ Prozent Agio		976,792 Rthlr.
	b) an zufälligen Einnahmen, einschließlich der Gewinne auf die zur Verabfolgung der Freilooſe zurückbehaltenen Looſe.....		53,080 =
		Summe....	1,029,872 Rthlr.
	Davon ab:		
	a) an Einnehmer-Gebühr zu 1½ Prozent von den debitirten Looſen, nach Abzug der Freilooſe	111,860 Rthlr.	
	b) an Beſoldungen und ſonſtigen Verwaltungskoſten.....	33,212 =	
	c) an möglichem Verluſt für nicht abgeſetzte Looſe	10,000 =	
		Summe.....	155,072 =
		Ueberſchuß.....	
7.	**Aus der Verwaltung der direkten Steuern:**		
	A. an Grundſteuer		10,374,237 Rthlr.
	Davon ab:		
	a) an Elementar-Erhebungskoſten	118,219 Rthlr.	
	b) an Remiſſionen 134,979 Rthlr. und an Erſtattungen (inkl. 2,268 Rthlr. für Lippſtadt) 64,681 Rthlr., zuſammen	199,660 =	
	c) an Koſten der Kreiskaſſen, der Anfertigung der Grundſteuer-Heberollen und an Beſoldungen der Steueraufſichts- und Fortſchreibungs-Beamten, ſowie der Exekutoren	265,499 =	
			583,378 =
		Ueberſchuß....	9,790,859 Rthlr.

Seite....

Betrag	Der Etat für 1844 setzt aus	Mithin sind für 1847		
		mehr	weniger	
Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	
7,412,101	7,607,404	.	195,303	
874,800	863,200	11,600	.	
.	9,842,307	.	51,448	
		11,600	246,751	
8,286,901	18,312,911		235,151	

Einnahme.

			Uebertrag....	9,790,859 Rthlr.
	B. an Klassensteuer.....	7,348,823 Rthlr.		
	Davon ab:			
	a) an Elementar-Erhebungskosten.....	293,599 Rthlr.		
	b) an Beiträgen zum Departemental-Remissionsfonds in der Rheinprovinz 8,820 Rthlr. und an Erstattungen für Lippstadt 1,884 Rthlr., zusammen.....	10,704 =	304,303 =	
		Ueberschuß.....		7,044,520 =
	C. an Gewerbesteuer.....	2,589,275 Rthlr.		
	Davon ab:			
	a) an Elementar-Erhebungskosten.....	103,908 Rthlr.		
	b) an Erstattungen wegen Lippstadt.....	780 =	104,688 =	
		Ueberschuß.....		2,484,587 =
		Summe an direkten Steuern.....		
8.	**Aus der Verwaltung der indirekten Steuern:**			
	a) an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben...			13,812,403 Rthlr.
	b) an Uebergangssteuer von vereinsländischem Wein, Most und Taback.....			203,140 =
	c) an Rübenzuckersteuer.....			126,450 =
	d) an Niederlage-, Krahn-, Waage-, Blei-, Zettel- und Siegelgeldern.....			45,815 =
	e) an konventionsmäßigen Schiffahrtsabgaben auf der Elbe, der Weser, dem Rheine und der Mosel..	620,164 Rthlr.		
	Davon ab:			
	1) für die Rheinschiffahrts-Verwaltung, einschließlich 33,243 Rthlr. Rheinschiffahrtsrenten.....	41,921 Rthlr.		
	Seite.....	41,921 Rthlr.	620,164 Rthlr.	14,187,808 Rthlr.

Betrag. Rtl.	Der Etat für 1844 setzt aus Rtl.	Mithin sind für 1847 mehr Rtl.	Mithin sind für 1847 weniger Rtl.	
8,286,901	18,312,911		235,151	
.	6,890,346	154,174	.	
.	2,336,969	147,618	.	
19,319,966	.	.	.	
		301,792	235,151	
27,606,867	27,540,226	66,641		

(Nr. 2827.)

Einnahme.

Uebertrag.....	41,921 Rthlr.	620,164 Rthlr.	14,187,808 Rthlr.
2) zur Beförderung der Rhein-Schiffahrt und des Rheinhandels, sowie zur Verbesserung der Kommunikationswege in der Rhein-Provinz aus der Nacherhebung des Rheinzolles zu Coblenz.....	70,400 =	112,321 =	507,843 =
f) an Branntweinsteuer.....			4,624,850 =
g) an Braumalzsteuer.....			1,257,268 =
h) an Steuer vom inländischen Weinbau.....			90,855 =
i) an Steuer vom inländischen Tabacksbau.....			144,165 =
k) an Mahlsteuer.....			1,734,965 =
l) an Schlachtsteuer.....			1,371,175 =
m) an Stempelsteuer.....		4,251,010 Rthlr.	
Davon ab:			
1) für Anschaffung des erforderlichen Stempelmaterials, für Unterhaltung der Maschinen und an Versendungskosten.....	42,300 Rthlr.		
2) an Tantième von defektirten Stempeln und von Erbschaftsstempeln, und an Besoldungen der Beamten des Haupt-Stempelmagazins und der Haupt-Kalenderverwaltung.....	14,016 =	56,316 =	
		=	4,194,694 =
n) an Chausseegeldern.....		1,330,203 Rthlr.	
Die Erhebungskosten und die auf den Chausseen haftenden Lasten betragen.		126,587 =	
		=	1,203,616 =
		Seite.....	29,317,239 Rthlr.

Betrag. Rtl.	Der Etat für 1844 setzt aus Rtl.	Mithin sind für 1847 mehr Rtl.	Mithin sind für 1847 weniger Rtl.	
27,606,807	27,540,226	66,641		
27,606,867	27,540,226	66,641		

Einnahme.

	Uebertrag.....	29,317,239 Rthlr.
o) an Brück-, Fähr- und Hafengeldern, Strom- und Kanalgefällen ..... 686,214 Rthlr. Die Erhebungskosten betragen..... 20,825 =		665,389 =
p) an Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-Gebühren aus dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ..... 161,540 Rthlr. Die Honorare und Tantièmen der Hypothekenbewahrer und Gerichtsschreiber betragen..... 71,623 =		89,917 =
q) Verschiedene und außerordentliche Einnahmen, als: Beiträge der Kommunen zu den Erhebungskosten der Mahl- und Schlachtsteuer, Miethe für Dienstwohnungen ꝛc.....		99,612 =
	Summe.....	30,172,157 Rthlr.
Davon ab: an Ausgaben, welche sämmtliche Einnahmezweige der indirekten Steuerverwaltung betreffen, als:		
a) Gehälter der Beamten bei den Provinzial-Steuerdirektionen, so wie zu Diäten, Reisekosten und Büreaubedürfnissen dieser Behörden ..... 323,865 Rthlr.		
b) Gehälter der Ober-Zoll- und Ober-Steuerinspektoren und Kontrolleure, der Grenz- und Steueraufseher; Gehälter und Tantièmen der Beamten und Unterbedienten bei den Haupt- und Nebenzoll- und Steuerämtern, Büreaubedürfnisse, Diäten und Reisekosten und Pferde-Unterhaltungsgelder für diese Aemter, nebst allen übrigen, den Grenzschutz und die Steueraufsicht, ingleichen die Einwirkung auf die Zollerhebung in den Zollvereinsstaaten betreffenden Ausgaben..... 3,005,958 =		
c) zu größeren Bauten und Haupt-Reparaturen der Steuer-Dienstgebäude..... 60,000 =		
	Summe.....	3,389,823 =
Bleibt Netto-Ertrag an indirekten Steuern.....		
		Seite.....

Betrag. Rubel	Das Etat für 1844 setzt aus Rubel	Mithin sind für 1847 mehr Rubel	Mithin sind für 1847 weniger Rubel	
27,606,867	27,540,226	66,641	.	
26,782,334	25,475,078	1,307,256	.	
54,389,201	53,015,304	1,373,897		

Einnahme.

			Uebertrag.....
9.	**Aus dem Salzmonopol**.....		7,753,818 Rthlr.
	Davon ab:		
	a) an Ankaufs-, Verpackungs- und Transportkosten des Salzes.....	2,452,754 Rthlr.	
	b) an persönlichen Ausgaben, Amtskosten der unteren Debitsstellen, Magazin-Arbeitslohn und für gewöhnliche Unterhaltung der Magazin- und Depotgebäude.....	308,864 =	2,761,618 =
		Ueberschuß.....	
10.	**Aus der Justiz-Verwaltung:**		
	a) an Sporteln, einschließlich der Emolumente der Beamten		3,931,830 Rthlr.
	b) an Jurisdiktionsbeiträgen, Miethe für Dienstwohnungen und sonstigen unmittelbaren Einnahmen.....		67,771 =
	c) an eigenen Einnahmen der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse		32,614 =
		Summe.....	
11.	**Aus dem Gewinne der Seehandlung**.....		
12.	**An verschiedenen Einnahmen,** als:		
	a) an eigenen Einnahmen der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalverwaltung, der Verwaltung des Innern, der Militairverwaltung und der Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen, bestehend in Zinsen von Kapitalien, Erlös für verkaufte unbrauchbare Effekten ꝛc.....		256,350 Rthlr.
	b) an Censurgebühren.....		2,681 =
	c) an Geldstrafen.....		53,088 =
	d) an Vermögenskonfiskaten, herrenlosen Erbschaften und Abschoßgefällen.....		22,543 =
	e) an extraordinairen Pensionsbeiträgen.....		58,326 =
	f) an Beiträgen der Kommunal- und Institutenfonds zu den Kassen-Verwaltungskosten.....		8,459 =
	g) an sonstigen zufälligen Einnahmen.....		118,634 =
		Summe.....	
	Summe der Einnahme.....		

Betrag. Rtl.	Der Etat für 1844 setzt aus Rtl.	Mithin sind für 1847 mehr Rtl.	Mithin sind für 1847 weniger Rtl.	
54,389,201	53,015,304	1,373,897	.	
4,992,200	4,315,300	676,900	.	
4,032,215	3,707,255	324,960	.	
100,000	.	100,000	.	
520,081	346,590	173,491	.	
64,033,697	61,384,449	2,649,248	.	

Ausgabe.

I.	**Für das Staatsschuldenwesen** und zwar:		
	1) zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staatsschulden und zu den laufenden Verwaltungskosten	4,827,127	Rthlr.
	2) zur Schuldentilgung	2,351,273	=
	=	7,178,400	Rthlr.
	3) zur Verzinsung und Tilgung später übernommener Provinzialschulden	40,920	=
	Summe		
II.	**Für Passiva der General-Staatskasse:**		
	1) Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen	260,422	Rthlr.
	2) Zinsen der Amtskautionen	227,060	=
	3) zur Verzinsung eingezogener Stiftungskapitalien	171,006	=
	4) zur Verzinsung und Abbürdung temporairer Vorschüsse anderer Königlicher Kassen	513,334	=
	5) zur Verzinsung und Tilgung der, Behufs des Chaussee-Neubaues aufgenommenen Kapitalien	601,000	=
	6) Zuschuß an die Civilwittwenkasse aus der Garantie vom Jahre 1775	369,893	=
	Summe		
III.	**Für die Staatsverwaltung.**		
	1) Für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.		
	A. a) Für das Ministerium: an Gehältern und Büreaukosten	123,244	Rthlr.
	b) Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben	8,879	=
	Summe	132,123	Rthlr.
	B. Für den Kultus:		
	a) Evangelischer: an Besoldungen und Zuschüssen für Geistliche und Kirchen	253,472	Rthlr.
	Dispositionsfonds zur Bestreitung von Mehrbedürfnissen der evangelischen Kirche	3,450	=
	=	256,922	Rthlr.
	b) Katholischer: an Zuschuß zur Ausstattung der Bisthümer und der zu denselben gehörenden Institute ..... 346,046 Rthlr.		
	Seite ..... 346,046 Rthlr.	256,922	Rthlr.

Betrag. Rtl.	Der Etat für 1844 setzt aus Rtl.	Mithin sind für 1847 mehr Rtl.	Mithin sind für 1847 weniger Rtl.	
	4,961,885	.	134,758	
	2,251,115	100,158	.	
	40,920	.	.	
7,219,320				
	254,110	6,312	.	
	211,845	15,215	.	
	171,006	.	.	
	187,834	325,500	.	
	576,000	25,000	.	
	310,193	59,700	.	
2,142,715				
		531,885	134,758	
9,362,035	8,964,908	397,127		

(Nr. 2827.)

Ausgabe.

Uebertrag.....	346,046 Rthlr.	256,922	Rthlr.
an Besoldungen und Zuschüssen für Pfarrer und Kirchen.....	377,269 =	723,315	=
Summe für den Kultus.....		980,237	Rthlr.
C. Für den öffentlichen Unterricht:			
a) für die Universitäten und die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen	473,781 Rthlr.		
b) für Akademien, Bibliotheken und andere literarische und Kunstinstitute.....	156,217 =		
c) für Taubstummen- und Blindenanstalten	14,282 =		
d) zu Stipendien für Studirende, so weit solche unmittelbar aus Staatsfonds erfolgen	9,936 =		
e) an Zuschüssen für Gymnasien.....	270,097 =		
f) an dergleichen für Schullehrerseminarien	101,834 =		
g) für das Elementar-Unterrichtswesen....	252,754 =		
Summe für den öffentlichen Unterricht.....		1,278,901	=
D. Gemeinschaftliche Ausgaben für den Kultus und für den öffentlichen Unterricht:			
a) für die Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien und für die geistlichen und Schulräthe bei den Regierungen.....	210,164 Rthlr.		
b) zur Verbesserung der äußeren Lage des geistlichen und Lehrstandes und zu Steuervergütungen für dieselben	199,470 =		
c) zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung der Staatskasse beruht.....	143,547 =		
d) zu sonstigen hierher gehörigen Ausgaben	23,852 =		
		577,033	=
Summe für den Kultus uud Unterricht.....		2,836,171	Rthlr.
E. Für das Medizinalwesen:			
a) für die Provinzial-Medizinalkollegien und für die Regierungs-Medizinalräthe.....		36,732	Rthlr.
Seite.....		36,732	Rthlr.

Betrag. Rtl.	Der Etat für 1847 setzt aus Rtl.	Mithin sind für 1847 mehr Rtl.	Mithin sind für 1847 weniger Rtl.	
9,362,035	8,964,908	397,127		
9,362,035	8,964,908	397,127		

Ausgabe.

Uebertrag.....	36,732	Rthlr.
b) für die Kreisphysiker, Kreischirurgen, Departements- und Kreis-Thierärzte.....	127,589	=
c) für Geburtshülfe — an Hebammen, Hebammen-Institute und Hebammenlehrer.....	29,889	=
d) Zuschüsse für Hospitäler und Irrenhäuser.....	72,197	=
e) für die Thierarzneischule in Berlin.....	14,600	=
f) an sonstigen Ausgaben für Sanitäts- und medizinal-polizeiliche Zwecke.....	23,637	=
Summe für das Medizinalwesen.....	304,644	Rthlr.
Dazu für den Kultus und Unterricht.....	2,836,171	=
und für das Ministerium.....	132,123	=
Summe.....		

2) Für das Ministerium des Innern und für die General-Komissionen.

a) Für das Ministerium: an Besoldungen und Büreau-Aufwand.....	111,721	Rthlr.
Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben.....	14,000	=
=	125,721	Rthlr.
b) Gehälter, Fuhrgelder und Büreaukosten der Landräthe, Gehälter der Kreissekretaire und Kreisboten.....	728,077	=
c) Polizei-Verwaltungskosten in den größeren Städten...	330,970	=
d) Besoldung und Büreaukosten der Distrikts-Kommissarien im Großherzogthum Posen.....	54,030	=
e) für die polizeiliche Aufsicht an den Landesgrenzen und für andere polizeiliche Zwecke, einschließlich für die Censurverwaltung.....	137,147	=
f) für Straf- und Besserungsanstalten.....	522,918	=
g) für die Landgendarmerie.....	630,595	=
h) an Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten.....	149,300	=
i) zur Begründung von Damenstiftern und zu einem Pensions- und Unterstützungsfonds für Wittwen und verwaisete Töchter höheren Standes.....	42,467	=
k) für die General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und für das Revisions-Kollegium für Landeskultursachen.....	146,290	=
Seite.....	2,867,515	Rthlr.

Betrag. Rubel	Der Etat für 1847 setzt aus Rubel	Mithin sind für 1847 mehr Rubel	Mithin sind für 1847 weniger Rubel	
9,362,035	8,964,908	397,127	.	
3,272,938	3,119,940	152,998	.	
12,634,973	12,084,848	550,125	.	

Ausgabe.

Uebertrag.....	2,867,515	Rthlr.
l) für das Landes-Oekonomiekollegium und zu landwirthschaftlichen Zwecken, als: zur Errichtung landwirthschaftlicher Lehranstalten und Musterwirthschaften, zur Verbesserung der Viehzucht ꝛc.....	110,735	=
Summe.....		
3) Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.		
a) Für das Ministerium: an persönlichen Ausgaben und Büreaukosten.....	94,677	Rthlr.
b) an Besoldungen des Gesandtschaftspersonals und an Gesandtschaftskosten, Besoldung der Konsuln und an Kommissionskosten, so wie an Beiträgen zur Bundes-Matrikular- und Bundes-Kanzleikasse.....	527,251	=
c) zu sonstigen Ausgaben.....	113,992	=
Summe.....		
4) Für das Kriegsministerium.		
a) Für das Ministerium: an Gehältern und zu Geschäftsbedürfnissen.....	202,542	Rthlr.
b) für die General-Militairkasse: an Gehältern und zu Geschäftsbedürfnissen.....	33,176	=
c) Gehälter und Sold der Truppen und aggregirten Offiziere.....	9,882,202	=
d) Gehälter der Generalität.....	523,371	=
e) Gehälter der Adjutanten Sr. Majestät des Königs....	19,346	=
f) Gehälter des Generalstaabes, einschließlich des Telegraphenkorps.....	157,615	=
g) Gehälter der Adjutanten der Generalität.....	57,528	=
h) Gehälter der Kommandanten und Platzmajors.....	103,466	=
i) Gehälter des Ingenieurkorps.....	175,951	=
k) Gehälter der Artillerieoffiziere in den Plätzen.....	31,899	=
l) Gehälter der Etappenkommandanten.....	5,257	=
m) Gehälter der Offiziere der Landgendarmerie.....	56,755	=
n) zur Naturalverpflegung der Truppen.....	3,925,871	=
o) zur Bekleidung der Armee.....	1,449,190	=
p) für die Servis- und Garnisonverwaltung.....	2,322,273	=
q) zur Remonte.....	440,388	=
Seite.....	19,386,830	Rthlr.

Betrag. Rtl.	Der Etat für 1844 setzt aus Rtl.	Mithin sind für 1847 mehr Rtl.	Mithin sind für 1847 weniger Rtl.	
12,634,973	12,084,848	550,,125	.	
2,978,250	2,752,656	225,594	.	
735,920	729,304	6,616	.	
16,349,143	15,566,808	782,335	.	

Ausgabe.

	Uebertrag.....	19,386,830	Rthlr.
r)	für das Artillerieweſen und die Waffen- und Pulver-Fabrikation, einſchließlich 472,064 Rthlr. extraordinaire Ausgaben für die Einführung der Perkuſſionsgewehre und Vervollſtändigung der Reſervegarnitur an Gewehren	1,087,665	=
s)	für die Verwaltung der Traindepots.....	58,327	=
t)	zu Bau- und Unterhaltungskoſten der Feſtungen.....	331,130	=
u)	für die Militair-Medizinalverwaltung.....	71,191	=
v)	für die Lazarethverwaltung.....	501,497	=
w)	für das Invalidenweſen.....	2,764,268	=
x)	für die Intendanturen.....	109,853	=
y)	für die Militairgeiſtlichkeit.....	40,955	=
z)	für die Militair-Juſtizverwaltung.....	78,330	=
aa)	für die Militair-Erziehungs- und Prüfungsanſtalten...	226,877	=
bb)	an Kinderpflege- und Schulgeldern.....	56,254	=
cc)	zu Gratifikationen für Militairbeamte.....	6,000	=
dd)	zu Marſch-, Reiſe- und Vorſpannkoſten.....	271,050	=
ee)	zu Gratifikationen und außerordentlichen Ausgaben bei den Uebungen.....	154,800	=
ff)	zur Verpflegung der Rekruten und für die Auffangung der Deſerteure.....	102,260	=
gg)	an verſchiedenen Ausgaben.....	164,592	=
hh)	an Zuſchuß für das große Militair-Waiſenhaus in Potsdam und deſſen Filialanſtalten.....	80,050	=
ii)	an Beitrag zu den Koſten des Baues und der Ausrüſtung der Bundesfeſtungen Ulm und Raſtadt bis 1852 jährlich.....	278,573	=
	Summe.....		

5) Für das Juſtizminiſterium und das Miniſterium der Geſetzreviſion.

a)	Für das Juſtizminiſterium: an Gehältern und zu Geſchäftsbedürfniſſen.....	87,788	Rthlr.
b)	Dispoſitionsfonds deſſelben zur Uebertragung von Mehrausgaben ꝛc.....	18,000	=
c)	für das Miniſterium der Geſetzreviſion: an Gehältern und zu Geſchäftsbedürfniſſen.....	36,670	=
d)	zur baulichen Unterhaltung der Gerichtsgebäude.....	33,219	=
	=	175,677	Rthlr.
	Seite.....	175,677	Rthlr.

Betrag. Rub.	Der Etat für 1844 setzt aus Rub.	Mithin sind für 1847 mehr Rub.	Mithin sind für 1847 weniger Rub.	
16,349,143	15,566,808	782,335	.	
25,770,502	24,604,208	1,166,294	.	
42,119,645	40,171,016	1,948,629	.	

Ausgabe.

Uebertrag.....	175,677	Rthlr.
e) für das Geheime Ober-Tribunal, den Rheinischen Revisions- und Kassationshof und für das Ober-Zensurgericht: an Gehältern und zu Büreaubedürfnissen	152,320	=
f) für die Appellations- und Ober-Landesgerichte, den Appellationsgerichtshof in Cöln und die Landgerichte in der Rheinprovinz: an Besoldungen und zu Geschäftsbedürfnissen	1,731,333	=
g) für die Untergerichte in sämmtlichen Provinzen: an dergleichen	3,948,974	=
h) für den Unterhalt der Gefangenen und an sonstigen Kriminalkosten	458,552	=
i) für die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse	33,030	=
Summe.....		

6) Für das Ministerium des Königlichen Hauses, II. Abtheilung: an Besoldungen und Büreauaufwand .....

7) Für das Finanzministerium.

A. Für die Central-Finanzverwaltung, die Generalverwaltung der Steuern und die General-Staatskasse: an Besoldungen und Büreau-Aufwand .....

B. Für Handel, Gewerbe und Bauten, ausschließlich der Chausseen:

a) an Gehältern und Büreaukosten der Generalverwaltung, der Ober-Baudeputation und der technischen Gewerbe-Deputation	84,672	Rthlr.
b) für das Gewerbe-Institut und die Bauschule in Berlin, für die Gewerbeschulen in den Provinzen und zur Förderung allgemeiner Handels- und gewerblicher Zwecke.	115,142	=
c) an Besoldungen und Fuhrkosten des bautechnischen Beamtenpersonals und der Hafen- und Schiffahrts-Beamten in den Provinzen und zur Unterhaltung der Leuchtfeuer.....	324,646	=
d) zur Unterhaltung der fiskalischen Wasserwerke, Brücken und Fähren, zu Strom- und Uferbauten, zur Unterhaltung unchaussirter Wege und der Kollegienhäuser, sowie für sonstige Baubedürfnisse	899,735	=
e) zur Unterhaltung der Bezirksstraßen auf dem linken Rheinufer.....	148,780	=
Seite.....	1,572,975	Rthlr.

Betrag. Rtl.	Der Etat für 1844 setzt aus Rtl.	Mithin sind für 1847 mehr Rtl.	Mithin sind für 1847 weniger Rtl.	
42,119,645	40,171,016	1,948,629	.	
6,499,886	5,985,193	514,693	.	
100,534	99,909	625	.	
171,281	158,653	12,628	.	
48,891,346	46,414,771	2,476,575	.	

Ausgabe.

Uebertrag.....	1,572,975	Rthlr.
f) zur Beförderung des Eisenbahnbaues und an Besoldungen der Beamten für das Eisenbahnbauwesen, nach Abzug von 197 Rthlr. Pensionsbeiträgen	1,205,003	=
Summe.....		
C. Für die Unterhaltung und den Neubau der Chausseen:		
a) zur Unterhaltung der vorhandenen 1503 Meilen Chaussee, einschließlich der Besoldung und der Kosten der Bekleidung und Pensionirung des Chaussee-Aufseher- und Wärterpersonals, im Durchschnitt zu 1125 Rthlr. für die Meile.....	1,690,875	Rthlr.
b) zu den Besoldungen, Diäten und Fuhrkosten der Wegebaubeamten und zur Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Beamten und der Chausseewärter	159,451	=
c) zu neuen Chaussee-Anlagen	1,000,000	=
Summe.....		
8) Für die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen: an Besoldungen und zu Geschäftsbedürfnissen		
9) Für die übrigen Centralbehörden, als:		
a) für das Büreau des Staatsministerii und die erste Abtheilung des Geheimen Zivilkabinets	55,420	Rthlr.
b) für die zweite Abtheilung des Geheimen Zivilkabinets..	20,798	=
c) für das Staats- und Kabinetsarchiv	10,935	=
d) für die Provinzialarchive.....	11,447	=
e) für das Staatssekretariat.....	24,334	=
f) für die Ober-Rechnungskammer	122,205	=
g) für die General-Ordenskommission	20,948	=
h) für das Handelsamt.....	24,579	=
i) für das statistische Büreau	11,397	=
k) für die Haupt- und Landgestüte, und zwar:		
Zuschüsse für die Hauptgestüte..... 25,214 Rthlr.		
dergleichen für die Landgestüte ..... 106,317 =		
an allgemeinen Verwaltungskosten und an sonstigen Ausgaben zur Beförderung der Pferdezucht..... 42,819 =	174,350	=
Summe.....		
Seite.....		

Betrag. Rtl.	Der Etat für 1844 setzt aus Rtl.	Mithin sind für 1847 mehr Rtl.	Mithin sind für 1847 weniger Rtl.	
48,891,346	46,414,771	2,476,575	.	
2,777,978	2,008,917	769,061	.	
2,850,326	2,206,800	643,526	.	
26,152	15,968	10,184	.	
	64,424	.	9,004	
	20,203	595	.	
	10,435	500	.	
	11,422	25	.	
	23,911	423	.	
	123,781	.	1,576	
	20,946	2	.	
	.	24,579	.	
	11,209	188	.	
	28,219	.	28,219	für die aufgehobene Staatsbuchhalterei.
476,413	173,306	1,044	.	
		3,926,702	38,799	
55,022,215	51,134,312	3,887,903		

Ausgabe.

	10) Für die Ober-Präsidien und Regierungen:	Uebertrag.....	
	a) zu Gehältern und anderen persönlichen Ausgaben	1,345,384	Rthlr.
	b) zu Diäten, Fuhrkosten und Geschäftsbedürfnissen.....	368,650	=
	c) zu Prozeßkosten und anderen Verwaltungsausgaben ...	35,654	=
		Summe.....	
IV.	**An Pensionen, Kompetenzen, Leibrenten u. extraordinairen Gehältern.**		
	1) Zu Pensionen und Unterstützungen:		
	a) zu Pensionen für emeritirte Zivil-Staatsdiener	1,000,000	Rthlr.
	b) zu Pensionen für Wittwen und Kinder verstorbener Zivil-Staatsdiener	70,000	=
	c) zu Pensionen für Geistliche und Lehrer und für deren Hinterbliebene.....	20,000	=
	d) zu Gnadenpensionen aller Art	50,000	=
	e) zu Pathengeschenken für dürftige Aeltern bei der Geburt eines siebenten Sohnes, und zu sonstigen Unterstützungen	53,600	=
		Summe.....	
	2) An lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen der Mitglieder aufgehobener geistlicher Korporationen, an Pensionen, welche sich auf den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803. gründen, oder aus früheren Verpflichtungen zu leisten sind		
	3) An Leibrenten, extraordinairen Gehältern, Gehaltszuschüssen und Wartegeldern		
V.	**Insgemein:**		
	1) zur Ablösung von Passivrenten.....		
	2) zu extraordinairen Bedürfnissen, als: zu Strom-, Hafen- und sonstigen Staatsbauten und zu Landesverbesserungen.....		
	3) Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art		
	4) Dispositionsfonds zu Bau-Unterstützungen.....		
	5) Reservefonds zur Deckung des Mehrbedarfs beim Natural-Verpflegungsfonds der Armee		
	6) zur Uebertragung der Einnahme-Ausfälle		
	7) zu unvorhergesehenen Ausgaben		
	8) zu außerordentlichen Bedürfnissen, insbesondere zu Unterstützungen aus Veranlassung von Landeskalamitäten ꝛc.		
	Summe der Ausgabe.....		

Betrag.	Der Etat für 1844 setzt aus	Mithin sind für 1847 mehr	Mithin sind für 1847 weniger	
Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	
55,022,215	51,134,312	3,887,903	.	
1,749,688	1,704,489	45,199	.	
1,193,600	985,527	208,073	.	
1,058,919	1,133,003	.	74,084	
96,539	99,118	.	2,579	
100,000	100,000	.	.	
2,500,000	2,500,000	.	.	
350,000	350,000	.	.	
100,000	.	100,000	.	
502,736	.	502,736	.	
500,000	1,000,000	.	500,000	
500,000	500,000	.	.	
360,000	1,462,000	.	1,102,000	
	400,000	.	400,000	zur Deckung des Verlusts bei der Umprägung nicht mehr vollhaltiger Münzen.
	16,000	.	16,000	zu wohlthätigen Zwecken aus herrenlosen Erbschaften.
		4,743,911	2,094,663	
64,033,697	61,384,449	2,649,248	.	

Berlin, den 12. März 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Düesberg.

(Nr. 2827.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 2828.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. April 1847., betreffend die interimistiche Uebertragung der Führung der den Herrschaften Cappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Virilstimme an den Grafen Ludwig von Kielmannsegge.

Auf die Mir vorgetragene Bitte der Gräfin Thereſe von Kielmannsegge, gebornen Freiin von Stein, dermaligen Nutznießerin der Herrschaften Cappenberg und Scheda, will Ich ihrem Ehemanne, dem Grafen Ludwig von Kielmannsegge, in dankbarer Erinnerung an die großen Verdienste des verstorbenen Staatsministers von Stein um das deutsche Vaterland, die Führung der, den gedachten Herrschaften auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Virilstimme in Gnaden auf so lange übertragen, als sein zur Sukzession berufener Sohn durch Minderjährigkeit ständische Rechte auszuüben behindert ist. — Mein gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 10. April 1847.

(Nr. 2829.) Gesetz über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden. Vom 8. April 1847.

J. III C. 1847
pag. 349

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden wird einer aus bleibenden Mitgliedern zu bildenden Behörde übertragen, welche unter dem Titel

„Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte"

bestehen soll,

1) aus dem Präsidenten des Staatsraths,
2) aus dem Staatssekretair und neun anderen Mitgliedern des Staatsraths, von denen Fünf Justizbeamte, die übrigen Vier aber Verwaltungsbeamte sein müssen. Diese Mitglieder werden von Uns auf den Vorschlag des Präsidenten des Staatsraths ernannt.

§. 2.

In rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann der Kompetenzkonflikt nicht mehr erhoben werden; ebenso wenig findet derselbe noch Statt, wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungsbehörde als Partei betheiligt ist, die von derselben aufgestellte Präjudizialeinrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen worden ist.

§. 3.

Zur Erhebung des Kompetenzkonflikts sind nur die Zentral- und die Provinzial-Verwaltungsbehörden befugt. Hält eine untere Verwaltungsbehörde in einer zu ihrer Kenntniß kommenden Rechtssache die Erhebung des Kompetenzkonflikts für erforderlich, so hat sie hiervon sofort der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu machen.

§. 4.

§. 4.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts erfolgt durch Uebersendung eines darüber abzufassenden motivirten Beschlusses der Verwaltungsbehörde an das Gericht, mit der Erklärung:

daß der Kompetenzkonflikt erhoben werde,

und mit dem Antrage:

das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung über denselben einzustellen.

Besteht die Provinzialbehörde, welche den Konflikt erheben will, aus mehreren Abtheilungen, so muß der Beschluß vom Plenum derselben gefaßt werden.

§. 5.

Sobald der Konflikt auf diese Weise (§. 4.) erhoben ist, stellt das Gericht das Rechtsverfahren durch einen Bescheid, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig ist, einstweilen ein, und fertigt diesen Bescheid, nebst einer Abschrift des Beschlusses der Verwaltungsbehörde, den bei der Sache betheiligten Privatparteien mit dem Eröffnen zu, daß ihnen freistehe, sich binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen über den Kompetenzkonflikt schriftlich zu erklären. Eine solche Erklärung muß von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein und nebst einer Abschrift derselben eingereicht werden.

§. 6.

Nach dem Eingange der Erklärungen der Parteien läßt das Gericht die Abschriften derselben der Verwaltungsbehörde (§. 4.) zustellen und reicht sodann die Akten mit seinem Gutachten dem Justizminister ein.

Ist binnen der vierwöchentlichen Frist (§. 5.) keine Erklärung eingegangen, so hat das Gericht hiervon die Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen und erst alsdann die Akten an den Justizminister zu befördern.

§. 7.

Ist die Sache bei einem Untergerichte anhängig, so erstattet dasselbe den gutachtlichen Bericht (§. 6.) an das vorgesetzte Landes-Justizkollegium, welches ihn, unter Beifügung seines Gutachtens, dem Justizminister überreicht.

§. 8.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln treten in dem vorstehend (§§. 4—7.) angeordneten Verfahren folgende Abweichungen ein.

Wird in einer bei einem Friedensgerichte anhängigen Sache der Kompetenzkonflikt erhoben, so ist der im §. 6. gedachte Bericht von dem Friedensrichter an den Ober-Prokurator des Landgerichts zu erstatten und von diesem alsdann gutachtlich an den Justizminister zu berichten.

Ist das Rechtsverfahren bei einem Landgerichte oder bei dem Appellationsgerichtshofe anhängig, so hat die Verwaltungsbehörde das Schreiben, mit welchem sie den Beschluß über die Erhebung des Konflikts mittheilt (§. 4.), nicht an das Gericht, sondern an den bei demselben angestellten Ober-Prokurator oder General-Prokurator zu richten, welcher dem Gerichte sofort davon Mittheilung zu machen und, nach Abfassung des gerichtlichen Bescheides, durch den das Rechtsverfahren eingestellt ist (§. 5.), alle übrigen, in den §§. 5. und 6. den Gerichten vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen hat.

Dem an den Justizminister zu erstattenden Berichte hat der Ober-Prokurator oder General-Prokurator statt der Gerichtsakten, die von den Parteien einzufordernden Akten derselben, oder wenigstens die Ladung, ferner den Beschluß der Verwaltungsbehörde über die Erhebung des Konflikts (§. 4.), den Bescheid des Gerichts (§. 5.), die etwa eingegangenen Erklärungen der Parteien und die mit der Verwaltungsbehörde nach §. 6. geführte Korrespondenz beizufügen.

§. 9.

Die Provinzial-Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, sobald sie von dem Gerichte entweder die Erklärungen der Parteien oder die Benachrichtigung empfangen hat, daß dergleichen Erklärungen nicht eingegangen sind (§. 6.), unter Ueberreichung der Akten, an den betheiligten Verwaltungschef gutachtlich zu berichten.

§. 10.

Der Justizminister sendet die ihm eingereichten gerichtlichen Akten (§§. 6. 8.) nebst seinen Bemerkungen über den Konflikt, wenn er solche beizufügen für nöthig erachtet, an den im §. 1. genannten Gerichtshof, und setzt davon den betheiligten Verwaltungschef, unter Mittheilung jener Bemerkungen, in Kenntniß

§. 11.

Erachtet der Verwaltungschef den von der Provinzialbehörde erhobenen Kompetenzkonflikt für nicht begründet, so hat er davon den Gerichtshof (§. 1.) mit

mit der Erklärung, daß der Antrag auf Einstellung des Rechtsverfahrens zurückgenommen werde, zu benachrichtigen. Der Gerichtshof sendet alsdann die Akten dem Justizminister zurück, und dieser veranlaßt den Fortgang des Rechtsverfahrens.

§. 12.

Hält dagegen der Verwaltungschef den Kompetenzkonflikt für begründet, so steht ihm frei, dem Gerichtshofe auch seine Bemerkungen zu übersenden; er hat dieselben aber dann auch dem Justizminister mitzutheilen.

§. 13.

Die bei dem Gerichtshofe eingegangenen gerichtlichen Akten (§. 10.) werden dem Referenten zugestellt, sobald entweder eine Erklärung des betheiligten Verwaltungschefs eingegangen, oder eine achtwöchentliche Frist seit dem Tage verflossen ist, an welchem der Verwaltungsbehörde die zuletzt eingegangene Erklärung der Parteien, oder das Benachrichtigungsschreiben des Gerichts, daß keine solche Erklärungen eingegangen sind (§. 6.), zugestellt worden ist.

§. 14.

Die Entscheidung des Gerichtshofes erfolgt auf den schriftlichen Vortrag eines Referenten und eines Korreferenten. Zum Referenten kann einer der beim Staatsrathe angestellten Geheimen Referendarien oder kommissarischen Hülfsarbeiter ernannt werden; ein Stimmrecht steht jedoch einem solchen Referenten nicht zu.

§. 15.

Zur Abfassung gültiger Erkenntnisse des Gerichtshofes ist die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

§. 16.

Der Justizminister, sowie jeder der betheiligten Verwaltungschefs ist befugt, zu den Berathungen des Gerichtshofes einen Rath seines Departements abzuordnen, welcher nöthigenfalls über die Sache nähere Auskunft zu geben hat, an der Entscheidung aber nicht Theil nimmt.

§. 17.

§. 17.

Das Erkenntniß des Gerichtshofes ist mit den Entscheidungsgründen unter der Unterschrift des Vorsitzenden auszufertigen, und dem Justizminister, sowie dem betheiligten Verwaltungschef zur Mittheilung an das Gericht und die Verwaltungsbehörde zuzustellen. Das Gericht hat den Parteien das Erkenntniß bekannt zu machen. Die Veröffentlichung solcher Erkenntnisse bleibt dem Ermessen des Justizministers, sowie der Verwaltungschefs überlassen.

§. 18.

Ist die Entscheidung (§. 17.) gegen die Zulassung des Rechtsweges ausgefallen, so hat das Gericht das Rechtsverfahren aufzuheben, die gerichtlichen Kosten niederzuschlagen, und die etwa schon bezahlten zu erstatten. Zur Erstattung außergerichtlicher Kosten ist in einem solchen Falle keine der Parteien verpflichtet.

§. 19.

Durch Erhebung des Kompetenzkonflikts wird der Lauf der Präklusivfristen im Prozesse gehemmt, auch ist die Exekution bis zur Entscheidung über den Kompetenzkonflikt, unzulässig.

§. 20.

Der im §. 1. angeordnete Gerichtshof hat auch über solche Streitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu entscheiden, bei welchen eine jede der beiden Behörden sich in der Sache für inkompetent, und dagegen die andere für kompetent hält.

§. 21.

Den Verwaltungsbehörden sind in den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1. bis 20.) die Auseinandersetzungsbehörden gleich zu achten.

§. 22.

Alle bei Publikation dieses Gesetzes noch nicht entschiedenen Kompetenz-Konflikte werden dem im §. 1. angeordneten Gerichtshofe zur Entscheidung über-

überwiesen. Die Vorschriften der §§. 5—13. finden jedoch nur auf diejenigen von diesen Sachen Anwendung, in welchen die Akten bei dem Justizminister noch nicht eingegangen sind.

§. 23.

Alle diesem Gesetze entgegenstehende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Müffling.
v. Boyen. Eichhorn. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Gr. zu Stolberg. Uhden. v. Düesberg

Beglaubigt:
Bode.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 2830.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 8. März 1847., für den Nachtrag zum Statut der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft vom 4. März 1846. in Betreff der Zinsgarantie des Aktienkapitals von Seiten des Staats.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, zur Unterstützung des Stargard-Posener Eisenbahnunternehmens, neben einer Betheiligung der Staatskasse an dem auf Fünf Millionen Thaler angenommenen Aktienkapitale der unterm 4. März 1846. von Uns bestätigten Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft, für die Zinsen dieses Aktienkapitales, und zwar zu dem Satze von Drei und Ein Halb Prozent, die Garantie des Staates zu gewähren, und wollen demgemäß den anliegenden Nachtrag zu dem Statute der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft, wie solcher auf Grund der mit Unserm Finanzminister gepflogenen Verhandlungen und des Beschlusses der Generalversammlung der ebengedachten Gesellschaft vom 4. Februar 1847. festgestellt worden ist, hierdurch in allen Punkten genehmigen und bestätigen, indem Wir insbesondere für die Zinsen des Aktienkapitals von Fünf Millionen Thalern zum Satze von Drei und Ein Halb Prozent unter den in dem Nachtrage enthaltenen näheren Bestimmungen und Bedingungen die Garantie des Staates hiermit bewilligen.

Die gegenwärtige Bestätigungsurkunde soll nebst dem Nachtrage zum Statut durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 8. März 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Uhden. v. Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 15. April 1847.

Nachtrag
zum
Statut der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Der Staat betheiligt sich bei dem Stargard-Posener Eisenbahnunternehmen an dem, nach §. 6. des Statuts vom 4. März 1846. vorläufig auf fünf Millionen Thaler angenommenen Anlagekapital mit einem Siebentel, in runder Summe mit 714,300 Rthlr. Die Aktien des Staates, welche außer Verkehr gesetzt werden, haben mit den Privataktien gleiche Rechte. Die nach dem Schlußsatze des §. 7. des Statuts nach Berichtigung des vollen Nominalbetrages auszuhändigenden Aktiendokumente werden nach dem anliegenden Formulare ausgefertigt.

Im Falle der Unzulänglichkeit des obigen Kapitals von 5 Millionen Thalern soll der Mehrbedarf entweder durch Emission neuer Aktien, oder durch Anleihen beschafft werden und darüber, dem §. 59. Nr. 6. des Statuts gemäß, die Generalversammlung mit Genehmigung des Finanzministeriums Beschluß fassen. Der Schlußsatz des §. 21. des Statuts wird hierdurch abgeändert.

§. 2.

Der Staat übernimmt unter den, in den nachfolgenden §§. näher angeführten Maaßgaben und Bedingungen eine Zinsengarantie.

§. 3.

Vom 1. Januar des, auf die Eröffnung der ganzen Bahn folgenden Jahres ab, dient der aufkommende Ertrag des Unternehmens, nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen, zur Verzinsung des Aktienkapitals.

I. Aus dem aufkommenden Ertrage werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie alle sonstige, das Unternehmen belastende Ausgaben bestritten.

II. Sodann wird, Behufs der Bildung eines Reservefonds, zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung und Vermehrung des Inventariums, sowohl der Bahn, als der Betriebsmittel, sowie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben, aus dem Ertrage jährlich ein Betrag vorweggenommen. Derselbe muß jährlich mindestens ein halbes Prozent des Aktienkapitals erreichen, und kann, bei sich ergebendem Bedürfnisse, unter Zustimmung des Königlichen Finanzministeriums von den Vorständen nöthigen Falles auch über diesen Betrag hinaus erhöht werden. Doch darf sich der, auf vorstehende Art angesammelte Bestand des Reservefonds nicht höher, als Zehn Prozent des Aktienkapitals belaufen.

III. Der nach Abzug der unter I. und II. gedachten Beträge sich ergebende Rest bildet den Reinertrag. Derselbe wird vorbehaltlich des, nach §. 6. dem Staate zufallenden, Antheils auf sämmtliche Staats- und Privat-

Aktien

Aktien vertheilt. Der §. 15. des Statuts vom 4. März 1846. wird hierdurch abgeändert.

§. 4.

Für den Fall, daß diese Dividende (§. 3. III.) nicht drei und einen halben Thaler für jede Aktie zu 100 Rthlr. ergeben sollte, wird das daran Fehlende aus der Staatskasse zugeschossen.

Der Staat ist zur Leistung des hiernach zu gewährenden Zuschusses unbedingt verpflichtet, solange nicht sämmtliche Privataktien seiner Seits erworben sind. (§. 8.)

§. 5.

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine ausgereicht, welche mit einem Kontrollzeichen des Finanzministerii versehen und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 6.

Wenn der Reinertrag (§. 3. III.) sich auf mehr als Fünf Prozent des Aktienkapitals beläuft, so fällt von diesem Ueberschusse über fünf Prozent der dritte Theil dem Staate zu, um, nach seinem Ermessen, zur Ausgleichung etwaniger Zuschüsse (§. 4.), oder zur Erwerbung von Privataktien nach dem Tageskurse zu dienen.

§. 7.

Sollte der Staat in Folge der von ihm übernommenen Zinsgarantie (§. 4.) genöthigt sein, in fünf auf einander folgenden Jahren einen Zuschuß zu leisten, oder sollte, nach Ablauf der drei ersten Jahre von Eröffnung der ganzen Bahn angerechnet, der Zuschuß in einem Jahre mehr als ein und einen halben Thaler auf jede Aktie zu 100 Rthlr. betragen, so steht demselben die Befugniß zu, die Administration und den Betrieb der Bahn seiner Seits zu übernehmen. Im Falle der Geltendmachung dieser Befugniß ist der Staat hinsichtlich der Verwaltung keinerlei Beschränkungen von Seiten der Gesellschaft unterworfen; dagegen ist er verpflichtet, vollständige Rechnung zu legen und den aufkommenden Reinertrag, resp. die Zuschüsse, welche nach §. 4. zur Ergänzung der Dividende zu leisten sind, nach eben den Bestimmungen, welche für die eigene Administration der Gesellschaft gelten, den Aktionairen zukommen zu lassen.

Wenn bei dieser Administration von Seiten des Staats in drei hinter einander folgenden Jahren die Dividende jährlich mehr als 3½ Rthlr. für jede Aktie betragen hat, ist die Gesellschaft berechtigt, die Verwaltung wieder zu übernehmen.

§. 8.

Die Privataktien werden durch allmählige Einlösung nach dem Nennwerthe vom Staate erworben und amortisirt. Zur Amortisation werden vom Staate, und zwar von dem auf die Eröffnung der ganzen Bahn von Stargard nach Posen folgenden Jahre ab jährlich verwendet:

1) Die Dividenden, welche auf das vom Staate übernommene Siebentel der Aktien fallen,
2) die Dividenden der amortisirten Aktien, welche an dem Ertrage ferner Theil nehmen.

§. 9.

Die Ausloosung der auf vorgedachte Weise (§. 8.) nach dem Nennwerthe jährlich einzulösenden Aktien, findet am 1. Juli jeden Jahres Statt, und zwar zunächst am 1. Juli desjenigen Jahres, welches auf die Eröffnung der ganzen Bahn von Stargard nach Posen folgt. Sie geschieht in Gegenwart eines Königlichen Kommissarius und zweier Mitglieder des Direktoriums und eines Notars, welcher das Protokoll über die Verhandlung führt. Die Nummern der ausgelooften Aktien werden drei Mal öffentlich bekannt gemacht, und es wird zugleich bestimmt, an welchem Tage des Dezembers desselben Jahres die Kapitalbeträge gegen Ablieferung der Aktien und der nach dem 2. Januar des folgenden Jahres fällig werdenden Dividendenscheine erhoben werden können.

Der Inhaber einer ausgelooften Aktie scheidet mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Ausloosung Statt gefunden hat, aus der Gesellschaft aus, und es gehen von diesem Zeitpunkte ab seine Rechte durch die Ausloosung an den Staat über.

Die Nummern der ausgelooften Aktien, welche in Folge der Bekanntmachung nicht zur bestimmten Zeit vorgezeigt werden möchten, werden jährlich während zehn Jahre von dem Direktorium, Behufs Empfangnahme der Zahlung, öffentlich aufgerufen. Diejenigen Aktien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches alsdann von dem Direktorium, unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Aktien öffentlich zu erklären ist. Die Kosten des Verfahrens werden aus dem Kapitalbetrage für diese Aktien entnommen und der Ueberschuß wird zu Unterstützungen für das bei der Bahn angestellte Personal verwendet.

§. 10.

Sobald sämmtliche Privataktien vom Staate erworben sind, wird die Bahn und das Betriebsmaterial nebst dem gesammten Zubehör, dem Reservefonds und sämmtlichen Aktivis und Passivis Eigenthum des Staats.

§. 11.

Zur Wahrnehmung der Rechte des Staats und zur Vertretung derselben wird vom Finanzministerum ein, vom Staate zu besoldender, Kommissarius ernannt, welcher nicht Aktionair zu sein braucht. Derselbe vertritt den Staat in der Generalversammlung, in dem Direktorium und dem Verwaltungsrathe. Er ist zu dem Behufe sowohl Mitglied des Direktoriums als des Verwaltungsraths.

Der Staat behält sich das Recht vor, ihm den Vorsitz im Direktorium und im Verwaltungsrath zu übertragen und kann dessen Rechte auch durch einen Stellvertreter wahrnehmen lassen.

Die

Die Zahl der nach §§. 33—36. und §. 46. des Statuts zu erwählenden Mitglieder des Direktoriums und des Verwaltungsraths vermindert sich demgemäß um eins.

§. 12.

Dem Kommissarius des Staats steht in jeder Generalversammlung ein Siebentel der gesammten Stimmen zu, so daß also das Stimmrecht des Staats dem sechsten Theil der durch die sämmtlichen übrigen anwesenden Aktionaire vertretenen Stimmen gleich ist. Dies Stimmrecht erhöht sich jedoch in dem Maaße, als die nach §. 8. eingelösten Aktien in den Besitz des Staats übergehen, und zwar, nach der Erwerbung jedes Siebenten Theils, jedes Mal um ein Zwölftheil, so daß ihm statt des Sechstheils nach Amortisation

a) des ersten Siebentheils: ein Viertel,
b) des zweiten = = Drittel,
c) des dritten = fünf Zwölftel,
d) des vierten = ein Halb,
e) des fünften = sieben Zwölftel

der Stimmenzahl der übrigen anwesenden Aktionaire, mithin im Falle ad a. $\frac{1}{5}$, ad b. $\frac{1}{4}$, ad c. $\frac{5}{17}$, ad d. $\frac{1}{3}$, ad e. $\frac{7}{19}$ der gesammten Stimmen, einschließlich der seinigen zustehen. Bei Berechnung dieser Stimmenzahl wird nur eine, durch die resp. Quote theilbare Summe der Stimmenzahl der übrigen Aktionaire berücksichtigt.

§. 13.

Dem Königlichen Finanzministerium bleibt die Bestätigung

a) der höheren technischen Beamten, einschließlich der Abtheilungs-Ingenieure,
b) des ersten Administrativbeamten und seines etwanigen Substituten, auch wenn dieselben nach §§. 33. und 34. des Statuts vom 4. März 1846. Mitglieder des Direktoriums sind,
c) des ersten Kassenbeamten,

vorbehalten.

Die bereits angenommenen Beamten bleiben jedoch nach Maaßgabe der mit ihnen abgeschlossenen Dienstverträge in Funktion. Die Bedingungen der Entlassung der vorgedachten Beamten sind unter Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums festzusetzen.

§. 14.

Alle, diesen nachträglichen Bestimmungen entgegenstehende Vorschriften des Statuts vom 4. März 1846. werden hierdurch abgeändert und beziehungsweise aufgehoben.

Schema.

Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft,

gegründet durch notariellen Vertrag vom 27. October 1845., bestaetigt von des Koenigs Majestaet am 4. Maerz 1846. Mit einer Zinsgarantie Seitens des Staats in dem durch den Allerhöchst bestaetigten Nachtrag zum Statut vom ten 184 festgesetzten Umfange.

Actie № [redacted]

über 100 Thaler Preuſs. Courant.

Die Zahlung ist mit Einhundert Thalern geleistet worden. Der Inhaber hat alle statutenmaeſsigen Rechte und Pflichten.

Stettin, den ten 184

Directorium der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft.

(Nr. 2831.) Geſetz über die Errichtung von Handelsgerichten. Vom 3. April 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über die Errichtung von Handelsgerichten für diejenigen Theile Unſerer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Geſetzeskraft haben, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach vernommenem Gutachten Unſeres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

I. Errichtung der Handelsgerichte.

An jedem Orte, wo wegen eines bedeutenden Handels- oder Schiffahrtsverkehrs ein Bedürfniß zu einem Handelsgericht obwaltet, ſoll, wenn die dortige Kaufmannſchaft oder Handelskammer darauf anträgt, ein ſolches Gericht, nach Einholung Unſerer beſonderen Genehmigung, errichtet werden.

§. 2.

Auch die Kommerz- und Admiralitätskollegien zu Königsberg und Danzig, ſowie die für Handelsſachen beſtehenden Gerichtsdeputationen zu Stettin, Elbing und Memel ſollen, wenn die dortigen Kaufmannſchaften darauf antragen, zu Handelsgerichten umgeſtaltet werden.

§. 3.

Die Koſten der Errichtung und Unterhaltung der Handelsgerichte werden aus Staatsmitteln beſtritten; die Beſchaffung und Unterhaltung der für ein ſolches Gericht erforderlichen Geſchäftsräume, wo dieſelben in dem Ortsgerichtsgebäude nicht gewährt werden können, liegt jedoch dem Handelsſtande des Bezirks ob, für welchen das Handelsgericht beſtimmt iſt.

§. 4.

§. 4.

Das Handelsgericht ist für die ihm überwiesenen Rechtsangelegenheiten (§§. 18—20.) Gericht erster Instanz; und zunächst dem Landes-Justizkollegium untergeordnet. Auch eximirte Personen sind dem Handelsgerichte unterworfen. II. Organisation der Handelsgerichte.

§. 5.

Jedes Handelsgericht besteht aus einem rechtsverständigen Direktor nebst zweien rechtsverständigen Mitgliedern und mindestens vier Mitgliedern, welche dem Handelsstande angehören.

§. 6.

Der Direktor des Handelsgerichts wird in Verhinderungsfällen durch das älteste rechtsverständige Mitglied vertreten.

Die Vertretung der übrigen rechtsverständigen Mitglieder erfolgt durch ein- für allemal dazu ernannte Mitglieder des Ortsgerichts. Ist die Reihefolge, in der dieselben zuzuziehen sind, bei der Ernennung nicht bestimmt, so bleibt die Auswahl unter ihnen dem Dirigenten des Ortsgerichts überlassen.

Für die Mitglieder aus dem Handelsstande wird eine gleiche Anzahl von Vertretern bestellt, und durch die Ernennung der Einzelnen zum ersten, zweiten ꝛc. Stellvertreter, die Reihefolge bestimmt, in welcher dieselben in Verhinderungsfällen eintreten sollen.

§. 7.

Der Direktor und die rechtsverständigen Mitglieder eines Handelsgerichts bedürfen derselben Qualifikation, welche der Direktor und die Mitglieder des Ortsgerichts besitzen müssen. Ihre Anstellung, sowie die der Subaltern- und Unterbeamten erfolgt in derselben Weise, wie die der Beamten des Ortsgerichts.

§. 8.

Die Mitglieder aus dem Handelsstande und deren Stellvertreter müssen zur Uebernahme eines obrigkeitlichen Amtes überhaupt geeignet, mindestens dreißig Jahre alt sein und seit fünf Jahren selbstständig Handel treiben, oder solchen früher mindestens fünf Jahre lang selbstständig betrieben haben und nicht etwa zur Zeit ein anderes Gewerbe treiben.

§. 9.

Die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch die angesehensten Handeltreibenden des Bezirks, für den das Handelsgericht bestimmt ist, erwählt. Die Wähler, deren Zahl nicht weniger als 25 und nicht mehr als 60 betragen darf, ernennt die Regierung. Zur Gültigkeit der Wahl, welche für jede Stelle besonders erfolgen muß, ist die absolute Stimmenmehrheit der in dem Termine anwesenden Wähler erforderlich. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so ist der Wahlakt zu wiederholen; stellt sich auch bei der zweiten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht heraus, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche in

 der

der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 10.

Die Wahlhandlung wird durch einen von der Regierung zu ernennenden Kommissar geleitet. Die Regierung theilt das Wahlprotokoll mit den Erinnerungen, welche sie etwa dagegen zu machen hat, dem Landes-Justizkollegium mit, welches, wenn die Wahl vorschriftsmäßig geschehen ist und die Gewählten gehörig qualifizirt sind, bei dem Justizminister deren Bestätigung nachsucht und, sobald solche erfolgt ist, die Vereidigung und Einführung derselben veranlaßt.

§. 11.

Die Amtsdauer der Mitglieder aus dem Handelsstande und ihrer Stellvertreter wird auf sechs Jahre bestimmt; doch soll der Wechsel derselben nicht mit einem Male, sondern nach und nach in gleichen Zeitabschnitten erfolgen, und zu dem Ende von den zuerst Erwählten ein Theil schon während der ersten sechs Jahre ausscheiden. Die näheren Bestimmungen über diesen Wechsel der Mitglieder bei den einzelnen Handelsgerichten bleiben den Reglements für dieselben vorbehalten.

Die Ausscheidenden können wieder erwählt werden.

§. 12.

Scheidet ein dem Handelsstande angehörendes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt für die übrige Dauer dieser Zeit ein Stellvertreter ein (§. 6.).

§. 13.

Die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder haben während der Dauer ihres Amts, in Beziehung auf dasselbe, die Rechte und Pflichten richterlicher Beamten; die Suspension vom Amte und die Entfernung aus demselben tritt daher bei einem solchen Handelsrichter in denselben Fällen ein, in welchen sie bei anderen richterlichen Beamten stattfindet, außerdem aber auch alsdann

1) wenn über sein Vermögen Konkurs eröffnet ist;
2) wenn er sich für zahlungsunfähig erklärt hat;
3) wenn ihm durch einen Beschluß der Stadtverordneten oder durch richterliches Urtheil das Bürgerrecht entzogen ist;
4) wenn ihn die kaufmännische Korporation oder die Handelskammer durch einen Beschluß suspendirt oder ausgeschlossen hat;
5) wenn er durch richterliches Urtheil der kaufmännischen Rechte verlustig erklärt ist.

In diesen Fällen (Nr. 1. bis 5.) ist der Direktor des Handelsgerichts befugt, dem zu Suspendirenden die Ausübung des Amts vorläufig zu untersagen; er muß aber hiervon sofort dem Landes-Justizkollegium Bericht erstatten.

§. 14.

Die Mitglieder aus dem Handelsstande verwalten ihr Amt als ein unbe-

besoldetes Ehrenamt; die durch Erledigung einzelner Aufträge veranlaßten baaren Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 15.

Die Vorschriften des §. 385. Titel 11. Theil I. und der §§. 1939. und 2364. Titel 8. Theil II. des Allgemeinen Landrechts sollen auf die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte keine Anwendung finden; diese Beamte sind aber gleich allen anderen Richtern verpflichtet, sich in den Rechtssachen, bei deren Entscheidung sie ein persönliches Interesse haben, jeder Mitwirkung zu enthalten.

§. 16.

An den Beschlüssen des Handelsgerichts nehmen die Mitglieder aus dem Handelsstande, gleich den rechtsverständigen Mitgliedern, mit unbeschränktem Stimmrecht Theil.

§. 17.

Die für einzelne Zweige des Handels- oder Schiffahrts-Verkehrs etwa noch besonders erforderlichen Sachverständigen werden vom Handelsgerichte ernannt, und können ein für allemal vereidigt werden.

§. 18.

III. Kompetenz der Handelsgerichte.

Zur Kompetenz der Handelsgerichte gehören alle Streitigkeiten aus Handelsgeschäften, welche zwischen Handeltreibenden geschlossen sind.

§. 19.

Den Handelsgerichten werden ferner, ohne Unterschied, ob die Parteien Handeltreibende sind oder nicht, die Streitigkeiten aus folgenden Rechtsverhältnissen überwiesen:

1) aus Verträgen über Bodmerei und im Nothhafen kontrahirte Schulden;
2) aus Schiffs-, Bodmerei-, Fracht- und Waarenversicherungen gegen Wassers- oder Feuersgefahr;
3) aus Verträgen über Erbauung, Reparatur, Ausrüstung, Erwerb, Verpfändung oder Miethung von Seeschiffen, und allen andern zur Frachtschiffahrt bestimmten Schiffsgefäßen;
4) aus dem Verhältnisse der Schiffsrheder, des Schiffers und der Schiffsmannschaft zu einander;
5) aus allen Frachtgeschäften im Handelsverkehre bei Sendungen zu Wasser oder zu Lande, desgleichen bei Seeschiffen aus dem Verhältnisse des Rheders und des Schiffers zu den Schiffspassagieren;
6) über Ansprüche auf Bergegelder, Vergütungen an Haverei- oder Seeschäden, wegen An- oder Uebersegelns, Antreibens und Stoßens der Seeschiffe, und aller andern zur Frachtschiffahrt bestimmten Schiffsgefäße;
7) aus Sozietätsverträgen zu Handels-, Fabrik-, Manufakturunternehmungen, während der Dauer und bei oder nach Auflösung der Sozietät;
8) über das Recht zur Führung einer bestimmten Handelsfirma;

 9) aus

9) aus dem Verhältnisse der Handeltreibenden zu ihren Agenten, Faktoren, Disponenten, Gehülfen und Lehrlingen; ferner
10) Klagen gegen Agenten, Faktoren oder Disponenten aus Handelsgeschäften, welche sie in dieser Eigenschaft geschlossen haben, sowie gegen Handlungsdiener oder Lehrlinge aus Handelsgeschäften, die von denselben für ihren Prinzipal vorgenommen sind;
11) Klagen, welche gegen Mäkler, Dispacheurs, Schiffsabrechner, Güter-Bestätiger, desgleichen gegen Wäger, Messer, Braker, Schauer, Stauer und überhaupt alle diejenigen, welche die Quantität oder Qualität von Waaren oder deren richtige Verpackung öffentlich zu beglaubigen haben, aus den Berufsgeschäften dieser Personen angestellt werden;
12) Klagen aus rechtskräftigen Handelsgerichts-Erkenntnissen.

§. 20.

Vor die Handelsgerichte gehören ferner:

1) die öffentlichen Aufgebote
   a) gestrandeter oder seetriftiger Güter;
   b) verlorner Schiffsurkunden;
   c) unbekannter Gläubiger von Sozietäts- oder andern kaufmännischen Handlungen, sowie von solchen Aktiengesellschaften, welche auf Gewerbe- oder Handelsunternehmungen gerichtet sind (§§. 537—539. und §. 683. Tit. 8. Theil II. des Allgemeinen Landrechts);
2) die Ausführung der, entweder von den Handelsgerichten selbst, oder von andern Gerichten, verfügten Arreste auf Seeschiffe und andere zur Frachtschiffahrt bestimmten Schiffsgefäße; auf deren Ladung, sowie auf die Person, die auf dem Schiffe befindlichen Effekten, und die Heuer des Schiffers und der Schiffsmannschaft (§§. 1409—1419. Tit. 8. Theil II. des Allgemeinen Landrechts);
3) die General-Moratoriensachen der Handeltreibenden;
4) die Verhandlungen und Entscheidungen über die von Handeltreibenden nachgesuchten Rechtswohlthaten der Güterabtretung und der Kompetenz;
5) die Konkurs- und erbschaftlichen Liquidationsprozesse über das Vermögen und den Nachlaß Handeltreibender;
6) die Konkursprozesse über Seeschiffe (§. 681. ff. Tit. 50. Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung);
7) die Subhastationen von Schiffen (§. 1. Nr. 3. der Verordnung vom 4. März 1834.).

§. 21.

Aus einem Handelsgeschäfte, welches zwischen einem Handeltreibenden und einer dem Handelsstande nicht angehörenden Person geschlossen ist, kann der Handeltreibende auch bei dem Handelsgerichte belangt werden.

§. 22.

Den Handeltreibenden (§§. 18—21.) werden diejenigen Aktiengesellschaften gleichgeachtet, welche auf Gewerb- oder Handels-Unternehmungen gerichtet sind.

§. 23.

§. 23.

Zwischen den Handelsgerichten und anderen Gerichten ist eine freiwillige Prorogation des Gerichtsstandes zulässig. Die Vorschrift des §. 161. Tit. 2. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung findet demnach auf sie keine Anwendung.

§. 24.

Bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche auf den Handels- oder Schiffahrts-Verkehr Bezug haben, hängt es von der Wahl der Interessenten ab, ob sie dieselben bei dem Handelsgerichte oder bei einem anderen Gerichte, oder soweit dies zulässig ist, bei einem Notar vornehmen wollen.

Ausschließlich vor die Handelsgerichte gehören jedoch die nicht streitigen Strandungs-, Haverei- und Nothhavelungssachen, sowie die Ausfertigung der Schiffspässe, Beylbriefe, Zertifikate, Seeproteste und Verklarungen der Schiffsleute.

§. 25.

IV. Verfahren bei den Handelsgerichten.

Die Handelsgerichte haben bei ihrem Verfahren dieselben Vorschriften zu befolgen, welche für die ordentlichen Gerichte verbindend sind, namentlich auch die Verordnung über das Verfahren in Zivilprozessen vom 21. Juli 1846, jedoch unter Beachtung der nachstehenden besonderen Bestimmungen.

§. 26.

Die Handelsgerichte haben sich die Vermittelung von Vergleichen zur besondern Aufgabe zu machen. Sie sind befugt, in jeder Lage des Prozesses, auf den Antrag einer Partei, oder auch von Amtswegen, die Parteien zum Versuch einer gütlichen Beilegung des Streits vor eine Kommission des Gerichts zu verweisen.

§. 27.

Die Handelsgerichte sind ermächtigt eximirte Personen unmittelbar als Zeugen vorzuladen und durch die gesetzlichen Zwangsmittel zum Erscheinen anzuhalten.

§. 28.

Hat der Verklagte einen Theil der Forderung anerkannt, so ist hierüber sofort die Agnitions-Resolution abzufassen, und der Prozeß nur wegen des bestrittenen Theils fortzusetzen.

§. 29.

In denjenigen Fällen, in welchen nach allgemeinen Vorschriften Erkenntnisse, ungeachtet der dagegen eingelegten Rechtsmittel vollstreckt werden können, sind auch die Erkenntnisse der Handelsgerichte vollstreckbar.

Aber auch in allen übrigen Fällen sind die Erkenntnisse der Handelsgerichte, ungeachtet der dagegen etwa zulässigen Rechtsmittel, in der Art sogleich vollstreckbar, daß auf den Antrag des Klägers, und, nachdem derselbe eine von dem Gerichte zu bestimmende Kaution bestellt hat, der Verklagte durch Exekution, mit Ausschluß des Personal-Arrestes, angehalten werden muß, nach

 seiner

seiner Wahl entweder dem ergangenen Urtheile Genüge zu leisten, oder die streitige Sache oder Summe zum gerichtlichen Gewahrsam zu geben, oder eine vom Gericht festzusetzende Kaution in baarem Gelde, geldwerthen Papieren oder sichern Hypotheken zu bestellen. Der Werth der Papiere wird hierbei nach dem Börsenkurse am Tage der Deposition berechnet und die Sicherheit der Hypotheken nach den Vorschriften der §§. 17—20. Tit. 47. Thl. I. Allg. Gerichtsordnung beurtheilt.

Das Handelsgericht kann die von dem Kläger bestellte Kaution herabsetzen, wenn der Verklagte dem Erkenntnisse auf andere Art, als durch Zahlung einstweilen genügt hat.

§. 30.

Werden in Folge einer durch das Handelsgericht verfügten Exekution Interventionsansprüche erhoben, die nicht aus Handelsverhältnissen entsprungen sind, so ist das Handelsgericht befugt, das Verfahren über diese Ansprüche an das ordentliche Gericht zu verweisen.

§. 31.

Zur Gültigkeit eines handelsgerichtlichen Erkenntnisses ist die Theilnahme von mindestens drei Richtern in allen Fällen, namentlich auch in Bagatellsachen, erforderlich.

§. 32.

Wer als kaufmännisches Mitglied eines Handelsgerichts bestellt werden kann (§. 8.), soll vor dem Handelsgerichte als Bevollmächtigter außerhalb des Gerichtsorts wohnender Parteien zugelassen werden; er darf aber für diese Vertretung keine Gebühren, sondern nur die Vergütung baarer Auslagen fordern.

§. 33.

Soweit vorstehend nicht etwas Anderes bestimmt worden ist, kommen in den, den Handelsgerichten überwiesenen Rechtsangelegenheiten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. April 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Müffling.
v. Savigny. Uhden. v. Düesberg.

Beglaubigt:
Bode.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 2832.) Patent über die Publikation des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 14. Juni 1832., die Auslegung des §. 7. des Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819. betreffend. D. d. den 8. April 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die Deutsche Bundesversammlung hat am 14. Juni 1832. in ihrer 21sten Sitzung in näherer Erklärung des §. 7. des in das Zensuredikt für die Preußischen Staaten vom 18. Oktober 1819. (Gesetzsammlung 1819. S. 224.) aufgenommenen Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819. sich dahin vereinigt,

daß der §. 7. Absatz 2. des Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819. nicht in dem Sinne genommen werden könne, daß die dort genannten Verfasser, Herausgeber oder Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, für die von ihnen verfaßten, herausgegebenen oder verlegten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesstaaten von aller weiteren Verantwortung entbunden seien; daß es vielmehr eine selbstverstandene Sache sei, daß in dieser Beziehung die Anwendung der Landesgesetze auf die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen durch die Bundesgesetze keinerlei Beschränkung unterworfen seien.

Da in neuerer Zeit einzelne Unserer Gerichtshöfe dem gedachten §. 7. in Verbindung desselben mit Artikel XIII. des Zensuredikts eine entgegengesetzte Auslegung gegeben haben, so machen Wir obigen Beschluß vom 14. Juni 1832. als eine authentische Erklärung des §. 7. des in das Zensuredikt vom 18. Oktober 1819. aufgenommenen Bundesbeschlusses vom 20. September 1819. hiermit für Unsere Staaten öffentlich bekannt und verordnen, daß danach, insbesondere auch bei Auslegung und Anwendung des Artikels XIII. des Zensur-Edikts vom 18. Oktober 1819. verfahren werde.

Ausgegeben zu Berlin den 17. April 1847.

Unſer Staatsminiſterium hat die Aufnahme dieſes Publikationspatents in die Geſetzſammlung zu veranlaſſen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frh. v. Canitz. v. Düesberg.

Für den Miniſter des Innern:
Mathis.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 2833.) Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 12. April 1847., betreffend die sofortige Emission von 2500 Stück Aktien Litt. B. der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft mit vom 1. Januar d. J. ab laufenden Dividenden-Scheinen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft nach Inhalt der Uns vorgelegten Verhandlungen der Generalversammlungen vom 4. November 1846. und vom 10. März 1847. beschlossen hat, 2500 Stück Interims-Quittungen über die Einzahlungen auf die, nach dem unterm 2. September 1845. bestätigten Statut-Nachtrage (Gesetzsammlung für 1845. S. 601.) auszugebenden Aktien Litt. B. gegen baare Hinzuzahlung von 110 Rthlrn. pro Stück in Aktien Litt. B. mit vom 1. Januar 1847 ab laufenden Dividendenscheinen schon jetzt umzuschreiben, so wollen Wir unter Abänderung des §. III. des vorerwähnten Statut-Nachtrags dem obengedachten Beschluß hierdurch Unsere Genehmigung ertheilen.

Diese Genehmigungs-Urkunde ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Berlin, den 12. April 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 28. April 1847.

(Nr. 2834.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. April 1847., die Beschränkung einer künstlichen Steigerung der Lebensbedürfnisse auf den Wochenmärkten durch Vorkäuferei betreffend.

Da sich bei der gegenwärtigen ungewöhnlichen Theuerung der Lebensmittel mehrfach das Bedürfniß kund gegeben hat, einer künstlichen Steigerung der Preise durch angemessene Beschränkung der Vorkäuferei auf den Wochenmärkten entgegen zu wirken, so will Ich auf Ihren Bericht vom 13. d. M. hiermit festsetzen, daß in denjenigen Städten, wo eine beschränkende Einrichtung dieser Art nach Maaßgabe des §. 79. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. nicht bereits besteht, und ein diesfälliges Bedürfniß nach dem Ermessen der Ortsbehörde vorhanden ist, letztere ermächtigt sein soll, für die nächste Zeit und bis zum 1. Oktober d. J. eine Anordnung zu treffen, wonach auf den Wochenmärkten den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern der Einkauf von Lebensmitteln erst von 11 Uhr Vormittags ab gestattet wird. — Sie haben den Magistrat zu Minden auf die hierbei zurückfolgende Vorstellung vom 2. Februar d. J. hiernach zu bescheiden und diesen Meinen Befehl schleunigst durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Bodelschwingh und von Düesberg.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 2835.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. März 1847. die der Bocholt-Dinxperloer Chausseebaugesellschaft beigelegten Rechte betreffend.

Nachdem Ich dem unter der Benennung „Bocholt-Dinxperloer Chaussee-Bau-Gesellschaft“ gebildeten Aktienvereine Behufs der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße von Bocholt nach Dinxperlo durch Meinen Befehl vom 5. Oktober 1846. das Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes nach dem Tarif vom 29. Februar 1840. verliehen und dem Statute dieses Vereins heute Meine Bestätigung ertheilt habe, will Ich nach Ihrem Antrage vom 3. d. M. die Bestimmungen der Verordnung vom 11. Juni 1825., betreffend die Vergütigung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies, und alle für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 7. Juni 1844., das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Caussee-Polizei-Kontraventionen betreffend, auf die von dieser Gesellschaft zu erbauende Chaussee von Bocholt nach Dinxperlo im Fürstenthum Münster hierdurch für anwendbar erklären und der Gesellschaft diejenigen Rechte, welche dem Staate bei Unterhaltung von Kunststraßen in Ansehung der Materialiengewinnung zustehen, beilegen.

Berlin, den 22. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Uhden und von Düesberg.

(Nr. 2836.) Bekanntmachung vom 20. April 1847. die Allerhöchste Bestätigung der Bocholt-Dinxperloer Chausseebaugesellschaft betreffend.

Des Königs Majestät haben unterm 22. März d. J. den zur Erbauung und Unterhaltung einer Chaussee von Bocholt bis zur Landesgrenze zwischen Suderwick und Dinxperlo, im Fürstenthum Münster zusammengetretenen Verein

Ausgegeben zu Berlin den 3. Mai 1847.

unter der Benennung „Bochold-Dinxperloer Chausseebaugesellschaft" als eine Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. zu bestätigen und das von den Aktionairen mittelst der notariellen Verhandlungen vom 21., 22. und 27. September und 4. Oktober 1846. vereinbarte Statut zu genehmigen geruht. Die Bestätigungs-Urkunde und das Statut werden durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster veröffentlicht werden.

Berlin den 20. April 1847.

Der Justizminister.
Im Auftrage.
Bornemann.

Der Finanzminister.
In dessen Auftrage.
von Pommer-Esche.

(Nr. 2837.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. Mai 1847., betreffend das Verbot der Kartoffelausfuhr und des Branntweinbrennens aus Kartoffeln, Getraide und anderen mehligen Stoffen.

Um bei dem fast in allen Theilen der Monarchie sich kund gebenden Nothstande einem Mangel der ersten Lebensbedürfnisse und einer noch weiter steigenden Theurung derselben vorzubeugen, will Ich nach dem Antrage des Vereinigten Landtages hierdurch bestimmen, daß von der Publikation Meines gegenwärtigen Befehls an

1) das bereits für die westlichen Provinzen theilweise bestehende Ausfuhr-Verbot der Kartoffeln auf sämmtliche Provinzen der Monarchie dergestalt ausgedehnt werde, daß die Ausfuhr dieser Frucht nach anderen Ländern als denjenigen, welche zum Zoll-Verein gehören, bis zum 1. November d. J. unter den im §. 1. des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838. angedrohten Strafen allgemein verboten ist, auch daß
2) für den ganzen Umfang der Monarchie bis zum 15. August d. J. die Verwendung von Kartoffeln, Getraide aller Art und anderen mehligen Stoffen zur Bereitung von Branntwein dergestalt untersagt sein soll, daß von oben bemerktem Zeitpunkte an nur noch die alsdann schon bereitete Maische destillirt werden darf.

Sie, der Finanzminister, haben zur Ausführung dieser Bestimmungen ohne Verzug das Erforderliche anzuordnen, zugleich aber darauf zu sehen, daß durch das zu 1. ausgesprochene Verbot weder die Freiheit des innern Verkehrs, einschließlich der Küstenschiffahrt von und nach Preußischen Häfen, gehemmt oder erschwert, noch die anderweitige Bewegung des Handels, innerhalb der allgemein gesetzlichen Schranken über den vorwaltenden Zweck hinaus, belästiget werde.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 2838.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. März 1847., die Erhebung einer Steuer von dem in hiesiger Stadt eingehenden Wildpret betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 22. v. M. genehmige Ich, daß fortan von dem nachbenannten Wildpret, beim Eingange in die hiesige Residenz, eine Steuer zum Besten der städtischen Armenkasse nach folgenden Tarifsätzen erhoben werde:

von einem Stück Rothwild	3	Rthlr.	
von einem Stück Dammwild	2	=	
von einem Schwein	1	=	15 Sgr.
von einem Reh		=	20 =
von einem Frischling		=	20 =
von einem Fasan, einer Waldschnepfe, einem Birkhuhn, einem Haselhuhn, einem Auerhahn oder einem Trappen		=	5 =
von einem Hasen		=	2 =
von einer wilden Ente		=	1 =

Für das Ziemer eines Hirsches, Schweines oder Rehes ist die Hälfte und für die Keule oder das Vorderblatt dieser Thiere, sowie für den Kopf eines Schweines der vierte Theil des Steuerbetrages von dem ganzen Thiere zu erheben. Dasjenige Wildpret, welches von dem zum Zollverein nicht gehörigen Auslande eingeht, bleibt unter den in der Bestimmung des Artikels 3. zu I. des Vertrages vom 8. Mai 1841. wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (Gesetz-Sammlung S. 141.) angegebenen Voraussetzungen von der Wildpretsteuer befreit. Bei Erhebung dieser Steuer sind die zum Schutze der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen.

Mein gegenwärtiger Befehl ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam bekannt zu machen.

Berlin, den 8. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und v. Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Mai 1847.

(Nr. 2839.) Gesetz, betreffend die Glaubwürdigkeit der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirten Militairpersonen. D. d. den 8. April 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, was folgt:

Militairpersonen, welche als Schildwachen, Patrouillen oder in anderer Eigenschaft zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirt sind, und Beleidigungen, Widersetzlichkeiten oder andere Gesetzübertretungen, welche während dieser Dienstleistung verübt werden, zur Anzeige bringen, verlieren in den dieserhalb eingeleiteten Untersuchungen, aus dem Grunde allein, weil sie die Anzeige gemacht haben, oder bei dem Vorfalle selbst beleidigt oder verletzt worden sind, nicht die Eigenschaft vollgültiger Zeugen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Müffling. v. Boyen. v. Savigny. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

(Nr. 2840.) Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien. Vom 30. April 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, was folgt:

§. 1.

Bei jedem Landes-Justizkollegium soll aus der Mitte der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, welche im Bezirke desselben angestellt sind, ein Ehrenrath von sechs bis zehn Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, gebildet werden.

§. 2.

§. 2.

Der Ehrenrath, welcher sein Amt unentgeltlich verwaltet, ist befugt und verpflichtet, über die Erfüllung der besonderen Amtspflichten, sowie derjenigen Pflichten seiner Standesgenossen zu wachen, welche durch Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit und Anstand bedingt werden. Insbesondere tritt derselbe bei allen Vergehen der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, welche nach dem Gesetze vom 29. März 1844. im Disziplinarwege zu ahnden sind, an die Stelle der in jenem Gesetze angeordneten Disziplinarbehörde mit den dieser zustehenden Rechten.

§. 3.

In der Befugniß der Gerichte:

in den bei ihnen schwebenden Rechtsangelegenheiten die Justizkommissarien, Advokaten und Notarien zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen,

wird nichts geändert. Die Gerichte können aber auch in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung dem Ehrenrathe überlassen.

§. 4.

Jedes Landes-Justiz-Kollegium, bei welchem ein Staatsanwalt für Kriminalsachen nicht angestellt ist, hat einen Beamten zu bestellen, welcher die Funktionen des Staatsanwalts in den vor dem Ehrenrathe vorkommenden Untersuchungen wahrzunehmen hat.

§. 5.

Erachtet der Ehrenrath dafür, daß Anlaß zu einem Disziplinar-Strafverfahren gegen einen Justizkommissarius, Advokaten oder Notar vorhanden sei, oder wird die Einleitung eines solchen Verfahrens von dem Landes-Justiz-Kollegium oder dem Staatsanwalt (§. 4.) beantragt, — welchem Antrage in jedem Falle Statt gegeben werden muß, — so ist die Untersuchung in Form eines Beschlusses zu eröffnen, in welchem, wenn die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet ist, dies ausdrücklich ausgesprochen werden muß.

§. 6.

Die Instruktion der Sache erfolgt vor versammeltem Ehrenrathe, oder durch einen aus seiner Mitte bestellten Kommissarius.

§. 7.

Dem Ehrenrathe steht das Recht zu, in dem Verfahren Zeugen zu laden und eidlich zu vernehmen.

Erscheinen dieselben auf die Vorladung nicht, so ist der persönliche Richter um ihre Gestellung zu ersuchen.

§. 8.

Erscheint der Angeschuldigte auch auf die zweite an ihn gerichtete Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung, so werden die Anschuldigungen, wenn sie durch Urkunden bescheinigt sind, für zugestanden erachtet.

Sind zum Beweise Zeugen zu vernehmen, so wird mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und die Sache ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zum Schluß instruirt.

§. 9.

Erachtet der Ehrenrath schon im Laufe der Untersuchung eine Amts-Suspension des Angeschuldigten für nöthig, so hat er gutachtlich an das vorgesetzte Landes-Justizkollegium zu berichten, dem die Entscheidung darüber zusteht.

Dasselbe kann aber auch ohne einen solchen Antrag die Suspension von Amtswegen verfügen.

§. 10.

Behufs der Entscheidung wird der Angeschuldigte durch eine schriftliche Vorladung, in welcher die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen und Beweise kurz anzugeben sind, zu einer Sitzung des Ehrenraths, mindestens acht Tage vorher, in der für gerichtliche Vorladungen vorgeschriebenen Form, berufen, und gleichzeitig dem Staatsanwalt von der Sitzung Nachricht gegeben.

In der Sitzung, in welcher mindestens fünf Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, zugegen sein müssen, werden die einzelnen Anschuldigungspunkte von dem Vorsitzenden oder einem von demselben bestellten Referenten entwickelt, die Zeugenaussagen und andere Beweismittel vorgelesen, der Staatsanwalt wird, wenn derselbe gegenwärtig ist, mit seinen Anträgen und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört, und sodann die nach Stimmenmehrheit beschlossene Entscheidung sofort, oder doch in einer zu diesem Zwecke sogleich zu bestimmenden und nicht über acht Tage hinaus anzusetzenden Sitzung, verkündigt.

§. 11.

Der Staatsanwalt muß, wenn die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet ist, seine Anträge in der Sitzung (§. 10.) persönlich oder durch einen Substituten machen; in allen anderen Fällen kann er seine Erklärung auch schriftlich abgeben.

§. 12.

Die Strafen, auf welche der Ehrenrath zu erkennen befugt ist, sind:
Ermahnung oder Warnung, Verweis, Geldbußen bis zu 500 Thalern und Dienstentlassung.

§. 13.

Bei der Entscheidung hat der Ehrenrath, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wieweit die Anschuldigung für gegründet zu erachten.

§. 14.

Der von allen Mitgliedern des Ehrenraths unterschriebene Beschluß ist dem Angeklagten, und eine Abschrift desselben dem Staatsanwalte zuzustellen.

§. 15.

§. 15.

Gegen die Entscheidung des Ehrenraths kann sowohl vom Angeklagten, als vom Staatsanwalt Rekurs innerhalb sechs Wochen präklusivischer Frist vom Tage des behändigten Bescheides eingelegt werden.

§. 16.

Dieser Rekurs geht, wenn der Angeklagte darüber, daß auf Dienstentlassung erkannt, oder der Staatsanwalt darüber, daß die Dienstentlassung nicht ausgesprochen worden, Beschwerde führt, an das Geheime Ober-Tribunal, und in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein an den Rheinischen Revisions- und Kassationshof. In allen anderen Fällen geht der Rekurs an das vorgesetzte Landes-Justizkollegium, in Neu-Vorpommern das Ober-Appellationsgericht zu Greifswald.

§. 17.

Ist auf eine geringere Strafe als Dienstentlassung erkannt, und der Angeklagte legt Rekurs an das Landes-Justizkollegium, der Staatsanwalt aber an das Geheime Ober-Tribunal oder den Rheinischen Revisions- und Kassationshof ein, so entscheidet über beide Rekurse der höhere Gerichtshof.

§. 18.

Die zur Ausführung von Erkenntnissen, welche auf Geldstrafen oder Dienstentlassung lauten, erforderlichen Maaßregeln sind bei dem betreffenden Landes-Justizkollegium zu beantragen.

§. 19.

An Kosten kommen nur baare Auslagen zum Ansatz, welche der zu einer Strafe Verurtheilte zu tragen schuldig und die bei erfolgter Freisprechung oder beim Unvermögen des Verurtheilten dem Kriminalfonds zur Last fallen.

Die erkannten Geldstrafen werden zunächst zur Deckung der Kosten verwandt und fließen im Uebrigen zu den für den Bezirk eines jeden Landes-Justizkollegiums bestehenden Fonds zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Justizbeamten.

§. 20.

Kommen zur Kenntniß des Ehrenraths gemeine oder Amtsverbrechen im Sinne des §. 2. des Gesetzes vom 29. März 1844., so muß er hiervon dem kompetenten Gerichte Anzeige machen, und es bleibt diesem das weitere Verfahren vorbehalten.

§. 21.

Die Mitglieder des Ehrenraths, sowie vier bis sechs Stellvertreter derselben werden in einer vom Präsidenten des Landes-Justizkollegiums einzuberufenden und zu leitenden General-Versammlung der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien des Bezirks, von den Anwesenden durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Der Wahlakt beginnt damit, daß jeder Anwesende dem Präsidenten einen Wahlzettel mit Bezeichnung der Mitglieder und Stellvertreter, für welche er stimmt, zustellt. Sollte auf diesem Wege die erforderliche Zahl der Mitglieder und Stellvertreter die absolute Stimmenmehrheit nicht erhalten, so wird über jedes noch zu wählende Mitglied und jeden noch zu wählenden Stellvertreter einzeln abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit auch auf diesem Wege durch zweimalige Abstimmung nicht erreicht, so ist der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeizuführen, daß die dritte Abstimmung über diejenigen Kandidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben, und daß derjenige, welcher alsdann die meisten Stimmen erhält, für gewählt erachtet wird.

§. 22.

Die Wahl der Mitglieder des Ehrenraths und ihrer Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre. Nach Ablauf von je drei Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter aus, und wird von Neuem gewählt; das erste Mal werden die Ausscheidenden durch das Loos, demnächst durch die Zeit bestimmt, welche seit ihrer Wahl verstrichen ist. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§. 23.

Die Annahme der Wahl kann nur aus überwiegenden Gründen, deren Prüfung dem den Wahlakt leitenden Präsidenten des Landes-Justizkollegiums überlassen bleibt, abgelehnt werden.

Wenn jedoch nach Ablauf der drei Jahre eine Wiedererwählung erfolgt (§. 22.), so steht die Annahme in der Willkühr des Gewählten.

§. 24.

Jedes Mitglied des Ehrenraths, gegen welches ein Disziplinarverfahren nothwendig wird, scheidet sofort aus dem Ehrenrathe aus, vorbehaltlich jedoch des Rechts zum Wiedereintritt bei Entbindung von jeder Strafe.

§. 25.

Der Vorsitzende des Ehrenraths, welcher am Orte des Obergerichts seinen Wohnsitz haben muß, wird von den Mitgliedern desselben, unmittelbar nach vollendetem Wahlakt (§§. 21. und 22.) durch absolute Stimmenmehrheit in der §. 21. bezeichneten Art auf jedesmal drei Jahre gewählt.

§. 26.

Die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ehrenraths, sowie ihrer Stellvertreter, sind nach jedem Wahlakt von dem Präsidenten des Landes-Justizkollegiums durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Dasselbe muß in Ansehung aller Veränderungen geschehen, welche im Laufe einer Wahlperiode vorkommen möchten.

§. 27.

Nähere Bestimmungen über den Wahlakt, das Verfahren vor dem Ehren-

Ehrenrathe und die Art seiner Geschäftsführung bleiben einer besonderen, von Unserem Justiz-Minister zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. April 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg.

(Nr. 2841.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. April 1847., betreffend den Stempel zu Kauf- und Lieferungs-Verträgen im kaufmännischen Verkehre.

Da für die im kaufmännischen Verkehr vorkommenden Verträge über Kauf- und Lieferungs-Geschäfte nach dem gegenwärtigen Stande dieses Verkehrs der für Käufe von Mobilien vorgeschriebene Stempel zu $\frac{1}{3}$ pCt. des Kaufpreises zu hoch erscheint, so bestimme Ich hierdurch nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 18. d. M., daß fortan jeder im kaufmännischen Verkehr über bewegliche Gegenstände mit Einschluß der Aktien und anderen geldwerthen Papiere, sei es mit oder ohne Zuziehung eines vereideten Agenten oder Mäklers, schriftlich abgeschlossene Kauf- oder Lieferungs-Vertrag, ohne Unterschied, ob derselbe unter Handeltreibenden, oder unter anderen Personen abgeschlossen worden, soweit er nach der Höhe des Betrages an sich stempelpflichtig ist, einer Stempel-Abgabe von 15 Silbergroschen und falls mehrere Kontrakts-Exemplare durch Unterschrift der Kontrahenten vollzogen werden, jedes Exemplar dem Stempel von 15 Silbergroschen unterliegen soll. — Wenn jedoch der Stempel zu $\frac{1}{3}$ pCt. des Kaufpreises weniger als 15 Silbergroschen beträgt und nicht wegen der Form des Vertrages nach den Tarifpositionen „Protokolle zu b“ und „Notariats-Instrumente“ zum Stempel-Gesetz vom 7. März 1822., ein Stempel von 15 Silbergroscheu erforderlich ist, so soll anstatt dieses Stempels nur der geringere Prozentstempel eintreten. — In der Anwendung der Stempel-Tarifposition „Mäkler-Atteste“ wird hierdurch nichts geändert. — Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung sind nach den Strafbestimmungen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. zu ahnden. — Auch soll in dem Fall, wenn der Kauf- oder Lieferungs-Vertrag unter Mitwirkung eines Mäklers oder vereideten Agenten abgeschlossen ist, nicht blos jeden der Kontrahenten, sondern auch den Mäkler oder Agenten die in dem vierfachen Betrage

 des

des unverbraucht gebliebenen Stempels bestehende Strafe, unter solidarischer Haftung aller dieser Personen für den Stempel, treffen.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 30. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2842.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der Statuten des Bonner Theater-Vereins. Vom 1. Mai 1847.

Nachdem des Königs Majestät die notariell vollzogenen Statuten der in Bonn unter dem Namen:

„Bonner Theater-Verein"

gebildeten Aktiengesellschaft vom 8. November 1846. mittelst Allerhöchster Order vom 9. v. M. zu bestätigen geruhet haben, wird solches in Gemäßheit der Bestimmung des §. 3. des Gesetzes vom 9. November 1843. über Aktien-Gesellschaften, mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die Statuten selbst durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 1. Mai 1847.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Mathis.

Der Justiz-Minister.
Im Auftrage
Bornemann.

Bekanntmachung,

die Berichtigung eines in der diesjährigen Gesetzsammlung pag. 111. bei Nr. 2809. vorgekommenen Schreib-Fehlers betreffend.

Die in der Allerhöchsten Order vom 19. Februar d. J. (Gesetzsammlung Nr. 2809.) Statt gefundene Bezugnahme auf den Anhang zu III. Nr. 1. Littera a. des Hafengeld-Tarifs für den Hafen von Pillau vom 18. Oktober 1838. beruhet auf einem bei der Redaktion vorgefallenen Schreibfehler. Die Bestimmung zu III. Nr. 2. gedachten Anhanges wegen des Liegegeldes der Binnen-Lootsen ist diejenige, welche durch jene Allerhöchste Order abgeändert worden.

Berlin, den 7. Mai 1847.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 2843.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 19. April 1847., betreffend die Vermehrung des Anlagekapitals der Wilhelmsbahn-Gesellschaft um 250,000 Rthlr. durch Ausgabe von 3750 Stück Prioritätsobligationen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Wilhelmsbahn-Gesellschaft in der außerordentlichen General-Versammlung vom 10. Dezember 1846. nach Inhalt des Uns vorgelegten Protokolls beschlossen hat, Behufs vollständiger Herstellung und Ausrüstung der Bahn bis zur Oesterreichischen Landesgrenze und Behufs Verzinsung des ursprünglichen Stammkapitals von 1,200,000 Rthlrn. für das Jahr 1846., unter Abänderung der §§. 6. und 21. der von Uns unter dem 10. Mai 1844. bestätigten Statuten ihr Anlagekapital durch Ausgabe von Prioritätsobligationen im Betrage von 250,000 Rthlr. zu erhöhen, wollen Wir zu dieser Erhöhung des Grundkapitals, sowie zur Ausgabe von 1250 Stück Prioritätsobligationen zu 100 Rthlr. und von 2500 Stück Prioritätsobligationen zu 50 Rthlr., gemäß §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und §. 27. der vorerwähnten Gesellschaftsstatuten, Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen und den anliegenden, unter dem 9. März 1847. notariell vollzogenen Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft hiermit in allen Punkten bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde soll nebst dem Nachtrage zu den Gesellschafts-Statuten durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Potsdam, den 19. April 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Juni 1847.

Nachtrag

zu dem Statute der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, betreffend die Emission von 3750 Stück Prioritätsobligationen über zusammen 250,000 Rthlr.

§. 1.

Das Anlagekapital der Wilhelmsbahn-Gesellschaft soll Behufs vollständiger Herstellung und Inbetriebsetzung der Wilhelmsbahn bis an die Oesterreichische Landesgrenze und Behufs Verzinsung des ursprünglichen Stammkapitals von 1,200,000 Rthlrn. zu 4 Prozent für das Jahr 1846. unter Abänderung der §§. 6. und 21. des unter dem 10. Mai 1844. Allerhöchst bestätigten Statuts vom 26. Februar 1844. durch Emission von Prioritätsobligationen im Betrage von 250,000 Rthlrn. unter den folgenden Bedingungen vermehrt werden.

§. 2.

Die dem jedesmaligen Bedürfnisse und dem in §. 1. angegebenen Zwecke entsprechende Emission dieser Prioritätsobligationen erfolgt nach vorhergegangenem, gemeinschaftlichen und übereinstimmenden Beschlusse des Direktorii und des Ausschusses der Wilhelmsbahn.

§. 3.

Die nach §. 1. zu emittirenden Prioritätsobligationen werden in zwei Serien und in jeder Serie, unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. beigefügten Schema auf weißem Papier mit schwarzem Druck stempelfrei ausgefertigt. Dieselben werden von den Gesellschaftsvorständen, dem Direktorium und dem Ausschusse für jeden von einem Mitgliede derselben und dem Haupt-Rendanten unterschrieben.

Die erste Serie umfaßt 1250 Stück zu 100 Rthlr. Kurant sub Nr. 1. bis 1250. zusammen ..... 125,000 Rthlr.
die zweite Serie umfaßt 2500 Stück zu 50 Rthlr. Kurant sub Nr. 1. bis 2500., zusammen ..... 125,000 =
Summa..... 250,000 Rthlr.

Mit den Obligationen werden Zinskupons nach dem sub B. anliegendeu Schema auf weißem Papier mit schwarzem Druck für 10 Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit erneuert.

§. 4.

Die Prioritätsobligationen werden mit 5 Prozent pro anno vom 1. Juli 1847. ab verzinst. Die Zinsen werden in halbjährigen Terminen postnumerando vom Fälligkeitstermin an bei der Hauptkasse in Ratibor, in Breslau und Berlin aber bei Banquiers, deren Namen öffentlich bekannt gemacht werden, berichtigt. Es werden auch die fälligen Kupons der Prioritätsobligationen in den Kassen der Wilhelmsbahn in Zahlung angenommen.

Zinsen

Zinsen von Prioritätsobligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bestimmten Zahlungstage nicht erfolgt ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft und sind als verjährt nicht mehr einziehbar.

§. 5.

Die Prioritätsobligationen unterliegen der Amortisation. Der Amortisationsfond wird aus mindestens einem halben Prozent des ausgegebenen Obligationenbetrages gebildet, welcher alljährlich von 1848. ab, zum Amortisationsfond fließt.

Die hiernach im Amortisationsfond aufgesammelte Summe wird zur Amortisation dergestalt verwendet, daß die Auszahlung des Kapitalbetrages der zu amortisirenden Obligationen am 1. Juli jeden Jahres, und zum erstenmale am 1. Juli 1850. erfolgt.

Der Wilhelmsbahn-Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staates entweder den Amortisationsfond zu verstärken, um dadurch die Tilgung der Prioritätsobligationen zu beschleunigen oder sämmtliche Prioritätsobligationen durch die öffentlichen Blätter mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen, namentlich auch die Prioritätsobligationen in Stammaktien zu verwandeln.

Beides kann jedoch nur mit Genehmigung des Staats und nicht vor dem 1. Juli 1850. geschehen. Den Inhabern der Prioritätsobligationen wird die Befugniß eingeräumt, durch verfassungsmäßigen Beschluß in einer vom Direktorium der Wilhelmsbahn zusammen zu berufenden Generalversammlung mit Genehmigung des Staates die Verwandlung der Prioritätsobligationen in Stammaktien zu bewirken.

Diese Befugniß steht den Inhabern der Prioritätsobligationen jedoch nur bis zum 1. Juli 1850. zu. Ueber die erfolgte Amortisation wird dem für das Eisenbahnunternehmen bestellten landesherrlichen Kommissarius jährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 6.

Die Gesellschaft der Wilhelmsbahn verpfändet hierdurch den gesammten Bahnkörper der Wilhelmsbahn von Kosel bis an die Oesterreichische Landes-Grenze bei Oderberg mit allem Zubehör desselben, namentlich auch den dazu gehörigen Bahnhöfen und sonstigen Baulichkeiten für die in den Obligationen verschriebenen Kapitalsbeträge.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalsbeträge und der dafür nach §. 4. zu zahlenden Zinsen, Gläubiger der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, und sind daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das Gesammtvermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stammaktien, und der zu denselben gehörigen Kupons und Dividendenscheine zu halten. An den Dividenden selbst nehmen die Prioritätsobligationen keinen Antheil. Auf den Kapitalbetrag der Prioritätsobligationen und auf deren Zinsen kann bei der Gesellschaft kein Arrest angelegt werden.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind berechtigt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, aber weder wahl- noch stimmenfähig, so lange nicht die Konversion in Stammaktien erfolgt ist. (cfr. §. 5.)

§. 7.

Den Inhabern der Prioritätsobligationen wird das Recht eingeräumt, in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Prioritätsobligationen zu fordern:

a) Wenn ein Zinszahlungstermin durch Verschulden der Gesellschaft oder ihrer Verwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt.
b) Wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch gleiches Verschulden länger als sechs Monate ganz aufhört.
c) Wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Abpfändung oder Subhastation vollstreckt wird.
d) Wenn die im §. 5. festgesetzte Amortisation durch Verschulden der Gesellschaft nicht inne gehalten wird.

In den Fällen ad a. bis inkl. c. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons;
zu b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes;
zu c) bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritätsobligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquanti hätte stattfinden sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehend von a. bis d. festgestellten Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritätsobligationen befugt, sich an das gesammte, bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten.

§. 8.

So lange nicht die sämmtlichen ausgegebenen Prioritätsobligationen eingelöst, oder der Geldbetrag der Einlösung gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, in soweit dasselbe zum Bahnkörper und den Bahnhöfen der Wilhelms-Bahn gehört und zum vollständigen Transportbetriebe auf der Wilhelms-Bahn erforderlich ist, veräußern.

Der Verkauf oder dauernde Ueberlassung einzelner an den Staat oder an Gemeinden und Korporationen, zum Zwecke postalischer, polizeilicher oder steuerlicher Einrichtungen oder zur Anlage von Packhöfen und Waarenniederlagen, oder sonstigen zum Nutzen des Bahnbetriebes gereichenden Einrichtungen, gehört jedoch nicht zu den untersagten Veräußerungen.

Dagegen bleibt der Gesellschaft die freie Disposition über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach einem Atteste des für das Eisenbahnunternehmen bestellten landesherrlichen Kommissarius zum Transport-Betriebe auf der Bahn nicht nothwendig erforderlich sind.

§. 9.

§. 9.

Die Nummern der nach §. 5. zu amortisirenden Prioritätsobligationen werden durch das Loos alljährlich in einem, vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritätsobligationen der Zutritt gestattet ist, in Gegenwart des Direktorii und des Ausschusses gezogen.

Der Syndikus der Gesellschaft nimmt über die Verloosung ein Protokoll auf. Die durch das Loos gezogenen Nummern werden binnen 14 Tagen nach der Verloosung öffentlich bekannt gemacht.

§. 10.

Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt durch die Gesellschaftskasse in Ratibor gegen Auslieferung derselben. Mit dem im §. 5. bestimmten Zahlungstage hört die Verzinsung der ausgelooften Prioritätsobligationen auf. Die Kupons über die noch nicht erhobenen Zinsen sind mit den ausgelooften Prioritätsobligationen gleichzeitig zu übergeben. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden noch nicht fälligen Zinskupons von dem Kapitale gekürzt, um zur Einlösung dieser Kupons vorkommenden Falles zu dienen. Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen und noch nicht fälligen Kupons werden in Gegenwart des Direktoriums, des Ausschusses und des Syndikus, welcher darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die Obligationen, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) von der Gesellschaft eingelöst sind, können durch die Gesellschaftsvorstände wieder ausgegeben werden.

§. 11.

Diejenigen Prioritätsobligationen, welche ausgelooft oder gekündigt sind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht zur Realisirung eingehen, werden während der nächsten 10 Jahre, vom Zahlungstage (§. 5.) ab, von dem Direktorium der Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus demselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritätsobligationen von dem Direktorium öffentlich bekannt zu machen ist. Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritätsobligationen keinerlei Verpflichtung, doch steht es der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 12.

Die hier vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen mit voller Wirkung einer speziellen Benachrichtigung an die Betheiligten, in Berlin durch die Allgemeine Preußische und Berlinische (Vossische), in Breslau durch die Schlesische und Breslauer Zeitung, bei deren Eingehen von dem Direktorium und dem Ausschusse der Wilhelmsbahn, mit Genehmigung des Königlichen Finanzministers, andere an deren Stelle gesetzt werden.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem dieselbe gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzogl. Hessischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. Mai 1847.

Der Geheime Staats- und Kabinets-Minister für die auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Canitz.

(Nr. 2845.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. April, betreffend die Strafbefugnisse der Deich-Kommissarien im Regierungsbezirk Magdeburg.

Auf Ihren Bericht vom 22. d. M. will Ich hierdurch den im Regierungs-Bezirk Magdeburg bestellten Deich-Kommissarien die Befugniß beilegen, Nachlässigkeiten der ihnen untergebenen Deich-Wachtmannschaften mit Geldstrafen von 10 Sgr. bis zu 1 Rthlr., so wie Nachlässigkeiten und Ungehorsam der zur Vertheidigung der Deiche berufenen Hülfsmannschaften mit Geldstrafen von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. zu ahnden, auch in beiderlei Fällen beim Unvermögen der Schuldigen verhältnißmäßige Gefängnißstrafen gegen dieselben festzusetzen. Die Vollstreckung solcher Strafen soll durch die Landräthe erfolgen, welchen die Deichkommissarien zu dem Ende eine Ausfertigung der Strafverfügung mitzutheilen haben. Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 30. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und v. Düesberg.

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 2846.) Traité de commerce et de navigation entre les Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et le Royaume des Deux Siciles d'autre part, conclu à Naples le 27. Janvier, ratifiée le 12. Mai 1847.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom et pour les autres pays et parties de pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, nommément: le Grand-Duché de Luxembourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand Bailliage de Meisenheim, du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein) savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, et la Couronne de Wurttemberg, tant pour elle que pour les Principautés de Hohenzollern-Hechingen et de Hohenzollern-Sigmaringen, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les Etats formant l'Association de douanes et de com-

Ueberſetzung des Handels- und Schiffahrts-Vertrags zwiſchen den Staaten des Deutſchen Zoll- und Handelsvereines einerſeits und dem Königreiche beider Sicilien andererſeits. Geſchloſſen zu Neapel, den 27. Januar, ratifizirt den 12. Mai 1847.

Se. Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuerſyſteme angeſchloſſenen ſouverainen Länder und Landestheile, insbeſondere des Großherzogthums Luxemburg, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Deſſau und Anhalt-Bernburg, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe, und des Landgräflich Heſſiſchen Oberamts Meiſenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachſen und der Krone Württemberg, zugleich die Fürſtenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, zugleich das Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg vertretend; der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich: des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Koburg

Jahrgang 1847. (Nr. 2846.)

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juni 1847.

merce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort, d'une part; et

Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux Siciles

d'autre part, également animés du désir de consolider et d'étendre les relations commerciales entre l'Association de douanes et de commerce Allemande et le Royaume des Deux Siciles, et convaincus, qu'un des moyens les plus propres à atteindre ce but, est de conclure un traité de commerce et de navigation, basé sur le principe d'une réciprocité parfaite, ont nommé à cet effet des Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

Le Sieur Adolphe Baron de Brockhausen, Son Chambellan, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux Siciles, Chevalier de Son Ordre royal de l'Aigle rouge de la deuxième classe, et de celui de St. Jean de Jérusalem, Commandeur de l'Ordre de Léopold d'Autriche, et Grand-Croix de l'Ordre de l'Etoile polaire de Suède; et

Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux Siciles:

D. Justin Fortunato, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre royal militaire Constantinien de St. Georges et de celui de Fran-

und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits; und

Se. Majestät der König des Reiches beider Sicilien anderseits,

gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine und dem Königreich beider Sicilien zu befestigen und auszudehnen, und überzeugt, daß es eines der geeignetsten Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist, einen auf dem Grundsatze einer vollkommenen Reziprozität beruhenden Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König von Preußen:

den Herrn Adolph Frhrn. v. Brockhausen, Allerhöchstihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige des Königreiches beider Sicilien, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens zweiter Klasse und des St. Johanniter-Ordens, Kommandeur des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens und des Großkreuzes des Königlich Schwedischen Nordsternordens; und

Se. Majestät der König des Reiches beider Sicilien:

den Herrn Justinus Fortunato, Großkreuz des Königlichen Konstantinischen militairischen St. Georgsordens und des Ordens Franz's I.,

çois I., décoré de l'Ordre impérial russe de l'Aigle blanc, du Grand-Cordon de l'Ordre royal français de la Légion d'honneur et de ceux de St. Maurice et Lazare de Sardaigne, du Danebrog de Danemark et de Léopold d'Autriche, Ministre Secrétaire d'Etat de S. M.; D. Michel Gravina et Requesenz, Prince de Comitini, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre royal de François I., décoré de l'Ordre impérial russe de l'Aigle blanc, du Grand-Cordon de l'Ordre royal français de la Légion d'honneur, et de ceux de St. Maurice et Lazare de Sardaigne, du Danebrog de Danemark, et de Léopold d'Autriche, Gentilhomme de la Chambre en exercice et Ministre Secrétaire d'Etat de S. M.; et D. Antoine Spinelli, des Princes de Scalea, Commandeur de l'Ordre de François I., Chevalier de l'Ordre impérial russe de Ste. Anne de la première classe, Grand-Officier de l'Ordre royal français de la Légion d'honneur, et Chevalier Grand-Croix du Danebrog de Danemark, et de la Couronne de fer d'Autriche, Gentilhomme de la Chambre de S. M., Membre de la Consulte générale, Surintendant général des archives du Royaume et Intendant de la Province de Naples;

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des Articles suivants.

Art. 1.

Il y aura liberté réciproque de navigation et de commerce tant

Ritter des Kaiserlich Russischen Weißen Adlerordens, Großkreuz des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Sardinischen St. Mauritius- und Lazarusordens, des Königlich Dänischen Danebrogordens und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens, Minister-Staatssekretair Sr. Majestät;

den Herrn Michael Gravina e Requesenz, Fürsten v. Comitini, Großkreuz des Königlichen Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen Weißen Adlerordens, Großkreuz des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Sardinischen St. Mauritius- und Lazarusordens, des Königlich Dänischen Danebrogordens und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens, dienstthuenden Kammerherrn und Minister-Staatssekretair Sr. Majestät; und

den Herrn Anton Spinelli aus dem Hause des Fürsten v. Scalea, Kommandeur des Königlichen Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annenordens erster Klasse, Großoffizier des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Königlich Dänischen Danebrogordens und Ritter der Kaiserlich Oesterreichischen Eisernen Krone erster Klasse, Kammerherrn Sr. Majestät, Mitglied der Generalkonsulta, General-Ober-Intendanten der Archive des Königreichs und Intendanten der Provinz Neapel;

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Es soll gegenseitige Freiheit der Schiffahrt und des Handels sowohl für die

pour les bâtiments que pour les sujets et citoyens de la Prusse et des autres Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein) et du Royaume des Deux Siciles dans toutes les parties de leurs domaines respectifs.

Art. 2.

Les navires appartenant à la Prusse ou à l'un des autres Etats du Zollverein, qui entreront dans les ports du Royaume des Deux Siciles ou qui en sortiront, et réciproquement les bâtiments du Royaume des Deux Siciles, qui entreront dans les ports du Royaume de Prusse ou dans l'un des ports des autres Etats du Zollverein ou qui en sortiront, y seront traités à leur entrée, pendant leur séjour et à leur sortie sur le même pied que les navires nationaux par rapport aux droits de port, de tonnage, de fanaux, de pilotage, de balisage, d'ancrage, de quai, de quarantaine, d'expédition, et généralement par rapport à tous les droits et charges, de quelque nature ou dénomination que ce soit, qui affectent le navire, soit que ces droits soient perçus au nom ou au profit du Gouvernement, soit qu'ils le soient au nom ou au profit de fonctionnaires publics, de communes ou d'établissements quelconques, pourvu que ces bâtiments viennent directement de l'un des ports du Zollverein, dans un des ports du Royaume des Deux Siciles, ou de l'un des ports du Royaume des Deux Siciles dans un des ports du Zollverein, s'ils sont chargés, et pour toute espèce de voyage, s'ils sont sur lest.

Schiffe als für die Unterthanen und Bürger Preußens und der anderen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und des Königreichs beider Sicilien in allen Theilen ihrer beiderseitigen Besitzungen bestehen.

Art. 2.

Die Schiffe Preußens oder eines der anderen Staaten des Zollvereins, welche in die Häfen des Königreichs beider Sicilien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Schiffe des Königreichs beider Sicilien, welche in die Häfen des Königreichs Preußen oder in einen der Häfen der anderen Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootsen-, Baken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine-, Abfertigungs-Gelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffenden Zölle und Abgaben, von welcher Art oder Benennung sie auch sein mögen, und ohne Unterschied, ob diese Zölle im Namen oder zum Vortheil der Regierung, oder im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, — auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe, und zwar, wenn sie beladen sind, nur in sofern als diese Schiffe auf direktem Wege aus einem der Häfen des Zollvereins nach einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien oder aus einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, wenn sie aber Ballast führen, bei jeder Art von Reise.

Art. 3.

Tous les produits du sol et de l'industrie du Zollverein et du Royaume des Deux Siciles, dont l'importation, la déposition, l'emmagasinement ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les Etats des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront aussi y être importés, déposés, emmagasinés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre Haute Partie contractante.

Art. 3.

Alle Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins und des Königreiches beider Sicilien, deren Einfuhr, Niederlegung, Aufſpeicherung oder Ausfuhr geſetzlich in den Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalſchiffen zuläſſig ſein wird, ſollen auch auf Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils dorthin eingeführt, niedergelegt, aufgeſpeichert oder von dort ausgeführt werden können.

Art. 4.

Tous les produits du sol et de l'industrie des Etats du Zollverein et du Royaume des Deux Siciles, importés directement par bâtiments prussiens ou par ceux d'un autre Etat de l'Association de douanes et de commerce Allemande dans les ports du Royaume des Deux Siciles, ou par bâtiments des Deux Siciles dans un des ports du Zollverein; — de même tous les produits du sol et de l'industrie des Etats du Zollverein et du Royaume des Deux Siciles, exportés par bâtiments des Deux Siciles de ports du Zollverein dans un port du Royaume des Deux Siciles, ou par bâtiments du Zollverein des ports du Royaume des Deux Siciles dans un port du Zollverein, ne payeront dans les ports respectifs des droits d'entrée, de sortie ou de transit autres ou plus élevés, que si l'importation ou l'exportation des mêmes objets avait lieu par bâtiments nationaux. Les primes, remboursements de droits ou autres avantages de ce genre, accordés dans les Etats de l'une des Deux Hautes Parties contractantes à l'importation ou à l'exportation par bâtiments nationaux, seront égale-

Art. 4.

Alle Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, welche auf direktem Wege durch Preußiſche Schiffe oder diejenigen eines anderen Staats des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins in die Häfen des Königreichs beider Sicilien oder durch Schiffe beider Sicilien in einen der Zollvereins-Häfen eingeführt werden; — desgleichen alle Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, welche durch Schiffe beider Sicilien aus den Häfen des Zollvereins nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien, oder durch Zollvereinsſchiffe aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem Hafen des Zollvereins ausgeführt werden, ſollen in den beiderſeitigen Häfen keine anderen oder höheren Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derſelben Gegenſtände durch Nationalſchiffe Statt fände. Die Prämie, Abgabenerſtattung oder andere Begünſtigungen dieſer Art, welche in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalſchiffen bewilligt werden, ſollen in gleicher Weiſe bewilligt

ment accordés lorsque l'importation ou l'exportation se fera par des bâtiments de l'autre Haute Partie contractante.

Art. 5.

Les articles précédents ne sont pas applicables au cabotage, c'est-à-dire au transport de produits ou marchandises chargés dans un port avec destination pour un autre port du même territoire, en autant que d'après les lois du pays ce transport est réservé exclusivement à la navigation nationale.

Art. 6.

Les ports situés aux embouchures de l'Escaut, de la Meuse, de l'Ems, du Weser et de l'Elbe, devant, eu égard à la position géographique des Etats du Zollverein, être comptés au nombre des débouchés les plus intéressants pour leur importation et exportation, les Hautes Parties contractantes sont convenues d'assimiler ces ports aux ports du Zollverein pour tout ce qui a rapport à la navigation, à l'importation et à l'exportation réciproque du Zollverein et du Royaume des Deux Siciles. En conséquence les produits du sol et de l'industrie du Zollverein, chargés sur les navires du Zollverein dans les dits ports, ou bien dans les ports situés aux embouchures de tout autre fleuve entre l'Escaut et l'Elbe, dans lequel se jette une rivière navigable traversant les Etats du Zollverein, et importés directement dans les ports du Royaume des Deux Siciles, y seront admis et traités exactement de la même manière que s'ils venaient directement d'un port du Zollverein et sous pavillon d'un des

werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils erfolgt.

Art. 5.

Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen Hafen desselben Gebiets geladen werden, in soweit nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der Nationalschiffahrt ausschließlich vorbehalten ist.

Art. 6.

In Betracht, daß die an den Mündungen der Schelde, der Maas, der Ems, der Weser und der Elbe gelegenen Häfen, mit Rücksicht auf die geographische Lage der Staaten des Zoll-Vereins der Zahl der für ihre Einfuhr und Ausfuhr wichtigsten Wege beigerechnet werden müssen, sind die hohen vertragenden Theile übereingekommen, diese Häfen den Häfen des Zollvereins in Allem, was auf die gegenseitige Schiffahrt, Einfuhr und Ausfuhr des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien Bezug hat, gleichzustellen. Demgemäß sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche auf Zollvereinsschiffen in den gedachten Häfen oder auch in den Häfen an den Mündungen irgend eines anderen Flusses zwischen der Schelde und Elbe, in welchen sich ein die Staaten des Zoll-Vereins berührender schiffbarer Fluß ergießt, verladen und auf direktem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien eingeführt werden, dort genau ebenso zugelassen und behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege aus einem Hafen des Zollvereins und unter der Flagge eines der Zollvereinsstaaten

Etats du Zollverein, et les navires du Zollverein qui arriveront directement des susdits ports dans un port du Royaume des Deux Siciles, y seront traités exactement de la même manière que s'ils venaient directement d'un port du Zollverein.

De même les bâtiments du Zollverein et leurs cargaisons, quand ils iront des ports du Royaume des Deux Siciles aux ports susmentionnés, seront traités à leur sortie ainsi que s'ils retournaient directement dans un port du Zollverein. Par réciprocité les produits du Royaume des Deux Siciles, venant directement de ce Royaume et importés sous pavillon des Deux Siciles par la voie des susdits ports dans le Zollverein, seront traités comme s'ils étaient importés directement par navires du Royaume des Deux Siciles dans un port du Zollverein.

Il est entendu que l'assimilation des ports étrangers, dont ils est question dans cet article, aux ports du Zollverein, ne pourra avoir lieu qu'à condition, que dans ces mêmes ports les bâtiments des Deux Siciles, ve-Sant des ports du Royaume des Deux niciles ou s'y rendant, ne seront pas traités moins favorablement que les navires du Zollverein.

Art 7.

Dans tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et leur déchargement dans les ports et les rades des Etats des deux Hautes Parties contractantes, il ne sera accordé aucun avantage, ni aucune préférence aux navires nationaux, qui ne le soit également à ceux de l'autre Haute Partie contractante.

kämen, und die Zollvereinsſchiffe, welche auf direktem Wege von den vorerwähnten Häfen nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien kommen, ſollen dort genau ebenſo behandelt werden, als wenn ſie auf direktem Wege aus einem Hafen des Zollvereins kämen. Desgleichen ſollen die Schiffe des Zollvereins und ihre Ladungen, wenn ſie aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach den oben gedachten Häfen gehen, bei ihrem Ausgange ebenſo behandelt werden, als wenn ſie auf direktem Wege nach einem Hafen des Zollvereins zurückkehrten.

In Erwiederung deſſen ſollen die Erzeugniſſe des Königreichs beider Sicilien, welche auf direktem Wege aus dieſem Königreich kommen und unter der Flagge beider Sicilien über die obenbezeichneten Häfen in den Zollverein eingeführt werden, ebenſo behandelt werden, als wenn ſie auf direktem Wege durch Schiffe des Königreichs beider Sicilien in einen Hafen des Zollvereins eingeführt würden.

Man iſt dahin einverſtanden, daß die Gleichſtellung der in dieſem Artikel gedachten fremden Häfen mit den Häfen des Zollvereins nur unter der Bedingung zuläſſig ſein wird, daß in dieſen Häfen die Schiffe beider Sicilien, welche von den Häfen des Königreichs beider Sicilien kommen oder dorthin gehen, nicht weniger günſtig, als die Schiffe des Zollvereins werden behandelt werden.

Art. 7.

In Allem, was das Aufſtellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, ſoll den Nationalſchiffen keine Begünſtigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weiſe auch den Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils bewilligt wird.

Art. 8.

L'intention des Hautes Parties contractantes étant de n'admettre aucune distinction entre les navires de leurs Etats respectifs en raison de leur nationalité, en ce qui concerne l'achat de produits ou d'autres objets de commerce importés dans ces navires, il ne sera donné à cet égard ni directement ni indirectement, ni par l'une ou l'autre des deux Hautes Parties contractantes, ni par quelque compagnie, corporation ou agent, agissant en leurs noms ou sous leur autorité, aucune priorité ou préférence aux importations par navires indigènes.

Art. 9.

Les navires de l'une des deux Hautes Parties contractantes entrant dans un des ports de l'autre, et qui n'y voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, de même que les navires nationaux, en se conformant toutefois aux lois et réglements du pays, conserver à leur bord la partie de la cargaison, qui serait destinée pour un autre port, soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter, sans être astreints à payer pour cette partie de la cargaison aucuns droits de douane, sauf ceux de surveillance.

Les bâtiments des deux Hautes Parties contractantes pourront également, lorsqu'ils sont en charge, compléter leur cargaison successivement dans les ports du même Etat, pourvu qu'ils ne se livrent à aucune autre opération de commerce que celle du chargement.

Art. 10.

Les navires appartenant à l'un des Etats du Zollverein, ou ceux du Ro-

Art. 8.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten nach ihrer Nationalität, in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Rücksicht weder direkt, noch indirekt, weder durch den einen oder anderen der beiden hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine Korporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimischen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

Art. 9.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen einlaufen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, eben so wie die Nationalschiffe, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten, und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu sein, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Die Schiffe der beiden hohen vertragenden Theile sollen in gleicher Weise, wenn sie im Laden begriffen sind, ihre Ladung allmälig in den Häfen desselben Staates vervollständigen dürfen, vorausgesetzt, daß sie sich mit keinem anderen Handelsverkehr, als dem auf das Laden bezüglichen, befassen.

Art. 10.

Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder des Königreichs beider

yaume des Deux Siciles, qui entrent en relâche forcée dans un des ports des Hautes Parties contractantes, n'y payeront, soit pour le navire, soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, et y jouiront des mêmes faveurs et immunités, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce, et qu'ils ne séjournent dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargements et rechargements motivés par le besoin de réparer les bâtiments, ne seront point considérés comme opérations de commerce.

Art. 11.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire appartenant aux Etats de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes de l'autre, il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison. Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays. Tout ce qui aura été sauvé du bâtiment et de la cargaison, ou le produit de ces objets, s'ils ont été vendus, sera restitué aux propriétaires, ou à leurs ayants cause, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux auxquels les nationaux seraient assujettis en pareils cas.

Les marchandises sauvées ne seront tenues au payement d'aucun droit, à moins qu'elles ne soient admises pour la consommation.

Sicilien, welche in einen der Häfen der hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für seine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheischt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Ausbesserung der Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden.

Art. 11.

Im Falle der Strandung oder des Schiffsbruchs eines Schiffes der Staaten des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen wird dem Kapitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maaßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgesetze Statt finden. Alles, was von dem Schiff und der Ladung geborgen sein wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern derselben zurückgegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgabenentrichtung verpflichtet sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Art. 12.

Il ne sera imposé sur les produits du sol ou de l'industrie des Etats des Hautes Parties contractantes, importés de l'un dans l'autre soit par mer, soit par terre, aucun droit de douane ou tout autre impôt quelconque, différent ou plus élevé de celui qui est imposé sur les mêmes produits, importés de quelque autre pays que ce soit.

Le même principe sera observé à l'égard des droits de sortie.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à ne point frapper de prohibition, soit l'importation d'aucun article provenant du sol ou de l'industrie des Etats de l'autre, soit l'exportation d'aucun article de commerce vers les Etats de l'autre Partie contractante, à moins que les mêmes prohibitions ne s'étendent également à tous les Etats étrangers.

Art. 13.

Si par la suite l'une des deux Hautes Parties contractantes accordait quelque faveur spéciale à d'autres nations en fait de commerce ou de navigation, cette faveur deviendra aussitôt commune au commerce ou à la navigation de l'autre Partie contractante, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en accordant la même compensation, ou une compensation équivalente, si la concession est conditionnelle.

Art. 14.

Il est convenu entre les Hautes Parties contractantes, que pour toute la durée du présent Traité tous les produits du sol et de l'industrie des

Art. 12.

Auf die Erzeugniſſe des Bodens oder des Gewerbfleißes der Staaten der hohen vertragenden Theile, mögen ſie zur See oder zu Lande von dem einen in den anderen eingeführt werden, ſoll weder eine andere oder höhere Zollabgabe, noch eine ſonſtige Auflage gelegt werden, als diejenige, welche auf dieſelben Erzeugniſſe gelegt iſt, die von irgend einem anderen Lande eingeführt worden.

Derſelbe Grundſatz ſoll in Betreff der Ausfuhrabgaben beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten ſich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbfleißes der Staaten des anderen iſt, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des anderen vertragenden Theils mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieſelben Verbote ſich gleichmäßig auf alle fremde Staaten erſtrecken.

Art. 13.

Wenn in der Folge einer der beiden hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinſichtlich des Handels oder der Schiffahrt irgend eine beſondere Begünſtigung bewilligen möchte, ſoll dieſe Begünſtigung alsbald auch auf den Handel oder die Schiffahrt des anderen vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieſelbe unentgeltlich genießen ſoll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geſchehen iſt, oder gegen Gewährung derſelben oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen iſt.

Art. 14.

Es iſt unter den hohen vertragenden Theilen vereinbart, daß alle Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins, welche auf di-

Etats du Zollverein, importés directement dans les ports du Royaume des Deux Siciles par bâtiments du Zollverein ou par bâtiments des Deux Siciles, jouiront d'une réduction de dix pour cent sur les droits établis par le tarif de douane.

Il est de même bien entendu, que par les stipulations du présent traité les Etats du Zollverein jouiront de toutes les réductions du tarif, accordées à d'autre nations et nommément à la France.

Et pour en donner une compensation S. M. le Roi de Prusse, tant en Son nom, qu'au nom des autres membres du Zollverein, s'engage, pour la durée du présent traité, à diminuer de vingt pour cent les droits d'entrée existants sur l'huile en cercles.

Et en outre S. M. le Roi de Prusse déclare, que les dispositions de l'ordre de Cabinet du 20. juin 1822., qui soumettent à des droits extraordinaires de pavillon (savoir: 1) pour bâtiments chargés, de deux écus par last à l'entrée, et d'un écu par last à la sortie; 2) pour bâtiments chargés jusqu'au quart de leur portée ou moins, d'un écu par last à l'entrée et d'un demi écu par last à la sortie) les bâtiments des nations par lesquelles les bâtiments prussiens et leurs cargaisons ne sont pas traités sur les même pied que les navires nationaux ou ceux de la nation la plus favorisée, ne seront plus applicables aux bâtiments des Deux Siciles, pourvu que ces bâtiments viennent directement de l'un des ports du Royaume des Deux Siciles dans l'un des ports prussiens

reftem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien durch Schiffe des Zollvereins oder durch Schiffe beider Sicilien eingeführt werden, einen Nachlaß von 10 Prozent auf die durch den Zolltarif angeordneten Zölle für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages genießen sollen.

Man ist eben sowohl dahin einverstanden, daß die Zollvereins-Staaten zufolge der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags alle Tarifermäßigungen mitzugenießen haben werden, welche anderen Nationen und namentlich Frankreich bewilligt worden sind.

Und um hiefür eine Gegenleistung zu gewähren, machen Se. Majestät der König von Preußen sowohl für Sich als im Namen der anderen Mitglieder des Zollvereins Sich verbindlich, für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags die zur Zeit für Oel in Fässern bestehende Eingangsabgabe um 20 Prozent zu ermäßigen.

Und außerdem erklären Se. Majestät der König von Preußen, daß die Vorschriften der Kabinetsorder vom 20. Juni 1822., welche die Schiffe der Nationen, von denen die Preußischen Schiffe und ihre Ladungen nicht auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe oder die Schiffe der begünstigtesten Nation, außerordentlichen Flaggengeldern unterwerfen (nämlich 1) beladene Schiffe mit zwei Thalern pro Last beim Eingang und mit einem Thaler pro Last beim Ausgang; 2) Schiffe, die nur bis zum vierten Theil ihrer Tragfähigkeit oder weniger beladen sind, mit einem Thaler pro Last beim Eingang und einem halben Thaler pro Last beim Ausgang), ferner nicht mehr auf die Schiffe beider Sicilien anwendbar sein sollen, vorausgesetzt, daß diese Schiffe auf direktem Wege aus einem der Häfen des Königreichs beider Sici-

ou qu'ils sortent d'un port prussien directement pour l'un des ports du Royaume des Deux Siciles.

Art. 15.

Toutes les fois, que dans les Etats de l'une des deux Hautes Parties contractantes les marchandises importées des Etats de l'autre seront taxées à la valeur, le droit sera fixé et établi de la manière suivante: les propriétaires ou consignataires des dites marchandises, lorsqu'ils se présenteront en douane pour acquitter le droit, signeront une déclaration indiquant leur valeur d'après l'estimation qu'ils croiront convenable de leur donner. Cette déclaration devra être reçue sans difficulté par les employés de la douane; ils auront seulement la liberté dans le cas où ils jugeraient l'évaluation trop faible, de prendre la marchandise, en payant aux déclarants une somme égale à la valeur déclarée, et le dixième en sus. Tous les droits que les propriétaires ou consignataires auraient payés sur les marchandises importées, leur seront en même temps restitués.

Art. 16.

Vu la grande distance qui sépare les pays respectifs des Hautes Parties contractantes et l'incertitude qui en résulte sur les divers événements qui peuvent avoir lieu, il est convenu qu'un bâtiment marchand appartenant à l'une d'elles, qui se trouverait destiné pour un port supposé bloqué au moment du départ de ce bâtiment, ne sera cependant pas

lien nach einem der Preußischen Häfen kommen, oder daß sie aus einem Preußischen Hafen mit der direkten Bestimmung für einen der Häfen des Königreichs beider Sicilien ausgehen.

Art. 15.

Alle Mal, wenn in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile die aus den Staaten des andern eingeführten Waaren nach dem Werthe verzollt werden, soll der Zollsatz in nachstehender Weise bestimmt und festgestellt werden: Die Eigenthümer oder Konsignatare der gedachten Waaren sollen, wenn sie sich auf dem Zollamt zur Berichtigung des Zolls einfinden, eine Deklaration unterzeichnen, welche deren Werth nach solcher Schätzung angiebt, als sie für dieselben eintreten zu lassen für gut finden. Diese Deklaration muß von den Zollbeamten ohne Schwierigkeit angenommen werden: in dem Falle, wo sie die Werthsangabe für zu gering halten möchten, soll ihnen nur die Befugniß zustehen, die Waare nach sich zu nehmen, während sie dafür den Deklarirenden eine dem deklarirten Werthe gleiche Summe und ein Zehntheil darüber zahlen. Alle Abgaben, welche die Eigenthümer oder Konsignatare auf die eingeführten Waaren schon bezahlt haben möchten, sollen ihnen zugleich wiedererstattet werden.

Art. 16.

In Rücksicht auf die weite Entfernung, welche die beiderseitigen Länder der hohen vertragenden Theile von einander trennt, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblicke der Abfahrt dieses

capturé ou condamné pour avoir essayé une première fois d'entrer dans le dit port, à moins qu'il ne puisse être prouvé, que le dit bâtiment avait pu et dû apprendre en route, que l'état de blocus de la place en question durait encore. Mais les bâtiments qui, après avoir été renvoyés une fois, essayeraient une seconde fois pendant le même voyage d'entrer dans le même port durant la continuation de ce blocus, se trouveront alors sujets à être détenus et condamnés.

Schiffes vorausſetzlich blokirten Hafen beſtimmt iſt, dennoch nicht wegen eines erſten Verſuchs, in den gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden ſoll, es ſei denn, daß bewieſen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede ſtehenden Platzes habe in Erfahrung bringen können und müſſen. Dagegen ſollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem ſie bereits einmal zurückgewieſen worden, zum zweiten Male auf derſelben Reiſe das Einlaufen in denſelben Hafen während der Dauer dieſer Blokade verſuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

Art. 17.

Les bâtiments des Etats du Zollverein et ceux du Royaume des Deux Siciles ne pourront profiter des immunités et avantages que leur accorde la présente Convention qu'en tant qu'ils se trouvent munis des papiers et certificats exigés par les règlements existants dans les Pays respectifs pour constater leur port et leur nationalité.

Art. 17.

Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe des Königreichs beider Sicilien ſollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn ſie ſich im Beſitze derjenigen Papiere und Zeugniſſe befinden, welche in den darüber in den beiderſeitigen Ländern beſtehenden Reglements zur Feſtſtellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Art. 18.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement le droit de nommer dans les ports et places de commerce de l'autre des Consuls, Vice-Consuls et Agents commerciaux, se réservant toutefois de n'en pas admettre dans tels lieux qu'elles jugeront convenable d'en excepter généralement. Ces Consuls, Vice-Consuls ou Agents jouiront des mêmes privilèges, pouvoirs et exemptions dont jouissent ceux des Nations les plus favorisées; mais

Art. 18.

Die hohen vertragenden Theile geſtehen ſich gegenſeitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen, Konſuln, Vicekonſuln und Handelsagenten zu ernennen, indem ſie ſich jedoch vorbehalten, ſolche an denjenigen Plätzen nicht zuzulaſſen, hinſichtlich deren ſie es für angemeſſen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Dieſe Konſuln, Vicekonſuln oder Agenten ſollen dieſelben Privilegien, Befugniſſe und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünſtigteſten Nationen ge-

dans le cas où ils voudraient exercer le commerce, ils seront tenus de se soumettre aux mêmes lois et usages, auxquelles sont soumis dans le même lieu, par rapport à leurs transactions commerciales, les particuliers de leur nation.

Art. 19.

Les Consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer soit à bord, soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtiments de leur nation. A cet effet ils s'adresseront par écrit aux Autorités locales compétentes et justifieront par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée des registres du bâtiment ou du rôle d'équipage, ou par d'autres documents officiels, que les individus qu'ils réclament faisaient partie du dit équipage. Sur cette demande, ainsi justifiée, la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront même détenus et gardés dans les prisons du pays à la réquisition et aux frais des Consuls, jusqu'à ce que ces Agents aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans un délai de trois mois à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté, et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause. Il est convenu que les marins sujets de l'autre Etat seront exceptés de la présente disposition.

nießen; in dem Falle aber, daß dieselben Handel treiben wollen, sind sie gehalten, sich denselben Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatpersonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handelsverbindlichkeiten an demselben Orte unterworfen sind.

Art. 19.

Die beiderseitigen Konsuln sollen die Befugniß haben, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nation desertirt sind, verhaften zu lassen, und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzusenden. Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden, und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Dokumente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche sie reklamiren, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und auf Kosten der Konsuln selbst in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten und zu bewahren sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteurs in Freiheit zu setzen sein und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen sein sollen.

Art. 20.

Les capitaines et patrons des bâtiments des Etats du Zollverein et du Royaume des Deux Siciles seront réciproquement exempts de toute obligation de recourir dans les ports respectifs des Hautes Parties contractantes aux expéditionnaires officiels, et ils pourront en conséquence se servir, soit de leurs Consuls, soit des expéditionnaires qui seraient désignés par ceux-ci, sauf dans les cas prévus par les lois du pays respectif, aux dispositions desquelles la présente clause n'apporte aucune dérogation.

Art. 21.

Les sujets et citoyens de chacune des deux Hautes Parties contractantes auront le droit entier et incontestable de voyager et de résider dans les Etats de l'autre, et ils jouiront à cet effet tant pour leurs personnes que pour leurs propriétés, de la même protection et sûreté, dont jouissent les habitants du pays ou les sujets de la nation la plus favorisée, avec l'obligation toutefois de se soumettre aux règlements de commerce et de police en vigueur. Ils auront le droit de posséder des biens-fonds, d'occuper des maisons et des magasins, et de disposer de leur propriété personnelle, de quelque nature et dénomination qu'elle soit, par vente, donation, échange ou testament, ou de quelque autre manière que ce soit, sans qu'il leur soit élevé le moindre obstacle.

Ils ne seront tenus sous aucun prétexte de payer d'autres taxes ou impôts que ceux qui sont ou pourront être payés dans les mêmes Etats par les sujets de la nation la

Art. 20.

Die Kapitaine und Führer der Schiffe der Zollvereinsstaaten und des Königsreichs beider Sicilien sollen gegenseitig von jeder Verbindlichkeit frei sein, sich in den beiderseitigen Häfen der hohen vertragenden Theile an die öffentlichen Spediteure zu wenden, und demzufolge sollen sie sich ebensowohl ihrer Konsuln, als der von diesen etwa bezeichneten Spediteure bedienen können, die Fälle ausgenommen, welche in den Gesetzen des betreffenden Landes vorhergesehen sind, in deren Bestimmungen durch den gegenwärtigen Vorbehalt nichts geändert wird.

Art. 21.

Die Unterthanen und Bürger jedes der beiden hohen vertragenden Theile sollen das völlige und unbestreitbare Recht haben, in den Staaten des anderen zu reisen und zu wohnen, und sie sollen zu diesem Zweck sowohl für ihre Personen als für ihr Eigenthum denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren die Landeseinwohner oder die Unterthanen der begünstigtesten Nation genießen, jedoch unter der Verpflichtung, sich den bestehenden Handels- und Polizei-Verordnungen zu unterwerfen. Sie sollen das Recht haben, Grundstücke zu besitzen, Häuser und Waarenlager inne zu haben und über ihr persönliches Eigenthum, von welcher Art und Bennennung es auch sei, durch Verkauf, Schenkung, Tausch oder letztwillige Verordnung oder auf irgend eine andere Weise zu verfügen, ohne daß ihnen das geringste Hinderniß in den Weg gestellt wird.

Sie sollen unter keinem Vorwande gehalten sein, andere Steuern oder Auflagen zu entrichten, als diejenigen, welche in denselben Staaten von den Unterthanen der begünstigtesten Nation entrichtet

plus favorisée. Ils seront exempts de tout service militaire, soit de mer, soit de terre, d'emprunts forcés et de toute autre contribution extraordinaire, qui ne serait pas générale et établie par une loi. Leurs habitations, magasins et tout ce qui en fait partie et leur appartient comme objet de commerce ou de résidence, seront respectés. Ils ne seront pas soumis à des visites ou à des perquisitions vexatoires On ne pourra faire aucun examen, ni aucune inspection arbitraire de leurs livres, papiers et comptes de commerce, et les opérations de ce genre ne pourront être pratiquées qu'à la suite d'une sentence légale des Autorités compétentes.

Les sujets et citoyens de l'une des Hautes Parties contractantes pourront, dans les Etats de l'autre, traiter librement leurs propres affaires par eux-mêmes ou les commettre à la gestion de toutes les personnes qu'ils voudront nommer pour leur servir d'intermédiaires, facteurs ou agents, sans être entravés en quoi que ce soit dans le choix de ces personnes. Ils ne seront tenus de payer aucun salaire, ni aucune rémunération à aucune personne, quelle qu'elle soit, qui n'aurait point été choisie par eux. Pleine liberté sera laissée dans tous les cas à l'acheteur et au vendeur, de négocier ensemble et de fixer le prix d'un objet ou d'une marchandise quelconque, importée dans les Etats respectifs ou qui serait destinée à en être exportée, sauf, en général, les affaires pour lesquelles les lois et les usages du pays réclameront l'emploi d'agents spéciaux.

werden oder künftig entrichtet werden können. Sie sollen von jedem Kriegsdienst, zur See wie zu Lande, von gezwungenen Anlehen und jeder anderen außerordentlichen Auflage, welche nicht allgemein und durch ein Gesetz eingeführt wird, ausgenommen sein. Ihre Wohnungen, Waarenlager und Alles, was einen Theil davon bildet und ihnen als Gegenstand des Handels oder zur Bewohnung angehört, soll respektirt werden. Sie sollen keinen eigenmächtigen Nachsuchungen oder Nachforschungen unterworfen werden. Man soll keine willkührliche Prüfung oder Einsichtnahme ihrer Bücher, Papiere und Handels-Rechnungen ausführen dürfen, und die Maaßregeln dieser Art sollen nur in Folge eines gesetzlichen Beschlusses der zuständigen Behörden Statt finden können.

Die Unterthanen und Bürger des einen der hohen vertragenden Theile sollen in den Staaten des anderen nach freier Wahl ihre eigenen Angelegenheiten selbst besorgen oder deren Wahrnehmung jeder Person übertragen können, welche sie zu ihrer Mittelsperson, ihrem Faktor oder Agenten bestellen wollen, ohne in der Wahl dieser Personen in irgend einer Weise beschränkt zu sein. Sie sollen nicht gehalten sein, einen Lohn oder eine Vergütigung an irgend eine Person zu zahlen, die nicht von ihnen gewählt worden ist. In allen Fällen soll dem Käufer und dem Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, mit einander zu handeln und den Preis irgend eines Gegenstandes oder einer Waare, welche in die beiderseitigen Staaten eingeführt wird oder zur Ausfuhr aus denselben bestimmt ist, festzustellen, ausgenommen im Allgemeinen diejenigen Angelegenheiten, für welche die Gesetze und die Gewohnheiten des Landes die Vermittelung besonderer Agenten erfordern.

Les sujets et citoyens des deux Hautes Parties contractantes ne seront pas soumis dans les Etats respectifs à un système de visite et de perquisitions de la part des officiers de la douane, plus rigoureux que celui auquel sont soumis les nationaux.

Die Unterthanen und Bürger der beiden hohen vertragenden Theile sollen in den beiderseitigen Staaten nicht einem strengeren Revisions- und Untersuchungs-Verfahren Seitens der Zollbeamten unterworfen werden, als dasjenige ist, welchem die Nationalen unterworfen sind.

Art. 22.

Sera considérée comme partie contractante du présent Traité tout Etat d'Allemagne, qui accédera à l'Association de commerce et de douanes Allemande.

Art. 22.

Jeder deutsche Staat, welcher dem deutschen Handels- und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Art. 23.

Le présent Traité restera en vigueur jusqu'au premier Janvier 1857, et à moins que six mois avant l'expiration de ce terme, l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes n'ait annoncé, par une déclaration officielle, son intention d'en faire cesser l'effet, il continuera à être obligatoire jusqu'au premier Janvier 1858. A partir du 1. Janvier 1858. il ne cessera d'être en vigueur que douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir le maintenir.

Art. 23.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1sten Januar 1857., und falls nicht sechs Monate vor dem Ablauf dieses Zeitpunkts der eine oder andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll seine verbindliche Kraft bis zum 1sten Januar 1858 fortdauern. Vom 1sten Januar 1858 an wird seine Wirksamkeit erst zwölf Monat nach dem Zeitpunkt aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, denselben nicht länger aufrechthalten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. 24.

Les ratifications du présent Traité seront échangées à Naples dans l'espace de trois mois à compter du jour de la signature, ou plustôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé, et

Art. 24.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Neapel in einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unter-

y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Naples le jour vingt-sept du mois de janvier de l'an de grâce mil-huit-cent-quarante-sept.

Baron de Brock-hausen, (L.S.) Giustino Fortunato. (L.S.)

M. Principe di Comitini. (L.S.)

Antonio Spinelli. (L. S.)

zeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Neapel den 27sten Januar des Jahres der Gnade 1847.

Baron von Brock-hausen. (L. S.) Giustino Fortunato. (L. S.)

M. Principe di Comitini. (L. S.)

Antonio Spinelli. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Neapel am 12. Mai 1847. bewirkt worden.

(Nr. 2847.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Mai 1847., bezüglich auf die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April d. J. ausgesprochene interimistische Uebertragung der Führung der den Herrschaften Cappenberg und Scheda auf dem Westfälischen Landtage beigelegten Virilstimme an den Grafen Ludwig von Kielmannsegge.

Ich habe aus dem, Mir nachträglich vorgelegten Testamente des verewigten Staatsministers, Freiherrn vom Stein ersehen, daß der Tochter desselben, Gräfin Therese von Kielmannsegge an den Herrschaften Cappenberg und Scheda nicht blos, wie bei Erlaß Meines Befehls vom 4. v. M., wegen interimistischer Führung der diesen Herrschaften beigelegten Virilstimme (Gesetz-Samml. S. 169), vorausgesetzt ist, der Nießbrauch, sondern der eigenthümliche, nur durch die fideikommissarische Eigenschaft jener Herrschaften beschränkte Besitz zusteht. Da hiernach der gedachte Befehl einer Berichtigung bedarf, so beauftrage Ich das Staatsministerium, zu dem Ende Meinen gegenwärtigen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 14. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2848.)

(Nr. 2848.) Allerhöchste Deklaration der Verordnung vom 8. Juni 1835., betreffend die Einrichtung des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien. D. d. den 17. Mai 1847.

Zur Beförderung der Wirksamkeit des durch die Verordnung vom 8. Juni 1835. (Gesetz-Sammlung S. 101. u. folg.) errichteten Kredit-Instituts für Schlesien, will Ich dasselbe, auf Ihren Antrag in dem Bericht vom 12. v. M., 1) von der Befolgung der in den §§. 3. Nr. 1., 14., 16. und 18. der allegirten Verordnung enthaltenen Vorschriften, nach welchen die Pfandbriefe B. entweder zur ersten Stelle, oder unmittelbar hinter den landschaftlichen Pfandbriefen auf dem verpfändeten Gute eingetragen werden sollen, insofern entbinden, daß das Kredit-Institut ermächtigt sein soll, ausnahmsweise Pfandbriefe Litt. B. auch hinter einer Privat-Hypothek zu bewilligen, wenn solche nicht sofort zur Löschung gebracht werden kann. In Fällen dieser Art muß aber dem Kredit-Institute vollständige, von ihm allein zu bestimmende Sicherheit bestellt werden, die mindestens den Betrag des Kapitals, der laufenden Zinsen, und — sofern nicht die Berichtigung der Zinsen bis zu einem späteren Zeitpunkte nachgewiesen ist — vierjähriger rückständiger Zinsen jener Post decken soll. Die Hypotheken-Behörden sollen nicht befugt sein, Anträge auf Eintragung bewilligter Pfandbriefe Litt. B. um deswillen abzulehnen, weil denselben nicht sofort die erste Stelle oder die Stelle unmittelbar hinter den landschaftlichen Pfandbriefen im Hypothekenbuche verschafft werden kann. Ferner will Ich: 2) die Vorschriften der §§. 26. 61. und 62. der Verordnung, nach welchen in den darin bezeichneten Fällen die Mitunterschrift des Vorsitzenden und des Syndikus ausdrücklich erfordert wird, dahin deklariren, daß, bei eintretender persönlicher Verhinderung, der Vorsitzende durch das älteste Mitglied des Kollegiums, der Syndikus aber durch ein, von dem Vorsitzenden zu ernennendes anderes Mitglied desselben vertreten werden kann. Endlich, 3) genehmige Ich, daß das Kredit-Institut in jedem Schlesischen Ober-Landesgerichts-Bezirk richterliche Beamte, welche Mitglieder eines Ober-Landesgerichts, oder zur Mitgliedschaft bei einem solchen gesetzlich qualifizirt sind, dauernd beauftrage, dasselbe in allen seinen, bei Gerichts- und anderen Behörden des Departements zu betreibenden Angelegenheiten, insbesondere bei den Hypotheken-Behörden in den Fällen der §§. 21. bis 25. der Verordnung, zu vertreten oder einzelnen Mitgliedern des Kredit-Instituts bei ihren Amts-Verrichtungen rechtlich zu assistiren. Diese richterlichen Beamten sollen als gesetzliche Organe und Kommissarien des Kredit-Instituts angesehen werden, und bedürfen als solche, den Behörden und dritten Personen gegenüber, zu Erklärungen jeder Art, desgleichen zu Requisitionen und zu Bescheidungen an Privat-Personen keiner besonderen Autorisation. Zugleich lege Ich diesen rechtskundigen Kommissarien und Assistenten des Kredit-Instituts die Befugniß bei: gerichtliche Akte jeder Art, welche zum Zweck der Bewilligung oder Eintragung von Pfandbriefen B. erforderlich sind oder beantragt werden, mit gerichtlichem Glauben aufzunehmen und auszufertigen. Dieselben haben sich dabei der Bezeichnung: Justitiarius des Kredit-Instituts für Schlesien, und eines Amtssiegels zu bedienen, und die für dergleichen Akte anzusetzenden Gebühren und Auslagen nach der Gebühren-Taxe für Obergerichte vom

23. August 1815. zu liquidiren, damit der Betrag demnächst durch das Kredit-Institut für sie eingezogen und an sie gezahlt werde.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 17. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Rother und Uhden.

(Nr. 2849.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 17. Mai 1847., wegen Vermehrung des Anlage-Kapitals der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft durch Ausgabe von 3250 Stück Prioritäts-Obligationen zu 100 Rthlr. nebst dem dazu gehörigen Statuten-Nachtrage.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Prinz-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft in der außerordentlichen Generalversammlung vom 25. März 1847. nach Inhalt des Uns vorgelegten Protokolls beschlossen hat, Behufs vollständiger Ausführung der Bahn, unter Abänderung des §. 5. der von Uns unterm 2. Mai 1845. bestätigten Statuten, ihr Anlagekapital durch Ausgabe von Prioritätsobligationen im Betrage von 325,000 Rthlr. zu erhöhen, wollen Wir zu dieser Erhöhung des Grundkapitals, sowie zur Ausgabe von 3,250 Stück Prioritätsobligationen zu 100 Rthlr., gemäß §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833., Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen, und den anliegenden unter dem 23. April 1847. notariell vollzogenen Nachtrag zu den Statuten der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft mit der Maaßgabe zu §. 4., daß auch die ersparten Zinsen von den amortisirten Obligationen dem Amortisations-Fonds zufließen, in allen Punkten bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde soll nebst dem Nachtrage zu den Gesellschafts-Statuten durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Potsdam, den 17. Mai 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Düesberg.

Nachtrag

zu den Statuten der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn, die Ausgabe von 325,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen betreffend.

§. 1.

Das laut §. 5. der unterm 2. Mai 1845. Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuten für die Ausführung der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn, von der Ruhr, der Stadt Steele gegenüber, nach Vohwinkel festgesetzte Gesellschafts-Kapital

Kapital von 1,300,000 Rthlr. wird um die Summe von 325,000 Rthlr., mithin auf den Gesammtbetrag von 1,625,000 Rthlr. erhöht. Der Mehrbetrag von 325,000 Rthlr. wird durch Ausgabe von 3250 Stück Prioritäts-Obligationen, zu 100 Rthlrn. jede, aufgebracht.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden in fortlaufenden Nummern von 1. bis 3250. gegen sofortige Einzahlung des dafür erzielten Betrages nach dem anliegenden Schema Litt. A. auf weißem Papier mit schwarzem Drucke ausgegeben, und erhalten Zinskupons nach dem beigefügten Schema Litt. B. auf weißem Papier mit schwarzem Druck auf 10 Jahre.

Die Prioritäts-Obligationen werden von den Mitgliedern der Direktion unterzeichnet, und auf der Rückseite der Obligationen wird dieser Nachtrag abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit 5 Prozent jährlich verzinset, und die Zinsen in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres in Langenberg oder nach Anweisung der Direktion bei den Banquiers der Gesellschaft gezahlt.

An den Dividenden nehmen diese Prioritäts-Obligationen keinen Antheil. Dagegen haben sie für Kapital und Zinsen das Vorzugsrecht vor den Stamm-Aktien nebst deren Zinsen und Dividenden.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich wenigstens $\frac{1}{2}$ Prozent des aufgenommenen Kapitals verwendet wird.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1850.

Es bleibt jedoch der General-Versammlung der Eisenbahn-Gesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken, und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahn-Gesellschaft nach Ablauf von 5 Jahren, vom 1. Januar 1848. an gerechnet, das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Verfahrens sämmtliche alsdann noch validirende Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit dreimonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. In beiden Fällen bedarf es der Genehmigung des Staates.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Kommissarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Obligationen von der Eisenbahn-Gesellschaft zurückzufordern berechtigt: a) wenn

a) wenn ein Zahlungstermin länger als 3 Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als 6 Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schuldenhalber Execution vollstreckt wird;
d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;
e) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a bis d bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
zu b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c) bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,
zu d) bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb drei Monaten von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte Statt finden sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Prioritäts-Obligationen-Inhaber befugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst, oder der Einlösungs-Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritäts-Obligationen der jetzigen Emittirung für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Obligationen oder der aufzunehmenden Anleihe reservirt und gesichert ist.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 4. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verlooſung geschieht durch das Gesellschafts-Direktorium in Gegenwart eines Notars in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden

genden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooſten Obligationen erfolgt an dem im §. 4. dazu beſtimmten Tage in Langenberg oder nach Anweiſung der Direktion bei den Banquiers der Geſellſchaft, nach dem Nominalwerthe, an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derſelben.

Mit dieſem Tage hört die Verzinſung der ausgelooſten Prioritäts-Obligationen auf.

Mit letzteren ſind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zins-Kupons einzuliefern. Geſchieht dies nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlöſung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortiſation eingelöſten Obligationen ſollen in Gegenwart eines Notars verbrannt, und daß dies geſchehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.), oder Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortiſation eingelöſt werden, kann die Geſellſchaft wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelöſt oder gekündigt ſind, und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlöſung präſentirt ſind, werden auf den Antrag der Direktion und nach von letzterer in den öffentlichen Blättern mit ſechsmonatlicher Friſt nochmals erlaſſener Bekanntmachung des Mortifikationsverfahrens durch das Königliche Landgericht zu Elberfeld für mortifizirt erklärt werden.

Es ſollen aber bei jeder alljährlichen Amortiſation nicht nur die Nummern der alsdann ausgelooſten, ſondern auch diejenigen der ſchon früher ausgelooſten, noch nicht abgehobenen und noch nicht gerichtlich mortifizirten Prioritätsobligationen bekannt gemacht werden.

§. 11.

Die in den §§. 4. 7. 8. 9. 10. vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen auf die im §. 18. der Statuten feſtgeſetzte Weiſe.

§. 12.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen ſind zwar berechtigt, an den Generalverſammlungen Theil zu nehmen, aber weder ſtimm- noch wahlfähig. Alle übrigen Beſtimmungen der Geſellſchaftsſtatuten vom 2. Mai 1845., ſo weit ſie nicht durch den gegenwärtigen Plan und durch die vorſtehenden Beſtimmungen geändert ſind, finden auch auf die Prioritätsobligationen Anwendung.

Litt. A.

Prioritäts-Obligation
der
Prinz-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft.

Jeder Obligation sind 20 Kupons auf 10 Jahre beigegeben.

№ .....

Wegen Erneuerung der Kupons nach Ablauf von 10 Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

über

100 Thlr. Preuss. Crt.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert Thlr. Preuss. Court. Antheil an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den umstehenden Bestimmungen emittirten Kapitale von dreimalhundert und fünfundzwanzig Tausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft.

Langenberg, den

Die Direktion der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft.

Litt. B.

Schema zu den Kupons, welche auf 10 Jahre mit ausgegeben werden:

Erster Zinscoupon
der Prinz - Wilhelm - Eisenbahn - Prioritäts - Obligation.

№ .....

Zahlbar am .....

Inhaber dieses empfängt am ..... die Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über 100 Thlr. mit 2 Thlr. 15 Sgr.

Langenberg, den

Die Direktion der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 2850.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Mai 1847., betreffend die den Kreisständen des Königsberger Kreises in der Neumark in Bezug auf den Bau mehrerer Kreischausseen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich dem Beschlusse der Kreisstände des Königsberger Kreises in der Neumark die Straßen 1) von Küstrin über Neudamm bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Soldin und Pyritz, 2) von Zorndorf über Quartschen und Bärwalde nach Königsberg, 3) von Königsberg nach der neuen Oder bei Nieder-Wutzow, 4) von Königsberg nach der Oder bei Nieder-Kränig in der Richtung auf Schwedt, 5) von Königsberg über Schönfließ nach der Grenze des Soldiner Kreises in der Richtung auf Soldin, 6) vom neuen Belliner Vorwerk nach der Oder bei Güstebiese gegen Gewährung angemessener Prämien auf Kosten des Kreises auszubauen und zu unterhalten, Meine Genehmigung ertheilt habe, will Ich nach Ihrem Antrage vom 5. d. M. für die gedachten Straßen hierdurch das Recht zur Expropriation der erforderlichen Grundstücke und zum vorübergehenden Gebrauch derselben den Kreisständen bewilligen. — Zugleich bestimme Ich, daß rücksichtlich der Ueberlassung von Feldsteinen, Kies und Sand, die Order vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. S. 152.) auf die vorerwähnten Chausseebauten Anwendung finden soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juni 1847.

(Nr. 2851.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Mai 1847., betreffend die der Stadt Ellrich in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ellrich bis zur Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Zorge bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich Sie am heutigen Tage ermächtigt habe, den zwischen der Regierung zu Erfurt in Vertretung des Fiskus und der Stadt Ellrich unter dem 13ten/27sten März d. J. abgeschlossenen Vertrag wegen des Baues und der Unterhaltung einer Chaussee von Ellrich bis zur Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Zorge zu bestätigen, bestimme Ich hierdurch nach Ihrem Antrage, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetz-Sammlung Seite 152.), betreffend die Vergütigung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies auf die oben bezeichnete Straße Anwendnng finden sollen. — Zugleich will Ich der Stadt Ellrich das Recht, die in die Chausseebau-Linie fallenden Grundstücke nach Vorschrift der bestehenden Gesetze zu expropriiren, sowie, unter der Bedingung der vorschriftsmäßigen Unterhaltung der Chaussee, die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen geltenden Tarife hierdurch verleihen. Auch sollen alle, für die Staats-Chausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 7. Juni 1844., das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Kontraventionen betreffend, auf diese Chaussee Anwendung finden. Dieser Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Düesberg.

(Nr. 2852.)

(Nr. 2852.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Mai 1847., betreffend die der Stadt Mühlhausen und den Gemeinden Groß- und Klein-Grabe in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der noch unchausſirten Strecke der Straße von Mühlhausen auf Sondershausen bis zur Landesgrenze bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich am heutigen Tage den von der Stadt Mühlhausen und den Gemeinen Groß- und Klein-Grabe beabsichtigten Ausbau der noch unchausſirten Strecke der Straße von Mühlhausen auf Sondershausen bis zur Landesgrenze genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch nach Ihrem Antrag, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung Seite 152.) betreffend die Vergütigung für die von Grundbesitzern aus hren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies auf die vorbezeichnete Straßenstrecke Anwendung finden sollen. — Zugleich will Ich den Bauunternehmern das Recht, die in die Chausseebaulinie fallenden Grundstücke nach Vorschrift der bestehenden Gesetze zu expropriiren, sowie, unter der Bedingung der vorschriftsmäßigen Unterhaltung der Chaussee, die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jederzeit für die Staatschausseen geltenden Tarife, hierdurch verleihen. Auch sollen alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 7. Juni 1844. das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Kontraventionen betreffend, auf die in Rede stehende Chausseestrecke Anwendung finden. — Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 28. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Düesberg.

(Nr. 2853.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. Juni 1847., die Beseitigung der Zweifel über die Auslegung des §. 33. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. wegen Annahme der Noten der Preußischen Bank bei öffentlichen Kassen betreffend.

Es ist durch das Staatsministerium zu Meiner Kenntniß gekommen, daß über die Auslegung des §. 33. der Bankordnung vom 5. Oktober v. J. wegen Annahme der Noten der Preußischen Bank bei öffentlichen Kassen, neuerlich Zweifel sich kund gegeben haben. Zur Beseitigung dieser Zweifel will Ich, nach dem Antrage des Staatsministeriums, hierdurch erklären, daß sämmtliche öffentliche Kassen, zu denen in dieser Beziehung auch die gerichtlichen Depositalkassen gerechnet werden sollen, unter allen Umständen verpflichtet sind, die Noten der Preußischen Bank für den vollen Betrag, auf welchen dieselben lauten, in Zahlung anzunehmen.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 9. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 2854.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Mai 1847., betreffend die Ermäßigung des Eingangszolles für Oel in Fässern.

Auf Ihren Bericht vom 27. v. M. bestimme Ich im Einverständniß mit den Regierungen der anderen Zoll-Vereinsstaaten, daß für Oel, in Fässern eingehend (Position II. 26. des Zolltarifs vom 10. Oktober 1845.) vom 1. Juli d. J. ab eine Ermäßigung des Eingangszolls von 1 Rthlr. 20 Sgr. auf 1 Rthlr. 10 Sgr. für den Zentner eintreten soll.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juni 1847.

(Nr. 2855.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Mai 1847., betreffend die den Anklamer und Ueckermünder Kreisständen in Bezug auf die dortigen Chausseebauten bewilligten Rechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Ständen des Anklamer Kreises 1) zum Ausbau einer Chaussee von Anklam nach der Demminer Kreis-Grenze in der Richtung auf Klempenow, bei Breest, und 2) zum Ausbau des in den Anklamer Kreis fallenden Theiles einer Chaussee von Borkenfriede nach Ueckermünde, desgleichen den Ständen des Ueckermünder Kreises 3) zum Ausbau des, in den Ueckermünder Kreis fallenden Theiles der vorgedachten Chaussee von Borkenfriede nach Ueckermünde Meine Zustimmung ertheilt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825., (Gesetz-Sammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die zu 1. bis 3. gedachten Straßen Anwendung finden sollen. — Zugleich will Ich den Ständen des Anklamer Kreises für die Straßen zu 1. und 2. und den Ständen des Ueckermünder Kreises für die Straße zu 3. das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifes, so wie alle für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Kontraventionen auf die gedachten Straßen Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 28. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Bodelschwingh und von Düesberg.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 2856.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. Juni 1847., betreffend die Beibehaltung der bisherigen Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Sirop und vom inländischen Rübenzucker bis zum 1. September 1848.

Auf Ihren Antrag in dem Berichte vom 16. d. M. bestimme Ich, daß die in Meinem Befehl vom 1. Juli 1844. (Gesetzsammlung Seite 182.) für den Zeitraum vom 1. September 1844. bis dahin 1847. festgesetzten Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Sirop und vom inländischen Rübenzucker noch für den einjährigen Zeitraum vom 1. September d. J. bis dahin 1848. unverändert zur Anwendung kommen sollen.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juli 1847.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 2857.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Juni 1847., betreffend die den Gemeinden der Kreise Rees und Borken in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Wesel über Brünen, Hecheltjen und Raesfeld nach Borken und deren künftige Unterhaltung verliehenen fiskalischen Befugnisse.

Nachdem Ich den Gemeinen der Kreise Rees und Borken, welche den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Wesel über Brünen, Hecheltjen und Raesfeld nach Borken unternommen haben, Behufs der künftigen vorschriftsmäßigen Unterhaltung dieser Chaussee durch Meine Erlasse vom 17. Oktober 1845. und 23. Oktober 1846. das Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840. verliehen habe, will Ich auf Ihren Antrag vom 30. v. M. die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825., betreffend die Vergütigung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies, und die für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 7. Juni 1844., das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Kontraventionen betreffend, auf die von diesen Gemeinen erbaute und noch zu erbauende Chaussee von Wesel nach Borken hierdurch für anwendbar erklären und jenen Gemeinen diejenigen Rechte, welche dem Staate bei Unterhaltung von Kunststraßen in Ansehung der Materialiengewinnung zustehen, beilegen.

Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juli 1847.

(Nr. 2858.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. Juni 1847., den Wiedereintritt der Mahlsteuer-Erhebung betreffend.

Da bei wieder eintretender Erhebung der bis zum 1. August d. J. erlassenen Mahlsteuer über die Behandlung desjenigen Mahlguts Zweifel entstehen könnten, welches sich am gedachten Tage auf den Mühlen vorfindet, so bestimme Ich hierdurch auf Ihren Bericht vom 15. d. M., daß alles am ersten August dieses Jahres auf den Mühlen befindliche Mahlgut, für welches ohne den bewilligten temporairen Erlaß der Mahlsteuer nach §. 6. a des Gesetzes vom 30. Mai 1820. die Körnersteuer hätte entrichtet werden müssen, bevor dasselbe zur Mühle gebracht wurde, der Steuerbehörde unverzüglich und spätestens bis zum Ablauf des gedachten Tages (ersten August d. J.) nach dem Gewichte und der Gattung angemeldet und versteuert werden muß.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Düesberg.

(Nr. 2859.) Bekanntmachung, den Beitritt der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten zu dem Vertrage zwiſchen Preußen und Großbritanien wegen gegenſeitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. betreffend. D. d. den 4. Juli 1847.

Mit Bezug auf Art. VIII. des Vertrages zwiſchen Preußen und Großbritanien wegen gegenſeitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. (Geſetzſammlung S. 343—350.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Regierungen der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich die Regierungen des Großherzogthums Sachſen-Weimar-Eiſenach, der Herzogthümer Sachſen-Altenburg, Sachſen-Coburg-Gotha und Sachſen-Meiningen, der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt, Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greitz, Reuß-Lobenſtein-Ebersdorf und Reuß-Schleitz, ihren Beitritt zu dem gedachten Vertrage unter dem 1. d. M. bewirkt haben, mit der Maaßgabe, daß der Vertrag für die gedachten Staaten vom 15. d. M. ab in Kraft treten, und der Anſpruch auf geſetzlichen Schutz in denſelben (Art. II. des Vertrages) für Britiſche Werke von ihrer Eintragung in das hierſelbſt bei dem Königlichen Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten geführte Verzeichniß, reſp. von der ebendaſelbſt geſchehenen Depoſition eines Exemplars des betreffenden Werkes abhängig ſein ſoll.

Berlin, den 4. Juli 1847.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Canitz.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 2860.) Allerhöchstes Privilegium wegen Emission von 1,500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 21. Juni 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von Seiten der unterm 17. August 1845. von Uns bestätigten Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, welche nunmehr den Namen „Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft" führt, darauf angetragen worden ist, derselben dem in Unserem Privilegio vom 10. Juli 1846. §. 9. Litt. c. (Gesetzsammlung für 1846. Seite 319. und folgende) gemachten Vorbehalte gemäß, zur Ergänzung ihres Anlagekapitals, und zwar, um damit die Kosten der Anlegung des zweiten Geleises auf der ganzen Bahn zu bestreiten, die Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen, jede zu Einhundert Thalern, im Betrage von 1,500,000 Thalern zu gestatten, so ertheilen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833., wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten 15,000 Stück Obligationen zu Einhundert Thalern Kurant unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Die Obligationen, auf deren Rückseite ein Abdruck dieses Privilegiums beigefügt wird, werden nach dem beiliegenden Schema mit der Bezeichnung Litt. C. ausgefertigt und von dreien Direktoren und dem Rendanten der Gesellschaft unterzeichnet.

Diese Obligationen genießen gleiche Vorzüge, namentlich dasselbe Hypothekenrecht, als die auf Grund Unseres Privilegii vom 10. Juli 1846. emittirten Obligationen Litt. C. der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbelaufe von 1,632,800 Rthlr.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juli 1847.

Dagegen wird den vermöge Unseres Privilegii vom 17. August 1845. (Gesetzsammlung für das Jahr 1845. Seite 572. und folgende) ausgegebenen, mit Litt. A. und B. bezeichneten Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, im Gesammtbetrage von 2,367,200 Rthlr. hierdurch die Priorität vor sämmtlichen Obligationen Litt. C. vorbehalten.

§. 2.

Die Obligationen tragen fünf Prozent Zinsen. Zu deren Erhebung werden den Obligationen zunächst für 6 Jahre 12 halbjährige, am 2. Januar und 1. Juli der betreffenden Jahre zahlbare Zinskupons Nr. 1—12. nach beiliegendem Schema beigegeben. Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden sechsjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlichen Bekanntmachung für anderweite sechs Jahre neue Zinskupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des letzten Kupons — mit dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen quittirt wird — sofern nicht vor dessen Fälligkeitstermine dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Direktorio schriftlich Widerspruch erhoben worden ist; im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

Diese Bestimmung wird auf dem jedesmaligen letzten Kupon besonders vermerkt.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 5.

Zur allmähligen Tilgung der Schuld wird jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage aller emittirten Obligationen (nebst den Zinsen der eingelöseten Obligationen) verwendet.

Außerdem steht der Gesellschaft eine allgemeine Kündigung der Obligationen mit Genehmigung Unseres Finanzministers, so jedoch, daß die Rückzahlung nicht vor dem 1. Januar 1852. erfolgen darf, zu.

Die

Die Bestimmung der jährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geschieht durch Auslooſung Seitens des Direktorii mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notarii in einem 14 Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Bekanntmachung der ausgelooſten Obligationen, sowie einer allgemeinen Kündigung derselben, erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter (§. 10.); die erste Einrückung muß mindestens drei Monat vor dem bestimmten Zahlungstermin Statt finden. Die Einlöſung der ausgelooſten Obligationen geschieht am 1. Juli jeden Jahres; die Einlöſung der gekündigten Obligationen kann sowohl am 2. Januar als am 1. Juli jeden Jahres Statt finden.

Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligationen an deren Präsentanten. Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelöſten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Auslooſung vorgeschriebenen Form verbrannt. Diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (§. 8.) eingelöſt werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem für das Eisenbahnunternehmen bestellten Kommiſſarius des Staats jährlich Nachweis geführt.

§. 6.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortiſirt werden, so wird gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Für dergestalt amortiſirte, sowie auch für zerriſſene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kaſſirende Obligationen werden neue dergleichen ausgefertigt.

§. 7.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlöſung vorgezeigten Obligationen werden während drei Jahren nach dem Zahlungstermin jährlich einmal von dem Direktorium der Gesellschaft, Behufs der Empfangnahme der Zahlung, öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb 10 Jahren nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlöſung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches von dem Direktorium unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr.

§. 8.

Außer dem im §. 5. gedachten Falle sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft zurückzufordern:

a) wenn fällige Zinskupons, ungeachtet solche gehörig zur Einlösung präsentirt worden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder anderen, dieselben ersetzenden Maschinen länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse Schulden halber Exekution vollstreckt wird;

d) wenn die im §. 5. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen a. b. und c. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; im Falle d. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten.

Das Recht der Zurückforderung dauert aber in dem Falle a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, in dem Falle b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle c. ein Jahr, nachdem der vorgesehene Fall eingetreten ist, das Recht der Kündigung in dem Falle d. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft vor.

b) Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen; dies bezieht sich jedoch nicht auf die, außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Post-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waarenniederlagen abgetreten werden möchten. Für den Fall, daß Unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn und den Bahnhöfen erforderlich sei oder nicht, genügt ein Attest des für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Kommissarii.

c) Die Gesellschaft darf weder Prioritätsaktien kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es sei denn, daß für die jetzt zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich stipulirt werde.

d) Zur

d) Zur Sicherheit für das im §. 8. festgesetzte Rückforderungsrecht ist den Inhabern der Obligationen von der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft das Gesellschaftsvermögen, namentlich die Berlin-Potsdam und die Potsdam-Magdeburger Eisenbahn dergestalt verpfändet, daß denselben die hypothekarische Eintragung auf die der Gesellschaft gehörigen Immobilien gestattet worden ist. Die vorstehend unter b erlassene Bestimmung soll jedoch auf diejenigen Obligationen sich nicht beziehen, die, zur Zurückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb 6 Monaten nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präsentirt werden.

§. 10.

Alle in diesem Privilegium vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen müssen in die Allgemeine Preußische, in eine zweite, in Berlin erscheinende, und in die Magdeburger Zeitung eingerückt werden. Sollte eins dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den beiden anderen, bis zu anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Finanzministers zu treffenden Bestimmungen.

§. 11.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskupons, die jederzeit nach der Wahl der Berechtigten aus der Gesellschaftskasse in Berlin oder Potsdam geleistet wird, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zur Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juni 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Düesberg.

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligation.

Littera C. № .....

über

100 Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation Litt. C. № ..... hat auf Höhe von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegii emittirten Kapitale von 1,500,000 Thaler.

Die Zinsen mit fünf Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährlichen Zinskupons zu erheben.

Potsdam, den .....

Die Direktion der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Mit dieser Obligation sind für den Zeitraum vom ..ten ..... zwölf halbjährliche Zinskupons Nr. 1. bis 12. ausgegeben, von welchen der letzte den umstehend §. 2. bestimmten Vermerk enthält.

Erste

Erster Zins-Kupon

zur

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligation

Littera C. № .....

Zwei Thaler funfzehn Silbergroschen Preuß. Kurant hat Inhaber dieses vom ...ten ..... ab, in Potsdam oder Berlin aus unserer Gesellschafts-Kasse zu erheben. Dieser Zins-Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen 4 Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Potsdam, den .....

Die Direktion der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Präsentant dieses Kupons ist zur Entgegennahme der folgenden, über deren Empfang er zugleich durch dessen Rückgabe quittirt, berechtigt, wenn dagegen nicht vor dem Fälligkeitstermin desselben, ...ten ..... vom Inhaber der Obligation bei der Direktion schriftlich Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons gegen besondere Quittung an den Inhaber der Obligation erfolgt.

(Nr. 2861.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. Juni 1847., betreffend die den Grafen von Alvensleben zu Erxleben und den Gemeinden Weferlingen und Eschenrode in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Erxleben über Hörsingen nach Weferlingen bewilligten fiskalischen Vorrrchte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Erxleben über Hörsingen nach Weferlingen, welcher von den Grafen von Alvensleben zu Erxleben und von den Gemeinden Weferlingen und Eschenrode mit Unterstützung des Staats übernommen ist, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die obengedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den Bauunternehmern das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staats-Chausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Düesberg.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 2862.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Juni 1847., betreffend die den Ständen des Greiffenberger Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Plathe durch den Greiffenberger Kreis über Greiffenberg und Treptow a. R. in der Richtung auf Colberg bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 26. März d. J. den Bau einer Chaussee von Plathe durch den Greiffenberger Kreis über Greiffenberg und Treptow a. R. in der Richtung auf Colberg für Rechnung der Stände des Greiffenberger Kreises genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den Ständen des Greiffenberger Kreises das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen, auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Bodelschwingh und von Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1847.

(No. 2863.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Juni 1847., betreffend die Deklaration der Bestimmung des §. 155. Thl. I. des Militair-Strafgesetzbuchs.

Auf Ihren Vortrag erkläre Ich hierdurch zur Beseitigung entstandener Zweifel, daß die Bestimmung des §. 155. Theil I. des Strafgesetzbuches für das Heer, wonach Militairpersonen des Soldatenstandes wegen Veruntreuung dienstlich zur Verwaltuug oder Aufbewahrung ihnen übergebener Sachen oder Gelder mit Arrest oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu bestrafen sind, in allen Fällen Anwendung finden soll, wenn von Militairpersonen des Soldatenstandes dienstlich ihnen anvertraute, nicht zur eigenen Benutzung gegebene Sachen oder Gelder veruntreuet werden, gleichviel ob sie ihnen zur Verwaltung oder Aufbewahrung, oder aus einem anderen Grunde auf längere oder kürzere Zeit dienstlich anvertraut worden sind. Diese Deklaration ist durch die Gesetzsammlung zu publiziren.

Berlin, den 17. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister General der Infanterie von Boyen.

(No. 2864.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2. Juli 1847., betreffend die der Stadtgemeinde Bleicherode in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bleicherode über Ober-Gebra zum Anschluß an die Berlin-Cassseler Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die Ausführung des Baues einer Chaussee von Bleicherode über Ober-Gebra zum Anschluß an die Berlin-Casseler Chaussee durch die Stadtgemeinde Bleicherode, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die obengedachte Straße Anwendung finden sollen.

Zugleich will Ich der Stadtgemeinde Bleicherode das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen.

Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 2. Juli 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Düesberg.

(No. 2865.)

(Nr. 2865.) Ministerialerklärung, betreffend die Erneuerung der zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzogl. Sächsischen Regierung unterm $\frac{12.}{19.}$ Januar 1830. abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappenkonvention. Vom 10. Juli 1847.

Nachdem die zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung unter dem 12. (19.) Januar 1830. erneuert abgeschlossene, durch Ministerialerklärung vom 12. Dezember 1837. bis zum 1. Oktober 1846. verlängerte Militairdurchmarsch- und Etappenkonvention inzwischen abgelaufen ist, das Bedürfniß einer solchen Verständigung aber noch fortwährend besteht, so sind die beiderseitigen Regierungen übereingekommen, die erstgedachte Konvention in allen ihren Punkten, jedoch unter folgenden Modifikationen, auf fernere zehn Jahre, also bis zum 1. Oktober 1856., zu erneuern.

1) Die Benutzung der Etappe Buttstädt in der stipulirten Art wird Königlich Preußischer Seits, wie seit 1837., so auch fernerhin nur für außerordentliche Fälle vorbehalten; dagegen werden die in der Gegend von Weißensee und Sömmerda einquartierten Königlich Preußischen Truppen auf dem Marsche nach Erfurt ihren Weg über Stotternheim durch das Großherzoglich Sächsische Gebiet nehmen, auf welcher letztern Straße jedoch Königlich Preußischer Seits weder Vorspann, noch Quartier gefordert werden wird.
2) Die Vergütung des von Großherzoglichen Unterthanen für Königlich Preußische Truppen gestellten Vorspanns wird auf den Etappen
   a) von Eisenach nach Gotha zu $3\frac{3}{4}$ Meilen,
   b) von Eisenach nach Vacha zu $4\frac{1}{8}$ Meilen,
   c) von Vacha nach Hersfeld zu $3\frac{1}{2}$ Meilen

   berechnet werden.
3) Die in ganzen Truppentheilen oder doch unter Führung von Offizieren marschirenden Königlich Preußischen Truppen werden auf den Großherzoglichen Etappen die Kosten ihrer Verpflegung sowohl, als auch die Vorspann- und Botenlöhne sofort baar vergüten; die Zahlungen für die im Großherzogthum Sachsen empfangenen Leistungen werden in der Regel an die jenseitigen Etappenkommissare und nur in den Fällen, wo der kommandirende Offizier in einer anderen Stadt oder einem Dorfe einquartiert sein sollte, an die dortigen Ortsvorgesetzten unter Ertheilung von Bescheinigungen der jenseitigen Prästationen geleistet.
4) Die Vergütungssätze für die Verpflegung der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten gelten auch hinsichtlich der Militairbeamten, nach Maaßgabe ihres Ranges, so daß
   a) für die Regimentsärzte mit Hauptmannsrang, für die Militair-Prediger und Auditeure
      22 Silbergroschen 8 Pfennige Landesw.,
   b) für die Bataillonsärzte mit Lieutenantsrang
      17 Silbergroschen Landesw.,
   c) für die Kompagniechirurgen, Kurschmiede, Büchsenmacher und Küster
      5 Silbergroschen 8 Pfennige Landesw.,

in eben der Art zu zahlen sind, wie dies für die Offiziere und Truppen festgesetzt worden ist.

5) Hinsichtlich der Fourageverabreichung an die Preußischen Truppen und hinsichtlich der Art und Weise ihrer Bezahlung werden die konventionsmäßigen Bestimmungen auch fernerhin für den Fall aufrecht erhalten, daß der erwähnte Fouragebedarf in den bezüglichen Etappenorten in Zukunft ein größerer werden möchte als gegenwärtig. So lange indeß der gegenwärtige geringe Fouragebedarf besteht, werden bezüglich der Orte Weimar, Eisenach und Vacha gewisse besondere Vereinbarungen beibehalten, welche wegen Sicherstellung des Bedarfs einstweilen bestehen. Diejenigen Königlich Preußischen Truppentheile, welche die Etappe Buttstädt berühren, führen ihren Fouragebedarf entweder von Erfurt und Naumburg auf Vorspannwagen mit, oder beschaffen denselben, soweit es sich nur um einzelne Rationen handelt, an Ort und Stelle gegen gleich baare Zahlung zu angemessenen billigen Preisen.

6) Damit auch auf Großherzoglich Sächsischem Gebiete die Märsche der Remontekommandos in eben der Art, wie dies von anderen Regierungen zugestanden worden ist, abgekürzt werden, so daß sie täglich nur 2 bis 2½ Meilen zu machen haben, und nach drei solchen Marschtagen einen Ruhetag erhalten, so hat die Großherzoglich Sächsische Regierung gestattet, daß zwischen Eisenach und Vacha noch ein Etappenquartier in Marksuhl eingeschoben werde, jedoch nur für diesen besonderen Fall und nur allein bezüglich auf Kommandos zum Transport von bereits zugetheilten Remontepferden.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits gegenwärtige Ministerialerklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 10. Juli 1847.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Frhr. von Canitz.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem dieselbe gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. Juli 1847.

Der Geheime Staats- und Kabinetsminister für die auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Canitz.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 2866.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Mai 1847., betreffend die Verleihung der Rechte einer Korporation an die zur Erbauung einer Kunststraße von Menden durch das Hönnethal nach Balve zusammengetretene Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Menden-Balver Straßenbau-Gesellschaft" und die Bestimmung des Land- und Stadtgerichts zu Arnsberg zum Gerichtsstande dieser Gesellschaft.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. M. will Ich der zur Erbauung einer Kunststraße von Menden durch das Hönnethal nach Balve zusammengetretenen Aktiengesellschaft, deren Statut unter dem 24. Februar 1842. in Meinem Auftrage von dem Finanzminister bestätigt und durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg publizirt ist, unter dem Namen: „Menden-Balver Straßenbau-Gesellschaft" die Rechte einer Korporation verleihen und zum Gerichtsstand der Gesellschaft das Land- und Stadtgericht zu Arnsberg bestimmen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 28. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Uhden und von Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Juli 1847.

(Nr. 2867.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Juni 1847., betreffend den Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher durch Buchbinder.

Auf Ihren Bericht vom 23. Mai d. J. will Ich die Regierungen hierdurch ermächtigen, unbescholtenen und zuverlässigen Buchbindern, denen die Qualifikation der Buchhändler fehlt, den Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher zu gestatten. — Die hierzu geeigneten Bücher sind in ein nach dem örtlichen Bedürfnisse aufzustellendes, von den Regierungen zu genehmigendes Verzeichniß aufzunehmen. — Von dem Handel mit andern, als den in dem Verzeichnisse aufgeführten, so wie mit ungebundenen Büchern und Schriften bleiben die Buchbinder ausgeschlossen.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 11. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Bodelschwingh und von Düesberg.

(Nr. 2868.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Juni 1847., die Stempelfreiheit der gerichtlichen Verhandlungen wegen Beglaubigung von Geburts-, Heiraths- und Sterbefällen betreffend.

Auf Ihren Antrag vom 31. v. M. bestimme Ich, daß alle in Folge der Verordnung vom 30. März d. J. — Gesetzsammlung von 1847. Seite 125 — wegen bürgerlicher Beglaubigung eines Geburts-, Heiraths- oder Sterbefalls oder in Betreff des Austritts aus der Kirche bei den Gerichten ergehenden Verhandlungen und Verfügungen, mit alleiniger Ausnahme der den Interessenten darüber, auf Grund der gerichtlichen Register und Akten auszufertigenden Atteste, stempelfrei sein sollen. Zu den gedachten Attesten ist der vorschriftsmäßige Stempel nach Maaßgabe des Gesetzes vom 7. März 1822. zu verwenden.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 18. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Uhden und von Düesberg.

(Nr. 2869.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2. Juli 1847., betreffend die der Stadt Ellrich in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ellrich bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Walkenried bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich am 25. v. M. den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ellrich bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Walkenried, in einer Ausdehnung von 447 Ruthen, Seitens der Stadt Ellrich, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch nach Ihrem Antrage, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung Seite 152.) betreffend die Vergütigung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies, auf jene Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich der Stadt Ellrich das Recht, die in die Chausseebaulinie fallenden Grundstücke nach Vorschrift der bestehenden Gesetze zu expropriiren, verleihen. Auch sollen alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 7. Juni 1844., das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen betreffend, auf die gedachte Chaussee Anwendung finden.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 2. Juli 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Düesberg.

(Nr. 2870.) Verordnung, betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterieen, so wie die Unternehmung öffentlicher Lotterieen oder Ausspielungen durch Privatpersonen. Vom 5. Juli 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen.

Da die bisherigen Verordnungen wegen Bestrafung des Spielens in auswärtigen Lotterieen, so wie der unbefugten Unternehmung öffentlicher Lotterieen oder Ausspielungen durch Privatpersonen, dem Bedürfnisse und den Verhältnissen nicht mehr genügend entsprechen, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

§. 1.

Wer in auswärtigen Lotterieen, die nicht mit Unſerer Genehmigung in Unſeren Staaten beſonders zugelaſſen ſind, ſpielt, wer ſich dem Verkaufe der Looſe dergleichen auswärtiger Lotterieen unterzieht, oder einen ſolchen Verkauf als Mittelsperſon befördert, imgleichen wer innerhalb Landes, ohne ausdrückliche Genehmigung der Miniſter des Innern und der Finanzen, öffentliche Lotterieen unternimmt oder Glücksbuden errichtet, ſoll mit einer fiskaliſchen Geldbuße bis zu Fünfhundert Thalern beſtraft werden.

§. 2.

Den Lotterieen ſind hierin alle öffentlich veranſtaltete Ausſpielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

§. 3.

Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenſtehende Vorſchriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

So geſchehen Sansſouci, den 5. Juli 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. von Thile. von Savigny. Graf zu Stolberg. Uhden. Frh. von Canitz. von Düesberg.

Für den Miniſter des Innern:
Mathis.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 2871.) Gesetz über die Verhältnisse der Juden. Vom 23. Juli 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir zur Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden die in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften einer Revision haben unterwerfen lassen, verordnen Wir, nach Anhörung beider Kurien Unserer zum ersten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Titel II.

Bürgerliche Verhältnisse der Juden.

§. 1.

Unseren jüdischen Unterthanen sollen, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, im ganzen Umfange Unserer Monarchie neben gleichen Pflichten auch gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen zustehen.

Abschnitt I.

Bestimmungen für alle Landestheile, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

§. 2.

Zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsamte, sowie zu einem Kommunalamte kann ein Jude nur dann zugelassen werden, wenn mit einem solchen Amte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt nicht verbunden ist. Zulassung zu öffentlichen Aemtern.

Außerdem bleiben die Juden allgemein von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten ausgeschlossen.

An Universitäten können Juden, soweit die Statuten nicht entgegenstehen, als Privatdozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden. Von allen übrigen Lehrfächern an Universitäten, sowie von dem akademischen Senate und von den Aemtern eines Dekans, Prorektors und Rektors bleiben sie ausgeschlossen.

Ausgegeben zu Berlin den 5. August 1847.

An Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationsschulen können Juden als Lehrer zugelassen werden. Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt.

§. 3.

Ständische Rechte, Patronat ꝛc.

Ständische Rechte können von Juden auch ferner nicht ausgeübt werden. Soweit diese Rechte mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden sind, ruhen dieselben, so lange das Grundstück von einem Juden besessen wird.

Das Nämliche gilt vom Patronat und von der Aufsicht über das Kirchenvermögen. Beides wird von der Behörde (Verordnung vom 30. August 1816., Gesetzs. S. 207.) ausgeübt. Die persönliche Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei ist den Juden nicht gestattet, sie können jedoch den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei bestellen.

Der jüdische Besitzer bleibt zur Tragung der mit allen vorgedachten Rechten verbundenen Lasten verpflichtet.

Wo das Patronat einer Gemeinde zusteht, können deren jüdische Mitglieder an der Ausübung desselben nicht Theil nehmen, sie müssen aber die damit verbundenen Reallasten von ihren Besitzungen tragen. Außerdem bleiben die ansässigen jüdischen Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde verpflichtet, die nach Maaßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchensysteme zu tragen; auch sind alle jüdischen Grundbesitzer zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden kirchlichen Abgaben verbunden.

§. 4.

Gewerbebetrieb.

Die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Betreff der inländischen Juden bestehenden Beschränkungen werden aufgehoben.

Auch wird der Betrieb der in den §§. 51. 52. 54. und 55. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. genannten Gewerbe den Juden fortan freigegeben, in sofern nicht mit denselben die Ausübung einer polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist.

§. 5.

Familiennamen.

Die Juden sind zur Führung fest bestimmter und erblicher Familiennamen verpflichtet.

§. 6.

Führung der Handelsbücher ꝛc.

Bei Führung ihrer Handelsbücher haben sich die Juden entweder der deutschen oder der sonstigen, unter der Bevölkerung ihres Wohnorts üblichen Landessprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen. Handelsbücher, in welchen gegen diese Vorschrift verstoßen ist, haben für den Juden keine Beweiskraft. Bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen, wie bei allen vorkommenden schriftlichen Verhandlungen ist den Juden nur der Gebrauch der deutschen oder einer andern lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge gestattet. Im Falle der Uebertretung der in diesem wie im §. 5. enthaltenen Vorschriften trifft sie eine Geldstrafe von 50 Rthlrn. oder sechswöchentliches Gefängniß.

§. 7.

Zeugeneid.

In Ansehung der Pflicht zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und der diesen

sen Zeugnissen beizulegenden Glaubwürdigkeit findet sowohl in Civil- als Kriminalsachen zwischen den Juden und Unseren übrigen Unterthanen kein Unterschied statt.

§. 8.

Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden.

Geburts-, Heiraths- u. Sterbefälle.

§. 9.

Dieses Register (§. 8.) wird von dem ordentlichen Richter des Orts, wo der Geburts- oder der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Brautleute wohnen, auch in Ansehung solcher Betheiligten geführt, welche sonst von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit sind.

Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken, so kann die Eintragung der Ehe bei dem einen oder dem andern der beiden Richter nachgesucht werden. Der Richter, welcher hiernach die Eintragung vornimmt, hat von derselben dem Richter des Orts, an welchem der andere Theil des Brautpaares wohnt, Mittheilung zu machen und dieser hat die vollzogene Ehe auch in das von ihm geführte Register zu übernehmen.

§. 10.

Zur Anzeige einer erfolgten Geburt ist zunächst der Vater des Kindes verpflichtet. Ist derselbe nicht bekannt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht im Stande, so muß die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, wenn aber solche bei der Niederkunft nicht gegenwärtig gewesen sind, von den sonst dabei zugegen gewesenen Personen, und wenn die Geburt ohne Beisein Anderer erfolgt ist, von demjenigen, in dessen Wohnung das Kind geboren ist, geschehen. Andere, zu den Verwandten oder Hausgenossen gehörende Personen, sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und dessen Vornamen, ferner die Namen, den Stand oder das Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern enthalten.

War zur Zeit der gemachten Anzeige dem Kinde noch kein Vorname beigelegt, so ist hierüber binnen 3 Tagen, nachdem dies geschehen, nachträgliche Anzeige zu leisten.

§. 11.

Bei Todesfällen muß die Anzeige von dem Familienhaupte, und wenn ein solches nicht vorhanden oder hierzu nicht im Stande ist, von demjenigen gemacht werden, in dessen Wohnung der Todesfall sich ereignet hat. Andere Verwandte oder Hausgenossen des Verstorbenen sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familien-Namen, Alter, Stand oder Gewerbe des Verstorbenen enthalten.

§. 12.

Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Richter des Orts, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben,

und wenn dieselben in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, bei jedem der beiden Richter in Antrag zu bringen, und erst dann zu veranlassen, wenn sich der Richter die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind.

Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath- oder Orts-Gemeinde-Hause, in dessen Ermangelung aber an der Wohnung des Ortsvorstehers, während 14 Tagen auszuhängende Bekanntmachung.

§. 13.

Zur Eintragung der Ehe in das Register ist erforderlich:

1) der Nachweis des Aufgebots (§. 12.);
2) die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

§. 14.

Die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Ehe in das Register.

§. 15.

Zu den in den §§. 10. 11. und 13. vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen ist das persönliche Erscheinen vor dem Richter erforderlich. Der Richter hat darüber, unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers, ein Protokoll aufzunehmen, welchem die eingereichten Bescheinigungen beizufügen sind. Wenn nach dem Ermessen des Richters die Thatsache festgestellt ist, so hat derselbe, auf Grund des Protokolls, sofort den Geburts-, HeirathS- oder Sterbefall in das Register einzutragen und darüber ein Attest auszufertigen.

§. 16.

Das Register (§. 8.) und die auf Grund desselben ausgefertigten Atteste genießen, bis zum Beweise des Gegentheils, vollen öffentlichen Glauben.

§. 17.

Die in den §§. 10. und 11. vorgeschriebenen Anzeigen müssen von den dazu Verpflichteten gemacht werden:

1) bei den Geburten innerhalb der zunächst folgenden 3 Tage;
2) bei Todesfällen spätestens an dem nächstfolgenden Tage.

Eine schuldbare Versäumniß dieser Fristen ist mit Geldbuße bis zu 50 Rthlrn. oder mit Gefängniß bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

Außerdem haben die Säumigen diejenigen Kosten zu tragen, welche dadurch entstehen, daß der Richter wegen der verzögerten Anzeige zu irgend einer Ermittelung veranlaßt wird.

§. 18.

Die Festsetzung der im §. 17. angedrohten Strafe erfolgt durch gerichtliches Erkenntniß.

§. 19.

Die Orts-Polizeibehörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der Geburten und Sterbefälle zu achten und bei Unterlassung derselben das Erforderliche von Amts wegen zu veranlassen.

§. 20.

§. 20.

Für die den Gerichten durch gegenwärtige Verordnung überwiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag der Justizminister nähere Bestimmungen zu treffen hat.

§. 21.

Insoweit nicht durch gegenwärtige Verordnung abweichende Bestimmungen gegeben sind, haben die Gerichte bei dem Aufgebote und der Führung des Registers diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der christlichen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchenregister ertheilt sind.

§. 22.

In den zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den über die Feststellung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle bestehenden Vorschriften.

§. 23.

Schuldverhältnisse und besondere Abgaben.

Die über die Schuldverhältnisse einzelner jüdischer Korporationen erlassenen Vorschriften und besonderen Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieser Schulden in Kraft.

Die an die Staatskasse von den Juden als solchen zu entrichtenden persönlichen Abgaben und Leistungen werden ohne Entschädigung aufgehoben. Bei derartigen Abgaben und Leistungen an Kämmereien, Grundherren, Institute ꝛc. behält es vorläufig sein Bewenden; es werden jedoch weitere Bestimmungen über deren Aufhebung und Ablösung vorbehalten.

Abschnitt II.

Bestimmungen für das Großherzogthum Posen.

§. 24.

Die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen in naturalisirte und nicht naturalisirte Juden bleibt zur Zeit noch bestehen.

§. 25.

Bedingungen der Naturalisation.

Die allgemeinen Bedingungen zur Erlangung der Naturalisation sind:

1) ein fester Wohnsitz innerhalb des Großherzogthums Posen;
2) Unbescholtenheit des Lebenswandels;
3) die Fähigkeit, den Vorschriften des §. 6. zu genügen. Von diesem Erforderniß kann der Oberpräsident auf den Antrag der Regierung dispensiren.

Unter vorstehenden Voraussetzungen sollen in die Klasse der naturalisirten Juden diejenigen aufgenommen werden, welche entweder

1) einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können; oder
2) ein ländliches Grundstück von dem Umfange besitzen und selbst bewirthschaften

schaften, daß dasselbe ihnen und ihrer Familie hinreichenden Unterhalt sichert; oder

3) in einer Stadt ein nahrhaftes stehendes Gewerbe betreiben; oder
4) ein Kapitalvermögen von wenigstens 5000 Rthlr., oder
5) in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Rthlr. an Werth schuldenfrei eigenthümlich besitzen; oder
6) ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere vollständig genügt und gute Führungs-Atteste erhalten, oder
7) durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben; oder
8) aus anderen Provinzen Unserer Monarchie ihren Wohnsitz in das Großherzogthum Posen verlegen; oder endlich
9) nach dem übereinstimmenden Urtheile der Ortsbehörde, des Landraths und der Regierung zur Naturalisation für geeignet erachtet werden.

§. 26.

Die ehelichen Kinder naturalisirter Juden gehören schon vermöge ihrer Geburt in die Klasse der naturalisirten Juden. Die bei Publikation dieses Gesetzes aus der väterlichen Gewalt bereits entlassenen Kinder naturalisirter Juden können jedoch die Naturalisation nur nach Maaßgabe der Bestimmungen im §. 25. erwerben.

§. 27.

Ehefrauen nehmen an den Rechten, welche ihre Ehemänner durch die Naturalisation erlangt haben, Theil. Diese Rechte verbleiben ihnen auch nach Auflösung der Ehe, gehen jedoch durch Wiederverheirathung mit einem nicht naturalisirten Juden verloren.

§. 28.

Alle in die Klasse der Naturalisirten eintretenden Juden erhalten von der Regierung des Bezirks, in welchem sie wohnen, Naturalisations-Patente.

§. 29.

Rechte der naturalisirten Juden.

Für die naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen gelten alle im Abschnitt I. für die Juden der übrigen Landestheile enthaltenen Bestimmungen.

§. 30.

Verlust der Naturalisation.

Naturalisirte Juden, welchen die Nationalkokarde rechtskräftig aberkannt ist, verlieren dadurch ohne Weiteres die mit der Naturalisation verbundenen Rechte. Außerdem können diese Rechte einem Juden durch Plenarbeschluß der Regiernng entzogen werden, wenn derselbe die Naturalisation auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erlangt hat, sowie in allen denjenigen Fällen, in welchen nach §§. 19. und 20. der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831. das Bürgerrecht entzogen werden muß, oder von den Stadtbehörden entzogen werden kann. Gegen das, die Entziehung der Naturalisation festsetzende

setzende Resolut der Regierung ist der Rekurs an den Minister des Innern zulässig, derselbe muß jedoch binnen einer zehntägigen Präklusivfrist nach Eröffnung des Resoluts bei der Regierung angemeldet werden.

§. 31.

Ueber diejenigen jüdischen Einwohner der Provinz Posen, welche sich zur Aufnahme in die Klasse der Naturalisirten noch nicht eignen, sind, wie bisher, vollständige Verzeichnisse zu führen. Nicht naturalisirte Juden.

§. 32.

Auf Grund derselben ist von der Orts-Polizeibehörde jedem Familienvater, sowie jedem einzelnen volljährigen und selbstständigen Juden ein mit der Nummer des Verzeichnisses versehenes Zertifikat zu ertheilen, welches, insofern es eine Familie umfaßt, die Namen sämmtlicher Mitglieder derselben enthalten muß, und nach der jährlichen Revision mit einem Visa versehen oder berichtigt wird.

§. 33.

Die Bestimmungen des Abschnitts I. finden auf die nicht naturalisirten Juden nur unter folgenden besonderen Beschränkungen Anwendung:

1) Von allen unmittelbaren und mittelbaren Staatsämtern, sowie von Kommunalämtern, imgleichen von allen Lehrämtern an anderen als jüdischen Unterrichtsanstalten, bleiben sie ausgeschlossen.
2) Das städtische Bürgerrecht können sie nicht erwerben.
3) Auf dem Lande dürfen sie nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie entweder einen Bauerhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirthschaften, oder wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten, oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, z. B. als Brenner oder Brauer vermiethen.
4) Das Schankgewerbe ist ihnen nur auf Grund eines besonderen Gutachtens der Ortspolizei-Behörde über ihre persönliche Qualifikation von der Regierung, jedoch niemals auf dem Lande, zu gestatten. Der Einkauf und Verkauf im Umherziehen ist ihnen unbedingt untersagt.
5) Aus Darlehnsgeschäften können sie nur dann Rechte erwerben, wenn die Schuldurkunde gerichtlich aufgenommen worden ist.
6) Schuldansprüche derselben für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit.
7) Der Umzug in andere Provinzen ist ihnen nicht gestattet, und für den vorübergehenden Aufenthalt daselbst die Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz erforderlich.
8) Nicht naturalisirte Juden männlichen Geschlechts bedürfen zur Schließung einer Ehe eines vom Landrathe kosten- und stempelfrei auszufertigenden Trauscheins. Derselbe darf ihnen vor zurückgelegtem 24sten Lebensjahre nicht anders, als auf Grund einer besonderen, auf dringende Fälle zu beschränkenden Erlaubniß des Ober-Präsidenten ertheilt werden.

§. 34.

§. 34.

In Betreff der Schulden der jüdischen Korporationen und deren Tilgung, sowie der Verbindlichkeit zur Ablösung der Korporations-Verpflichtungen verbleibt es sowohl für die naturalisirten als nicht naturalisirten Juden überall bei den bestehenden Vorschriften und Anordnungen. Das festgestellte Ablösungskapital kann von den Regierungen im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

Titel III.

Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Juden.

Abschnitt I.

Bestimmungen für alle Landestheile, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

§. 35.

Bildung von Synagogen-Gemeinden (Judenschaften).

Die Juden sollen nach Maaßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse dergestalt in Synagogengemeinden (Judenschaften) vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Synagogenbezirks wohnende Juden einer solchen Gemeinde angehören.

§. 36.

Die Bildung der Synagogenbezirke erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Betheiligten.

Die Regierungen sind ermächtigt, die in dieser Weise gebildeten Synagogenbezirke nach dem Bedürfnisse abzuändern und die hierauf bezüglichen Verhältnisse, unter Zuziehung der Betheiligten, einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen.

§. 37.

Die einzelnen Synagogengemeinden erhalten in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen.

§. 38.

Jede Synagogengemeinde erhält einen Vorstand und eine angemessene Zahl von Repräsentanten.

§. 39.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern, welche ihr Amt unentgeltlich verwalten.

§. 40.

Die Zahl der Repräsentanten der Synagogengemeinde soll mindestens 9 und höchstens 21 betragen.

§. 41.

Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Synagogengemeinde, welche sich selbstständig ernähren und mit Entrichtung der Abgaben

gaben für die Synagogengemeinde während der letzten 3 Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese den Vorstand auf 6 Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten.

§. 42.

Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Repräsentanten nach dem Loose, demnächst jedesmal die ältere Hälfte aus.

§. 43.

Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen hat und befugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeit oder wiederholter Dienstvernachlässigungen nach vorangegangener administrativer Untersuchung durch Beschluß zu entlassen.

§. 44.

Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Synagogengemeinde an die Staatsbehörde gelangen. Er hat über alle, die Synagogengemeinde betreffenden Angelegenheiten und über einzelne, zu ihr gehörige Mitglieder den Staats- und Kommunalbehörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu ertheilen. Derselbe führt die Verwaltung der Angelegenheiten der Synagogengemeinde, hat die Beschlüsse der Repräsentanten (§. 47.) zu veranlassen und zur Ausführung zu bringen, auch die Synagogengemeinde überall gegen dritte Personen, insbesondere in allen Rechtsgeschäften, sie mögen die Erwerbung von Rechten oder die Eingehung von Verbindlichkeiten betreffen, zu vertreten.

§. 45.

Dem Vorstande steht die Wahl und Anstellung der Verwaltungs-Beamten zu. Derselbe hat jedoch vor jeder Anstellung die Repräsentanten über die Würdigkeit der anzustellenden Personen zu hören.

§. 46.

Die Repräsentanten-Versammlung erhält durch ihre Wahl und das Gesetz die Vollmacht und Verpflichtung, die Synagogengemeinde nach Maaßgabe dieser Verordnung, ohne Rücksprache mit der ganzen Gemeinde oder mit Abtheilungen derselben, nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten und verbindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen.

Die Repräsentanten haben nicht einzeln, sondern nur in der Gesammtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

Die Repräsentanten-Versammlung kontrolirt die Verwaltung des Vorstandes. Sie ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung der Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung

klärung außer den Förmlichkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob die gewählten Kultusbeamten unbescholtene Männer sind.

§. 53.

Entstehen innerhalb einer Synagogengemeinde Streitigkeiten über die inneren Kultuseinrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, so sind die Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, auf den Antrag der Interessenten eine Begutachtung der obwaltenden Differenzen durch eine zu diesem Zweck einzusetzende Kommission eintreten zu lassen. Kann durch den Ausspruch der Kommission der Konflikt nicht ausgeglichen werden, so haben die Minister unter Benutzung des von der Kommission abgegebenen Gutachtens darüber Anordnung zu treffen, mit welcher Maaßgabe entweder die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist. Zugleich haben dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil im Besitz der vorhandenen Kultuseinrichtungen und des Vermögens der Synagogengemeinde verbleibt.

§. 54.

Diese Kommission soll, so oft das Bedürfniß es erfordert, unter der Aufsicht eines Regierungs-Abgeordneten in Berlin zusammentreten, und aus neun Kultusbeamten oder anderen Männern jüdischen Glaubens bestehen, die das Vertrauen der Synagogen-Gemeinde, welcher sie angehören, besitzen.

§. 55.

Die Mitglieder der Kommission mit einer angemessenen Zahl von Stellvertretern werden von den Ministern der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern auf den Vorschlag der Oberpräsidenten, welche dabei die Anträge der Synagogen-Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks besonders zu berücksichtigen haben, auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

§. 56.

Die durch den Zusammentritt der Kommission erwachsenden Kosten werden von den sämmtlichen Synagogen-Gemeinden des Staats nach Verhältniß des Kostenbetrages ihrer gesammten Bedürfnisse (§. 58.) aufgebracht.

§. 57.

Die Kommission beschließt über die ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände nach absoluter Stimmenmehrheit, und hat die zu erstattenden Gutachten unter Beifügung von Gründen vollständig auszuarbeiten.

§. 58.

Aufbringung der Kosten.

Die Kosten des Kultus und der übrigen die Synagogen-Gemeinde betreffenden Bedürfnisse, zu welchen auch die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnißplätze gehört, werden nach den durch das Statut einer jeden Synagogen-Gemeinde näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt, und nachdem die Heberollen von der Regierung für voll-

vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungswege eingezogen. Der Rechtsweg ist wegen solcher Abgaben und Leistungen nur in soweit zulässig, als Jemand aus besonderen Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet.

Ob und in wieweit einzelne, zerstreut und von dem Mittelpunkte des Synagogen-Bezirks entfernt wohnende Juden zu den von der Synagogen-Gemeinde aufzubringenden Kosten, insbesondere zu den Kultus-Bedürfnissen beizutragen haben, ist von den Regierungen nach Maßgabe der Vortheile festzusetzen, welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Synagogen-Gemeinde zu Theil werden.

Von neu anziehenden Juden darf ein sogenanntes Eintrittsgeld von der Synagogen-Gemeinde auch an denjenigen Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr gefordert werden.

§. 59.

Armen- und Krankenpflege.

Die der besonderen Armen- und Krankenpflege der Juden gewidmeten Fonds und Anstalten, welche schon bisher von den jetzigen und früheren Vorständen der Judenschaften oder Synagogen-Gemeinden verwaltet und beaufsichtigt worden sind, werden auch künftig von denselben, vorbehaltlich des Ober-Aufsichtsrechts der Regierung, beaufsichtigt und verwaltet; neue derartige Fonds und Anstalten aber nur dann, wenn dies in der Stiftung ausdrücklich bestimmt ist.

§. 60.

Unterrichtswesen.

In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der Juden den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnorts an.

§. 61.

Die Juden sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehr-Anstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten.

§. 62.

Zur Theilnahme an dem christlichen Religions-Unterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Synagogen-Gemeinde ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religions-Unterrichte fehlt.

Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Elementarschul-Amtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.

§. 63.

§. 63.

Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die Juden in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse wie die christlichen Gemeindeglieder den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen.

§. 64.

Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die Juden der Regel nach nicht verlangen; doch ist ihnen gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schul-Behörden Privat-Lehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Ist in einem Orte oder Schulbezirke eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schulinteresse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der Juden zu einem eigenen Schulverbande auf den Antrag des Vorstandes der Synagogengemeinde angeordnet werden.

§. 65.

Die Regierung hat in solchem Falle über die beabsichtigte Schultrennung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Kommunalbehörde des Orts und die übrigen Interessenten mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen.

§. 66.

Ergiebt sich hierbei ein allseitiges Einverständniß über die Zweckmäßigkeit der Schulabtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen.

Im Falle obwaltender Differenzen bleibt die Entscheidung dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vorbehalten.

§. 67.

Eine nach §§. 64—66. errichtete jüdische Schule, hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Schule. Insbesondere gelten dabei folgende nähere Bestimmungen:

1) Die Unterrichtssprache in einer solchen Schule muß die deutsche sein.
2) Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schulbezirks allein ob. Die Aufbringung der erforderlichen Kosten wird nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 58. bewirkt.
3) Wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, haben die Juden im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihülfe aus Kommunalmitteln zu fordern, deren Höhe, unter Berücksichtigung des Betrages der Kommunalabgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Kommunalkassen für das Ortsschul-

schulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Kommunalschulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, zu bemessen, und in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von den Ministern der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern festzusetzen ist.

4) Die Juden werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowohl von der Entrichtung des Schulgeldes, als auch von allen unmittelbaren, persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortsschulen frei.

5) Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt.

Abschnitt II.

Bestimmungen für das Großherzogthum Posen.

§. 68.

Synagogen-Gemeinden.

Die Vorschriften der §§. 35—50. wegen Bildung von Synagogen-Gemeinden ꝛc. finden auf das Großherzogthum Posen, wo den Juden bereits Korporationsrechte gesetzlich beigelegt sind, mit folgender Maaßgabe Anwendung:

1) Die Regierungen sind ermächtigt, Ortschaften, welche bisher zu keiner bestimmten Synagogen-Gemeinde gehört haben, nach näherer Vorschrift des §. 36. einer solchen Gemeinde einzuverleiben.

2) Die Genehmigung der Regierung ist daselbst außer den im §. 48. angeführten Fällen auch zur Aufnahme von Schulden jeder Art, zur Anstellung von Prozessen und zur Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Korporationen oder über die Substanz des Vermögens der Synagogen-Gemeinde, wie zur Aufstellung des Verwaltungsetats und zu außeretatsmäßigen Ausgaben erforderlich.

§. 69.

Kultus- und Schulwesen. Armen- und Krankenpflege ꝛc.

Desgleichen finden die Vorschriften der §§. 51—67. über das Kultuswesen, über die Armen- und Krankenpflege, so wie über die Schulangelegenheiten auch hier Anwendung. Diejenigen jüdischen Schulen, welche nach §. 10. der Verordnung vom 1. Juni 1833. als öffentliche jüdische Schulen errichtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine anderweitige Einrichtung von den Regierungen für nothwendig erachtet wird.

§. 70.

Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher der Synagogen-Gemeinde durch Rath und Ermahnung dahin zu wirken, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne, oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde.

Titel III.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 71.

Niederlassung und Aufenthalt fremder Juden.

Zur Niederlassung ausländischer Juden bedarf es vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde der Genehmigung des Ministers des Innern.

Ausländische Juden dürfen ohne eine gleiche Genehmigung weder als Rabbiner und Synagogenbeamte, noch als Gewerksgehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten angenommen werden. Die Ueberschreitung dieses Verbots zieht gegen die Inländer und die fremden Juden, gegen letztere, sofern sie sich bereits länger als 6 Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten haben, eine fiskalische Geldstrafe von 20 bis 300 Rthlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich. Fremden Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise und zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte nach näherem Inhalt der darüber bestehenden oder künftig zu erlassenden polizeilichen Vorschriften gestattet. In Betreff der Handwerksgesellen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen der Order vom 14. Oktober 1838. (Gesetz-Sammlung S. 503) und der mit auswärtigen Staaten besonders geschlossenen Verträge.

§. 72.

Aufhebung abweichender Gesetze.

Alle von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§. 73.

Unsere Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und der Justiz haben wegen Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche zu veranlassen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Juli 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. Eichhorn. von Thile. von Savigny. von Bodelschwingh. Uhden. Frhr. von Canitz. von Düesberg.

(Nr. 2872.) Gesetz über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen beschol-tenen oder angefochtenen Rufes. Vom 23. Juli 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur näheren Feststellung der in den ständischen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die zur Ausübuug der ständischen Rechte erforderliche Unbescholtenheit des Rufes nach Anhörung beider Kurien Unserer zum ersten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände auf den Antrag Unseres Staatsministeriums was folgt:

§. 1.

Des unbescholtenen Rufes ermangeln und sind daher von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen diejenigen Personen, welche durch ein strafgerichtliches Erkenntniß rechtskräftig

1) der Ehrenrechte für verlustig, oder
2) zur Verwaltung aller öffentlichen Aemter oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides für unfähig erklärt sind.

§. 2.

Ferner sind von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen, diejenigen, welche

1) durch ein von Uns bestätigtes militairisches Ehrengericht zu einer der im §. 4. lit. c. und d. Unserer Verordnung vom 20. Juli 1843. bezeichneten Strafen verurtheilt; oder
2) im gesetzlichen Wege vom Bürger- oder Gemeinderecht wegen ehrenrührigen Verhaltens ausgeschlossen sind.

§. 3.

In den Fällen der §§. 1. und 2. tritt die Unfähigkeit zur Ausübung ständischer Rechte insbesondere zur Theilnahme an ständischen Versammlungen ohne Weiteres ein; und es bedarf alsdann nur einer Anzeige an die ständische Versammlung durch deren Vorsitzenden.

§. 4.

Endlich sind von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich auszuschließen diejenigen, welchen in dem durch die §§. 5 — 11. des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren Seitens ihrer Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagt wird.

§. 5.

Der Vorsitzende jeder ständischen Versammlung ist verpflichtet, Thatsachen, welche nach seinem Dafürhalten die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes in Zweifel stellen, in der Versammlung zu dem Zwecke zur Sprache zu bringen, um den Ausspruch der Standesgenossen darüber, ob das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit ertheilt oder versagt werde, herbeizuführen.

Jedes Mitglied der Versammlung ist befugt, unter Anführung bestimmter Thatsachen und Beweismittel, gegen ein anderes Mitglied den Antrag zu stellen, daß demselben das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit zu versagen sei. Dieser Antrag ist bei dem Vorsitzenden anzubringen.

§. 6.

Der Antrag auf Entziehung der ständischen Rechte, es mag solcher vom Vorsitzenden oder einem Mitgliede ausgehen, ist mit den dafür geltend gemachten Gründen demjenigen, gegen den er gerichtet ist, schriftlich mitzutheilen und der Versammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten vorzutragen, sofern der Angeschuldigte nicht selbst erklärt, der ferneren Ausübung ständischer Rechte sich fortan enthalten zu wollen. — Eine solche freiwillige Erklärung hat alle rechtlichen Folgen einer förmlichen Entziehung der ständischen Rechte.

§. 7.

Der Angeklagte ist befugt, sich durch eine dem Vorsitzenden zu übergebende schriftliche Erklärung oder mündlich in der Versammlung zu rechtfertigen, darf aber bei der Berathung hierüber eben sowenig als bei der Abstimmung in der Versammlung gegenwärtig sein. Der Vorsitzende stellt schließlich die Frage:

Soll wegen des Antrags das weitere Verfahren eintreten?

Wird diese Frage von der Mehrheit der Anwesenden bejaht, so muß das Verfahren eingeleitet werden.

Auf Verlangen des Angeschuldigten muß unter allen Umständen das Verfahren Statt finden.

§. 8.

Von dem Beschlusse hat der Vorsitzende dem Ober-Präsidenten der Provinz Anzeige zu machen. Ist der Beschluß auf Einleitung des Verfahrens ausgefallen, so hat der Ober-Präsident die Aufnahme des Thatbestandes und die Vernehmung des Angeschuldigten durch einen Regierungs-Justitiarius anzuordnen.

§. 9.

Die Entscheidung fällt hiernächst

a) die Versammlung der Wähler, welche den Angeschuldigten zu derjenigen ständischen Versammlung gewählt hat, bei welcher derselbe angeschuldigt worden ist;

b) ist die Anschuldigung gegen einen Rittergutsbesitzer als Mitglied einer kreisständischen oder kommunalständischen Versammlung gerichtet, so entscheidet die zur Wahl des ritterschaftlichen Provinzial-Landtagsabgeordneten berufene Versammlung;

c) gehört der Angeschuldigte dem Herrenstande an, so behalten Wir Uns vor, in jedem einzelnen Falle einen aus einem Vorsitzenden und mindestens 6 Mitgliedern bestehenden Gerichtshof von Standesgenossen besonders zu bilden, dessen Ausspruch Unserer Bestätigung unterliegt.

§. 10.

§. 10.

Der Oberpräsident übersendet in den Fällen zu a. und b. die geschlossenen Akten, welchen eine von einem Rechtsverständigen gefertigte Relation beizufügen ist, dem Vorsitzenden der Wahlversammlung. Dieser trägt der Versammlung, in welcher der Angeschuldigte erscheinen und sich mündlich vertheidigen darf, bei ihrem nächsten Zusammentreten den Fall vor, läßt die Relation verlesen und veranlaßt nach vorgängiger, ohne Beisein des Angeklagten stattfindender Berathung die Abstimmung über die Frage:

Ist dem Angeschuldigten das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit zu versagen?

Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf; zur Bejahung der Frage ist Stimmenmehrheit erforderlich. Ueber die Verhandlung wird ein von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, dessen Ausfertigung unter Unterschrift des Vorsitzenden schleunigst, sowohl dem Oberpräsidenten als auch dem Angeklagten, zuzufertigen ist.

§. 11.

Gegen diese Entscheidung steht innerhalb vier Wochen nach erfolgter Publikation der Rekurs sowohl dem Angeschuldigten, als der Versammlung zu, welche die Anschuldigung beschlossen hat.

Die Rekursinstanz wird gebildet aus den Provinzial-Landtagsmitgliedern des Standes, dem der Angeschuldigte angehört.

Werden in der Rekursinstanz neue Thatsachen von Erheblichkeit angeführt, so wird die Instruktion unter Leitung eines von Unserm Justizminister dazu bestimmten Ober-Gerichtspräsidenten einem Justizbeamten aufgetragen.

Die geschlossenen Akten werden hiernächst dem Provinzial-Landtagsmarschall zugestellt. Dieser ernennt beim nächsten Zusammentreten des Landtages einen Referenten, welcher dem Stande des Angeklagten angehört. Sodann beruft der Landtagsmarschall unter seinem Vorsitze diesen Stand als Ehrengericht zusammen, welches nach Anhörung des Referenten über die im §. 10. formulirte Frage nach den daselbst angegebenen näheren Bestimmungen in letzter Instanz entscheidet.

§. 12.

In den Fällen des §. 1. und des §. 2 Nr. 1. bleibt die Wiedereinsetzung in die verlorenen ständischen Rechte nach Vorschrift des §. 11. des Gesetzes über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Standschaft ꝛc. vom 8. Mai 1837. Uns vorbehalten, in den Fällen des §. 2. Nr. 2. und §. 4. aber werden Wir die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte nur auf den Antrag einer ständischen Versammlung, zu welcher der Angeschuldigte gehört hat, oder seinen Verhältnissen nach, gehören könnte, genehmigen. Ein solcher Antrag darf nicht vor Ablauf von 5 Jahren und in den Fällen des §. 2. Nr. 2. nicht vor Wiedererlangung des verlorenen Gemeinde- oder Bürgerrechts gemacht werden.

§. 13.

Die Suspension ständischer Rechte trifft diejenigen

1) gegen

1) gegen welche wegen eines mit entehrenden Strafen bedrohten Verbrechens durch Beschluß des Gerichts die Untersuchung eröffnet,
2) oder über welche eine gerichtliche Kuratel eingeleitet worden, oder
3) deren Bürger- oder Gemeinderecht mit Rücksicht auf ein solches Verfahren ruht, das den Verlust dieses Rechts wegen mangelnder Ehrenhaftigkeit nach sich ziehen kann; oder
4) gegen welche eine ständische Versammlung das Verfahren nach §. 7. beschlossen hat.

§. 14.

Alle den vorstehenden Anordnungen zuwiderlaufenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Juli 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Eichhorn. von Thile. von Savigny. von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. von Canitz. von Düesberg.

(Nr. 2873.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. Juli 1847., die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten betreffend.

Auf den Antrag des ersten Vereinigten Landtags bestimme Ich hierdurch, daß in allen Städten, in welchen entweder die Städteordnung vom 19. November 1808. oder die revidirte Städteordnung eingeführt ist, auf den übereinstimmenden Antrag des Magistrats und der Stadtverordneten zu den Sitzungen der letzteren auch anderen Personen der Zutritt gestattet werden darf, wenn der Regierung nachgewiesen worden, daß die Vertretung des Magistrats bei den öffentlichen Sitzungen angemessen geordnet und ein dazu geeignetes Lokal vorhanden ist. Die entgegenstehende Bestimmung des §. 113. der Städteordnung vom 19. November 1808. wird hiernach abgeändert. Sollte wider Erwarten in einzelnen Städten diese Erlaubniß gemißbraucht werden, so behalte Ich Mir vor, dieselbe solchen Städten wieder zu entziehen. Mein gegenwärtiger Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. Juli 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 2874.) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 2. April; ratifizirt am 15. Juli 1847.

Da die Dauer des mit Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzoge von Luxemburg, wegen des Anschlusses des Großherzogthumes Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines am 8. Februar 1842. abgeschlossenen Vertrages mit dem letzten März des vorigen Jahres abgelaufen, es aber die Absicht der kontrahirenden Theile ist, diesen Vertrag, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zu verlängern und nur bei einzelnen Bestimmungen für die neue Zeitperiode Abänderungen zu treffen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt,

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., 12. Mai und 10. Dezember 1835., 2. Januar 1836. und 8. Mai 1841. bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg- und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein

Ausgegeben zu Berlin den 12. August 1847.

und Ebersdorf — des Herzogthumes Braunschweig, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchstihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, Hans Carl Albrecht Grafen von Königsmarck ꝛc. ꝛc.

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, Allerhöchstihren Kammerherrn und Staatskanzler für das Großherzogthum Luxemburg Friedrich Georg Prosper Freiherrn von Blochausen ꝛc. ꝛc.

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, über nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Genehmigung übereingekommen sind.

Artikel 1.

Der wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzoges von Luxemburg, mit dem Großherzogthume Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines am 8. Februar 1842. abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten Dezember 1853., jedoch mit nachfolgenden Abänderungen verlängert werden.

Artikel 2.

In Berücksichtigung der Schwierigkeiten, mit welchen die Einführung eines neuen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems verbunden ist, erklären die Staaten des Zollvereines sich damit einverstanden, daß der im Art. 11. des Vertrages vom 8. Februar 1842. getroffenen Verabredung ungeachtet, daß das im Großherzogthume Luxemburg eingeführte Dezimal- (Maaß- und Gewichts-) System, so wie der französische Münzfuß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages beibehalten werden.

Artikel 3.

So weit, nach den während der Dauer des Vertrages vom 8. Februar 1842. gemachten Erfahrungen über die in Gemäßheit des Art. 16. dieses Vertrages wegen Einrichtung der Zollverwaltung im Großherzogthum Luxemburg durch besondere Uebereinkunft getroffenen Verabredungen, eine Abänderung der letzteren aus örtlichen oder sonstigen Rücksichten angemessen und zulässig erschienen ist, sind die für zweckmäßig erachteten Modifikationen durch eine anderweite besondere Uebereinkunft festgestellt worden.

Artikel 4.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündiget wird, soll derselbe auf Zwölf Jahre, und so fort von Zwölf zu Zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Der-

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen zwei Monaten zu Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben die Siegel ihrer Wappen beigedruckt.

So geschehen im Haag, den 2. April Ein Tausend Achthundert Sieben und Vierzig.

Königsmarck. (L. S.)

de Blochausen. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden im Haag am 15. Juli 1847. bewirkt worden.

(Nr. 2875.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. April 1847., die Bestätigung der Statuten der großen Berliner-Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse betreffend.

Indem Ich auf Ihren Bericht vom 6. d. M. den wieder beifolgenden Statuten der großen Berliner Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse und insbesondere der in §. 29. derselben getroffenen Bestimmung, daß die von der Anstalt zu zahlenden Begräbnißgelder nicht mit Arrest belegt werden können, die erbetene Genehmigung ertheile, beauftrage Ich Sie, diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 26. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Eichhorn, von Bodelschwingh und Uhden.

(Nr. 2876.)

(Nr. 2876.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Juli 1847., das Verbot der Fischerei in den Gewässern der Rheinprovinz auf dem linken Rheinufer, in welchen die Forelle die vorherrschende Fischgattung ist, in den Monaten Oktober und November betreffend.

Ich bestimme auf Ihren Antrag vom 13. Juni cr., daß in den Gewässern der Rheinprovinz auf dem linken Rheinufer, in welchen die Forelle die vorherrschende Fischgattung ist, fortan nicht mehr von Anfang Februar bis Mitte März, sondern während der Monate Oktober und November die Fischerei verboten sein soll. Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 5. Juli 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Bodelschwingh und Graf zu Stolberg.

(Nr. 2877.) Allerhöchstes Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritätsobligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahngesellschaft von 4,000,000 Thalern. Vom 23. Juli 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von Seiten der unterm 20. August 1844. von Uns bestätigten Thüringischen Eisenbahngesellschaft darauf angetragen worden ist, derselben Behufs der vollständigen Herstellung der eingeleisigen Bahn und zur Deckung der Kosten des zweiten Geleises die Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen, und zwar von 500 Stück zu 1000 Thalern, von 2000 Stück zu 500 Thalern, von 7500 Stück zu 200 Thalern und von 10,000 Stück zu 100 Thalern, im Gesammtbetrage von Vier Millionen Thalern zu gestatten, so ertheilen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten 20,000 Stück Obligationen, indem Wir zugleich den, die näheren Bedingungen enthaltenden, unter dem 14. Juli 1847. gerichtlich vollzogenen anliegenden Plan für die Emission von 20,000 Stück Prioritätsobligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über zusammen Vier Millionen Thaler hierdurch in allen Punkten bestätigen.

Die gegenwärtige Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde ist mit dem erwähnten Plane durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 23. Juli 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Düesberg.

Plan

Plan

für die Emission von 20,000 Stück Prioritätsobligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über zusammen 4,000,000 Thaler.

---

§. 1.

Das Anlagekapital der Thüringischen Eisenbahngesellschaft soll Behufs vollständiger Herstellung der Thüringischen Eisenbahn mit Doppelgeleise durch Emission von Prioritätsobligationen im Betrage von 4,000,000 Thaler Kurant unter den folgenden Bedingungen vermehrt werden.

§. 2.

Die nach §. 1. zu emittirenden Obligationen werden in vier Serien (A. B. C. D.) und in jeder Serie unter fortlaufenden Nummern nach dem sub * beigefügten Schema auf weißem Papier mit schwarzem Druck, gelbem Unterdruck und Randverzierungen stempelfrei ausgefertigt. Die erste Serie (A.) umfaßt 500 Stück zu 1000 Rthlr. Kurant, sub Nr. 1 bis 500, zusammen 500,000 Rthlr.

Die zweite Serie (B.) umfaßt 2000 Stück zu 500 Rthlr. Kurant, sub Nr. 1 bis 2000, zusammen ..... 1,000,000 =

Die dritte Serie (C.) umfaßt 7500 Stück zu 200 Rthlr. Kurant, sub Nr. 1 bis 7500, zusammen ..... 1,500,000 =

Die vierte Serie (D.) umfaßt 10,000 Stück zu 100 Rthlr. Kurant, sub Nr. 1 bis 10,000, zusammen ..... 1,000,000 =

Summa..... 4,000,000 Rthlr.

Mit den Prioritätsobligationen werden Zinskupons nach dem sub Δ anliegenden Schema auf weißem Papier mit schwarzem Druck für zehn Jahre ausgegeben, und nach Ablauf dieser Zeit erneuert. Auf der Rückseite der Prioritätsobligation wird dieser Plan abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritätsobligationen werden mit drei und einem halben Prozent jährlich verzinst. Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando, nicht nur hier in der Hauptkasse der Gesellschaft, sondern auch in den, an der Bahn gelegenen Städten, sowie nach näherer Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter in Berlin, Leipzig und Frankfurt a. M., bezahlt.

Außerdem wird jeder Prioritätsobligation, welche nach Maaßgabe der Bestimmung in §. 4. zur Einlösung gelangt, für jedes Jahr, welches solche

im Umlauf gewesen ist, ein Prozent Prämie bei der Auszahlung gewährt, dergestalt, daß zum Beispiel die in der ersten Ausloosung gezogenen Prioritäts-Obligationen der Serie D. mit Hundert und einem Thaler, in jeder der folgenden mit einem Thaler mehr, und in der letzten also mit Einhundert Drei und Achtzig Thalern zurückbezahlt werden.

Zinsen von Prioritätsobligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritätsobligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1848. beginnt und nach Anleitung des beiliegenden Amortisationsplans durch alljährliche Verwendung von 20,000 Rthlr. und der auf die eingelöseten Prioritätsobligationen fallenden Zinsen ausgeführt wird.

Die Nummern der in einem jeden Jahre zu amortisirenden Prioritätsobligationen werden alljährlich im Monat Januar durch das Loos bestimmt, und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritätsobligationen nebst den §. 3. erwähnten Prämien erfolgt im nächstfolgenden Monat Juli, zuerst also im Monat Juli 1848.

Der Thüringischen Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der betheiligten drei hohen Staatsregierungen sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritätsobligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritätsobligationen durch die öffentlichen Blätter mit halbjähriger Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes so wie der Prämie einzulösen.

Ueber die erfolgte Amortisation wird den Ministerien der betheiligten drei hohen Staats-Regierungen alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalsbeträge, und der dafür nach §. 3. zu zahlenden Zinsen und Prämien Gläubiger der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft; sie sind daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen, so wie wegen der Prämien sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörenden Dividenden-Scheinen zu halten.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalsbeträge nebst Zinsen anders, als nach Maaßgabe des §. 4. gedachten Amortisations-Planes zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Exekution durch Abpfändung oder Subhastation vollstreckt wird;
d) wenn Umstände eintreten, die jeden andern Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;
e) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. bis incl. d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons;
zu b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes;
zu c) bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution;
zu d) bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

§. 7.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritätsobligationen geschieht durch die Gesellschafts-Direktion an einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritätsobligationen der Zutritt gestattet ist.

Ueber die Verhandlung ist von dem Syndikus der Gesellschaft ein Protokoll aufzunehmen.

§. 8.

Die Nummern der ausgelooſten Prioritätsobligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des §. 7. gedachten Termins bekannt gemacht; die Auszahlung derselben aber erfolgt durch die Gesellschaftskasse zu Erfurt an die Vorzeiger der betreffenden Prioritätsobligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalsbetrage der Prioritätsobligationen gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwandt, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden. Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritätsobligation mit dem 30. Juni desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgelooſt und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritätsobligationen werden in Gegenwart der Direktion und des Syndikus, der darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten des Inhabers (§. 6.) oder in Folge einer Kündigung (§. 4.) außerhalb der planmäßigen Amortisation eingelösten Prioritätsobligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 9.

Diejenigen Prioritätsobligationen, welche ausgelooſt und gekündigt sind, und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritätsobligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritätsobligationen keinerlei Verpflichtung mehr; doch steht es der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeits-Rücksichten zu beschließen.

§. 10.

Die in den Paragraphen 3., 4., 7., 8. und 9. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch die Allgemeine Preußische Zeitung, das Beiblatt zur Weimarischen Zeitung, die Gothaische privilegirte Zeitung und die Leipziger Zeitung.

Im Falle des Eingehens eines dieser Blätter hat die Direktion in den drei anderen das an dessen Stelle tretende ein für allemal bekannt zu machen.

---

*

Prioritäts-Obligation

der

Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Jeder Obligation sind zwanzig Kupons auf zehn Jahre beigefügt.

Serie.....
Lit......
über

Wegen Erneuerung der Kupons nach Ablauf von zehn Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

1000 Rthlr. Preuß. Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Eintausend Thalern Preuß. Kurant Antheil an dem, in Gemäßheit der von den betheiligten drei hohen Staats-Regierungen ertheilten Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Plans emittirten Kapitale von Vier Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Erfurt, den 1. Juli 1847.

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N.

(Stempel.)
Der Rendant.

Eingetragen
im Fol.

Prioritäts-Obligation der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.
Ser. *Lit.*
Angefertigt am .....
Eingetragen Fol.....
Beigegeben zwanzig Kupons.

Erster

Δ

Erster Zins-Kupon

der

Thüringischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation.

Ser. № Zahlbar am 2. Januar 1848.

Inhaber dieses empfängt am 2. Januar 1848. die halbjährlichen Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über 1000 Rthlr. mit

Siebenzehn Thaler Funfzehn Silbergroschen Preuß. Kurant.

Erfurt, den .....

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Stempel.)

Eingetragen im Kuponbuch
Fol.....

Schluß des §. 3. des Plans.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bezeichneten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

Auslosung vom 1. Juli.	Ausgabe der einzulösenden Obligationen. Anzahl in Serie A. à 1000 rt.	B. à 500 rthl.	C. à 200 rthl.	D. à 100 rthl.	Kapital. Rthlr.	Rückzahlung incl. 1 p steigend Prämi
1848	2	10	39	50	19,800	19,9
1849	3	10	36	50	20,200	20,6
1850	3	11	37	49	20,800	21,4
1851	2	10	43	56	21,200	22,0
1852	3	11	39	55	21,800	22,8
1853	3	11	41	56	22,300	23,6
1854	3	11	42	59	22,800	24,3
1855	3	12	43	57	23,300	25,1
1856	3	12	44	60	23,800	25,9
1857	3	12	46	62	24,400	26,8
1858	3	13	47	61	25,000	27,7
1859	3	13	49	63	25,600	28,6
1860	3	13	50	66	26,100	29,4
1861	3	13	53	65	26,600	30,3
1862	4	13	49	69	27,200	31,2
1863	3	14	54	70	27,800	32,2
1864	4	14	51	72	28,400	33,2
1865	4	15	52	71	29,000	34,2
1866	3	15	59	73	29,600	35,2
1867	4	15	55	77	30,200	36,2
1868	4	15	57	79	30,800	37,2
1869	4	15	59	82	31,500	38,4
1870	4	16	60	82	32,200	39,6
1871	4	17	62	79	32,800	40,6
1872	4	17	64	82	33,500	41,8
1873	4	17	65	86	34,100	42,9

Δ

Erster Zins-Kupon

der

Thüringischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation.

Ser. № Zahlbar am 2. Januar 1848.

Inhaber dieses empfängt am 2. Januar 1848. die halbjährlichen Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über 1000 Rthlr. mit

Siebenzehn Thaler Funfzehn Silbergroschen Preuß. Kurant.

Erfurt, den .....

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Stempel.)

Eingetragen im Kuponbuch
Fol.....

Schluß des §. 3. des Plans.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bezeichneten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

vom 1. Juli.

Aus

der einzulösenden

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 2878.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 9. Juli 1847., betreffend die Vermehrung des Stammkapitals der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft um 372,200 Rthlr., nebst dem dazu gehörigen Statutnachtrage.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft nach Inhalt des Uns vorgelegten Protokolls der Generalversammlung vom 27. Mai d. J. beschlossen hat, Behufs Verbesserung ihrer Bahn und deren Betriebsmittel ihr Stammkapital von 1,027,800 Rthlr. um 372,200 Rthlr. durch Ausgabe von 3722 Stück neuer Stammaktien zu 100 Rthlr. zu erhöhen, wollen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833., wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zu dem erwähnten Beschlusse Unsere Genehmigung ertheilen und den in oben bezeichnetem Protokoll enthaltenen fünften Nachtrag zu dem Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft hierdurch bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetzsammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf bekannt zu machen.

Gegeben Sanssouci, den 9. Juli 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Duesberg.

Fünfter Nachtrag
zu dem Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Zur Erweiterung und Verbesserung des Unternehmens, Vergrößerung der Stationsanlagen, Vermehrung der Transportmittel ꝛc. werden 3722 neue

Ausgegeben zu Berlin den 20. August 1847.

Stammaktien der Düsseldorf = Elberfelder Eisenbahn, jede im Betrage von 100 Rthlr. kreirt, so daß das gesammte Stammkapital auf die Summe von 1,400,000 Rthlr. erhöht und durch 14,000 Aktien repräsentirt wird.

§. 2.

Der Besitz von je drei ursprünglichen Aktien berechtigt zum Empfang einer neuen Aktie zum Nominalwerth und der Besitz von je weniger als drei Aktien zu Drittel=Interimsscheinen, von denen je drei Anspruch auf eine neue Aktie gewähren. Die in einer von der Direktion zu bestimmenden Frist nicht abgenommenen, sowie die überschießenden 296 Stück Aktien sollen im Interesse der Gesellschaft bestmöglichst veräußert werden.

§. 3.

Die Einzahlung erfolgt im Jahre 1848. in Raten, welche von der Direktion näher bestimmt werden; den Aktionairen bleibt jedoch freigestellt, gegen Zahlung des vollen Betrages die Aktien sofort abzunehmen. Die Zahlungen werden bis am Schlusse des Jahres 1848. mit 4 Prozent verzinst. Vom 1. Januar 1849. an, nehmen die neuen Aktien Theil an der Dividende. Denselben werden Dividendenkupons auf zwölf Jahre beigefügt.

Im Uebrigen treten die neuen Aktien in jeder Beziehung in die Kategorie und in die Rechte der ursprünglich kreirten 10,278 Stück Stamm=Aktien.

§. 4.

Alle sonstigen Modalitäten für das bei Emission der neuen Aktien zu beobachtende Verfahren bleiben der Direktion überlassen.

Das ursprüngliche Statut der Düsseldorf = Elberfelder Eisenbahngesellschaft und dessen frühere Nachträge, sowie die betreffenden Allerhöchsten Genehmigungs= und Bestätigungsurkunden, welche bisher nur in dem Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf veröffentlicht worden sind, sind hierunter nachrichtlich abgedruckt und lauten, wie folgt:

(Zu Nr. 2878.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 23. September 1837. für das Statut der Düsseldorf=Elberfelder Eisenbahngesellschaft.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

wollen die Gesellschaft, welche unter dem Namen:

„Düsseldorf=Elberfelder Eisenbahngesellschaft"

nach dem anliegenden Notariatsakte vom 19. Juli d. J. zur Gründung und Benutzung einer Eisenbahn vom Rheine bei Düsseldorf bis zum Schlachthause in Elberfeld sich gebildet hat, nach der Bestimmung des Artikels 37. des Han=

Handelsgesetzbuchs der Rhein-Provinz als eine anonyme Gesellschaft hiermit bestätigen und das in jenem Notariatsakte enthaltene Statut hierdurch genehmigen.

Wir ertheilen jedoch diese Bestätigung und Genehmigung nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte:

daß die vorgedachte Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft allen Bestimmungen und Bedingungen, welche in Betreff des Verhältnisses zum Staate und zum Publikum für die Eisenbahnunternehmungen im Allgemeinen oder für das in Rede stehende Unternehmen insbesondere ergehen werden, ebenso nachzukommen verbunden bleibt, als wenn solche in der gegenwärtigen Urkunde enthalten wären, indem Wir ferner noch besonders befehlen:

1) daß

zu §. 1.

zur Festsetzung der Bahnlinie und des Bauplans für die Bahn, sowie

zu §. 21.

zur Feststellung der Verhältnisse der zur Wahrnehmung der Polizei auf der Bahn anzustellenden Beamten,

die Genehmigung Unseres Finanzministers erforderlich sein soll, und

2) daß die Transportbeförderung auf der Bahn erst nach vorgängiger Vereinbarung mit Unserem General-Postmeister Statt finden darf.

Zugleich wollen Wir im Anerkenntnisse der Gemeinnützigkeit der Unternehmung der vorgedachten Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft für die Ausführung der Bahn in der festzusetzenden Bahnlinie und der dazu gehörigen Anlagen das Recht:

die erforderlichen Grundstücke im Wege der unfreiwilligen Expropriation eigenthümlich zu erwerben, oder vorübergehend zu benutzen, in eben dem Maaße und Umfange, wie solches für die öffentlichen Kunststraßen gesetzlich besteht,

hiermit verleihen, mit der Bestimmung:

daß die Ausübung dieses Rechtes nur unter besonderer Leitung Unserer Regierung zu Düsseldorf Statt finden soll.

Wir befehlen schließlich, daß die gegenwärtige Urkunde dem vorerwähnten Notariatsakte vom 19. Juli d. J. für immer beigeheftet bleiben und nebst dem darin enthaltenen Statute durch das Amtsblatt Unserer gedachten Regierung bekannt gemacht werden soll, indem Wir im Uebrigen Uns vorbehalten, die gegenwärtige Bestätigung und Genehmigung unbeschadet der Rechte dritter Personen, zu widerrufen, falls das Statut oder Eine der vorstehend beigefügten oder vorbehaltenen Bestimmungen und Bedingungen nicht befolgt oder verletzt würde.

Gegeben zu Berlin, den 23. September 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Alvensleben.

Statut
der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft.

I. Von der Einrichtung, den Fonds und dem Domizil der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Namen Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft bildet sich zur Gründung und Benutzung einer Eisenbahn vom Rheine bei Düsseldorf bis zum Schlachthause in Elberfeld eine anonyme Gesellschaft, welche ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Düsseldorf wählt.

§. 2.

Das Gesellschaftskapital wird Eine Million Sieben und zwanzig Tausend Acht hundert Thaler Preußisch Kurant betragen, und aus Zehn Tausend zweihundert acht und siebenzig Aktien, jede zu Einhundert Thalern bestehen.

§. 3.

Die Aktien werden nach Vorschrift in No. II. der Grundbedingungen*) ausgestellt.

Die

---

*) II. 1) Die Aktien, deren Anfertigung stempelfrei erfolgen kann, dürfen auf den Inhaber gestellt werden.

2) Die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalwerthes derselben nicht erfolgen, und ebensowenig die Ertheilung von Promessen, Interimsscheinen und dergleichen, welche auf den Inhaber gestellt sind. Ueber Partialzahlungen dürfen blos einfache Quittungen auf den Namen lautend ertheilt werden.

3) Der erste Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet, von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden.

4) Nach Einzahlung von vierzig Prozent steht der Gesellschaft nach dem Beschlusse ihrer Vorstände die Wahl zu, ob sie,

a) die ersten Zeichner, welche ihre Anrechte an andere abgetreten haben, ihrer Verhaftung entlassen und sich blos an die Zessionarien halten, oder ob sie

b) der Abtretung ungeachtet, die ersten Zeichner noch ferner in Anspruch nehmen wollen. Der diesfällige Beschluß ist beim Ausschreiben der nächsten Partialzahlung bekannt zu machen.

5) Wenn nach Einzahlung von vierzig Prozent die ferneren Partialzahlungen nicht eingehen, so ist die Gesellschaft befugt, entweder:

a) den Zahlungspflichtigen dieserhalb weiter in Anspruch zu nehmen, oder aber

b) denselben seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft zu entbinden, in welchem Falle er des bereits Gezahlten und aller Rechte wegen der bisherigen Zahlungen unbedingt verlustig geht; von der Geltendmachung dieser Befugniß ist ihm sofort Kenntniß zu geben. Bis zum Betrage, mit welchem die auf diese Weise ausscheidenden Interessenten betheiligt waren, dürfen neue Aktienzeichnungen zugelassen werden; die neuen Aktienzeichner haben sodann die bereits ausgeschriebenen Prozente sofort zu zahlen, stehen aber hiernächst den übrigen Interessenten gleich.

Die Dokumente darüber werden unter fortlaufender Nummer von drei Mitgliedern der Direktion unterzeichnet, ausgefertigt und von einem Stammende (Talon), welches bei der Verwaltung deponirt bleibt, abgeschnitten.

§. 4.

Kein Aktionair ist für mehr als den Nominalbetrag seiner Aktien verantwortlich, er kann nie zu einer Zubuße veranlaßt werden.

§. 5.

Fünf Prozent des Betrages der Aktien, mit Anrechnung des bereits eingezahlten bis dahin unverzinslichen einen Prozents, werden sogleich nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung des Statuts von den Unterzeichnern eingezahlt, der Rest nach Bedürfniß der fortschreitenden Ausführung der Arbeiten in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten, auf einen zwei Monate vorher in die Preußische Staatszeitung, in die Augsburger Allgemeine Zeitung, eine Frankfurter, Cölner, Düsseldorfer und Elberfelder Zeitung einzurückenden Aufruf der Direktion und in Raten von höchstens zehn Prozent.

§. 6.

Die Theilzahlungen (§. 5.) werden vom Tage der Einzahlung mit fünf Prozent jährlich verzinset und diese Zinsen jeden zweiten Januar nach Verfügung der Direktion, in Düsseldorf und Elberfeld gezahlt.

§. 7.

Den Aktien werden fünfprozentige Zinskupons vorläufig auf zehn Jahre beigegeben. Im Falle des Verlustes eines Aktiendokuments muß für die Zins-Erhebung drei Jahre lang eine der Direktion genügende Bürgschaft geleistet werden. Nach dem dritten Jahre ist die verlorene Aktie als verschollen anzusehen und wird ein neues Dokument ausgeliefert.

§. 8.

Die Austheilung der Gewinndividenden wird durch die Generalversammlung der Aktionaire beschlossen. Vor Austheilung der Dividenden sollen jährlich zwanzig Prozent des reinen Gewinnes zur Bildung eines nicht über Hundert Tausend Thaler auszudehnenden Reservefonds zurückgelegt werden, um die Kosten für unvorhergesehene Ausgaben, Verbesserungen an der Eisenbahn u. s. w., zu bestreiten.

II. Generalversammlung und Stimmrecht in derselben.

§. 9.

Eine Generalversammlung der Aktionaire soll jährlich Statt finden, deren Ankündigung von Seiten des Verwaltungsraths vier Wochen vorher durch die Preußische Staatszeitung, Augsburger Allgemeine Zeitung, eine Frankfurter, Cölner, Elberfelder und Düsseldorfer Zeitung erfolgt.

§. 10.

§. 10.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung ist jeder Besitzer von wenigstens drei Aktien. Besitzer bis zu vier und zwanzig Aktien haben so viel Stimmen, als oftmals sie die zu Einer Stimme erforderlichen Aktien vollzählig besitzen. Bei mehr als vier und zwanzig Aktien gewähren volle zwölf Aktien jedesmal eine Stimme mehr.

§. 11.

Nur persönlich erscheinende Aktionaire können mittelst Vollmacht abwesende Aktionaire vertreten, jedoch soll kein Mitglied der Direktion andere Aktionaire vertreten.

§. 12.

In den zwei Tagen vor der Generalversammlung müssen die Aktionaire und Bevollmächtigten sich auf dem Büreau der Direktion legitimiren. Es werden denselben Eintrittskarten zur Generalversammlung ausgefertigt und darauf die Zahl der Stimmen, wozu der Inhaber als Eigenthümer und Bevollmächtigter berechtigt ist, vermerkt.

§. 13.

Jede Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrathes eröffnet und erwählt demnächst ihren Vorsitzenden, einen Protokollführer und für die vorkommenden Wahlgeschäfte zwei Stimmsammler.

§. 14.

Die Generalversammlung faßt mit Ausnahme der im Paragraph zwei und dreißig und vier und dreißig bezogenen Fälle durch absolute Stimmenmehrheit ihre Beschlüsse, welche für die Abwesenden bindend sind, und thätigt auf gleiche Weise jede Wahl. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Präsidenten.

III. Verwaltungsrath.

§. 15.

Die Generalversammlung wählt aus den stimmberechtigten Aktionairen einen Verwaltungsrath von Fünfzehn Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern, von welchen Zehn in Düsseldorf und seiner Umgegend und Fünf in Elberfeld und seiner Umgegend wohnhaft sein müssen.

Außerdem können noch aus den Aktionairen vier Ehrenmitglieder gewählt werden, welche zu den vierteljährigen Versammlungen einzuladen und dabei stimmberechtigt sind.

Die Wahl geschieht durch Geheimstimmung. Unter mehreren mit gleichen Stimmen gewählten entscheidet das Loos.

Der Verwaltungsrath erwählt jährlich aus seiner Mitte einen Präsidenten, sowie einen Stellvertreter für denselben, und versammelt sich auf dessen, acht Tage vorher zu erlassende Einladungen regelmäßig alle drei Monate, und außerdem, so oft es erforderlich ist. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehr-

mehrheit und bei Anwesenheit von wenigstens acht Mitgliedern oder Stellvertretern, ohne Einrechnung der Ehrenmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Stellvertreter werden nach der Anziennetät und bei gleicher Anziennetät nach der bei der Wahl auf sie gefallenen Stimmenzahl zugezogen.

Die Stellvertreter haben die Befugniß, Einsicht der Verhandlungen des Verwaltungsraths zu nehmen.

§. 16.

Jährlich wird der Verwaltungsrath durch Wahl der Generalversammlung um ein Drittheil erneuert. Die austretenden Mitglieder, welche das Dienstalter oder bei gleichem Dienstalter das Loos bestimmt, sind wieder wählbar, jedoch mit Rücksicht auf die im Paragraph Fünfzehn enthaltenen Bestimmungen. Scheiden Mitglieder im Laufe des Jahres aus oder werden solche in die Direktion gewählt, so ergänzt der Verwaltungsrath sich durch eigene Wahl aus den Stellvertretern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nicht besoldet, erhalten aber Ersatz für die durch ihre Funktionen herbeigeführten Auslagen.

IV. Direktion.

§. 17.

Der Verwaltungsrath und die Stellvertreter wählen gemeinschaftlich bei Anwesenheit von wenigstens Fünfzehn der vereinigten wirklichen Mitglieder und Stellvertreter, mit absoluter Stimmenmehrheit einen Direktor, vier Direktorialräthe und vier stellvertretende Direktorialräthe aus den stimmberechtigten Aktionairen.

§. 18.

Alle zwei Jahre treten zwei Direktorialräthe und eben so viele stellvertretende Direktorialräthe aus, und werden durch eine neue Wahl ersetzt. Die Ausscheidenden, welche immer wieder wählbar sind, bezeichnet das Dienstalter und bei gleichem Dienstalter das Loos.

Etwa nöthig werdende Ergänzungen der Direktion in den Zwischenzeiten erfolgen in der nächsten ordentlichen Versammlung des Verwaltungsrathes (Paragraph Fünfzehn).

Die Entschädigung und Dauer der Anstellung des Direktors wird bis zu der in der nächstfolgenden Generalversammlung zu ertheilenden Bestätigung von dem Verwaltungsrathe bestimmt. Die Generalversammlung ertheilt ihre Bestätigung auf bestimmte Zeit.

Die Direktorialräthe erhalten außer dem Ersatz für Reisekosten oder andere durch ihre Funktionen veranlaßten Auslagen eine Entschädigung für ihre Mühewaltung.

Diese Entschädigung soll in einer Tantième am Reingewinne bestehen, und kann im Ganzen bis auf vier Prozent desselben festgesetzt werden.

Die Festsetzung erfolgt auf den Antrag des Verwaltungsrathes von der Generalversammlung.

Der erstere setzt die Norm fest, nach welcher die Vertheilung unter die Direktorialräthe Statt finden soll, unter Berücksichtigung der speziellen Funktionen und der besondern Mühewaltung der einzelnen Mitglieder. So lange die Benutzung der Eisenbahn, mithin die Erzielung eines reinen Gewinnes nicht eingetreten ist, und in dem möglichen Falle, daß dieses auch später vorkommen möchte, kann der Verwaltungsrath eine Entschädigung für die Direktorialräthe bis zum Gesammtbetrage von Fünfzehnhundert Thalern jährlich gewähren, bei deren Vertheilung unter die Mitglieder die obige Bestimmung zu befolgen bleibt.

§. 19.

Die Direktion leitet die Geschäfte der Gesellschaft nach bester Einsicht und vollzieht, unter Beobachtung des Statuts, alle Verhandlungen, welche ihr zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich und erforderlich scheinen.

§. 20.

Insbesondere ist die Direktion mit der Einnahme, Ausgabe und ordnungsmäßigen Berechnung der Gesellschaftsgelder beauftragt und hat für die angemessene Rentbarmachung der Kassenbestände zu sorgen. Sie wird zu dem Ende zwei Kassirer, einen in Düsseldorf und einen in Elberfeld, bestellen und an beiden Orten sich mit einem Banquier in Verbindung setzen. Die Ernennung und Instruktion dieser Kassirer, ihre Entschädigung und Kautionen und die Wahl der Banquiers, welche Letztere jedesmal nur für ein Jahr gilt, bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrathes.

§. 21.

Dritten Personen gegenüber vertritt die Direktion die Gesellschaft, namentlich auch bei allen Verhandlungen mit Staats- und Gemeindebehörden und bei Abschließung von Verträgen, die Erwerbung und Veräußerung von Mobiliar- und Immobiliargegenständen betreffend. Jedoch bedürfen alle derartigen Verträge der Genehmigung des Verwaltungsrathes, wenn der Gegenstand einen Werth von Tausend Thalern übersteigt. Die Lieferung von Gegenständen oder die Leistung von Arbeiten für die Gesellschaft werden in der Regel öffentlich verdungen und der Zuschlag bei einem Betrage von weniger als Tausend Thalern von der Direktion ertheilt, die Uebertragung von Arbeiten und Lieferungen aus freier Hand bedarf, wenn eine solche den Werth von Fünfhundert Thalern übersteigt, der Zustimmung des Verwaltungsrathes. Für die Dauer des Ausbaues der Bahn bestellt und entläßt die Direktion die Beamten und Angestellten der Gesellschaft und fixirt deren Besoldung unter Vorbehalt der Genehmigung des Verwaltungsrathes. Später kann dieses nur nach einem der Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegenden Regulativ erfolgen, worin dem Verwaltungsrath jedenfalls das Recht vorbehalten bleiben muß, alle besoldete Beamten einschließlich des Direktors bei erheblichen Gründen jederzeit zu entlassen.

§. 22.

§. 22.

Die Direktion entwirft den Tarif des Bahngeldes von den auf der Eisenbahn zirkulirenden Personen- und Waarentransporten, legt solchen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und der Generalversammlung zur Annahme vor und sucht demnächst die Genehmigung der Staatsbehörde nach, wenn solche nach Ablauf von drei Jahren (Nr. XIV. der Grundbedingungen) erforderlich wird. Abänderungen dieses Tarifs werden in gleicher Art bewirkt.

§. 23.

Die Frachttarife für Personen- und Waarentransporte für Rechnung der Gesellschaft werden in nämlicher Art von der Direktion in Antrag gebracht, von dem Verwaltungsrath geprüft und von der Generalversammlung genehmigt.

§. 24.

Die Direktion versammelt sich auf die Einladung des Direktors und unter dem Vorsitze des ältesten Direktorialrathes, so oft der Direktor es erforderlich findet, oder ein desfallsiger Antrag von wenigstens zwei Direktorialräthen an ihn gestellt wird. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, ist die Anwesenheit von wenigstens drei Direktorialräthen erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Direktor kann in allen wichtigen Fällen selbst nach genommenem Beschlusse die Sache vor den Verwaltungsrath bringen.

§. 25.

Alle Ausfertigungen der Direktion werden von dem Direktor und einem Direktorialrathe nach einer festen Reihefolge unterzeichnet.

§. 26.

In Krankheits- und Verhinderungsfällen wird der Direktor durch einen von dem Verwaltungsrath im Voraus zu bestimmenden Direktorialrath vertreten.

§. 27.

Der Verwaltungsrath wacht über die Handhabung des Statuts, setzt den jährlichen Etat fest, aus dem auch das Beamtenpersonal und dessen Besoldung hervorgehen muß, und führt die Kontrolle über die Geschäftsführung und über das Rechnungs- und Kassenwesen der Direktion.

Auch kann er die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen beschließen.

§. 28.

Er nimmt den Generalbericht des Direktors über die Lage des Geschäfts ab, prüft die nach Ablauf jeden Jahres abzuschließende Bilanz und legt sie der Generalversammlung zur Bewirkung der Decharge vor.

§. 29.

Die Direktion ist verbunden, dem Verwaltungsrathe in den jedesmaligen Sitzungen alle die Lage des Geschäfts betreffenden Aufschlüsse zu ertheilen, und dieser faßt dann, sowohl auf die Anträge der Direktion, als von Amts wegen, die zur Sache erforderlichen Beschlüsse.

V. Wirksamkeit der Generalversammlungen.

§. 30.

Nachdem die Genehmigung des Statuts und die Baukonzession der Anlage auf die Anträge der Generalversammlung erfolgt ist, wird solches durch den Verwaltungsrath den sämmtlichen Aktionairen bekannt gemacht, und mit der Bildung der Direktion und zum Beginn der Arbeiten vorgeschritten.

§. 31.

Die Generalversammlung nimmt den Jahresbericht der Direktion über die Lage und den Gang des Geschäfts entgegen, sie nimmt Einsicht von der durch den Verwaltungsrath geprüften und von dem Präsidenten vorzulegenden Bilanz, ernennt eine Kommission aus ihrer Mitte, um dieselbe zu untersuchen und nöthigenfalls zu dechargiren, und stimmt ferner über die von der Direktion, von dem Verwaltungsrath oder einzelnen Stimmberechtigten vorliegenden Anträge.

Die Anträge der Direktion müssen dem Verwaltungsrathe vor der Generalversammlung vorgelegt und von demselben geprüft werden.

§. 32.

Außer den in den Paragraphen 8. 15. 16. 18. 21. 22. 23. 30. und 31. der Generalversammlung zugewiesenen Funktionen beschließt sie vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsbehörde,

a) über die Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Ausgabe neuer Aktien oder durch Anleihen,
b) über die Anlage von Zweigbahnen,
c) über abändernde Bestimmungen des Statuts, welche jedoch nur nach vorheriger Bekanntmachung durch die im Paragraph Neun bezeichneten öffentlichen Blätter, auf den Antrag des Verwaltungsraths und mit Zustimmung der Inhaber von wenigstens drei Viertel sämmtlicher Aktien beschlossen werden können. Sind in der desfalls berufenen Versammlung diese drei Viertel der Aktien nicht vertreten, so wird eine zweite auf gleiche Weise, jedoch zwei Monate vorher und unter Androhung des Präjudizes einberufen, daß eine einfache Stimmenmehrheit über diese Abänderung entscheidet. Durch diese der Generalversammlung ertheilten Befugnisse kann jedoch an den Bestimmungen des Paragraphen Vier nichts geändert werden.

VI. Schieds-

VI. Schiedsrichterliche Entscheidung der Streitigkeiten.

§. 33.

Alle Streitigkeiten zwischen den Aktionairen in Sachen der Gesellschaft sollen auf schiedsrichterlichem Wege nach den Bestimmungen des Artikels Ein und funfzig und so weiter des Handelsgesetzbuches und den bezüglichen Artikeln Tausend drei und so weiter der Civil-Prozeßordnung geschlichtet werden, jedoch mit Begebung aller Oppositionen, Berufungen und Kassationsgesuche.

VII. Auflösung der Gesellschaft.

§. 34.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders berufenen Generalversammlung in der durch den Paragraphen Zwei und dreißig im Falle der Abänderung des Statuts festgesetzten Weise beschlossen werden; hierbei gewährt jede Aktie eine Stimme. Vor der Ausführung des diesfälligen Beschlusses und der Vertheilung der Masse sollen etwa vorhandene Gläubiger aufgefordert werden, in einer Frist von drei Monaten ihre Ansprüche anzumelden; zur Deckung der angemeldeten Forderungen ist sodann, soweit sie nicht gleich erledigt werden, ein zureichender Theil der Masse von der Vertheilung auszuschließen.

Die Bestimmungen des Zwilgesetzbuches über die Auflösung der Gesellschaften durch den Tod eines ihrer Mitglieder finden auf die gegenwärtige Gesellschaft keine Anwendung.

VIII. Allgemeine Bemerkung.

§. 35.

Indem sich die Gesellschaft den an der Spitze dieses Statuts aufgestellten Grundbedingungen und den im besonderen Statute nach höherer Vorschrift aufgenommenen Bestimmungen unterwirft, verzichtet sie jedoch nicht auf etwaige künftige Modifikationen derselben zu Gunsten der Eisenbahn-Unternehmungen überhaupt.

(Zu Nr. 2878b.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 22. September 1840. für den Nachtrag zu dem Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft wegen Verausgabung von 6000 Stück Prioritätsaktien.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

wollen, nachdem von der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 23. Juni d. J. eine Vermehrung des ursprünglich festgesetzten Aktienkapitals von 1,027,800 Rthlr. um 600,000 Rthlr. für nöthig erachtet worden ist, dem von der ebengedachten Generalversammlung angenommenen, hier angeschlossenen Nachtrage zu dem unterm 23. September 1837. konfirmirten Statute hierdurch, vorbehaltlich der Rechte jedes Dritten, Unsere Bestätigung mit der Maaßgabe ertheilen, daß von den danach nun aus-

zugebenden 6000 Aktien zunächst nur 5000 Stück zum Belaufe von 500,000 Rthlr., die übrigen 1000 Stück zum Betrage von 100,000 Rthlr. aber erst nach einem vorab in Gemäßheit des §. 32 Litt. c. des Statuts einzuholenden zustimmenden Beschlusse der anderweitig einzuberufenden Generalversammlung ausgefertigt und ausgegeben werden dürfen. Zugleich wollen Wir den in der Generalversammlung vom 23. Juni d. J. vereinbarten anliegenden Zusatz zu §. 11. des obengedachten Statutes hiermit genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst den Nachträgen durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf bekannt zu machen.

Gegeben zu Potsdam, den 22. September 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Alvensleben.

Nachtrag

zu dem Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft, in Betreff der Verausgabung von Sechs Tausend Stück Prioritätsaktien.

§. 1.

Das Gesellschaftskapital von 1,027,800 Rthlr. soll durch Ausgabe von 6000 Stück Prioritätsaktien, jede zu 100 Rthlr., unter den Bedingungen der nachfolgenden Paragraphen, noch um 600,000 Rthlr. vermehrt werden.

§. 2.

Die Prioritätsaktien werden in fortlaufenden Nummern von 1 bis 6000 gegen Einzahlung ihres vollen Nennwerthes, in den von der Direktion innerhalb des Zeitraums bis zum 1. Mai 1841. zu bestimmenden Terminen nach dem unter A. mitgetheilten Schema, auf farbigem Papier ausgegeben, und erhalten Zinskupons nach dem beigefügten Muster B. zu je 4 und 4 Jahren. Auf der Rückseite der Aktien wird der gegenwärtige Nachtrag des Statuts abgedruckt.

A.
B.

§. 3.

Die Prioritätsaktien werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres bei den Banquiers der Gesellschaftskassen und einem von der Direktion zu bestimmenden Berliner Bankhause gezahlt. An den Dividenden nehmen diese Prioritätsaktien keinen Antheil. Dagegen erhalten sie für die ihnen zugesicherten 5 Prozent Zinsen das Vorrecht vor allen übrigen bereits vorhandenen Aktien, dergestalt, daß die Zinsen der erstern bei der jährlichen Einnahme vor den Zinsen und den Dividenden der ältern Aktien in Abzug gebracht werden. Auch den Kapitalien der Prioritätsaktien steht dasselbe Vorzugsrecht vor den Kapitalien der ältern Aktien zu.

§. 4.

§. 4.

Die Prioritätsaktien unterliegen der Amortisation, und es wird für diese alljährlich 1½ Prozent des emittirten Kapitals unter Zuschlag der durch die eingelösten Aktien ersparten Zinsen und etwaigen Zinszinsen aus dem Ertrage des Eisenbahnunternehmens verwendet.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Aktien erfolgt am ersten Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1846. Es bleibt jedoch der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritätsaktien zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahngesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisationsverfahrens, sämmtliche Aktien der gegenwärtigen Emittirung durch die öffentlichen Blätter 6 Monate vorher zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Ueber die Amortisation muß dem für das Eisenbahnunternehmen bestellten Königlichen Kommissarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt werden.

§. 5.

Obgleich die Inhaber der Prioritätsaktien, als solche, Mitglieder der Eisenbahngesellschaft sind, und ihnen kein Kündigungsrecht zusteht, so sollen sie doch in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Aktien unter Ausscheidung aus der Gesellschaft von derselben zurückzufordern berechtigt sein:

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen länger als 6 Monate ganz aufhört.

Es versteht sich von selbst, daß eine Versetzung in Verzug in gesetzlicher Form vorhergehen muß, ehe von dem, im gegenwärtigen Paragraph zugestandenen Rechte Gebrauch gemacht werden kann.

§. 6.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 4. zu amortisirenden Aktien werden jährlich durch das Loos bestimmt, und wenigstens 3 Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§. 7.

Die Verlooſung geschieht durch die Direktion der Gesellschaft in Gegenwart eines Notars, in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der gegenwärtigen Aktien der Zutritt gestattet ist.

§. 8.

Die Auszahlung der ausgelooſten Aktien erfolgt an dem dazu bestimmten Tage durch die von der Direktion bekannt zu machenden Kassen nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Aktien, gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooſten Aktien auf. Mit letztern sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale abgekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelöseten Aktien sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt, und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft sogleich wieder verausgaben.

§. 9.

Die in den §§. 4. 6. 7. 8. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, die Staatszeitung, die Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung, so wie durch die in Cöln, Düsseldorf und Elberfeld erscheinenden Zeitungen.

§. 10.

Die Inhaber der Prioritätsaktien sind zwar berechtigt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, sind aber weder stimm- noch wahlfähig.

§. 11.

Alle durch den gegenwärtigen Nachtrag nicht geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsstatuts vom 23. September 1837. finden auch auf die gegenwärtig zu emittirenden Prioritätsaktien Anwendung.

Schema.

A.

Prioritäts-Aktie

der

Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.

№.....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant

à 5 Prozent jährliche Zinsen.

Inhaber dieses hat auf Höhe von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Statuten-Nachtrages emittirten Kapital von Sechsmalhundert Tausend Thalern Prioritäts-Aktien der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.

Düsseldorf, den ten 184

(L. S.) Die Direktion
der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.
(Unterschriften.)

Schema.

Schema.

B.

Prioritäts-Aktie № Serie № 1. Zinskupon № 1.

Inhaber dieses Kupons erhält gegen dessen Rückgabe am
184 aus der Kasse der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft
Thaler Silbergroschen Preußisch Kurant ausgezahlt.
Düsseldorf, den ten 184

(L. S.) Die Direktion
der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.
(Unterschriften.)

Zusatz
zu §. 11. des Statuts der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.

Kein Aktionair soll als Bevollmächtigter über vierzig Stimmen annehmen, keiner als Eigenthümer über sechszig Stimmen berechnen, folglich kein Aktionair im Ganzen über hundert Stimmen vertreten dürfen.

(Zu Nr. 2878c.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 28. April 1842. des fernern Nachtrags zum Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft wegen Erhöhung des Aktienkapitals um 400,000 Rthlr. und Verausgabung neuer Prioritätsaktien.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 5. März d. J. eine Erhöhung des nach dem unterm 22. September 1840. bestätigten Nachtrage zu dem unterm 23. September 1837. konfirmirten Statute emittirten Prioritäts-Aktien-Kapitals von 600,000 Rthlr. um 400,000 Rthlr. beschlossen und den Verwaltungsrath ermächtigt hat, jenes Kapital zu kündigen und im Ganzen ein Prioritäts-Aktien-Kapital von 1,000,000 Rthlr. zu negoziren, wollen Wir dem, von dem Letzteren vorgelegten, hier angeschlossenen ferneren Nachtrage hierdurch, vorbehaltlich der Rechte jedes Dritten und mit der Maaßgabe Unsere Bestätigung ertheilen, daß aus dem danach zu beschaffenden Gesammtkapitale von 1,000,000 Rthlr. die früher emittirten 600,000 Rthlr. Prioritätsaktien vollständig getilgt werden müssen, und nur der Ueberrest zu den Zwecken der Gesellschaft verwendet werden darf. Zugleich befehlen Wir, daß diese Bestätigung nebst dem Nachtrage durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Gegeben zu Potsdam, den 28. April 1842.

Friedrich Wilhelm.

Fernerer Nachtrag

zu dem Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Erhöhung des Aktien-Kapitals um 400,000 Rthlr. und Verausgabung neuer Prioritäts-Aktien.

Zur gänzlichen Vollendung der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn in allen ihren Theilen und vorzüglich zur Beschaffung der, nach Maaßgabe der eingetretenen Frequenz derselben noch erforderlichen Betriebsmittel, so wie zur Bildung eines Reserve-Fonds fehlt noch die Summe von 400,000 Rthlr. und durch Beschluß der General-Versammlung der Aktionäre vom 5ten März d. J. ist der Verwaltungsrath ermächtigt worden, dieses Kapital in der bestmöglichen Weise und zu den billigsten Bedingungen zu beschaffen, sei es durch ein Darlehn oder durch Emittirung neuer Prioritätsaktien, mit der eventuellen Befugniß, das frühere Prioritätsaktien-Kapital von 600,000 Rthlr. zu kündigen und mithin in diesem Falle das gesammte Prioritätsaktien-Kapital bis zur Summe von 1,000,000 Rthlr. zu negoziren.

Der Verwaltungsrath hat demnach in seiner Sitzung vom 9. d. Mts. beschlossen, von Negozirung eines Anlehns Abstand zu nehmen, dagegen zu dem Primitivaktien-Kapital von 1,027,800 Rthlr. ein Prioritätsaktien-Kapital von 1,000,000 Rthlr. in einzelnen auf den Inhaber lautenden Aktienscheinen unter den nachstehenden Bedingungen zu emittiren:

§. 1.

Die Summe von 1,000,000 Rthlr. soll in 10,000 Stück Aktienscheinen im Nominalbetrage von 100 Rthlr. in fortlaufenden Nummern von 1 bis 10,000 und zu 4 pCt. jährlichen Zinsen, zahlbar halbjährig, den 2. Januar und 1. Juli, bei den hierzu bestellten Banquiers der Gesellschaft in Düsseldorf, Elberfeld und Berlin, auf Submission begeben werden.

§. 2.

Die Submission kann den ganzen vorbenannten Betrag oder auch nur einzelne Raten desselben, jedoch nicht unter 100,000 Rthlr. befassen.

Die auf die ganze Summe gerichtete Submission soll den Vorzug vor den Submissionen auf einzelne Raten erhalten, wenn sie gleiche oder höhere Vortheile, als die Submissionen auf einzelne Raten zusammen genommen, gewährt.

§. 3.

Die Einsendung oder Uebergabe der Submissionsanträge muß unter der Aufschrift:

„Submission auf Prioritäts-Aktien"

versiegelt an die Direktion der Gesellschaft gerichtet werden und spätestens bis zum 7. Mai d. J. Vormittags zehn Uhr, im Fall die Einsendung durch die Post geschieht, bei der Direktion eingetroffen, sonst bis zu jener Stunde auf deren Sekretariate übergeben sein, wo alle eintreffenden oder übergebenen Submis-

missionsanträge mit einer Nummer nach der Reihenfolge ihrer Ankunft bezeichnet, unter dieser Nummer in ein dazu bestimmtes Register eingetragen werden und der Einreichende auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung empfängt. In der zu gedachter Stunde eröffneten Sitzung des Verwaltungsraths und der Direktion in dem gewöhnlichen Dienstlokale der Letzteren, entsiegelt der Vorsitzende des Verwaltungsraths die eingegangenen Anträge und verliest den Inhalt nach der Reihenfolge der Nummern.

§. 4.

Der Zuschlag erfolgt in dem vorbenannten Termine gleich bei einer Submission zum Nominalwerthe (al pari) oder höher. Sollten jedoch die vortheilhaftesten der eingegangenen Submissionen unter Pari bleiben, so berathschlagt und entscheidet vor dem Schlusse der Sitzung der Verwaltungsrath darüber, ob die betreffenden Anträge angenommen oder abgelehnt werden sollen.

Nur solche Anerbietungen können indeß Berücksichtigung finden, die von dem Verwaltungsrath als zuverlässig anerkannt werden oder für deren Zuverlässigkeit im andern Falle sofort im Termine eine genügende Bürgschaft geleistet wird.

§. 5.

Wenn den eingegangenen Submissionen auf einzelne Raten der Vorzug gegen die Submissionen auf den ganzen Betrag ertheilt werden muß, so sollen in dem Falle, wenn diese Anerbietungen mehr als 1,000,000 Rthlr. betragen, die günstigeren Erbietungen die minder günstigen ausschließen und gleich günstige eine ratirliche Reduction auf die Bedarfssumme erleiden.

§. 6.

Nach geschehenem Zuschlage erfolgt die Kündigung der bisherigen Prioritätsaktien im Betrage von 600,000 Rthlr. unter den für diese Kündigung statutenmäßig bestehenden Bedingungen und mit der besonderen Eröffnung, daß mit dem Ablaufe der Kündigungsfrist die Verzinsung der gekündigten Aktien aufhört, jeder Inhaber jener Prioritätsaktien aber berechtigt sein soll, in Folge einer 14 Tage vorher bei der Direktion gemachten Anzeige am 1. Juli d. J. bei den Bankhäusern von der Heydt-Kersten und Söhne in Elberfeld und Wilhelm Cleff in Düsseldorf gegen Vergütung eines Prozents deren Werth baar zu empfangen.

§. 7.

Die Einzahlung des neuen Prioritätsaktien-Kapitals geschieht auf Anweisung der Direktion bei den Bankhäusern der Gesellschaft in vier Terminen, nämlich:

a) mit zehn Prozent oder mit 100,000 Rthlr. binnen 14 Tagen nach dem Zuschlage gegen einfache Quittung und so, daß die Aktien für diese Summe erst bei Einzahlung des letzten Termins mit Erstattung der Zinsen zu vier Prozent ausgehändigt werden;

b) mit vierzig Prozent oder mit 400,000 Rthlr am 1. Juli d. J.;
c) mit fünf und zwanzig Prozent oder mit 250,000 Rthlr. am 15. August d. J.;
d) mit fünf und zwanzig Prozent oder mit 250,000 Rthlr. am 1. Oktober d. J.

Bei jeder dieser drei letztgedachten Terminzahlungen werden die betreffenden Aktiendokumente nach dem hier unter A. mitgetheilten Schema auf farbigem Papier mit Zinskupons nach dem beigefügten Muster B. von je vier zu vier Jahren dem Einzahlenden ausgehändigt.

A.
B.

§. 8.

Bei der zweiten und letzten Terminzahlung den 1. Juli und 1. Oktober d. J. ist den Inhabern der ältern gekündigten Prioritätsaktien gestattet, dieselben, nachdem sie durch die Direktion umgestempelt und so in neue Prioritätsaktien verwandelt worden, in Zahlung zu geben. Erfolgt dieser Austausch im ersten Termine am 1. Juli d. J., so wird ein Prozent der ausgetauschten Aktie als Prämie vergütet; erfolgt sie im letzten Termine den 1. Oktober d. J., so beträgt die Vergütung ein halbes Prozent.

§. 9.

Das emittirte Prioritätsaktien-Kapital soll in den ersten zehn Jahren nicht gekündigt und amortisirt werden. Nach Ablauf von zehn Jahren hat die Gesellschaft das Recht der Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten; und so lange das Kapital nicht gekündigt wird, die Verpflichtung, jedes Jahr mindestens die Summe von 10,000 Rthlr. des Kapitals mittelst Verloosung der Aktiennummern zu amortisiren. Diese Verloosung erfolgt wenigstens drei Monate vor dem bekannt gemachten Zahlungstage, in Gegenwart eines instrumentirenden Notars und der Direktion und unter gestatteter Anwesenheit der Aktieninhaber, in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Termine.

§. 10.

Die Auszahlung der ausgelooften Aktien erfolgt an dem dazu bestimmten Tage durch die von der Direktion bekannt zu machenden Kassen nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Aktien gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Aktien auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale abgekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelöseten Aktien sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft sogleich wieder verausgaben. (vid. §. 12.)

§. 11.

An den Dividenden nehmen diese Prioritätsaktien keinen Antheil. Dagegen

gegen erhalten die ihnen zustehenden 4 Prozent Zinsen das Vorrecht vor allen übrigen vorhandenen Aktien dergestalt, daß die Zinsen der erstern bei der jährlichen Einnahme vor den Zinsen und den Dividenden der ältern Aktien in Abzug gebracht werden. Auch den Kapitalien der Prioritätsaktien steht dasselbe Vorzugsrecht vor den Kapitalien der ältern Aktien zu.

§. 12.

Obgleich die Inhaber der Prioritätsaktien, als solche, Mitglieder der Eisenbahngesellschaft sind und ihnen kein Kündigungsrecht zusteht, so sollen sie doch in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Aktien, unter Ausscheidung aus der Gesellschaft, von derselben zurückzufordern berechtigt sein:

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen länger als 6 Monate ganz aufhört.

Es versteht sich von selbst, daß eine Versetzung in Verzug in gesetzlicher Form vorhergehen muß, ehe von dem, im gegenwärtigen Paragraph zugestandenen Rechte Gebrauch gemacht werden kann.

§. 13.

Die in dem §. 9. und 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, die Staatszeitung, die Frankfurter Oberpostamtszeitung, sowie durch die in Cöln, Düsseldorf und Elberfeld erscheinenden Zeitungen.

§. 14.

Die Inhaber der Prioritätsaktien sind zwar berechtigt, an den Generalversammlungen Theil zu nehmen, sind aber weder stimm- noch wählfähig.

§. 15.

Alle durch den gegenwärtigen Nachtrag nicht geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsstatuts vom 23. September 1837. finden auch auf die gegenwärtig zu emittirenden Prioritätsaktien Anwendung.

Düsseldorf, den 9. April 1842.

Der Verwaltungs-Rath der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn

Im Auftrage: Der Präsident des Verwaltungsraths
von Sybel.

Schema A.

Prioritäts-Aktie

der

Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.

№.....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant

à 4 Prozent jährliche Zinsen.

Inhaber dieses hat auf Höhe von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Statuten-Nachtrages emittirten Kapital von ..... Thalern Prioritäts-Aktien der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.

Düsseldorf, den ten 184

(L. S.) Die Direktion
der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.

(Unterschriften.)

Schema B.

Prioritäts-Aktie № Serie № I. Zinskupon № 1.

Inhaber dieses Kupons erhält gegen dessen Rückgabe am 184 aus der Kasse der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft ..... Thaler ..... Silbergroschen Preußisch Kurant ausgezahlt.

Düsseldorf, den ten 184

(L. S.) Die Direktion
der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.

(Unterschriften.)

(Zu Nr. 2878 d.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 19. August 1844. des dritten Nachtrags zu dem Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

wollen, nachdem von der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft in den Generalversammlungen vom 14. Oktober und 30. Dezember v. J. die in der Anlage enthaltenen Beschlüsse gefaßt worden, diesen Beschlüssen hierdurch, vorbe-

behaltlich der Rechte jedes Dritten, Unsere Bestätigung mit der Maaßgabe ertheilen, daß es bei der Bestimmung des §. 8. des Statuts, wonach der Reservefonds nicht über 100,000 Rthlr. betragen darf, für jetzt sein Bewenden behält, und die in Anregung gekommene Erhöhung dieses Fonds der statutmäßigen Beschlußfassung vorbehalten bleibt.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst der Anlage durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf bekannt zu machen.

Gegeben zu Erdmannsdorf, den 19. August 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Mühler. Flottwell.

Dritter Nachtrag
zu dem Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft.

1) Zusatz zu §. 7. des Statuts.

Vom 1. Januar 1844. an werden Dividenden anstatt der Zinsen unter die Stammaktionaire vertheilt. Die Zahlung erfolgt auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung, welche im 2ten Quartal eines jeden auf das betreffende Betriebsjahr folgenden Jahres abgehalten wird, und nach den näheren von der Direktion zu erlassenden Bestimmungen:

Unter Dividende wird derjenige Theil der gesammten Betriebseinnahme eines Jahres verstanden, welcher übrig bleibt nach Abzug:

1) der gesammten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten;
2) der Zinsen der Prioritätsaktien;
3) der zur statutenmäßigen Amortisation der Prioritätsaktien erforderlichen Summen;
4) des zur Ergänzung des Reservefonds festgesetzten (§. 8.) Betrags;
5) der den Direktorialräthen statutenmäßig (§. 18.) gebührenden Tantièmen.

2) Aufhebung des §. 8. des Statuts und statt dessen folgende Bestimmung:

Für unvorhergesehene Ausgaben, Verbesserungen an der Eisenbahn u. s. w., sowie zur Erneuerung des Inventars, so weit dieselbe nicht aus den Unterhaltungs- und Betriebsfonds bestritten werden kann, wird fortwährend ein Reservefonds erhalten, dessen Höhe jedoch den Betrag von 150,000 Rthlr. niemals übersteigen darf. Die aus der Betriebseinnahme zur Ergänzung und Verstärkung des Reservefonds jährlich zu entnehmenden Beträge werden auf den Antrag der Direktion von dem Verwaltungsrathe festgesetzt, und dürfen ohne Genehmigung der Generalversammlung die Summe von 10,000 Rthlr. nicht überschreiten.

In Folge Reskripts Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers vom 31. August d. J. wird vorstehende Allerhöchste Bestätigungsurkunde des dritten Nachtrags zu dem Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 7. September 1844.

Der Regierungspräsident und Königliche Kommissarius.

von Spiegel.

(Zu Nr. 2878c.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 8. Januar 1847. des vieren Nachtrags zu dem Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft nach Inhalt der Uns vorgelegten Verhandlungen der Generalversammlungen vom 1. Oktober 1845. und 13. Mai 1846. beschlossen hat,

a) das Maximum des Reservefonds von 100,000 Rthlr., wie solches im §. 8. des von Uns unter dem 23. September 1837. bestätigten Statutes festgesetzt worden ist, auf 150,000 Rthlr. zu erhöhen;

b) die Ausübung des Stimmrechtes in den Generalversammlungen den in der Anlage enthaltenen Beschränkungen zu unterwerfen,

wollen Wir, unter Aufhebung der, Unserer Bestätigungsurkunde vom 19. August 1844. in Betreff des Reservefonds beigefügten Maaßgabe zu den erwähnten Beschlüssen Unsere Genehmigung ertheilen, und den in der obigen Anlage enthaltenen Nachtrag zu dem unter dem 23. September 1837. bestätigten Statute hiermit bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde nebst der Anlage ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 8. Januar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Uhden. von Düesberg.

Vierter Nachtrag
zu dem Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft.

Statt des §. 10. des Statutes und des in der Generalversammlung vom 23. Juni 1840. beschlossenen Zusatzes zu demselben:

Stimmberechtigt in der Generalversammlung ist jeder Besitzer von drei Aktien; doch kann kein Aktionair mehr als fünf Stimmen führen. Sechs Aktien gewähren zwei Stimmen, zwölf Aktien drei Stimmen,

men, vier und zwanzig Aktien vier Stimmen und acht und vierzig oder mehr Aktien nur fünf Stimmen. Bei Feststellung der Stimmberechtigung werden die eigenen Aktien mit denen der Vollmachtgeber zusammengezählt.

Zur Ausübung des Stimmrechts ist erforderlich, daß der betreffende Aktionair seinen Aktienbesitz mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung durch Vorzeigung der Aktien oder eines der Direktion als genügend erscheinenden Zeugnisses über den Besitz derselben nachgewiesen und in das dafür bestimmte Register hat einschreiben lassen. Außerdem muß in der unten (S. 12.) bestimmten Frist der Nachweis, daß der Aktienbesitz noch so besteht, wie er eingetragen ist, allemal erneuert werden.

(Nr. 2879.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. Juli 1847. über die Anwendung der bestehenden Sporteltaxen auf die neueren Prozeßverordnungen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 22. Juni d. J. bestimme Ich über die Anwendung der bestehenden Sporteltaxen auf die neuern Prozeßverordnungen, was folgt:

1) Die Sporteltaxe vom 9. Oktober 1833. mit ihren Ergänzungen und Erläuterungen findet sowohl für Gerichte als Justizkommissarien überall Anwendung, wo der Verordnung vom 21. Juli 1846. zufolge, das im Titel II. der Verordnung vom 1. Juni 1833. und in den diesen Titel ergänzenden späteren Bestimmungen vorgeschriebene Verfahren eintritt. Dasselbe gilt von dem in der Verordnung vom 28. Juni 1844. für Ehesachen bestimmten Verfahren.

   Dagegen bleiben in den übrigen im §. 29. der Verordnung vom 21. Juli 1846. bezeichneten besonderen Prozeßarten, insoweit für dieselben die früheren Prozeßvorschriften beibehalten sind, die Bestimmungen der Gebührentaxen vom 23. August 1815. auch ferner in Kraft.

2) Für Repliken und Dupliken, welche nicht sofort im Klagebeantwortungs-Termine von den Parteien aufgenommen werden — §. 7. der Verordnung vom 21. Juli 1846 — haben die Gerichte und Justizkommissarien dieselben Gebühren zu fordern, wie für Klagen und Klagebeantwortungen.

   Wenn Klagebeantwortungen, Repliken oder Dupliken von Justizkommissarien erst in den dazu anberaumten Terminen überreicht werden, und in diesen Terminen sonst nichts zur Sache verhandelt wird, so können die Justizkommissarien nur für die gedachten Prozeßschriften und nicht daneben auch für die Termine Gebühren fordern.

3) Der Gebührensatz Nr. 4. Abschnitt 2. der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833. kann zwar auch dann liquidirt werden, wenn in dem Termine ein Kontumazialprotokoll aufgenommen wird, fällt aber weg, wenn darin

darin eine schriftliche Klagebeantwortung (§. 3. der Verordnung vom 21. Juli 1846.) überreicht und mit keiner Partei weiter verhandelt ist.

4) Bei Rechtsstreitigkeiten im abgekürzten Verfahren — §. 13. a. a. O. — sind für den zur mündlichen Beantwortung und zugleich zur weiteren Verhandlung bestimmten Termin die Kosten Nr. 6. Abschnitt 2. der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833. zu entrichten.

   Justizkommissarien erhalten für eine schriftliche Beantwortung auch in diesen Sachen die Gebührensätze wie im gewöhnlichen Verfahren.

5) Bei kommissarischen Erörterungen — §. 14. der Verordnung vom 21. Juli 1846. — kommen sowohl für Gerichte, als für Justizkommissarien, die Kosten nach den Gebührentaxen vom 23. August 1815. Nr. 42. (40.) Abschnitt 4. und beziehungsweise Nr. 19. Abschnitt 1. für jeden Termin zum Ansatz.

6) In Bagatellsachen, welche nach §. 28. der Verordnung vom 21. Juli 1846. durch ein Mandat ohne Widerspruch erledigt werden, sind die Kosten nach Abschnitt 1. der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833. zu entrichten.

7) Für eine fortgesetzte mündliche Verhandlung, die wegen Weitläuftigkeit der Sache oder zum Zweck von Beweisaufnahmen vor dem erkennenden Richter hat erfolgen müssen, sind die Justizkommissarien dieselben Gebühren, wie die Gerichte Nr. 11. Abschnitt 2. der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833. zu liquidiren befugt.

8) In Beschwerdesachen kommen bei den Gerichten für Aufnahme von Beschwerden die Sätze Nr. 2. Abschnitt 5. der Gebührentaxe vom 23. August 1815. und für die Bescheide die Sätze Nr. 2. Abschnitt 2. der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833., dagegen bei den Justizkommissarien für Anfertigung der Beschwerden die Sätze Nr. 8. Abschnitt 1. der Gebührentaxe vom 23. August 1815. zur Anwendung.

9) Justizkommissarien erhalten für die Unterzeichnung von Schriftsätzen in der Regel die Hälfte der für Anfertigung derselben bestimmten Gebühren, jedoch kann der Betrag nach dem Maaße der Mühwaltung bis zu den vollen Sätzen erhöht werden.

   Sie, der Justizminister Uhden, haben die Gerichte nach vorstehenden Bestimmungen mit Anweisung zu versehen.

   Sanssouci, den 26. Juli 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister von Savigny, Uhden und von Düesberg.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 2880.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. Juli 1847., betreffend die Einführung der Schiedsmänner im Kreise Tecklenburg.

Auf Ihren Bericht vom 8. Februar d. J. genehmige Ich hierdurch, daß die Einführung der Schiedsmänner im Kreise Tecklenburg auf Grund der von Ihnen eingereichten Verordnung und nach Ihren weiteren Anordnungen erfolge, und erkläre Mich insbesondere damit einverstanden:

1) daß der zum Schiedsmann Gewählte schuldig ist, die Wahl anzunehmen, wenn er nicht Entschuldigungsgründe anzuführen hat, die ihn nach Vorschrift der Gesetze von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien würden;
2) daß das Amt des Schiedsmannes unentgeltlich geführt wird, und ihm nur die Kopialien und baaren Auslagen erstattet werden;
3) daß der Verklagte, welcher auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne seine Absicht, nicht erscheinen zu wollen, zeitig vorher angezeigt zu haben, für die Unterlassung dieser Anzeige eine Geldbuße von 5 Sgr. an die Ortsarmenkasse zu entrichten hat;
4) daß nur Stadt- und Landgemeinden, sowie Korporationen sich bei den schiedsmännischen Verhandlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen dürfen; und
5) daß auf Grund eines von einem Schiedsmanne geschlossenen Vergleiches die Exekution in allen Graden verfügt und vollstreckt werden darf.

Sie haben diese Meine Order durch die Gesetzsammlung, die von Ihnen eingereichte Verordnung aber durch die Regierungs-Amtsblätter der Provinz Westphalen bekannt zu machen.

Sanssouci, den 12. Juli 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Bodelschwingh und Uhden.

Ausgegeben zu Berlin den 1. September 1847.

(Nr. 2881.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. Juli 1847., betreffend die den Ständen des Saatziger und des Pyritzer Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Stargard nach Dölitz und deren eventuelle Fortsetzung in der Richtung auf Bernstein, so wie einer Chaussee von Hohenkrug über Schützenaue nach Pyritz und deren eventuelle Fortsetzung bis an die Neumärkische Gränze in der Richtung auf Soldin, bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 10. Juli v. J. den Bau einer Chaussee von Stargard nach Dölitz und deren eventuelle Fortsetzung in der Richtung auf Bernstein, sowie den Bau einer Chaussee von Hohenkrug über Schützenaue nach Pyritz und deren eventuelle Fortsetzung bis an die Neumärkische Gränze in der Richtung auf Soldin für Rechnung der Stände des Saatziger und Pyritzes Kreises genehmigt habe, bestimme Ich, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825., Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chausseeneubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachten Straßen Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den Ständen des Saatziger und Pyritzer Kreises das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Stargard nach Dölitz und Bernstein, nach erfolgtem Ausbau, nach dem für Staatschausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die vorgedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 26. Juli 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Düesberg.

(Nr. 2882.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Gränzwaldungen. Vom 26. August 1847.

Nachdem die Königlich Preußische und die Herzoglich Anhalt-Dessauische Regierungen übereingekommen sind, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forst- und Jagdfrevel gegenseitig zu treffen, so erklären dieselben Folgendes:

Artikel 1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Preußische als die Herzoglich Anhalt-

Anhalt-Dessauische Regierung, die Forst- und Jagdfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen und Jagdrevieren des anderen Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten und Jagdrevieren begangen worden wären.

Artikel 2.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung und Habhaftwerdung der Forst- und Jagdfrevler alle mögliche Hülfe geleistet werden. Den Förstern und Waldwärtern des einen Theils soll namentlich gestattet sein, die Spuren begangener Forst- und Jagdfrevel, sowie die Frevler selbst, bis auf eine Meile auch in das Gebiet des anderen Theils zu verfolgen.

Ereilen sie auf der diesfälligen Verfolgung die Frevler selbst, so ist es ihnen, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, dieselben anzuhalten, daß die Angehaltenen an die nächste Ortsbehörde derjenigen Regierung überliefert werden, auf deren Gebiet die Anhaltung Statt gefunden hat.

Finden die auf der Verfolgung eines Forst- oder Jagdfrevlers begriffenen Forstbeamten eine Haussuchung in dem Gebiete des anderen Theils vorzunehmen für nöthig, so haben dieselben solches an Orten, wo der Sitz eines Gerichts ist, bei dem Ortsrichter, im Fall der Verhinderung desselben aber, sowie an Orten, wo ein Ortsgericht sich nicht befindet, bei dem Polizei-Kommissair, Bürgermeister oder Beigeordneten, Ortsschultheißen oder Ortsschöffen anzuzeigen, von welchen alsdann die Haussuchung unverzüglich verfügt werden wird.

Artikel 3.

Dem nacheilenden Forst- und Jagdbeamten wird überlassen, daß über den Hergang, Befund und alle Umstände des begangenen Frevels, welche auf dessen Bestrafung von Einfluß sein können, im Gebiete seiner Landesherrschaft aufgenommene Protokoll in dem benachbarten Gebiete fortzusetzen und darin Alles, was er auf der Nacheile in Beziehung auf den begangenen Frevel bemerkt, aufzuzeichnen.

Es soll jedoch diese Aufzeichnung unter Mitwirkung und Mitunterschrift des nach dem vorhergehenden Artikel die Haussuchung veranstaltenden Ortsvorstandes in Bezug auf denjenigen Theil des Protokolls erfolgen, welcher die von diesem Vorstande vorgenommenen Handlungen betrifft, und soweit es sich von Haussuchungen handelt, bei welchen der Ortsrichter ꝛc. (Artikel 2.) zugegen war, unter Mitwirkung und Mitunterschrift des Letzteren. Das Einverständniß des Ortsrichters oder Ortsvorstandes oder das, was er seinerseits besonders oder abweichend zu erinnern hat, muß in dem Protokoll ausdrücklich bemerkt werden. Von diesem Protokoll, worin jedesmal über etwaige Beschlagnahme und Aufbewahrung entwendeter Gegenstände und von den Frevlern gebrauchter Geräthschaften die nöthigen Bemerkungen aufzunehmen sind, händigt der Forst- oder Jagdbeamte sofort ein Duplikat dem Behufs der Haussuchung requirirten Beamten des Orts ein, welcher Letztere, sofern dies nicht der Ortsrichter ist, dasselbe sogleich seiner vorgesetzten Behörde zu übersenden hat, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet.

Artikel 4.

Für die Konstatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen verübt worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels oder von dem dort kompetenten polizeilichen Beamten aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigelegt werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

Artikel 5.

Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa Statt gehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß Statt gefunden hat und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

Artikel 6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Preußischen und in den Herzoglich Anhalt-Dessauischen Landen wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein wird.

Artikel 7.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Hoheit des Herzogs zu Anhalt-Dessau zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen erhalten und zu dem Ende sofort öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 26. August 1847.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Canitz.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem dieselbe gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Ministerii ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. August 1847.

Der Staats- und Kabinetsminister für die auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Canitz.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 2883.) Deklaration einiger Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821., betreffend das nutzbare Gemeindevermögen. Vom 26. Juli 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Anwendung einiger Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821. auf das Vermögen der Stadt- oder Landgemeinden entstanden sind, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für alle Theile Unserer Monarchie, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1.

Das zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Stadt- oder Landgemeinden bestimmte Vermögen (in Städten Kämmereivermögen genannt) kann durch eine Gemeinheitstheilung niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden.

Eben so wenig darf derjenige Theil des Vermögens einer Stadt- oder Landgemeinde, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindemitgliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (das Gemeindeglieder-Vermögen, in Städten Bürgervermögen genannt), durch eine Gemeinheitstheilung in Privatvermögen der Mitglieder oder Einwohner verwandelt werden. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die den Mitgliedern oder Einwohnern, als solchen zustehenden Nutzungsrechte noch außerdem durch den Besitz eines Grundstücks, oder durch besondere persönliche Verhältnisse bedingt sind.

Die Abfindung für solche Nutzungsrechte fällt daher der Gemeinde als Korporation zu, während die berechtigten Gemeindemitglieder oder Einwohner die Benutzung dieser Abfindung für die Dauer ihrer Nutzungsrechte erhalten.

Ausgegeben Berlin zu den 11. September 1847.

§. 2.

Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder oder Einwohner am Gemeindeglieder-Vermögen, welche denselben nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus einem andern Rechtstitel gebühren, gehören nicht zum Gemeindevermögen, sondern zum Privatvermögen der Nutzungsberechtigten, in welches daher auch die auf diese Rechte bei der Gemeinheitstheilung fallenden Abfindungen übergehen.

Der §. 17. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung bezieht sich ausschließlich auf diese zum Privatvermögen gehörenden Nutzungsrechte.

§. 3.

Die Bestimmungen des §. 72. Titel 6. und des §. 160. Titel 8. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, daß das Gemeindeglieder-Vermögen nach den Regeln des gemeinsamen Eigenthums beurtheilt werden soll, sind nur von der Verwaltung jenes Vermögens zu verstehen.

§. 4.

Die Vorschriften der §§. 28. und 30. Titel 7. Theil II. des Allgemeinen Landrechts beziehen sich nur auf solche Gemeingründe und Gemeinweiden, welche zum Gemeindeglieder-Vermögen gehören.

§. 5.

Die in den §§. 41. und 42. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. über das Maaß der Theilnahme an gemeinschaftlichen Hütungsnutzungen enthaltenen subsidiarischen Bestimmungen finden sowohl auf die zum Privatvermögen (§. 2.), als auch auf die zum Gemeindeglieder-Vermögen (§. 1.) gehörigen Hütungsnutzungen Anwendung.

§. 6.

Wird in Folge der Gemeinheitstheilung eine anderweite Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung (§. 1.) zustehenden Nutzungsrechte nöthig, so erfolgt dieselbe durch die Auseinandersetzungsbehörde, nach Kommunikation mit der Regierung (§. 11. der Verordnung vom 30. Juni 1834.).

§. 7.

Die gegenwärtige Deklaration findet auf die vor Publikation derselben durch Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil erledigten Streitfälle keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 26. Juli 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Müffling.

v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

(Nr. 2884.)

(Nr. 2884.) Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anklamer Kreisobligationen zum Betrage von 73,000 Rthlr. Vom 30. Juli 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von den Anklamer Kreisständen die Aufbringung der, außer den bewilligten Staats- und den Provinzialzuschüssen erforderlichen Mittel zum Bau der Chaussee von Anklam nach der Demminer Kreisgrenze in der Richtung auf Klempenow bei Breest, sowie des in den Anklamer Kreis fallenden Theils einer Chaussee von Borkenfriede nach Ukermünde im Wege einer Anleihe beschlossen und bei Uns darauf angetragen worden ist, daß der Kreis zu diesem Behufe auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Kreis-Obligationen im Betrage von 73,000 Rthlrn., geschrieben: Drei und Siebenzig Tausend Thalern, ausstellen dürfe, so wollen Wir den gedachten Beschluß genehmigen, und mit Rücksicht darauf, daß sich bei dem obigen Antrage weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung für jeden Inhaber enthalten, zur Ausgabe von Anklamer Kreisobligationen bis zur Gesammtsumme von 73,000 Rthlrn. in Appoints von mindestens 50 und höchstens 500 Rthlrn., welche nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit Vier Prozent zu verzinsen und aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staates übernommen.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juli 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh. v. Düesberg.

Schema.

Anklamer Kreis-Obligation.

Litt..... №.....

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Anklamer Kreises bekennt auf Grund des Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 4. März und 28. Oktober 1846. und 2. Januar 1847. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von

= Thalern Preußisch Kurant =

nach dem Münzfuße von 1764., welche gegen Leistungen für den Anklamer Kreis kontrahirt worden.

Die Rückzahlung geschieht allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von jährlich Einem Prozent des Kapitals. Die Folge-Ordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die ausgelooften Schuldverschreibungen werden durch die Haude und Spenersche und die Voßische Berliner Zeitung mit der rechtlichen Wirkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Inhaber derselben dadurch zur Annahme des auf jene Schuldverschreibungen fallenden Kapitals nebst Zinsen zu den in der Bekanntmachung bezeichneten Terminen verpflichtet werden.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, von heute ab gerechnet, mit Vier Prozent in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Ausbezahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Anklam, den ten 184

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Anklamer Kreise.

Mit dieser Obligation sind Fünf Zinskupons von No. 1. bis 5. mit der Unterschrift der hier verzeichneten ständischen Kommissarien ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

(Nr. 2885.) Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Ukermünder Kreisobligationen zum Betrage von 27,000 Rthlr. Vom 30. Juli 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von den Ukermünder Kreisständen die Aufbringung der, außer den bewilligten Staats- und den Provinzialzuschüssen erforderlichen Mittel zum Bau des in den Ukermünder Kreis fallenden Theils einer Chaussee von Borkenfriede nach Ukermünde im Wege einer Anleihe beschlossen und bei Uns darauf angetragen worden ist, daß der Kreis zu diesem Behufe auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Kreisobligationen im Betrage von 27,000 Rthlrn., geschrieben: „Sieben und Zwanzig Tausend Thalern", ausstellen dürfe, so wollen Wir den gedachten Beschluß genehmigen und mit Rücksicht darauf, daß sich bei dem obigen Antrage weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung für jeden Inhaber enthalten, zur Ausgabe von Ukermünder Kreisobligationen bis zur Gesammtsumme von 27,000 Rthlrn. in Appoints von mindestens 50 und höchstens 500 Rthlrn., welche nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit Vier Prozent zu verzinsen und aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungs-Fonds, nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staates übernommen.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juli 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. v. Düesberg.

Schema.

Ukermünder Kreis-Obligation.

Litt..... №.....

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Ukermünder Kreises bekennt auf Grund des Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 19. Juni 1844.

1844. und 22. April 1846. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von

= Thalern Preußisch Kurant =

nach dem Münzfuße von 1764., welche gegen Leistungen für den Ukermünder Kreis kontrahirt worden.

Die Rückzahlung geschieht allmälig aus einem, zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von jährlich Einem Prozent des Kapitals. Die Folge-Ordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die ausgelosten Schuldverschreibungen werden durch die Allgemeine Preußische Zeitung, die Stettiner Zeitung und das Stettiner Regierungs-Amtsblatt mit der rechtlichen Wirkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Inhaber derselben dadurch zur Annahme des auf jene Schuldverschreibungen fallenden Kapitals nebst Zinsen zu den in der Bekanntmachung bezeichneten Terminen verpflichtet werden. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, von heute ab gerechnet, mit Vier Prozent in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Ausbezahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Ukermünde, den ten 184

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Ukermünder Kreise.

Mit dieser Obligation sind Fünf Zinskupons von No. 1. bis 5. mit der Unterschrift der hier verzeichneten ständischen Kommissarien ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

(Nr. 2886.) Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Templiner Kreisobligationen im Betrage von 104,000 Rthlrn. Vom 2. August 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von den Templiner Kreisständen die Unterstützung der nach dem Kreistagsbeschluß vom 23. Mai 1846. im dortigen Kreise in Aussicht zu nehmenden Chausseebauten durch Bewilligung von Prämien zu 5000 Rthlr. pro Meile beschlossen, dieser Beschluß von Uns genehmigt und die zur Beförderung der gedachten Bauten erwählte kreisständische Kommission bevollmächtigt worden ist,

ist, die zu diesem Behufe erforderlichen Geldmittel im Wege eines Anlehens zu beschaffen, wollen Wir, auf den Antrag der gedachten Kommission, zu dem Ende auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Kreisobligationen zum Betrage von Einmalhundert und vier Tausend Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Templiner Kreisobligationen zum Betrage von 104,000 Rthlrn., welche nach dem Befinden der mehrgedachten Kommission in Stücken von 50, 100 und 500 Rthlrn. nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen und aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos bestimmten Folgeordnung zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Gegeben Sanssouci, den 2. August 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh. v. Düesberg.

Templiner Kreis-Obligation

Litt. A. № [redacted]

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Templinschen Kreises bekennt auf Grund des Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 27. März 1847. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von

_____ Thalern Preußisch Kurant

nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Templiner Kreis kontrahirt werden.

Die Bezahlung geschieht allmälig aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsfonds. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibung wird durch das Loos bestimmt. Die Bekanntmachung der ausgelooften Obligationen erfolgt durch die Allgemeine Preußische, die Berliner Haude und Spenersche, die Berliner Vossische Zeitung und durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam mit der rechtlichen Wirkung, daß die Inhaber derselben dadurch zur Annahme der darauf fallenden Kapitalien nebst Zinsen zu den in der Bekanntmachung bezeichneten Terminen verpflichtet sind.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen von heute ab gerechnet, mit Vier Prozent in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Ausbezahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Templin, den ..ten .....184..

Die ständische Kommission
für den Chausseebau im Templinschen Kreise.

Mit diesen Obligationen sind fünf Zinskupons No. 1. bis 5. mit der Unterschrift des hierunter verzeichneten Landraths ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

(Nr. 2887.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. August 1847., betreffend die Deklaration des §. 3. Theil II. des Militairstrafgesetzbuches.

Zur Beseitigung der, nach Ihrem Vortrage, durch den §. 3. Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Heer entstandenen Zweifel über die Grenzen der Kompetenz der Zivilbehörden zur Untersuchung und Entscheidung der Kontraventionen der Militairpersonen gegen Polizeigesetze, erkläre Ich hiermit, daß zu den dort erwähnten Polizeigesetzen die militairpolizeilichen Anordnungen nicht gehören, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die militairpolizeiliche Anordnung blos für Militairpersonen erlassen, oder, um deren verbindliche Kraft auch für die Zivilpersonen außer Zweifel zu stellen, unter Mitzeichnung der Zivil-Polizeibehörde bekannt gemacht worden ist. Werden militairpolizeiliche Anordnungen von Militairpersonen übertreten, so gebührt die Untersuchung und Entscheidung den Militairbefehlshabern, oder insofern eine Disziplinarbestrafung nicht ausreicht, den Militairgerichten. Diese Deklaration ist durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Sanssouci, den 19. August 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegsminister General der Infanterie von Boyen.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 2888.) Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. Vom 18. August 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben in Folge Unseres Erlasses vom 28. Mai 1842., durch welchen die im §. 3. Nr. 3., 4. und 5. des Gesetzes vom 4. Juli 1840. aufgehobenen Bestimmungen hinsichtlich der in der Rheinprovinz bis zur Bekanntmachung jenes Gesetzes gebrauchten und vorschriftsmäßig niedergelegten Fabrikzeichen bis auf Weiteres wieder in Kraft gesetzt worden sind, das Bedürfniß anderweiter Vorschriften zum Schutze der Fabrikzeichen in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz näher erörtern lassen, und verordnen nunmehr für die genannten beiden Provinzen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Jeder selbstständige Gewerbtreibende kann unter den in gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen die Befugniß erwerben, den von ihm selbst oder von Anderen für ihn verfertigten Eisen- und Stahlwaaren, sowie der Verpackung derselben, jedoch mit Ausschluß des rohen und raffinirten Stahls und des Stabeisens, ein besonderes Zeichen zu geben, welches von keinem Anderen bei der Verfertigung oder Verpackung solcher Waaren nachgemacht oder gebraucht werden darf. Diese Befugniß beschränkt sich jedoch auf Ein Zeichen, und kein Gewerbtreibender darf sich mehrere Zeichen zum ausschließlichen Gebrauch aneignen.

§. 2.

Das Zeichen, welches ein Gewerbtreibender zu seinem ausschließlichen Gebrauche wählen will (§. 1.), muß sich von anderen, in den Zeichenrollen bereits eingetragenen oder zur Eintragung früher angemeldeten Zeichen (§. 4.) hinlänglich unterscheiden. Es darf weder in Buchstaben noch in Worten bestehen und keine Darstellung enthalten, welche gegen die guten Sitten verstößt.

Ausgegeben zu Berlin den 18. September 1847.

Auf solche Zeichen, deren Gebrauch bisher in einem derjenigen Landestheile, wo ein obrigkeitlicher Schutz der Fabrikzeichen schon früher bestanden hat, in Folge besonderer Bestimmungen oder Observanzen ausnahmsweise einem Jeden gestattet war, kann ein ausschließliches Recht nicht erworben werden. Ein Verzeichniß dieser Zeichen ist sogleich nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung von den mit Führung der Zeichenrollen beauftragten Gewerbe- oder Fabrikengerichten (§. 3.) zu entwerfen und bei sämmtlichen Regierungen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz offen zu legen. Daß dies geschehen, ist in den Amtsblättern jener Regierungen mit Bestimmung einer Präklusivfrist von zwei Monaten zur Anmeldung etwaiger Einsprüche oder Ergänzungen bekannt zu machen. Nach Ablauf dieser Frist, oder wenn Einsprüche angemeldet worden sind, nach rechtskräftiger Entscheidung über diese Einsprüche (§. 10.), ist das Verzeichniß von dem Gewerbe- oder Fabrikengerichte festzustellen, und, daß dies geschehen, in den vorbezeichneten Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 3.

Wer sich den ausschließlichen Gebrauch eines Fabrikzeichens für Eisen- und Stahlwaaren oder deren Verpackung, sowie den obrigkeitlichen Schutz gegen das Nachmachen seines Zeichens sichern will, hat dasselbe in drei Abdrücken demjenigen Gewerbe- oder Fabrikengerichte einzureichen, welches mit der Führung der Zeichenrolle beauftragt ist. Die Zeichenrolle wird für die Provinz Westphalen und die Kreise Duisburg und Rees von dem Fabriken-Gerichte zu Hagen, und für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der vorerwähnten Kreise, von den Gewerbegerichten zu Solingen und Remscheid geführt. Die Abgrenzung der Bezirke dieser beiden Gerichte in Beziehung auf die Führung der Zeichenrollen bleibt Unseren Ministern der Justiz und der Finanzen vorbehalten. Dieselben werden auch nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung den Zeitpunkt bestimmen, von welchem an neue Fabrikzeichen zur Eintragung bei den drei genannten Gerichten angemeldet werden können.

§. 4.

Das Gewerbe- oder Fabrikengericht hat jede Anmeldung eines neuen Zeichens, Behufs Feststellung der Priorität, sogleich in einem besondern Register, mit Angabe des Tages und der Stunde der Präsentation zu vermerken, und hiernächst die Zulässigkeit des Zeichens nach denjenigen gesetzlichen Bedingungen zu prüfen, welche von Amts wegen beachtet werden müssen. Ergeben sich hierbei keine Bedenken, so wird die Anmeldung durch die Amtsblätter der Regierungen zu Arnsberg und Düsseldorf, mit Bestimmung einer Präklusivfrist von zwei Monaten zur Anbringung etwaiger Einsprüche, bekannt gemacht und den beiden andern, mit Führung der Zeichenrollen beauftragten Gerichten abschriftlich mitgetheilt. Jedes der genannten drei Gerichte ist demnächst verpflichtet, das angemeldete Zeichen mit den in seine Anmeldungsregister und Rollen aufgenommenen Zeichen zu vergleichen und wenn hierbei der Unterschied desselben von letzteren nicht hinlänglich gefunden wird, die durch das angemeldete Zeichen gefährdeten Inhaber früher eingetragener Zeichen von der Anmeldung unter Hin-

Hinweisung auf die erlassene Bekanntmachung besonders in Kenntniß zu setzen, wobei denselben zu überlassen ist, ihren Einspruch bei dem Gerichte, bei welchem die Anmeldung erfolgt ist, innerhalb der festgesetzten Frist geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet jenes Gericht über die eingegangenen Einsprüche und die Eintragungsfähigkeit des Zeichens (§. 10.).

§. 5.

Das Fabrikzeichen, welches rechtskräftig (§§. 10. und 11.) für eintragungsfähig erkannt worden ist, wird in die Zeichenrolle auf den Namen des Anmeldenden, oder wenn das Fabrikgeschäft, in dessen Interesse die Erwerbung des Zeichens geschieht, unter einer andern Firma betrieben wird, auf diese Firma eingetragen. Dem Betheiligten wird, unter Rückgabe eines der von ihm eingereichten Abdrücke des Zeichens, ein beglaubter Auszug aus der Zeichenrolle zugefertigt und gleichzeitig die Eintragung mit Bezugnahme auf die frühere Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Sammlung der dritten Abdrücke der bei dem Gewerbe- oder Fabrikengerichte angemeldeten Fabrikzeichen nebst einem Auszuge aus der Zeichenrolle wird alljährlich an die Regierung des Bezirks, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, eingesendet.

Ein Jeder ist befugt, die Zeichenrolle einzusehen und gegen Entrichtung der Schreibgebühren einen beglaubigten Auszug aus derselben zu verlangen.

§. 6.

Für die Eintragung eines Zeichens in die Rolle ist außer den Insertions-Kosten, den sonstigen baaren Auslagen und den Kosten, welche durch einen Streit über das Recht zur Führung eines Fabrikzeichens (§. 10.) entstehen, eine Gebühr zu entrichten, deren Betrag von dem Gewerbe- oder Fabriken-Gerichte in jedem einzelnen Falle bestimmt wird, jedoch 5 Rthlr. nicht übersteigen darf.

§. 7.

Durch die Aufnahme eines Zeichens in die Rolle des Gewerbe- oder Fabrikengerichts und deren vorschriftsmäßige Bekanntmachung wird das Recht zum ausschließlichen Gebrauche des Zeichens bei Eisen- und Stahlwaaren oder deren Verpackung für den ganzen Umfang der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz erworben; es kann jedoch der Besitzer des Zeichens sein Recht nicht gegen diejenigen geltend machen, für welche etwa dasselbe Zeichen in einer Rolle bereits eingetragen sein möchte.

§. 8.

Ein Fabrikzeichen kann nur mit dem Fabrik- oder Handelsgeschäft, oder dem Gewerbe selbst, für welches es erworben ist, an Andere übertragen und vererbt werden. Wird die Firma, für welche das Zeichen eingetragen ist, aufgehoben, oder tritt, wenn das Geschäft ohne besondere Firma unter dem Namen des Besitzers betrieben wird, eine Veränderung in dessen Person ein, so muß der Rechtsnachfolger die Umschreibung des Fabrikzeichens in der Zeichen-

rolle auf die neue Firma oder auf den Namen des neuen Besitzers binnen Jahresfrist, von dem Tage der Veröffentlichung der neuen Firma, oder im Falle einer Veränderung in der Person des Besitzers vom Tage dieser Veränderung an, bei dem Gewerbe- oder Fabrikengerichte beantragen. Die Umschreibung erfolgt dann auf den Grund der das Besitzrecht nachweisenden Urkunden, ohne daß es einer weiteren öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

Das Recht auf das Fabrikzeichen erlischt und das Fabrikzeichen verfällt ins Freie, wenn der Antrag wegen Umschreibung auf den Namen des neuen Besitzers oder auf die neue Firma nicht binnen der vorbestimmten Frist erfolgt, oder wenn das Fabrik- oder Handelsgeschäft, oder das Gewerbe selbst, für welches das Zeichen erworben worden ist, völlig eingeht, oder wenn das Zeichen auf Antrag des rechtmäßigen Besitzers in der Rolle gestrichen wird.

Wer sein bisheriges Zeichen in der Rolle löschen läßt, kann ein anderes Zeichen zur Eintragung anmelden.

§. 9.

Für einzelne Arten von Eisen- und Stahlwaaren, wie beispielsweise für geschmiedete Schneidewaaren, bleibt die Bestimmung eigenthümlicher Zeichen Unserem Finanzminister vorbehalten. Eines solchen Zeichens darf alsdann nur der Verfertiger von Waaren dieser Art und nur zu deren Bezeichnung sich bedienen. Die gedachten Zeichen, deren hinlänglicher Unterschied von den eingetragenen Zeichen einzelner Gewerbtreibenden zuvor von dem Fabrikengerichte zu Hagen, sowie von den Gewerbegerichten zu Solingen und Remscheid, beglaubigt sein muß, werden unter einem besonderen Abschnitt in die drei Zeichenrollen eingetragen und durch die Amtsblätter der sämmtlichen Regierungen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz veröffentlicht. Die genannten Gerichte haben bei der Prüfung später angemeldeter neuer Privatzeichen (§. 4.) von Amtswegen darauf zu sehen, daß dieselben sich hinlänglich von den gedachten Zeichen unterscheiden.

§. 10.

Bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Betheiligten über das Recht zur Führung eines Fabrikzeichens findet dasselbe Verfahren Statt, welches für andere, dem Gewerbe- und Fabrikengerichte überwiesene streitige Rechtssachen vorgeschrieben ist. Die in Sachen dieser Art zulässigen Rechtsmittel finden bei jenen Streitigkeiten gleichfalls Anwendung, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Appellation von den Gewerbegerichten zu Solingen und Remscheid an das Handelsgericht zu Elberfeld, und die Appellation von dem Fabrikengerichte zu Hagen für jetzt an das Ober-Landesgericht zu Hamm geht, und gegen die Entscheidung des letzteren nur die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist.

§. 11.

In denjenigen die Führung von Fabrikzeichen betreffenden Sachen, welche keine Streitigkeiten unter Parteien zum Gegenstande haben, wird ohne prozessualische Formen durch einen Beschluß des Gewerbe- oder Fabrikengerichts entschieden. Gegen einen solchen Beschluß findet die Berufung an das Handels-

delsgericht zu Elberfeld und für den Rollenbezirk des Fabrikengerichts zu Hagen an das Ober-Landesgericht zu Hamm statt. Dieselbe muß binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen bei dem Gewerbe- oder Fabrikengerichte angebracht und zugleich in einer demselben zu übergebenden Schrift gerechtfertigt werden. Diese Schrift ist nebst den Verhandlungen an das Handelsgericht zu Elberfeld oder an das Ober-Landesgericht zu Hamm einzusenden, welches über die Berufung, ohne prozessualisches Verfahren, durch einen dem Gewerbe- oder Fabrikengerichte zur weiteren Veranlassung zuzufertigenden Beschluß entscheidet; gegen diese Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 12.

Ein Gewerbtreibender in der Provinz Westphalen oder in der Rheinprovinz, welcher Eisen- oder Stahlwaaren oder deren Verpackung mit dem in einer Zeichenrolle eingetragenen Fabrikzeichen eines anderen in der Provinz Westphalen oder in der Rheinprovinz wohnenden Gewerbtreibenden bezeichnet oder bezeichnen läßt, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete, in einer jener beiden Provinzen verfertigte Waaren in den Verkehr bringt, verfällt in die durch das Gesetz vom 4. Juli 1840. (Gesetzsammlung 1840. S. 224.) angedrohten Strafen.

§. 13.

Eben diese Strafen (§. 12.) treffen denjenigen, der mit einem Zeichen, welches von dem Finanz-Minister für eine bestimmte Art von Waaren vorbehalten ist (§. 9.), andere Waaren bezeichnet oder bezeichnen läßt, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt. Außerdem tritt auch die Konfiskation dieser Waaren ein.

§. 14.

Die in den §§. 12. und 13. angedrohten Strafen werden dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung das Fabrikzeichen mit Abänderungen wiedergegeben worden ist, welche so gering sind, daß sie nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

§. 15.

Entstehen in dem Untersuchungsverfahren wegen eines der in den §§. 12. und 13. bezeichneten Vergehen Zweifel darüber, ob das vom Angeschuldigten gebrauchte Zeichen für eine Nachahmung des Zeichens eines Anderen oder eines von dem Finanzminister bestimmten Zeichens zu halten ist, so hat das erkennende Gericht, wenn es nicht selbst eine Zeichenrolle führt, über diese Frage unter Mittheilung der Verhandlungen das Gutachten des Gewerbe- oder Fabrikengerichts, in dessen Rollenbezirk der Verklagte seinen Wohnsitz hat, oder früher gehabt hat, einzuholen und der Entscheidung über die Strafbarkeit des Angeschuldigten zum Grunde zu legen.

§. 16.

§. 16.

Wird das Gutachten des Gewerbe- oder Fabrikengerichts (§. 15.) von einer Partei in der Appellationsinstanz angefochten, so hat der Richter zweiter Instanz, wenn er Bedenken trägt, der ersten Entscheidung in diesem Punkt beizutreten, ein Gutachten hierüber von demjenigen Gerichte, welches die zweite Instanz für die Entscheidungen des Gewerbe- oder Fabrikengerichts bildet (§. 10.), zu erfordern und dasselbe bei seiner Entscheidung zur Richtschnur zu nehmen. In wiefern gegen die Entscheidung zweiter Instanz ein weiteres Rechtsmittel Statt findet, ist nach den für Untersuchungssachen überhaupt bestehenden Vorschriften zu beurtheilen.

§. 17.

In den Landestheilen, in welchen ein Schutz der Fabrikzeichen zur Zeit der Publikation des Gesetzes vom 4. Juli 1840. gesetzlich bestand, bleibt den mit einem Untersagungsrechte versehenen Inhabern früherer Zeichen, wenn diese weder in Buchstaben noch in Worten bestehen, vorbehalten, innerhalb einer Präklusivfrist von drei Monaten nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung bei dem die Zeichenrolle führenden Gerichte jenes Recht, so weit es sich auf Eisen- und Stahlwaaren bezieht, anzumelden; der Anmeldung müssen die Beweismittel über dieses Recht beigefügt sein.

Diese Anmeldungen sind während zweier Monate nach Ablauf der vorerwähnten Präklusivfrist bei dem Gerichte offen zu legen. Werden innerhalb dieser zweimonatlichen Frist, welche durch die Amtsblätter sämmtlicher Regierungen beider Provinzen öffentlich bekannt zu machen ist, keine Einsprüche angebracht, so ist die Eintragung der angemeldeten Zeichen in die neue Zeichenrolle zu bewirken.

Hatte in diesen Landestheilen ein Gewerbtreibender das ausschließliche Gebrauchsrecht für mehrere Zeichen früher erworben, so ist er berechtigt, dieselben sämmtlich für sich in die neue Rolle eintragen zu lassen. Derjenige, für welchen solche ältere Zeichen in die neuen Rollen aufgenommen worden sind, kann sich außer denselben in Zukunft noch Ein neues Zeichen zum ausschließlichen Gebrauche aneignen; er darf aber, wenn er die für ihn eingetragenen Zeichen später in der Rolle löschen läßt, nur an die Stelle des neuen Zeichens ein anderes zur Eintragung anmelden.

Der Beweis jener älteren ausschließlichen Rechte ist zu führen:

1) von den Gewerbtreibenden im Herzogthum Berg durch die für diesen Landestheil unter öffentlicher Autorität geführten Zeichenrollen, welche zuvor von der Regierung in Düsseldorf zu revidiren und festzustellen und demnächst bei den betreffenden Gewerbegerichten niederzulegen sind;

2) von den Gewerbtreibenden in den übrigen Landestheilen durch die daselbst in den früheren Gesetzen vorgeschriebenen Ausfertigungen und Bekanntmachungen.

§. 18.

§. 18.

In denjenigen Landestheilen, in welchen zur Zeit der Publikation des Gesetzes vom 4. Juli 1840. ein Schutz der Fabrikzeichen nicht bestand, steht es jedem Gewerbtreibenden frei, die Fabrikzeichen, welche er schon vor dem Tage der Publikation Unseres Erlasses vom 28. Mai 1842. bei Eisen- und Stahlwaaren in Gebrauch gehabt hat, binnen einer dreimonatlichen Frist nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung zur Eintragung in ein besonderes Verzeichniß bei dem die Zeichenrolle führenden Gewerbe- oder Fabrikengerichte anzumelden. Die Aufnahme in dieses Verzeichniß erfolgt auf Grund eines Nachweises jenes älteren Besitzes und sichert dem Inhaber, ohne ihm irgend ein Untersagungsrecht gegen einen Dritten zu geben, den Fortgebrauch der angemeldeten Zeichen, auch wenn diese auf den Namen eines anderen Gewerbtreibenden in die eigentliche Zeichenrolle eingetragen worden.

Nach Ablauf der dreimonatlichen Anmeldungsfrist ist das Verzeichniß abzuschließen; dasselbe wird hierauf während einer weiteren zweimonatlichen Präklusivfrist, welche durch die Amtsblätter sämmtlicher Regierungen der beiden Provinzen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, zur Anbringung etwaiger Einsprüche offen gelegt und demnächst von dem Gewerbe- oder Fabrikengerichte festgestellt. Auf die in dieses Verzeichniß aufgenommenen Zeichen finden die Vorschriften des §. 8. wegen Uebertragung, Vererbung und Erlöschens der Zeichenrechte gleichfalls Anwendung.

§. 19.

Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehende allgemeine und besondere Vorschriften werden hierdurch aufgehoben, insbesondere

1) die Artikel 72. bis 79. des für die vormals Bergischen Landestheile ergangenen Dekrets wegen Errichtung der Fabrikgerichte vom 17. Dezember 1811.;

2) die in Betreff der Fabrikzeichen auf dem linken Rheinufer bestehenden Vorschriften,

   a) des Beschlusses vom 23. Nivôse des Jahres IX.,

   b) des Gesetzes wegen der Manufakturen, Fabriken und Werkstätten vom 22. Germinal des Jahres XI. Art. 16. bis 18.,

   c) des durch das Dekret vom 20. Februar 1810. neu publizirten Reglements für den Rath der Gewerbverständigen vom 11. Juni 1809. Art. 4. bis 9.,

   d) des Dekrets vom 5. September 1810.;

3) der Artikel 142. des Rheinischen Strafgesetzbuches, soweit er sich auf fälschliche Waarenbezeichnung mittelst Nachahmung der Siegel, Stempel oder Marken von Fabrikunternehmern, Produzenten und Kaufleuten bezieht;

4) der

4) der Erlaß vom 28. Mai 1842. wegen einstweiliger Wiederherstellung der unter 1. bis 3. erwähnten Vorschriften.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 18. August 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frh. v. Canitz. v. Düesberg.

Berichtigung

eines Druckfehlers in der Gesetzsammlung für das Jahr 1846.

In der 6ten Zeile des §. 12 der in Nr. 40 der Gesetzsammlung für das Jahr 1846., Seite 485—508 abgedruckten Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846. ist statt:

„Entwässerungsanlage, zu lesen: Bewässerungsanlage."

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 2889.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde nebst dem dazu gehörigen dritten Nachtrage zum Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Emission von 23,000 Stück Prioritätsobligationen über zusammen 2,300,000 Rthlr. Kurant. Vom 20. August 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahngesellschaft nach Inhalt des Uns vorgelegten Protokolls der Generalversammlung vom 23. Juni 1847. beschlossen hat, Behufs vollständiger Ausrüstung der Bahn mit den erforderlichen Betriebsanstalten und Betriebsmitteln ihr Anlagekapital noch um 2,300,000 Rthlr. durch Ausgabe von 23,000 Stück Prioritätsobligationen zu 100 Rthlr. zu erhöhen, wollen Wir zu dieser Erhöhung des Grundkapitals, sowie zur Ausgabe von 23,000 Stück Prioritätsobligationen zu 100 Rthlr. gemäß §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und §§. 7. und 8. des Gesellschaftsstatuts vom 26. August 1843. Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen und den anliegenden, unter dem 10. Juli 1847. gerichtlich vollzogenen Nachtrag zu dem Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft hierdurch bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde soll nebst dem Nachtrage zu dem Gesellschaftsstatut durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sanssouci, den 20. August 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 30. September 1847.

Dritter Nachtrag

zum Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft,

betreffend

die Emission von 23,000 Stück Prioritätsobligationen über zusammen 2,300,000 Rthlr. Kurant.

§. 1.

Das Anlagekapital der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft soll zur Vervollständigung der Betriebsanlagen und Betriebsmittel mit Bezug auf die §§. 8. und 9. des Statuts vom 26. August 1843. durch Emission von Prioritätsobligationen im Betrage von 2,300,000 Rthlr. Kurant unter folgenden Bedingungen vermehrt werden.

§. 2.

Die nach §. 1. zu emittirenden Prioritätsobligationen werden in Apoints zu 100 Rthlr. Kurant unter fortlaufenden Nummern und mit der Bezeichnung Serie III. nach dem sub A. beigefügten Schema auf weißem Papier mit blauem Druck stempelfrei ausgefertigt.

A.

Mit denselben werden Zinskupons unter Nr. 3. bis 20. nach dem sub B. beigefügten Schema auf weißem Papier mit blauem Druck zunächst für neun Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Frist in Perioden von zehn zu zehn Jahren erneuert. Auf der Rückseite der Prioritätsobligationen wird dieser Plan abgedruckt.

B.

§. 3.

Die Prioritätsobligationen werden mit fünf Prozent pro anno verzinst. Die Zinsen werden in halbjährigen Raten postnumerando in der Zeit vom 2. bis 31. Januar und 1. bis 31. Juli eines jeden Jahres in der Kasse der Gesellschaft zu Berlin gezahlt. — Zinsen von Prioritätsobligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritätsobligationen unterliegen der Amortisation mit mindestens einem halben Prozent pro anno. Dieselbe beginnt jedoch nicht eher, als bis die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn durch die statutenmäßige Amortisation der Stammaktien Eigenthum des Staats geworden ist.

Da-

Dagegen bleibt der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats auch vor Ablauf dieses Zeitpunkts, jedoch nicht vor dem 1. Juli 1850., sämmtliche Prioritätsobligationen der gegenwärtigen Emission mit dreimonatlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalsbeträge und der dafür nach §. 3. zu zahlenden Zinsen, Gläubiger der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, und demzufolge befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörenden Kupons und Dividendenscheine zu halten.

Dagegen bleibt den in Gemäßheit des ersten Nachtrages zum Statut vom 27. Juni 1845. emittirten 50,000 Stück Prioritätsaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von 4,175,000 Thalern, nebst den dafür verschriebenen vier Prozent Zinsen, sowie den in Gemäßheit des §. 6. des Nachtrages zum Statut vom 27. Juni 1845. zum Zweck der vollständigen Herstellung des zweiten Bahngeleises zu gleichen Rechten mit den in Verfolg des gedachten Nachtrags kreirten Prioritätsaktien etwa noch zu emittirenden Prioritätsaktien oder Obligationen, imgleichen den auf Grund des §. 2. des zweiten Nachtrags zum Statut vom 15. Mai 1846. emittirten 52,500 Stück Prioritätsobligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft im Gesammtbetrage von 3,500,000 Thalern, die Priorität vor den auf Grund des gegenwärtigen Plans zu emittirenden Prioritätsobligationen nebst Zinsen, in Bezug auf das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge, ausdrücklich vorbehalten. Außer dem Falle der Vermehrung des Gesellschaftskapitals zur Deckung der Kosten des zweiten Geleises darf dagegen eine Vermehrung desselben durch Emission von Aktien, Prioritätsobligationen oder durch Aufnahme eines Darlehns nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Plans zu emittirenden 23,000 Stück Prioritätsobligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht reservirt und gesichert ist. Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke aber ist gänzlich unstatthaft, so lange die Prioritätsobligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst oder der Nominalbetrag derselben gerichtlich deponirt ist.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalsbeträge anders als im Wege der §. 4. gedachten Amortisation und resp. nach geschehener Kündigung von Seiten der Gesellschaft zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt,

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört,

c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Abpfändung oder Subhastation vollstreckt wird,

d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen.

In diesen Ausnahmsfällen ist die Zurückforderung des Kapitals ohne Kündigungsfrist zulässig, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung der betreffenden Zinskupons,

zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,

zu c. bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,

zu d. bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

§. 7.

Diejenigen Prioritätsobligationen, welche in Folge der Rückforderung von Seiten der Inhaber (§. 6.) oder in Folge einer Kündigung von Seiten der Gesellschaft (§. 4.) eingelöst werden, ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 8.

Die Festsetzung des Amortisationsplans und derjenigen Modalitäten, die zum Zweck der Bestimmung der einzelnen zu amortisirenden Prioritätsobligationen nach geschehenem Uebergange der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in das Eigenthum des Staats in Kraft treten sollen, sowie die öffentliche Bekanntmachung derselben bleibt dem Staat vorbehalten.

§. 9.

Prioritätsobligationen, die gekündigt sind und der öffentlichen Bekanntmachung ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen, gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritätsobligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritätsobligationen keinerlei Verpflich-

pflichtung mehr, doch steht es der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 10.

Die in den §§. 4., 8. und 9. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch drei in Berlin erscheinende und zwei auswärtige Zeitungen.

Berlin, den 9. Juli 1847.

Der Verwaltungsrath und die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

Unterschriften.

A.

Prioritäts=Obligation

der

Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Ser. III.

№

à 100 Thaler.

Angefertigt am:

Eingetragen Fol.

Beigegeben
Achtzehn Kupons.

Prioritäts=Obligation

der

Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Ser. III.

Jeder Obligation sind achtzehn Kupons auf neun Jahre beigefügt.

№

über

Wegen Erneuerung der Kupons erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

100 Thaler Preuß. Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Ein Hundert Thalern Preuß. Kurant Antheil an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Planes emittirten Kapitale von Zwei Millionen Drei Hundert Tausend Thalern Prioritäts=Obligationen der Niederschlesisch=Märkischen Eisenbahn=Gesellschaft.

Berlin, den 9. Juli 1847.

Die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

von Maassen. Rubens. Schimmelfennig. Fournier. Riedel. Furbach. Henoch. Odebrecht.

Der Rendant.
Riese.

Eingetragen
im Prioritäts=Oblig.=Register fol....

(Unterschrift des Kontroll=Beamten.)

Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft.

B. Dritter

B.

Schluß des §. 3. des Plans: Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bezeichneten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Dritter Zins-Kupon

der

Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation.

Ser. III. № .... zahlbar am 2. Januar 1848.

Inhaber dieses empfängt am 2. Januar 1848. die halbjährlichen Zinsen der obenbenannten Prioritäts-Obligation über 100 Thaler mit

Zwei Thaler Funfzehn Silbergroschen.

Berlin, den 9. Juli 1847.

Die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Prioritäts-Oblig.-Kupon-Reg. Fol.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 2890.) Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stolper Kreisobligationen zum Betrage von 120,000 Rthlr. Vom 18. August 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von den Stolper Kreisständen die Aufbringung der, außer den bewilligten Staats- und Provinzialzuschüssen erforderlichen Mittel zum Bau der Chaussee von Sierakowice bis zur Stettin-Danziger Chaussee von Zezenow nach Stolp im Wege einer Anleihe beschlossen und bei Uns darauf angetragen worden ist, daß der Kreis zu diesem Behufe auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Kreisobligationen im Betrage von 120,000 Rthlrn., geschrieben: „Einhundert und Zwanzigtausend Thalern" ausstellen dürfe, so wollen Wir den gedachten Beschluß genehmigen, und mit Rücksicht darauf, daß sich bei dem obigen Antrage weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833., wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung für jeden Inhaber enthalten, zur Ausgabe von 240, geschrieben: „Zweihundert Vierzig" Stück Stolper Kreisobligationen eine jede zu 500 Rthlr., geschrieben: „Fünfhundert Thaler", welche nach dem anliegenden Schema unter Litt. A. Nr. 1. bis 240. auszustellen, mit 3½ Prozent zu verzinsen und aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds, nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Gegeben Sanssouci, den 18. August 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Bodelschwingh. von Düesberg.

Schema.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Oktober 1847.

Schema.

Stolper Kreisobligation.

Litt. A. № [redacted]

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Stolper Kreises bekennt auf Grund des Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 9. Oktober 1846. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von

Fünf Hundert Thalern Preußisch Kurant

nach dem Münzfuße von 1764., welche gegen Leistungen für den Stolper Kreis kontrahirt worden.

Die Zurückzahlung geschieht allmälig aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsfonds von jährlich 1½ Prozent des Kapitals. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt.

Die ausgelooften Schuldverschreibungen werden durch die Allgemeine Preußische Zeitung, die Voßsche Berliner Zeitung, die Haude-Spenersche Berliner Zeitung, das Cösliner Amtsblatt und das Stolper Kreisblatt mit der rechtlichen Wirkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Inhaber derselben dadurch zur Annahme des auf jene Schuldverschreibung fallenden Kapitales nebst Zinsen zu den in der Bekanntmachung bezeichneten Terminen verpflichtet werden.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen von heute ab gerechnet, mit drei und einem halben Prozent in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Ausbezahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schulverschreibung.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Stolp, den ... ten ..... 1847.

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Stolper Kreise.

Mit diesen Obligationen sind fünf Zinskupons von Nr. 1. bis 5. mit der Unterschrift der hier verzeichneten ständischen Kommissarien ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

(Nr. 2891.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Oktober 1847., betreffend die Versetzung des Generals der Infanterie und Gouverneurs von Berlin, Freiherrn von Müffling, in den Ruhestand unter Entbindung desselben von der Funktion als Präsident des Staatsraths, mit dem Charakter als General-Feldmarschall; imgleichen die Ernennung des Staatsministers von Savigny zum Präsidenten des Staatsraths, unter Beibehalt seiner bisherigen Stellung.

Ich mache dem Staatsministerio bekannt, daß Ich den General der Infanterie und Gouverneur von Berlin, Freiherrn von Müffling, auf seine Bitte mit Pension in den Ruhestand versetzt, ihn auch zugleich der Funktion als Präsident des Staatsraths nach seinem Wunsch entbunden und ihm den Charakter als General-Feldmarschall verliehen habe. Er bleibt aber Mitglied des Staatsraths aus besonderem Vertrauen. — Den Staatsminister von Savigny habe Ich dagegen unter Beibehalt seiner bisherigen Stellung zum Präsidenten des Staatsraths ernannt und den Staatsrath hiervon in Kenntniß gesetzt.

Sanssouci, den 5. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2892.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. Oktober 1847., betreffend die Entbindung des Staats- und Kriegsministers, Generals der Infanterie, von Boyen, von den Geschäften des Kriegsministeriums und dessen Ernennung zum General-Feldmarschall und Gouverneur des Berliner Invalidenhauses; imgleichen die Ernennung des General-Lieutenants von Rohr zum Staats- und Kriegsminister.

Ich mache dem Staatsministerium bekannt, daß Ich den Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie, von Boyen, auf seinen Wunsch von den Geschäften des Kriegsministeriums entbunden und dagegen den General-Lieutenant von Rohr zum Staats- und Kriegsminister ernannt habe. Den General der Infanterie, von Boyen, habe Ich, in Anerkennung seiner ausgezeichneten Verdienste um Mein Königliches Haus und das Vaterland, zum General-Feldmarschall und Gouverneur des Berliner Invalidenhauses ernannt, auch behält derselbe den Charakter als Geheimer Staatsminister. Wegen des Präsidiums im Staatsministerio werde Ich unverweilt anderweitige Bestimmung treffen.

Sanssouci, den 7. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 2893.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. August 1847., betreffend die Ausdehnung des Allerhöchsten Befehls vom 26. September 1846. auf diejenigen Regierungen und deren Lande oder Landestheile, welche dem Münzkartel vom 21. Oktober 1845. nachträglich beigetreten sind oder künftig noch beitreten möchten, sowie eine darauf bezügliche Bekanntmachung vom 21. September 1847.

Auf Ihren Antrag in dem Berichte vom 23. v. M. genehmige Ich, daß die in Meinem Befehle vom 26. September v. J. gegebene Bestimmung, nach welcher für die Dauer des zwischen den Staaten des Zollvereins am 21. Oktober 1845. abgeschlossenen Münzkartels in Beziehung auf diejenigen Staaten, mit welchen dasselbe abgeschlossen ist, der in den Preußischen Strafgesetzen gemachte Unterschied zwischen inländischem und ausländischem geprägten und Papiergelde, sowie zwischen inländischen und ausländischen Papieren der im Artikel 4. des Münzkartels bezeichneten Art, wegfallen und ein gegen das Münzregal eines der vorgedachten Staaten gerichtetes oder an den bezeichneten Papieren eines dieser Staaten begangenes Verbrechen oder Vergehen eines diesseitigen Angehörigen eben so bestraft werden soll, als wenn dasselbe gegen das diesseitige Münzregal gerichtet, oder an inländischen gleichartigen Papieren begangen wäre, auch auf diejenigen Regierungen und deren Lande oder Landestheile Anwendung finden soll, welche dem gedachten Münzkartel nachträglich beigetreten sind oder künftig noch beitreten möchten.

Ich beauftrage Sie, diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und gleichzeitig durch dieselbe bekannt zu machen, welche Staaten dem Münzkartel bis jetzt beigetreten sind.

Sanssouci, den 9. August 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Thile, v. Bodelschwingh, Uhden, Frhr. v. Canitz und v. Düesberg.

Bekanntmachung.

Zufolge des Allerhöchsten Befehls vom 9. August d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Großherzoglich Oldenburgische, die Herzoglich Anhalt-Deßauische, die Herzoglich Anhalt-Bernburgische, die Fürstlich Waldeckische und die Fürstlich Lippesche Regierung respective für

das Fürstenthum Birkenfeld,
das Herzogthum Anhalt-Deßau,

Ausgegeben zu Berlin den 31. Oktober 1847.

das Herzogthum Anhalt-Bernburg,
die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont und
das Fürstenthum Lippe

dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein betheiligten Regierungen, Braunschweig, Nassau und der freien Stadt Frankfurt unterm 21. Oktober 1845. abgeschlossenen Münzkartel (Gesetzsammlung pro 1846. Seite 478.) beigetreten sind, so daß dieses nunmehr auch den gedachten Regierungen gegenüber in Beziehung auf die obbenannten Lande in vorkommenden Fällen volle Anwendung findet.

Berlin, den 21. September 1847.

Die Minister

des Schatzes. v. Thile.
des Innern. Für denselben Mathis.
der Justiz. Uhden.
der auswärtigen Angelegenheiten. Für denselben v. Patow.
der Finanzen. v. Düesberg.

(Nr. 2894.) Allerhöchste Verordnung, betreffend die Einführung der Gesinde-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 19. August 1844. in den Kreisen Rees und Duisburg. Vom 21. September 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände der Kreise Rees und Duisburg, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

1) Vom 1. Januar k. J. an tritt in den Kreisen Rees und Duisburg die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810. außer Geltung.
2) Von demselben Zeitpunkt ab erhält die Gesinde-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 19. August 1844. auch in den gedachten Kreisen Gesetzeskraft.
3) Die vor dem 1. Januar k. J. anhängig gewordenen Gesinde-Streitigkeiten sind nach den bis dahin geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Coblenz, den 21. September 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Bodelschwingh. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg.

Für den Staatsminister v. Savigny.
Zettwach.

(Nr. 2895.)

(Nr. 2895.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Oktober 1847. nebst dem Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Spoykanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Keeken und Griethausen von demselben Tage.

Ich sende Ihnen den mit dem Berichte vom 29. v. M. eingereichten Tarif der Abgaben für die Benutzung des Spoykanals zu Cleve und des regulirten alten Rheins zwischen den Orten Keeken und Griethausen, nachdem Ich solchen genehmigt und vollzogen habe, anliegend mit dem Auftrage zurück, diesen Tarif, welcher vom 1. November d. J. bis zum letzten Dezember 1852. zur Anwendung zu bringen, im Laufe des Jahres 1852. aber einer Revision zu unterwerfen ist, mit dem gegenwärtigen Erlasse durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 11. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Düesberg.

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Spoykanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Keeken und Griethausen zu erheben sind.

	Rthl.	Sgr.	Pf.
A. An Kanalgebühren:			
1) von jedem Zentner der Tragfähigkeit eines bis zur Hälfte der Tragfähigkeit oder darüber beladenen Schiffes....	.	.	1
2) von jedem Zentner der Tragfähigkeit eines unter der Hälfte der Tragfähigkeit beladenen Schiffes.....	.	.	½
3) von einer jeden Quadratruthe eines Holzflosses.....	.	2	.
B. An Schleusengebühren:			
1) für den Durchlaß eines Schiffes durch die Schleuse, von weniger als 500 Zentner Ladungsfähigkeit.....	.	10	.
desgl. von 500 bis 1000 Zentn. Ladungsfähigkeit	.	15	.
= = 1000 = 1500 = =	.	20	.
= = mehr als 1500 = =	.	25	.
2) für den Durchlaß eines Holzflosses.....	.	25	.
C. An Winterlager und Hafenschutzgeldern:			
a) von einem Schiffe von 1— 10 Lasten Ladungsfähigkeit	.	15	.
b) = = = = 11— 20 = =	1	.	.
c) = = = = 21— 30 = =	1	15	.
d) = = = = 31— 40 = =	2	.	.
e) = = = = 41— 50 = =	2	15	.
f) = = = = 51— 60 = =	3	.	.
g) = = = = 61— 70 = =	3	15	.

		Rtl.	Sgr.	Pf.
h)	von einem Schiffe von 71— 80 Lasten Ladungsfähigkeit	4	.	.
i)	= = = = 81— 90 = =	4	15	.
k)	= = = = 91—100 = =	5	.	.
l)	= = = mehr als 100 = =	5	15	.
m)	= = Dampfschiffe.....	6	.	.
n)	= jeder □Ruthe eines Holzflosses.....	.	5	.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Leere Fahrzeuge, ingleichen solche beladene Fahrzeuge, welche, ohne Berührung der Orte Keeken und Cleve auf dem regulirten alten Rheine und auf dem Kanale fahren, sowie Schiffsgefäße, welche ausschließlich mit Gegenständen für unmittelbare Rechnung des Staates befrachtet sind, — letztere auf Vorzeigung der darüber von der betreffenden Behörde ausgestellten Bescheinigung, — sind frei von Entrichtung der Kanalgebühr.
2) Die Kanal- und Schleusengebühr wird bei dem Neben-Zollamte zu Keeken und bei der Steuerassistentur am Brückthore zu Cleve nach Anweisung des Finanzministeriums erhoben.
3) Nicht zusammengefügtes Floßholz darf auf dem Kanale nicht transportirt werden.
4) Die Schleusengebühren werden so oft entrichtet, als die Fahrzeuge die Schleuse passiren, wobei es keinen Unterschied macht, ob sie durchgeschleust worden, oder ob sie durch die geöffnete Schleuse gehen.
5) Ein zu einem größeren Fahrzeuge gehöriges, diesem angehängtes kleineres Boot ist von der Schleusengebühr frei.
6) Das Winterlager- und Hafenschutzgeld wird von jedem Fahrzeuge erhoben, welches im regulirten alten Rheine, im Spoykanale oder in dessen Hafen überwintert, sowie von allen denjenigen Fahrzeugen, welche, bei eintretendem Frostwetter und Treibeise auf dem Rheine, im Vossegatt bei Keeken einlaufen und entweder im schiffbar gemachten alten Rheine oder im Spoykanal vor dem Eise Schutz suchen.

   Das Winterlager- und Hafenschutzgeld ist von den Fahrzeugen bei dem Neben-Zollamte zu Keeken zu entrichten, sobald sie den alten Rhein und den Kanal wieder verlassen. Schiffe, die sich nicht acht Tage in dem regulirten alten Rheine oder in dem Kanale aufhalten, sind frei von dieser Abgabe.
7) Die Schiffer sind verpflichtet, die Quittungen über die entrichteten Gebühren den Steuer-Polizei- und Hafenbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
8) Bei der Verwaltung, Erhebung und Entrichtung dieser Abgaben, imgleichen bei der Bestrafung der Uebertretungen und beim Verfahren gegen die Angeschuldigten, finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819., §§. 56. bis 59., 61. bis 64., 83. 84. 88. bis 93. und der §. 95., sowie die Deklaration des §. 93. vom 20. Januar 1820. Anwendung. Gegeben Sanssouci, den 11. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

v. Düesberg.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 2896.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 2. Oktober 1847., betreffend die der Stadt Nordhausen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Nordhausen über Mackenrode auf Nixei bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Nordhausen über Mackenrode auf Nixei genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen.

Zugleich will Ich der Stadt Nordhausen, welche die Ausführung und Unterhaltung dieses Chausseebaues übernommen hat, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für drei Meilen nach dem für die Staatschausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen.

Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 2. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 6. November 1847.

(Nr. 2897.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Oktober 1847., betreffend die Untersuchung der von den Studirenden der Universität Bonn begangenen und zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten strafbaren Handlungen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 15. März d. J. will Ich die Vorschriften der Kabinetsorder vom 31. Dezember 1836., die Untersuchung der von den Studirenden der Universität Bonn begangenen und zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten strafbaren Handlungen betreffend, hiermit dahin abändern, daß die darin erwähnten Untersuchungen, mit Beseitigung der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805. nach der Rheinischen Strafprozeßordnung geführt und erledigt werden sollen. — Hinsichtlich der bei Publikation des gegenwärtigen Befehls bereits anhängigen Untersuchungen ist nach den Vorschriften des §. 7. der Verordnung vom 18. Februar 1842. zu verfahren. — Was die zur Anwendung zu bringenden materiellen Strafbestimmungen betrifft, so behält es bei der Order vom 31. Dezember 1836. sein Bewenden.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 4. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Eichhorn und Uhden.

(Nr. 2898.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Oktober 1847., betreffend die den Aktienverein für den Bau einer Chaussee von Glogau über Beuthen nach Neusalz in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage das Statut des, unterm 21. November 1845. genehmigten Aktienvereines für den Glogau-Beuthen-Neusalzer Chausseebau bestätigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chausseenenbau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, so wie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich dem gedachten Aktienvereine das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen geltenden Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, so wie alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Caussegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 17. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Uhden und v. Düesberg.

(Nr. 2899.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins für den Glogau-Beuthen-Neusalzer Chausseebau. Vom 28. Oktober 1847.

Des Königs Majestät haben das Statut des Aktienvereins für den Bau einer Chaussee von Glogau über Beuthen nach Neusalz d. d. Beuthen den 2. September 1846. mittelst Allerhöchster Urkunde vom 17. d. M. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 28. Oktober 1847.

Der Finanzminister.

v. Düesberg.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 2900.) Allerhöchstes Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft von 3,674,500 Rthlrn. Vom 8. Oktober 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von Seiten der unter dem 18. Dezember 1843. von Uns bestätigten Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 30. Juni 1847. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, derselben Behufs Vermehrung der Betriebsmittel, Erweiterung der Bahnhofs-Anlagen und Ausführung mehrerer, in den ursprünglichen Anschlägen nicht vorgesehener Anlagen die Aufnahme eines Darlehns von 3,674,500 Rthlr., geschrieben: Drei Millionen Sechsmalhundert vier und siebenzig Tausend Fünfhundert Thalern Kurant gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritätsobligationen, und zwar von 3000 Stück zu 500 Rthlr. Kurant, 6000 Stück zu 200 Rthlr. Kurant und 9745 Stück zu 100 Rthlr. Kurant zu gestatten, so ertheilen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit jenes Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter folgenden Bedingungen:

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritätsobligationen werden in drei Serien unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. beigefügten Schema theils auf hellblauem Papier, theils mit farbigem Ueberdruck stempelfrei ausgefertigt. Die erste Serie umfaßt 3000 Stück zu 500 Rthlr. Kurant, sub Nr. 1—3000, zusammen ..... 1,500,000 Rthlr.
Die zweite Serie umfaßt 6000 Stück zu 200 Rthlr. Kurant, sub Nr. 3001—9000, zusammen ..... 1,200,000 =
Die dritte Serie umfaßt 9745 Stück zu 100 Rthlr. Kurant, sub Nr. 9001—18,745, zusammen ..... 974,500 =

Summa..... 3,674,500 Rthlr.

Die Zinskupons werden nach dem sub B. anliegenden Schema für fünf Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit erneuert.

Ausgegeben zu Berlin den 20. November 1847.

Die Zinskupons für die ersten fünf Jahre nebst einer Anweisung zur Empfangnahme der folgenden Zinskuponreihe befinden sich an den Prioritäts-Obligationen. Auf der Rückseite der Prioritätsobligationen wird dieser Plan abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit 4½ Prozent pro Anno verzinst. Die Zinsen werden in halbjährigen Raten postnumerando in der Zeit vom 2. bis 31. Januar und 1. bis 31. Juli eines jeden Jahres in Cöln und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion hierzu bestimmt werden, gezahlt. —

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1849. beginnt und nach Anleitung des beiliegenden Amortisationsplanes durch alljährliche Verwendung von 20,586 Rthlr. (im letzten Jahre von 31,107⅓ Rthlr.) und der auf die eingelösten Prioritäts-Obligationen fallenden Zinsen ausgeführt wird. — Die Nummern der in einem jeden Jahre zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden alljährlich im Juli durch das Loos bestimmt, und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt im Januar des nächstfolgenden Jahres, zuerst also im Januar 1850.

Der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staates sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. Beides darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1854. geschehen.

Ueber die erfolgte Amortisation wird dem Königlichen Finanz-Ministerio alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft und sind daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stamm-Aktien und der zu denselben gehörigen Kupons und Dividenden-Scheine zu halten. Eine Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Emission von Aktien, Prioritäts-Obligationen, oder durch Aufnahme eines Darlehns darf nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Plans zu emittirenden 18,745 Stück Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht reservirt und gesichert ist. Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen

höfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke aber ist gänzlich unstatthaft, so lange die Prioritäts-Obligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst sind. Diese Veräußerungs-Beschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

§ 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders als nach Maaßgabe des im §. 3. gedachten Amortisationsplanes zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungs-Termin länger als drei Monate unberichtigt bleibt,
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als 6 Monate ganz aufhört,
c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schuldenhalber Exekution durch Pfändung oder Subhastation vollstreckt wird,
d) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen von a. bis incl. c. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung der betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c. bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte Statt finden sollen.

§. 6.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 7.

Die Nummern der ausgelooseten Prioritäts-Obligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des in §. 6. gedachten Termins bekannt gemacht; die Auszahlung derselben aber erfolgt in Cöln und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion hierzu bestimmt werden, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, nicht fälligen Zins-Kupons. — Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage der Prioritäts-Obligationen gekürzt und zu Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgelooſt und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten des Inhabers (§. 5.) oder in Folge einer Kündigung (§. 3.) außerhalb der planmäßigen Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 8.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooſt und gekündigt sind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten 10 Jahre von der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen, gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr; doch steht der Generalversammluug frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 9.

Die in §§. 3., 6., 7. und 8. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch die Allgemeine Preußische, die Cölnische, die Aachener und die Düsseldorfer Zeitung.

Im Falle des Eingehens eines oder des andern dieser Blätter bestimmt die Direktion dafür eine andere Zeitung, in welcher jene Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft erfolgen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Sanssouci, den 8. Oktober 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Düesberg.

A.

Prioritäts-Obligation.

Serie № — 867 —

TALON.

Prioritäts-Obligation

der

Köln-Mindener-Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie I. № 234.

über

500 Rthlr. Preufs. Cour.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Fünfhundert Thalern an dem in Gemäfsheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Planes emittirten Kapitale von Drei Millionen Sechshundert vier und siebenzig Tausend Fünfhundert Thalern Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener-Eisenbahn-Gesellschaft.

Köln, den

Die Direktion.
(Unterschrift zweier Direktoren.)

Der Special-Direktor.
(Unterschrift.)

COELN-

(Nr. 2900.)

COELN-MINDEN-EISENBAHN-GESELLSCHAFT.

Privilegium.

B.

B.

Inhaber empfängt am 1. Januar 1853. gegen diese Anweisung gemäfs *№* 1. des Planes an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die 2te Serie der Zins-Coupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Köln, den

Die Direction. Ausgefertigt.

Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

№ 1. **Zins-Coupon**

zu *der Prioritäts-Obligation №....*

Inhaber empfängt am 1. Juli 1848 gegen diesen Coupon an den planmäfsig bezeichneten Zahlstellen

Eilf Thaler sieben Silbergroschen sechs Pfenn.

Pr. Cour. als Zinsen v. 1. Januar bis 30. Juni 1848.

Köln, den

Die Direction. (gedruckte Unterschrift von zwei Direktoren.)

Ausgefertigt. (Unterschrift des Rendanten.)

Kehrseite.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Coupons bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

(Nr. 2900.)

Til-

Tilgungsplan über 3,674,500 Rthlr.

Am 1sten Januar des Jahres	In Appoints à 500 Rthlr.					In Appoints à 200 Rthlr.				
	Zinsen. Rthl.	Amortisations-Betrag. Rthl.	Stückzahl der zu amortisirenden Obligationen.	Bleiben Prioritäts-Obligationen. Stückzahl.	Kapital. Rthl.	Zinsen. Rthl.	Amortisations-Betrag. Rthl.	Stückzahl der zu amortisirenden Obligationen.	Bleiben Prioritäts-Obligationen. Stückzahl.	Kapital. Rthl.
1849	—	—	—	3000	1,500,000	—	—	—	6000	1,200,000
1850	67,500	6,500	13	2987	1,493,500	54,000	7,200	36	5964	1,192,800
1851	67,207½	7,000	14	2973	1,486,500	53,676	7,200	36	5928	1,185,600
1852	66,892½	7,500	15	2958	1,479,000	53,352	7,400	37	5891	1,178,200
1853	66,555	7,500	15	2943	1,471,500	53,019	7,800	39	5852	1,170,400
1854	66,217½	8,500	17	2926	1,463,000	52,668	8,000	40	5812	1,162,400
1855	65,835	8,500	17	2909	1,454,500	52,308	8,400	42	5770	1,154,000
1856	65,452½	9,000	18	2891	1,445,500	51,930	8,800	44	5726	1,145,200
1857	65,047½	9,500	19	2872	1,436,000	51,534	9,200	46	5680	1,136,000
1858	64,620	9,500	19	2853	1,426,500	51,120	9,400	47	5633	1,126,600
1859	64,192½	10,000	20	2833	1,416,500	50,697	10,200	51	5582	1,116,400
1860	63,742½	10,500	21	2812	1,406,000	50,238	10,800	54	5528	1,105,600
1861	63,270	11,000	22	2790	1,395,000	49,752	11,200	56	5472	1,094,400
1862	62,775	11,500	23	2767	1,383,500	49,248	11,600	58	5414	1,082,800
1863	62,257½	12,000	24	2743	1,371,500	48,726	12,200	61	5353	1,070,600
1864	61,717½	12,500	25	2718	1,359,000	48,177	12,800	64	5289	1,057,800
1865	61,155	13,000	26	2692	1,346,000	47,601	13,400	67	5222	1,044,400
1866	60,570	13,500	27	2665	1,332,500	46,998	14,000	70	5152	1,030,400
1867	59,962½	14,500	29	2636	1,318,000	46,368	14,400	72	5080	1,016,000
1868	59,310	15,000	30	2606	1,303,000	45,720	15,200	76	5004	1,000,800
1869	58,635	15,500	31	2575	1,287,500	45,036	15,800	79	4925	985,000
1870	57,937½	16,500	33	2542	1,271,000	44,325	16,400	82	4843	968,600
1871	57,195	17,500	35	2507	1,253,500	43,587	17,200	86	4757	951,400
1872	56,407½	18,000	36	2471	1,235,500	42,813	18,000	90	4667	933,400
1873	55,597½	19,000	38	2433	1,216,500	42,003	18,800	94	4573	914,600
1874	54,742½	19,500	39	2394	1,197,000	41,157	19,800	99	4474	894,800
1875	53,865	20,500	41	2353	1,176,500	40,266	20,600	103	4371	874,200
1876	52,942½	21,500	43	2310	1,155,000	39,339	21,400	107	4264	852,800
1877	51,975	22,500	45	2265	1,132,500	38,376	22,400	112	4152	830,400
1878	50,962½	23,500	47	2218	1,109,000	37,368	23,400	117	4035	807,000

Prioritäts-Obligationen zu 4½ pCt. Zinsen.

In Appoints à 100 Rthlr.					Bestand im Amortisations-Fonds.	Summa.					
Zinsen.	Amortisations-Betrag.	Stückzahl der zu amortisirenden Obligationen.	Bleiben Prioritäts-Obligationen.			Zinsen.	Amortisations-Betrag.	Stückzahl der zu amortisirenden Obligationen.			Bleibt Prioritäts-Obligationen-Kapital.
			Stückzahl.	Kapital.				à 500 Rtlr.	à 200 Rtlr.	à 100 Rtlr.	
Rtl.	Rtl.	nen.		Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.				Rtl.
—	—	—	9745	974,500	—	—	—	—	—	—	3,674,500
43,852½	6,800	68	9677	967,700	86	165,352½	20,586	13	36	68	3,654,000
43,546½	7,300	73	9604	960,400	8½	164,430	21,508½	14	36	73	3,632,500
43,218	7,500	75	9529	952,900	76	163,462½	22,476	15	37	75	3,610,100
42,880½	8,100	81	9448	944,800	84	162,454½	23,484	15	39	81	3,586,700
42,516	8,000	80	9368	936,800	37	161,401½	24,537	17	40	80	3,562,200
42,156	8,700	87	9281	928,100	39½	160,299	25,639½	17	42	87	3,536,600
41,764½	8,900	89	9192	919,200	91½	159,147	26,791½	18	44	89	3,509,900
41,364	9,200	92	9100	910,000	93	157,945½	27,993	19	46	92	3,482,000
40,950	10,300	103	8997	899,700	48½	156,690	29,248½	19	47	103	3,452,800
40,486½	10,300	103	8894	889,400	62½	155,376	30,562½	20	51	103	3,422,300
40,023	10,600	106	8788	878,800	35	154,003½	31,935	21	54	106	3,390,400
39,546	11,100	111	8677	867,700	70½	152,568	33,370½	22	56	111	3,357,100
39,046½	11,700	117	8560	856,000	69	151,069½	34,869	23	58	117	3,322,300
38,520	12,200	122	8438	843,800	35	149,503½	36,435	24	61	122	3,285,900
37,971	12,700	127	8311	831,100	73	147,865½	38,073	25	64	127	3,247,900
37,399½	13,300	133	8178	817,800	83	146,155½	39,783	26	67	133	3,208,200
36,801	14,000	140	8038	803,800	69½	144,369	41,569½	27	70	140	3,166,700
36,171	14,500	145	7893	789,300	37	142,501½	43,437	29	72	145	3,123,300
35,518½	15,100	151	7742	774,200	90	140,548½	45,390	30	76	151	3,078,000
34,839	16,100	161	7581	758,100	28½	138,510	47,428½	31	79	161	3,030,600
34,114½	16,600	166	7415	741,500	61½	136,377	49,561½	33	82	166	2,981,100
33,367½	17,000	170	7245	724,500	89	134,149½	51,789	35	86	170	2,929,400
32,602½	18,100	181	7064	706,400	15½	131,823	54,115½	36	90	181	2,875,300
31,788	18,700	187	6877	687,700	50	129,388½	56,550	38	94	187	2,818,800
30,946½	19,700	197	6680	668,000	92½	126,846	59,092½	39	99	197	2,759,800
30,060	20,600	206	6474	647,400	47½	124,191	61,747½	41	103	206	2,698,100
29,133	21,600	216	6258	625,800	24	121,414½	64,524	43	107	216	2,633,600
28,161	22,500	225	6033	603,300	26	118,512	67,426½	45	112	225	2,566,200
27,148½	23,500	235	5798	579,800	59½	115,479	70,459½	47	117	235	2,495,800
							Latus..	782	1965	3947	

Am 1sten Januar des Jahres	In Appoints à 500 Rthlr.					In Appoints à 200 Rthlr.				
	Zinsen. Rthl.	Amortisations-Betrag. Rthl.	Stückzahl der zu amortisirenden Obligationen.	Bleiben Prioritäts-Obligationen. Stückzahl.	Bleiben Prioritäts-Obligationen. Kapital. Rthl.	Zinsen. Rthl.	Amortisations-Betrag. Rthl.	Stückzahl der zu amortisirenden Obligationen.	Bleiben Prioritäts-Obligationen. Stückzahl.	Bleiben Prioritäts-Obligationen. Kapital. Rthl.
1879	49,905	24,500	49	2169	1,084,500	36,315	24,600	123	3912	782,400
1880	48,802½	25,500	51	2118	1,059,000	35,208	25,600	128	3784	756,800
1881	47,655	26,500	53	2065	1,032,500	34,056	26,800	134	3650	730,000
1882	46,462½	28,000	56	2009	1,004,500	32,850	28,000	140	3510	702,000
1883	45,202½	29,500	59	1950	975,000	31,590	29,200	146	3364	672,800
1884	43,875	30,500	61	1889	944,500	30,276	30,600	153	3211	642,200
1885	42,502½	32,000	64	1825	912,500	28,899	32,000	160	3051	610,200
1886	41,062½	33,500	67	1758	879,000	27,459	33,400	167	2884	576,800
1887	39,555	35,000	70	1688	844,000	25,956	34,800	174	2710	542,000
1888	37,980	36,500	73	1615	807,500	24,390	36,400	182	2528	505,600
1889	36,337½	38,500	77	1538	769,000	22,752	38,000	190	2338	467,600
1890	34,605	40,000	80	1458	729,000	21,042	40,000	200	2138	427,600
1891	32,805	42,000	84	1374	687,000	19,242	42,000	210	1928	385,600
1892	30,915	45,000	90	1284	642,000	17,352	45,000	225	1703	340,600
1893	28,890	48,000	96	1188	594,000	15,327	47,000	235	1468	293,600
1894	26,730	50,000	100	1088	544,000	13,212	50,000	250	1218	243,600
1895	24,480	56,500	113	975	487,500	10,962	55,800	279	939	187,800
1896	21,937½	78,000	156	819	409,500	8,451	77,400	387	552	110,400
1897	18,427½	81,500	163	656	328,000	4,968	81,000	405	147	29,400
1898	14,760	140,000	280	376	188,000	1,323	29,400	147	—	—
1899	8,460	188,000	376	—	—	—	—	—	—	—

In Appoints à 100 Rthlr.					Bestand im Amortisations-Fonds.	Summa					
Zinsen.	Amortisations-Betrag.	Stückzahl der zu amortisirenden Obligationen.	Bleiben Prioritäts-Obligationen.			Zinsen.	Amortisations-Betrag.	Stückzahl der zu amortisirenden Obligationen.			Bleibt Prioritäts-Obligationen-Kapital.
			Stückzahl.	Kapital.				à 500 Rtlr.	à 200 Rtlr.	à 100 Rtlr.	
Rtl.	Rtl.			Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.				Rtl.
							Transp.	782	1965	3947	
26,091	24,500	245	5553	555,300	27½	112,311	73,627½	49	123	245	2,422,200
24,988½	25,800	258	5295	529,500	39½	108,999	76,939½	51	128	258	2,345,300
23,827½	27,100	271	5024	502,400	—	105,538½	80,400	53	134	271	2,264,900
22,608	28,000	280	4744	474,400	18	101,920½	84,018	56	140	280	2,180,900
21,348	29,000	290	4454	445,400	98	98,140½	87,798	59	146	290	2,093,200
20,043	30,600	306	4148	414,800	44½	94,194	91,744½	61	153	306	2,001,500
18,666	31,800	318	3830	383,000	71	90,067½	95,871	64	160	318	1,905,700
17,235	33,200	332	3498	349,800	82	85,756½	100,182	67	167	332	1,805,600
15,741	34,800	348	3150	315,000	86½	81,252	104,686½	70	174	348	1,701,000
14,175	36,400	364	2786	278,600	93½	76,545	109,393½	73	182	364	1,591,700
12,537	37,800	378	2408	240,800	12	71,626½	114,312	77	190	378	1,477,400
10,836	39,400	394	2014	201,400	55½	66,483	119,455½	80	200	394	1,358,000
9,063	40,800	408	1606	160,600	28½	61,110	124,828½	84	210	408	1,233,200
7,227	40,400	404	1202	120,200	44½	55,494	130,444½	90	225	404	1,102,800
5,409	41,300	413	789	78,900	12½	49,626	136,312½	96	235	413	966,500
3,550½	42,400	424	365	36,500	46	43,492½	142,446	100	250	424	824,100
1,642½	36,500	365	—	—	54	37,084½	148,854	113	279	365	675,300
—	—	—	—	—	150	30,388½	155,550	156	387	—	519,900
—	—	—	—	—	43	23,395½	162,543	163	405	—	357,400
—	—	—	—	—	455½	16,083	169,855½	280	147	—	188,000
—	—	—	—	—	—	8,460	188,000	376	—	—	—
							Summa	3000	6000	9745	

(Nr. 2901.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Oktober 1847., betreffend die dem Aktienverein zum Bau einer Chaussee von Strehlen über Münsterberg nach Patschkau in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage dem Statute der zum Bau einer Chaussee von Strehlen über Münsterberg nach Patschkau unter der Benennung: „Aktienverein für die Strehlen-Patschkauer Chaussee" gebildeten Aktiengesellschaft Meine Bestätigung ertheilt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich dem genannten Aktienvereine das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen geltenden Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden. Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 17. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Düesberg.

(Nr. 2902.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Strehlen über Münsterberg nach Patschkau. Vom 31. Oktober 1847.

Des Königs Majestät haben das, unterm 22. Mai d. J. gerichtlich vollzogene Gesellschaftsstatut des für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Strehlen über Münsterberg nach Patschkau gebildeten Aktienvereins mittelst Allerhöchster Urkunde vom 17ten d. M. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 31. Oktober 1847.

Der Finanzminister.
von Düesberg.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 2903.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. Oktober 1847., betreffend die für den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Neu-Tüshaus nach Räsfeld bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich der Gemeinde Dorsten, welche den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neu-Tüshaus nach Räsfeld übernommen hat, durch den Erlaß vom 23. Oktober 1846. das Expropriationsrecht hinsichtlich der in die Chausseelinie fallenden Grundstücke, sowie Behufs der künftigen vorschriftsmäßigen Unterhaltung dieser Chaussee das Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840. verliehen habe, will Ich nach Ihrem Antrage vom 11. d. M. mit der Maaßgabe, daß an dem zuletzt gedachten Rechte die Gemeinden Erle und Räsfeld wegen ihrer Betheiligung bei der Unterhaltung verhältnißmäßig Theil haben sollen, nunmehr auch die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825., betreffend die Vergütigung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies, und die für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 7. Juni 1844., das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen betreffend, auf die zu erbauende Chaussee von Neu-Tüshaus nach Räsfeld hierdurch für anwendbar erklären, auch den bei der Unterhaltung dieser Chaussee betheiligten Gemeinden diejenigen Rechte, welche dem Staate bei Unterhaltung von Kunststraßen in Ansehung der Materialiengewinnung zustehen, beilegen.

Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 25. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 26. November 1847.

(Nr. 2904.) Feldpolizei-Ordnung für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg. Vom 1. November 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, um dem Landbau einen wirksameren Schutz zu gewähren, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees und Duisburg, was folgt:

§. 1.

Die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung findet sowohl auf städtische, als auf ländliche Orte und Feldmarken Anwendung.

§. 2.

Niemand darf sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer eingefriedigter Plätze unbeaufsichtigt umherlaufen lassen. Wer solches thut, ist mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern zu bestrafen.

Diese Vorschrift kann jedoch für Orte, wo es nach den Verhältnissen erforderlich erscheint, durch Verordnungen der Ortspolizei-Behörden, mit Zustimmung der Gemeinden, abgeändert werden. Auf dem Lande muß die Bestätigung des Landraths hinzutreten. Soll aber in einer solchen Lokalverordnung eine höhere, als die vorstehend bestimmte Strafe angedroht werden, so ist dazu die Genehmigung der Regierung nöthig.

§. 3.

Wer sein Vieh anders, als unter der Aufsicht eines hierzu tüchtigen Hirten zur Weide gehen, oder außerhalb eingefriedigter Plätze weiden läßt, soll mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

§. 4.

Wird Vieh auf einem fremden Grundstücke betroffen, auf welchem solches überhaupt, oder zur Zeit nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe gepfändet werden.

§. 5.

Zu einer solchen Pfändung (§. 4.) ist nicht nur der Besitzer des Grundstücks, sondern auch ein Jeder befugt, dem ein Nutzungsrecht daran zusteht. Namens der Berechtigten kann die Pfändung auch von denjenigen Personen vorgenommen werden, welchen die Aufsicht über das Grundstück aufgetragen ist, oder die zur Familie oder zu den Dienstleuten der Berechtigten gehören.

§. 6.

§. 6.

Die abgepfändeten Stücke Vieh haften für das Pfandgeld, den entstandenen Schaden, und alle durch die Pfändung verursachten Kosten.

§. 7.

Sind mehrere Stücke Vieh, oder ist eine ganze Heerde übergetreten, so dürfen dennoch, in sofern dies ausführbar ist, nicht mehr Stücke Vieh gepfändet werden, als erforderlich sind, um die durch die Beschädigung entstandenen Forderungen zu decken, den Beweis der Beschädigung zu sichern, und weiteren Schaden abzuwenden.

§. 8.

Das Pfandgeld muß von dem Besitzer des Viehes an den Beschädigten für jedes Stück Vieh, welches übergetreten ist, und zwar selbst dann entrichtet werden, wenn eine Pfändung nicht geschehen ist.

Das Pfandgeld beträgt:

1) wenn das Vieh betroffen worden ist auf besäeten oder bepflanzten Aeckern, in Gärten, Baumschulen, Hopfenanlagen oder auf Weinbergen, auf künstlich gebauten oder auf solchen Wiesen oder mit Futterkräutern besäeten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont, oder die derselbe eingefriedigt hat, oder auf Dämmen, Deichen, Buhnen, Deckwerken oder gedeckten Sandflächen:
   a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh zwanzig Silbergroschen;
   b) für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren, acht Silbergroschen;
   c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art, einen Silbergroschen;
2) in allen anderen Fällen, wohin auch das unbefugte Behüten der Wege, Plätze, Dorfstraßen oder Dorfanger gehört:
   a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh, fünf Silbergroschen;
   b) für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren, zwei Silbergroschen;
   c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art, drei Pfennige.

§. 9.

Ist jedoch gleichzeitig eine Mehrzahl von Stücken Vieh übergetreten, so soll der Gesammtbetrag des zu entrichtenden Pfandgeldes:

a) für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schaafe, unter den Voraussetzungen des §. 8. Nr. 1. die Summe von zwanzig Thalern, unter denen des §. 8. Nr. 2. die Summe von fünf Thalern;
b) für Gänse und anderes Federvieh, unter den Voraussetzungen des §. 8. Nr. 1. die Summe von zwei Thalern, und unter denen des §. 8. Nr. 2. die Summe von fünfzehn Silbergroschen,

nicht übersteigen dürfen.

§. 10.

Die in den §§. 8. und 9. vorgeschriebenen Sätze des Pfandgeldes können für ganze Kreise auf den Antrag der Kreisstände, für einzelne Feldmarken aber auf den Antrag der Ortspolizei-Behörden und mit Zustimmung der Gemeinden, durch Verordnungen der Regierungen verändert, und in ihrem Betrage erhöht oder verringert werden.

§. 11.

Das Pfandgeld vertritt die Stelle des Schadenersatzes. Erachtet jedoch der Beschädigte dasselbe hiezu nicht für genügend, so steht ihm frei, statt des Pfandgeldes die Ermittelung und den vollen Ersatz des Schadens zu fordern; außer dem letzteren kann er aber alsdann in den Fällen des §. 8. Nr. 1. auch noch für die übergetretenen Stücke Vieh das geringere Pfandgeld (§. 8. Nr. 2. und §. 9.) verlangen.

§. 12.

Das Pfandgeld ist in jedem einzelnen Falle nur einmal zu erlegen, selbst alsdann, wenn durch den Uebertritt des Viehes auf ein Grundstück mehrere Personen, z. B. der Besitzer und ein Nutzungsberechtigter, in ihren Rechten verletzt worden sind, oder wenn sich der Uebertritt zugleich auf mehrere Grundstücke verschiedener Besitzer erstreckt hat.

§. 13.

In Fällen der im §. 12. bezeichneten Art gebührt das Pfandgeld allein demjenigen Beschädigten, welcher die Pfändung bewirkt, oder den Uebertritt zuerst angezeigt hat. Die übrigen Beschädigten bleiben aber berechtigt, den Ersatz ihres Schadens besonders zu fordern.

Hat ein Feldhüter, der über die beschädigten Grundstücke die Aufsicht zu führen hatte (§. 50.), die Pfändung oder die Anzeige bewirkt, so wird das Pfandgeld zwischen allen Beschädigten gleichmäßig getheilt.

§. 14.

Wer vorsätzlich unbefugterweise Vieh auf einem fremden Grundstücke hütet, ist nicht nur zur Erlegung des Pfandgeldes und zum Schadenersatze nach den vorstehenden Bestimmungen verbunden, sondern soll überdies mit Geldbuße von einem bis zu zwanzig Thalern bestraft werden.

Die verwirkte Strafe ist zu verdoppeln, wenn der Frevel zur Nachtzeit (§§. 29. 30.) oder an Sonn- und Festtagen verübt wird, oder wenn ein wegen Weidefrevels Verurtheilter sich innerhalb Jahresfrist nach dieser Verurtheilung eines solchen Frevels aufs Neue schuldig macht.

Ist das vorsätzliche Behüten fremder Grundstücke aus Rache oder Bosheit unternommen, so tritt die in den Kriminalgesetzen bestimmte strengere Ahndung ein.

§. 15.

§. 15.

Läßt der zur Beaufsichtigung des Viehes bestellte, an sich tüchtige Hirte dasselbe unbeaufsichtigt gehen, oder überträgt er die Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person, so trifft ihn eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern.

§. 16.

Wenn das unter der Aufsicht eines an sich tüchtigen Hirten weidende Vieh durch einen unabwendbaren Zufall zu dem Uebertritt auf ein fremdes Grundstück veranlaßt worden ist, so kann weder Pfandgeld noch Schadenersatz dafür gefordert werden; doch bleibt der Beschädigte zu dieser Forderung berechtigt, wenn der Hirte von jenem Zufalle nicht binnen vier und zwanzig Stunden entweder ihm, dem Beschädigten, oder der Ortspolizei-Behörde, Anzeige gemacht hat.

§. 17.

Ist der Uebertritt des Viehes auf ein fremdes Grundstück von dem an sich tüchtigen Hirten verschuldet, so hängt es von der Wahl des Beschädigten ab, ob er sich wegen des Pfandgeldes und Schadenersatzes an den Hirten, oder an den Besitzer des Viehes halten will. Thut er das Letztere, so bleibt dem Besitzer des Viehes der Regreß an den Hirten vorbehalten.

§. 18.

Außerdem soll in den Fällen des §. 17. der Hirte, wenn er vorsätzlich das Vieh auf das fremde Grundstück getrieben hat, mit der im §. 14. bestimmten Strafe belegt, wenn ihm aber nur eine Vernachlässigung der Aufsicht über das Vieh zur Last fällt, mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

Auch kann der Hirte schon wegen einer solchen Vernachlässigung von seinem Herrn des Dienstes sofort entlassen werden; bei einer vorsätzlich von ihm herbeigeführten Uebertretung aber ist der Herr zu einer solchen Entlassung des Hirten, wenn der Beschädigte dieselbe verlangt, verpflichtet und durch die Ortspolizei-Behörde dazu anzuhalten.

§. 19.

Was in den §§. 3—18. verordnet worden, findet auch auf gemeinschaftliche Heerden und deren Hirten Anwendung.

§. 20.

Bei Beschädigungen, welche durch eine gemeinschaftliche Heerde geschehen, sind sämmtliche Hütungsgenossen dem Beschädigten für das Pfandgeld, den Schadenersatz und die Kosten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nur nach Verhältniß des Viehes bei, welches ein Jeder von ihnen zur Zeit der Beschädigung in der gemeinschaftlichen Heerde gehabt hat.

§. 21.

§. 21.

Dafür, daß die gemeinschaftliche Heerde unter die Aufsicht eines tüchtigen Hirten gestellt werde, hat der Gemeindevorstand zu sorgen. Wo Köhr- oder Feldämter, oder besondere Vorstände der Hütungsgenossenschaften vorhanden sind, liegt diesen ob, dafür zu sorgen.

§. 22.

Wie viel gemeinschaftliche Hirten zu halten, und ob die verschiedenen Vieharten abgesondert oder gemischt zu hüten sind, ist durch Beschlüsse der Gemeinde und an Orten, wo nicht alle Gemeindeglieder an der gemeinschaftlichen Weide Theil haben, durch Beschlüsse der Hütungsgenossenschaft mit Genehmigung des Gemeindevorstandes zu bestimmen.

§. 23.

Jeder Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechts ist bei dessen Ausübung verpflichtet, sein Vieh dem gemeinschaftlichen Hirten vorzutreiben und von diesem hüten zu lassen, sofern ihm nicht das Recht zum Einzelnhüten herkömmlich oder vermöge besonderen Rechtstitels zusteht, oder die im §. 24. gedachte Ausnahme eintritt.

§. 24.

Wo nach besonderen örtlichen oder wirthschaftlichen Verhältnissen für alle oder für einzelne Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechtes ein solches Einzelnhüten (§. 23.) während des ganzen Jahres oder gewisser Jahresperioden nothwendig ist, kann dasselbe durch Lokalordnungen, in welchen zugleich die erforderlichen Sicherungsmaaßregeln festzusetzen sind, gestattet werden.

§. 25.

Eine solche Lokalordnung (§. 24.) kann nach Vernehmung des Provokanten, Untersuchung der Verhältnisse, und Anhörung der übrigen Betheiligten, für städtische Feldmarken von der Ortspolizei-Behörde, auf dem Lande von dem Landrathe, festgesetzt werden. Doch ist in denjenigen Städten, in welchen die Polizei nicht vom Gemeindevorstande verwaltet wird, der Letztere jeder Zeit darüber zu hören.

Der Landrath ist befugt, die zu einem solchen Zwecke erforderliche Untersuchung und Vernehmung der Betheiligten der Ortsbehörde, einem Kreisverordneten, oder einem Oekonomiekommissarius aufzutragen.

§. 26.

Wer unbefugterweise sein Vieh auf der gemeinschaftlichen Weide allein hütet, soll mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

§. 27.

Auf Hütungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf die benachbarten fremden Grundstücke leicht zu besorgen

gen steht, muß daß Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden (getüdert), oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt.

Wo ein Bedürfniß zu einer dieserhalb zu treffenden allgemeinen Lokalordnung vorhanden ist, kann dieselbe auf dem im §. 25. bezeichneten Wege festgesetzt werden.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern zu bestrafen.

§. 28.

Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

§. 29.

Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle gebracht sein, und darf nicht früher, als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§. 30.

Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so darf dasselbe nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden, und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein.

§. 31.

Für solche Feldmarken oder Bezirke, in denen das nächtliche Hüten auf ungeschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen, entweder für die ganze Weideperiode oder für einen Theil derselben, nicht zu entbehren ist, kann dasselbe durch besondere, nach Bestimmung des §. 25. zu errichtende Lokalordnungen gestattet werden, in welchen die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Maaßregeln vorzuschreiben sind.

§. 32.

Wer den Bestimmungen der §§. 28—30. oder einer nach §. 31. errichteten Lokalordnung zuwiderhandelt, wird, auch wenn kein Vieh auf ein fremdes Grundstück übergetreten ist, mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern belegt.

Diese Strafe ist beim ersten Rückfall (§. 14.) bis zum doppelten, bei ferneren Rückfällen bis zum vierfachen Betrage zu verschärfen.

§. 33.

Tritt Vieh zur Nachtzeit auf fremde, dem Hütungsrechte nicht unterliegende

gende Grundstücke über, so ist außer der nach §. 32. eintretenden Strafe, das Pfandgeld doppelt dafür zu entrichten.

Auch sind alle diejenigen, welche an dem nächtlichen Hüten Theil nehmen, für Pfandgeld und Schadenersatz dem Beschädigten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nach Verhältniß des von einem Jeden unter ihnen nächtlich gehüteten Viehes bei.

§. 34.

Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit (§. 29.) treiben, müssen bei Vermeidung einer Strafe von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen.

§. 35.

Auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden findet, soweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein Anderes festgestellt ist,

die Vorhut in den Provinzen Preußen und Pommern nur bis zum 1. Mai, in den übrigen Provinzen nur bis zum 1. April,

die Nachhut auf Fettweiden in den Provinzen Preußen und Pommern nicht vor dem 1. Oktober, in den übrigen Provinzen nicht vor dem 1. November, auf Wiesen dagegen in allen Provinzen erst nach völlig beendigter Heuerndte und auf zwei- und mehrschnittigen Wiesen nicht vor dem 1. Oktober Statt.

Diese Termine können, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, durch Lokal-Ordnungen auf dem im §. 25. bezeichneten Wege anders bestimmt werden.

§. 36.

Nasse, durchbrüchige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hütung verschont werden.

Neugebaute oder umgebaute Wiesen sind mit fremder Hütung während der ersten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage ganz zu verschonen. Auch muß die Schonung in der späteren Zeit noch so lange und in demjenigen Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes nothwendig ist.

Die in allen diesen Fällen etwa erforderlichen besonderen Festsetzungen sind von den in dem §. 25. genannten Behörden auf die ebendaselbst vorgeschriebene Weise zu treffen.

§. 37.

Auf einzelnen, im Gemenge liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Hütung nicht eher ausgeübt werden, als bis die Aberndtung der Früchte und die Werbung des Heues auch auf allen anderen zu demselben Feldtheile (dem Winter- oder Sommer-Getreidefelde ꝛc.) gehörigen Stücken geschehen ist.

Den Zeitpunkt, mit welchem die Hütung auf den abgeerndteten Stücken allgemein beginnen darf, hat die Ortspolizei-Behörde zu bestimmen.

§. 38.

§. 38.

Die Vorschriften der §§. 35. bis 37. treten auch dann ein, wenn die Hütungsbefugniß auf einem einseitigen Dienstbarkeitsrechte beruht.

Dagegen finden diese Vorschriften in allen denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen durch entgegenstehende rechtsbeständige Willenserklärungen, rechtskräftige Erkenntnisse oder durch Verjährung rücksichtlich des Zeitpunktes oder der Art der Ausübung ein abweichendes Rechtsverhältniß begründet ist.

Wegen der Einschränkung solcher besonderen Rechte gegen Entschädigung, sowie wegen Einführung anderweiter Ordnungen zur besseren Benutzung der Grundstücke, verbleibt es bei den Vorschriften und dem Verfahren des zweiten Abschnitts der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

§. 39.

An Orten, wo ein Pfandstall nöthig ist, hat die Gemeinde einen solchen zu beschaffen.

§. 40.

Tauben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfangs (Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 9. §. 111.).

Durch Gemeindebeschlüsse kann aber sowohl in Städten, als in ländlichen Gemeinden bestimmt werden, daß auch die Tauben desjenigen, welcher ein Recht hat, solche zu halten, wenn dieselben zur Saat- und Erndtezeit im Freien und besonders auf den Aeckern betroffen werden, Gegenstand des Thierfangs sein sollen. Dergleichen Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch zur ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Regierung.

§. 41.

Mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern ist zu bestrafen, wer unbefugterweise:

1) über Gärten, Weinberge, oder vor völlig beendeter Erndte über bestellte Aecker oder Wiesen, oder über solche Aecker, Wiesen oder Weiden, welche eingefriedigt sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen (Tafeln, Strohwische, Gräben u. s. w.) untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, reitet, fährt oder Vieh treibt;
2) in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Aeckern eine Nachlese hält;
3) auf Grasangern oder Hecken Leinwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt;
4) in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden Flachs oder Hanf röthet, oder Privatgewässer durch Aufweichen von Fellen darin oder sonst verunreinigt;
5) fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
6) das an Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;
7) Dün-

7) Dünger von Aeckern, Wiesen oder Weiden auffammelt;
8) Knochen gräbt oder sammelt;
9) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecke u. s. w. öffnet, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließt.

§. 42.

Mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu fünf Thalern soll bestraft werden, wer unbefugterweise:
1) Erde, Lehm, Grand, Sand, Mergel oder dergleichen gräbt;
2) Plaggen oder Bülten haut oder Rasen sticht;
3) Steine gräbt, bricht oder einsammelt, in sofern das unbefugte Fortnehmen derselben nicht deshalb, weil sie zum Bergregal gehören, in den Gesetzen mit einer höheren Strafe bedrohet ist;
4) Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft;
5) von Allee- oder Feldbäumen oder von Hecken Laub abpflückt, oder Zweige abbricht;
6) Garten- oder Feldfrüchte in geringer Quantität und unter Umständen, welche die Absicht eines unredlichen Gewinnes ausschließen, z. B. zum Verzehren auf der Stelle, entwendet;
7) das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet.

§. 43.

Mit Geldbuße von funfzehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern ist zu belegen, wer unbefugterweise:
1) sich eines Theiles benachbarter Grundstücke durch Abpflügen oder auf andere Weise anmaßt, oder durch Abpflügen, Abgraben oder andere dergleichen Handlungen einen Privatweg oder Grenzrain ganz oder theilweise sich zueignet;
2) Bäume oder Sträuche, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht oder beschädigt;
3) Einfriedigungen anderer Art, Baum- oder Prellpfähle, oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört;
4) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht;
5) Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt.

Gleicher Bestrafung unterliegt
6) wer ohne Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde Torfmoore abbrennt, oder Haidekraut, Bülten oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet.

Sind

Sind Handlungen der unter Nr. 5. und 6. bezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Beschädigung von Deichen oder Dämmen, so unterliegen sie den anderweit in den Gesetzen bestimmten strengeren Strafen.

§. 44.

Sowohl in den im §. 41. Nr. 1. bezeichneten Fällen, als auch dann, wenn Jemand unbefugter Weise über unbestellte Aecker, abgeerndtete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder Vieh treibt, ist die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes, sowie die Forderung von Pfandgeld nach den Vorschriften der §§. 4. u. f. zulässig.

Doch findet in allen diesen Fällen weder Pfändung, noch Schadenforderung, noch Bestrafung Statt, wenn derjenige, welcher über das fremde Grundstück geritten oder gefahren ist, oder Vieh getrieben hat, hierzu durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden, und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges genöthigt worden ist.

§. 45.

Ist in den Fällen der §§. 41. bis 43. eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt, so muß der Thäter mit den in den Kriminalgesetzen bestimmten strengeren Strafen belegt werden.

§. 46.

Die nach dieser Feldpolizei-Ordnung verwirkten Strafen werden durch Verjährung ausgeschlossen, wenn innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung eine Untersuchung derselben nicht eingeleitet ist.

Auch verjährt der Anspruch des Beschädigten auf Pfandgeld, wenn derselbe nicht innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung bei der zuständigen Behörde angemeldet ist.

§. 47.

Die nach dieser Feldpolizei-Ordnung verwirkten Geldbußen fließen zur Gemeindekasse des Orts, in dessen Feldmark die Uebertretung verübt ist. Liegen jedoch innerhalb der Feldmark Besitzungen, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, oder besteht in der Feldmark kein Gemeindeverband, so sind dergleichen Geldbußen an die Ortspolizei-Behörde zu entrichten, welche dieselben zu gemeinnützigen Zwecken für den Ort zu verwenden, über diese Verwendung aber da, wo eine Gemeinde vorhanden ist, solche zu hören hat.

§. 48.

Geldbußen, welche wegen Armuth der Schuldigen nicht beigetrieben werden können, sind den bestehenden Vorschriften gemäß in Gefängnißstrafe, oder nach dem Ermessen der erkennenden Behörde in Strafarbeit zu einem gemeinnützigen Zwecke zu verwandeln. Hierbei ist Ein Arbeitstag einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

§. 49.

Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften haften, sofern die von ihren im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kindern oder Pflegekindern oder von ihren Dienstleuten begangenen Feldfrevel zu ihrem Vortheil gereichen, für die Pfandgelder, Entschädigungen, Kosten und Geldbußen.

Kann die Geldbuße gegen den eigentlich Schuldigen nicht vollstreckt werden, so steht der Behörde frei, nach ihrem Ermessen entweder die Geldbuße von jenen subsidiarisch dafür verpflichteten Personen einziehen, oder mit Verzichtung hierauf die im Falle des Unvermögens an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe oder Strafarbeit an dem Verurtheilten vollstrecken zu lassen.

§. 50.

Die Gemeinde kann beschließen, daß für den ganzen Gemeindebezirk, oder für einzelne Theile desselben Feldhüter bestellt werden, denen die Beaufsichtigung und Sicherung der Gärten, Aecker, Wiesen, und deren Früchte gegen Entwendung und sonstige Beschädigungen, sowie die Verfolgung, Pfändung und Anzeige der Beschädiger obliegt. Auch können zu diesem Zwecke Mitglieder der Gemeinde zu Ehrenfeldhütern (Feldherren) ernannt werden.

§. 51.

Den Feldhütern und Ehrenfeldhütern (§. 50.) soll in Ansehung dessen, was sie über verübte Feldfrevel aus eigener Wahrnehmung bekunden, voller Glaube beigemessen werden, wenn dieselben

1) hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit zu dem Geschäfte von dem Landrathe geprüft und bestätigt, sodann
2) gerichtlich ein- für allemal dahin eidlich verpflichtet sind:
   daß sie die Feldfrevel, welche in den ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirken vorfallen und zu ihrer Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, auch was sie über die Thatumstände der Frevel und über deren Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben wollen, und
3) keinen Denunziantenantheil genießen; auch nicht Pfandgelder beziehen.

§. 52.

Auch den zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Gutsbesitzern ist die Anstellung von dergleichen Feldhütern (§§. 50. 51.) gestattet.

§. 53.

Wer eine Pfändung vorgenommen hat, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizei-Behörde spätestens binnen 24 Stunden Anzeige zu machen, und ihre Bestimmung darüber, ob er die Pfandstücke an sie zur Aufbewahrung abliefern, oder bei sich aufbewahren soll, desgleichen, wenn eine Heerde gepfändet worden,

den, auch darüber einzuholen, wie viel Stücke Vieh nach der Bestimmung des §. 7. zurückzubehalten sind.

Wer diese Anzeige unterläßt, verliert zwar dadurch nicht seine übrigen Ansprüche an den Gepfändeten, er kann aber auf dessen Antrag zur sofortigen Rückgabe der Pfandstücke angehalten werden, und hat außerdem seine etwanigen Ansprüche auf Erstattung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung des gepfändeten Viehes verwirkt.

§. 54.

Das abgepfändete Vieh muß sofort freigegeben werden, wenn der Gepfändete durch Niederlegung eines anderen Pfandes oder einer Geldsumme dem Beschädigten für dessen Forderung an Pfandgeld, Schadenersatz und Kosten, hinlängliche Sicherheit bestellt. Ueber die Hinlänglichkeit dieser Sicherheit hat, wenn Streit darüber entsteht, die Ortspolizei-Behörde nach vorläufiger Prüfung und Feststellung jener Forderung zu entscheiden.

§. 55.

Die Festsetzung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung der gepfändeten Viehstücke steht der Ortspolizei-Behörde zu. Die Regierungen sind befugt, für alle oder für einzelne Kreise, nach Vernehmung der Kreisstände, allgemein geltende Sätze für Kosten dieser Art zu bestimmen.

§. 56.

Die Ortspolizei-Behörde hat, sobald ihr eine Pfändung oder eine zur Forderung von Pfandgeld berechtigende Uebertretung angezeigt wird, beide Theile in möglichst kurzer Frist vor sich zu laden, den Pfänder oder Beschädigten über die Veranlassung zur Pfändung oder Klage, und über seine Forderung an Pfandgeld und Schadenersatz, den Beschädiger aber mit seiner Erklärung hierüber zu hören, auch nöthigenfalls sofort den Beweis durch Besichtigung an Ort und Stelle, oder durch Vernehmung der Zeugen aufzunehmen.

§. 57.

Fordert der Beschädigte nur Pfandgeld und Kosten, so gebührt die Entscheidung darüber, sofern nicht der, im §. 58. Nr. 1. gedachte Fall eintritt, der Ortspolizei-Behörde.

Verwaltet ein Gutsherr die ihm zustehende Polizeigerichtsbarkeit selbst und ist er, oder einer seiner Angehörigen (§. 46. Tit. 17. Th. II. Allg. Landrechts) bei einem solchen Falle betheiligt, so steht die Entscheidung dem Landrathe zu.

§. 58.

Dagegen gebührt die Entscheidung des Streits dem Gerichte, wenn

1) der Gepfändete die Rechtmäßigkeit der Pfändung oder die Forderung des Pfandgeldes deshalb bestreitet, weil er ein Recht zu der von ihm vorgenommenen Handlung zu haben behauptet, oder

2) der

2) der Beschädigte sich mit dem Pfandgelde nicht begnügen will, und zugleich oder allein den Ersatz des ihm verursachten Schadens fordert.

In beiden Fällen ist die Sache von der Polizeibehörde an das betreffende Gericht zu verweisen, welchem alsdann auch die weitere Bestimmung darüber zusteht, was mit den Pfandstücken, sofern solche nach §. 54. noch nicht ausgelöst sind, geschehen soll.

§. 59.

Sowohl in den ihrer Entscheidung unterliegenden, als in den nach §. 58. Nr. 2. der gerichtlichen Entscheidung zu überweisenden Streitfällen hat die Polizeibehörde sich zu bemühen, zwischen beiden Theilen einen Vergleich zu Stande zu bringen. Gelingt dies, so ist über den Vergleich ein Protokoll aufzunehmen, auf Grund dessen, wie aus einem gerichtlichen Vergleiche, die Exekution nachgesucht und vollstreckt werden kann.

§. 60.

Erscheint derjenige, gegen welchen der Anspruch auf Pfandgeld erhoben ist, auf die ergangene Vorladung (§. 56.) nicht, so hat die Polizeibehörde nach thatsächlicher und rechtlicher Erörterung der Sache den Betrag des Pfandgeldes und der Kosten durch ein Resolut festzusetzen, demnächst aber, wenn eine Pfändung geschehen ist und der Gepfändete sich nicht innerhalb acht Tagen seit der Pfändung meldet, das Pfand öffentlich zu versteigern, den Beschädigten daraus zu befriedigen und den etwanigen Ueberrest des Erlöses an das gerichtliche Depositum des Orts abzuliefern.

§. 61.

Auf eben diese Weise (§. 60.) hat die Polizeibehörde in denjenigen Fällen zu verfahren, in welchen eine Pfändung geschehen ist, der Gepfändete aber, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt war, zu der nach §. 56. vorzunehmenden Verhandlung nicht vorgeladen werden konnte.

§. 62.

Zur Erörterung der Sache gehört es auch, wenn der in Anspruch Genommene behauptet, daß die Beschädigung durch die eigene Schuld und Nachlässigkeit des Pfändenden veranlaßt sei.

§. 63.

Verlangt der Beschädigte die Abschätzung des Schadens, so hat die Polizeibehörde solche, selbst in denjenigen Fällen, welche der gerichtlichen Entscheidung unterliegen (§. 58.), ungesäumt zu veranlassen, und dazu nicht nur den Beschädigten, sondern auch den Beschädiger vorzuladen. Erscheint der Beschädiger auf die Vorladung nicht, oder kann derselbe, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt ist, nicht vorgeladen werden, so kann auch ohne ihn die Abschätzung vorgenommen werden.

§. 64.

Der Schade ist an Orten, wo Dorfgerichte vorhanden sind, durch diese, sonst aber durch andere vereidete Sachverständige abzuschätzen.

Sind

Sind die Dorfgerichte oder die ganze Gemeinde bei dem Ausgange der Sache betheiligt, so muß die Abschätzung durch benachbarte unbetheiligte Dorfgerichte oder durch andere Sachverständige geschehen.

§. 65.

Für Orte oder Bezirke, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, sind zu dergleichen Abschätzungen (§. 64.) sachverständige Taxatoren zu bestellen und ein für allemal gerichtlich zu vereiden. Auf dem Lande erfolgt eine solche Bestellung auf den Vorschlag der Ortsbehörden durch den Landrath, in den Städten durch den Magistrat.

§. 66.

Die den Taxatoren zu gewährenden Gebühren sind von demjenigen, welcher die Abschätzung beantragt hat, mit Vorbehalt seines Regresses an den Beschädiger, zu zahlen.

Die Regierungen sind befugt, die Sätze solcher Gebühren für ganze Kreise nach Vernehmung der Kreisstände, oder für einzelne Orte nach Vernehmung der Ortsbehörden und Gemeinden allgemein festzustellen.

§. 67.

Gegen die Entscheidung der Polizeibehörde über Pfandgeld und Kosten kann jede Partei, welche sich dadurch verletzt erachtet, innerhalb der nächsten zehn Tage, nach der ihr geschehenen Verkündung der Entscheidung, den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einlegen.

Uebersteigt die Summe, über welche entschieden ist, den Betrag von zehn Thalern, so steht der beschwerdeführenden Partei frei, binnen jener Frist statt des Rekurses an die Regierung auf gerichtliche Erörterung und Entscheidung der Sache anzutragen; hat dieselbe jedoch den Rekurs einmal eingelegt, so kann sie die gerichtliche Erörterung nicht mehr fordern.

Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 68.

Ueber die in dieser Feldpolizei-Ordnung mit Strafe bedroheten Uebertretungen jeder Art steht der Ortspolizei-Behörde die Untersuchung und Entscheidung zu.

§. 69.

Gegen das polizeiliche Strafresolut (§. 68.) kann der Verurtheilte, innerhalb der nächsten zehn Tage nach der Verkündung, den Rekurs an die Regierung einlegen; er ist aber, wenn die gegen ihn festgesetzte Strafe eine Geldbuße von zehn Thalern, oder eine Gefängnißstrafe oder Strafarbeit von vierzehn Tagen übersteigt, auch befugt, binnen derselben Frist, statt des Rekurses auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. Diese Befugniß fällt weg, wenn er den Rekurs einmal eingelegt hat.

Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 70.

§. 70.

An Orten, wo gegenwärtig die Feldpolizei und feldpolizeiliche Gerichtsbarkeit nicht durch die gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden, sondern durch Feldämter oder andere zu diesem Zwecke eingesetzte, im Dienste der Gemeinde oder einzelner Gemeindeklassen oder Korporationen stehende, Behörden verwaltet wird, gehen auf diese Behörden, für den bisherigen Umfang ihres Geschäftskreises, alle die Befugnisse und Obliegenheiten über, welche in dieser Feldpolizei-Ordnung den Ortspolizei-Behörden zugetheilt sind.

§. 71.

Den an einigen Orten herkömmlich bestehenden Grenzregulirungs- und Feldmeßämtern verbleibt die Befugniß und Verpflichtung, für Erhaltung der richtigen Grenzen zwischen den Flurnachbaren zu sorgen, und dieserhalb entstehende Streitigkeiten vorbehaltlich des Rechtsweges zu entscheiden.

§. 72.

Die Regierungen sind befugt, an solchen Orten, wo dies wegen zu großer Entfernung des Sitzes der Polizeibehörde oder aus andern Gründen angemessen erscheint, die Verwaltung der Feldpolizei und der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit nach Inhalt dieser Ordnung ganz oder theilweise den Dorfgerichten oder dem Orts- oder Gemeindevorstande aufzutragen.

Auch können die Regierungen, nach eingeholter Genehmigung des Ministers des Innern, für einzelne Orte, oder aus mehreren Ortschaften zu bildende Bezirke, zur Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit besondere Feldämter errichten, die aus mindestens drei vom Landrathe in Vorschlag zu bringenden, und gerichtlich zu vereidigenden Grundbesitzern zusammen zu setzen sind.

Alle dergleichen Einrichtungen dürfen jedoch für Orte, über welche die Polizeigerichtsbarkeit einer Privatperson zusteht, nur mit deren Zustimmung getroffen werden.

§. 73.

Wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, wegen der Räumung und Instandhaltung von Privatflüssen und Gräben, und zu dem Ende wegen Bestellung von Schaurichtern und der denselben beizulegenden Aufsichts- und Strafbefugnisse besondere Ordnungen oder Statuten abzufassen, kann dies auf dem im §. 25. bezeichneten Wege unter Bestätigung der Regierung mit verbindlicher Kraft geschehen.

§. 74.

Wo besondere Verhältnisse feldpolizeiliche Vorschriften über solche Gegenstände erforderlich machen, in Ansehung deren diese Feldpolizei-Ordnung keine Bestimmungen enthält, können darüber Kreis- oder Lokal-Verordnungen, nach Anhörung der Kreisstände, oder der Ortspolizei-Behörden, der Gutsherr-

herrschaften und Gemeinden, mit Genehmigung und unter Bestätigung Unserer Minister des Innern und der Justiz erlassen werden.

§. 75.

Die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung soll am 1. Januar 1848. in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkte ab verlieren alle bisherigen allgemeinen, provinziellen, statutarischen oder sonstigen Vorschriften über Gegenstände, worüber diese Feldpolizei-Ordnung Bestimmungen enthält, soweit nicht ausdrücklich darin auf sie verwiesen ist, ihre Wirksamkeit.

Doch verbleibt von der Halberstädtischen Feldordnung vom 27. Juli 1759., wo dieselbe bisher gegolten hat, der §. 38. derselben, indessen auch dieser nur soweit in Kraft, als er die Schaafhirten verpflichtet, für den Schaden-Ersatz solidarisch zu haften; die darin ausgesprochene solidarische Verpflichtung dieser Personen für die Strafen wird aufgehoben. Von den im Allg. Landrecht Th. I. Tit. 14. Abschnitt 4. enthaltenen Vorschriften über Pfändungen bleiben in Beziehung auf Gegenstände dieser Feldpolizei-Ordnung nur diejenigen gültig, welche in den hier beigedruckten Anhang aufgenommen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 1. November 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

Anhang

zur

Feldpolizei-Ordnung.

Auszug aus dem von Pfändungen handelnden Abschnitt 4., Titel 14., Theil I. des Allgemeinen Landrechts.

§. 418.

Gegen Posten, Staffetten und Kuriere ist keine Pfändung erlaubt.

§. 419.

Die Pfändung darf nur auf frischer That, nachdem die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, geschehen.

§. 420.

Außerhalb der Grenzen der Feldflur, auf welcher die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, darf der Beeinträchtigte den Beschädiger oder Störer mit Pfändung nicht verfolgen.

§. 421.

Hat Jemand auf einer fremden Feldflur ein auf einen gewissen Distrikt eingeschränktes Recht, so kann er nur innerhalb dieses Distrikts Pfändungen vornehmen.

§. 422.

Erstreckt sich das Revier, innerhalb dessen Jemand ein Recht auszuüben hat, über die Grenzen einer Feldflur hinaus, so bestimmen die Grenzen des Reviers den Bezirk, in welchem er Pfändungen vorzunehmen berechtigt ist.

§. 423.

Um der Sache, welche gepfändet werden soll, sich zu bemächtigen, sollen weder gefährliche Waffen, noch reißende Hunde gebraucht werden.

§. 424.

In der Regel sind nur Vieh und andere bewegliche Sachen ein Gegenstand der Pfändung.

§. 426.

Ist der Gepfändete erbötig, statt des zu pfändenden Stücks ein anderes Pfand, welches zu vorstehender Deckung des Pfändenden hinreichend ist, niederzulegen, so ist der Pfändende selbiges anzunehmen, und nöthigenfalls dem Andern

dern bis an den nächsten Ort, wo die Niederlegung geschehen kann, zu folgen schuldig.

§. 427.

Von Fracht- und Reisewagen dürfen die geladenen Güter, wider den Willen des Inhabers, nicht gepfändet werden.

§. 430.

Personen sollen nur alsdann angehalten werden, wenn die Sachpfändung entweder gar nicht oder nicht, ohne sich zugleich der Person zu versichern, bewerkstelligt werden kann.

§. 437.

Der Beschädiger ist allemal schuldig, auf die Entschädigungsklage bei den Gerichten des Orts, wo die Pfändung erfolgt ist, sich einzulassen.

§. 458.

Einer gesetzmäßig unternommenen Pfändung darf sich Niemand widersetzen.

§. 459.

Wer sich dem Pfändenden im Begriffe der vorzunehmenden Pfändung entzieht, muß das Pfandgeld doppelt, und wer sich der Pfändung mit Gewalt widersetzt, muß dasselbe vierfach entrichten.

§. 460.

Der das einfache Pfandgeld übersteigende Betrag fällt, als Strafe, allemal der gemeinen Kasse des Orts anheim.

§. 461.

Wer bei einer vorfallenden Pfändung den Andern schimpft, schlägt oder sonst beschädigt, soll nach aller Strenge der Kriminalgesetze bestraft werden.

§. 462.

Wer unrechtmäßiger Weise gepfändet hat, muß das Pfand dem Andern kostenfrei zurückliefern und demselben für den verursachten Schaden und entgangenen Gewinn vollständige Genugthuung leisten.

§. 463.

Auch hat derjenige, welcher Pfändungen widerrechtlich vornimmt, nach Bewandniß der Umstände die gesetzmäßigen Strafen der unerlaubten Selbsthülfe oder beleidigten Freiheit des Andern verwirkt. (Thl. 2. Tit. 20. Abschnitt 4. 12.)

§. 464.

§. 464.

Iſt die unrechtmäßige Pfändung ohne Verübung perſönlicher Gewalt geſchehen, ſo dient der Betrag des im Falle der Rechtmäßigkeit zu erlegen geweſenen Pfandgeldes zum Maaßſtabe der dem unbefugten Pfänder aufzulegenden Geldſtrafe.

§. 465.

Auch derjenige, welcher, nachdem er gepfändet worden, ſich eigenmächtig wieder in Beſitz des Pfandes zu ſetzen unternimmt, oder eine Gegenpfändung aus vermeintlichem Wiedervergeltungsrecht ſich anmaßt, wird nach den Vorſchriften §§. 462—464. beurtheilt.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 2905.) Verordnung über die Marktstandsgelder. Vom 4. Oktober 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Verfolg der Vorschriften im §. 77. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. (Gesetzsammlung S. 41.) wegen der Marktstandsgelder auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

An Orten, wo die Erhebung von Abgaben für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilhalten von Gegenständen auf Messen und Märkten (Marktstandsgelder) bisher nicht bestanden hat, darf dieselbe nur mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen eingeführt, diese Genehmigung jedoch nur für solche Städte ertheilt werden, denen das Meß- oder Marktrecht zusteht.

Die Genehmigung ist stets als unter dem Vorbehalt des Widerrufs ertheilt anzusehen.

§. 2.

Bei Einführung von Marktstandsgeldern ist der Betrag nur nach der Größe des von Feilbietenden zum Marktverkehr gebrauchten Raumes und nach der Dauer des Gebrauchs zu bestimmen. Dieser Betrag darf jedoch den Satz von zwei Pfennigen für den Quadratfuß und für einen Tag des Gebrauchs nirgends übersteigen. Wie diese Vorschrift auf Gegenstände, die nicht in Buden, auf Tischen oder in Haufen feil gehalten werden, anzuwenden, und in welcher Weise die Marktstandsgelder für Gegenstände, welche bei geringem Werthe einen großen Raum einnehmen, verhältnißmäßig geringer festzusetzen sei, haben die Ministerien (§. 1.) zu bestimmen.

§. 3.

Unter den Marktstandsgeldern (§§. 1. und 2.) ist die Miethe für Buden, Zelte, Tische, Unterlagen, Stangen oder sonstige Vorrichtungen, welche den Verkäufern zum Gebrauch überlassen werden, nicht begriffen.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Dezember 1847.

Es steht einem Jeden frei, ob er sich der ihm selbst zugehörenden Vorrichtungen bedienen, oder solche von Anderen entnehmen will.

§. 4.

Die Tarife zur Erhebung der Marktstandsgelder müssen während der Meß- und Marktzeit zu Jedermanns Einsicht auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Straßen aufgestellt sein, und es dürfen außer den darin bestimmten Abgaben keine andere erhoben werden.

Die Erhebung darf nur auf den Verkaufsstellen selbst, nicht aber schon beim Eingange der auf den Markt zu bringenden Gegenstände in den Marktort stattfinden. Die Erhebung höherer oder anderer, als der tarifmäßigen Abgaben wird nach dem Gesetze wegen der Tarifsüberschreitungen bei Erhebung der Kommunikationsabgaben vom 20. März 1837. (Gesetzsammlung von 1837., S. 57. bis 60.) bestraft.

§. 5.

Die Erhebung von Marktstandsgeldern (§. 1.) darf da, wo sie bisher Statt gefunden hat, fortdauern, sie kann aber überall, wo es für nothwendig erachtet wird, nach Anleitung der §§. 2. 3. und 4. anderweit regulirt werden. Auch kann nach Umständen eine Ermäßigung der Tarifsätze angeordnet werden. Beruhet aber das Recht, diese Abgabe nach bestimmten Sätzen zu erheben, auf einem besonderen Rechtstitel, so wird in dem Falle, wenn eine Ermäßigung nothwendig befunden und wider den Willen des Berechtigten angeordnet wird, Entschädigung nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gewährt; doch findet selbst in diesem Falle ein Entschädigungsanspruch nicht Statt, wenn die Berechtigung dem Fiskus oder einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zustand.

Bevorzugungen, welche bei Entrichtung von Marktstandsgeldern stattfinden, können gleichfalls aufgehoben werden, in sofern sie nicht auf besonderem Rechtstitel beruhen.

§. 6.

Bei Erhöhung bereits bestehender Marktstandsgelder finden die Vorschriften der §§. 1. bis 4. Anwendung.

§. 7.

Alle den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehende allgemeine und besondere Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt. Ueber die Ausführung dieser Verordnung haben die Ministerien des Innern und der Finanzen nähere Anweisung zu ertheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 4. Oktober 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg.

Für den Staatsminister Uhden:

Ruppenthal.

(Nr. 2906.)

(Nr. 2906.) Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Greiffenhagener Kreisobligationen zum Betrage von 60,000 Rthlr. Vom 29. Oktober 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von den Greiffenhagener Kreisständen die Aufbringung der, außer den bewilligten Staats- und den Provinzialzuschüssen erforderlichen Mittel zum Bau der Chaussee von Bahn nach Greiffenhagen im Wege einer Anleihe beschlossen und bei Uns darauf angetragen worden ist, daß der Kreis zu diesem Behufe auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Kreisobligationen im Betrage von Sechszig Tausend Thalern ausstellen dürfe, so wollen Wir den gedachten Beschluß genehmigen und mit Rücksicht darauf, daß sich bei dem obigen Antrage weder im Interesse der Schuldner, noch der Gläubiger etwas zu erinnern gefunden, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetzsammlung 1833. Seite 75.) zur Ausgabe von Greiffenhagener Kreisobligationen bis zur Gesammtsumme von Sechszig Tausend Thalern in Appoints von mindestens 50 Rthlr., welche nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit vier Prozent zu verzinsen und aus einem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds mit 1 Prozent nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere Landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staates übernommen.

Gegeben Sanssouci, den 29. Oktober 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. v. Düesberg.

Schema.

Greiffenhagener Kreis-Obligation.

Litt. No.

Die ständische Kommission für den Chausseebau von Greiffenhagen nach Bahn im Greiffenhagener Kreise bekennt auf Grund des unter dem ten Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 14. Mai und 12. Juni 1847. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche zu dem vorgenannten Chausseebau kontrahirt wird.

Die Rückzahlung geschieht allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von jährlich 1 Prozent des angeliehenen Gesammtkapitals von Sechszig Tausend Thalern. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die ausgelooften Schuldver-

schreibungen werden durch die Allgemeine Preußische Zeitung, die Stettiner Zeitung das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin und das Greiffenhagener Kreisblatt mit der rechtlichen Wirkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Inhaber derselben dadurch zur Annahme des auf jene Schuldverschreibungen fallenden Kapitals nebst Zinsen zu den, in der Bekanntmachung bezeichneten Terminen verpflichtet werden. Im Falle des Eingehens eines oder des anderen der genannten Blätter, bestimmt das Königliche Landrathsamt zu Greiffenhagen, in welchem anderen Blatte an Stelle des Eingegangenen diese Bekanntmachungen erfolgen.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zurückzuzahlen ist, wird es in sechsmonatlichen Terminen, von heute ab gerechnet, mit vier Prozent in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Ausbezahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Greiffenhagen, den ten

Die Ständische Kommission für den Chausseebau von Greiffenhagen nach Bahn.

Mit dieser Obligation sind 5 Zinskupons von Nr. 1. bis 5. mit der Unterschrift der hier verzeichneten ständischen Kommissarien ausgegeben, deren Rückgabe mit früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

(Nr. 2907.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Oktober 1847., betreffend die den Kreisständen des Greiffenhagener Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Bahn nach Greiffenhagen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Ständen des Greiffenhagener Kreises zum Ausbau einer Chaussee von Bahn nach Greiffenhagen Meine Zustimmung ertheilt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung 1825. S. 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den Ständen des Greiffenhagener Kreises für jene Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staatschausseen geltenden Tarif, jetzt nach dem Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifes, sowie alle für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Regulativs vom 7. Juni 1844., das Verfahren

bei

bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Uebertretungen betreffend (Gesetzsammlung 1844. S. 167.) auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 29. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und v. Düesberg.

(Nr. 2908.) Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Ruppiner Kreisobligationen zum Betrage von 130,000 Rthlr.; Vom 1. November 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von den Ruppiner Kreisständen auf den Kreistagen vom 8. November 1845. und vom 16. Februar, 25. Mai und 1. September 1846. beschlossen worden, die zur Ausführung resp. Unterstützung verschiedener Chausseebauten im Ruppiner Kreise erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände, zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Kreisobligationen zu dem Betrage von einmalhundert und dreißig Tausend Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833., zur Ausstellung von Ruppiner Kreisobligationen zum Betrage von einmalhundert und dreißig Tausend Thalern, welche in Stücken von 1000 Rthlr., 500 Rthlr. und 100 Rthlr. nach dem anliegenden Schema auszufertigen und mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen und gemäß dem beiliegenden Plane aus den vom Kreise aufzubringenden Beträgen nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen wird, ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Sanssouci, den 1. November 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh. v. Düesberg.

(Nr. 2907—2908.) Schema

Schema.

Ruppiner Kreis-Obligation

Litt. [redacted] *№* [redacted]

über Rthlr.

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Ruppiner Kreises bekennt sich, Namens des Kreises, auf Grund der Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 8. November 1845., 16. Februar, 25. Mai und 1. September 1846. durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von Thalern. Die Rückzahlung dieser Summe erfolgt aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsfonds, in einer durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung, 6 Monate nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung gegen Rückgabe dieser Obligation. Bis dahin wird dieselbe jährlich mit 4 Prozent verzinst, welche gegen die, der Obligation beigefügten Zinsscheine in halbjährigen Terminen bei der Chausseekasse zu Neu-Ruppin gezahlt werden. Die Bekanntmachung der ausgelooften Obligationen erfolgt durch die Berliner Voßische und die Berliner Haude- und Spenersche Zeitung, sowie durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und das Ruppiner Kreisblatt mit der rechtlichen Wirkung, daß die Inhaber derselben dadurch zur Annahme der darauf fallenden Kapitalien nebst Zinsen zu dem in der Bekanntmachung bezeichneten Termin verpflichtet sind. Im Fall des Eingehens eines oder des andern der genannten Blätter bestimmt das Königliche Landrathsamt Ruppiner Kreises, in welchem andern Blatte anstatt des eingegangenen die Bekanntmachungen erfolgen. Wenn der Betrag dieser Obligation nach erfolgter Kündigung, nicht in dem festgesetzten Termine erhoben wird, so kann dieselbe innerhalb der nächsten 4 Jahre auch in spätern Terminen zur Einlösung präsentirt werden, sie trägt aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr und verliert dann nach Ablauf von 4 Jahren ganz ihren Werth.

Neu-Ruppin, den

Die ständische Kommission
für den Chausseebau des Ruppiner Kreises.

Mit 20 Kupons.

Erster Kupon zur Ruppiner Kreis-Obligation Litt. [redacted] No. [redacted] über Rthlr. Inhaber empfängt vom 2. Januar 18 an halbjährigen Zinsen Thaler.

Neu-Ruppin, den

Die ständische Kommission
für den Chausseebau des Ruppiner Kreises.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht bis zum 2. Januar 18 erhoben worden ist.

Plan

Plan

zu einer für Rechnung des Ruppiner Kreises zu negoziirenden Anleihe.

---

1) Zufolge der Allerhöchst genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 8. November 1845., 16. Februar, 25. Mai, 1. September 1846. soll für Rechnung des Ruppiner Kreises eine Summe von 130,000 Rthlr. sukzessive zur Ausführung von Chausseebauten angeliehen werden.
2) Ueber diese Anleihe sollen auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Kreisobligationen im Betrage von resp. 100, 500 und 1000 Rthlr. ausgestellt werden. Die Darleiher begeben sich zwar des Kündigungsrechts, dasselbe bleibt ihnen indeß vorbehalten, wenn die Zinszahlung nicht regelmäßig erfolgen sollte. Die unterzeichnete ständische Kommission aber bedingt sich aus, die Obligationen sowohl direkt, als durch Aufruf in den beiden Berliner Zeitungen, dem Potsdamer Regierungs-Amtsblatte und dem hiesigen Kreisblatte kündigen zu können und die Rückzahlung in der sub 4. und 5. bezeichneten Art zu bewirken.
3) Die Verzinsung des Darlehns erfolgt mit 4 Prozent jährlich, und zwar in halbjährigen Terminen, jedesmal in der ersten Woche des Januar und des Juli. Die Auszahlung geschieht bei der Chausseekasse in Neu-Ruppin, event. auch an einem in Berlin zu bestimmenden Platze.
4) Die Rückzahlung, sowie die Verzinsung des angeliehenen Kapitals wird dadurch sichergestellt, daß mit Allerhöchster Genehmigung von dem Beginne des Chausseebaues bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld jährlich 8000 Rthlr. von den Kreiseingesessenen aufgebracht werden, von denen zunächst die Zinsen der sukzessive anzuleihenden Kapitalien berichtigt, der jährlich verbleibende Ueberschuß während des Baues mit zu diesem, nach Beendigung desselben aber zur Amortisation der Anleihe, welche demnach erst nach Ablauf von vier Jahren beginnt, verwandt wird.
5) Die zur Auszahlung kommenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt und die gezogenen Littr. und Nr. vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres in den ad 2. genannten Blättern gekündigt, worauf dann die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen in dem zunächst folgenden Zinstermine vom 1. bis 8. Juli erfolgt. Gekündigte Obligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, können innerhalb der nächsten 4 Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden, sie tragen aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr. Sind dagegen 4 Jahre seit ihrer Auslooſung verflossen, so verlieren sie ganz ihren Werth. Ebenso werden Zinskupons werthlos, wenn sie innerhalb 4 Jahren nach ihrem Fälligkeitstermine nicht abgehoben worden sind.
6) Zunächst sollen 30,000 Rthlr. in den gedachten Obligationen emittirt werden. Späterhin wird die jährliche Anleihe am 1. April aufgenommen

men und noch besonders durch die öffentlichen Blätter darauf aufmerksam gemacht werden.

7) Die Obligationen sind demnächst bei der Chausseekasse zu Neu-Ruppin gegen Einzahlung des Betrages zu erhalten, doch ist die unterzeichnete Kommission bereit, schon jetzt etwanige Bestellungen anzunehmen, und sollen die bei derselben angebrachten sicheren Meldungen sowohl jetzt als bei späteren Einzahlungsterminen vorzugsweise berücksichtigt werden.

Neu-Ruppin, den 25. Mai 1846.

Die ständische Kommission für den Bau der Chausseen im Ruppinschen Kreise, im Namen und in Vollmacht der Kreisversammlung.

(Nr. 2909.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. November 1847., betreffend die Erhöhung des Zinssatzes für die, zufolge der Bestätigungsurkunde vom 12. Juni 1846. noch auszugebenden Prioritätsobligationen der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft im Betrage von 248,000 Rthlr.

Nachdem die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft im Einverständniß mit dem Ausschusse der gedachten Gesellschaft auf Grund des §. 5. des Statuts (Gesetzsammlung für 1844. Seite 678.) beschlossen hat, den Zinssatz für die, zufolge der Bestätigungsurkunde vom 12. Juni 1846. (Gesetzsammlung Seite 221.) noch auszugebenden Prioritätsobligationen im Betrage von 248,000 Rthlr. auf fünf Prozent zu erhöhen, so will Ich hierzu unter Abänderung der bezüglichen Bestimmung im §. 3. des der erwähnten Bestätigungsurkunde beigefügten Plans Meine Zustimmung ertheilen und zugleich mit Bezug auf §. 4. des Plans genehmigen, daß die noch auszugebenden Prioritätsobligationen zum Betrage von 248,000 Rthlr. erst vom 1. Januar 1853. ab Seitens der Gesellschaft kündbar sein sollen. Die vorgedachten Abänderungen des unterm 12. Juni 1846. bestätigten Plans, bei welchem es in allen übrigen Punkten sein Bewenden behält, können durch einen entsprechenden Vermerk auf den bereits gedruckten und noch auszugebenden Prioritätsobligationen ausgedrückt werden. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 12. November 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Düesberg.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

(Nr. 2910.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Oktober 1847., betreffend die dem Aktienverein für den Bau einer Kunststraße von Steele über Rellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig und der Gemeine Kettwig in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Steele nach Bredeney bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage dem Statute der für den Bau einer Kunststraße von Steele über Rellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig gebildeten Aktiengesellschaft Meine Bestätigung ertheilt habe, und die Gemeine Kettwig den Fortbau dieser Straße bis nach Bredeney übernommen hat, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachte Straße von Steele über Rellinghausen nach Bredeney Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich dem genannten Aktienvereine und der Gemeine Kettwig das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile nach dem jedesmal für die Staatschausseen geltenden Chausseegeld-Tarif, jetzt vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 29. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Uhden und v. Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Dezember 1847.

(Nr. 2911.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. November 1847., betreffend den Tarif für das in Wollin zu erhebende städtische Bohlwerks- und Pfahlgeld, nebst diesem Tarif.

Ich will den, mit Ihrem Berichte vom 25. v. M. eingereichten, hiebei zurückerfolgenden Tarif für das in Wollin zu erhebende städtische Bohlwerks- und Pfahlgeld mit dem Vorbehalte einer Revision von fünf zu fünf Jahren hierdurch genehmigen, habe denselben vollzogen und überlasse Ihnen, den Tarif nebst diesem Meinem Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 10. November 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Düesberg.

Tarif,

nach welchem das Bohlwerks- und Pfahlgeld in Wollin vom 1. Januar 1848. ab zu erheben ist.

A. An Bohlwerksgeld wird entrichtet:

I. von Schiffsgefäßen und Kähnen, welche an städtische Bohlwerke anlegen:

1) für Böte, welche nicht über eine Schiffslast Tragfähigkeit haben ..... 2 Sgr.

2) für größere Schiffsgefäße, für jede Schiffslast Tragfähigkeit ..... 1 = 6 Pf.

II. für das in Flößen ankommende Holz, welches am Bohlwerk ausgeschleppt oder ausgefahren wird, ohne Unterschied der Holzarten von je 90 Kubikfuß Inhalt ..... 2 = 6 =

B. An Pfahlgeld ist für jedes Schiffsgefäß oder Fahrzeug, welches die im Strome vorhandenen Anbindepfähle benutzt, für die Last Tragfähigkeit zu entrichten ..... — = 4 =

Nähere Bestimmungen.

1) Fahrzeuge, welche schon die halbe Ladung und darüber anderwärts eingenommen haben, entrichten:
   a) wenn sie, ohne zu löschen, am Bohlwerk fernere Ladung einnehmen, nur die Hälfte des Tarifsatzes;
   b) wenn sie am Bohlwerk löschen, den vollen Tarifsatz; wogegen sie beim Einnehmen von Rückfracht nur die Hälfte des Tarifsatzes zu entrichten haben;

2) Fahrzeuge, welche weniger als halb beladen am Bohlwerk anlegen, zahlen:

a) wenn

a) wenn sie fernere Ladung einnehmen, den vollen Tarifsatz;
b) wenn sie löschen, nur die Hälfte des Tarifsatzes;

3) Fahrzeuge, welche, sei es beladen oder ledig, am Bohlwerke anlegen und, ohne zu löschen oder einzuladen, wieder abgehen, entrichten nur ein Viertel des Tarifsatzes.

4) Die Tragfähigkeit der Fahrzeuge ist bei entstehenden Zweifeln durch den Meßbrief darzuthun, das Floßholz nach dem kubischen Inhalt zu deklariren.

Befreiungen.

Bohlwerksgeld wird nicht erhoben:

a) von Fahrzeugen, welche ausschließlich mit Königlichen oder Staats-Effekten beladen sind;
b) von unbefrachteten Böten und Kähnen, welche zu solchen Schiffsgefäßen gehören, die das Bohlwerksgeld zu entrichten haben;
c) von Böten und Kähnen unter 1 Schiffslast Tragfähigkeit, welche ohne zu laden oder zu löschen, und nur um Lebensmittel einzunehmen oder anderer Geschäfte wegen anlegen.

Strafbestimmungen.

Wer sich der Entrichtung der durch obigen Tarif bestimmten Abgaben entzieht, zahlt als Strafe das Vierfache des defraudirten Betrages.

Gegeben Sanssouci, den 10. November 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Düesberg.

(Nr. 2912.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. November 1847., betreffend die Genehmigung zur Anlegung einer Zweigbahn von dem in der Nähe von Kohlscheidt einzurichtenden Bahnhofe der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn bis zu dem der Vereinigungs-Gesellschaft für Kohlenbau im Wurmrevier zugehörigen Förderschachte „Kämpchen", und die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der dazu erforderlichen Grundstücke.

Nachdem, Ihrem Berichte vom 28. v. M. zufolge, der Verwaltungsrath der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft auf Grund des Zusatzes zu Artikel 3. des unterm 21. August 1846. (Gesetzsammlung für 1846. Seite 404.) bestätigten Statuts der gedachten Gesellschaft beschlossen hat, eine Zweigbahn für den Lokomotivbetrieb von dem in der Nähe von Kohlscheidt bei Offermanns Häuschen einzurichtenden Bahnhof der Hauptbahn bis zu dem der Vereinigungsgesellschaft für Kohlenbau im Wurmrevier zugehörigen Förderschachte „Kämpchen" unter Betheiligung der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft an-

anzulegen, will Ich zur Anlegung dieser Zweigbahn Meine Genehmigung hierdurch ertheilen. Zugleich bestimme Ich, daß der gedachten Gesellschaft in Ansehung der vorbezeichneten Zweigbahn das Recht zur Expropriation der erforderlichen Grundstücke nach Maaßgabe der in dem Gesetze vom 3. November 1838. hierüber ergangenen Vorschriften zustehen soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 12. November 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Düesberg.

(Nr. 2913.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für den Bau einer Kunststraße von Steele über Rellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig in der Richtung auf Bredeney; vom 27. November 1847.

Des Königs Majestät haben das unterm 12., 22. und 26. Mai 1846. vollzogene Gesellschaftsstatut des Aktienvereins für den Bau einer Kunststraße von Steele über Rellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig in der Richtung auf Bredeney mittelst Allerhöchster Urkunde vom 29. Oktober d. J. zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 27. November 1847.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

Serie 34.		Serie 185.		Serie 24[illegible]	
№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.
3301	100	18401	80	24301	
2	80	2	120	2	
3	80	3	85	3	
4	80	4	80	4	
5	80	5	80	5	
6	80	6	80	6	
7	150	7	90	7	
8	80	8	90	8	
9	85	9	90	9	
10	85	10	80	10	
11	80	11	80	11	
12	80	12	80	12	
13	90	13	85	13	
14	80	14	85	14	
15	80	15	85	15	
16	90	16	80	16	
17	80	17	80	17	
18	90	18	105	18	
19	80	19	85	19	
20	85	20	85	20	
21	80	21	100	21	
22	85	22	85	22	
23	80	23	85	23	
24	85	24	80	24	
25	100	25	90	25	
26	80	26	80	26	
27	80	27	90	27	
28	80	28	85	28	
29	80	29	85	29	
30	80	30	80	30	
31	80	31	80	31	
32	80	32	85	32	
33	80	33	80	33	
34	80	34	85	34	
35	85	35	85	35	
36	80	36	80	36	
37	100	37	80	37	
38	100	38	85	38	
39	80	39	80	39	
40	85	40	80	40	
41	85	41	90	41	
42	85	42	80	42	
43	150	43	80	43	
44	80	44	80	44	
45	85	45	80	45	
46	80	46	80	46	
47	80	47	80	47	
48	100	48	80	48	
49	105	49	80	49	
50	80	50	80	50	
51	80	51	80	51	
52	100	52	80	52	
53	80	53	80	53	

anzulegen, will Ich zur Anlegung dieser Zweigbahn Meine Genehmigung hierdurch ertheilen. Zugleich bestimme Ich, daß der gedachten Gesellschaft in Ansehung der vorbezeichneten Zweigbahn das Recht zur Expropriation der erforderlichen Grundstücke nach Maaßgabe der in dem Gesetze vom 3. November 1838. hierüber ergangenen Vorschriften zustehen soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 12. November 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Düesberg.

(Nr. 2913.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für den Bau einer Kunststraße von Steele über Rellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig in der Richtung auf Bredeney; vom 27. November 1847.

Des Königs Majestät haben das unterm 12., 22. und 26. Mai 1846. vollzogene Gesellschaftsstatut des Aktienvereins für den Bau einer Kunststraße von Steele über Rellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig in der Richtung auf Bredeney mittelst Allerhöchster Urkunde vom 29. Oktober d. J. zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 27. November 1847.

Der Finanzminister.

v. Düesberg.

Serie 34.		Serie 185.		Serie 24	
№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.
3301	100	18401	80	24301	
2	80	2	120	2	
3	80	3	85	3	
4	80	4	80	4	
5	80	5	80	5	
6	80	6	80	6	
7	150	7	90	7	
8	80	8	90	8	
9	85	9	90	9	
10	85	10	80	10	
11	80	11	80	11	
12	80	12	80	12	
13	90	13	85	13	
14	80	14	85	14	
15	80	15	85	15	
16	90	16	80	16	
17	80	17	80	17	
18	90	18	105	18	
19	80	19	85	19	
20	85	20	85	20	
21	80	21	100	21	
22	85	22	85	22	
23	80	23	85	23	
24	85	24	80	24	
25	100	25	90	25	
26	80	26	80	26	
27	80	27	90	27	
28	80	28	85	28	
29	80	29	85	29	
30	80	30	80	30	
31	80	31	80	31	
32	80	32	85	32	
33	80	33	80	33	
34	80	34	85	34	
35	85	35	85	35	
36	80	36	80	36	
37	100	37	80	37	
38	100	38	85	38	
39	80	39	80	39	
40	85	40	80	40	
41	85	41	90	41	
42	85	42	80	42	
43	150	43	80	43	
44	80	44	80	44	
45	85	45	80	45	
46	80	46	80	46	
47	80	47	80	47	
48	100	48	80	48	
49	105	49	80	49	
50	80	50	80	50	
51	80	51	80	51	
52	100	52	80	52	
53	80	53	80	53	

l.	Serie 254.		Serie 322.		Serie 397.		Serie 427.		Serie 442.		Serie 496.	
nie. ılr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.
80	25301	85	32101	80	39601	80	42601	85	44101	80	49501	80
80	2	85	2	80	2	90	2	80	2	80	2	85
85	3	80	3	85	3	80	3	80	3	80	3	80
80	4	85	4	90	4	105	4	85	4	80	4	80
85	5	80	5	120	5	80	5	80	5	105	5	80
85	6	80	6	85	6	80	6	85	6	80	6	80
85	7	85	7	90	7	80	7	85	7	80	7	80
85	8	85	8	85	8	80	8	85	8	80	8	85
85	9	80	9	85	9	80	9	80	9	80	9	80
80	10	80	10	85	10	80	10	80	10	85	10	90
90	11	80	11	80	11	80	11	80	11	80	11	80
85	12	80	12	85	12	80	12	80	12	80	12	120
80	13	90	13	85	13	80	13	85	13	80	13	80
80	14	90	14	90	14	80	14	80	14	80	14	80
80	15	4350	15	90	15	80	15	85	15	85	15	90
80	16	85	16	80	16	85	16	80	16	80	16	80
85	17	80	17	85	17	80	17	80	17	80	17	85
80	18	85	18	105	18	80	18	80	18	80	18	85
80	19	80	19	80	19	90	19	85	19	90	19	90
85	20	80	20	80	20	80	20	80	20	85	20	80
85	21	80	21	80	21	80	21	80	21	80	21	80
85	22	80	22	80	22	80	22	80	22	85	22	80
80	23	85	23	85	23	80	23	80	23	80	23	85
85	24	80	24	80	24	80	24	80	24	80	24	80
80	25	80	25	80	25	80	25	85	25	80	25	90
80	26	80	26	85	26	120	26	80	26	80	26	80
85	27	80	27	80	27	80	27	80	27	80	27	80
90	28	85	28	80	28	90	28	80	28	90	28	105
80	29	80	29	80	29	80	29	85	29	85	29	85
80	30	80	30	105	30	85	30	90	30	80	30	80
80	31	85	31	80	31	80	31	80	31	90	31	85
85	32	80	32	80	32	80	32	120	32	80	32	80
80	33	80	33	80	33	85	33	85	33	80	33	80
80	34	80	34	80	34	80	34	120	34	80	34	100
80	35	80	35	80	35	80	35	80	35	80	35	85
90	36	80	36	80	36	80	36	80	36	80	36	80
80	37	80	37	80	37	80	37	80	37	80	37	90
90	38	85	38	105	38	80	38	80	38	80	38	80
80	39	85	39	85	39	85	39	85	39	90	39	80
80	40	85	40	85	40	85	40	80	40	80	40	80
90	41	85	41	85	41	80	41	80	41	80	41	85
80	42	80	42	80	42	80	42	85	42	85	42	80
85	43	80	43	80	43	80	43	85	43	120	43	80
80	44	80	44	80	44	85	44	90	44	80	44	80
90	45	90	45	80	45	80	45	80	45	100	45	100
80	46	120	46	80	46	80	46	80	46	85	46	80
80	47	100	47	80	47	80	47	80	47	80	47	80
80	48	80	48	80	48	85	48	80	48	90	48	80
80	49	80	49	80	49	80	49	80	49	80	49	80
90	50	80	50	85	50	80	50	80	50	80	50	80
80	51	85	51	85	51	85	51	80	51	80	51	105
80	52	85	52	80	52	80	52	85	52	80	52	90
80	53	80	53	80	53	80	53	80	53	150	53	80

Serie 729.		Serie 738.		Serie 75[illegible]	
№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prä T
72801	100	73701	80	75301	
2	80	2	90	2	
3	80	3	80	3	
4	80	4	80	4	
5	85	5	80	5	
6	500	6	80	6	
7	85	7	80	7	
8	90	8	85	8	
9	80	9	85	9	
10	80	10	80	10	
11	80	11	100	11	
12	80	12	85	12	
13	80	13	90	13	
14	85	14	90	14	
15	80	15	80	15	
16	90	16	80	16	
17	150	17	85	17	
18	80	18	80	18	
19	80	19	80	19	
20	85	20	90	20	
21	90	21	80	21	
22	85	22	85	22	
23	85	23	80	23	
24	90	24	85	24	
25	85	25	80	25	
26	80	26	90	26	
27	100	27	80	27	
28	80	28	90	28	
29	250	29	80	29	
30	80	30	80	30	
31	80	31	80	31	
32	80	32	85	32	
33	80	33	80	33	
34	80	34	80	34	
35	90	35	80	35	
36	90	36	80	36	
37	80	37	85	37	
38	80	38	80	38	
39	80	39	80	39	
40	90	40	80	40	
41	80	41	80	41	
42	80	42	85	42	
43	80	43	80	43	
44	80	44	85	44	
45	80	45	80	45	
46	80	46	85	46	
47	80	47	80	47	
48	80	48	80	48	
49	80	49	80	49	
50	80	50	85	50	
51	80	51	80	51	
52	80	52	90	52	
53	80	53	80	53	
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	

Serie 512.		Serie 569.		Serie 5[illegible]	
№	Prämie.	№	Prämie.	№	P

l.	Serie 254.		Serie 322.		Serie 397.		Serie 427.		Serie 442.		Serie 496.	
nie. lr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.
80	25301	85	32101	80	39601	80	42601	85	44101	80	49501	80
80	2	85	2	80	2	90	2	80	2	80	2	85
85	3	80	3	85	3	80	3	80	3	80	3	80
80	4	85	4	90	4	105	4	85	4	80	4	80
85	5	80	5	120	5	80	5	80	5	105	5	80
85	6	80	6	85	6	80	6	85	6	80	6	80
85	7	85	7	90	7	80	7	85	7	80	7	80
85	8	85	8	85	8	80	8	85	8	80	8	85
85	9	80	9	85	9	80	9	80	9	80	9	80
80	10	80	10	85	10	80	10	80	10	85	10	90
90	11	80	11	80	11	80	11	80	11	80	11	80
85	12	80	12	85	12	80	12	80	12	80	12	120
80	13	90	13	95	13	80	13	85	13	80	13	80
80	14	90	14	90	14	80	14	80	14	80	14	80
80	15	4350	15	90	15	80	15	85	15	85	15	90
80	16	85	16	80	16	85	16	80	16	80	16	80
85	17	80	17	85	17	80	17	80	17	80	17	85
80	18	85	18	105	18	80	18	80	18	80	18	85
80	19	80	19	80	19	90	19	85	19	90	19	90
85	20	80	20	80	20	80	20	80	20	85	20	80
85	21	80	21	80	21	80	21	80	21	80	21	80
85	22	80	22	80	22	80	22	80	22	85	22	80
80	23	85	23	85	23	80	23	80	23	80	23	85
85	24	80	24	80	24	80	24	80	24	80	24	80
80	25	80	25	80	25	80	25	85	25	80	25	90
80	26	80	26	85	26	120	26	80	26	80	26	80
85	27	80	27	80	27	80	27	80	27	80	27	80
90	28	85	28	80	28	90	28	80	28	90	28	105
80	29	80	29	80	29	80	29	85	29	85	29	85
80	30	80	30	105	30	85	30	90	30	80	30	80
80	31	85	31	80	31	80	31	80	31	90	31	85
85	32	80	32	80	32	80	32	120	32	80	32	80
80	33	80	33	80	33	85	33	85	33	80	33	80
80	34	80	34	80	34	80	34	120	34	80	34	100
80	35	80	35	80	35	80	35	80	35	80	35	85
90	36	80	36	80	36	80	36	80	36	80	36	80
80	37	80	37	80	37	80	37	80	37	80	37	90
90	38	85	38	105	38	80	38	80	38	80	38	80
80	39	85	39	85	39	85	39	85	39	90	39	80
80	40	85	40	85	40	85	40	80	40	80	40	80
90	41	85	41	85	41	80	41	80	41	80	41	85
80	42	80	42	80	42	80	42	85	42	85	42	80
85	43	80	43	80	43	80	43	85	43	120	43	80
80	44	80	44	80	44	85	44	90	44	80	44	80
90	45	90	45	80	45	80	45	80	45	100	45	100
80	46	120	46	80	46	80	46	80	46	85	46	80
80	47	100	47	80	47	80	47	80	47	80	47	80
80	48	80	48	80	48	85	48	80	48	90	48	80
80	49	80	49	80	49	80	49	80	49	80	49	80
9		80	50	85	50	80	50	80	50	80	50	80
		85	51		1	85	51	80	51	80	51	105
		85	52			80	52	85	52	80	52	90
		0				80	53	80	53	150	53	80

Serie 1133.		Serie 1135.		Serie 1
№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№
113201	80	113401	80	117801
2	80	2	90	2
3	80	3	80	3
4	85	4	80	4
5	80	5	105	5
6	80	6	80	6
7	80	7	90	7
8	80	8	90	8
9	80	9	80	9
10	80	10	80	10
11	85	11	80	11
12	85	12	80	12
13	80	13	80	13
14	85	14	80	14
15	80	15	90	15
16	80	16	80	16
17	80	17	90	17
18	80	18	80	18
19	80	19	90	19
20	100	20	85	20
21	80	21	85	21
22	90	22	80	22
23	80	23	80	23
24	80	24	80	24
25	80	25	80	25
26	90	26	80	26
27	85	27	85	27
28	85	28	80	28
29	80	29	90	29
30	85	30	80	30
31	80	31	80	31
32	85	32	85	32
33	90	33	80	33
34	80	34	90	34
35	80	35	80	35
36	100	36	80	36
37	85	37	85	37
38	85	38	85	38
39	85	39	80	39
40	85	40	80	40
41	80	41	80	41
42	80	42	80	42
43	85	43	85	43
44	80	44	80	44
45	80	45	80	45
46	80	46	80	46
47	80	47	80	47
48	80	48	80	48
49	90	49	80	49
50	80	50	90	50
51	90	51	90	51
52	80	52	80	52

.179. Prämie. Thlr.	Serie 1192. №	Prämie. Thlr.	Serie 1193. №	Prämie. Thlr.	Serie 1196. №	Prämie. Thlr.	Serie 1221. №	Prämie. Thlr.	Serie 1271. №	Prämie. Thlr.	Serie 1299. №	Prämie. Thlr.
80	119101	80	119201	80	119501	85	122001	80	127001	80	129801	80
85	2	85	2	80	2	90	2	80	2	85	2	80
80	3	80	3	90	3	80	3	90	3	80	3	85
80	4	150	4	80	4	80	4	80	4	80	4	80
80	5	80	5	80	5	80	5	85	5	80	5	85
80	6	80	6	90	6	85	6	80	6	80	6	80
80	7	80	7	80	7	80	7	85	7	80	7	80
80	8	85	8	80	8	80	8	85	8	80	8	85
90	9	80	9	80	9	80	9	80	9	80	9	85
80	10	85	10	80	10	80	10	80	10	85	10	80
85	11	80	11	80	11	80	11	80	11	85	11	80
80	12	80	12	105	12	80	12	80	12	80	12	80
80	13	80	13	85	13	85	13	80	13	80	13	80
80	14	100	14	80	14	80	14	90	14	85	14	80
80	15	80	15	80	15	80	15	85	15	85	15	80
90	16	80	16	80	16	80	16	85	16	80	16	80
85	17	85	17	85	17	80	17	85	17	80	17	90
80	18	80	18	85	18	80	18	80	18	85	18	80
80	19	85	19	80	19	80	19	85	19	80	19	80
80	20	80	20	80	20	80	20	100	20	85	20	80
80	21	80	21	85	21	80	21	80	21	80	21	80
80	22	80	22	80	22	105	22	80	22	80	22	85
80	23	80	23	85	23	90	23	85	23	90	23	80
80	24	80	24	80	24	85	24	80	24	80	24	80
80	25	80	25	80	25	85	25	85	25	80	25	85
80	26	80	26	80	26	80	26	80	26	80	26	80
80	27	80	27	105	27	80	27	80	27	80	27	90
80	28	80	28	80	28	80	28	80	28	80	28	80
85	29	80	29	80	29	90	29	80	29	80	29	80
80	30	80	30	80	30	85	30	80	30	85	30	80
85	31	80	31	80	31	80	31	85	31	85	31	90
120	32	90	32	80	32	80	32	90	32	80	32	80
85	33	80	33	80	33	80	33	80	33	85	33	80
250	34	80	34	80	34	80	34	90	34	80	34	85
80	35	100	35	80	35	80	35	80	35	85	35	80
80	36	80	36	85	36	80	36	85	36	80	36	90
80	37	80	37	250	37	80	37	85	37	80	37	80
80	38	80	38	80	38	80	38	80	38	80	38	80
80	39	80	39	80	39	80	39	80	39	80	39	80
80	40	80	40	80	40	80	40	85	40	105	40	80
80	41	80	41	100	41	80	41	80	41	85	41	85
80	42	80	42	80	42	80	42	85	42	80	42	80
80	43	80	43	80	43	80	43	80	43	80	43	85
85	44	80	44	85	44	85	44	80	44	80	44	80
250	45	80	45	85	45	85	45	85	45	80	45	85
80	46	80	46	80	46	80	46	85	46	80	46	80
80	47	80	47	80	47	80	47	90	47	80	47	80
85	48	80	48	80	48	80	48	85	48	85	48	80
80	49	80	49	85	49	90	49	90	49	80	49	105
80	50	80	50	85	50	80	50	85	50	80	50	80
80	51	80	51	80	51	80	51	80	51	80	51	85
80	52	80	52	85	52	85	52	80	52	80	52	90
80	53	80	53	85	53	90	53	80	53	80	53	85

Serie 1309.		Serie 1321.		Serie
85	166100	85	169100	85
85	99	80	99	80
80	98	80	98	80
80	97	85	97	80
80	96	80	96	80
80	95	80	95	80
85	94	80	94	80
80	93	85	93	80
80	92	85	92	80
90	91	90	91	85
80	90	85	90	90
90	89	85	89	80
80	88	105	88	90
80	87	90	87	90
80	86	80	86	80
85	85	85	85	80
80	84	80	84	80
80	83	80	83	80
80	82	80	82	80
85	81	100	81	80
80	80	80	80	80
80	79	90	79	85
80	78	80	78	80
85	77	80	77	80
90	76	85	76	80
85	75	90	75	80
80	74	80	74	80
90	73	80	73	80
80	72	80	72	80
80	71	80	71	80
85	70	120	70	80
80	69	80	69	80
80	68	80	68	85
80	67	150	67	80
90	66	85	66	80
80	65	80	65	85
80	64	80	64	80
85	63	80	63	80
80	62	80	62	85
80	61	80	61	80
80	60	80	60	80
80	59	80	59	80
80	58	80	58	90
85	57	80	57	80
80	56	85	56	80
80	55	80	55	85
80	54	80	54	120

Serie 1512.		Serie 1538.		Serie 154[illegible]	
№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prä Th
151101	85	153701	80	154201	
2	85	2	80	2	
3	80	3	80	3	
4	85	4	80	4	
5	80	5	85	5	
6	80	6	80	6	
7	85	7	1000	7	
8	80	8	80	8	
9	80	9	120	9	
10	80	10	80	10	
11	90	11	100	11	
12	120	12	80	12	
13	80	13	80	13	1
14	80	14	85	14	
15	80	15	80	15	
16	90	16	90	16	1
17	80	17	80	17	
18	85	18	80	18	
19	80	19	80	19	
20	80	20	80	20	
21	80	21	80	21	
22	80	22	90	22	
23	85	23	80	23	
24	85	24	90	24	
25	80	25	85	25	
26	80	26	80	26	
27	80	27	120	27	
28	80	28	80	28	
29	85	29	80	29	
30	85	30	80	30	
31	80	31	85	31	
32	85	32	80	32	
33	85	33	90	33	
34	80	34	80	34	
35	80	35	90	35	
36	80	36	105	36	
37	90	37	80	37	
38	80	38	80	38	
39	80	39	80	39	
40	80	40	80	40	
41	80	41	85	41	
42	80	42	80	42	
43	85	43	90	43	
44	80	44	105	44	
45	80	45	80	45	
46	80	46	85	46	
47	80	47	80	47	
48	80	48	80	48	
49	80	49	80	49	1
50	80	50	80	50	
51	80	51	80	51	
52	80	52	85	52	
53	85	53	105	53	

1793.	Serie 1575.		Serie 1587.		Serie 1592.		Serie 1618.		Serie 1661.		Serie 1691.	
Prämiie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.
800	157401	80	158601	80	159101	80	161701	80	166001	85	169001	85
885	2	80	2	85	2	80	2	85	2	80	2	80
880	3	80	3	80	3	80	3	85	3	250	3	90
880	4	85	4	80	4	80	4	90	4	80	4	80
880	5	80	5	80	5	85	5	80	5	80	5	80
880	6	80	6	80	6	80	6	80	6	150	6	85
800	7	80	7	80	7	80	7	80	7	80	7	80
880	8	80	8	80	8	80	8	80	8	80	8	80
900	9	80	9	80	9	80	9	85	9	80	9	80
800	10	80	10	85	10	80	10	85	10	80	10	85
880	11	80	11	80	11	80	11	80	11	90	11	80
880	12	80	12	80	12	80	12	80	12	80	12	80
800	13	85	13	100	13	90	13	80	13	80	13	80
880	14	80	14	80	14	150	14	85	14	80	14	80
880	15	80	15	80	15	80	15	90	15	80	15	80
900	16	80	16	80	16	80	16	80	16	80	16	85
880	17	80	17	80	17	80	17	80	17	80	17	85
800	18	80	18	80	18	80	18	80	18	85	18	80
880	19	80	19	80	19	90	19	80	19	85	19	85
880	20	80	20	85	20	80	20	80	20	85	20	80
880	21	80	21	90	21	80	21	80	21	80	21	80
880	22	80	22	85	22	105	22	500	22	85	22	80
880	23	85	23	80	23	85	23	80	23	80	23	85
800	24	80	24	80	24	85	24	80	24	80	24	80
880	25	80	25	85	25	80	25	80	25	80	25	90
885	26	85	26	80	26	80	26	80	26	80	26	80
880	27	80	27	80	27	80	27	80	27	80	27	80
880	28	100	28	90	28	85	28	80	28	80	28	85
880	29	85	29	80	29	90	29	80	29	80	29	80
885	30	80	30	80	30	80	30	80	30	70000	30	80
880	31	120	31	80	31	80	31	100	31	80	31	90
1280	32	80	32	80	32	80	32	80	32	85	32	80
885	33	80	33	90	33	80	33	90	33	80	33	80
2585	34	85	34	80	34	85	34	80	34	80	34	85
885	35	80	35	85	35	80	35	80	35	80	35	80
880	36	80	36	80	36	85	36	80	36	85	36	80
880	37	80	37	80	37	90	37	80	37	80	37	85
880	38	80	38	80	38	80	38	80	38	85	38	85
880	39	90	39	80	39	80	39	80	39	80	39	250
885	40	85	40	80	40	85	40	80	40	80	40	80
880	41	80	41	100	41	80	41	80	41	150	41	80
880	42	80	42	80	42	80	42	80	42	80	42	80
885	43	80	43	85	43	105	43	80	43	80	43	80
880	44	80	44	100	44	80	44	85	44	85	44	80
2585	45	80	45	80	45	80	45	80	45	85	45	80
880	46	85	46	80	46	80	46	85	46	80	46	80
880	47	80	47	85	47	80	47	80	47	80	47	90
880	48	80	48	80	48	85	48	80	48	80	48	80
880	49	80	49	100	49	80	49	80	49	85	49	85
880	50	80	50	85	50	80	50	80	50	80	50	80
880	51	80	51	85	51	80	51	80	51	80	51	80
880	52	80	52	80	52	80	52	80	52	80	52	150
880	53	80	53	80	53	85	53	105	53	80	53	85

Serie 1707.		Serie 1760.		Serie 180	

1767.	Serie 1992.		Serie 2011.		Serie 2023.		Serie 2035.		Serie 2043.		Serie 2084.	
Prämie. TThlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.
80	199101	80	201001	80	202201	85	203401	80	204201	85	208301	80
500	2	80	2	80	2	85	2	85	2	80	2	80
80	3	85	3	85	3	80	3	150	3	80	3	80
80	4	80	4	80	4	80	4	80	4	80	4	80
105	5	100	5	80	5	100	5	85	5	80	5	85
90	6	150	6	80	6	80	6	80	6	80	6	80
120	7	85	7	85	7	80	7	80	7	85	7	85
90	8	80	8	80	8	80	8	80	8	80	8	80
80	9	90	9	80	9	80	9	80	9	85	9	85
80	10	80	10	80	10	100	10	80	10	80	10	80
90	11	85	11	85	11	80	11	80	11	85	11	80
80	12	80	12	80	12	85	12	85	12	85	12	80
80	13	85	13	85	13	80	13	85	13	80	13	85
80	14	85	14	100	14	80	14	85	14	85	14	500
90	15	85	15	80	15	80	15	85	15	80	15	90
85	16	80	16	80	16	1000	16	85	16	80	16	120
80	17	250	17	80	17	85	17	150	17	80	17	80
80	18	80	18	80	18	80	18	80	18	80	18	80
80	19	80	19	80	19	80	19	80	19	80	19	80
80	20	80	20	80	20	100	20	80	20	80	20	80
80	21	80	21	80	21	80	21	80	21	80	21	85
80	22	250	22	80	22	80	22	80	22	80	22	85
80	23	85	23	80	23	80	23	105	23	80	23	85
80	24	100	24	80	24	80	24	80	24	85	24	80
85	25	80	25	80	25	90	25	90	25	90	25	80
100	26	80	26	80	26	85	26	80	26	80	26	85
80	27	85	27	90	27	100	27	80	27	80	27	80
80	28	80	28	85	28	85	28	80	28	250	28	80
80	29	85	29	80	29	80	29	90	29	85	29	80
80	30	80	30	80	30	80	30	80	30	100	30	80
80	31	80	31	85	31	80	31	80	31	85	31	85
80	32	80	32	85	32	80	32	90	32	85	32	80
80	33	90	33	80	33	80	33	80	33	80	33	80
85	34	85	34	80	34	90	34	80	34	80	34	80
80	35	85	35	80	35	85	35	80	35	80	35	80
80	36	80	36	80	36	80	36	80	36	80	36	80
85	37	80	37	85	37	80	37	90	37	80	37	80
85	38	80	38	150	38	80	38	80	38	80	38	80
85	39	90	39	85	39	80	39	80	39	85	39	80
80	40	80	40	80	40	85	40	80	40	80	40	80
80	41	80	41	80	41	85	41	85	41	80	41	80
80	42	85	42	80	42	85	42	100	42	80	42	80
80	43	80	43	80	43	90	43	80	43	85	43	80
80	44	80	44	80	44	80	44	90	44	90	44	85
80	45	80	45	85	45	85	45	80	45	90	45	80
85	46	85	46	80	46	85	46	85	46	90	46	80
80	47	90	47	90	47	80	47	80	47	80	47	80
90	48	80	48	90	48	80	48	80	48	80	48	80
80	49	90	49	80	49	85	49	80	49	80	49	80
80	50	80	50	80	50	85	50	80	50	80	50	80
85	51	80	51	80	51	80	51	85	51	80	51	85
80	52	80	52	80	52	80	52	90	52	80	52	85
80	53	80	53	80	53	85	53	85	53	80	53	80
80	[illegible]	80	[illegible]	85	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Serie 2119.		Serie 2126.		Serie 2138.		Se
№	Prämie.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№

Die vorstehenden Prän
handlungs-Instituts vo
am 15ten Januar 184
Seehandlungs-Kasse (.
an jeden Inhaber, de
Preuſs. Courant gezahlt

Wer aber sein
näheren Bestimmungen
machung enthält, verw

Mit der Absend
Correspondenz, wird si

Genera

nien werden dem §. 6. der Bekanntmachung des Herrn Chefs des See-
n 30sten Juli 1832. gemäfs, drei Monate nach der Haupt-Ziehung, also
8. und an den folgenden Tagen, hier in Berlin durch die Haupt-
Jägerstrafse No. 21.), gegen Rückgabe der Original-Prämien-Scheine
ssen Legitimation einer weiteren Prüfung nicht unterworfen wird, in

e Prämie im Laufe von vier Jahren nicht erhebt, hat sie nach den
, welche die vorerwähnte, dem Prämien-Scheine beigedruckte Bekannt-
irkt und wird ihr Betrag zu milden Zwecken verwendet.
ung der Prämien-Beträge durch die Post und der damit verknüpften
ch die Haupt-Seehandlungs-Kasse nicht befassen.

Berlin, den 20sten October 1847.

l-Direction der Seehandlungs-Societät.

Rauch Henckel

Register
zur Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1847.

Bemerkung. Die am Schlusse der einzelnen Bestimmungen befindlichen Zahlen weisen auf die Seiten hin. — Abkürzungen: A. K. O. (Allerhöchste Kabinets-Order.) G. (Gesetz.) V. (Verordnung.)

I. Sachregister.

A.

Aachen-Düsseldorfer / Aachen-Mastrichter Eisenbahnen, siehe Eisenbahnen Nr. 14.

Abgaben, kirchliche, auf Grundstücken jüdischer Grundbesitzer haftend, zu deren Leistung bleiben letztere verbunden. (G. v. 23. Juli 47. §. 3.) 264. — zu Provinzial-, Kreis- oder Kommunalzwecken, deren Regulirung ist von der Zustimmung des vereinigten Landtags nicht abhängig. (V. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 36. — in den Synagogengemeinden, deren Aufbringung. (G. v. 23. Juli 47. §. 58.) 274. 275. — persönliche, von den Juden, als solchen, an die Staatskasse zu entrichten, deren Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 23. Juli 47. §. 23.) 267. — bei derartigen Abgaben an Kämmereien, Grundherren, Institute ꝛc. behält es vorläufig sein Bewenden; es werden jedoch weitere Bestimmungen über deren Aufhebung und Ablösung vorbehalten. (ebend. §. 23.) 267.

Abgeordnete für den vereinigten Landtag, siehe Landtagsabgeordnete.

Abgraben, Strafe für denjenigen, welcher durch solches an benachbarten Grundstücken einen Privatweg oder Grenzrain ganz oder theilweise sich zueignet. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 1.) 384.

Ablösungen von Passivrenten, Ausgabebetrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. V. 1.) 166. — der persönlichen Abgaben und Leistungen der Juden an Kämmereien, Grundherren, Institute ꝛc., rücksichtlich ders. werden weitere Bestimmungen vorbehalten. (G. v. 23. Juli 47. §. 23.) 267. — der jüdischen Korporations-Verpflichtungen in der Provinz Posen, rücksichtlich der Verbindlichkeit zu solchen verbleibt es sowohl für die naturalisirten als nicht naturalisirten Juden überall bei den bestehenden Vorschriften und Anordnungen. (G. v. 23. Juli 47. §. 34.) 270. — das festgestellte Ablösungs-Kapital kann von den Regierungen im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden. (ebend. §. 34.) 270.

A.

Abpflügen, Strafe für denjenigen, welcher durch solches sich eines Theils benachbarter Grundstücke anmaßt, oder durch solches einen Privatweg oder Grenzrain ganz oder theilweise sich zueignet. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 1.) 384.

Abschoßgefälle, Staats-Einnahme-Betrag aus dens. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 12. lit. d.) 150.

Abstimmungen, für die Beschlüsse auf dem vereinigten Landtage, Anordnungen rücksichtlich ders. (V. v. 3. Febr. 47. §§. 14—17.) 37. 38. — desgl. in dem vereinigten ständischen Ausschusse. (V. v. 3. Febr. 47. §§. 8 u. 10.) 41. 42. — Staatsminister und zu den Berathungen beauftragte Beamte nehmen an den Abstimmungen keinen Theil, sofern sie nicht als Mitglieder des vereinigten Landtages dazu berechtigt sind. (V. v. 3. Febr. 47. §. 22.) 39. — findet auch in dem vereinigten ständischen Ausschusse volle Anwendung. (V. v. 3. Febr. 47. §§. 8. u. 10.) 41. 42.

Abwesende, auf Vormundschaften und Kuratelen über solche findet das Gesetz v. 23. Dezbr. 46., die Stempel- und Gebührenfreiheit in solchen betr., keine Anwendung. (§. 6. desselben.) 4.

Äcker, bestellte, oder eingefriedigte, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, Strafe für das unbefugte Gehen, Reiten, Fahren oder Viehtreiben über solche. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 1.) 383. — desgl. des unbefugten Haltens einer Nachlese auf solchen. (ebend. §. 41. Nr. 2.) 383.

Ackergeräthe, fremde, auf dem Felde zurückgelassene, Strafe für den unbefugten Gebrauch ders. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 5.) 383.

Admiralitäts- (und Kommerz-) Kollegien zu Königsberg und Danzig, Umwandlung ders. in Handelsgerichte, auf Antrag der dortigen Kaufmannschaften. (G. v. 3. Apr. 47. §. 2.) 182.

Advokaten, Bildung eines Ehrenraths unter denselben, den Justizkommissarien und Notarien. (V. v. 30. Apr. 47.) 196—201. — in der Befugniß der Gerichte, dieselben zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen, wird dadurch nichts geändert. (ebend. §. 3.) 197. — Verfahren wegen Amtssuspension und Dienstentlassung derf. (ebend. §§. 5. 9. 11. 12. 16. 17. 18.) 197. 198. 199. — die Ausführung der auf Dienstentlassung lautenden Erkenntnisse des Ehrenraths ist bei dem betreffenden Landes-Justizkollegium zu beantragen. (ebend. §. 18.) 199. — siehe auch Ehrenrath.

Agenten, vereidete, Strafbarkeit derselben wegen unverbraucht gebliebenen Stempels zu den unter ihrer Mitwirkung schriftlich abgeschlossenen Kauf- oder Lieferungs-Verträgen im kaufmännischen Verkehr. (A. K. O. v. 30. Apr. 47.) 201. — von Feuerversicherungs-Gesellschaften, Prüfung des Bedürfnisses bei deren Konzessionirung. (A. K. O. v. 5. Janr. 47.) 32.

Agnitions-Resolutionen, deren Abfassung vor den Handelsgerichten, wenn der Verklagte einen Theil der Forderung anerkannt hat und der Prozeß nur wegen des bestrittenen Theils fortzusetzen ist. (G. v. 3. Apr. 47. §. 28.) 187.

Akademischer Senat, von demselben bleiben die Juden ausgeschlossen. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 263.

Aktien, Herabsetzung des Stempels auf 15 Sgr. zu den über solche im kaufmännischen Verkehr schriftlich abgeschlossenen Kauf- oder Lieferungs-Verträgen. (A. K. O. v. 30. Apr. 47.) 201.

Aktiengesellschaften, auf Gewerbe- oder Handels-Unternehmungen, Kompetenz der Handelsgerichte in Angelegenheiten derf. (G. v. 3. Apr. 47. §. 20. 1. lit. c. u. §. 22.) 186.

Altmark, Strafbefugniß der Deichhauptleute in derf. rücksichtlich aller außer der Zeit der Deichschau-Versammlungen zu ihrer Kognition gelangenden Kontraventionen gegen die Vorschriften der Altmärkischen Deichordnungen. (V. v. 25. Janr. 47.) 76. — Rekurs gegen deren Straffestsetzungen an die Regierung zu Magdeburg. (ebend. §. 2.) 76.

Ämter, öffentliche, Personen, welche zu deren Verwaltung rechtskräftig für unfähig erklärt worden, sind von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen. (G. v. 23. Juli 47. §. 1.) 279. — Zulassung der Juden zu solchen, wenn mit denf. die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt nicht verbunden ist. (G. v. 23. Juli 47. §§. 2., 3. u. 4.) 263. 264. — desgl. in der Provinz Posen. (ebend. §§. 29. und 33.) 268. 269. — s. auch Gemeindeämter.

Amtsblätter, Bekanntmachung des Vorsitzenden und der Mitglieder des unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien gebildeten Ehrenraths, sowie deren Stellvertreter, durch dieselben. (V. v. 30. Apr. 47. §. 26.) 200. — auch der mit denf. vorgehenden Veränderungen. (ebend. §. 26.) 200.

Amtskautionen, Zinsbetrag derf. als Passivum der General-Staatskasse. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. II. 1.) 152.

Amtssuspension, deren Verhängung gegen Justizkommissarien, Advokaten und Notarien. (V. v. 30. Apr. 47. §. 9.) 198. — Verwirkung derf. seitens der dem Handelsstande angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 13.) 184.

Amtsverbrechen, im Sinne des §. 2. des Gesetzes vom 29. März 1844., von solchen muß der Ehrenrath der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, wenn dieselben zu seiner Kenntniß kommen, dem kompetenten Gerichte Anzeige machen, welchem das weitere Verfahren vorbehalten bleibt. (V. v. 30. Apr. 47. §. 20.) 199.

Anhalt-Berliner Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 1.

Anhalt-Bernburg, Herzogthum, ist dem Münzkartel v. 21. Oktbr. 1845. beigetreten. (Minist.-Bekanntmach. v. 21. Septbr. 47.) 355. f.

Anhalt-Dessau, Herzogthum, Abkommen mit demf. zur Verhütung, Konstatirung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den gegenseitigen Grenzwaldungen, (vom 26. Aug. 47.) 324—326. — ist dem Münzkartel vom 21. Oktbr. 1845. beigetreten. (Minist.-Bekanntmach. v. 21. Septbr. 47.) 355. f.

Anklamer Kreisobligationen, auf jeden Inhaber lautend, zum Betrage von 73,000 Thlr., deren Ausfertigung und Emission mit vier Prozent jährl. Verzinsung behufs des Baues einer Chaussee von Anklam nach der Demminer Kreisgrenze, sowie von Borkenfriede nach Ukermünde. (Allerh. Privilegium v. 30. Juli 47.) 329. 330. — allmählige Amortisation derf. aus den von dem Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung. (ebend.) 329. — s. auch Chausseebau Nr. 4.

Anleihen, zu deren Aufnahme für Synagogengemeinden ist auch noch die Genehmigung der Regierung erforderlich. (G. v. 23. Juli 47. §. 48.) 272. — für Staatszwecke, siehe Staatsanleihen. — für Eisenbahnen und Chausseebau, siehe diese.

Anstand, Personen, durch deren äußere Erscheinung eine Verletzung desselben zu besorgen steht, dürfen zu dem öffentlichen und mündlichen Verfahren in den vor dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte in Berlin nach dem Gesetze v. 17. Juli 46. wegen Verbrechen und Polizeivergehen zu führenden Untersuchungen nicht zugelassen werden. (V. v. 7. Apr. 47. §. 1.) 130. — auch nicht

zu

Aufstand, (Forts.)
zu dem öffentlichen und mündlichen Verfahren in den nach der Verordnung v. 21. Juli 46. zu führenden Civilprozessen. (V. v. 7. Apr. 47. §. 1.) 131.

Appellation gegen Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Betheiligten über das Recht zur Führung eines Fabrikzeichens für Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. (V. v. 18. Aug. 17. §. 10.) 338. — desgl. gegen Entscheidungen wegen fälschlichen Gebrauchs fremder Fabrikzeichen, in Anwendung der durch das Gesetz v. 4. Juli 1840. angedrohten Strafen. (V. v. 18. Aug. 47. §§. 12. und 16.) 339. 340.

Appellationsgerichtshof in Cöln, Verfahren bei Kompetenzkonflikten in dessen Bezirke. (G. v. 8. Apr. 47. §. 8.) 171. 172. — s. auch Rheinprovinz.

Arbeiten, zu einem gemeinnützigen Zwecke, in Stelle uneinziehbarer Geldbußen für Übertretungen der Vorschriften der Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 1847. (§§. 48. und 49. ders.) 385. 386. — dabei ist ein Arbeitstag einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten. (ebend. §. 48.) 385.

Arbeiter, (Handarbeiter), bei dem Bau von Eisenbahnen, so wie bei andern öffentlichen Bauten (Kanal- und Chausseebauten ꝛc.), allgemeine Anordnungen für deren Annahme, Beschäftigung und Beaufsichtigung. (V. v. 21. Dezbr. 46.) 21—31. — als solche dürfen Frauenspersonen nur ausnahmsweise unter Zustimmung der Orts-Polizeibehörde und nur in gesonderten Arbeitsstellen beschäftigt werden. (ebend. §. 2.) 21. — auf Handarbeiter, welche bei handwerksmäßig auszuführenden Arbeiten beschäftigt werden, findet obige Verordnung keine Anwendung. (ebend. §. 27.) 27. — Aufstellung und Bekanntmachung von Akkordzetteln beim Beginn der Arbeiten. (ebend. §§. 8. u. 12.) 22. 23. 24. 29. f. — Ausstellung von Arbeitskarten für dieselben in Form der Wanderbücher, unter Beifügung der allgemeinen Vorschriften für die Arbeiter und der besondern Bestimmungen für die betreffende Baustelle. (ebend. §§. 3. 6. 7. 16. u. 20.) 21. 22. 24. 28—31. — Regulirung und Auszahlung deren Arbeitslohns. (ebend. §§. 8. 9. 10. 12. 15. 23.) 22. 23. 24. 26. f. — Annahme, Aufbewahrung, Rückzahlung und Versendung der von dem letztern erübrigten Ersparnisse. (ebend. §. 22.) 26. — Obliegenheiten der Bau-Aufsichtsbeamten und Schachtmeister gegen solche. (ebend. 8—25.) 22—27. — Verfahren bei verwirkter Entlassung einzelner Arbeiter. (ebend. §§. 14—19.) 24. 25. 30. — Führung von Beschwerden seitens ders., deren Untersuchung und Abstellung. (ebend. §§. 12. u. 26.) 24. 27. 30. — s. auch Ersparnisse und Krankenkassen.

Armenanstalten, Ausgabebetrag für solche aus Staatsfonds. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 2. h.) 156.

Armenkasse, städtische, in Berlin, Überweisung der dort eingeführten Wildpretssteuer an dieselbe. (A. K. O. v. 8. März 47.) 195.

Armenpflege, besondere der Juden, Verwaltung und Beaufsichtigung der derselben gewidmeten Fonds und Anstalten. (G. v. 23. Juli 47. §. 59.) 275.

Arrest, (Arrestschlag, Beschlagnahme), auf Seeschiffe und andere zur Frachtschifffahrt bestimmten Schiffsgefäße, auf deren Ladung, so wie auf die Person, die auf dem Schiffe befindlichen Effekten und die Heuer des Schiffers und der Schiffsmannschaft, dessen Ausführung durch die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 20.) 186. — mit solchem können die von der großen Berliner Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse zu zahlenden Begräbnißgelder nicht belegt werden. (A. K. O. v. 26. Apr. 47.) 286.

Atteste, über die in die ortsgerichtlichen Register eingetragenen Geburts-, Heiraths- oder Sterbefälle geduldeter Religionsgesellschaften, so wie über den Austritt aus der Kirche, deren Ausstellung. (V. v. 30. März 47. §§. 9. 10. 16.) 127. 128. — Stempelpflichtigkeit ders. (A. K. O. v. 18. Juni 47.) 260. — Ausfertigung ders. über die in das Register eingetragenen Geburts-, Heiraths- oder Sterbefälle unter den Juden. (G. v. 23. Juli 47. §§. 15. und 16.) 266.

Aufenthalt, vorübergehender, in andern Provinzen seitens der nicht naturalisirten Juden der Provinz Posen, für solchen ist die Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz erforderlich. (G. v. 23. Juli 47. §. 33. Nr. 7.) 269.

Aufgebot, vor ehelichen Verbindungen in geduldeten Religionsgesellschaften, dessen Bewirkung durch den Richter des Orts, an welchem die Brautleute ihren Wohnsitz haben. (V. v. 30. März 47. §. 5.) 126. — dabei haben die Gerichte, in soweit nicht durch obige Verordnung abweichende Bestimmungen gegeben sind, die Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen für das Aufgebot ertheilt sind. (ebend. §. 15.) 127. 128. — nur auf gerichtliche Bescheinigung desselben und daß kein Einspruch erfolgt sei, kann die eheliche Verbindung nach dem Gebrauche der Religionsgesellschaft geschlossen werden. (ebend. §. 6.) 126. — der Nachweis desselben ist auch zur Eintragung der Ehe in das ortsgerichtliche Register erforderlich. (ebend. §. 7. Nr. 3.) 127. — schon allein hinreichend zu solcher Eintragung bei denjenigen Personen, welche aus ihrer Kirche getreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören. (ebend. §§. 16.

Aufgebot, (Forts.)
und 17.) 128. — vor den ehelichen Verbindungen unter den Juden durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath- oder Orts-Gemeindehause während 14 Tagen auszuhängende Bekanntmachung. (G. v. 23. Juli 47. §. 12.) 265. 266. — auch haben die Gerichte, insofern nicht durch gegenwärtiges Gesetz abweichende Bestimmungen gegeben sind, diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche dem Geistlichen der christlichen Kirchen für das Aufgebot ertheilt sind. (ebend. §. 21.) 267. — öffentliches, gestrandeter oder seetriftiger Güter, verlorner Schiffsurkunden, unbekannter Gläubiger von Sozietäts- oder andern kaufmännischen Handlungen ꝛc. gehört zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 20.) 186.

Aufkäuferei von Lebensmitteln auf Wochenmärkten durch Zwischenhändler und Wiederverkäufer, deren Beschränkung. (A. K. O. v. 23. Apr. 47.) 192. — siehe auch Vorkäuferei.

Auflagen, neue, zu deren Einführung in Synagogengemeinden ist auch noch die Genehmigung der Regierung erforderlich. (G. v. 23. Juli 47. §. 48.) 272.

Aufträge, dürfen Stände, Gemeinden und andere Körperschaften und einzelne Personen den Abgeordneten für den vereinigten Landtag nicht ertheilen. (V. v. 3. Febr. 47. §. 19.) 38. f. — dieselbe Vorschrift findet auch auf den vereinigten ständischen Ausschuß volle Anwendung. (V. v. 3. Febr. 47. §§. 9. u. 10.) 42.

Auseinandersetzungsbehörden, dieselben sind in den über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten gegebenen Bestimmungen den Verwaltungsbehörden gleich zu achten. (G. v. 8. Apr. 47. §. 21.) 174. — durch dies. erfolgt die in Folge der Gemeinheitstheilung nöthig werdende anderweite Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung zustehenden Nutzungsrechte, nach Kommunikation mit der Regierung. — §. 11. der Verord. v. 30. Juni 1834. — (Dekl. v. 26. Juli 47. §. 6.) 328. — s. auch General-Kommissionen.

Ausfuhr von Kartoffeln nach andern Ländern, als denjenigen, welche zum Zollverein gehören, deren Verbot bis zum 1. Novbr. 1847. während des herrschenden Nothstandes. (A. K. O. v. 1. Mai 47.) 194.

Ausgabe-Etat, Staats-, allgemeiner, siehe Etat.

Ausgaben, unvorhergesehene, Deckungsbetrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. V. 7.) 166.

Ausgangszölle, deren Regulirung ohne Zustimmung des vereinigten Landtags. (V. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 36. — Erhebung eines Ausgangszolls von 25 Prozent des durchschnittlichen Werths von dem über die Grenze gegen Frankreich ausgehenden Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und andern Mühlenfabrikaten. (A. K. O. v. 8. Janr. 47. nebst den Bekanntmachungen des Finanzministers vom 31. Dezbr. 46. und 1. Febr. 47.) 69—71.

Auslagen, baare, deren Erstattung in Vormundschafts- und Kuratelsachen. (G. v. 23. Dezbr. 46. §. 4.) 4. — in Kriminal-Sachen, deren Tragung seitens der betreffenden Kriminalgerichts-Obrigkeit auch in den Fällen, in welchen nach §. 20. der Kriminal-Ord. das vorläufige Einschreiten eines Civilgerichts stattgefunden hat. (Dekl. v. 21. Dezbr. 46.) 45. — durch Erledigung einzelner Aufträge veranlaßt, werden den dem Handelsstande angehörenden Mitgliedern der Handelsgerichte erstattet. (G. v. 3. Apr. 47. §. 14.) 185. — nur die Vergütung solcher dürfen die Bevollmächtigten vor den Handelsgerichten für die außerhalb des Gerichtsorts wohnenden Parteien fordern. (G. v. 3. Apr. 47. §. 32.) 188. — deren Aufbringung in den vor dem Ehrenrathe der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien geführten Untersuchungen. (V. v. 30. Apr. 47. §. 19.) 199.

Ausländer, Aufenthalt und Niederlassung von Juden als solche im Inlande. (G. v. 23. Juli 47. §. 71.) 278. — siehe auch Juden, ausländische.

Ausschuß, vereinigter ständischer, siehe ständischer.

Ausspielungen, öffentlich veranstaltete, von beweglichen oder unbeweglichen Sachen, ohne Ministerial-Genehmigung, Strafbarkeit ders., gleich dem unbefugten öffentlichen Lotteriespiel. (V. v. 5. Juli 47.) 262.

B.

Bagatellsachen, welche nach §. 28. der Verord. v. 21. Juli 46. durch ein Mandat ohne Widerspruch erledigt werden, in solchen sind die Kosten nach Abschnitt 1. der Gebührentaxe vom 9. Oktbr. 1833. zu entrichten. (A. K. O. v. 26. Juli 47. Nr. 6.) 322. — zur Gültigkeit eines handelgerichtlichen Erkenntnisses in solchen ist die Theilnahme von mindestens drei Richtern erforderlich. (G. v. 3. Apr. 47. §. 31.) 188.

Bahn, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 4.

Balve, Ort, siehe Chausseebau Nr. 23.

Bank, Königliche, Stempelfreiheit für deren Atteste und Quittungen in Vormundschafts- und Kuratelsachen. (G. v. 23. Dezbr. 46. §. 3.) 3.

Banknoten der Preuß. Bank, deren Annahme in Zahlung bei allen öffentlichen Kassen, auch bei den gerichtlichen Deposital-Kassen, für den vollen Betrag, auf welchen dieselben lauten. (A. K. O. v. 9. Juni 47.) 238. — hierdurch werden die Zweifel beseitigt, welche über die Aus-

Banknoten (Forts.)
Auslegung des §. 33. der Bankordnung v. 5. Oktbr. 1846. sich neuerlich kund gegeben haben (ebend.) 238.

Bauaufsichtsbeamte über die Handarbeiter bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten, deren Annahme und Verpflichtung mittelst Handschlags an Eidesstatt. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 1. 25. u. 26.) 21. 27. — Rechte und Obliegenheiten derselben. (ebend. §§. 3. 8—25.) 21. 22.—27. 29. ff.

Bäume, in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Äckern ꝛc., Strafe für denjenigen, der von solchen unbefugterweise Laub abpflückt oder Zweige abbricht, dieselben abhaut oder beschädigt. (Feldpoliz. Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 5. u. §. 43. Nr. 2.) 384.

Baumpfähle, Strafe für deren Beschädigung oder Zerstörung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 3.) 384.

Baurendauten, deren Bestellung bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 22. u. 26.) 26. 27. 31.

Bauten, öffentliche, (Eisenbahn-, Kanal- und Chausseebauten ꝛc.), allgemeine Anordnungen für die Annahme und Beaufsichtigung der bei denselben zu beschäftigenden Handarbeiter. (V. v. 21. Dezbr. 46.) 21—31. — nach näherer Bestimmung der betreffenden Regierung über deren Anwendung auch auf andere öffentliche Bauten, außer den Eisenbahnbauten. (ebend. §. 26.) 27. — auf Handarbeiter, welche bei handwerksmäßig auszuführenden Arbeiten beschäftigt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung. (ebend. §. 27.) 27. — als solche dürfen Frauenspersonen nur ausnahmsweise unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde und nur in gesonderten Arbeitsstellen beschäftigt werden. (ebend. §. 2.) 21. — s. auch Arbeiter. — (Staatsbauten), Ausgabebetrag für dies. (Hauptverwaltungs-Etat v. 12. März 47. Nr. V. 2.) 166.

Bauunterstützungen, Dispositions-Fonds für dieselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. V. 4.) 166.

Beamte, Königl., welchen für die Dauer der Versammlungen des vereinigten Landtags oder für einzelne Sachen desselben Allerhöchster Auftrag geworden, können bei allen Berathungen des vereinigten Landtags oder einzelner Stände oder Provinzen desselben gegenwärtig sein, und, so oft sie es nöthig finden, das Wort verlangen. (V. v. 3. Febr. 47. §. 22.) 39. — an den Abstimmungen nehmen dieselben jedoch keinen Theil, sofern sie nicht als Mitglieder des vereinigten Landtags dazu berechtigt sind. (ebend. §. 22.) 39. — obige Vorschriften finden auch auf den vereinigten ständischen Ausschuß volle Anwendung. (V. über letz. v. 3. Febr. 47. §. 10.) 42. — s. auch Ämter, öffentliche, Staatsämter, Gemeindeämter, Landräthe ꝛc.

Beerdigungen auf fremden Kirchhöfen in der Provinz Westphalen, Anordnungen für dies. mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 189. Thl. II. Tit. 11. des A. L. R. (V. v. 15. März 47.) 116.

Begräbnißgelder, von der großen Berliner Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse zu zahlen, solche können nicht mit Arrest belegt werden. (A. K. O. v. 26. Apr. 47.) 286.

Begräbnißplätze, jüdische, Aufbringung der Kosten für deren Einrichtung und Unterhaltung. (G. v. 23. Juli 47. §. 58.) 274.

Beleidigungen, während der Dienstleistung der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirten Militairpersonen verübt, Glaubwürdigkeit der letzteren als vollgültige Zeugen in den wegen jener eingeleiteten Untersuchungen. (G. v. 8. Apr. 47.) 196. — bei Pfändungen wegen feldpolizeilicher Vergehen, solche sollen nach aller Strenge der Kriminalgesetze bestraft werden — Allg. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 461. — (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 391. 393.

Belgien, Königreich, Übereinkunft des deutschen Zoll- und Handelsvereins mit dems. wegen gegenseitiger Unterdrückung des Schleichhandels, (vom 26. Juni 46.) 5—20. — Dauer ders. bis zum 1. Janr. 1851. und ferner von einem Jahre zum andern, wenn keine gleichzeitige Kündigung des vorangegangenen Handels- und Schifffahrtsvertrags v. 1. Septbr. 1844. erfolgt. (ebend. Art. 16.) 17.

Bergegelder, Streitigkeiten über Ansprüche auf solche gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185.

Bergische Landestheile, vormalige, die Art. 72. bis 79. des für dies. ergangenen Dekrets wegen Errichtung der Fabrikgerichte v. 17. Dezbr. 1811. werden aufgehoben. (V. v. 18. Aug. 47. §. 19. Nr. 1.) 341. — Erneuerung der von Gewerbetreibenden im Herzogthum Berg geführten Fabrikzeichen für Eisen- und Stahlwaaren. (ebend. §. 17.) 340.

Bergwerks-Verwaltung, Einnahmen und Ausgaben derselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 4.) 138. f.

Berlin, Haupt- und Residenzstadt, Erhebung einer Steuer von dem in dieselbe eingehenden Wildpret zum Besten der städtischen Armenkasse. (A. K. O. v. 8. März 47.) 195. — bei solcher sind die zum Schutze der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen. (ebend.) 195. — von dem zum Zollvereine nicht gehörigen Auslande eingehend, in wie fern solches von dieser Steuer befreit bleibt. (ebend.) 195. — Berliner Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse, große, allerhöchste Bestätigung deren Statuten. (A. K. O. v. 26. Apr.

Berlin, Haupt- und Residenzstadt, (Forts.) Apr. 47.) 286. — s. auch Kammergericht, Kriminalgericht ꝛc.

Berlin-Anhaltische Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 1.

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 2.

Berlin-Stettiner Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 4.

Bernstein, Ort, siehe Chausseebau Nr. 5.

Beschlagnahme, siehe Arrest.

Beschlüsse, Verfahren bei deren Abfassung auf dem vereinigten Landtage, in der Regel durch Stimmenmehrheit. (V. v. 3. Febr. 47. §. §. 14—17.) 37. 38. — desgl. in dem vereinigten ständischen Ausschusse. (V. v. 3. Febr. 47. §. 8.) 41. — der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen, zu deren Gültigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. (V. v. 3. Febr. 47. §. 6.) 44. — s. auch Bundestags-Beschlüsse.

Bescholtenheit des Rufes, Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen derf. (G. v. 23. Juli 47.) 279—282.

Beschwerden, seitens der bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter, deren Anbringung, Untersuchung und Abstellung. (V. v. 21. Dezbr. 46. §. §. 12. u. 26.) 24. 27. 30. — einzelner Mitglieder von Synagogengemeinden über die Verletzung der ihnen als solchen zustehenden Rechte, deren Untersuchung und Entscheidung durch die Regierungen. (G. v. 23. Juli 47. §. 49.) 273. — ständische, s. Petitionsrecht.

Beschwerdesachen, Anwendung der Gebührensätze in solchen für die Gerichte und Justizkommissarien. (A. K. O. v. 26. Juli 47. Nr. 8.) 322.

Besoldungen, extraordinaire und Zuschüsse, Staats-Ausgabe-Betrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. IV. 3.) 166.

Beuthen, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 14.

Bevollmächtigte, deren Zulassung vor den Handelsgerichten für die außerhalb des Gerichtsorts wohnenden Parteien. (G. v. 3. Apr. 47. §. 32.) 188. — sie dürfen aber für diese Vertretung keine Gebühren, sondern nur die Vergütung baarer Auslagen fordern. (ebend. §. 32.) 188.

Bewässerungen von Grundstücken, Strafe für das unbefugte Ableiten des zu solchen dienenden Wassers. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. No. 7.) 384.

Beweisführung (Beweisaufnahme) in den vor dem Ehrenrathe der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien schwebenden Untersuchungen. (V. v. 30. Apr. 47. §. §. 6—8 u. 10.) 197. 198. — bei der Entscheidung hat der Ehrenrath, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurtheilen, in wie weit die Anschuldigung für gegründet zu erachten. (ebend. §. 13.) 198. — in Pfändungs-Angelegenheiten bei Übertretungen feldpolizeil. Vorschriften. (Feldpolizei-Ord. vom 1. Novmbr. 47. §. 56.) 387. — Handelsbücher der Juden, welche von denselben nicht in deutscher oder der sonst üblichen Landessprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzügen geführt werden, haben für solche keine Beweiskraft. (G. v. 23. Juli 47. §. 6.) 264. — s. auch Zeugen und Zeugeneide.

Beweisführung, (Forts.)

Beylbriefe, deren Ausfertigung durch die Handelsgerichte. (G. v. 3. April 47. §. 24.) 187.

Bibliotheken, öffentliche, Staatsausgabe-Betrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. C. b.) 154.

Bielefelder Kreis, Allerhöchste Genehmigung der von den Kreisständen desselben beschlossenen Einrichtung einer Kreissparkasse und Bestätigung deren Statuten. (A. K. O. v. 1. März u. Minist.-Bekanntmach. v. 14. März 47.) 115.

Birkenfeld, Fürstenthum, s. Oldenburg, Großherzogthum.

Bisthümer, katholische, Zuschuß zur Ausstattung derselben und der zu solchen gehörenden Institute. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III.) 152.

Bitten, ständische, siehe Petitionsrecht.

Bleicherode, Stadt, siehe Chausseebau No. 16.

Blindenanstalten, Staatsausgabe-Betrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. lit. C. c.) 154.

Bochhold-Dinxperloer Chaussee, s. Chausseebau Nr. 21.

Bodmerei, die aus Verträgen über solche entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. April 47. §. 19.) 185.

Bohlwerksgeld, städtisches, dessen Erhebung in Wollin, siehe letz.

Bonn, Universität, Führung und Erledigung der Untersuchung der von den Studirenden derselben begangenen und zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten strafbaren Handlungen nach der Rheinischen Strafprozeßordnung. (A. K. O. v. 4. Oktbr. 47.) 360. — hinsichtlich der bereits anhängigen Untersuchungen ist nach den Vorschriften des §. 7. der Verord. v. 18. Febr. 42. zu verfahren. (ebend.) 360. — in Beziehung auf die zur Anwendung zu bringenden materiellen Strafbestimmungen, behält es bei der Allerhöchsten Order v. 31. Dezbr. 36. sein Bewenden (ebend.) 360.

Bonn-Cölner Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 13.

Bonner Theaterverein, Allerhöchste Bestätigung der Sta-

Bonner Theaterverein, (Forts.)
Statuten der unter diesem Namen gebildeten Aktiengesellschaft. (Minist.-Bekanntmach. v. 1. Mai 47.) 202.
Borken, Kreis, siehe Chausseebau Nr. 24.
Borkenfriede, Ort, siehe Chausseebau Nr. 4.
Bosheit, strengere Bestrafung der aus solcher verübten Beschädigung fremden Eigenthums. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 45.) 385.
Brandenburgischer Provinzial-Landtag, siehe Landtage, Provinzial-.
Brandschäden-Vergütungsgelder, deren Gewährung für Partialbrände bei der Westpreuß. adeligen Feuersozietät. (A. K. O. v. 21. Dezbr. 46.) 2.
Branntweinbrennen, Verbot desselben aus Kartoffeln, Getreide und andern mehligen Stoffen bis zum 15. Aug. 1847. während des herrschenden Nothstandes. (A. K. O. v. 1. Mai 47.) 194.
Branntweinsteuer, Einnahme aus ders. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. f.) 146.
Branmalzsteuer, Einnahme-Betrag aus ders. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. G.) 146.
Braunschweig, Herzogthum, dasselbe ist dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritanien vom 13. Mai 46. wegen gegenseitigen Schutzes der Autorrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung unter dem 30. März 47. vom 1. Apr. 47. ab beigetreten. (Minist.-Bekanntmach. v. 1. Apr. 47.) 120.
Brautleute, s. Aufgebot, Trauungen und Ehen.
Bredeney, Ort, siehe Chausseebau Nr. 25.
Brieg-Gülchener Chaussee, siehe Chausseebau Nr. 9.
Brücken, auf Privatwegen, Strafe für deren Beschädigung oder Zerstörung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 3.) 384.
Brückgelder, Staatseinnahme-Betrag durch dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. O.) 148.
Brünen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 24.
Buchbinder, unbescholtene und zuverlässige, denen die Qualifikation der Buchhändler fehlt, dens. ist der Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher gestattet. (A. K. O. v. 11. Juni 47.) 260. — Aufstellung und Genehmigung eines Verzeichnisses der hiezu nach dem örtlichen Bedürfnisse geeigneten Bücher (ebend.) 260. — von dem Handel mit andern, als den in dem Verzeichnisse aufgeführten, sowie mit ungebundenen Büchern und Schriften, bleiben dies. ausgeschlossen. (ebend.) 260.
Buden, auf Messen und Märkten den Verkäufern zum Gebrauche überlassen, deren Miethe ist unter den zu entrichtenden Marktstandsgeldern nicht begriffen. (V. v. 4. Oktbr. 47. §. 3.) 395. f.
Bültenhauen, unbefugtes, Strafe für dasselbe. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 2.) 384.
Bundestags-Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung, — vom 14. Juni 1832., eine nähere Erklärung des §. 7. Absatz 2. des Bundesbeschlusses vom 20. Septbr. 1819. enthaltend, in Folge derselben gegen die Verfasser, Herausgeber oder Verleger der mit Genehmigung in den Bundesstaaten erschienenen Zeitungen, Zeitschriften und Schriften nicht über zwanzig Bogen, die Anwendung der Landesgesetze der einzelnen Bundesstaaten auf die von jenen begangenen Preßverbrechen oder Vergehen, durch die Bundesgesetze keinerlei Beschränkung unterworfen ist. (Patent v. 8. Apr. 47.) 189. — vom 6. August 1846., wegen Anwendung des §. 2. der Bundesbeschlüsse v. 5. Juli 1832. auf kommunistische Vereine und die Bestrafung deren Urheber, Häupter und Theilnehmer, soweit solche hochverrätherische Zwecke verfolgen, mit der bestehenden landesgesetzlichen Strafe des Hochverraths. (Publik.-Pat. v. 1. März 47.) 111. 112.
Bürgerrecht, wegen mangelnder Ehrenhaftigkeit ruhend, hat auch die Suspension ständischer Rechte zur Folge. (G. v. 23. Juli 47. §. 13. Nr. 3.) 282. — wer von solchem wegen ehrenrührigen Verhaltens im gesetzlichen Wege ausgeschlossen worden, ist auch von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen. (G. v. 23. Juli 47. §. 2. Nr. 2.) 279. — dessen Entziehung hat für die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte deren Amtssuspension und Dienstentfernung zur Folge. (G. v. 3. Apr. 47. §. 13.) 184. — solches können die nicht naturalisirten Juden der Provinz Posen nicht erwerben. (G. v. 23. Juli 47. §. 33. Nr. 1.) 269. — mit dessen Entziehung verlieren die naturalisirten Juden der Provinz Posen zugleich die mit der Naturalisation verbundenen Rechte. (G. v. 23. Juli 47. §. 30.) 268.
Bürgervermögen, nutzbares, dessen Erhaltung bei Gemeinheitstheilungen. (Defl. v. 26. Juli 47.) 327. 328.

C.

(Ca. — Cl. — Cr. — Cu., siehe Ka., Kl. u. s. w., mit Ausschluß der Eigennamen.)

Cappenberg, Herrschaft, siehe Landtage, Provinzial-, Westphälische.
Censur, der die Veröffentlichung der Verhandlungen der Preußischen Ständeversammlungen enthaltenen Druckschriften. (A. K. O. v. 11. Dezbr. 46.) 2.
Censur-Edikt, vom 18. Oktbr. 1819., Auslegung und Anwendung des Art. XIII. desselben, in Verbindung mit der authentischen Erklärung des §. 7. des darin aufgenommenen Bundesbeschlusses vom 20. Septbr. 1819., durch den Bundesbeschluß vom 14. Juni 1832., betr. die Ver-

Cenſur-Edikt, (Fortſ.)
Verantwortlichkeit der Verfaſſer, Herausgeber oder Verleger der mit Genehmigung in den Bundesſtaaten erſchienenen Zeitungen, Zeitſchriften und Schriften nicht über zwanzig Bogen, nach den Landesgeſetzen der einzelnen Bundesſtaaten. (Patent v. 8. Apr. 47.) 189.

Cenſargebühren, Staats-Einnahme-Betrag derſ. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 12. lit. b.) 150.

Cenſurverwaltung, Ausgabebetrag für dieſelbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 2. e.) 156.

Centralbehörden, Befugniß derſ. zur Erhebung des Kompetenzkonflikts. (G. v. 8. Apr. 47. §. 3.) 170.

Certifikate, deren Ausfertigung von den Handelsgerichten. (G. v. 3. Apr. 47. §. 24.) 187.

Chauſſeebau,
I. im Allgemeinen.
— Ausgabebeträge für die Unterhaltung und den Neubau der Chauſſeen. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 7. lit. C.) 164. — Betrag zur Verzinſung und Tilgung der behufs des Chauſſee-Neubaues aufgenommenen Kapitalien, als Paſſivum der General-Staatskaſſe. (ebendaſ. Nr. II. 5.) 152. — allgemeine Anordnungen für die Annahme und Beaufſichtigung der bei demſelben zu beſchäftigenden Handarbeiter. (V. v. 21. Dezbr. 46.) 21—31. — nach näherer Beſtimmung der betreffenden Regierung über die Anwendung derſ. bei einzelnen derartigen Bauten. (ebend. §. 26.) 27.
II. Ausführung deſſelben auf einzelnen Straßenzügen und Straßenſtrecken, und zwar
A. in der Provinz Brandenburg.
1) im Ruppiner Kreiſe, zu deſſen Ausführung wird den Ruppiner Kreisſtänden eine Anleihe von 130,000 Thlr. gegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender, mit 4 Prozent jährlich zu verzinſender Kreisobligationen zu gleichem Betrage, geſtattet. (Allerh. Privil. v. 1. Novbr. 47.) 399—402.
2) in dem Templiner Kreiſe, nach dem Kreistagsbeſchluſſe vom 23. Mai 1846., zu deſſen Ausführung wird den Templiner Kreisſtänden eine Anleihe von 104,000 Thlr. gegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender, mit 4 Prozent jährl. zu verzinſender Kreisobligationen zu gleichem Betrage, geſtattet. (Allerh. Privil. v. 2. Aug. 47.) 332—334.
3) im Königsberger Kreiſe der Neumark, durch die Kreisſtände des gedachten Kreiſes, gegen Gewährung angemeſſener Prämien, mit Bewilligung des Rechts der Expropriation und des Rechts der Entnehmung von Feldſteinen, Kies und Sand von benachbarten Grundſtücken für denſ., nach den Beſtimmungen der A. K. O. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 14. Mai 47.) 235.
B. in der Provinz Pommern.
4) im Anklamer und Ukermünder Kreiſe, reſp. von Anklam nach der Demminer Kreisgrenze auf Klempenow, bei Breſt, und von Borkenfriede nach Ukermünde, mit Allerhöchſter Bewilligung des Rechts der Expropriation und des Rechts der Entnehmung von Feldſteinen, Sand und Kies von benachbarten Grundſtücken für denſ. nach den Beſtimmungen der A. K. O. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 28. Mai 47.) 240. — Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem Tarif für Staatschauſſeen, nebſt Anwendung der für letzt. beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen. (ebend.) 240. — zur Ausführung deſſelben wird den Anklamer Kreisſtänden eine Anleihe von 73,000 Thlr. gegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anklamer Kreisobligationen zu gleichem Betrage, nebſt 4 Prozent jährl. Verzinſung, geſtattet. (Allerh. Privil. v. 30. Juli 47.) 329. 330. — desgl. den Ukermünder Kreisſtänden eine Anleihe von 27,000 Thlr. zu gleichem Behuf und unter denſelben Bedingungen. (Allerh. Privil. v. 30. Juli 47.) 331.
5) von Stargard nach Dölitz und deren eventuelle Fortſetzung in der Richtung auf Bernſtein, ſo wie von Hohenkrug über Schützenaue nach Pyritz und deren eventuelle Fortſetzung bis an die Neumärkiſche Grenze in der Richtung auf Soldin, deren Ausführung von den Ständen des Saatziger und Pyritzer Kreiſes, mit Allerhöchſter Bewilligung des Expropriationsrechts und des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken nach den Beſtimmungen der A. K. O. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 26. Juli 47.) 324. — Erhebung eines Chauſſeegeldes auf der Straße von Stargard nach Dölitz und Bernſtein nach dem Tarif für Staatschauſſeen, nebſt Anwendung der für letztere beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen. (ebend.) 324.
6) von Bahn nach Greiffenhagen, deſſen Ausführung durch die Stände des Greiffenhagener Kreiſes, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, ſowie des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 29. Oktbr. 47.) 398. — desgl. zur Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem für die Staats-Chauſſeen geltenden Chauſſeegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840. und unter Anwendung aller für die Staats-Chauſſeen beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verord. v. 7. Juni 1844.

Chausseebau, (Forts.)
1844., wegen Untersuchung und Bestrafung der Chaussee-Kontraventionen, auf obige Straße. (ebend.) 398. — zur Ausführung dieses Chausseebaues wird den Greiffenhagener Kreisständen eine Anleihe von 60,000 Thlr., gegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender, mit 4 Prozent jährlich zu verzinsender Kreisobligationen zu gleichem Betrage, gestattet. (Allerh. Privil. v. 29. Oktbr. 47.) 397.

7) von Plathe durch den Greiffenberger Kreis über Greiffenberg und Treptow a. R. in der Richtung auf Colberg, von den Ständen des Greiffenberger Kreises unternommen, mit Bewilligung des Rechts der Expropriation und des Rechts der Entnehmung von Feldsteinen, Sand und Kies von benachbarten Grundstücken für dens. nach den Bestimmungen der A. K. O. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 11. Juni 47.) 255. — Erhebung eines Chausseegeldes nach dem Tarif für Staats-Chausseen, nebst Anwendung der für letztere bestehenden polizeilichen Bestimmungen. (ebend.) 255.

8) von Sierakowice bis zur Stettin-Danziger Chaussee von Zezenow nach Stolp, zur Ausführung desselben wird den Stolper Kreisständen eine Anleihe von 120,000 Thlr., gegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender, mit 3½ Prozent jährlich zu verzinsender Kreisobligationen zu gleichem Betrage, gestattet. (Allerh. Privil. v. 18. Aug. 47.) 351—352.

C. in der Provinz Schlesien.

9) von Brieg nach Gülchen, wegen der dem Aktienverein für denselben und die Unterhaltung der Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte. (A. K. O. v. 1. März 47.) 114. — Erhebung eines Chausseegeldes nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen geltenden Tarife zur Unterhaltung dieser Chaussee. (ebend.) 114. — Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für dens., v. 1. März 47. (Minist.-Bekanntmach. v. 14. März 47.) 115.

10) von Glatz nach Neurode, Breslauer Regierungsbezirks, durch die Kreisstände des Glatzer Kreises, Verleihung des Rechts zur Entnehmung von Chausseebau-Materialien von benachbarten Grundstücken zu dessen künftiger Unterhaltung gegen Vergütung nach den Bestimmungen der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 23. Oktbr. 46.) 1. — desgl. zur Erhebung des Chausseegeldes für 3 Meilen nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen geltenden Tarife. (ebend.) 1. — Anwendung aller für die letztern bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verord. v. 7. Juni 1844., wegen

Chausseebau, (Forts.)
Untersuchung und Bestrafung der Chaussee-Kontraventionen, auf obige Straße. (ebend.) 1.

11) von Strehlen über Münsterberg nach Patschkau, dessen Ausführung durch den dafür genehmigten Aktienverein, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verordnung v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 17. Oktbr. 47.) 374. — desgl. zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Tarif v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 374. — Anwendung aller für die letztern bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verord. v. 7. Juni 1844. wegen Untersuchung und Bestrafung der Chaussee-Kontraventionen, auf obige Straße. (ebend.) 374. — Ministerial-Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für die Strehlen-Patschkauer Chaussee (v. 31. Oktbr. 47.) 374.

12) von Ratibor nach der Landesgrenze bei Klingebeutel, zu solchem und zur Unterhaltung dieser Chaussee werden den Kreisständen des Ratiborer Kreises das Expropriationsrecht, die Entnehmung benöthigter Chausseebaumaterialien von benachbarten Grundstücken und das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Febr. 1840. verliehen. (A. K. O. v. 29. Janr. 47.) 105.

13) von Nicolai über Pleß bis an die Landesgrenze bei Goczalkowitz, dessen Ausführung durch den dafür genehmigten Aktienverein, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verordnung v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 26. Febr. 47.) 117. — desgl. zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 117. — Anwendung aller für die letztern bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verord. v. 7. Juni 1844. wegen Untersuchung und Bestrafung der Chaussee-Kontraventionen, auf obige Straße. (ebend.) 117. — Ministerial-Bekanntmachung über die unter dem 26. Febr. 47. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für den vorgedachten Chausseebau (v. 28. März 47.) 119.

14) von Glogau über Beuthen nach Neusalz, dessen Ausführung durch den dafür genehmigten Aktienverein, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, so-

Chausseebau, (Forts.)
wie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 17. Oktbr. 47.) 361. — desgl. zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 361. — Anwendung aller für die letztern bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verord. v. 7. Juni 1844. wegen Untersuchung und Bestrafung der Chaussee-Kontraventionen, auf obige Straße. (ebend.) 361. — Ministerial-Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für den obigen Glogau-Beuthen-Neusalzer Chausseebau (v. 28. Oktbr. 47.) 362.

D. in der Provinz Sachsen.

15) von Erxleben über Hörsingen nach Weferlingen, von dem Grafen v. Alvensleben zu Erxleben und von den Gemeinden Weferlingen und Eschenrode mit Unterstützung des Staats übernommen, mit Bewilligung des Rechts der Expropriation und des Rechts der Entnehmung von Feldsteinen, Sand und Kies von benachbarten Grundstücken für dens. nach den Bestimmungen der A. K. O. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 25. Juni 47.) 254. — Erhebung eines Chausseegeldes nach dem Tarif für Staats-Chausseen, nebst Anwendung der für letztere bestehenden polizeilichen Bestimmungen. (ebend.) 254.

16) von Bleicherode über Ober-Gebra zum Anschluß an die Berlin-Casseler Chaussee, von der Stadtgemeinde Bleicherode unternommen, mit Bewilligung des Rechts der Expropriation und des Rechts der Entnehmung von Feldsteinen, Sand und Kies von benachbarten Grundstücken für dens. nach den Bestimmungen der A. K. O. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 2. Juli 47.) 256. — Erhebung eines Chausseegeldes nach dem Tarif für Staats-Chausseen, nebst Anwendung der für letzteren bestehenden polizeilichen Bestimmungen. (ebend.) 256.

17) von der Stadt Ellrich bis zur Braunschweigischen Landesgrenze, in der Richtung auf Zorge, Ausführung desselben durch gedachte Stadt mit Bewilligung des Rechts der Expropriation und des Rechts der Entnehmung von Feldsteinen, Sand und Kies von benachbarten Grundstücken für dens., nach den Bestimmungen der A. K. O. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 14. Mai 47.) 236. — Erhebung eines Chausseegeldes nach dem Tarif für Staats-Chausseen nebst Anwendung der für letzt. bestehenden polizeilichen Bestimmungen. (ebend.) 236.

Chausseebau, (Forts.)

18) von Ellrich bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Walkenried, in einer Ausdehnung von 447 Ruthen, seitens der Stadt Ellrich, auch unter den vorgedachten Bewilligungen und Bestimmungen. (A. K. O. v. 2. Juli 47.) 261.

19) von Mühlhausen auf Sondershausen bis zur Landesgrenze, Ausführung desselben durch die Stadt Mühlhausen und die Gemeinden Groß- und Klein-Grabe, mit Bewilligung des Rechts der Expropriation und des Rechts der Entnehmung von Feldsteinen, Sand und Kies von benachbarten Grundstücken für dens., nach den Bestimmungen der A. K. O. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 28. Mai 47.) 237. — Erhebung eines Chausseegeldes nach dem Tarif für Staats-Chausseen, nebst Anwendung der für letzt. bestehenden polizeil. Bestimmungen. (ebend.) 236. —

20) von Nordhausen über Mackenrode auf Nixei, dessen Ausführung durch die Stadt Nordhausen, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verordnung v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 2. Oktober 47.) 359. — desgl. zur Erhebung des Chausseegeldes für drei Meilen nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif v. 29. Februar 1840. (ebend.) 359. — Anwendung aller für die letztern bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung v. 7. Juni 1844. wegen Untersuchung und Bestrafung der Chaussee-Kontraventionen, auf obige Straße. (ebend.) 359.

E. in der Provinz Westphalen.

21) von Bocholt bis zur Landesgrenze zwischen Suderwick und Dinxperlo, im Fürstenthum Münster, Verleihung des Rechts an die dafür bestehende Aktiengesellschaft zur Entnehmung von Chausseebau-Materialien von benachbarten Grundstücken zu dessen künftiger Unterhaltung, gegen Vergütung nach den Bestimmungen der Verordnung v. 11. Juni 1825. (A. K. O. vom 22. März 47.) 193. — Anwendung aller für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen auf diese Chaussee. (ebend.) 193. — durch A. K. O. v. 5. Oktbr. 46. ist der Gesellschaft bereits das Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes nach dem Tarif vom 29. Februar 1840. verliehen. (ebend.) 193. — Allerhöchste Bestätigung der für solchen unter der Benennung „Bocholt-Dinxperloer Chausseebaugesellschaft" errichteten Aktiengesellschaft nebst deren Statut. (Minist.-Bekanntmachung v. 20. April 47.) 193. f.

Chausseebau, (Forts.)
22) von Neu-Tüshaus nach Räsfeld, dessen Ausführung durch die Gemeinde Dorsten, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 25. Oktbr. 47.) 375. — desgl. zur Erhebung eines Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840., woran jedoch die Gemeinden Erle und Räsfeld wegen ihrer Betheiligung bei der Unterhaltung der Chaussee verhältnißmäßig Theil haben sollen. (ebend.) 375. — Anwendung aller für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verordn. v. 7. Juni 1844. wegen Untersuchung und Bestrafung der Chaussee-Kontraventionen, auf obige Straße. (ebend.) 375. (s. auch Nr. 24.) —
23) der zur Erbauung einer Kunststraße von Menden durch das Hönnethal nach Balve zusammengetretenen Aktiengesellschaft werden unter dem Namen: „Menden-Balver Straßenbaugesellschaft" die Rechte einer Korporation verliehen und zum Gerichtsstande ders. wird das Land- und Stadtgericht zu Arnsberg bestimmt. (A. K. O. v. 28. Mai 47.) 259.

F. in der Rheinprovinz.

24) von Wesel über Brünen, Hecheltjen und Räsfeld nach Borken, dessen Ausführung durch die Gemeinden der Kreise Rees und Borken, mit Bewilligung des Rechts der Entnehmung von Feldsteinen, Sand und Kies von benachbarten Grundstücken für dens., nach den Bestimmungen der A. K. O. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 11. Juni 47.) 243. — Erhebung eines Chausseegeldes nach dem Tarif für Staats-Chausseen nebst Anwendung der für letzt. bestehenden polizeilichen Bestimmungen. (ebend.) 243.
25) von Steele über Rellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig durch die dafür gebildete Aktiengesellschaft und Fortbau dieser Straße bis nach Bredeney durch die Gemeine Kettwig, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, [nach den Vorschriften der Verordnung v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 29. Oktbr. 47.) 403. — desgl. zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif, jetzt v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 403. — Anwendung aller für die letzteren bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung v. 7. Juni 1844. wegen

Chausseebau, (Forts.)
Untersuchung und Bestrafung der Chaussee-Kontraventionen auf obige Straßen. (ebend.) 403. — Ministerial-Bekanntmachung über die mittelst Allerhöchster Urkunde vom 29. Oktbr. 47. erfolgte Bestätigung des Statuts der obengedachten Aktiengesellschaft (v. 27. Novbr. 47.) 406.

Chausseegelder, Staats-Einnahme-Betrag aus dens. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. n.) 146.

Chausseegeld-Tarif, für Staats-Chausseen, vom 29. Febr. 1840., Anwendung desselben auf einzelne, von Kreisständen und Aktiengesellschaften erbauten Chausseen; s. Chausseebau.

Civilgerichte, s. Gerichte.

Civil-Kabinet, Geheimes, Ausgabebeträge für dasselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 9. a. und b.) 164.

Civil-Prozesse, s. Prozesse.

Cleve, Stadt, s. Spoykanal, daselbst.

Cöln-Bonner Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 13.

Cöln-Mindener Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 11.

Cöln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 12.

Cosel-Oderberg, (Wilhelmsbahn) s. Eisenbahnen Nr. 9.

Crefeld, s. Eisenbahnen Nr. 17.

D.

Dämme, deren Beschädigung, mit gemeiner Gefahr verbunden, unterliegt der in den Gesetzen bestimmten strengen Strafe. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 43.) 385.

Danzig, Stadt, Umwandlung des dortigen Kommerz- und Admiralitätskollegiums in ein Handelsgericht, auf Antrag der dasigen Kaufmannschaft. (G. v. 3. Apr. 47. §. 2.) 182.

Darlehne, neue, für Staatszwecke, s. Staatsanleihen. — für Eisenbahnen und Chausseebau, siehe diese.

Darlehnsgeschäfte, aus solchen können die nicht naturalisirten Juden der Provinz Posen nur dann Rechte erwerben, wenn die Schuldurkunde gerichtlich aufgenommen worden ist. (G. v. 23. Juli 47. §. 33. Nr. 5.) 269.

Debits-Verbote, Zulässigkeit derselben gegen Druckschriften, welche vorschriftswidrige Veröffentlichungen ständischer Verhandlungen enthalten. (A. K. O. vom 11. Dezbr. 46.) 2.

Deiche, deren Beschädigung mit gemeiner Gefahr verbunden, unterliegt der in den Gesetzen bestimmten strengen Strafe. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43.) 385.

Deichhauptleute, in der Altmark, Strafbefugniß derselben rücksichtlich aller außer der Zeit der Deichschau-

Deichhauptleute, in der Altmark, (Forts.) Versammlungen zu ihrer Kognition gelangenden Kontraventionen gegen die Vorschriften der Altmärkischen Deichordnungen. (V. v. 25. Jan. 47.) 76. — Rekurs gegen deren Straffestsetzungen an die Regierung zu Magdeburg. (ebend. §. 2.) 76.

Deichkommissarien, im Regierungsbezirke Magdeburg, Befugnisse ders. in Bestrafung der Nachlässigkeiten der ihnen untergebenen Deich-Wachtmannschaften, so wie der Nachlässigkeiten und des Ungehorsams der zur Vertheidigung der Deiche berufenen Hülfsmannschaften. A. K. O. v. 30. Apr. 47.) 210. — die Strafvollstreckung selbst soll durch die Landräthe erfolgen. (ebend.) 210.

Deichschaue, neue auf dem linken Rheinufer zwischen Neuß und Rheinberg, deren Organisation. (V. v. 7. Mai 38.) 106—109. — Bildung von sechs Deichschauen und deren Verbindung zum Schaubezirke Uerdingen. (ebend. §§. 1. u. 2.) 106. 107. — Aufstellung und Bekanntmachung von Verzeichnissen der am Deichschutz theilnehmenden einzelnen Grundstücke, ihrer Größen und Erträge (Parzellarkataster), so wie der dieselben besitzenden Personen (summarische Mutterrollen) durch die Regierung zu Düsseldorf. (ebend. §. 4.) 107. — weiteres Verfahren mit dens. und Entscheidung der Reklamationen gegen solche durch die Regierung in Düsseldorf, in der Rekursinstanz durch das Finanzministerium. (ebend. §§. 5—7.) 107. 108. — Wahl der Deichgräfen und Heimräthe und Regulirung deren Besoldungen und näherer Dienstvorschriften. (ebend. §§. 7—9.) 108. — Errichtung von Deichdirektionen, deren jede aus einem Deichgräfen, zwei Deputirten und Heimräthen besteht. (ebend. §§. 8. 9. u. 17.) 108. 109. — Befugnisse ders. (ebend. §. 10.) 108. — Ernennung eines Deichschreibers, Deichboten und soweit es nöthig ist, Damm- und Schleusenwärter. (ebend. §. 10.) 108. — Verwaltung der Deichkasse. (ebend. §. 10.) 108. — Übernahme von Deichämtern auf ein Jahr. (§. 11.) 109. — Aufbringung der Deichlasten und Kosten. (ebend. §§. 7. 12—14. 16.) 108. 109. — Regulirung des Kassenwesens durch Etat und Rechnungslegung. (ebend. §. 15.) 109. — Eindeichung der Grundstücke der Katastergemeinden Strümp, Lank und Langst, unter Aufhebung der im §. 2. Nr. 1. u. 2. obiger Verordnung v. 7. Mai 38. entgegenstehenden Bestimmungen. (V. v. 5. Febr. 47.) 106.

Dekan, an den Universitäten, von dem Amte eines solchen bleiben die Juden ausgeschlossen. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 263.

Denunzianten-Antheil, solchen können Feldhüter und Ehrenfeldhüter (Feldherren) für angezeigte Feldfrevel nicht beziehen. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 51. Nr. 3.) 386.

Deposital-Extrakte, gerichtliche, in Vormundschafts- und Kuratelsachen, Stempel- und Gebührenfreiheit für solche. (G. v. 23. Dezbr. 46. §§. 3. u. 4.) 3. 4.

Depositalkassen, gerichtliche, dies. sind unter allen Umständen verpflichtet, die Noten der Preußischen Bank für den vollen Betrag, auf welchen dieselben lauten, in Zahlung anzunehmen. (A. K. O. v. 9. Juni 47.) 238.

Deputation, ständische, für das Staatsschuldenwesen, s. ständische Deputation.

Deutsche Bundesversammlung, s. Bundestags-Beschlüsse.

Deutsche Reichsstände, vormalige, s. Reichsstände.

Dienstboten, s. Gesinde.

Dienst-Emolumente, Gebühren, die als jene einem Beamten angewiesen sind, können auch in Vormundschafts- und Kuratelsachen zum Ansatz kommen. (G. v. 23. Dezbr. 46. §. 4.) 4.

Dienstentlassung, Bewirkung ders. seitens der dem Handelsstande angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 13.) 184. — Verfahren bei deren Verhängung gegen Justizkommissarien, Advokaten und Notarien. (V. v. 30. Apr. 47. §§. 5. 11. 12. 16. 17. 18.) 197. 198. 199. — die Ausführung der darauf gerichteten Erkenntnisse des Ehrenraths ist bei dem betreffenden Landes-Justizkollegium zu beantragen. (ebend. §. 18.) 199. — einzelner Mitglieder des Vorstandes der Synagogengemeinden, wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeit oder wiederholter Dienstvernachlässigungen durch Beschluß der Regierung, nach vorangegangener administrativer Untersuchung. (G. v. 23. Juli 47. §. 43.) 271.

Dienstherrschaften, haften für die zu ihrem Vortheile von ihren Dienstleuten begangenen Feldfrevel, rücksichtlich der Pfandgelder, Entschädigungen, Kosten und Geldbußen. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 49.) 386.

Dinxperlo-Bochholder Chaussee, s. Chausseebau Nr. 21.

Disziplinar-Strafen, deren Verhängung gegen Justizkommissarien, Advokaten und Notarien von dem unter denselben bestehenden Ehrenrathe. (V. v. 30. Apr. 47. §§. 2. 12—14.) 197. 198. — in der Befugniß der Gerichte, jene zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen, wird dadurch nichts geändert. (ebend. §. 3.) 197.

Disziplinar-Untersuchungen, gegen Justizkommissarien, Advokaten und Notare, deren Führung vor dem unter dens. gebildeten Ehrenrathe. (V. v. 30. Apr. 47. §§. 2—19.) 197—199.

Dölitz, Ort, s. Chausseebau Nr. 5.

Domainen, die Zustimmung des vereinigten Landtags zu

Domainen, (Fortſ.)
zu Einführung neuer Steuern oder zu Erhöhung der beſtehenden Steuerſätze, hat auf jene ohne Unterſchied, ob die Verfügungen darüber die Einkünfte oder die Subſtanz derſ. betreffen, keine Beziehung. (V. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 36.

Domainen-Verwaltung, Einnahmen und Ausgaben derſelben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 1. und 3.) 136. 138.

Dorfgerichte, denſelben die Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit ganz oder theilweiſe aufzutragen, ſind die Regierungen befugt. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 72.) 390. — Abſchätzung des durch Übertretungen der Feldpolizei-Ord. vom 1. Novbr. 1847. herbeigeführten Schadens von denſelben. (§. 64. derſ.) 388. f.

Dorſten, Gemeinde, ſ. Chauſſeebau Nr. 22.

Dozenten, Privat-, an den Univerſitäten, ſ. Privatdozenten.

Druckſchriften, nicht über zwanzig Bogen ſtark, in den deutſchen Bundesſtaaten mit Genehmigung erſchienen, bleiben nebſt deren Verfaſſer, Herausgeber oder Verleger, in Beziehung auf Preßvergehen, außerdem den Landesgeſetzen der einzelnen Bundesſtaaten unterworfen. (Patent v. 8. April 47. über die Publikation des Bundesbeſchluſſes v. 14. Juni 32., betreffend die Auslegung des §. 7. des Bundesbeſchluſſes v. 20. Septbr. 1819. in jener Beziehung, in Verbindung mit Art. XIII. des Cenſur-Edikts v. 18. Oktbr. 19.) 189. — die Veröffentlichung ſtändiſcher Verhandlungen enthaltend, deren Cenſur und Debit. (A. K. O. v. 11. Dezbr. 46.) 2.

Duisburg, Kreis, vom 1. Janr. 1848. ab tritt in demſelben die Geſindeordnung vom 8. Novbr. 1810. außer Geltung; dagegen erhält in ſolchem von demſelben Zeitpunkte ab die Geſindeordnung für die Rheinprovinz v. 19. Aug. 1844. Geſetzeskraft. (V. v. 21. Septbr. 47.) 356. — in demſ. findet die Feldpolizei-Ordnung vom 1. Novbr. 1847. keine Anwendung. (Einleit. zu letz.) 376.

Dünger, Strafe für das unbefugte Aufſammeln deſſelben von Äckern, Wieſen oder Weiden. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 7.) 384.

Durchgangszölle, deren Regulirung ohne Zuſtimmung des vereinigten Landtags. (V. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 36.

Durchmarſch- und Etappen-Konvention, mit dem Großherzogthum Heſſen am 17. Janr. 1817. abgeſchloſſen u. reſp. am 7. Oktbr. 1828. u. 20. Novbr. 1838. erneuert, dieſelbe ſoll bis zum 1. Oktbr. 1852. ferner beſtehen u. unter einigen Modifikationen von Neuem abgeſchloſſen ſein. (Miniſterial-Erklärung vom 20. Apr. 47. u. Bekanntmachung v. 18. Mai 47.) 209. 210. — mit

Durchmarſch- u. Etappen-Konvention, (Fortſ.)
dem Großherzogthum Sachſen unter dem 12./19. Janr. 1830. abgeſchloſſen u. durch Miniſterial-Erklärung v. 12. Dezbr. 1837. bis zum 1. Oktbr. 1846. verlängert, deren Erneuerung unter einigen Modifikationen auf fernere zehn Jahre, alſo bis zum 1. Oktbr. 1856. (Miniſt.-Erkl. u. Bekanntmach. v. 10. Juli 47.) 257. 258.

Düſſeldorf-Aachen } ſ. Eiſenbahnen Nr. 14.
Düſſeldorf-Elberfeld } und 15.

E.

Ehefrauen, naturaliſirter Juden der Provinz Poſen, nehmen an den Rechten der Naturaliſation ihrer Ehemänner Theil. (G. v. 23. Juli 47. §. 27.) 268. — dieſe Rechte verbleiben ihnen auch nach Auflöſung der Ehe, gehen jedoch durch Wiederverheirathung mit einem nicht naturaliſirten Juden verloren. (ebend. §. 27.) 268. — ſ. auch Frauensperſonen.

Ehen, (Heirathen), in geduldeten Religionsgeſellſchaften, Anzeigen und Erklärungen über ſolche vor den Ortsgerichten. (V. v. 30. März 47. §§. 7. 9. 11. u. 13.) 126. 127. — der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot durch den Richter des Orts vorangehen, ohne welches auch die Trauung nach dem Gebrauche der Religionsgeſellſchaft nicht geſchehen darf. (ebend. §§. 5. u. 6.) 126. — Berückſichtigung der den Geiſtlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen für das Aufgebot u. die Führung der Kirchenregiſter ertheilten Vorſchriften ſeitens der Ortsgerichte. (ebend. §. 15.) 127. 128. — bürgerliche Beglaubigung derſ. durch Eintragung in ein von den Ortsgerichten zu führendes Regiſter u. Ausfertigung eines Atteſtes darüber, welche beide bis zum Beweiſe des Gegentheils vollen öffentlichen Glauben genießen. (ebend. §§. 1. 2. 7. 8. 9. 10.) 125. 126. 127. — Erforderniſſe zu der Eintragung der Ehe in das Regiſter. (ebend. §. 7.) 126. — die bürgerliche Gültigkeit einer ſolchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkte der Eintragung der Ehe in das Regiſter. (ebend. §. 8.) 127. — die gerichtlichen Verhandlungen u. Verfügungen ſind ſtempelfrei, die Atteſte aber ſtempelpflichtig. (A. K. O. v. 18. Juni 47.) 260. — findet auch bei dem Austritt aus der Kirche Anwendung (ebend.) 260. — die Ortspolizeibehörden ſind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige derſ. zu achten, und bei Unterlaſſung derſelben das Erforderliche von Amtswegen zu veranlaſſen. (V. v. 30. März 47. §. 13.) 127. — Strafen für ſchuldbare Verſäumniß der zu ſolchen Anzeigen beſtimmten Friſten. (ebend. §§. 11. u. 12.) 127. — Tragung auch der Koſten für desfalls erforderliche ortsgerichtliche Ermittelungen ſeitens der Säumigen. (ebend. §. 11.) 127. — bei den Hei-

Ehen, (Heirathen), (Fortſ.)
rathen ſolcher Perſonen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten ſind, u. noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgeſellſchaft angehören, ſollen jedoch die Beſtimmungen der §§. 6. 7. u. 11. Nr. 2. ausgeſchloſſen bleiben. (ebend. §. 16.) 128. — Verfahren bei ſolchem Austritt aus der Kirche (ebend. §. 17.) 128. — zur Eintragung der Ehe in das Regiſter genügt in dieſen Fällen der Nachweis des Aufgebots (§. 5.) u. die perſönliche Erklärung der Brautleute, daß ſie fortan als ehelich miteinander verbunden ſich betrachten wollen (ebend. §. 16.) 128. — deren Schließung unter den Juden u. bürgerliche Beglaubigung derſ. durch Eintragung in ein von dem Ortsrichter zu führendes Regiſter. (G. v. 23. Juli 47. §§. 8. 9. 12—16.) 265. 266. — denſelben muß ein Aufgebot durch eine an der Gerichtsſtelle und gleichzeitig an dem Rath- oder Orts-Gemeindehauſe während 14 Tagen auszuhängende Bekanntmachung vorangehen. (ebend. §. 12.) 265. 266. — zur Eintragung derſ. in das Regiſter iſt der Nachweis des Aufgebots und die perſönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter erforderlich, daß ſie fortan als ehelich mit einander verbunden ſich betrachten wollen. (ebend. §§. 13 –15.) 266. — die bürgerliche Gültigkeit einer ſolchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkte der Eintragung der Ehe in das Regiſter. (ebend. §. 14.) 266. — Ausfertigung eines Atteſtes darüber. (ebend. §§. 15. u. 16.) 266. — zur Schließung derſelben bedürfen nicht naturaliſirte Juden männlichen Geſchlechts in der Provinz Poſen eines vom Landrathe koſten- und ſtempelfrei auszufertigenden Trauſcheins. (G. v. 23. Juli 47. §. 33. Nr. 8.) 269. — in den zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den über die Feſtſtellung derſ. beſtehenden Vorſchriften. (ebend. §. 22.) 267.

Eheſachen, Verordnung vom 28. Juni 1844. über das verbeſſerte Verfahren in denſelben, Anwendung der Gebührentaxe vom 9. Oktbr. 1833. für Gerichte u. Juſtizkommiſſarien in Ausführung der gedachten Verordnung. (A. K. O. v. 26. Juli 47. Nr. 1.) 321.

Eheſcheidungen, Verfahren bei Klagen wegen ſolcher ſeitens derjenigen Perſonen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten ſind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgeſellſchaft angehören. (V. v. 30. März 47. §. 18.) 128. — deren Einleitung muß ſtatt des Sühneverſuchs durch den Geiſtlichen ein Sühneverſuch durch das Gericht vorangehen. (ebend. §. 18.) 128. — in dieſer Beziehung finden die in der Verordnung über das Verfahren in Eheſachen v. 28. Juni 1844. hinſichtlich der Mitwirkung eines Geiſtlichen und insbeſondere die in den §§. 10—14. gegebenen Vorſchriften

Eheſcheidungen, (Fortſ.)
über den Sühneverſuch keine Anwendung. (ebend. §. 18.) 128.

Eheſcheidungsſachen, auf das durch das Geſetz vom 28. Juni 44. eingeführte Verfahren in denſelben findet die Verordnung v. 7. Apr. 47., die Öffentlichkeit in Civilprozeſſen betreffend, keine Anwendung. (V. v. 7. Apr. 47. §. 3.) 131.

Ehrenfeldhüter (Feldherren) ſ. Feldhüter.

Ehrengericht, militairiſches, allerhöchſt beſtätigtes, diejenigen, welche durch ein ſolches zu einer der im §. 4. lit. c. u. d. der Verord. v. 20. Juli 1843. bezeichneten Strafen (Entfernung aus dem Offizierſtande oder Verluſt des Rechts verabſchiedeter Offiziere, die Militairuniform zu tragen) verurtheilt worden, ſind von der Ausübung ſtändiſcher Rechte gänzlich ausgeſchloſſen (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 279. — ſtändiſches, zur Entſcheidung in der Rekursinſtanz über die gegen Einzelne in Antrag gebrachte Entziehung oder Suspenſion ſtändiſcher Rechte wegen beſcholtenen oder angefochtenen Rufes. (G. v. 23. Juli 47. §. 11.) 281.

Ehrenhaftigkeit, unverletzte, diejenigen, welchen im Wege des vorgeſchriebenen Verfahrens ſeitens ihrer Standesgenoſſen das Anerkenntniß jener verſagt wird, ſind von der Ausübung ſtändiſcher Rechte gänzlich ausgeſchloſſen. (G. v. 23. Juli 47. §§. 4—11.) 279.

Ehrenrath, Bildung eines ſolchen unter den Juſtizkommiſſarien, Advokaten und Notarien bei allen Landes-Juſtizkollegien der Monarchie, mit Ausſchluß des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. (V. v. 30. April 47.) 196—201. — Wahl des Vorſitzenden, desgl. von 6—10 Mitgliedern, einſchließlich des erſtern, und von 4—6 Stellvertretern bei demſ. (ebend. §§. 1. 21—27.) 196. 199—201. — der beſondern Inſtruktion des Juſtizminiſteriums bleiben die nähern Beſtimmungen über den Wahlakt, ſowie das Verfahren vor dem Ehrenrathe und die Art ſeiner Geſchäftsführung vorbehalten. (ebend. §. 27.) 200. 201. — Pflichten und Befugniſſe deſſelben. (ebend. §. 2.) 197. — derſelbe tritt insbeſondere bei allen Vergehen der Juſtizkommiſſarien, Advokaten und Notarien, welche nach dem Geſetze v. 29. März 1844. im Disziplinarwege zu ahnden ſind, an die Stelle der in jenem Geſetze angeordneten Disziplinarbehörde mit den dieſer zuſtehenden Rechten. (ebend. §. 2.) 197. — in der Befugniß der Gerichte, jene zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsſtrafen zu belegen, wird dadurch nichts geändert. (ebend. §. 3.) 197. — Zuziehung eines Staatsanwalts in den vor dem Ehrenrathe vorkommenden Unterſuchungen. (ebend. §. 4.) 197. — Verfahren bei Einleitung u. Inſtruktion der letztern. (ebend. §§. 5.

Ehrenrath, (Forts.)
§§. 5—11.) 197. 198. — Abfassung des Straferkenntnisses oder Beschlusses und abschriftliche Zufertigung desselben an den Angeklagten und den Staatsanwalt. (ebend. §§. 12—14.) 198. — Rekursverfahren gegen die Entscheidungen des Ehrenraths. (ebend. §§. 15—17.) 199. — Ausführung der letztern. (ebend. §. 18.) 199. — Aufbringung der nur zum Ansatz kommenden baaren Auslagen und Verwendung der aufkommenden Geldstrafen. (ebend. §. 19.) 199. — gemeine oder Amtsverbrechen, die zur Kenntniß des Ehrenraths kommen, müssen zur Kognition der kompetenten Gerichte gebracht, und diesen das weitere Verfahren überlassen werden. (ebend. §. 20.) 199.

Ehrenrechte, Personen, welche durch ein strafgerichtliches Erkenntniß rechtskräftig derselben für verlustig erklärt sind, bleiben von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen. (G. v. 23. Juli 47. §. 1.) 279.

Eid, nothwendiger, wer zur Ableistung eines solchen für unfähig erklärt worden, ist von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen. (G. v. 23. Juli 47. §. 1. Nr. 2.) 279.

Eidesleistung, seitens der Mitglieder der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen bei deren Einberufung auf die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten. (V. v. 3. Febr. 47. §. 3.) 43.

Eigenthumsrechte, Einforderung des ständischen Beiraths zu Gesetzen über solche, siehe Gesetze.

Einfriedigungen, Strafen für deren Beschädigung oder Zerstörung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 2. und 3.) 384.

Eingangszoll (Eingangszölle), deren Regulirung ohne Zustimmung des vereinigten Landtags. (V. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 36. — vom ausländischen Zucker und Sirop, durch die A. K. O. v. 1. Juli 1844. für den Zeitraum vom 1. Septbr. 1844. bis dahin 1847. festgesetzt, soll noch v. 1. Septbr. 1847. bis dahin 1848. unverändert zur Anwendung kommen. (A. K. O. v. 25. Juni 47.) 241. — Ermäßigung desselben für Öl in Fässern von 1 Thlr. 20 sgr. auf 1 Thlr. 10 sgr. für den Zentner. (A. K. O. v. 3. Mai 47.) 239.

Einnahme-Ausfälle, Ausgabebetrag zur Übertragung ders. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. V. 6.) 166.

Einnahme-Etat, Staats-, allgemeiner, siehe Etat.

Eintrittsgeld, dürfen Synagogen-Gemeinden von neu anziehenden Juden auch an denjenigen Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr fordern. (G. v. 23. Juli 47. §. 58.) 275.

Eisenbahn-Arbeiter (Handarbeiter), deren Annahme, Beschäftigung und Beaufsichtigung bei dem Bau von Eisenbahnen. (V. v. 21. Dezbr. 46.) 21.—31. — als solche gelten alle für den Bahnbau beschäftigten Arbeiter, sie mögen von den Eisenbahndirektionen unmittelbar oder durch Entrepreneurs angestellt sein. (ebend. §. 24.) 27. — auf Handarbeiter, welche bei handwerksmäßig auszuführenden Arbeiten beschäftigt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung. (ebend. §. 27.) 27. — als solche dürfen Frauenspersonen nur ausnahmsweise unter Zustimmung der Orts-Polizeibehörde und nur in gesonderten Arbeitsstellen beschäftigt werden. (ebend. §. 2.) 21. — siehe auch Arbeiter, desgl. Krankenkassen.

Eisenbahnen (Eisenbahn-Anlagen, Eisenbahn-Unternehmungen durch Aktiengesellschaften.)

I. Allgemeine Bestimmungen und Anordnungen für dieselben.

— Gerichtsstand der Aktien-Gesellschaften für solche bei Entschädigungsansprüchen der Grundbesitzer. (A. K. O. v. 1. März 47.) 112. — in den für solche künftig zu ertheilenden Konzessionen soll den Gesellschaften ausdrücklich zur Bedingung gemacht werden, die zu den Arbeiter-Krankenkassen erforderlichen Zuschüsse zu leisten. (V. v. 21. Dezbr. 46. §. 21.) 26. — Übereinkunft zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine und dem Königreiche Belgien über die Kontrollmaßregeln für die Waaren-Transporte auf denselben, (v. 26. Juni 46. Art. 14.) 16.

II. Anlegung und Fortführung einzelner Eisenbahnen.

1) Berlin-Anhaltische, Umschreibung von 2500 Stück Interims-Quittungen über die Einzahlungen auf die, nach dem unterm 2. Septbr. 45. bestätigten Statut-Nachtrage auszugebenden Aktien Lit. B., gegen baare Hinzuzahlung von 110 Thlr. pro Stück, in Aktien Lit. B. mit vom 1. Januar 1847. ab laufenden Dividendenscheinen, unter Abänderung des §. III. des vorerwähnten Statut-Nachtrags. (Allerh. Genehmigungs-Urkunde v. 12. Apr. 47.) 191.

2) Berlin-Potsdam-Magdeburger, zur Ergänzung des Anlagekapitals, und um damit die Kosten der Anlegung des zweiten Geleises auf der ganzen Bahn zu bestreiten, wird der Gesellschaft die Emission von 15000 Stück Prioritäts-Obligationen, jede zu 100 Thlr., im Betrage von 1,500,000 Thalern mit fünf Prozent jährl. Verzinsung gestattet. (Allerhöchstes Privilegium vom 21. Juni 47.) 247—253. — dieselben werden mit der Bezeichnung Lit. C. ausgefertigt und genießen gleiche Vorzüge, als die auf Grund des Allerh. Privilegii vom 10. Juli 46. emittirten Obligat. Lit. C. zum Betrage von 1,632,800 Rthlr. (ebend. §. 1.) 247. 252. 253. — dagegen wird den vermöge Allerh. Privilegii v. 17. Aug. 1845. ausgegebenen mit Lit. A. und B. bezeichneten Obligationen im Gesammtbetrage von 2,367,200 Rthlr.

Eiſenbahnen, (Fortſ.)
2,367,200 Rthlr. die Priorität vor ſämmtl. Obligationen Lit. C. vorbehalten. (ebend. §. 1.) 248. — allmählige Amortiſation oben gedachter Obligationen durch den dafür gebildeten Fonds im Wege der Verlooſung. (ebend. §§. 5. 7. u. 9.) 248. 249. 250. — außerdem ſteht der Eiſenbahngeſellſchaft eine allgemeine Kündigung der Obligationen mit Genehmigung des Finanzminiſters zu, ſo jedoch, daß die Rückzahlung nicht vor dem 1. Janr. 1852. erfolgen darf. (ebend. §. 5.) 248. — in welchen Fällen die Inhaber der obigen Obligationen berechtigt ſind, deren Nennwerth von der Eiſenbahngeſellſchaft zurückzufordern. (ebend. §. 8. und §. 9. d.) 249. 250. 251.

3) Magdeburg-Wittenbergeſche, deren Anlegung in der Richtung von Magdeburg über Wolmirſtädt, Stendal, Oſterburg, Seehauſen nach Wittenberge, bei welchem letztern Orte ſich dieſelbe an die Berlin-Hamburger Eiſenbahn unmittelbar anſchließt. (Konzeſſ. und Beſtät. Urkunde v. 31. Janr. 47. nebſt Statut.) 83—104. — Gewährung des Expropriationsrechts für dieſelbe. (ebend.) 84. — Beſtimmung des erforderlichen Aktienkapitals auf 4,500,000 Rthlr. (§. 4. des Statuts.) 86. — einſtweilige Verzinſung der geleiſteten Einſchüſſe mit 4 Prozent und demnächſtige Gewährung von Dividenden. (§§. 17. und 19. des Statuts.) 90. f. — Bildung eines Reſervefonds. (ebend. §. 5.) 86. — Verhältniß der Geſellſchaft zum Staate. (Urkunde und §. 6. des Statuts.) 83. 86. — unter welchen Verhältniſſen die Auflöſung der Geſellſchaft eintreten kann. (§§. 9. und 31. des Statuts.) 88. 94.

4) Berlin-Stettiner, zur Vervollſtändigung des Anlagekapitals der Haupt- und der Zweigbahn wird das aus 4,224,000 Rthlr. Stammaktien und 500,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen beſtehende Geſellſchaftskapital um 600,000 Rthlr. durch Ausgabe von Stammaktien erhöht. (Allerhöchſte Beſtätigungsurkunde v. 29. Janr. 47.) 80. — die früher beabſichtigte Tilgung jener Prioritätsobligationen durch Kreirung von Aktien zu demſelben Betrage findet hiernach nicht ſtatt, weshalb auch die über jene ſprechende A. K. O. v. 11. Oktbr. 44. aufgehoben worden. (ebend.) 80. — Abänderung der §§. 31—39. 45. Nr. 5. a., 47. 48. 49. 51. und 52. Nr. 5. des für dieſelbe unter dem 12. Oktbr. 1840. Allerhöchſt beſtätigten Statuts. (Beſtätigungs-Urkunde v. 29. Janr. 47. nebſt Nachtrag zum Statute.) 80—82.

5) Stargard-Poſener, Betheiligung des Staats bei derſ. an dem nach §. 6. des Statuts v. 4. März 1846. vorläufig auf fünf Millionen Thaler angenommenen Anlagekapital mit einem Siebentel, in runder Summe mit 714,300 Thlr. (Allerh. Beſtätigungs-Urkunde v. 8. März 47. u. Nachtrag zum Statut §. 1.) 177. 178. — Zinsgarantie-Leiſtung von Seiten des Staats für das Aktienkapital der fünf Millionen Thaler zum Satze von 3½ Prozent. (ebendaſ. u. Nachtrag zum Statute §§. 2. ff.) 177—181. — Beſchaffung des erforderlichen Mehrbedarfs an Grundkapital durch Emiſſion neuer Aktien oder durch Anleihen. (Nachtrag zum Statute §. 1.) 178. — Bildung eines Reſervefonds. (ebend. §. 3. II.) 178. — Verabreichung von Dividenden aus dem Reinertrage. (ebend. §§. 3. III. 4—8.) 178—180. — Erwerbung u. Amortiſation der Privataktien durch allmählige Einlöſung nach dem Nennwerthe von Seiten des Staats. (ebend. §§. 8. u. 9.) 179. — dadurch wird demnächſt die Bahn und das Betriebsmaterial nebſt dem geſammten Zubehör, dem Reſervefonds und ſämmtl. Aktivis und Paſſivis Eigenthum des Staats. (ebend. §. 10.) 180. — Alle, dieſen nachträglichen Beſtimmungen entgegenſtehenden Vorſchriften des Statuts v. 4. März 1846. werden hierdurch abgeändert und beziehungsweiſe aufgehoben. (ebend. §. 14.) 181. — Befugniſſe des Finanz-Miniſteriums rückſichtlich der Anſtellung eines Königl. Kommiſſarius und der Beſtätigung der höhern Beamten bei derſ. (ebend. §§. 11. u. 13.) 180. 181.

6) Niederſchleſiſch-Märkiſche, behufs vollſtändiger Ausrüſtung der Bahn mit den erforderlichen Betriebsanſtalten u. Betriebsmitteln wird das Anlagekapital noch um 2,300,000 Thlr. durch Ausgabe von 23,000 Stück Prioritätsobligationen zu 100 Thlr. erhöht. (Allerh. Beſtätig.-Urkunde v. 20. Aug. 47. nebſt drittem Nachtrage zum Statute.) 343—349. — jährl. Verzinſung dieſer Prioritätsobligationen mit fünf Prozent. (§. 3. des Statuts-Nachtrags.) 344. — Amortiſation derſ. mit mindeſtens ½ Prozent jährl., die jedoch nicht eher beginnt, als bis die Eiſenbahn durch die ſtatutenmäßige Amortiſation der Stammaktien Eigenthum des Staats geworden iſt. (ebend. §§. 4. u. 8.) 344. 346. — dagegen bleibt der Eiſenbahngeſellſchaft das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats auch vor Ablauf dieſes Zeitpunkts, jedoch nicht vor dem 1ſten Juli 1850., ſämmtliche Prioritätsobligationen der gegenwärtigen Emiſſion mit dreimonatlicher Friſt durch öffentl. Bekanntmachung zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulöſen. (ebend. §§. 4. u. 7.) 345. 346. — in welchen Fällen die Inhaber dieſer Obligationen berechtigt ſind, die Kapitalsbeträge

Eiſenbahnen, (Fortſ.)
träge nebſt Zinſen von der Eiſenbahngeſellſchaft zurückzufordern. (ebend. §§. 6. u. 7.) 345. 346.

7) Niederſchleſiſche Zweigbahn-Geſellſchaft, Erhöhung des Zinsſatzes auf fünf Prozent für die zufolge der Beſtätigungsurkunde v. 12. Juni 1846. noch auszugebenden Prioritätsobligationen zum Betrage von 248,000 Thlr. unter Abänderung der bezüglichen Beſtimmung im §. 3. des der vorgedachten Beſtätigungsurkunde beigefügten Plans, bei welchem es in allen übrigen Punkten ſein Bewenden behält. (A. K. O. v. 12. Novbr. 47.) 402. — ſolche ſollen mit Bezug auf §. 4. des ebengedachten Plans erſt vom 1. Janr. 1853. abſeitens der Geſellſchaft kündbar ſein. (ebend.) 402.

8) Oberſchleſiſche, zur vollſtändigen Ausführung und Ausrüſtung derſ. von Oppeln bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Krakau, wird das Grundkapital von 3,676,600 Thlr. um 823,400 Thlr. in neuen Stammaktien erhöht, ſo daß nunmehr das erforderliche Anlage-Kapital auf 4,500,000 Thlr. feſtgeſetzt worden, welches
mit 2,400,000 Thlr. in Stammaktien lit. B.
- 1,276,600 - in Prioritätsaktien lit. B.
- 823,400 - in neuen Stammaktien,
= 4,500,000 Thlr.
aufzubringen iſt. (Beſtätigungsurkunde v. 12. Febr. 47. und Nachtrag zum Statute v. 25. Novbr. 46.) 110. 111. — hiernach wird der §. 1. des unterm 8. Febr. 46. Allerhöchſt beſtätigten Nachtrags zu dem Statute abgeändert. (ebend.) 110.

9) Wilhelmsbahn, von Coſel bis an die Öſterreichſche Landesgrenze bei Oderberg, behufs vollſtändiger Herſtellung und Ausrüſtung derſ., ſo wie behufs Verzinſung des urſprünglichen Stammkapitals von 1,200,000 Thlr. für das Jahr 1846., wird das Anlagekapital um 250,000 Thlr. in Prioritätsobligationen erhöht. (Allerh. Beſtät. Urkunde v. 19. Apr. 47. nebſt Statuts-Nachtrag vom 9. März 47.) 203—208. — Verzinſung dieſer Prioritätsobligationen mit 5 Prozent vom 1. Juli 1847. ab. (Statuts-Nachtrag §. 4.) 204. — Bildung eines Amortiſationsfonds für dieſ. (ebend. §. 5.) 205. — Amortiſation durch jährliche Verlooſung von dergl. Obligationen und Auszahlung deren Beträge. (ebend. §§. 5. 9—12.) 205. 209.

10) Thüringiſche, behufs der vollſtändigen Herſtellung der eingeleiſigen Bahn und zur Deckung der Koſten des zweiten Geleiſes, wird der Geſellſchaft die Emiſſion von 20,000 Stück Prioritätsobligationen zum Betrage von 4 Millionen Thlrn. geſtattet. (Allerhöchſtes Privilegium v. 23. Juli 47. nebſt Plan.) 288—297. — jährl. Verzinſung derſ. mit 3½ Pro-

Eiſenbahnen, (Fortſ.)
zent, und außerdem für die zur Einlöſung gelangenden eine Prämie von einem Prozent für jedes Jahr, welches ſolche im Umlaufe geweſen ſind. (§. 3. des Plans.) 289. 290. — allmählige Tilgung derſ. durch den dafür gebildeten Amortiſationsfonds im Wege der Verlooſung. (ebend. §§. 4. 7—10.) 290. 295. — in welchen Fällen die Inhaber der obigen Obligationen berechtigt ſind, die Kapitalsbeträge nebſt Zinſen von der Eiſenbahngeſellſchaft zurückzufordern. (ebend. §. 6.) 290. 291.

11) Cöln-Mindner, behufs Vermehrung der Betriebsmittel, Erweiterung der Bahnhofs-Anlagen und Ausführung mehrerer, in den urſprünglichen Anſchlägen nicht vorgeſehener Anlagen, wird der Geſellſchaft die Aufnahme eines Darlehns von 3,674,500 Thlr. geſtattet. (Allerhöchſtes Privil. v. 8. Oktbr. 47.) 363—373. — gegen Ausſtellung u. Emiſſion auf den Inhaber lautender Prioritätsobligationen zu demſelben Betrage, mit 4½ Prozent jährl. Verzinſung. (ebendaſ. §§. 1. und 2.) 363. 364. — allmählige Tilgung derſ. durch den dafür beſtimmten Amortiſationsfonds im Wege der Verlooſung. (ebend. §§. 3., 6—9.) 364—366. 370—373. — in welchen Fällen die Inhaber der obigen Obligationen berechtigt ſind, die Kapitalbeträge nebſt Zinſen von der Eiſenbahngeſellſchaft zurückzufordern. (ebend. §. 5.) 365.

12) Cöln-Minden-Thüringer Verbindungsbahn, der §. 2. des unter dem 4. Juli 1846. Allerhöchſt beſtätigten Statuts wird dahin abgeändert: „daß ſchon nach erfolgter Einzahlung von 20 Prozent für jede Aktie zu 100 Thlr. ein mit dem Namen des Zeichners verſehener Quittungsbogen ausgegeben und darauf über den Empfang der Theileinzahlungen quittirt werde. (Allerh. Genehmigungs-Urkunde v. 22. März 47.) 118.

13) Bonn-Cölner, behufs vollſtändiger Ausführung und Ausrüſtung derſelben findet die Kreirung von 175,200 Thlr. neuer Stammaktien ſtatt, ſo daß ſich das geſammte Stammkapital von 876,000 Thlr. nunmehr auf 1,051,200 Thlr. erhöht. (Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde v. 15. Dezbr. 46. nebſt Nachtrag zu dem Statute) 73. 74. — dieſe neuen Aktien gewähren ihren Inhabern völlig gleiche Rechte wie die urſprünglichen Stammaktien mit Zinſen- u. Dividendengenuß v. 1. Janr. 1847. an. (§. 3. des Nachtrags zum Statute) 74.

14) Aachen-Düſſeldorfer, Anlegung einer Zweigbahn ſeitens deren Geſellſchaft für den Lokomotivbetrieb von dem in der Nähe von Kohlſcheidt bei Offermanns Häuschen einzurichtenden Bahnhof der

Eisenbahnen, (Forts.)
Hauptbahn bis zu dem der Vereinigungsgesellschaft für Kohlenbau im Wurmrevier zugehörigen Förderschafte „Kämpchen" unter Betheiligung der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft, auf Grund des Zusatzes zu Art. 3. des unterm 21. Aug. 1846. bestätigten Statuts. (A. K. O. vom 12. Novbr. 47.) 405. f. — Verleihung des Expropriationsrechts für vorgedachte Zweigbahn. (ebend.) 406.

15) Düsseldorf-Elberfelder, vom Rheine bei Düsseldorf bis zum Schlachthause in Elberfeld, deren Errichtung mit einem Aktienkapital von 1,027,800 Thlr. (Allerh. Bestät. Urkunde v. 23. Septbr. 37. nebst Statut) 300 — 309. — Verzinsung der Theilzahlungen mit 5 Prozent jährlich. (§. 6. des Statuts.) 303. — den Aktien werden fünfprozentige Zinskoupons, vorläufig auf 10 Jahre, beigegeben. (ebend. §. 7.) 303. — die Austheilung der Gewinndividenden wird durch die General-Versammlung der Aktionairs beschlossen. (ebend. §. 8.) 303. — Bildung eines Reservefonds (ebend. §. 8.) 303. — unter welchen Verhältnissen die Auflösung der Aktien-Gesellschaft eintreten kann. (ebend. §. 34.) 309. — Vermehrung des Gesellschaftskapitals von 1,027,800 Thlr. um 600,000 Thlr. durch Emission von 6000 Stück Prioritätsaktien, jede zu 100 Thlr. (Allerh. Bestät. Urkunde v. 22. Septbr. 1840. nebst erstem Nachtrage zum Statute) 309 — 313. — jährliche Verzinsung derf. mit fünf Prozent. (ebend. §. 3. des Statuts-Nachtrags.) 310. — allmählige Tilgung derf. durch den dafür gebildeten Amortisationsfonds im Wege der Verloosung. (ebend. §. 4. 6 — 9.) 311. 312. — in welchen Fällen die Inhaber derf. berechtigt sind, den Nennwerth dieser Aktien von der Gesellschaft zurückzufordern. (ebend. §. 5.) 311. — Erhöhung dieses Prioritäts-Aktien-Kapitals der 600,000 Thlr. um 400,000 Thlr. auf 1,000,000 Thlr., so daß erstere zunächst getilgt und die letzteren dann durch Emission neuer Prioritäts-Aktien zu vier Prozent jährl. Verzinsung beschafft werden. (Allerh. Bestät.-Urkunde v. 28. Apr. 42. nebst zweitem Nachtrage zum Statute.) 313. — 318. — Amortisation derf. nach Ablauf der ersten zehn Jahre durch Kündigung oder Verloosung. (§§. 9. 10. 13. des zweiten Nachtrags.) 316. 317. — in welchen Fällen die Inhaber derf. berechtigt sind, den Nennwerth dieser Aktien von der Gesellschaft zurückzufordern. (ebend. §. 12.) 317. — dritter Nachtrag zu dem Statut, und zwar zu §. 7. des letzt., wonach vom 1. Jan. 1844. an Dividenden, anstatt der Zinsen, unter die Stamm-Aktionaire vertheilt werden. (Allerh. Best.-Urkunde v. 19. Aug. 44.) 318. 319. — bei der Bestimmung des §. 8. des Statuts, wonach der Reservefonds nicht über 100,000 Thlr. betragen darf, soll es für jetzt sein Bewenden behalten, und die in Anregung gekommene Erhöhung dieses Fonds der statutmäßigen Beschlußfassung vorbehalten bleiben. (ebend.) 319. — die Erhöhung des Reservefonds auf 150,000 Thlr. wird nunmehr Allerhöchst genehmigt, so wie auch die Bestimmung im dritten Nachtrage darüber, mit Aufhebung des §. 8. des Statuts. (Allerh. Bestät.-Urkunde v. 8. Jan. 47.) 320. — vierter Nachtrag über die Ausübung des Stimmrechts in den General-Versammlungen, unter Abänderung des §. 10. des Statuts. (Allerh. Bestät.-Urkunde v. 8. Jan. 47.) 320. — zur Erweiterung und Verbesserung des Unternehmens, Vergrößerung der Stationsanlagen, Vermehrung der Transportmittel ꝛc. wird das Stammkapital von 1,027,800 Thlr. um 372,200 Thlr. durch Ausgabe von 3722 Stück neuer Stammaktien zu 100 Thlr. auf 1,400,000 Thlr. erhöht. (Allerh. Bestät.-Urkunde v. 9. Juli 47. nebst fünftem Nachtrage zu dem Statute.) 299. 300.

16) Prinz Wilhelm Eisenbahn, von der Ruhr, der Stadt Steele gegenüber nach Vohwinkel, zum Anschluß an die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn, behufs vollständiger Ausführung derf. wird das Anlagekapital von 1,300,000 Thlr. um die Summe von 325,000 Thlr. in Prioritätsobligationen, mithin auf den Gesammtbetrag von 1,625,000 Thlr. erhöht. (Allerh. Bestätigungs-Urkunde v. 17. Mai 47. und Statuten-Nachtrag v. 23. Apr. 47.) 230 — 234. — Verzinsung der Prioritätsobligationen (3250 Stück zu 100 Thlr.) mit 5 Prozent. (Statuts-Nachtrag §. 3.) 231. — Vorzugsrecht derf. vor den Stammaktien nebst deren Zinsen und Dividenden. (ebend. §. 3.) 231. — successive Amortisation derselben durch den dafür gebildeten Fonds, im Wege der Verloosung. (ebend. §§. 4. 7. — 11.) 231. 232. 233. — auch die ersparten Zinsen von den amortisirten Obligationen sollen dem nach §. 4. des Statuts-Nachtrags zu bildenden Amortisationsfonds zufließen. (Allerh. Bestät.-Urk.) 230. — der Eisenbahngesellschaft steht das Recht zu, nach Ablauf von 5 Jahren die alsdann noch validirenden Prioritäts-Obligationen mit dreimonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen. (Statuts-Nachtrag §. 4.) 231. — in welchen Fällen die Inhaber der Prioritäts-Obligationen den Nennwerth der letzteren von der Eisenbahn-Gesellschaft zu-

Eisenbahnen, (Forts.)
zurückzufordern berechtigt sind. (ebend. §. 5.) 231. 232.
17) Ruhrort-Crefeld-Kreis Glabbacher, vom linken Rheinufer bei Ruhrort über Uerdingen, Crefeld u. Viersen nach Gladbach, resp. Rheydt. (Allerh. Konzessions- u. Bestätigungs-Urkunde v. 8. Janr. 47. nebst Statut.) 46. — 67. — Herstellung einer Dampffähre und der auf dem rechten Rheinufer dazu erforderlichen Anlage zur Verbindung jener Eisenbahn mit der Cöln-Mindener Zweigbahn. (ebend.) 46. 47. 65. — Gewährung des Expropriationsrechts für dies. (ebend.) 46. 48. — Bestimmung des erforderlichen Aktienkapitals vorläufig auf 1,200,000 Thlr. (§. 10. des Statuts.) 49. — eventuelle Erhöhung desselben auf 1,500,000 Thlr. vorbehaltlich der Genehmigung des Staats. (ebend. §. 20.) 51. 52. — einstweilige Verzinsung der geleisteten Einschüsse mit 4 Prozent und demnächstige Gewährung von Dividenden. (ebend. §§. 14. u. 16.) 50. 51. — Bildung eines Reservefonds. (§. 19.) 51. — Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung. (§. 58.) 64. 65. — unter welchen Verhältnissen die Auflösung der Aktiengesellschaft eintreten kann. (§. 25.) 53.

Eisenbahngesellschaften, Gerichtsstand derselben bei Entschädigungsansprüchen der Grundbesitzer, und zwar bei demjenigen Obergerichte, in dessen Departement das expropriirte oder beschädigte Grundstück belegen ist. (A. K. O. v. 1. März 47.) 112. — findet für den ganzen Umfang der Monarchie statt, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. (ebend.) 112. — s. auch Eisenbahnen, Eisenbahn-Arbeiter, Krankenkassen ꝛc.

Eisenwaaren, Anordnungen zum Schutze der Fabrikzeichen an dens. und deren Verpackung in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. (V. v. 18. Aug. 47.) 335 — 342.

Elbbrücke bei Wittenberge, deren Bau für die Magdburg-Wittenbergesche Eisenbahn und Einrichtung ders. auch für gewöhnliches Fuhrwerk seitens der Aktiengesellschaft dieser Eisenbahn gegen das ders. zu bewilligende Brückengeld. (Konzess.-Urkunde v. 31. Janr. 47. u. §. 6. des Statuts.) 83. 86. — Ausführung der für die Sicherstellung ders. von der Militairbehörde angeordneten Bauwerke und Einrichtungen durch gedachte Eisenbahngesellschaft oder auf Kosten ders. (§. 6. Nr. 4. des Statuts.) 86. f.

Elberfeld-Düsseldorf, s. Eisenbahnen Nr. 15.

Elbing, Stadt, Umgestaltung der daselbst für Handelssachen bestehenden Gerichtsdeputation in ein Handelsgericht, auf Antrag der dortigen Kaufmannschaft. (G. v. 3. Apr. 47. §. 2.) 182.

Ellricher Chausseebau, s. Chausseebau Nr. 17. u. 18.

Eltern (und Pflegeeltern), dieselben haften für die zu ihrem Vortheile von ihren Kindern begangenen Feldfrevel, rücksichtlich der Pfandgelder, Entschädigungen, Kosten und Geldbußen. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 49.) 386.

Entschädigungen, für aufgehobene Rechte und Nutzungen, Betrag ders. als Passivum der General-Staats-Kasse. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. II. 1.) 152. — deren Gewährung für die wider den Willen des Berechtigten ermäßigten Marktstandsgelder, ausschließlich des Fiskus und der Kämmereien oder Gemeinden. (V. v. 4. Oktbr. 47. §. 5.) 396. — Ansprüche der Grundbesitzer auf solche gegen Eisenbahngesellschaften, siehe letz. — s. auch Schadenersatz.

Erbauungsbücher, gebundene, deren Verkauf durch Buchbinder. (A. K. O. v. 11. Juni 47.) 260.

Erbregulirungen, in Vormundschafts- u. Kuratelsachen, Stempel- und Kostenpflichtigkeit der darüber gepflogenen Verhandlungen. (G. v. 23. Dezbr. 46. §. 2.) 3.

Erbschaften, herrenlose, Staats-Einnahme-Betrag aus dens. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 12. lit. d.) 150.

Erbschaftliche Liquidationsprozesse, s. letz.

Erde, Strafe für das unbefugte Graben ders. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 1.) 384.

Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, deren Abfassung, Mittheilung u. Bekanntmachung. (G. v. 8. Apr. 47. §§. 14 — 17.) 173. 174. — die Veröffentlichung ders. bleibt dem Ermessen des Justizministers, so wie des Verwaltungschefs überlassen. (ebend. §. 17.) 174. — in den durch solche von den Gerichten rechtskräftig entschiedenen Sachen kann der Kompetenzkonflikt nicht mehr erhoben werden. (G. v. 8. April 47. §. 2.) 170. — gerichtliche, durch solche erfolgt die Festsetzung der für versäumte Anzeigen jüdischer Geburten und Todesfälle angedroheten Strafen. (G. v. 23. Juli 47. §§. 17. u. 18.) 266. — handelsgerichtliche, zu deren Gültigkeit ist die Theilnahme von mindestens drei Richtern in allen Fällen, namentlich auch in Bagatellsachen, erforderlich. (G. v. 3. April 47. §. 31.) 188. — Anordnungen für deren Vollstreckung. (ebend. §§. 29. und 30.) 187. 188. — des Ehrenraths der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, deren Fällung und Publikation. (V. v. 30. Apr. 47. §§. 13. u. 14.) 198. — Rekursverfahren gegen solche. (ebend. §§. 15. — 17.) 199. — auf Geldstrafen oder Dienstentlassung lautend, die zur Ausführung derselben erforderlichen Maßregeln sind bei dem betreffenden Landes-Justiz-Kollegium zu beantragen. (ebend. §. 18.) 199.

Erle, Gemeinde, ſ. Chauſſeebau Nr. 22.
Ermahnung, als Disziplinarſtrafe, auf ſolche zu erkennen, iſt der Ehrenrath der Juſtizkommiſſarien, Advokaten und Notarien befugt. (V. v. 30. April 47. §. 12.) 198.
Erſparniſſe, der bei Eiſenbahn- und andern öffentlichen Bauten beſchäftigten Handarbeiter, deren Aufbewahrung, Rückzahlung und portofreie Verſendung in die Heimath des Arbeiters. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 22. und 26.) 26. 27. 30. f.
Erxleben, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 15.
Eſcheurode, Gemeinde, ſ. Chauſſeebau Nr. 15.
Etappen- (und Durchmarſch-) **Konvention**, ſiehe Durchmarſch- ꝛc. Konvention.
Etat, allgemeiner, der Staats-Einnahmen und Ausgaben, die Feſtſtellung deſſelben verbleibt ein ausſchließendes Recht der Krone. (V. v. 3. Febr. 47. §. 11.) 37. — — Mittheilung deſſelben an den für gewiſſe Angelegenheiten einberufenen vereinigten Landtag. (ebend. §. 11.) 37. — für das Jahr 1847. (v. 12. März 47. nebſt A. K. O. von demſ. Tage.) 133. — 167.
Etats, für den Haushalt der jüdiſchen Synagogengemeinden, über deren Feſtſetzung iſt der Beſchluß der Repräſentanten-Verſammlung durch den Vorſtand zu veranlaſſen. (G. v. 23. Juli 47. §. 47. Nr. 1.) 272.
Exekution, iſt bei erhobenem Kompetenzkonflikt bis zu deſſen Entſcheidung unzuläſſig. (G. vom 8. April 47. §. 19.) 174. — deren Anwendung bei Vollſtreckung handelsgerichtlicher Erkenntniſſe. (G. vom 3. April 47. §§. 29. und 30.) 187. 188. — adminiſtrative, Zuläſſigkeit derſ. bei Aufbringung der Koſten des Kultus der Juden und der übrigen, die Synagogengemeinde betreffenden Bedürfniſſe. (G. v. 23. Juli 47. §. 58.) 274. 275. — im Wege derſ. kann von den Regierungen das feſtgeſtellte Kapital zur Ablöſung der jüdiſchen Korporations-Verpflichtungen in der Provinz Poſen beigetrieben werden. (G. v. 23. Juli 47. §. 34.) 270.
Exekutive Gewalt, zu Staats- und Kommunal-Ämtern können Juden nur dann zugelaſſen werden, wenn mit ſolchen die Ausübung jener nicht verbunden iſt. (G. v. 23. Juli 47. §§. 2. 3. und 4.) 263. 264.
Eximirte Perſonen, auch ſolche ſind den Handelsgerichten in den den letztern überwieſenen Rechtsangelegenheiten unterworfen. (G. v. 3. April 47. §. 4.) 183. — müſſen auch als vorgeladene Zeugen vor letzteren erſcheinen. (ebend. §. 27.) 187.
Expropriationsrecht, Gerichtsſtand der Eiſenbahngeſellſchaften in Ausübung deſſelben, rückſichtlich der Entſchädigungs-Anſprüche der Grundbeſitzer, und zwar bei demjenigen Obergerichte, in deſſen Departement das expropriirte Grundſtück belegen iſt. (A. K. O. v. 1. März 47.) 112. — findet für den ganzen Umfang der Monarchie ſtatt, mit Ausſchluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. (ebend.) 112. — ſ. auch Eiſenbahnen und Chauſſeebau.

F.

Fabrikengerichte, Kompetenz derſ. bei Ausführung der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eiſen- und Stahlwaaren und deren Verpackung in der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz. (v. 18. Aug. 47. §§. 2—11. 15—18.) 335—341.
Fabrik-Unternehmungen, die aus Sozietätsverträgen über ſolche entſtehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. April 47. §. 19.) 185.
Fabrikzeichen, an Eiſen- und Stahlwaaren und deren Verpackung, in der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz, Anordnungen zum Schutze derſ. (V. v. 18. Aug. 47.) 335—342. — Wahl, Prüfung und Eintragung eines ſolchen Zeichens in die Zeichenrolle des Gewerbe- oder Fabrikengerichts. (ebend. §§. 1 — 7.) 335 — 337. — Gebühren-Entrichtung für die Eintragung eines Zeichens in die Rolle. (ebend. §. 6.) 337. — Übertragung und Vererbung derſ. an Andere und Umſchreibung derſ. auf letzt. (§. 8.) 337. f. — unter welchen Verhältniſſen ſolche als erloſchen zu betrachten ſind. (§. 8.) 388. — die Beſtimmung eigenthümlicher Zeichen für einzelne Arten von Eiſen- und Stahlwaaren, wie z. B. für geſchmiedete Schneidewaaren, bleibt dem Finanzminiſter vorbehalten. (§. 9.) 388. — Strafbarkeit des fälſchlichen Gebrauchs dieſer Zeichen. (§. 13.) 339. — Verfahren bei Entſcheidung von Streitigkeiten zwiſchen verſchiedenen Betheiligten über das Recht zur Führung von Fabrikzeichen. (§. 10.) 338. — desgl. in nicht ſtreitigen, die Führung von Fabrikzeichen betreffenden Sachen. (§. 11.) 338. 339. — Unterſuchungs- und Strafverfahren wegen fälſchlichen Gebrauchs fremder Fabrikzeichen für Waaren und Verpackungen, unter Anwendung der durch das Geſetz v. 4. Juli 1840. (G. S. Seite 224.) angedrohten Strafen. (§§. 12—16.) 339. 340. — Erneuerung älterer Fabrikzeichen und deren Eintragung in die neue Zeichenrolle, reſp. in ein beſonderes Verzeichniß. (§§. 17. u. 18.) 240. 241. — Aufhebung aller, der gegenwärtigen Verordnung entgegenſtehenden allgemeinen und beſondern Vorſchriften. (§. 19.) 341.
Fähranſtalten, Privat-, in der Rheinprovinz u. der Provinz Weſtphalen, Regulirung der Tarifſätze für ſolche nach dem Normal-Fährtarif gedachter Provinzen v. 27. Mai 1829. (A. K. O. v. 27. Dezbr. 46. nebſt letzterm.) 77—79. — die Ausfertigung der Tarife erfolgt, nach ertheilter Genehmigung von Seiten des Finanzminiſteriums

Fähranstalten, Privat-, (Forts.)
riums, durch die Regierungen. (ebend.) 77. — Befreiungen, welche auf speziellen Rechtstiteln beruhen, müssen auch ferner aufrecht erhalten werden. (ebend.) 77.

Fahren, unbefugtes, über bestellte Äcker, über Wiesen, Weiden, Gärten ꝛc., sowie auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege, Strafe für dasselbe. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Nov. 47. §. 41.) 383. — Pfändung der Zugthiere, Pfandgeld- und Straferlegung auch dann, wenn Jemand unbefugter Weise über unbestellte Äcker, abgeerntete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden fährt. (ebend. §. 44.) 385. — doch findet weder Pfändung, noch Schadenforderung, noch Bestrafung statt, wenn durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Weges zu jenen Übertretungen genöthigt worden ist. (ebend. §. 44.) 385.

Fährgelder, Staats-Einnahme-Betrag durch dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. o.) 148.

Familiennamen, festbestimmte und erbliche, zu deren Führung sind die Juden verpflichtet. (G. v. 23. Juli 47. §. 5.) 264. — Strafe von 50 Rthlr. oder sechswöchentlichem Gefängniß für die Übertretung dieser Vorschrift. (ebend. §. 6.) 264.

Familienstiftungen, auf Kuratelen über solche finden die Bestimmungen des Gesetzes v. 23. Dezbr. 46., wegen der Stempel- und Gebühren-Freiheit, keine Anwendung. (§. 6. desselben.) 4.

Feldämter, besondere, zur Verwaltung der Feldpolizei und der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit, deren Errichtung für einzelne Orte oder aus mehreren Ortschaften zu bildende Bezirke, durch die Regierungen, nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums des Innern. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 72.) 390. — dieselben sind aus mindestens drei, vom Landrathe in Vorschlag zu bringenden und gerichtlich zu vereidenden Grundbesitzern zusammen zu setzen. (ebend. §. 72.) 390.

Feldfrevel, deren Untersuchung und Bestrafung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §§. 68. u. 70.) 389. 390. — Rekursverfahren gegen die wegen solcher abgefaßten Strafresolute. (ebend. §. 69.) 389. — härtere Bestrafung derf., wenn solche unter erschwerenden Umständen, oder aus Rache oder Bosheit begangen worden. (ebend. §§. 14. 45. 49.) 378. 385. 386. — findet auch auf vorsätzliche Vergehen der Hirten Anwendung. (ebend. §§. 18. u. 19.) 379. — verübte, deren pflichtmäßige Anzeige seitens der Feldhüter und Ehrenfeldhüter (Feldherren). (ebend. §. 51.) 386.

Feldfrüchte, Strafe für denjenigen, welcher solche in geringer Quantität und unter Umständen entwendet, welche die Absicht eines unredlichen Gewinns ausschließen,

Feldfrüchte, (Forts.)
z. B. zum Verzehren auf der Stelle. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 6.) 384.

Feldherren (Ehrenfeldhüter), s. Feldhüter.

Feldhüter, deren Bestellung, Prüfung. Bestätigung und Vereidung. (Feldpoliz. Ord. v. 1. Novbr. 47. §§. 50—52.) 386. — für deren Funktionen können auch Mitglieder der Gemeinde zu Ehrenfeldhütern (Feldherren) ernannt werden. (ebend. §. 50.) 386. — dieselben können weder Denunziantenantheil, noch Pfandgelder beziehen, vielmehr werden letztere bei Pfändungen oder Anzeigen durch diese zwischen allen Beschädigten gleichmäßig getheilt. (ebend. §§. 13. u. 51.) 378. 386.

Feldmeßämter, an einigen Orten herkömmlich bestehend, denselben verbleibt die Befugniß und Verpflichtung, für die Erhaltung der richtigen Grenzen zwischen den Flurnachbarn zu sorgen, und dieserhalb entstehende Streitigkeiten, vorbehaltlich des Rechtsweges, zu entscheiden. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 71.) 390.

Feldordnung, Halberstädtische, s. letzt.

Feldpolizei-Ordnung, für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees und Duisburg, (v. 1. Novbr. 47.) 376—394. — dieselbe findet sowohl auf städtische, als auf ländliche Orte und Feldmarken Anwendung. (ebend. §. 1.) 376. — Strafen für diejenigen, welche ihr Vieh unbeaufsichtigt umherlaufen oder zur Weide gehen lassen. (§§. 2. u. 3.) 376. — Pfändungen desselben auf fremden Grundstücken und Entrichtung eines Pfandgeldes bei solchen. (§§. 4—12.) 376—378. — Ansprüche der Beschädigten an letzteres. (§. 13.) 378. — Bestrafung des vorsätzlichen oder aus Rache oder Bosheit unternommenen Behütens fremder Grundstücke, außer Erlegung des Pfandgeldes und Leistung des Schadenersatzes. (§. 14.) 378. — Strafen für Hirten wegen Verschuldungen und Vernachlässigungen bei dem Hüten des Viehes und Ansprüche der Beschädigten an dies. (§§. 15—19.) 379. — Anordnungen für gemeinschaftliche Heerden, Weiden und Hirten. (§§. 19—26.) 379. 380. — desgl. für das Hüten des Viehes auf beengten oder uneingeschlossenen Grundstücken, desgl. zur Tages- und Nachtzeit. (§§. 27—34.) 382. — desgl. für die gemeinschaftliche oder wechselseitige Hütung auf Wiesen oder Feldweiden, mit Bestimmung der Termine für Vor- und Nachhut. (§§. 35—38.) 382. 383. — Beschaffung eines Pfandstalls an Orten, wo ein solcher nöthig ist, durch die Gemeinde. (§. 39.) 383. — Anordnungen für das Halten von Tauben. (§. 40.) 383. — Strafen für einzelne Vergehen gegen Feld- und Garten-Polizei. (§§. 41—45.) 383—385. — Verjährung verwirkter Strafen und der Ansprüche

der

Feldpolizei-Ordnung, (Forts.)
der Beschädigten auf Pfandgeld nach drei Monaten. (§. 46.) 385. — Verwendung der verwirkten Geldstrafen. (§. 47.) 385. — Verwandlung der Geldbußen in Gefängniß- oder Strafarbeit. (§. 48.) 385. — Verantwortlichkeit der Eltern und Dienstherrschaften für die zu ihrem Vortheile von ihren Kindern oder Dienstleuten begangenen Feldfrevel. (§. 49.) 386. — Anstellung von Feldhütern und Ehrenfeldhütern (Feldherren). (§§. 50—52.) 386. — Verfahren nach geschehener Pfändung, Festsetzung des Pfandgeldes und der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung des gepfändeten Viehes und Entscheidung von Streitigkeiten darüber und Rekursverfahren bei Entscheidung der letzteren. (§§. 53—69.) 386—389. — Behörden für die Verwaltung der Feldpolizei und der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit. (§§. 70—73.) 390. — Erlaß von Kreis- oder Lokalverordnungen, wo besondere Verhältnisse noch weitere feldpolizeiliche Vorschriften erforderlich machen. (§. 74.) 390. — die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung tritt mit dem 1. Janr. 1848. in Kraft, und bleiben von den im Allg. Landrechte Thl. I. Tit. 14. Abschnitt 4. enthaltenen Vorschriften über Pfändungen in Beziehung auf Gegenstände jener Ordnung nur diejenigen der §§. 418—424. 426. 427. 430. 437. 458—465. gültig. (§. 75.) 391—394. — theilweise Beibehaltung des §. 38. der Halberstädtischen Feldordnung vom 27. Juli 1759., betr. die Verpflichtung der Schafhirten, für den Schadenersatz solidarisch zu haften. (§. 75.) 391. — dagegen wird die darin ausgesprochene solidarische Verpflichtung dieser Personen für die Strafen aufgehoben. (ebend. §. 75.) 391.

Feldsteine von benachbarten Grundstücken zum Chausseebau, s. letz.

Festtage, Einstellung der Arbeiten an solchen seitens der bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 23. u. 26.) 26. 27. — zu dringenden Ausnahmen ist jedesmal die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich. (ebend. §. 23.) 26. — Verdoppelung der verwirkten Strafe für die an solchen verübten Feldfrevel. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 14.) 378.

Feuersgefahr, die aus Schiffs-, Bodmerei-, Fracht- und Waarenversicherungen gegen dieselbe entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185.

Feuer-Sozietät, Westpreußische adelige, Vergütung von Partialbränden bei derf. (A. K. O. v. 21. Dezbr. 46.) 2.

Feuerversicherungs-Gesellschaften, Prüfung des Bedürfnisses von Agenten für dies. bei Konzessionirung der letztern. (A. K. O. v. 5. Janr. 47.) 32. — Rheinpreußische, zu Düsseldorf, deren Auflösung und Anordnungen für die Abwickelung ihrer Geschäfte. (A. K. O. v. 11. Janr. 47.) 74—76. — Bildung einer Liquidations-Kommission für letztere. (ebend.) 75. — eventuelle Ernennung eines Kommissarius, auf welchen die dem Geschäftsführer und der Liquidations-Kommission übergehen, durch den Minister des Innern. (ebend.) 76.

Fideikommisse, auf Kuratelen über solche finden die Bestimmungen des Gesetzes v. 23. Dezbr. 46., wegen der Stempel- und Gebührenfreiheit, keine Anwendung. (§. 6. desselben.) 4.

Finanz-Etat, Haupt-, der Staats-Einnahmen und Ausgaben, dessen Feststellung verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone. (V. v. 3. Febr. 47. §. 11.) 37. — Mittheilung desselben an den für gewisse Angelegenheiten einberufenen vereinigten Landtag. (ebend. §. 11.) 37. — für das Jahr 1847. (v. 12. März 47. nebst A. K. O. von dems. Tage) 133—167.

Finanz-Ministerium, (Finanzminister), Ausgabebeträge für die Verwaltung dessen verschiedener Ressorts. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 7.) 162—164. — ohne dessen und des Ministers des Innern Genehmigung dürfen von Privatpersonen innerhalb Landes keine öffentlichen Lotterien unternommen, keine Glücksbuden errichtet und keine öffentlichen Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen veranstaltet werden. (V. v. 5. Juli 47. §§. 1. 2.) 262. — dasselbe soll gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern die Behörden über die Ausführung der Verord. v. 21. Dezbr. 46., die Annahme und Beaufsichtigung der bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter betreffend, mit der erforderlichen Anweisung versehen. (§. 28. derf.) 27. — dasselbe hat mit dem Ministerium des Innern über die Ausführung der Verordnung v. 4. Oktobr. 1847., die Erhebung von Marktstandsgeldern betreffend, nähere Anweisung zu ertheilen. (§. 7. derf.) 396. — mit dessen und des Ministers des Innern Genehmigung können in Städten, denen das Meß- oder Marktrecht zusteht, Marktstandsgelder eingeführt werden. (ebend. §. 1.) 395. — demselben bleibt für einzelne Arten von Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, wie z. B. für geschmiedete Schneidewaaren, die Bestimmung eigenthümlicher Zeichnung zum Schutze derf. vorbehalten. (V. v. 18. Aug. 47. §. 9.) 338. — dasselbe ertheilt die Genehmigung zu den aufgestellten Tarifs für die Privat-Fähranstalten in der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen. (A. K. O. v. 27. Dezbr. 46.) 77. — dasselbe ist die Rekurs-Instanz in Deichschauangelegenheiten auf dem linken Rheinufer. (V. v. 7. Mai 38. §§. 6. 16. u. 17.)

Finanz-Ministerium, (Forts.) u. 17.) 108. 109. — s. auch Chausseebau, Eisenbahnen ꝛc.

Fischerei, in den Gewässern der Rheinprovinz auf dem linken Rheinufer, in welchen die Forelle die vorherrschende Fischgattung ist, solche soll fortan nicht mehr von Anfang Februar bis Mitte März, sondern während der Monate Oktober und November verboten sein. (A. K. O. v. 5. Juli 47.) 287.

Fiskalische Vorrechte bei Chausseebauten rücksichtlich der von benachbarten Grundbesitzern zu solchen in der Regel unentgeltlich herzugebenden Feldsteine, Sand und Kies, nach den Bestimmungen der A. K. O. v. 11. Juni 1825., deren Gewährung für einzelne Chausseeanlagen, s. Chausseebau.

Fiskus, zur Erhebung von Marktstandsgeldern berechtigt, Ermäßigung der letztern ohne Entschädigung des erstern. (V. v. 4. Oktbr. 47. §. 5.) 396.

Flachsröthen, unbefugtes, in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden, Strafe für dasselbe. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 4.) 383.

Flaggengelder, von ein- und ausgehenden ausländischen Schiffen nach der A. K. O. v. 20. Juni 1822. in diesseitigen Häfen zu erheben, solche sollen ferner nicht mehr von Schiffen des Königreichs beider Sicilien gefordert werden. (Handels- und Schifffahrtsvertrag mit letz. v. 27. Janr. 47. Art. 14.) 221.

Flüsse, Privat-, Bestellung von Schaurichtern über deren Räumung und Instandhaltung und Regulirung der den letztern beizulegenden Aufsichts- und Strafbefugnisse durch besondere Ordnungen oder Statuten, unter Bestätigung der Regierung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 73.) 390.

Forelle, s. Fischerei.

Forst- (und Jagd-) Frevel, (Forst- u. Jagdverbrechen) Abkommen zur Verhütung, Konstatirung und Bestrafung ders. in den gegenseitigen Grenzwaldungen, mit dem Herzogthum Anhalt-Dessau, (vom 26. Aug. 47.) 324—326.

Forst-Verwaltung, Einnahmen und Ausgaben derselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 2.) 136.

Frachtversicherungen gegen Wassers- oder Feuersgefahr, die über solche entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185.

Frachtwagen, von solchen dürfen die geladenen Güter wegen feldpolizeilicher Vergehen, wider den Willen des Inhabers, nicht gepfändet werden — Allg. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 427. — (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 391. 393.

Frankreich, Königreich, Erhebung eines Ausgangszolls von 25 Prozent des durchschnittlichen Werths von dem über die Grenze gegen dasselbe ausgehenden Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und andern Mühlen-Fabrikaten, in Rücksicht auf die dermalige Höhe der Getreidepreise. (A. K. O. v. 8. Janr. 47. nebst den Bekanntmachungen des Finanzministers vom 31. Dezbr. 46. u. 1. Febr. 47.) 69—71.

Frauenspersonen, dürfen bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten als Handarbeiter nur ausnahmsweise unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde und nur in gesonderten Arbeitsstellen beschäftigt werden. (V. v. 21. Dezbr. 46. §. 2.) 21. — s. auch Ehefrauen.

Freiwillige Gerichtsbarkeit, s. letz.

Friedensgerichte, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Cöln, Verfahren bei Kompetenzkonflikten in deren Bereich. (G. v. 8. Apr. 47. §. 8.) 172.

Friedenszeiten, Aufnahme von neuen Staatsanleihen während ders. (V. v. 3. Febr. 47. §. 5.) 35. — s. auch Staatsanleihen.

Fürsten, Schlesische, und alle mit Virilstimmen begabte oder an Kollektivstimmen betheiligte Fürsten der acht Provinzial-Landtage, gehören auf dem vereinigten Landtage zum Herrenstande. (V. v. 3. Febr. 47. §. 2.) 35.

Fütterungskosten für gepfändetes Vieh, s. Kosten.

G.

Gärten, Strafe für das unbefugte Betreten ders. und das Halten einer Nachlese in dens. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 1. u. 2.) 383.

Gartenfrüchte, Strafe für denjenigen, welcher solche in geringer Quantität und unter Umständen entwendet, welche die Absicht eines unredlichen Gewinnes ausschließen, z. B. zum Verzehren auf der Stelle. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Nov. 47. §. 42. Nr. 6.) 384.

Gatterthore, zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienend, Strafe für diejenigen, welche solche unbefugterweise öffnen, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließen. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 9.) 384.

Gebetbücher, gebundene, deren Verkauf durch Buchbinder. (A. K. O. v. 11. Juni 47.) 260.

Gebra, Ober-, Ort, s. Chausseebau Nr. 16.

Gebühren, (Sporteln), gerichtliche, in Vormundschafts- und Kuratelsachen, in wie fern deren Erhebung nur noch stattfindet. (G. v. 23. Dezbr. 46.) 3. — der Ortsgerichte für die dens. durch die Verordnung v. 30. März 47. wegen bürgerlicher Beglaubigung der in geduldeten Religionsgesellschaften vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle, überwiesenen Geschäfte, Festsetzung deren Beträge nach den nähern Bestimmungen des Justizmini-

Gebühren, (Sporteln), (Forts.)
ministers. (V. v. 30. März 47. §. 14.) 127. — desgl. für die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heirathsund Sterbefälle unter den Juden. (G. v. 23. Juli 47. §. 20.) 267. — für sachverständige Taxatoren in Pfändungsangelegenheiten, deren Festsetzung und Zahlung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 66.) 389. — für die in jedem Schlesischen Oberlandesgerichts-Bezirke zu Justitiarien des Kredit-Instituts für Schlesien ernannten rechtskundigen Kommissarien und Assistenten, deren Liquidation nach der Gebührentaxe für Obergerichte v. 23. Aug. 1815. (Allerh. Dekl. v. 17. Mai 47. Nr. 3.) 229. — für die Eintragung von Fabrikzeichen für Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, in die Zeichenrolle der Gewerbe- oder Fabrikengerichte. (V. v. 18. Aug. 47. §. 6.) 337.

Gebühren-Freiheit in Vormundschafts- und Kuratelsachen. (G. v. 23. Dezbr. 46.) 3. — in welchen Fällen dieselbe darin auch ferner nicht stattfindet. (ebend. §§. 2. 4. u. 6.) 3. 4.

Gebührentaxe, für die Gerichte und Justizkommissarien, vom 9. Oktbr. 1833., deren Anwendung in Ausführung der neuern Prozeßordnungen. (A. K. O. v. 26. Juli 47.) 321. 322.

Gebührentaxen, vom 23. Aug. 1815., deren Anwendung bei Ausführung der neuern Prozeßordnungen. (A. K. O. v. 26. Juli 47. Nr. 1. 5. 8.) 321. 322.

Geburten, in geduldeten Religionsgesellschaften, Verpflichtung zu deren Anzeige bei den Ortsgerichten. (V. v. 30. März 47. §. 3.) 125. 126. — Anordnungen für dergl. Anzeigen. (ebend. §§. 9—13.) 127. — Strafe für schuldbare Versäumniß der für letztere bestimmten Fristen. (ebend. §§. 11. u. 12.) 127. — Tragung auch der Kosten für desfalls erforderliche ortsgerichtliche Ermittelungen seitens der Säumigen. (ebend. §. 11.) 127. — die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige derf. zu achten, und bei Unterlassung derselben das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen. (ebend. §. 13.) 127. — — bürgerliche Beglaubigung der angezeigten Geburten durch Eintragung in ein von den Ortsgerichten zu führendes Register und Ausfertigung eines Attestes darüber, welche beide bis zum Beweise des Gegentheils vollen öffentl. Glauben genießen. (ebend. §§. 9. u. 10.) 127. — Berücksichtigung der den Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen für die Führung der Kirchenregister ertheilten Vorschriften bei den ortsgerichtlichen Registern. (ebend. §. 15.) 127. 128. — die gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen sind stempelfrei, die Atteste aber stempelpflichtig. (A. K. O. v. 18. Juni 47.) 260. — Anwendung obiger Vorschriften auch auf solche Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind, und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören. (V. v. 30. März 47. §. 16. und A. K. O. v. 18. Juni 47.) 128. 260. — unter den Juden, deren Anzeige und bürgerliche Beglaubigung durch Eintragung in ein vom Ortsrichter zu führendes Register. (G. v. 23. Juli 47. §§. 8. 9. 10. u. 15.) 265. 266. — Ausfertigung eines Attestes über die erfolgte Eintragung derf. in das Register. (ebend. §§. 15. u. 16.) 266. — Strafe für verschuldete Versäumniß bei den für die Anzeigen festgesetzten Fristen. (ebend. §§. 17. u. 18.) 266. — die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige derf. zu achten und bei Unterlassung derf. das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen. (ebend. §. 19.) 266. — in den zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den über die Feststellung derf. bestehenden Vorschriften. (ebend. §. 22.) 267.

Gefängnißstrafe, Verwandlung der nach der Feldpolizei-Ordnung vom 1. Novbr. 1847. verwirkten Geldbußen in solche. (daselbst §§. 48. u. 49.) 385.

Gehen, unbefugtes, über bestellte Äcker, über Wiesen, Weiden, Gärten, Weinberge ꝛc., desgl. auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege, Strafe für dasselbe. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 1.) 383.

Geistliche, der vom Staate privilegirten Kirchengesellschaften, dies. haben mit anderen Beamten im Staate gleiche Rechte. — A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §§. 19. 96. u. 97. — (Patent v. 30. März 47.) 121. 124. — evangelische und katholische, Besoldungs- und Zuschuß-Beträge für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. B.) 152. f. — desgl. zur Verbesserung der äußern Lage derf. und zu Steuervergütungen für solche. (ebend. Nr. III. lit. D. b.) 154.

Gelder, den Militairpersonen des Soldatenstandes auf längere oder kürzere Zeit dienstlich anvertraut, Bestrafung deren Veruntreuung in Anwendung des §. 155. Thl. I. des Militair-Strafgesetzbuchs. (A. K. O. vom 17. Juni 47.) 256.

Geldstrafen (Geldbußen), Staats-Einnahme-Betrag aus denf. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 12. lit. c.) 150. — nach der Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. verwirkt, fließen zur Gemeindekasse des Orts, in dessen Feldmark die Übertretung verübt ist. (daselbst §. 47.) 385. — aus Besitzungen, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, oder besteht in der Feldmark kein Gemeindeverband, sind solche an die Ortspolizeibehörde zur Verwendung derf. zu gemeinnützigen Zwecken für den Ort zu entrichten. (ebend. §. 47.) 385. — Verwandlung derf. in

Geldstrafen, (Fortsf.)
in Gefängnißstrafe oder Strafarbeit zu einem gemeinnützigen Zwecke, wegen Armuths der Schuldigen. (ebend. §§. 48. u. 49.) 385. 386. — dabei ist ein Arbeitstag einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten. (ebend. §. 48.) 385. — Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften haften rücksichtlich dersf. für die von ihren Kindern, Pflegekindern und Dienstleuten zum Vortheile jener begangenen Feldfrevel. (ebend. §. 49.) 386. — bis zu 500 Thlr., auf solche zu erkennen, ist der Ehrenrath der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien befugt. (V. v. 30. Apr. 47. §. 12.) 198. — die Ausführung der darauf gerichteten Erkenntnisse ist bei dem betreffenden Landes-Justizkollegium zu beantragen. (ebend. §. 18.) 199. — dieselben werden zunächst zur Deckung der Kosten verwandt und fließen im Übrigen zu den für den Bezirk eines jeden Landes-Justizkollegiums bestehenden Fonds zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Justizbeamten. (ebend. §. 19.) 199. — von den bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeitern einkommend, deren Abführung an die für letztere errichteten Krankenkassen. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 20. u. 26.) 25. 27. 31.

Gemeinde-Abgaben (Kommunal-Abgaben, Steuern und Lasten), deren Regulirung ist von der Zustimmung des vereinigten Landtags nicht abhängig. (V. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 36.

Gemeindeämter (Kommunalämter), zu solchen können Juden nur dann zugelassen werden, wenn mit dens. die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt nicht verbunden ist. (G. v. 23. Juli 47. §§. 2. u. 4.) 263. 264. — nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen bleiben auch davon ausgeschlossen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 269.

Gemeindeglieder-Vermögen (Bürgervermögen), Erhaltung desselben bei Gemeinheitstheilungen. (Allerh. Dekl. v. 26. Juli 47.) 327. 328.

Gemeinden, zur Erhebung von Marktstandsgeldern innerhalb ihres Kommunalbezirks berechtigt, als auf einem besondern Rechtstitel beruhend, deren Ermäßigung ohne Anspruch dersf. auf Entschädigung. (V. v. 4. Oktbr. 47. §. 5.) 396.

Gemeinderecht, wer von solchem wegen ehrenrührigen Verhaltens im gesetzlichen Wege ausgeschlossen worden, ist auch von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen. (G. v. 23. Juli 47. §. 2. Nr. 2.) 279. — wegen mangelnder Ehrenhaftigkeit ruhend, hat auch die Suspension ständischer Rechte zur Folge. (G. v. 23. Juli 47. §. 13. Nr. 3.) 282.

Gemeinde-Vermögen, dessen Erhaltung bei Gemeinheitstheilungen. (Allerh. Dekl. v. 26. Juli 47.) 327. 328.

Gemeindevorstand, demselben die Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit ganz oder theilweise aufzutragen, sind die Regierungen befugt. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 72.) 390.

Gemeinheitstheilungen, durch solche kann das zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Stadt- oder Landgemeinden bestimmte Vermögen (in Städten Kämmereivermögen genannt) niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden. (Dekl. v. 26. Juli 47. §. 1.) 327. — auch nicht das Gemeindeglieder-Vermögen, (in Städten Bürgervermögen genannt), dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindemitgliedern oder Einwohnern, vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen, in Privatvermögen der Mitglieder oder Einwohner. (ebend. §. 1.) 327. — wird in Folge der Gemeinheitstheilung eine anderweite Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung (§. 1.) zustehenden Nutzungsrechte nöthig, so erfolgt dieselbe durch die Auseinandersetzungsbehörde, nach Kommunikation mit der Regierung, — §. 11. der Verord. v. 30. Juni 34. — (Dekl. v. 26. Juli 47. §. 6.) 328.

Gemeinheitstheilungs-Ordnung, vom 7. Juni 1821. — der §. 17. dersf. bezieht sich ausschließlich auf solche zum Privatvermögen gehörenden Nutzungsrechte der Gemeindeglieder oder Einwohner, welche denselben nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus einem andern Rechtstitel gebühren, daher auch die auf diese Rechte bei der Gemeinheitstheilung fallenden Abfindungen in das Privatvermögen der Nutzungsberechtigten übergehen. (Dekl. v. 26. Juli 47. §. 2.) 328. — die in den §§. 41. u. 42. dersf. über das Maß der Theilnahme an gemeinschaftlichen Hütungsnutzungen enthaltenen subsidiarischen Bestimmungen finden sowol auf die zum Privatvermögen, als auch auf die zum Gemeindeglieder-Vermögen gehörigen Hütungsnutzungen Anwendung. (ebend. §. 5.) 328.

Gemeinweiden, siehe Hütungsnutzungen.

Gendarmerie, Land-, Ausgabebetrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 2. g.) 156.

General-Feldmarschälle, zu solchen sind ernannt: der General der Infanterie v. Boyen. (A. K. O. v. 7. Oktbr. 47.) 354. — desgl. der General der Infanterie Freiherr v. Müffling. (A. K. O. v. 5. Oktbr. 47.) 353.

General-Kommissionen (Auseinandersetzungs-Behörden) für landwirthschaftliche Angelegenheiten und die ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen, Ausgabebetrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47.

General-Kommissionen, (Forts.)
47. Nr. III. 2. k.) 156. — dieselben sind in den über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten gegebenen Bestimmungen den Verwaltungsbehörden gleich zu achten. (G. v. 8. Apr. 47. §. 21.) 174.

General-Ordens-Kommission, Ausgabebetrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III 9. lit. g.) 164.

General-Staatskasse, Betrag deren Passiva. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. II.) 152.

Gerichte, Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen dens. u. den Verwaltungsbehörden. (G. v. 8. Apr. 47.) 170 — 175. — zwischen dens. u. den Handelsgerichten ist eine freiwillige Prorogation des Gerichtsstandes zulässig, daher die Vorschrift des §. 161. Tit. 2. Thl. I. der Allgem. G. O. keine Anwendung auf sie findet. (G. v. 3. Apr. 47. §. 23.) 187. — in der Befugniß ders., in den bei ihnen schwebenden Rechtsangelegenheiten die Justizkommissarien, Advokaten und Notarien zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen, wird durch die unter letzteren errichteten Ehrengerichte nichts geändert. (V. v. 30. Apr. 47. §. 3.) 197. — Civil-, bei vorläufigem Einschreiten eines solchen in Kriminal-Sachen, nach §. 20. der Kriminal-Ordnung, fallen die dadurch entstehenden Kosten (baare Auslagen) nicht der Civilgerichts-, sondern der betreffenden Kriminalgerichts-Obrigkeit zur Last. (Dekl. v. 21. Dezbr. 46.) 45. — Ortsgerichte (Richter des Orts), bürgerliche Beglaubigung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle in den vom Staate gedulbeten Religionsgesellschaften durch dieselben. (V. v. 30. März 47.) 125 — 128. — desgl. bei Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind, und noch keinen vom Staate genehmigten Religionsgesellschaften angehören. (ebend. §§. 16. u. 17.) 128. — den Gerichten steht in Beziehung auf diese auch der Sühneversuch vor Einleitung von Ehescheidungsklagen zu. (ebend. §. 18.) 128. — Festsetzung der dens. zustehenden Gebühren für die ihnen durch obige Verordnung überwiesenen Geschäfte durch den Justizminister. (ebend. §. 14.) 127. — letzterer hat auch dies. mit näherer Anweisung zur Ausführung dieser Verordnung zu versehen. (ebend. §. 19.) 128. — bürgerliche Beglaubigung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle unter den Juden durch Eintragung in ein vom Ortsrichter zu führendes Register. (G. v. 23. Juli 47. §§. 8. 9. 15. u. 16.) 265. 266.

Gerichtsbarkeit, die persönliche Ausübung ders. ist den Juden nicht gestattet, sie können jedoch den Gerichtshalter bestellen. (G. v. 23. Juli 47. §§. 2. u. 3.) 263. 264. — dagegen bleibt der jüdische Besitzer zur Tragung der mit solcher verbundenen Lasten verpflichtet. (ebend. §. 3.) 264. — freiwillige, deren Ausübung bei den Handelsgerichten. (G. v. 3. Apr. 47. §. 24.) 187.

Gerichtsgebühren, siehe Gebühren und Kosten.

Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, dessen Errichtung. (G. v. 8. Apr. 47. §. 1.) 170. — Allerhöchste Ernennung dessen Mitglieder auf den Vorschlag des Präsidenten des Staatsraths. (ebend. §. 1.) 170. — der Justizminister, so wie jeder der betheiligten Verwaltungschefs, ist befugt, zu den Berathungen des Gerichtshofes einen Rath seines Departements abzuordnen, der aber an der Entscheidung nicht Theil nimmt. (ebend. §. 16.) 173. — Verfahren und Abfassung der Erkenntnisse bei dems. (ebend. §§. 13 — 17.) 173. 174. — derselbe hat auch über solche Streitigkeiten zwischen den Gerichts- u. Verwaltungsbehörden zu entscheiden, bei welchen eine jede der beiden Behörden sich in der Sache für inkompetent, und dagegen die andere für kompetent hält. (ebend. §. 20.) 174. — siehe auch Kompetenz-Konflikte. — Gerichtshof, aus den Mitgliedern des Herrenstandes gebildet, siehe letz.

Gerichtskosten, siehe Kosten und Gebühren.

Gerichtsordnung, Allgemeine,
Thl. I. Tit. 2. §. 161., die darin enthaltene Vorschrift findet auf die zwischen den Handelsgerichten und anderen Gerichten zulässige freiwillige Prorogation des Gerichtsstandes keine Anwendung. (G. v. 3. Apr. 47. §. 23.) 187.

Gerichtsschreiberei-Gebühren, in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, Staats-Einnahme-Betrag aus dens. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. p.) 148. — Gerichtsschreiber-Gebühren (Kopialien), sind in Vormundschafts- u. Kuratelsachen nur in soweit einzuziehen, als sie ein Emolument der Gerichtsschreiber sind (G. v. 23. Dezbr. 46. §. 4.) 4. — der von solchen zu den Staatskassen fließende Antheil bleibt außer Ansatz. (ebend.) 4.

Gerichtsstand, dessen freiwillige Prorogation ist zwischen den Handelsgerichten und andern Gerichten zulässig, daher die Vorschrift des §. 161. Tit. 2. Thl. I. der Allg. G. O. auf sie keine Anwendung findet. (G. v. 3. Apr. 47. §. 23.) 187. — der Eisenbahngesellschaften bei Entschädigungsansprüchen der Grundbesitzer, und zwar bei demjenigen Obergerichte, in dessen Departement das expropriirte oder beschädigte Grundstück belegen ist. (A. K. O. v. 1. März 47.) 112. — findet für den ganzen Umfang der Monarchie statt, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. (ebend.) 112.

Gesandtschaften, Ausgabebetrag für dieselben. (Haupt-Fi-

Gesandtschaften, (Forts.)
Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 3. b.) 158.
Gesangbücher, gebundene, deren Verkauf durch Buchbinder. (A. K. O. v. 11. Juni 47.) 260.
Geschäfts-Reglement, für den vereinigten Landtag, durch Allerhöchste Vollziehung eines solchen wird der Geschäftsgang auf dems. geordnet werden. (V. v. 3. Febr. 47. §. 23.) 39. — findet auch auf den vereinigten ständischen Ausschuß volle Anwendung. (V. über letz. v. 3. Febr. 47. §. 10.) 42.
Gesellen, siehe Handwerksgesellen.
Gesetze, welche Veränderungen in Personen- u. Eigenthumsrechten, oder andere, als die im §. 9. der V. v. 3. Febr. 47. (S. 36.) bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, Einforderung des ständischen Beiraths zu solchen von dem vereinigten Landtage und in Vertretung desselben von dem vereinigten ständischen Ausschusse, welche denselben mit voller rechtlicher Wirkung zu geben befugt sind. (Patent v. 3. Febr. 47. Nr. 3. a.) 33. f. — (V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags §. 12.) 37. — (V. v. 3. Febr. 47. über den ständischen Ausschuß §§. 3. u. 8.) 40. 41. 42. — Abstimmung darüber bei Begutachtung ders. auf dem vereinigten Landtage seitens beider Versammlungen, (des Herrenstandes nnd der übrigen Stände), in Folge ders. auch die Ansicht der Minorität zur Allerhöchsten Kenntniß gebracht werden soll. (V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags §. 16.) 38. — desgl. bei der Abstimmung über solche in dem vereinigten ständischen Ausschusse. (V. v. 3. Febr. 47. über letztern §. 8.); 41. f. — können ausnahmsweise nach Allerhöchster Bestimmung auch den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorgelegt werden, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, räthlich erscheinen möchte. (V. v. 3. Febr. 47. über den vereinigten ständischen Ausschuß §. 3.) 41.
Gesinde, (Dienstleute), Befugniß desselben zu Pfändungen auf den Grundstücken seiner Herrschaft. (Feldpolizei-Ordnung v. 1. Novbr. 47. §. 5.) 376. — für die von dems. zum Vortheile seiner Dienstherrschaften begangenen Feldfrevel, haften diese rücksichtlich der Pfandgelder, Entschädigungen, Kosten und Geldbußen. (ebend. §. 49.) 386. — als solches dürfen ausländische Juden ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht angenommen werden. (G. v. 23. Juli 47. §. 71.) 278. — Strafe für die Übertretung dieser Vorschrift. (ebend. §. 71.) 278.
Gesindeordnung, vom 8. Novbr. 1810. — dieselbe tritt vom 1. Janr. 1848. ab in den Kreisen Rees und Duisburg außer Geltung. (V. v. 21. Septbr. 47.) 356. — für die Rheinprovinz, v. 19. Aug. 1844., Einführung ders. auch in den Kreisen Rees und Duisburg vom 1. Janr. 1848. ab. (V. v. 21. Septbr. 47.) 356.
Gestüte, Haupt- und Land-, Ausgabebeträge für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 9. lit. k.) 164.
Getränke, berauschende, von nicht naturalisirten Juden der Provinz Posen verkauft, deren Schuldansprüche für solche haben keine rechtliche Gültigkeit. (G. v. 23. Juli 47. §. 33. Nr. 6.) 269.
Getreide, Verbot des Branntweinbrennens aus dems., bis zum 15. Aug. 1847. während des herrschenden Nothstandes. (A. K. O. v. 1. Mai 47.) 194. — über die Grenze gegen Frankreich ausgehend, Erhebung eines Ausgangszolls von 25 Prozent des durchschnittlichen Werths desselben. (A. K. O. v. 8. Janr. 47. nebst den Bekanntmachungen des Finanzministers vom 31. Dezbr. 46. u. 1. Febr. 47.) 69—71.
Gewässer, Privat-, Strafe für das unbefugte Flachs- oder Hanfröthen in dens., so wie der Verunreinigung derselben durch Aufweichen von Fellen darin, oder sonst. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 4.) 383.
Gewerbebetrieb, (Betrieb stehender Gewerbe) der Betrieb der in den §§. 51. 52. 54. u. 55. der Gewerbeord. vom 17. Janr. 45. genannten Gewerbe wird fortan auch den Juden freigegeben, in sofern nicht mit demselben die Ausübung einer polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist. (G. v. 23. Juli 47. §. 4.) 264.
Gewerbebetrieb, im Umherziehen, die für denselben rücksichtlich der inländischen Juden bestehenden Beschränkungen werden aufgehoben. (G. v. 23. Juli 47. §. 4.) 264. — derselbe ist auch den naturalisirten Juden der Provinz Posen gestattet, jedoch den nicht naturalisirten Juden in derselben unbedingt untersagt. (ebend. §§. 29. u. 33. Nr. 4.) 269.
Gewerbegerichte, Kompetenz ders. bei Ausführung der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung in der Provinz Westphalen u. der Rheinprovinz. (v. 18. Aug. 47. §§. 2—11. 15—18.) 335—341.
Gewerbe-Ordnung, vom 17. Janr. 1845., der Betrieb der in den §§. 51. 52. 54. u. 55. ders. genannten Gewerbe wird fortan den Juden freigegeben, in sofern nicht mit demselben die Ausübung einer polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist. (G. v. 23. Juli 47. §. 4.) 264.
Gewerbeschulen, an solchen können Juden als Lehrer zugelassen werden. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 264. — nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen bleiben davon ausgeschlossen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 269.
Gewerbesteuer, Betrag der Einnahmen und Ausgaben

Gewerbesteuer, (Fortf.) bei deren Erhebung. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 7. C.) 144.

Gewerksgehülfen, als solche dürfen ausländische Juden ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht angenommen werden. (G. v. 23. Juli 47. §. 71.) 278. — Strafe für die Übertretung dieser Vorschrift. (ebend. §. 71.) 278.

Gladbach, Kreis, siehe Eisenbahnen Nr. 17.

Glatzer Kreisstände und deren } siehe Chausseebau 10.
Glatz-Neuroder Chausseebau, }

Glaubensfreiheit, Zusammenstellung der darüber in dem A. L. R. enthaltenen Bestimmungen. (Anl. zu dem Patente, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betr., v. 30. März 47.) 121. 122—125.

Gläubiger, unbekannte, von Sozietäts- oder andern kaufmännischen Handlungen, sowie von solchen Aktiengesellschaften, welche auf Gewerbe- oder Handels-Unternehmungen gerichtet sind, deren öffentliche Aufgebote gehören vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 20. 1. lit. c.) 186.

Glaubwürdigkeit der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirten Militairpersonen als vollgültige Zeugen in den wegen Beleidigungen, Widersetzlichkeiten oder anderen Gesetzübertretungen eingeleiteten Untersuchungen. (G. v. 8. Apr. 47.) 196. — der auf Grund der ortsgerichtlichen Register ausgestellten Atteste über die in geduldeten Religionsgesellschaften vorgekommenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle. (V. v. 30. März 47. §. 10.) 127. — desgl. derjenigen über die unter den Juden vorgekommenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle. (G. v. 23. Juli 47. §. 16.) 266. — der eidlichen Zeugnisse (Zeugeneide) der Juden, rücksichtlich ders. findet sowol in Civil-, als Kriminalsachen, zwischen den Juden und den übrigen Unterthanen kein Unterschied statt. (G. v. 23. Juli 47. §. 7.) 264. 265. — geprüfter, bestätigter und gerichtlich vereideter Feldhüter und Ehrenfeldhüter (Feldherren), in Ansehung dessen, was sie über verübte Feldfrevel aus eigener Wahrnehmung bekunden. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §§. 51. u. 52.) 386.

Glogau, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 14.

Glücksbuden, öffentliche, innerhalb Landes ohne ausdrückliche Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen von Privatpersonen errichtet, Bestrafung der letztern dafür mit einer fiskalischen Geldbuße bis zu 500 Thlr. (V. v. 5. Juli 47. §. 1.) 262.

Gnadenbewilligungen, Dispositionsfonds für dies. (Haupt-Finanz-Etat vom 12. März 47. Nr. V. 3.) 166.

Goczalkowitz, Ort, siehe Chausseebau Nr. 13.

Goerlsdorf, Fideikommiß-Herrschaft, siehe Landtage, Provinzial-, Brandenburgische.

Gottesdienst, die zur Feier desselben bestellten Personen haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte. — A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §§. 19. 96. u. 97. — (Patent v. 30. März 47.) 121. 124. — dessen Besuch seitens der bei Eisenbahn- u. andern öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 23. u. 26.) 26. 27. — während desselben darf die Ablohnung der Arbeiter nicht stattfinden. (ebend. §. 23.) 26. f.

Grabe, Groß- und Klein-, Gemeinden, s. Chausseebau Nr. 19.

Gräben, Bestellung von Schaurichtern über deren Räumung und Instandhaltung und Regulirung der den letztern beizulegenden Aufsichts- und Strafbefugnisse durch besondere Ordnungen oder Statuten, unter Bestätigung der Regierung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 73.) 390. — zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen als Merkzeichen dienend, Strafe für deren Vernichtung oder Unkenntlichmachung. (ebendas. §. 43. Nr. 4.) 384. — für die Ab- oder Zuleitung des Wassers bestimmt, Strafe für deren Beschädigung. (ebend. §. 43. Nr. 5.) 384. — ist letztere mit gemeiner Gefahr verbunden, so unterliegt solche der strengern gesetzlichen Strafe. (ebend. §. 43.) 385.

Graud, Strafe für das unbefugte Graben desselben. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 1.) 384.

Gras, an Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsend, Strafe für das unbefugte Abschneiden oder Abrupfen desselben. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 6.) 383.

Greiffenberger Kreis, siehe Chausseebau Nr. 7.

Greiffenhagener Kreisobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 60,000 Thlr., deren Ausfertigung und Emission mit vier Prozent jährl. Verzinsung behufs des Baues einer Chaussee von Bahn nach Greiffenhagen. (Allerhöchstes Privilegium v. 29. Oktbr. 47.) 397. — allmählige Amortisation ders. aus dem von dem Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung. (ebend.) 397. — s. auch Chausseebau Nr. 6.

Grenzrain, Strafe für denjenigen, welcher durch Abpflügen, Abgraben oder andere dergl. Handlungen an benachbarten Grundstücken einen solchen ganz oder theilweise sich zueignet. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 1.) 384.

Grenzregulirungsämter, an einigen Orten herkommlich bestehend, denselben verbleibt die Befugniß und Verpflichtung, für Erhaltung der richtigen Grenzen zwischen den Flurnachbarn zu sorgen und dieserhalb entstehende Streitigkeiten, vorbehaltlich des Rechtsweges, zu ent-

Grenzregulirungsämter, (Forts.)
entscheiden. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 71.) 390.

Griethausen, Ort, s. Rhein, alter regulirter.

Großbritanien und **Irland,** vereinigtes Königreich, dem zwischen dems. und Preußen bestehenden Vertrage vom 13. Mai 1846. wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung sind die den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten unter dem 1. Juli 47. vom 15. desselben Monats ab beigetreten (Minist.-Bekanntmach. v. 4. Juli 47.) 245. — desgl. das Herzogthum Braunschweig unter dem 30. März 47. vom 1. April 47. ab. (Minist.-Bekanntmachung v. 1. Apr. 47.) 120.

Grundherren, bei den an dies. von den Juden zu entrichtenden persönlichen Abgaben und Leistungen behält es vorläufig sein Bewenden; es werden jedoch weitere Bestimmungen über deren Aufhebung und Ablösung vorbehalten. (G. v. 23. Juli 47. §. 23.) 267.

Grundsteuer, Betrag der Einnahme und Ausgaben bei deren Erhebung. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 7. A.) 142.

Grundstücke, Abkommen mit dem Königreiche beider Sicilien über deren Besitz seitens der beiderseitigen Unterthanen in den gegenseitigen Staaten. (Handels- und Schifffahrtsvertrag v. 27. Janr. 47. Art. 21.) 225. — benachbarte, Strafe für denjenigen, der sich eines Theils ders. durch Abpflügen oder auf andere Weise anmaßt, oder durch Abpflügen, Abgraben oder andere dergl. Handlungen einen Privatweg oder Grenzrain ganz oder theilweise sich zueignet. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 1.) 384. — der jüdischen Synagogengemeinden, deren Verpachtung, Verwaltung und Verpfändung durch Beschluß der Repräsentanten-Versammlung. (G. v. 23. Juli 47. §. 47. Nr. 2.) 272. — zu deren Ankauf für Synagogengemeinden ist auch noch die Genehmigung der Regierung erforderlich. (G. v. 23. Juli 47. §. 48.) 272. — desgl. zur freiwilligen Veräußerung von Grundstücken, welche überhaupt stets nur nach vorgängiger Taxe im Wege öffentlicher Lizitation erfolgen darf. (ebend. §. 48.) 272.

Gülchen, Ort, s. Eisenbahnen Nr. 9.

Gutachten, über beabsichtigte Veränderungen in der ständischen Verfassung, Allerhöchste Einforderung ders. nur von dem vereinigten Landtage. (V. v. 3. Febr. 47. §. 12.) 37. — besondere Gutachten (oder Vota) seitens desjenigen Standes oder derjenigen Provinz, welche bei den auf dem vereinigten Landtage zu Stande gekommenen Beschlüssen sich verletzt fühlen. (ebend. §. 17.) 38. — Allerhöchste Entscheidung über die daraus hervorgehende

Gutachten, (Forts.)
Meinungsverschiedenheit. (ebend. §. 17.) 38. — abgesonderte, deren Einforderung auch für andere Fälle von jedem der vier Stände oder jeder der acht Provinzen des vereinigten Landtags, wenn es Allerhöchst für angemessen erachtet wird. (ebend. §. 17.) 38. — Gutachten über Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, Steuern ꝛc. zum Gegenstande haben, deren ausnahmsweise Allerhöchste Einforderung auch von den Provinzial-Landtagen, wenn dies aus besondern Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, räthlich erscheinen möchte. (V. über den vereinigten ständischen Ausschuß v. 3. Febr. 47. §. 3.) 41. — s. auch Gesetze.

Güterabtretung, Rechtswohlthat, s. diese.

Güter-Transporte, s. Waarentransporte.

Gymnasien, Betrag der Zuschüsse für solche aus Staatsfonds. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. lit. C. e.) 154.

H.

Hafenbauten, Ausgabebetrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. V. 2.) 166.

Hafengelder (Hafen-Abgaben, Hafengebühren), Staats-Einnahme-Betrag durch dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. o.) 148. — deren Entrichtung von fremden Kriegsfahrzeugen in den diesseitigen Häfen. (A. K. O. v. 1. Febr. 47.) 113. — in wie fern davon Befreiungen stattfinden. (ebend. Nr. 1.) 113. — die entgegenstehenden Bestimmungen der Hafengelder-Tarife werden hierdurch aufgehoben. (ebend. Nr. 4.) 113. — Tarif derselben für den Hafen von Pillau vom 18. Oktober 1838., Abänderung dessen Anhanges zu III. No. 2. (nicht III. Nr. 1. lit. a.) wegen des den Binnen-Lootsen nur bedingungsweise zustehenden Liegegeldes von 15 sgr. für jede Nacht. (A. K. O. v. 19. Febr. 47. und Minist.-Bekanntmachung v. 7. Mai 47.) 111. 202.

Halberstädtische Feldordnung vom 27. Juli 1759. von derselben verbleibt, wo dieselbe bisher gegolten hat, der §. 38. ders. nur in so weit in Kraft, als er die Schafhirten verpflichtet, für den Schadenersatz solidarisch zu haften; dagegen wird die darin ausgesprochene solidarische Verpflichtung dieser Personen für die Strafen aufgehoben. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 391.

Handarbeiter, s. Arbeiter.

Handel, mit Bedürfnissen der bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter, einen solchen dürfen Aufseher und Schachtmeister bei ersteren nicht betreiben. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 11. u. 26.) 24. 27. 29.

Handelsagenten, Abkommen darüber mit dem Königreiche beider Sicilien über deren gegenseitige Zulassung. (Han-

Handelsagenten, (Forts.)
(Handels- und Schifffahrts-Vertrag v. 27. Jan. 47. Art. 18.) 223.

Handelsamt, Ausgabebetrag für dasselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 9. lit. h.) 164.

Handelsbücher, bei deren Führung haben sich die Juden entweder der deutschen oder der sonst üblichen Landessprache, so wie der deutschen oder lateinischen Schriftzüge zu bedienen. (G. v. 23. Juli 47. §. 6.) 264. — Verlust deren Beweiskraft, wenn dagegen verstoßen wird, so wie Verhängung einer Geldstrafe von 50 Thlr. oder sechswöchentlichem Gefängniß. (ebend. §. 6.) 264.

Handelsfirma, bestimmte, Streitigkeiten über das Recht zur Führung einer solchen gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185. — s. auch Fabrikzeichen.

Handelsgerichte, deren Errichtung in denjenigen Theilen der Monarchie, in welchen das Allgem. Landrecht und die Allgem. Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben. (G. v. 3. Apr. 47.) 182—188.

I. Errichtung derselben. (ebend. §§. 1—3.) 182. — Aufbringung der Kosten für solche aus Staatsmitteln. (ebend. §. 3.) 182. — Beschaffung und Unterhaltuug der Geschäftsräume für dies. durch den Handelsstand des Bezirks, für welchen dasselbe bestimmt ist. (ebend. §. 3.) 182.

II. Organisation derselben. (§§. 4—17.) 183—185. — dies. sind für die ihnen überwiesenen Rechtsangelegenheiten (§§. 18—20.) die Gerichte erster Instanz und zunächst dem Landes-Justiz-Kollegium untergeordnet. (ebend. §. 4.) 183. — Ernennung eines rechtsverständigen Direktors und zweier rechtsverständiger Mitglieder nebst deren Vertreter bei dens. (§§. 5—7.) 183. — Wahl und Anstellung von mindestens vier Mitgliedern aus dem Handelsstande und eben so viel Stellvertretern für dies. (§§. 5. 6. 8—10.) 183. 184. — Amtsdauer und Verhältnisse ders. (§§. 11—16.) 184. 185. — Suspension ders. vom Amte und Entfernung ders. aus solchem. (ebend. §. 13.) 184. — Ernennung und Vereidung von Sachverständigen für einzelne Zweige des Handels- oder Schifffahrts-Verkehrs. (§. 17.) 185. — Anstellung der Subaltern- und Unterbeamten bei dens. (§. 7.) 183.

III. Kompetenz derselben. (§§. 18—24.) 185—187. — zu solcher gehören alle Streitigkeiten aus Handelsgeschäften, welche zwischen Handeltreibenden geschlossen sind. (§. 18.) 185. — desgl. über Schifffahrtsverhältnisse, Frachtgeschäfte, Sozietätsverträge ꝛc. (§§. 19—22.) 185. 186. — Zulässigkeit einer freiwilligen Prorogation des Gerichtsstandes zwischen dens. und anderen Gerichten. (§. 23.) 187. — Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei dens. in Beziehung auf Handels- oder Schifffahrtsverkehr. (§. 24.) 187.

IV. Verfahren bei dens. (§§. 25—33.) 187. 188. — solche haben dieselben Vorschriften zu befolgen, welche für die ordentlichen Gerichte verbindend sind, namentlich auch die Verordnung v. 21. Juli 1846. über das Verfahren in Civilprozessen. (§. 25.) 187. — nähere Bestimmungen darüber. (§§. 26—33.) 187. 188. — Fällung u. Vollstreckung der Erkenntnisse seitens ders. (§§. 29—33.) 187. 188.

Handelsschulen, an solchen können Juden als Lehrer zugelassen werden. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 264. — nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen bleiben davon ausgeschlossen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 269.

Handels-Unternehmungen, die aus Sozietätsverträgen über solche entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185.

Handels- (und Schifffahrts-) **Vertrag**, zwischen den Staaten des deutschen Zoll- u. Handelsvereines u. dem Königreiche beider Sicilien, (v. 27. Janr. 47., ratif. den 12. Mai 47.) 211—228. — Dauer desselben bis zum 1. Janr. 1857. u. ferner, wenn keine Aufkündigung erfolgt, (ebend. Art. 23.) 227.

Handlungsdiener (Gehülfen) der Handeltreibenden, Streitigkeiten aus dem Verhältnisse der letztern zu erstern gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 186. — desgl. aus Handelsgeschäften, die von dens. für ihren Prinzipal vorgenommen sind. (ebend. §. 19.) 186.

Handwerksgesellen, jüdische, rücksichtlich deren Zulassung, um bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten, bewendet es bei den Bestimmungen der Ordre, vom 14. Oktbr. 1838. (G. S. Seite 503.) u. der mit auswärtigen Staaten besonders geschlossenen Verträge. (G. v. 23. Juli 47. §. 71.) 278. — Strafbarkeit, wenn solche außerdem ohne Genehmigung des Ministers des Innern angenommen werden. (ebend. §. 71.) 278.

Hanfröthen, unbefugtes, in Privatgewässern oder auf fremdem Grund u. Boden, Strafe für dasselbe. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Nov. 47. §. 41. Nr. 4.) 383.

Haupt-Finanz-Etat, s. Etat.

Hauptverwaltung der **Staatsschulden**, die Kandidaten für die bei ders. erledigten Stellen hat der vereinigte Landtag, in dessen Vertretung der vereinigte ständische Ausschuß, Allerhöchsten Orts in Vorschlag zu bringen. (V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags §. 8. a.) 36. — (V. über den vereinigten ständischen Ausschuß v. 3. Febr. 47. §. 4.) 41.

Hauptverwaltung der **Staatsschulden**, (Forts.) — deren Rechnungen hat der vereinigte Landtag, in dessen Vertretung der vereinigte ständische Ausschuß, auf Grund der durch die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen zu bewirkenden vorläufigen Prüfung, abzunehmen und allerhöchsten Orts mittelst besonderer Gutachten zur Decharge vorzulegen. (V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags, §. 8. b.) 36. — (V. v. 3. Febr. 47. über den vereinigten ständischen Ausschuß, §. 4.) 41. — mit ders. gemeinschaftlich hat die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen die eingelöseten Staatsschulden-Dokumente in Verschluß zu nehmen u. deren Deposition bei dem Kammergerichte zu bewirken. (V. über die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen v. 3. Febr. 47. §. 4. Nr. 1.) 44.

Havereisachen, nicht streitige, gehören ausschließlich vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 24.) 187.

Havereischäden, Streitigkeiten über die Vergütigungen für solche gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185.

Hazardspiele, solche sind den Arbeitern bei Eisenbahn- u. andern öffentlichen Bauten streng verboten. (V. vom 21. Dezbr. 46. §. 13.) 24. 30.

Hebammenwesen, Staatsausgabe-Betrag für dasselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 1. E. c.) 156.

Hecheltsen, Ort, s. Chausseebau Nr. 24.

Hecken, zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienend, Strafe für diejenigen, welche solche unbefugter Weise öffnen, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließen. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. No. 9.) 384. — grüne, Strafe für denjenigen, der von solchen unbefugterweise Laub abpflückt oder Zweige abbricht. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 5.) 384. — desgl. wer solche abhaut oder beschädigt. (ebend. §. 43. Nr. 2.) 384.

Heimräthe, s. Deichschaue auf dem linken Rheinufer.

Heirathen, s. Ehen.

Herausgeber, von Zeitungen, Zeitschriften u. Druckschriften nicht über zwanzig Bogen, s. diese.

Herrenstand, denselben bilden auf dem vereinigten Landtage, nächst den großjährigen Prinzen des Königl. Hauses, die zu den Provinzial-Landtagen berufenen vormaligen deutschen Reichsstände (Fürsten und Grafen), die Schlesischen Fürsten und Standesherren u. alle mit Virilstimmen begabten oder an Kollektiv-Stimmen betheiligten Stifter, Fürsten, Grafen und Herren der acht Provinzial-Landtage. (V. v. 3. Febr. 47. §. 2.) 35. — Organisation und Verstärkung desselben nach Allerhöchster weiterer Entschließung. (ebend. §. 2.) 35. — Vertretung der Mitglieder desselben durch Bevollmächtigte auf dem vereinigten Landtage, soweit dens. solches auf den Provinzial-Landtagen gestattet ist. (ebend. §. 2.) 35. — die Berathung und Abstimmung desselben auf dem vereinigten Landtage erfolgt in abgesonderter Versammlung; jedoch tritt derselbe mit den übrigen Ständen zusammen, wenn wegen Aufnahme neuer Staatsanleihen, oder wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze zu beschließen ist. (ebend. §. 14.) 37. — Ausübung des Stimmrechts seitens der Mitglieder desselben auf dem vereinigten Landtage. (ebend. §§. 14. u. 15.) 37. f. — für dens. wird Allerhöchst ein besonderer Marschall ernannt, welcher die Geschäfte zu leiten und in den Versammlungen den Vorsitz zu führen hat. (ebend. §. 18.) 38. — derselbe wird in Verhinderungsfällen durch einen, in gleicher Weise zu ernennenden Vize-Marschall vertreten. (ebend. §. 18.) 38. — bei Vereinigung sämmtlicher Stände zu einer Versammlung gebührt die Geschäftsleitung u. der Vorsitz dem Marschall oder Vice-Marschall des Herrenstandes. (ebend. §. 18.) 38. — über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes soll gegen Angeschuldigte aus jenem in jedem einzelnen Falle ein aus einem Vorsitzenden u. mindestens 6 Mitgliedern bestehender Gerichtshof von Standesgenossen besonders gebildet werden, dessen Ausspruch der Allerhöchsten Bestätigung unterliegt. (G. v. 23. Juli 47. §. 9. lit. c.) 280.

Hessen, Großherzogthum, die mit demselben am 17. Janr. 1817. abgeschlossene u. resp. am 7. Oktbr. 1828. u. 20. Novbr. 1838. erneuerte Durchmarsch- u. Etappen-Konvention soll ferner bis zum 1. Oktbr. 1852. bestehen u. unter einigen Modifikationen von Neuem abgeschlossen sein. (Ministerial-Erklärung v. 20. Apr. 47. u. Bekanntmachung v. 18. Mai 47.) 209. 210.

Heuer des Schiffers u. der Schiffsmannschaft, die Ausführung des von den Handelsgerichten selbst, oder von andern Gerichten verfügten Arrestes auf solche gehört vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 20.) 186.

Hirten, Verantwortlichkeit ders. u. Strafen für deren Verschuldungen u. Vernachlässigungen. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §§. 15—19.) 379. — tüchtige, für gemeinschaftliche Heerden, deren Annahme durch den Gemeindevorstand, wo nicht Köhr- oder Feldämter oder besondere Vorstände der Hütungsgenossenschaften vorhanden sind. (ebend. §§. 21. 22.) 380.

Hochverrath, Anwendung der landesgesetzlichen Strafe für solchen, auf die Urheber, Häupter u. Theilnehmer kommunistischer Vereine in den deutschen Bundesstaaten, so-

Hochverrath, (Forts.)
soweit solche hochverrätherische Zwecke verfolgen. (Publik.-Pat. v. 1. März 47. über den darüber gefaßten Bundesbeschluß v. 6. Aug. 46. mit Rücksicht auf §. 2. der Bundesbeschlüsse v. 5. Juli 32.) 111. 112.

Hohenkrug, Ort, s. Chausseebau Nr. 5.

Hönnethal, im Arnsberger Regierungsbezirke, siehe Chausseebau Nr. 23.

Hörsingen, Ort, s. Chausseebau Nr. 15.

Hospitäler, Betrag der Zuschüsse für solche aus Staatsfonds. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 1. E. d.) 156.

Hülsenfrüchte, über die Grenze gegen Frankreich ausgehend, Erhebung eines Ausgangszolls von 25 Prozent des durchschnittlichen Werths derselben. (A. K. O. vom 8. Janr. 47. nebst den Bekanntmachungen des Finanzministers vom 31. Dezbr. 46. und 1. Febr. 47.) 69.—71.

Hürden, Unterbringung des weidenden Viehes in solche während der Nachtzeit. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §§. 29. 30.) 381.

Hüten des Viehes, siehe Vieh.

Hütten-Verwaltung, Einnahmen und Ausgaben derselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 4.) 138. f.

Hütungsnutzungen, gemeinschaftliche, Theilnahme an solchen nach den Vorschriften der §§. 28. u. 30. Tit. 7. Thl. II. des A. L. R. u. der §§. 41. und 42. der Gemeinheitstheilungs-Ord. v. 7. Juni 1821. (Dekl. v. 26. Juli 47. §§. 4. und 5.) 328.

Hypotheken-Gebühren, aus dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, Staats-Einnahme-Betrag aus dens. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. p.) 148.

J.

Jagdfrevel, an den Landesgrenzen mit fremdem Staaten, siehe Forst- und Jagdfrevel.

Injurien, siehe Beleidigungen.

Institute, bei den an dies. von den Juden zu entrichtenden persönlichen Abgaben und Leistungen behält es vorläufig sein Bewenden; es werden jedoch weitere Bestimmungen über deren Aufhebung und Ablösung vorbehalten. (G. v. 23. Juli 47. §. 23.) 267.

Instruktionen, dürfen Stände, Gemeinden und andere Körperschaften und einzelne Personen den Abgeordneten für den vereinigten Landtag nicht ertheilen. (V. v. 3. Febr. 47. §. 19.) 38. f. — dieselbe Vorschrift findet auch auf den vereinigten ständischen Ausschuß volle Anwendung. (V. v. 3. Febr. 47. §§. 9. und 10.) 42.

Instruktionsverfahren in den vor dem Ehrenrathe der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien schwebenden Untersuchungen. (V. v. 30. Apr. 47. §§. 6—8.) 197. 198.

Invalidenhaus, Berliner, zu dessen Gouverneur ist der General-Feldmarschall von Boyen ernannt worden. (A. K. O. v. 7. Oktbr. 47.) 354.

Irrenhäuser, Betrag der Zuschüsse für solche aus Staatsfonds. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 1. E. d.) 156.

Juden, Gesetz über die Verhältnisse derselben, (vom 23. Juli 47.) 263—278.

Tit. I. Bürgerliche Verhältnisse der Juden. (§§. 1—34.) 263—270. — denselben sollen, soweit dies Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, im ganzen Umfange der Monarchie, neben gleichen Pflichten, auch gleiche bürgerliche Rechte mit den christlichen Unterthanen zustehen. (§. 1.) 263.

Abschnitt I. Bestimmungen für alle Landestheile, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen. (§§. 2—23.) 263—267. — Zulassung derselben zu öffentlichen Ämtern. (§. 2.) 263. f. — Nichtgestattung der Ausübung ständischer und Patronat-Rechte, der Gerichtsbarkeit und Polizei, sowie der Aufsicht über das Kirchenvermögen seitens ders., Verpflichtung derselben aber zur Tragung der mit jenen Rechten verbundenen Lasten, so wie auch zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden kirchlichen Abgaben. (§. 3.) 264. — Gewerbebetrieb ders. (§. 4.) 264. — Führung festbestimmter und erblicher Familiennamen. (§. 5.) 264. — Führung der Handelsbücher, Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen ꝛc. (§. 6.) 264. — Ablegung eidlicher Zeugnisse. (§. 7.) 264. f. — bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heirathe- und Sterbefälle unter dens. (§§. 8—22.) 265—267. — Schuldverhältnisse u. besondere Abgaben ders. (§. 23.) 267.

Abschnitt II. Bestimmungen für das Großherzogthum Posen. (§§. 24—34.) 267—270. — die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung desselben in naturalisirte und nicht naturalisirte Juden bleibt zur Zeit noch be-

Juden, (Fortſ.)
beſtehen. (§. 24.) 267. — Bedingungen der Naturaliſation. (§§. 25—28.) 267. 268. — Rechte der naturaliſirten Juden. (§. 29.) 268. — für dieſe gelten alle im Abſchn. I. für die Juden der übrigen Landestheile enthaltenen Beſtimmungen. (ebend. §. 29.) 268. — Verluſt der Naturaliſation. (§. 30.) 268. f. — nicht naturaliſirte Juden. (§§. 31—33.) 270. — Führung vollſtändiger Verzeichniſſe von denſ. und Ausfertigung von Certifikaten für dieſelben. (§§. 31. und 32.) 269. — auf dieſelben finden die Beſtimmungen des Abſchnitts I. nur unter beſondern Beſchränkungen Anwendung. (ebend. §. 33.) 269. — Tilgung und Ablöſung der Korporations-Schulden und Verpflichtungen ſowol ſeitens der naturaliſirten als der nicht naturaliſirten Juden nach den bereits beſtehenden Vorſchriften und Anordnungen. (ebend. §. 34.) 270.

Tit. II. Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Juden. (§§. 35—70.) 270—277.

Abſchnitt I. Beſtimmungen für alle Landestheile, mit Ausſchluß des Großherzogthums Poſen. (§§. 35—67.) 270—277. — Bildung von Synagogen-Gemeinden, (Judenſchaften) und Synagogenbezirke. (§§. 35—50.) 270—273. — Vorſtand, Repräſentanten und deren Stellvertreter für jede Synagogengemeinde. (§§. 38—50.) 270—273. — Kultusweſen derſ. (§§. 51—57.) 273. 274. — Aufbringung der Koſten. (§§. 56. und 58.) 275. — Errichtung einer beſondern Kommiſſion zur Beilegung von Streitigkeiten über innere Kultuseinrichtungen und Zuſammentritt derſ. in Berlin, ſo oft das Bedürfniß es erfordert. (§§. 53—57.) 274. — Armen- und Krankenpflege. (§. 59.) 275. — Unterrichtsweſen. (§§. 60—67.) 275—277. — Aufbringung der Koſten für daſſelbe. (§§. 63. und 67.) 276. 277.

Juden, (Fortſ.)
Abſchnitt II. Beſtimmungen für das Großherzogthum Poſen. (§§. 68—70.) 277. — Synagogen-Gemeinden. (§. 68.) 277. — Kultus- und Schulweſen, Armen- und Krankenpflege ꝛc. (§§. 69. und 70.) 277.

Tit. III. Allgemeine Beſtimmungen. (§§. 71—73.) 278. — Niederlaſſung u. Aufenthalt fremder Juden. (§. 71.) 278. — Aufhebung abweichender Geſetze. (§. 72.) 278. — Ausführung dieſes Geſetzes. (§. 73.) 278.

Juden, ausländiſche, zur Niederlaſſung derſ. bedarf es vor Ertheilung der Naturaliſationsurkunde der Genehmigung des Miniſters des Innern. (G. v. 23. Juli 47. §. 71.) 278. — ohne eine gleiche Genehmigung dürfen ſie weder als Rabbiner und Synagogenbeamte, noch als Gewerksgehülfen, Geſellen, Lehrlinge oder Dienſtboten angenommen werden. (ebend. §. 71.) 278. — Strafen für die Uebertretungen dieſes Verbots. (ebend. §. 71.) 278. — Eintritt derſ. in das Land zur Durchreiſe und zum Betriebe erlaubter Handelsgeſchäfte. (ebend. §. 71.) 278. — in Betreff der Handwerksgeſellen bewendet es jedoch bei den Beſtimmungen der Ordre vom 14. Oktbr. 1838. (G. S. Seite 503.) u. der mit auswärtigen Staaten beſonders geſchloſſenen Verträge. (ebend. §. 71.) 278.

Judenſchaften, ſiehe Synagogengemeinden.

Jüdiſche Korporationen, einzelne, die über die Schuldverhältniſſe derſ. erlaſſenen Vorſchriften und beſondern Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieſer Schulden in Kraft. (G. v. 23. Juli 47. §§. 23. und 34.) 267. 270.

Juſtitiarien des Kredit-Inſtituts für Schleſien, Ernennung rechtskundiger Kommiſſarien u. Aſſiſtenten in jedem Schleſiſchen Oberlandesgerichts-Bezirke zu ſolchen. (Allerh. Dekl. v. 17. Mai 47. Nr. 3.) 229. — Bewilligung eines Amtsſiegels für dieſ. und Liquid. der Gebühren und Auslagen ſeitens derſ. nach der Gebühren-Taxe für Obergerichte v. 23. Auguſt 1815. (ebend. No. 3.) 229.

Juſtizbeamte, ſiehe Unterſtützungsfonds für deren Wittwen und Waiſen.

Juſtizkollegien, Landes-, denſ. ſind zunächſt die Handelsgerichte untergeordnet. (G. v. 3. Apr. 47. §. 4.) 183. — dieſelben haben die Beſtätigung der Mitglieder der letzteren aus dem Handelsſtande bei dem Juſtizminiſterio nachzuſuchen, und demnächſt deren Vereidung und Einführung zu bewirken. (ebend. §. 10.) 184. — — Berichtserſtattung an dieſ. ſeitens des Direktors des Handelsgerichts über die Suspenſion einzelner Mitglieder des letztern vom Handelsſtande. (ebend. §. 13.) 184. — Bildung eines Ehrenraths bei jedem derſ. unter den Juſtizkommiſſarien, Advokaten und Notarien. (V. v. 30.

Justizkollegien, Landes-, (Forts.)
Apr. 47.) 196—201. — Bestellung eines Staatsanwalts bei dem Ehrenrathe der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien durch dies. (ebend. §. 4.) 197. — Einleitung eines Disziplinar-Strafverfahrens bei dem gedachten Ehrenrathe auf Antrag ders. (ebend. §. 5.) 197. — Entscheidung ders. über die beantragte Amtssuspension des Angeklagten, und Anordnung ders. auch ohne einen solchen Antrag. (ebend. §. 9.) 198. — bilden die Rekursinstanz gegen die von dem Ehrenrathe getroffenen Entscheidungen, mit Ausschluß derjenigen über Dienstentlassung. (ebend. §§. 16. u. 17.) 199. — bei solchen sind die Maßregeln zu beantragen, welche zur Ausführung der auf Geldstrafen oder Dienstentlassung lautenden Erkenntnisse erforderlich sind. (ebend. §. 18.) 199. — s. auch Ehrenrath.

Justizkommissarien, Gebührensätze für dies. in Ausführung der neuern Prozeßverordnungen. (A. K. O. v. 26. Juli 47.) 321. 322. — Bildung eines Ehrenraths unter denselben, den Advokaten und Notarien (V. v. 30. Apr. 47.) 196—201. — in der Befugniß der Gerichte, dieselben zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen wird dadurch nichts geändert. (ebend. §. 3.) 197. — Verfahren wegen Amtssuspension und Dienstentlassung ders. (ebend. §§. 5. 9. 11. 12. 16. 17. 18.) 197. 198. 199. — die Ausführung der auf Dienstentlassung lautenden Erkenntnisse des Ehrenraths ist bei dem betreffenden Landes-Justizkollegium zu beantragen. (ebend. §. 18.) 199. — siehe auch Ehrenrath.

Justizminister, Befugnisse und Obliegenheiten desselben bei Erhebung von Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden. (G. v. 8. April 47. §§. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 16. 17.) 171. 172. 173. 174. — derselbe kann zu den Berathungen des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte einen Rath seines Departements abordnen, der aber an der Entscheidung nicht Theil nimmt. (ebend. §. 16.) 173. — dessen besonderer Instruktion bleiben die nähern Bestimmungen über den Wahlakt der Mitglieder des Ehrenraths der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, so wie das Verfahren vor dem Ehrenrathe und die Art seiner Geschäftsführung vorbehalten. (V. v. 30. April 47. §. 27.) 200. 201. — durch denselben sind nähere Bestimmungen über den Betrag der Gebühren zu treffen, welche an die Ortsgerichte für die dens. durch die Verordnung vom 30. März 47. überwiesenen Geschäfte, wegen bürgerlicher Beglaubigung der in geduldeten Religionsgesellschaften vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle, zu entrichten sind. (V. v. 30. März 47. §. 14.) 127. — auch hat derselbe die Gerichte mit näherer Anweisung zur Ausführung der gedachten Verordnung zu versehen. (ebend. §. 19.) 128. — beides auch in Beziehung auf die Gebühren für die bürgerliche Beglaubigung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle unter den Juden, sowie auch hinsichtlich der Ausführung des über letztere ergangenen Gesetzes, in Gemeinschaft mit dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern. (G. v. 23. Juli 47. §§. 20. u. 73.) 267. 278. — Bestätigung der aus dem Handelsstande gewählten Mitglieder der Handelsgerichte und deren Stellvertreter durch denselben. (G. v. 3. Apr. 47. §. 10.) 184. — Erlaß besonderer Kreis- oder Lokal-Verordnungen über feldpolizeiliche Vorschriften unter dessen u. des Ministers des Innern Genehmigung u. Bestätigung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 74.) 390. f.

Justiz-Ministerium, Ausgabebeträge für dasselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 5.) 160. f.

Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse, Betrag an eigenen Einnahmen ders. (Haupt-Finanz-Etat vom 12. März 47. Nr. 10. lit. c.) 150. — Staatsausgabe-Betrag an dies. (ebend. Nr. III. 5. i.) 162.

Justiz-Verwaltung, Staats-Einnahme-Betrag aus ders. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 10.) 150. — Ausgabe-Beträge für dieselbe. (ebend. Nr. III. 5.) 160—162.

K.

Kalkulatur-Gebühren, deren Ansatz auch in Vormundschafts- und Kuratelsachen. (G. v. 23. Dezbr. 46. §. 4.) 4.

Kämmereien, zur Erhebung von Marktstandsgeldern berechtigt, als auf einem besondern Rechtstitel beruhend, deren Ermäßigung ohne Anspruch ders. auf Entschädigung. (V. v. 4. Oktbr. 47. §. 5.) 396. — bei den an dies. von den Juden zu entrichtenden persönlichen Abgaben und Leistungen behält es vorläufig sein Bewenden; es werden jedoch weitere Bestimmungen über deren Aufhebung und Ablösung vorbehalten. (G. v. 23. Juli 47. §. 23.) 267.

Kämmerei-Vermögen, städtisches, dasselbe kann durch eine Gemeinheitstheilung niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden. (Dekl. v. 26. Juli 47. §. 1.) 327.

Kammergericht, Einführung einer allgemeineren Öffentlichkeit bei den mündlichen Verhandlungen in den von dems. nach dem Gesetze v. 17. Juli 46. zu führenden Untersuchungen. (A. K. O. und V. v. 7. April 47.) 129. 130. — Depositon der eingelösten Staatsschulden-Dokumente bei dems. (V. v. 3. Febr. 47. §. 4. Nr. 1.) 44.

Kämpchen, Förderschacht, siehe Eisenbahnen Nr. 14.

Kanal-Bauten, allgemeine Anordnungen für die Annahme und Beaufsichtigung der bei dens. zu beschäftigenden Handarbeiter. (V. v. 21. Dezbr. 46.) 21—31. — nach näherer Bestimmung der betreffenden Regierung über be-

Kanal-Bauten, (Fortſ.)
deren Anwendung bei einzelnen Bauten. (ebend. §. 26.) 27.

Kanalgefälle, Staats-Einnahme-Betrag durch dieſ. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. O.) 148.

Kartoffeln, Verbot deren Ausfuhr nach andern Ländern, als denjenigen, welche zum Zollverein gehören, bis zum 1. Novbr. 1847. während des herrſchenden Nothſtandes. (A. K. O. v. 1. Mai 47.) 194. — desgl. Verbot des Branntweinbrennens aus denſ. bis zum 15. Aug. 1847. (ebend.) 194.

Kaſſen, ſämmtliche öffentliche, auch die gerichtlichen Depoſital-Kaſſen, ſind unter allen Umſtänden verpflichtet, die Noten der Preuß. Bank für den vollen Betrag, auf welchen dieſ. lauten, in Zahlung anzunehmen. (A. K. O. v. 9. Juni 47.) 238.

Kaſſen-Reviſionen, außerordentliche, ſolche bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe vorzunehmen, iſt die ſtändiſche Deputation für das Staatsſchuldenweſen bei Gelegenheit ihrer Verſammlungen befugt. (V. v. 3. Febr. 47. §. 4. Nr. 3.) 44.

Kaufmänniſche Rechte, deren Verluſt hat für die dem Handelsſtande angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte die Amtsſuspenſion und die Dienſtentfernung zur Folge. (G. v. 3. Apr. 47. §. 13.) 184.

Kaufverträge, (Kontrakte) im kaufmänniſchen Verkehr über bewegliche Gegenſtände, mit Einſchluß der Aktien und anderen geldwerthen Papiere, ſchriftlich abgeſchloſſen, Herabſetzung des Stempels zu ſolchen auf 15 Sgr. (A. K. O. v. 30. Apr. 47.) 201.

Kautionen, deren Beſtellung bei ſofortiger Vollſtreckung handelsgerichtlicher Erkenntniſſe, ungeachtet der dagegen eingelegten oder zuläſſigen Rechtsmittel. (G. v. 3. Apr. 47. §. 29.) 187. f.

Keeken, Ort, ſiehe Rhein, alter regulirter.

Kettwig, Gemeine, ſiehe Chauſſeebau Nr. 25.

Kies von benachbarten Grundſtücken zum Chauſſeebau, ſiehe letz.

Kinder (und Pflegekinder), im elterlichen Hauſe ſich aufhaltend, für die von denſ. zum Vortheil ihrer Eltern begangenen Feldfrevel, haften dieſe rückſichtlich der Pfandgelder, Entſchädigungen, Koſten und Geldbußen. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 49.) 386. — jüdiſche, denſelben darf es während des ſchulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterrichte nicht fehlen. (G. v. 23. Juli 47. §. 62.) 275. — nach vollendeter Schulbildung der jüdiſchen Knaben haben die Vorſteher der Synagogengemeinde dahin zu wirken, daß ſolche ein nützliches Gewerbe erlernen, oder ſich auf wiſſenſchaftlichen Lehranſtalten einem höhern Berufe widmen, und daß keiner derſ. zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde. (ebend. §. 70.) 277. — eheliche, natu-

Kinder, (Fortſ.)
raliſirter Juden der Provinz Poſen, gehören ſchon vermöge ihrer Geburt in die Klaſſe der erſtern. (G. v. 23. Juli 47. §. 26.) 268. — jedoch müſſen die bei Publikation vorgedachten Geſetzes aus der väterlichen Gewalt bereits entlaſſenen Kinder naturaliſirter Juden die Naturaliſation erſt erwerben. (ebend. §. 26.) 268.

Kirchen, (Kirchengebäude), als ſolche werden nur die den öffentlich aufgenommenen Kirchengeſellſchaften gehörenden gottesdienſtlichen Gebäude benannt — A. L. R. §. 18. Tit. 11. Thl. II. — (G. v. 30. März 47.) 121. 124. — dieſ. ſind in der Regel von den gemeinen Laſten des Staats befreit. (ebend. §§. 165. u. 174. des A. L. R.) 124.

Kirchengeſellſchaften, (Kirchen), in den diesſeitigen Staaten geſchichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechtete, (die evangeliſche und römiſch-katholiſche), denſelben ſoll der kräftigſte landesherrliche Schutz zu Theil werden, und ſie in dem Genuſſe ihrer beſondern Gerechtſame erhalten werden. (Patent v. 30. März 47. nebſt Zuſammenſtellung der über ſolche im A. L. R. enthaltenen Vorſchriften.) 121—125. — evangeliſche u. katholiſche, Betrag der Zuſchüſſe für dieſ. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III.) 152. f. — dieſelben haben die Rechte privilegirter Korporationen — A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 17. — (Patent vom 30. März 47.) 121. 124. — Ausübung des Pfarrzwanges in denſ. u. Aufbringung der aus der Parochial-Verbindung fließenden Laſten und Abgaben. (ebend. §§. 237. 260. 261. und 418. des A. L. R.) 124. 125. — die bei ſolchen beſtellten Perſonen haben mit anderen Beamten im Staate gleiche Rechte. (A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §§. 19. 96. u. 97.) 124. — Übergang einer genehmigten Religionsgeſellſchaft zu einer neuen Kirchengeſellſchaft. (Patent v. 30. März 47.) 121. 122. — rückſichtlich des Austritts aus ſolchen findet volle Freiheit ſtatt, jedoch können die Austretenden einen Antheil an den verfaſſungsmäßigen Rechten der Kirche, aus welcher ſie ausgetreten ſind, nicht mehr in Anſpruch nehmen. (ebend.) 121. — Verfahren bei dem Austritt aus ſolchen. (ebend. §. 17.) 128.

Kirchenſyſteme, die anſäßigen jüdiſchen Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde bleiben verpflichtet, die nach Maßgabe des Grundbeſitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung jener zu tragen. (G. v. 23. Juli 47. §. 3.) 264.

Kirchenvermögen, die Aufſicht über daſſelbe kann auch ferner von Juden nicht ausgeübt werden. (G. v. 23. Juli 47. §. 3.) 264.

Kirchhöfe, fremde, in der Provinz Weſtphalen, Anordnungen für die Beerdigungen auf denſ., mit Rückſicht

auf

Kirchhöfe, (Forts.)
auf die Vorschrift des §. 189. Thl. II. Tit. 11. des A. L. R. (V. v. 16. März 47.) 116.

Kirchliche Abgaben, auf Grundstücken jüdischer Grundbesitzer haftend, zu deren Leistung sind letztere verbunden. (G. v. 23. Juli 47. §. 3.) 264.

Klagen, gegen Agenten, Faktoren, Disponenten, Handlungsdiener, Mäkler ꝛc. aus Handelsgeschäften, so wie aus rechtskräftigen Handelsgerichts-Erkenntnissen, gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 186. — gegen Eisenbahngesellschaften wegen Entschädigungsansprüche der Grundbesitzer, siehe Gerichtsstand.

Klassensteuer, Betrag der Einnahme und Ausgaben bei deren Erhebung. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 7. B.) 144.

Klempenow, Ort, siehe Chausseebau Nr. 4.

Klingebeutel, Ort, siehe Chausseebau Nr. 12.

Knochen, Strafe für das unbefugte Graben oder Sammeln derf. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 8.) 384.

Kohlscheidt, Ort, siehe Eisenbahnen Nr. 14.

Kommerz- (und Admiralitäts-) **Kollegien** zu Königsberg und Danzig, Umwandlung derf. in Handelsgerichte, auf Antrag der dortigen Kaufmannschaften. (G. v. 3. Apr. 47. §. 2.) 182.

Kommission, besondere, für das Kultuswesen der Juden, siehe Kultuswesen.

Kommunal-Abgaben, siehe Gemeinde-Abgaben.

Kommunalämter, siehe Gemeindeämter.

Kommunistische Vereine, Bundestagsbeschluß vom 6. Aug. 1846. wegen Anwendung des §. 2. der Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832. auf jene Vereine und die Bestrafung deren Urheber, Häupter u. Theilnehmer, soweit solche hochverrätherische Zwecke verfolgen, mit der landesgesetzlichen Strafe des Hochverraths. (Publik.-Patent v. 1. März 47.) 111. 112.

Kompetenz, Rechtswohlthat, siehe letz.

Kompetenzen, lebenslängliche, Staatsausgabe-Betrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. IV. 2.) 166.

Kompetenzkonflikte, zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, Vorschriften über das fernere Verfahren bei denselben. (G. v. 8. Apr. 47.) 170—175. — Bildung einer eigenen Behörde für dieselben, unter dem Titel: „Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte" und Allerhöchste Ernennung der Mitglieder für letztere, auf den Vorschlag des Präsidenten des Staatsraths. (ebend. §. 1.) 170. — in welchen Fällen solche nicht mehr erhoben werden können. (ebend. §. 2.) 170. — Erhebung derf. u. Einstellung des Rechtsverfahrens nach

Kompetenzkonflikte, (Forts.)
denf. (ebend. §§. 3—7.) 170. 171. — desgl. im Bezirke des Apellationsgerichtshofes zu Cöln mit einigen Abweichungen von dem vorstehend angeordneten Verfahren. (ebend. §. 8.) 171. f. — weitere Vorbereitung der Kompetenzkonflikte. (ebend. §§. 9—13.) 172. 173. — Verfahren bei dem gedachten Gerichtshofe, Abfassung der Erkenntnisse über solche, und Ausfertigung und Mittheilung der letztern. (ebend. §§. 13—17.) 173. 174. — der Justizminister, so wie jeder der betheiligten Verwaltungschefs, ist befugt, zu den Berathungen des Gerichtshofes einen Rath seines Departements abzuordnen, der aber an der Entscheidung nicht Theil nimmt. (ebend. §. 16.) 173. — Aufhebung des Rechtsverfahrens in Folge der Entscheidung des Gerichtshofes. (ebend. §. 18.) 174. — Hemmung der Präklusivfristen im Prozesse und Unzulässigkeit der Exekution bis zur Entscheidung des Kompetenzkonflikts. (ebend. §. 19.) 174. — Entscheidung des Gerichtshofes auch darüber, wenn die Gerichts- und Verwaltungsbehörde sich in der Sache für inkompetent und dagegen die andere für kompetent hält. (ebend. §. 20.) 174. — den Verwaltungsbehörden sind in den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1—20.) die Auseinandersetzungsbehörden gleich zu achten. (ebend. §. 21.) 174. — alle, obigem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. (ebend. §. 23.) 175.

Königsberg in Pr., Residenz- und Handelsstadt, Umwandlung des dortigen Kommerz- und Admiralitätskollegiums in ein Handelsgericht, auf Antrag der dasigen Kaufmannschaft. (G. v. 3. Apr. 47. §. 2.) 182.

Königsberger Kreis, in der Neumark, Chausseebauten in demf., siehe Chausseebau Nr. 3.

Konkurs, dessen Eröffnung über das Vermögen der dem Handelsstande angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte zieht deren Amtssuspension und Dienstentlassung nach sich. (G. v. 3. Apr. 47. §. 13.) 184.

Konkursprozesse über das Vermögen und den Nachlaß von Handeltreibenden, sowie über Seeschiffe, gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 20.) 186.

Konsistorien, Ausgabebetrag für dieselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. lit. D. a.) 154.

Konsuln (und Vicekonsuln), Abkommen darüber mit dem Königreiche beider Sicilien über deren gegenseitige Zulassung. (Handels- und Schifffahrts-Vertrag v. 27. Janr. 47. Art. 18.) 223.

Kontrakte, siehe Verträge.

Kontrolle der **Staatspapiere**, die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen ist befugt, bei Gelegenheit ihrer Versammlungen außerordentliche Revisionen

Kontrolle der **Staatspapiere**, (Fortf.) ſionen der erſteren vorzunehmen. (V. v. 3. Febr. 47. §. 4. Nr. 3.) 44.

Kopialien, deren Anſatz auch in Vormundſchafts- und Kuratelſachen. (G. v. 23. Dezbr. 46. §. 4.) 4.

Koſten, zur Errichtung und Unterhaltung der Handelsgerichte, deren Beſtreitung aus Staatsmitteln. (G. v. 3. Apr. 47. §. 3.) 182. — für den Kultus und die übrigen die Synagogengemeinden betreffenden Bedürfniſſe, deren Aufbringung. (G. v. 23. Juli 47. §§. 56. und 58.) 274. 275. — in den im Wege des Kompetenzkonflikts vom Rechtsverfahren ſpäterhin ausgeſchloſſenen Sachen, deren Niederſchlagung, reſp. Erſtattung. (G. v. 8. Apr. 47. §. 18.) 174. — zur Erſtattung außergerichtlicher Koſten iſt in einem ſolchen Falle keine der Parteien verpflichtet. (ebend. §. 18.) 174. — (baare Auslagen) in Kriminal-Sachen, Verpflichtung der betreffenden Kriminalgerichts-Obrigkeit zu deren Tragung auch in denjenigen Fällen, in welchen nach §. 20. der Kriminal-Ordnung das vorläufige Einſchreiten eines Civilgerichts ſtattgefunden hat. (Dekl. v. 21. Dezbr. 46.) 45. — (baare Auslagen) deren Aufbringung in den vor dem Ehrenrathe der Juſtizkommiſſarien, Advokaten und Notare geführten Unterſuchungen. (V. v. 30. Apr. 47. §. 19.) 199. — welche dadurch entſtehen, daß der Ortsrichter wegen der verzögerten Anzeige über Geburten, Heirathen und Sterbefälle in geduldeten Religionsgeſellſchaften zu irgend einer Ermittelung veranlaßt wird, ſollen von den Säumigen getragen werden. (V. v. 30. März 47. §. 11.) 127. — für Wartung, Stallung und Fütterung gepfändeter Viehſtücke, deren Feſtſetzung ſteht der Ortspolizeibehörde zu. (Feldpolizei-Ord. vom 1. Novbr. 47. §. 55.) 387. — Befugniß der Regierungen, nach Vernehmung der Kreisſtände allgemein geltende Sätze für jene zu beſtimmen. (ebend. §. 55.) 387. — die Anſprüche auf ſolche werden durch unterlaſſene Pfändungsanzeige bei der Ortspolizeibehörde verwirkt. (ebend. §. 53.) 387. — für ſolche haften die abgepfändeten Stücke Vieh. (ebend. §. 6.) 377. — Verfahren und Entſcheidung in Streitigkeiten über ſolche. (ebend. §§. 56—66.) 387—389. — Rekursverfahren gegen die in letztern von der Polizeibehörde getroffene Entſcheidung. (ebend. §. 67.) 389. — ſ. auch Gebühren u. Auslagen, baare.

Koſtenfreiheit in Vormundſchafts- und Kuratelſachen. (G. v. 23. Dezbr. 46.) 3. — in welchen Fällen dieſelbe darin auch ferner nicht ſtattfindet. (ebend. §§. 2. 4. u. 6.) 3. 4.

Krakau, (Oppeln-Krakau-Oberſchleſiſche Eiſenbahn), ſ. Eiſenbahnen Nr. 8.

Krankenkaſſen, deren Einrichtung für die bei Eiſenbahn- und andern öffentlichen Bauten beſchäftigten Handarbeiter. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 21. u. 26.) 25. 26. 27. 31. — Leiſtung erforderlicher Zuſchüſſe zu ſolchen ſeitens der konzeſſionirten Eiſenbahngeſellſchaften. (ebend.) §. 21.) 26. — Abführung der gegen die Arbeiter verhängten Geldſtrafen an die Krankenkaſſen. (ebend. §. 20.) 25. 31.

Krankenpflege, beſondere der Juden, Verwaltung und Beaufſichtigung der denſelben gewidmeten Fonds und Anſtalten. (G. v. 23. Juli 47. §. 59.) 275.

Kredit-Inſtitut, Königl., für Schleſien, Deklaration der unter dem 8. Juni 1835. über deſſen Errichtung ergangenen Verordnung, (v. 17. Mai 47.) 229. — Entbindung von der Befolgung der in den §§. 3. Nr. 1. 14. 16. u. 18. obiger Verordnung enthaltenen Vorſchriften und Ermächtigung deſſelben, ausnahmsweiſe Pfandbriefe lit. B. auch hinter einer Privat-Hypothek zu bewilligen, wenn ſolche nicht ſofort zur Löſchung gebracht werden kann. (ebend. Nr. 1.) 229. — Erläuterung der Vorſchriften der §§. 26. 61. u. 62. wegen Vertretung des Vorſitzenden und des Syndikus bei nothwendiger Mitunterſchrift derſ. (ebend. Nr. 2.) 229. — Ernennung rechtskundiger Kommiſſarien und Aſſiſtenten in jedem Schleſiſchen Oberlandesgerichtsbezirke für daſſelbe. (ebend. Nr. 3.) 229. — dieſelben haben ſich dabei der Bezeichnung: „Juſtitiarius des Kredit-Inſtituts für Schleſien“ und eines Amtsſiegels zu bedienen. (ebend. Nr. 3.) 229. — Liquidation der Gebühren und Auslagen ſeitens derſ. nach der Gebühren-Taxe für Obergerichte v. 23. Aug. 1815. (ebend. Nr. 3.) 229.

Kreisabgaben, (Abgaben für Kreiszwecke), deren Regulirung iſt von der Zuſtimmung des vereinigten Landtags nicht abhängig. (V. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 36.

Kreisobligationen, Anklamer, Greifenhagener, Ruppiner, Stolper, Templiner, Ukermünder, ſ. dieſe.

Kreisſparkaſſe, der Kreisſtände des Kreiſes Bielefeld, Allerhöchſte Genehmigung derſ. und Beſtätigung deren Statuten. (A. K. O. v. 1. März u. Miniſt.-Bekanntmach. v. 14. März 47.) 115.

Kreis-Verordnungen, beſondere, über feldpolizeiliche Vorſchriften, deren Erlaß, Genehmigung und Beſtätigung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 74.) 390.

Kriegsfahrzeuge, fremde, wegen der von denſ. in den diesſeitigen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schiffahrts-Abgaben und Lootſengebühren. (A. K. O. vom 1. Febr. 47.) 113. — in wie fern von erſtern Befreiungen ſtattfinden. (ebend. Nr. 1.) 113. — die entgegenſtehenden Beſtimmungen der Hafen- und Lootſengelder-Tarife werden hierdurch aufgehoben. (ebend. Nr. 4.) 113.

Kriegsminiſterium, von deſſen Geſchäften iſt der Staats- und Kriegsminiſter, General-Feldmarſchall v. Boyen auf ſeinen Wunſch entbunden und dagegen der Generallieutenant von Rohr zum Staats- und Kriegsminiſter ernannt worden. (A. K. O. v. 7. Oktbr. 47.) 354. — Ausgabebeträge für deſſen Bedürfniſſe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. III. 4.) 158—160. — Reſervefonds zur Deckung des Mehrbedarfs beim Natural-Verpflegungs-Fonds der Armee. (ebend. Nr. V. 5.) 166.

Kriegszeiten, Aufnahme von neuen Staatsanleihen während derſ. (V. v. 3. Febr. 47. §§. 6. u. 7.) 35. 36. — desgl. Ausſchreibung außerordentlicher Steuern während derſ. (ebend. §. 10.) 36. — ſ. auch Staatsanleihen und Steuern.

Kriminal-Fonds, demſelben fallen die baaren Auslagen in den vor dem Ehrenrathe der Juſtizkommiſſarien, Advokaten und Notarien geführten Unterſuchungen bei erfolgter Freiſprechung oder beim Unvermögen des Verurtheilten zur Laſt. (V. v. 30. Apr. 47. §. 19.) 199.

Kriminalgericht, in Berlin, Einführung einer allgemeinen Öffentlichkeit bei den mündlichen Verhandlungen in den von demſelben nach dem Geſetze v. 17. Juli 46. zu führenden Unterſuchungen. (A. K. O. u. V. v. 7. Apr. 47.) 129. 130.

Kriminal-Ordnung, vom 11. Dezbr. 1805. — die Koſten (baare Auslagen), welche nach §. 20. derſ. durch vorläufiges Einſchreiten eines Civilgerichts in Kriminal-Fällen entſtehen, fallen der betreffenden Kriminalgerichts-Obrigkeit zur Laſt. (Dekl. v. 21. Dezbr. 46.) 45.

Kriminal-Koſten, ſ. Kriminal-Sachen.

Kriminal-Sachen, Verpflichtung der betreffenden Kriminalgerichts-Obrigkeit zur Tragung der Koſten (baaren Auslagen) in ſolchen, wenn dabei auch nach §. 20. der Kriminal-Ordnung das vorläufige Einſchreiten eines Civilgerichts ſtattgefunden hat. (Dekl. v. 21. Dezbr. 46.) 45.

Kriminal-Unterſuchungen, wegen eines mit entehrenden Strafen bedroheten Verbrechens, deren Eröffnung gegen Angeſchuldigte hat die Suspenſion ſtändiſcher Rechte zur Folge. (G. v. 23. Juli 47. §. 13. Nr. 1.) 282.

Kultus-Angelegenheiten, chriſtliche, von der Leitung und Beaufſichtigung derſ. bleiben die Juden allgemein ausgeſchloſſen. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 263.

Kultusweſen, der Juden, Anordnungen für daſſelbe. (G. vom 23. Juli 47. §§. 51—58.) 273—275. — Wahl, Anſtellung und Beſtätigung der Beamten für daſſelbe. (ebend. §. 52.) 273. f. — Beilegung von Streitigkeiten in den Synagogengemeinden über die innern Kultus-Einrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen. (ebend. §§. 53—57.) 274. — Errichtung einer Kommiſſion für ſolche Angelegenheiten, aus neun Kultusbeamten oder andern Männern jüdiſchen Glaubens, ſo wie aus einer angemeſſenen Zahl von Stellvertretern beſtehend. (ebend. §§. 53—57.) 274. — dieſe Kommiſſion ſoll, ſo oft das Bedürfniß es erfordert, unter der Aufſicht eines Regierungs-Abgeordneten, in Berlin zuſammentreten. (ebend. §. 54.) 274. — Aufbringung der Koſten für dieſelbe und den Kultus. (ebend. §§. 56. u. 58.) 274. 275. — die Regierungen haben von den jüdiſchen Kultuseinrichtungen nur in ſoweit Kenntniß zu nehmen und Entſcheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einſchreiten erfordert. (ebend. §. 51.) 273.

Kunſtinſtitute, Staatsausgabe-Betrag für dieſelben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. C. b.) 154.

Kunſtſchulen, an ſolchen können Juden als Lehrer zugelaſſen werden. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 264. — nicht naturaliſirte Juden der Provinz Poſen bleiben davon ausgeſchloſſen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 269.

Kunſtſtraßen, ſiehe Chauſſeebau.

Kuratel, gerichtliche, deren Einleitung hat die Suspenſion ſtändiſcher Rechte zur Folge. (G. v. 23. Juli 47. §. 13. Nr. 2.) 282.

Kuratelſachen, Stempel- und Koſtenfreiheit in denſ. (G. v. 23. Dezbr. 46.) 3. — in welchen Fällen dieſelbe darin auch ferner nicht ſtattfindet. (ebend. §§. 2. 4. u. 6.) 3. 4.

Kurien, beide, der zum erſten vereinigten Landtage verſammelt geweſenen Stände, ſiehe Landtag, vereinigter, desgl. Herrnſtand u. Stände.

Kuriere, gegen ſolche iſt wegen Übertretung feldpolizeilicher Anordnungen keine Pfändung erlaubt. — Allg. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 418. — (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 391. 392.

Küſtergüter, dieſ. ſind in der Regel von den gemeinen Laſten des Staats befreit. — A. L. R. §§. 774—777. — (Patent v. 30. März 47.) 121. 124.

L.

Landes-Juſtizkollegien, ſiehe Juſtizkollegien.

Landesverbeſſerungen, Ausgabebetrag für dieſ. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. V. 2.) 166.

Landgerichte, im Bezirke des Appellationshofes in Cöln, Verfahren bei Kompetenzkonflikten in deren Bereich. (G. v. 8. Apr. 47. §. 8.) 172.

Landräthe, dieſelben bringen die Mitglieder der zur Verwaltung der Feldpolizei u. der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit beſonders zu errichtenden Feldämter in Vorſchlag. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 72.) 390. — Beſtellung ſachverſtändiger Taxatoren auf dem Lande durch dieſ. behufs der

Landräthe, (Forts.)
der Abschätzung von Schäden bei feldpolizeilichen Vergehen, auf den Vorschlag der Ortsbehörden. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 65.) 389. — Prüfung und Bestätigung der Feldhüter und Ehrenfeldhüter (Feldherren) durch dies. (ebend. §. 51. Nr. 1.) 386. — Bestätigung der Lokalverordnungen auf dem Lande über feldpolizeiliche Vorschriften durch dies. (ebend. §§. 2. 23—25.) 376. 380. — Entscheidung ders. über Pfandgeld u. Kosten, wenn ein Gutsherr die ihm zustehende Polizeigerichtsbarkeit selbst verwaltet und derselbe oder einer seiner Angehörigen bei jener betheiligt ist. (ebend. §. 57.) 387. — Pflichten ders. bei Annahme und Beaufsichtigung der Handarbeiter für Eisenbahn- u. andere öffentliche Bauten. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 1. u. 25.) 21. 27. — im Magdeburgischen Regierungsbezirke, Vollstreckung der von den Deichkommissarien als solchen festgesetzten Strafen durch die Landräthe. (A. K. O. v. 30. Apr. 47.) 210.

Landrathsämter, Ausgabebeträge für dieselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 2. b.) 156.

Landrecht, Allgemeines,
A. Bestimmungen über die Anwendung desselben im Allgemeinen.
— Zusammenstellung der in dems. enthaltenen Bestimmungen über Glaubens- und Religionsfreiheit, so wie über Kirchen- u. Religionsgesellschaften. (Anl. zu dem Patente, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betr., v. 30. März 47.) 121. 122 — 125.
B. Bestimmungen über einzelne Paragraphen desselben.
Thl. I. Tit. 11. §. 385., die darin enthaltene Vorschrift findet auf die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte keine Anwendung; dieselben sind aber, gleich allen andern Richtern, verpflichtet, sich in den Rechtssachen, bei deren Entscheidung sie ein persönliches Interesse haben, jeder Mitwirkung zu enthalten. (G. v. 3. Apr. 47. §. 15.) 185.
Thl. II. Tit. 6. §. 72. / - 8. §. 160. } die Bestimmungen derselben, daß das Gemeindeglieder-Vermögen nach den Regeln des gemeinsamen Eigenthums beurtheilt werden soll, sind nur von der Verwaltung jenes Vermögens zu verstehen. (Dekl. v. 26. Juli 47. §. 3.) 328.
- Tit. 7. §§. 28. u. 30. } die Vorschriften ders. beziehen sich nur auf solche Gemeingründe u. Gemeinweiden, welche zum Gemeindeglieder-Vermögen gehören. (Dekl. v. 26. Juli 47. §. 4.) 328.
Thl. II. Tit. 8. §§. 1939. u. 2364. die darin enthaltenen Vorschriften finden auf die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte keine Anwendung. (G. v. 3. Apr. 47. §. 15.) 185. (Vergl. zuvor Thl. I. Tit. 11. §. 385.)
- Tit. 11. §. 189. Anwendung der darin enthaltenen Vorschrift auf die Beerdigungen auf fremden Kirchhöfen in der Provinz Westphalen. (V. v. 15. März 47.) 116.

Landtag, vereinigter, Bildung desselben u. Zusammenberufung sämmtlicher Provinzial-Stände zu dems. (Patent u. Verordn. v. 3. Febr. 47.) 33 — 39. — Anordnung desselben nach Bedürfniß oder wegen besonders wichtiger Landesangelegenheiten. (V. v. 3. Febr. 47. §. 1.) 34. — Eröffnung, Dauer und Schließung desselben nach Allerhöchster Bestimmung. (ebend. §. 1.) 35. — Bildung des Herrenstandes auf dems. (ebend. §. 2.) 35. — desgl. der Stände der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden. (ebend. §. 3.) 35. — Zuziehung u. Mitgarantie desselben zu Staatsanleihen in Friedenszeiten. (ebend. §§. 4. u. 5.) 35. — ständische Mitwirkung zu solchen in Kriegszeiten durch Zuziehung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen u. demnächstige Zusammenberufung des vereinigten Landtags, um demselben den Zweck und die Verwendung der aufgenommenen Anleihe nachweisen zu lassen. (ebend. §§. 6. u. 7.) 35. 36. — derselbe hat den Vorschlag zu Besetzung erledigter Stellen bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, auch liegt dems. die Abnahme der Rechnungen der letz. behufs Allerhöchster Decharge ob. (ebend. §. 8.) 36. — Zuziehung und Zustimmung desselben zur Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze. (ebend. §. 9.) 36. — Ausschreibung außerordentlicher Steuern in Kriegszeiten ohne dessen Zuziehung, unter Vorbehalt des demnächstigen Nachweises des Zwecks u. der Verwendung vor dems. (ebend. §. 10.) 36. — dems. soll bei seiner Einberufung zu einer der in den §§. 4. bis 10. bezeichneten Angelegenheiten jederzeit der Haupt-Finanz-Etat und eine Übersicht des Staatshaushalts für die Zeit von einer Versammlung zur andern behufs der Information vorgelegt werden. (§. 11.) 37. — Beirath desselben zu neuen Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- u. Eigenthumsrechten ꝛc. zum Ge-

Landtag, vereinigter, (Forts.)
Gegenstande haben, so wie über Änderungen der ständischen Verfassung. (§§. 12. u. 16.), 37. 38. — Recht desselben, Bitten u. Beschwerden Allerhöchsten Orts vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staats oder mehrerer Provinzen betreffen. (§§. 13. 16. 20. u. 21.) 37. 38. 39. (s. auch Petitionsrecht.) — Verfahren bei Berathungen u. Abstimmungen auf dems. (ebend. §§. 14 — 17.) 37. 38. — Berathung u. Abstimmung so wie Ausübung des Stimmrechts seitens des Herrenstandes auf dems. (§§. 14. u. 15.) 37. 38. — Verfahren bei Abfassung der Beschlüsse auf dem vereinigten Landtage. (§§. 16. u. 17.) 38. — Allerhöchste Ernennung eines Marschalls und Vice-Marschalls für den Herrenstand sowohl, wie für die Versammlung der Abgeordneten des Ritterstandes, der Städte und Landgemeinden. (§. 18.) 38. — Stellung des vereinigten Landtags zu den in ihm vertretenen Ständen und deren Abgeordneten ꝛc. (§. 19.) 38. f. — bei allen Berathungen desselben können die Staatsminister und die besonders dazu beauftragten Beamten gegenwärtig sein, u. so oft sie es nöthig finden, das Wort verlangen. (§. 22.) 39. — dieselben nehmen jedoch an den Abstimmungen keinen Theil, sofern sie nicht als Mitglieder des vereinigten Landtags dazu berechtigt sind. (ebend. §. 22.) 39. — der Geschäftsgang auf dems. wird durch ein Allerhöchst zu vollziehendes Reglement geordnet werden. (§. 23.) 39.

Landtage, Provinzial-, dens. können ausnahmsweise, nach Allerhöchster Bestimmung, die Gesetze, welche Veränderungen in Personen- u. Eigenthumsrechten ꝛc. zum Gegenstande haben, zur Begutachtung vorgelegt werden, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, räthlich erscheinen möchte. (V. v. 3. Febr. 47. über den vereinigten ständischen Ausschuß (§. 3.) 41. — dens. verbleiben diejenigen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen. (V. v. 3. Febr. 47. §. 13.) 37. — s. auch Petitionsrecht. — dieselben dürfen den einzelnen Ausschüssen keine Instruktionen und Aufträge für den vereinigten ständischen Ausschuß ertheilen. (V. v. 3. Febr. 47. über letztern, §. 9.) 42. — Brandenburgische, Verleihung eines Theilnahmerechts an der für die Besitzer adeliger Majorate und Fideikommisse bestehenden Kollektivstimme auf denselben an den Wirklichen Geheimen Rath ꝛc. Grafen v. Redern, als Besitzer der Fideikommiß-Herrschaften Görlsdorf, Lanke und Schwante. (A. K. O. v. 28. März 47.) 119. — Westphälische, auf denselben wird dem Grafen Ludwig v. Kielmannsegge die Führung der den Herrschaften Cappenberg und Scheda auf solchen beigelegten Virilstimme so lange übertragen, als sein zur Sukzession berufener Sohn durch Minderjährigkeit behindert ist, ständische Rechte auszuüben. (A. K. O. v. 4. April und 14. Mai 47.) 169. 228. — s. auch Stände, Provinzial-.

Landtagsabgeordnete, der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden der acht Provinzen der Monarchie, dies. erscheinen auf dem vereinigten Landtage in gleicher Zahl, wie auf den Provinzial-Landtagen. (V. v. 3. Febr. 47. §. 3.) 35. — dens. dürfen die in letzteren vertretenen Stände, Kreisstände, Gemeinden und andere Körperschaften ꝛc. weder Instruktionen noch Aufträge an den vereinigten Landtag ertheilen, da dieser mit jenen Ständen in keinerlei Geschäftsverbindung steht. (ebend. §. 19.) 38. 39.

Landtags-Marschälle, siehe Marschälle.

Landwirthschaftliche Lehr-Anstalten und **Musterwirthschaften** ꝛc., Ausgabe-Betrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 2. l.) 158.

Langst, **Lank**, } Katastergemeinden, siehe Deichschaue auf dem linken Rheinufer.

Lanke, Fideikommiß-Herrschaft, siehe Landtage, Provinzial-, Brandenburgische.

Lasten, mit der Ausübung ständischer Rechte, Patronatrechte, sowie mit Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Polizei verbunden, zu deren Tragung sind auch die jüdischen Grundbesitzer verpflichtet, wenn sie auch von jener Ausübung persönlich ausgeschlossen sind. (G. v. 23. Juli 47. §. 3.) 264.

Laub, Strafe für denjenigen, der solches unbefugterweise von Allee- oder Feldbäumen oder von Hecken abpflückt. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 5.) 384.

Lebensmittel, Verhütung der künstlichen Steigerung, deren Preise durch angemessene Beschränkung der Vor- und Aufkäuferei auf den Wochenmärkten. (A. K. O. v. 23. April 47.) 192. — Ermächtigung der städtischen Ortsbehörden, für die nächste Zeit und bis zum 1. Oktober 1847. den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern den Einkauf von Lebensmitteln erst von 11 Uhr Vormittags ab zu gestatten. (ebend.) 192.

Lehm, Strafe für das unbefugte Graben desselben. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 1.) 384.

Lehrer, an Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationsschulen, als solche können auch Juden zugelassen werden; außerdem aber bleibt deren Anstellung als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 264. — nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen bleiben in erster Beziehung ausgeschlossen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 269.

Lehrfächer, auf den Universitäten, zu welchen derselben auch Juden zugelassen werden können. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 263. — nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen bleiben davon ausgeschlossen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 269.

Lehrlinge der **Handeltreibenden**, Streitigkeiten aus dem Verhältnisse der letztern zu erstern gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. April 47. §. 19.) 186. — desgl. aus Handelsgeschäften, die von dens. für ihren Prinzipal vorgenommen sind. (ebend. §. 19.) 186. — als solche dürfen ausländische Juden ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht angenommen werden. (G. v. 23. Juli 47. §. 71.) 278. — Strafe für die Übertretung dieser Vorschrift. (ebend. §. 71.) 278.

Leibrenten, Staatsausgabe-Betrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. IV. 3.) 166.

Leinwand, Strafe für das unbefugte Bleichen ders. auf Grasangern oder Hecken. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 3.) 383.

Leistungen, in den Synagogengemeinden, Anordnungen für dies. (G. v. 23. Juli 47. §. 58.) 274. 275. — persönliche der Juden, als solcher, an die Staatskasse, deren Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 23. Juli 47. §. 23.) 267. — bei derartigen Leistungen an Kämmereien, Grundherren, Institute ꝛc. behält es vorläufig sein Bewenden; es werden jedoch weitere Bestimmungen über deren Aufhebung und Ablösungen vorbehalten. (ebend. §. 23.) 267.

Lieferungsverträge, (Kontrakte), im kaufmännischen Verkehr über bewegliche Gegenstände, mit Einschluß der Aktien und anderer geldwerthen Papiere, schriftlich abgeschlossen, Herabsetzung des Stempels zu solchen auf 15 Sgr. (A. K. O. v. 30. April 47.) 201.

Lippe, Fürstenthum, dasselbe ist dem Münzkartel v. 21. Oktbr. 45. beigetreten. (Minist.-Bekanntmachung v. 21. Septbr. 47.) 355. f.

Liquidations-Prozesse, erbschaftliche, über das Vermögen und den Nachlaß von Handeltreibenden, gehören vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. April 47. §. 20. Nr. 5.) 186.

Literarische Institute, Staatsausgabe-Betrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. C. b.) 154.

Lokal-Verordnungen, besondere, über feldpolizeiliche Vorschriften, deren Erlaß, Genehmigung und Bestätigung. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §§. 2. 25. 27. 31. 35. 36. 73. 74.) 376.

Lootsengebühren, deren Entrichtung von fremden Kriegsfahrzeugen in den diesseitigen Häfen. (A. K. O. v. 1. Febr. 47.) 113. — die entgegenstehenden Bestimmungen der Lootsengelder-Tarife werden hierdurch aufgehoben. (ebend. Nr. 4.) 113. — Binnen-, für den Hafen

Lootsengebühren, (Forts.)
von Pillau, wegen des dens. nur bedingungsweise zustehenden Liegegelbes von 15 Sgr. für jede Nacht. (A. K. O. v. 19. Febr. 47. und Minist.-Bekanntmach. v. 7. Mai 47.) 111. 202.

Lotterien, öffentliche, innerhalb Landes ohne ausdrückliche Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen von Privatpersonen unternommen, Bestrafung der letztern dafür mit einer fiskalischen Geldbuße bis zu 500 Rthlr. (V. v. 5. Juli 47.) 261. 262. — desgl. derjenigen, welche in auswärtigen diesseits nicht zugelassenen Lotterien spielen, sich dem Verkaufe der Loose für solche unterziehen, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördern. (ebend. §. 1.) 262.

Lotterie-Verwaltung, Einnahmen und Ausgaben ders. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 6.) 140.

Luxemburg, Großherzogthum, der wegen des Beitritts desselben zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins abgeschlossene Vertrag vom 8. Febr. 1842. wird mit folgenden Abänderungen bis zum letzten Dezember 1853. verlängert. (Vertrag v. 2. April 47.) 283—285. — Beibehaltung des dort eingeführten Dezimal- (Maaß- und Gewichts-) Systems, so wie des französischen Münzfußes für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, der im Art. 11. des Vertrages vom 8. Febr. 42. getroffenen Verabredung ungeachtet. (ebend. Art. 2.) 284. — Einrichtung der dortigen Zollverwaltung nach einer anderweiten besondern Übereinkunft in Folge des Art. 16. des Vertrages v. 8. Februar 42. (ebend. Art. 3.) 284. — ohne zweijährige Aufkündigung vor Ablauf des gegenwärtigen Vertrages, soll letzterer auf 12 Jahre, und sofort von 12 zu 12 Jahren, als verlängert angesehen werden. (ebend. Art. 4.) 284.

M.

Mackenrode, Ort, s. Chausseebau Nr. 20.

Magdeburger Regierungsbezirk, Strafbefugnisse der Deichkommissarien in dems. (A. K. O. v. 30. April 47.) 210. — s. auch Deichkommissarien.

Magdeburg-Potsdam-Berlin, siehe Eisenbahnen Nr. 2.

Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 3.

Magistrate, Bestellung sachverständiger Taxatoren durch dieselben behufs der Abschätzung der durch Übertretungen der Feldpolizei-Ordnung v. 1. Novbr. 47. herbeigeführten Schäden. (§. 65. ders.) 389.

Mahlsteuer, Staats-Einnahme-Betrag aus ders. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. k.) 146. — Beiträge der Kommunen zu den Erhebungskosten ders. (ebend. §. 8. lit. q.) 148. — bis zum 1. Aug. 1847.

Mahlsteuer, (Forts.)
erlassen, Anordnungen für deren Wiedererhebung. (A. K. O. v. 25. Juni 47.) 244.

Mäkler, Strafbarkeit ders. wegen unverbraucht gebliebenen Stempels zu den unter ihrer Mitwirkung schriftlich abgeschlossenen Kauf- oder Lieferungs-Verträgen im kaufmännischen Verkehr. (A. K. O. v. 30. Apr. 47.) 201.

Mäkler-Atteste, Stempel-Tarifposition, in der Anwendung derselben ist nichts geändert. (A. K. O. v. 30. Apr. 47.) 201.

Manufaktur-Unternehmungen, die aus Sozietätsverträgen über solche entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185.

Marktstandsgelder, Anordnungen für deren Erhebung im ganzen Umfange der Monarchie für den Gebrauch öffentlicher Plätze u. Straßen zum Feilhalten von Gegenständen auf Messen und Märkten. (V. v. 4. Oktbr. 47.) 395. 396. — Einführung ders. mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen an Orten, wo solche bisher nicht bestanden haben. (ebend. §. 1.) 395. — Festsetzung des Betrages ders. nach der Größe des gebrauchten Raums und der Dauer des Gebrauchs. (ebend. §. 2.) 395. — dieser Betrag darf jedoch den Satz von zwei Pfennigen für den Quadratfuß und für einen Tag des Gebrauchs nirgends übersteigen. (ebend. §. 2.) 395. — Aufstellung der Tarife für solche während der Meß- und Marktzeit auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Straßen und Strafe für Überschreitungen dieser Tarife. (ebend. §. 4.) 396. — bereits bestehende, deren anderweite Regulirung und Ermäßigung der Tarifsätze für solche nach den Umständen. (ebend. §. 5.) 396. — in wie fern wegen einer solchen Ermäßigung ein Entschädigungsanspruch, mit Ausschluß des Fiskus, der Kämmerei oder Gemeinden, stattfinden kann. (ebend. §. 5.) 396. — Aufhebung der bei Entrichtung ders. stattgefundenen Bevorzugungen. (ebend. §. 5.) 396. — Erhöhung derselben nach den Vorschriften der §§. 1—4. obiger Verordnung. (ebend. §. 6.) 396.

Marriner Aktiengesellschaft, zum Ankaufe der im Cösliner Regierungsbezirke belegenen Marriner Güter, Bestätigung deren Statuts durch die A. K. O. vom 8. Janr. 47. (Ministerial-Bekanntmachung darüber v. 27. Janr. 47.) 68.

Marschälle, Allerhöchste Ernennung eines solchen für den Herrenstand des vereinigten Landtags sowol, wie für die Versammlung der Abgeordneten des Ritterstandes der Städte und Landgemeinden, welcher die Geschäfte zu leiten und in den Versammlungen den Vorsitz zu führen hat. (V. v. 3. Febr. 47. §. 18.) 38. — jeder dieser beiden Marschälle wird in Verhinderungsfällen durch einen, in

Marschälle, (Forts.)
gleicher Weise zu ernennenden Vice-Marschall vertreten. (ebend. §. 18.) 38. — bei Vereinigung sämmtlicher Stände zu einer Versammlung gebührt die Geschäftsleitung und der Vorsitz dem Marschall oder Vice-Marschall des Herrenstandes. (ebend. §. 18.) 38. — Allerhöchste Ernennung eines solchen, und in Vertretung desselben eines Vice-Marschalls für die Leitung der Geschäfte und den Vorsitz auf dem vereinigten ständischen Ausschusse. (V. v. 3. Febr. 47. §. 7.) 41. — s. auch **General-Feldmarschälle.**

Mastricht-Aachen, siehe **Eisenbahnen** Nr. 14.

Matrosen, von den Schiffen desertirt, Abkommen mit dem Königreiche beider **Sicilien** über deren gegenseitige Auslieferung. (Handels- und Schifffahrtsvertrag v. 27. Janr. 47. Art. 19.) 224.

Medizinal-Kollegien, Provinzial-, Ausgabebetrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. lit. E. a.) 154.

Medizinalwesen, Staatsausgabe-Beträge für dasselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. lit. E.) 154—156.

Mehl, über die Grenze gegen Frankreich ausgehend, Erhebung eines Ausgangszolls von 25 Prozent des durchschnittlichen Werths desselben. (A. K. O. v. 8. Janr. 47. nebst den Bekanntmachungen des Finanzministers vom 31. Dezbr. 46. u. 1. Febr. 47.) 69—71.

Mehlige Stoffe, Verbot des Branntweinbrennens aus dens. bis zum 15. Aug. 1847. während des herrschenden Nothstandes. (A. K. O. v. 1. Mai 47.) 194.

Meldungen, polizeiliche, der bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten zu beschäftigenden Handarbeiter. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 4. 6. 7. u. 19.) 22. 25.

Memel, Stadt, Umgestaltung der daselbst für Handelssachen bestehenden Gerichtsdeputation in ein Handelsgericht, auf Antrag der dortigen Kaufmannschaft. (G. v. 3. Apr. 47. §. 2.) 182.

Menden-Balver Straßenbau-Gesellschaft, der unter diesem Namen zur Erbauung einer Kunststraße von Menden durch das Hönnethal nach Balve zusammen getretenen Aktiengesellschaft werden die Rechte einer Korporation verliehen und zum Gerichtsstande ders. wird das Land- und Stadtgericht zu Arnsberg bestimmt. (A. K. O. v. 28. Mai 47.) 259.

Mergel, Strafe für das unbefugte Graben desselben. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 1.) 384.

Messen, Erhebung von Marktstandsgeldern auf solchen für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilhalten von Gegenständen auf denselben. (V. v. 4. Oktbr. 47.) 395. 396. — s. auch Marktstandsgelder.

Miethe, für Buden, Zelte, Tische, Unterlagen, Stangen oder sonstige Vorrichtungen, welche auf Messen und Märkten den Verkäufern zum Gebrauche überlassen werden, ist unter den zu entrichtenden Marktstandsgeldern nicht begriffen. (V. v. 4. Oktbr. 47. §. 3.) 395.

Militair-Durchmarsch- und **Etappen-Konvention**, siehe Durchmarsch- ꝛc. Konvention.

Militairpersonen, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirt, Glaubwürdigkeit derf. als vollgültige Zeugen in den wegen Beleidigungen, Widersetzlichkeiten oder anderen Gesetzübertretungen während dieser Dienstleistung, eingeleiteten Untersuchungen. (G. v. 8. Apr. 47.) 196. — Untersuchung und Bestrafung der von denf. begangenen Polizei-Kontraventionen, in Anwendung des §. 3. Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuchs. (A. K. O. v. 19. Aug. 47.) 334. — darnach gebührt die Untersuchung und Bestrafung der Übertretung militairpolizeilicher Anordnungen seitens der Militairpersonen den Militairbefehlshabern, resp. den Militairgerichten. (ebend.) 334. — Militairpersonen des Soldatenstandes, siehe letz.

Militairpolizeiliche Anordnungen, die Untersuchung und Entscheidung wegen deren Übertretung von Militairpersonen gehört vor die Militairbefehlshaber, resp. die Militairgerichte, in Anwendung des §. 3. Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuchs. (A. K. O. v. 19. Aug. 47.) 334.

Militair-Strafgesetzbuch, siehe Strafgesetzbuch für das Preußische Heer.

Militairuniform, der Verlust des Rechts verabschiedeter Offiziere, solche zu tragen, schließt von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich aus. (G. v. 23. Juli 47. §. 2. Nr. 1.) 279.

Militair-Verwaltung, eigene Einnahme-Beträge aus derf. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 12. a.) 150. — desgl. Ausgabebeträge für dies. (ebend. Nr. III. 4.) 158—160. — Reservefonds zur Deckung des Mehrbedarfs beim Natural-Verpflegungs-Fonds der Armee. (ebend. Nr. V. 5.) 166.

Minden-Cöln und **Cöln-Minden-Thüringer Verbindungsbahn**, siehe Eisenbahnen Nr. 11. u. 12.

Minister, siehe Staatsminister.

Ministerium der **auswärtigen Angelegenheiten**, Ausgabebeträge für dasselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. III. 3.) 158.

Ministerium der **geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten**, Staats-Einnahme-Betrag aus dessen Verwaltung. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 12. a.) 150. — desgl. Ausgabebeträge für dasselbe. (ebend. Nr. III. 1.) 152—156. — dessen Chef entscheidet mit dem Minister des Innern, ob bei Streitigkeiten in den Synagogengemeinden über deren innere Kultuseinrichtungen, ein abgesonderter Gottesdienst oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten sei. (G. v. 23. Juli 47. §. 53.) 274. — desgl. Ernennung der Mitglieder der für die Beilegung von Streitigkeiten über die inneren Kultuseinrichtungen der Juden zu errichtenden Kommission nebst den Stellvertretern durch dieselben. (ebend. §. 55.) 274. — desgl. Festsetzung der Beihülfe aus Kommunalmitteln für besonders bestehende jüdische Schulen durch eben dieselben, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung. (ebend. §. 67. Nr. 3.) 276. 277. — Entscheidung des Chefs desselben bei obwaltenden Differenzen über die Absonderung jüdischer Schulen von den ordentlichen Ortsschulen. (ebend. §. 66.) 276. — derselbe hat in Gemeinschaft mit den Ministern des Innern und der Justiz das Erforderliche wegen Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden zu veranlassen. (G. v. 23. Juli 47. §. 73.) 278.

Ministerium der **Gesetzrevision**, Ausgabebeträge für dasselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 5. lit. c.) 160.

Ministerium des **Königl. Hauses**, IIte Abthl. Ausgabebeträge für dasselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. b.) 162. — s. auch Domainen- und Forstverwaltung.

Ministerium d. **Innern (Minister** d. **Innern)**, — Staats-Einnahme-Betrag aus dessen Verwaltung. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 12. a.) 150. — desgl. Ausgabebeträge für dasselbe, einschließlich der General-Kommissionen, des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultursachen ꝛc. (ebend. Nr. III. 2. a — l.) 156. f. — Einberufung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen durch denf. (V. v. 3. Febr. 47. §. 5.) 44. — auch muß demf. der aus der Mitte derf. gewählte Vorsitzende angezeigt werden. (ebend. §. 6.) 44. — — ohne dessen und des Finanzministers Genehmigung dürfen von Privatpersonen innerhalb Landes keine öffentlichen Lotterien unternommen, keine Glücksbuden errichtet und keine öffentlichen Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen veranstaltet werden. (V. v. 5. Juli 47. §§. 1. u. 2.) 262. — dasselbe soll gemeinschaftlich mit dem Finanzministerio die Behörden über die Ausführung der Verordnung v. 21. Dezbr. 46., die Annahme und Beaufsichtigung der bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter betr., mit der erforderlichen Anweisung versehen. (§. 28. derf.) 27. — dasselbe hat mit dem Finanzministerium über die Ausführung der Verordnung v. 4. Oktbr. 1847., die Erhe-

Ministerium d. Innern (Minister d. Innern), (Forts.)
bung von Marktstandsgelbern betreffend, nähere Anweisung zu ertheilen. (§. 7. ders.) 396. — mit dessen und des Finanzministers Genehmigung können in Städten, denen das Meß- oder Marktrecht zusteht, Marktstandsgelder eingeführt werden. (ebendas. §. 1.) 395. — mit dessen Genehmigung können die Regierungen zur Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit, für einzelne Orte, oder aus mehreren Ortschaften zu bildende Bezirke, besondere Feldämter errichten. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 72.) 390. — Erlaß besonderer Kreis- oder Lokal-Verordnungen über feldpolizeiliche Vorschriften unter Genehmigung und Bestätigung der Minister des Innern und der Justiz. (ebend. §. 74.) 390. f. — derselbe hat in Gemeinschaft mit dem Minister der geistl. ꝛc. Angel. und der Justiz das Erforderliche wegen Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden zu veranlassen. (G. v. 23. Juli 47. §. 73.) 278. — entscheidet mit dem Minister der geistlichen ꝛc. Angel., ob bei Streitigkeiten in den Synagogengemeinden über deren innere Kultuseinrichtungen ein abgesonderter Gottesdienst oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten sei. (G. v. 23. Juli 47. §. 53.) 274. — desgl. Ernennung der Mitglieder der für die Beilegung von Streitigkeiten über die innern Kultuseinrichtungen der Juden zu errichtenden Kommission, nebst deren Stellvertreter, durch dieselben. (ebend. §. 55.) 274. — desgl. Festsetzung der Beihülfe aus Kommunalmitteln für besonders bestehende jüdische Schulen durch dies., in Ermangelung gütlicher Vereinbarung. (ebend. §. 67. Nr. 3.) 276. 277. — bildet die Rekurs-Instanz gegen die Resolute der Regierungen des Großherz. Posen wegen der den naturalisirten Juden entzogenen Rechte der Naturalisation. (G. v. 23. Juli 47. §. 30.) 268. 269. — dessen Genehmigung bedarf es zur Niederlassung ausländischer Juden vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde. (G. v. 23. Juli 47. §. 71.) 278. — ohne eine gleiche Genehmigung dürfen ausländische Juden weder als Rabbiner und Synagogenbeamte, noch als Gewerksgehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten angenommen werden. (ebend. §. 71.) 278. — eventuelle Ernennung eines Kommissarius durch denselben zur Abwickelung der Geschäfte der aufgelösten Rheinpreußischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Düsseldorf. (A. K. O. v. 11. Janr. 47.) 76.

Moratorien sachen, General-, der Handeltreibenden, gehören vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 20.) 186.

Mühlenfabrikate, über die Grenze gegen Frankreich ausgehend, Erhebung eines Ausgangszolls von 25 Prozent des durchschnittlichen Werths derselben. (A. K. O. v. 8. Janr. 47. nebst den Bekanntmachungen des Finanzministers vom 31. Dezbr. 46. und 1. Febr. 47.) 69. — 71.

Mühlhausenscher Chausseebau, siehe Chausseebau No. 19.

Mündliches Verfahren, siehe Öffentlichkeit (öffentliches Verfahren.)

Münsterberg, siehe Chausseebau Nr. 11.

Münzkartel, zwischen den Staaten des Zollvereins, vom 21. Oktbr. 1845., Ausdehnung der A. K. O. vom 26. Septbr. 46. wegen Bestrafung der Münzverbrechen und der Fälschung öffentlicher, geldwerther Papiere und deren wissentlicher Verbreitung, auch auf diejenigen Regierungen und deren Lande oder Landestheile, welche dem gedachten Münzkartel nachträglich beigetreten sind, oder künftig noch beitreten möchten. (A. K. O. v. 9. Aug. 47.) 355. — demselben sind noch beigetreten: das Fürstenthum Birkenfeld, die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont und das Fürstenthum Lippe. (Minist.-Bekanntmach. v. 21. Sept. 47.) 355. f.

Münzregal, Münzverbrechen, } siehe Münzkartel.

Münz-Verwaltung, Ausgabebeträge für dieselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 8.) 164.

N.

Nachbildung, Nachdruck, } dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien v. 13. Mai 46. wegen gegenseitigen Schutzes der Autorrechte gegen dies. ist auch das Herzogthum Braunschweig unter dem 30. März 47. v. 1. Apr. 47. ab beigetreten. (Minist.-Bekanntmach. v. 1. Apr. 47.) 120. — desgl. die den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten unter dem 1. Juli 47. vom 15. desselben Monats ab. (Minist.-Bekanntmach. v. 4. Juli 47.) 245.

Nachhut, auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden, Fristbestimmung für solche. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §§. 35—38.) 382. 383.

Nachlese, Strafe für das unbefugte Halten ders. in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Äckern. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 2.) 383.

Nachtzeit, Verdoppelung der verwirkten Strafe für die während ders. verübten Feldfrevel. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 14.) 378. — Anordnungen für weidendes Vieh während ders. und Unterbringung desselben während solcher in Hürden. (ebend. §§. 28—33.) 381. 382. — Strafe, doppelte Pfand-

Nachtzeit, (Forts.)
Pfanderlegung und Schadenersatz-Leistung, wenn das Vieh während solcher auf fremde, dem Hütungsrechte nicht unterliegende Grundstücke übertritt. (ebend. §. 33.) 381. 382. — Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit treiben, müssen von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen. (ebend. §. 34.) 382.

Namen, siehe Familiennamen.

National-Kokarde, Personen, welche das Recht, dieselbe zu tragen, verloren haben, ist der Zutritt zu dem öffentlichen und mündlichen Verfahren in den vor dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte in Berlin nach dem Gesetze v. 17. Juli 46. zu führenden Untersuchungen wegen Verbrechen und Polizeivergehen nicht zu gestatten. (V. v. 7. Apr. 47. §. 1.) 130. — auch nicht zu dem öffentlichen und mündlichen Verfahren in den nach der Verordnung v. 21. Juli 46. zu führenden Civilprozessen. (V. v. 7. Apr. 47. §. 1.) 131. — durch deren rechtskräftige Aberkennung verlieren die naturalisirten Juden der Provinz Posen ohne Weiteres die mit der Naturalisation verbundenen Rechte. (G. v. 23. Juli 47. §. 30.) 268.

Naturalisation der Juden des Großherzogthums Posen, allgemeine Bedingungen zur Erlangung derf., da dort die bisherige Unterscheidung in naturalisirte und nicht naturalisirte Juden zur Zeit noch bestehen bleibt. (G. v. 23. Juli 47. §§. 24—28.) 267. 268. — Theilnahme der Ehefrauen und der ehelichen Kinder an den Rechten der Naturalisation. (ebend. §§. 26. 27.) 268. — alle in die Klasse der Naturalisirten eintretenden Juden erhalten von der Regierung des Bezirks, in welchem sie wohnen, Naturalisations-Patente. (ebend. §. 28.) 268. — Verlust der mit der Naturalisation verbundenen Rechte wegen rechtskräftig aberkannter Notional-Kokarde, wegen wissentlich unrichtiger Angabe zur Erlangung der Naturalisation und wegen entzogenen Bürgerrechts. (ebend. §. 30.) 268. — gegen das, die Entziehung der Naturalisation festsetzende Resolut der Regierung ist der Rekurs an den Minister des Innern binnen einer zehntägigen Präklusivfrist zulässig. (ebend. §. 30.) 268. 269. — nicht naturalisirte Juden, Führung vollständiger Verzeichnisse von denf. und Ausfertigung eines Certifikats auf Grund der letz. (ebend. §§. 31. u. 32.) 269. — besondere Beschränkungen, welchen dieselben, als solche, unterworfen sind. (ebend. §. 33.) 269. — rücksichtlich der Verpflichtungen derf. sowol, als der naturalisirten Juden, in Beziehung auf die Tilgung und Ablösung der jüdischen Korporations-Schulden verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften und Anordnungen. (ebend. §. 34.) 270.

Naturalisations-Urkunde, vor Ertheilung derf. an ausländische Juden zur Niederlassung bedarf es der Genehmigung des Ministers des Innern. (G. v. 23. Juli 47. §. 71.) 278. — s. auch Juden, ausländische, desgl. Naturalisation.

Navigationsschulen, an solchen können Juden als Lehrer zugelassen werden. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 264. — nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen bleiben davon ausgeschlossen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 269.

Neurode-Glatzer Chausseebau, siehe Chausseebau Nr. 10.

Neusalz, siehe Chausseebau Nr. 14.

Neu-Tüshaus, Ort, siehe Chausseebau Nr. 22.

Nichtigkeitsbeschwerde, Zulässigkeit derf. gegen die Entscheidungen in der Appellations-Instanz wegen Streitigkeiten zwischen verschiedenen Betheiligten über das Recht zur Führung eines Fabrikzeichens für Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. (V. v. 18. Aug. 47. §. 10.) 338.

Nicolai-Goczalkowitzer Chaussee, s. Chausseebau Nr. 13.

Niederlande, siehe Luxemburg.

Niederschlesische Zweigbahn und

Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 6. und Nr. 7.

Nixei, Ort, siehe Chausseebau Nr. 20.

Nordhausen, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 20.

Normal-Fährtarif für die Rheinprovinz und die Provinz Westphalen, siehe Fähranstalten.

Notarien, Bildung eines Ehrenraths unter denselben, den Justiz-Kommissarien und Advokaten. (V. v. 30. Apr. 47.) 196 — 201. — in der Befugniß der Gerichte, dieselben zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen, wird dadurch nichts geändert. (ebend. §. 3.) 197. — Verfahren wegen Amtssuspension und Dienstentlassung derf. (ebend. §§. 5. 9. 11. 12. 16. 17. 18.) 197. 198. 199. — die Ausführung der auf Dienstentlassung lautenden Erkenntnisse des Ehrenraths ist bei dem betreffenden Landes-Justizkollegium zu beantragen. (ebend. §. 18.) 199. — s. auch Ehrenrath.

Nothhavelungssachen, nicht streitige, gehören ausschließlich vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 24.) 187.

Nothstand, nach der unergiebigen Ernte im Jahre 1846., allgemeine Maßregeln zu dessen Minderung und Abhülfe durch
1. Erhebung eines Ausgangszolls von dem über die Landesgrenze gegen Frankreich ausgehenden Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl u. andern Mühlenfabrikaten. (A. K. O. v. 8. Janr. 47. nebst Bekanntmachungen des Finanzministers v. 31. Dezbr. 46. und 1. Febr. 47.) 69—71.
2. Be-

Nothstand, (Forts.)
2. Beschränkung der Vor- u. Aufkäuferei der Lebensmittel auf den Wochenmärkten, nach dem Ermessen der Ortsbehörde, für die nächste Zeit und bis zum 1. Oktbr. 47. (A. K. O. v. 23. Apr. 47.) 192.
3. Verbot der Ausfuhr der Kartoffeln nach andern Ländern, als denjenigen, welche zum Zollvereine gehören, bis zum 1. Novbr. 47. (A. K. O. v. 1. Mai 47.) 194.
4. Verbot der Verwendung von Kartoffeln, Getreide aller Art und andern mehligen Stoffen zur Bereitung von Branntwein, bis zum 15. Aug. 47. (A. K. O. v. 1. Mai 47.) 194.
5. Erlaß der Mahlsteuer bis zum 1. August 1847. und Anordnungen für deren Wiedererhebung von da ab. (A. K. O. v. 25. Juni 47.) 244.

Nutzungen, aufgehobene, Betrag der Entschädigungen für solche als Passivum der General-Staatskasse. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. II. 1.) 152.

Nutzungsberechtigte, von ländlichen Grundstücken, Befugniß derf. zu Pfändungen auf letzteren. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §§. 5. 12. 13.) 376. 378.

Nutzungsrechte, an Gemeindeglieder- und Bürgervermögen, deren Erhaltung bei Gemeinheitstheilungen. (Dekl. v. 26. Juli 47.) 327. 328.

O.

Ober-Gebra, Ort, siehe Chausseebau Nr. 16.

Obergerichte, Gerichtsstand der Eisenbahnengesellschaften bei denf., wegen erhobener Entschädigungsansprüche der Grundbesitzer, und zwar bei demjenigen, in dessen Departement das expropriirte oder beschädigte Grundstück belegen ist. (A. K. O. v. 1. März 47.) 112. — findet für den ganzen Umfang der Monarchie statt, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. (ebend.) 112. — s. auch Justizkollegien Landes-.

Oberpräsidenten, dieselben haben bei Einleitung des ständischen Verfahrens wegen Entziehung der Ausübung ständischer Rechte die Aufnahme des Thatbestandes und die Vernehmung des Angeschuldigten durch einen Regierungs-Justitiarius anzuordnen. (V. v. 23. Juli 47. §. 8.) 280. — solche übersenden demnächst die geschlossenen Akten, welchen eine von einem Rechtsverständigen gefertigte Relation beizufügen ist, dem Vorsitzenden der betreffenden ständischen Versammlung, um von letzterer darüber entscheiden zu lassen. (ebend. §. 10.) 281. — deren Bestätigung sind die Statuten der jüdischen Synagogengemeinden unterworfen. (G. v. 23. Juli 47. §. 50.) 273. — auf deren Vorschläge werden die Mitglieder der für die Beilegung von Streitigkeiten über die inneren Kultuseinrichtungen der Juden zu errichtenden Kommission, nebst den Stellvertretern, von den Ministern der geistl. ꝛc. Angelegenheiten und des Innern ernannt. (ebend. §. 55.) 274. — deren Genehmigung ist zum vorübergehenden Aufenthalte nicht naturalisirter Juden aus der Provinz Posen in andern Provinzen erforderlich. (G. v. 23. Juli 47. §. 33. Nr. 7.) 269. — der Oberpräsident der Provinz Posen kann auf den Antrag der Regierungen in derselben von gewissen Erfordernissen zur Erlangung der Naturalisation für dortige Juden dispensiren. (ebend. §. 25. Nr. 3.) 267.

Oberpräsidien, Ausgabebeträge für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 10.) 166.

Ober-Rechnungs-Kammer, Ausgabebetrag für dieselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 9. lit. f.) 164. — Revision der Jahresrechnung über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden durch dieselbe. (V. v. 3. Febr. 47. §. 4. Nr. 2.) 44.

Oberschlesische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 8.

Ober-Tribunal, Geheimes, als Rekursinstanz gegen die Entscheidungen des Ehrenraths der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien über deren Dienstentlassung. (V. v. 30. Apr. 47. §. 16.) 199. — auch gegen erkannte geringere Strafen, wenn der Staatsanwalt bei jenem den Rekurs eingelegt hat. (ebend. §. 17.) 199.

Obstanlagen, Strafe für das unbefugte Halten einer Nachlese in denf. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 2.) 383.

Oderberg, siehe Eisenbahnen Nr. 9.

Öffentliches Wohl, Ausschließung der Öffentlichkeit bei den mündlichen Verhandlungen in den vor dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte in Berlin zu führenden Untersuchungen, aus Gründen des erstern. (V. v. 7. Apr. 47. §. 2.) 129. — desgl. in Civilprozessen. (V. v. 7. Apr. 47. §. 2.) 131.

Öffentlichkeit (öffentliches Verfahren), erweiterte Einführung derselben in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846. vor dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte in Berlin zu führenden Untersuchungen wegen Verbrechen u. Polizeivergehen. (A. K. O. u. V. v. 7. Apr. 47.) 129. 130. — Zulassung aller Männer zu den mündlichen Verhandlungen darüber, mit Ausschluß derjenigen, welche das Recht, die National-Kokarde zu tragen, verloren haben und derjenigen, durch deren äußere Erscheinung eine Verletzung des Anstandes zu besorgen steht. (V. v. 7. Apr. 47. §. 1.) 130. — hiernach wird der §. 17. des Gesetzes v. 17. Juli 46. aufgehoben. (ebend. Einl.) 130. — Entfernung aller bei der Sache nicht betheiligter Personen, wenn solches aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für an-

Öffentlichkeit (öffentliches Verfahren), (Forts.) angemessen erachtet wird. (ebend. §. 2.) 130. — das Gericht hat hiebei besonders den Antrag des Staatsanwalts zu berücksichtigen. (ebend. §. 2.) 130. — Einführung derselben in Civilprozessen in denjenigen Landestheilen, in welchen die Verordnung v. 21. Juli 1846. über das Verfahren in Civilprozessen Gesetzeskraft hat. (A. K. O. u. V. v. 7. Apr. 47.) 129. 131. — Zulassung aller Männer zu den mündlichen Verhandlungen in dens., mit Ausschluß derjenigen, welche das Recht, die National-Kokarde zu tragen, verloren haben und derjenigen, durch deren äußere Erscheinung eine Verletzung des Anstandes zu besorgen steht. (ebend. §. 1.) 131. — Entfernung aller bei der Sache nicht betheiligter Personen, wenn solches aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet wird. (ebend. §. 2.) 131. — Ausschließung der Öffentlichkeit auf den Antrag der Parteien durch Beschluß des Gerichts. (ebend. §. 2.) 131. — obige Verordnung findet auf das durch das Gesetz v. 28. Juni 1844. eingeführte Verfahren in Ehescheidungssachen keine Anwendung. (ebend. §. 3.) 131. — der Sitzungen der Stadtverordneten in den Städten, in welchen eine der Städteordnungen eingeführt ist, Anordnungen für dies. (A. K. O. v. 23. Juli 47.) 282.

Offizierstand, die Entfernung aus demselben, mit welcher der Verlust des Titels, der Charge und die Unfähigkeit zur Wiederanstellung als Offizier verbunden ist, schließt gänzlich von der Ausübung ständischer Rechte aus. (G. v. 23. Juli 47. §. 2. Nr. 1.) 279.

Öl, in Fässern, Ermäßigung des Eingangszolls für dasselbe von 1 Rthlr. 20 Sgr. auf 1 Rthlr. 10 Sgr. für den Centner, v. 1. Juli 47. ab. (A. K. O. v. 3. Mai 47.) 239.

Oldenburg, Großherzogthum, dasselbe ist für das Fürstenthum Birkenfeld dem Münzkartel vom 21. Oktbr. 1845. beigetreten. (Minist.-Bekanntmach. v. 21. Septbr. 47.) 355. f.

Oppeln-Krakau, (Oberschlesische **Eisenbahn**), s. Eisenbahnen Nr. 8.

Ordens-Kommission, s. General-Ordens-Kommission.

Ordnung, öffentliche, Glaubwürdigkeit der zur Aufrechthaltung ders. kommandirten Militairpersonen als vollgültige Zeugen in den wegen Vergehen gegen erstere eingeleiteten Untersuchungen. (G. v. 8. Apr. 47.) 196.

Ordnungsstrafen, deren Verhängung gegen Justizkommissarien, Advokaten und Notarien durch deren Ehrenrath, sowie durch die Gerichte. (V. v. 30. Apr. 47. §§. 2. 3. u. 12.) 197. 198.

Ortsgerichte (Richter des Orts), s. Gerichte.

Orts-Polizeibehörden, s. Polizeibehörden.

Ortsvorstand, demselben die Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilicher Gerichtsbarkeit ganz oder theilweise aufzutragen, sind die Regierungen befugt. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 72.) 390.

P.

Papiere, öffentliche, geldwerthe, auf jeden Inhaber lautend, Herabsetzung des Stempels auf 15 Sgr. zu den über solche im kaufmännischen Verkehr schriftlich abgeschlossenen Kauf- und Lieferungs-Verträgen. (A. K. O. v. 30. Apr. 47.) 201. — Ausdehnung der A. K. O vom 26. Septbr. 1846. wegen Bestrafung deren betrüglicher Nachmachung und Fälschung, sowie der wissentlichen Verbreitung solcher unächten Papiere, auch auf diejenigen der zollvereinten Staaten, welche dem Münzkartel v. 21. Oktbr. 1845. nachträglich beigetreten sind, oder künftig noch beitreten möchten. (A. K. O. v. 9. August 47.) 355.

Parochial-Abgaben und Lasten, deren Aufbringung in den vom Staate öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften. — A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §§. 237. 260. 261. u. 418. — (Patent v. 30. März 47.) 121. 124. 125.

Pässe, s. Schiffspässe.

Pathengeschenke, Königliche, für dürftige Eltern bei der Geburt eines siebenten Sohnes, Ausgabebetrag für solche. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. IV. lit. e.) 166.

Patronatrechte, können auch ferner von Juden nicht ausgeübt werden; dagegen bleibt der jüdische Besitzer zur Tragung der mit solchen verbundenen Lasten verpflichtet. (G. v. 23. Juli 47. §. 3.) 264. — wo solche einer Gemeinde zustehen, können deren jüdische Mitglieder an der Ausübung nicht theilnehmen; sie müssen aber die damit verbundenen Reallasten von ihren Besitzungen tragen. (ebend. §. 3.) 264.

Patronillen, Militair-, Glaubwürdigkeit ders. als vollgültige Zeugen in den wegen Beleidigungen, Widersetzlichkeiten oder anderer Gesetzübertretungen eingeleiteten Untersuchungen. (G. v. 8. Apr. 47.) 196.

Patschkau, s. Chausseebau Nr. 11.

Pensionen, Ausgabebeträge für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. IV.) 166.

Personenrechte, Einforderung des ständischen Beiraths zu Gesetzen über solche, s. Gesetze.

Petitionsrecht des vereinigten Landtags, und in Vertretung desselben des vereinigten ständischen Ausschusses, in Beziehung auf innere Angelegenheiten des ganzen Staats oder mehrerer Provinzen. (Patent v. 3. Febr. 47. Nr. 3. c.) 34. — (V. v. 3. Febr. 47. §. 13.) 37. be-

Petitionsrecht (Fortſ.)
— betreffen Bitten und Beſchwerden allein das Intereſſe der einzelnen Provinzen, ſo verbleiben ſie den Provinzial-Landtagen. (ebend. §. 13.) 37. — dieſelben dürfen bei dem vereinigten Landtage von Andern, als von Mitgliedern deſſelben, weder angebracht noch zugelaſſen werden. (ebend. §. 20.) 39. — auch dürfen ſolche nur dann zur Allerhöchſten Kenntniß gebracht werden, wenn ſie in beiden Verſammlungen (des Herrenſtandes und der übrigen Stände) berathen ſind, und ſich in jeder derſ. mindeſtens zwei Drittheile der Stimmen dafür ausgeſprochen haben. (ebend. §. 16.) 38. — ſind ſolche Allerhöchſt einmal zurückgewieſen worden, ſo dürfen ſie nicht von der nämlichen Verſammlung und ſpäterhin auch nur dann erneuert werden, wenn dazu neue Gründe ſich ergeben. (ebend. §. 21.) 39. — gleiche Ausübung des Petitionsrechts ſeitens des vereinigten ſtändiſchen Ausſchuſſes. (V. über letztern v. 3. Febr. 47. §§. 5. 8. u. 10.) 41. 42. — jedoch bleiben davon alle Anträge ausgenommen, welche Veränderungen in der ſtändiſchen Verfaſſung bezwecken. (ebend. §. 5.) 41.

Pfähle, zur Abgrenzung, Abſperrung oder Vermeſſung von Grundſtücken und Wegen dienend, Strafe für deren Fortnahme, Vernichtung oder Unkenntlichmachung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 4.) 384. — ſ. auch Prellpfähle.

Pfahlgeld, ſtädtiſches, deſſen Erhebung in Wollin, ſ. letz.

Pfandgeld, Erlegung deſſelben bei Pfändungen auf fremden Grundſtücken, Gärten, Weinbergen, Äckern, Wieſen, Weiden und auf einem durch Warnungszeichen geſchloſſenen Privatwege. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. a. u. §. 44.) 383. 385. — desgl. bei Pfändungen übergetretenen weidenden Viehes in einzelnen Stücken ſowol, als in ganzen Heerden. (ebend. §. §. 6. —20.) 377—379. — daſſelbe kann für übergetretenes Vieh auf den Antrag der Kreisſtände, reſp. der Ortspolizeibehörden, nur mit Zuſtimmung der Gemeinden durch Verordnungen erhöht oder verringert werden. (ebend. §. 10.) 375. — bei Pfändungen oder Anzeigen durch Feldhüter wird das Pfandgeld zwiſchen allen Beſchädigten gleichmäßig getheilt, die Feldhüter ſelbſt haben aber darauf keinen Anſpruch. (ebend. §. §. 13. u. 51.) 378. 386. — doppelte Entrichtung deſſelben, wer ſich der Pfändung entzieht, und vierfache Erlegung deſſelben, wer ſich jener mit Gewalt widerſetzt. — Allg. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 459. — (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 391. 393. — der das einfache Pfandgeld überſteigende Betrag fällt, als Strafe, allemal der gemeinen Kaſſe des Orts anheim — Allg. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 460. — (ebend. §. 75.) 391. 393. — der

Pfandgeld, (Fortſ.)
Anſpruch des Beſchädigten auf ſolches verjährt, wenn derſelbe nicht innerhalb dreier Monate ſeit der Übertretung bei der zuſtändigen Behörde angemeldet iſt. (ebend. §. 46.) 385. — Verfahren und Entſcheidung in Streitigkeiten über ſolche. (ebend. §. §. 56—66.) 387—389. — Eltern, Pflegeeltern und Dienſtherrſchaften haften rückſichtlich deſſelben für die von ihren Kindern, Pflegekindern und Dienſtleuten zum Vortheile jener begangenen Feldfrevel. (ebend. §. 49.) 386.

Pfandſtall, an Orten, wo ein ſolcher nöthig iſt, hat die Gemeinde denſelben zu beſchaffen. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 39.) 383.

Pfändungen, rückſichtlich derſ. bleiben die über ſolche in dem Allg. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. §. 418—424. 426. 427. 430. 437. 458—465. enthaltenen Beſtimmungen gültig. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 391—394. — ſolche treten gegen diejenigen ein, welche über Gärten, Weinberge oder vor völlig beendeter Ernte über beſtellte Äcker, Wieſen oder über ſolche Äcker, Wieſen oder Weiden, welche eingefriedigt ſind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen (Tafeln, Strohwiſche, Gräben ꝛc.) unterſagt iſt, oder auf einem durch Warnungszeichen geſchloſſenen Privatwege gehen, reiten, fahren oder Vieh treiben; auch iſt die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes zuläſſig. (ebend. §. 41. Nr. 1. und §. 44.) 383. 385. — finden in den Fällen nicht ſtatt, wenn durch die ſchlechte Beſchaffenheit eines an dem Grundſtücke vorüberführenden und zum gemeinſamen Gebrauche beſtimmten Weges zu Übertretungen genöthigt worden. (ebend. §. 44.) 385. — des weidenden Viehes bei dem Übertritt auf fremde Grundſtücke. (ebend. §. §. 4—7.) 376. 377. — zu einer ſolchen Pfändung iſt nicht nur der Beſitzer des Grundſtücks und der Nutzungsberechtigte befugt, ſondern auch diejenigen Perſonen, welchen die Aufſicht über das Grundſtück aufgetragen iſt, oder die zur Familie oder zu den Dienſtboten der Berechtigten gehören. (ebend. §. 5.) 376. — vorgenommene, Anzeige von ſolchen bei der Ortspolizeibehörde. (ebend. §. 53.) 386. f. — angezeigte, Verfahren bei deren Unterſuchung und Entſcheidung. (ebend. §. §. 56—66.) 387—389. — Rekursverfahren gegen die wegen ſolcher von der Polizeibehörde getroffene Entſcheidung. (ebend. §. 67.) 389.

Pfarrgüter, dieſ. ſind in der Regel von den gemeinen Laſten des Staats befreit. — A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. §. 774—777. — (Patent v. 30. März 47.) 121. 124.

Pflegebefohlene, ſiehe Vormundſchaftsſachen.

Pflegekinder, ſiehe Kinder.

Pforten, zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienend, Strafe für diejenigen, welche

Pforten, (Fortf.)
welche ſolche unbefugterweiſe öffnen, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder ſchließen. (Feldpolizei-Ord. vom 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 9.) 384.
Pillauer Hafen, ſiehe Hafengelder.
Plaggenhauen, unbefugtes, Strafe für daſſelbe. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 2.) 384.
Plathe, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 7.
Plätze, öffentliche, deren Gebrauch für Meſſen u. Märkte, ſiehe Marktſtandsgelder.
Pleß, ſiehe Chauſſeebau Nr. 13.
Polizei, die perſönliche Ausübung derſ. iſt den jüdiſchen Grundbeſitzern nicht geſtattet. (G. v. 23. Juli 47. §. §. 2. u. 3.) 263. 264. — ſie können jedoch den Verwalter der Polizei beſtellen; dagegen bleiben ſie zur Tragung der mit der Ausübung derſ. verbundenen Laſten verpflichtet. (ebend. §. 3.) 264.
Polizeiaufſicht an den Landesgrenzen, Ausgabebetrag für dieſelbe, ſowie für ſonſtige polizeiliche Zwecke. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 2. e.) 156.
Polizeibehörden, Orts-, dieſelben ſind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der in geduldeten Religionsgeſellſchaften vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu achten und bei Unterlaſſung derſ. das Erforderliche von Amtswegen zu veranlaſſen. (V. v. 30. März 47. §. 13.) 127. — desgl. rückſichtlich der Geburten, Heirathen und Sterbefälle unter den Juden. (G. v. 23. Juli 47. §. 19.) 266. — Kompetenz derſelben hinſichtlich der Verwaltung der Feldpolizei und der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Nov. 47. §. §. 2. 10. 16. 25. 53. 54. 55. 56. 57. 67. 68.) 376. 378. 379. 380. 386. 387. 389.
Polizeiliche Gewalt, zu Staats- und Kommunalämtern können Juden nur dann zugelaſſen werden, wenn mit ſolchen die Ausübung jener nicht verbunden iſt. (G. v. 23. Juli 47. §. §. 2. 3. u. 4.) 263. 264.
Polizei-Kontraventionen (Polizeivergehen), Einführung einer allgemeinen Öffentlichkeit bei den mündlichen Verhandlungen in den vor dem Kammergerichte über jene nach dem Geſetze v. 17. Juli 46. zu führenden Unterſuchungen. (A. K. O. u. V. v. 7. Apr. 47.) 129. 130. — deren Unterſuchung und Beſtrafung gegen Militairperſonen ſteht nicht den Civilbehörden, ſondern den Militairbefehlshabern, reſp. den Militairgerichten, zu, wenn jene nur die Übertretung militairpolizeilicher Anordnungen betreffen. (A. K. O. v. 19. Aug. 47.) 334. — hiernach wird der §. 3. Thl. II. des Militair-Strafgeſetzbuchs deklarirt. (ebend.) 334.
Polizeiverwaltungskoſten, in den größern Städten, Betrag derſ. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 2. c.) 156.
Portofreiheit, für die Verſendung der Erſparniſſe der bei Eiſenbahn- und andern öffentlichen Bauten beſchäftigten Handarbeiter in die Heimath der letztern. (V. v. 21. Dezbr. 46. §. §. 22. u. 26.) 26. 27. 30. f.
Poſen, Provinz, (Großherzogthum), Beſtimmungen über die Verhältniſſe der Juden in derſ. (G. v. 23. Juli 47. §. §. 24—34. u. §. §. 68—70.) 267—270. 277. — die bisherige Unterſcheidung der jüdiſchen Bevölkerung derſ. in naturaliſirte und nicht naturaliſirte Juden bleibt zur Zeit noch beſtehen. (ebend. §. 24.) 267. — Bedingungen der Naturaliſation. (ebend. §§. 25—28.) 267. 268. — Rechte der naturaliſirten Juden. (ebend. §. 29.) 268. — Verluſt der Naturaliſation. (§. 30.) 268. f. — Verhältniſſe der nicht naturaliſirten Juden. (§§. 31—34.) 269. 270. — Synagogen-Gemeinden in derſ. (§. 68.) 277. — Kultus- und Schulweſen, Armen- und Krankenpflege, Führung der Knaben zu nützlichen Gewerben oder zu einem höhern wiſſenſchaftlichen Berufe und Ausſchließung derſ. vom Gewerbebetriebe im Umherziehen. (§§. 69. u. 70.) 277.
Poſen-Stargard, ſ. Eiſenbahnen Nr. 5.
Poſten, gegen ſolche iſt wegen Übertretung feldpolizeilicher Anordnungen keine Pfändung erlaubt. — Allg. L. R. Th. I. Tit. 14. §. 418. — (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 391. 392.
Poſtgüter, deren unentgeltlicher Transport, nebſt dazu gehöriger Perſonal-Begleitung, auf der Ruhrort-Crefeld-Kreis Glabbacher Eiſenbahn. (§. 58. des Status für dieſ.) 65. — desgl. auf der Magdeburg-Wittenbergeſchen Eiſenbahn. (Konzeſſ.-Urkunde v. 31. Janr. 47.) 83. — vorgängige Vereinbarung mit dem General-Poſtmeiſter darüber, ehe die Transportbeförderung auf der Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn ſtattfinden darf. (Allerh. Beſtätigungs-Urkunde v. 23. Septbr. 37. zu §. 21. Nr. 2.) 301.
Poſtverwaltung, Einnahmen u. Ausgaben derſelben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 5.) 140.
Potsdam-Berlin
Potsdam-Magdeburg } ſ. Eiſenbahnen Nr. 2.
Präkluſivfriſten, in Prozeſſen, deren Lauf wird durch Erhebung des Kompetenzkonflikts gehemmt. (G. v. 8. Apr. 47. §. 19.) 174.
Prediger- (u. Schullehrer-) **Wittwenkaſſe,** große Berliner, Allerhöchſte Beſtätigung deren Statuten. (A. K. O. v. 26. Apr. 47.) 286.
Prellpfähle, Strafe für deren Beſchädigung oder Zerſtörung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 3.) 384.
Preßvergehen, in den mit Genehmigung in den Bundesſtaaten erſchienenen Zeitungen, Zeitſchriften u. Schriften nicht über zwanzig Bogen ſtark, Anwendung der Landesgeſetze der einzelnen Bundesſtaaten wegen ſolcher

Preßvergehen, (Forts.)
gegen deren Verfasser, Herausgeber oder Verleger. (Patent v. 8. Apr. 47. über die Publikation des Bundesbeschlusses v. 14. Juni 32., betr. die Auslegung des §. 7. des Bundesbeschlusses v. 20. Septbr. 19. in jener Beziehung, in Verbindung mit Art. XIII. des Censuredikts v. 18. Oktbr. 19.) 189.

Prinzen des **Königl. Hauses**, dieselben haben nach Erreichung der Großjährigkeit Sitz u. Stimme im Stande der Fürsten, Grafen u. Herren auf dem vereinigten Landtage. (V. v. 3. Febr. 47. §. 2.) 35. — auch können solche in einzelnen Verhinderungsfällen einen andern Prinzen des Hauses mit Führung ihrer Stimmen beauftragen. (ebend. §. 2.) 35.

Privatdozenten, an den Universitäten, Zulassung der Juden als solche für gewisse Lehrfächer. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 263. — nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen bleiben davon ausgeschlossen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 269.

Privat-Fähranstalten, s. Fähranstalten.

Privat-Flüsse, s. Flüsse.

Privat-Gewässer, s. Gewässer.

Privatwege, s. Wege.

Professoren, außerordentliche u. ordentliche, an den Universitäten, Zulassung der Juden als solche für gewisse Lehrfächer. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 263. — nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen bleiben davon ausgeschlossen. (ebend §. 33. Nr. 1.) 269.

Prorektor, an den Universitäten, von dem Amte eines solchen bleiben die Juden ausgeschlossen. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 263.

Prorogation, freiwillige, des Gerichtsstandes, s. Gerichtsstand.

Protokollführer, verpflichteter, dessen Zuziehung seitens des Ortsrichters bei der bürgerlichen Beglaubigung der in geduldeten Religionsgesellschaften vorkommenden Geburten, Heirathen u. Sterbefälle. (V. v. 30. März 47. §. 9.) 127. — desgl. bei solchen unter den Juden. (G. v. 23. Juli 47. §. 15.) 266.

Provinzial-Abgaben, (Abgaben für Provinzialzwecke), deren Regulirung ist von der Zustimmung des vereinigten Landtages nicht abhängig. (V. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 36.

Provinzial-Landtage, s. Landtage.

Prozesse, bei welchen eine Verwaltungsbehörde als Parteі betheiligt ist, in solchen kann der Kompetenzkonflikt nicht mehr erhoben werden, wenn die von ders. aufgestellte Präjudizialeinrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges verworfen worden ist. (G. v. 8. Apr. 47. §. 2.) 170. — der Lauf der Präklusivfristen in solchen wird durch Erhebung des Kompetenzkonflikts gehemmt. (ebend. §. 19.) 174. — Kompetenz der Handelsgerichte über

Prozesse, (Forts.)
Gegenstände ders. (G. v. 3. Apr. 47. §§. 18—22.) 185. 186. — Verfahren ders. in solchen, namentlich auch unter gewissen Modifikationen nach der Verordnung v. 21. Juli 46. über das Verfahren in Civilprozessen. (ebend. §§. 25—33.) 187. 188. — deren Anstellung für jüdische Synagogengemeinden auf Beschluß der Repräsentanten-Versammlung. (G. v. 23. Juli 47. §. 47. Nr. 3.) 272. — Einführung der Öffentlichkeit in Civilprozessen in denjenigen Landestheilen, in welchen die Verordnung v. 21. Juli 46. über das Verfahren in Civilprozessen Gesetzeskraft hat. (A. K. O. u. V. v. 7. Apr. 47.) 129. 131. — diese Verordnung findet auf das durch das Gesetz v. 28. Juni 44. eingeführte Verfahren in Ehescheidungssachen keine Anwendung. (V. v. 7. Apr. 47. §. 3.) 131. — Anwendung der Gebührentaxen für die Gerichte u. Justizkommissarien in dens. (A. K. O. v. 26. Juli 47.) 321—322. — summarischer Prozeß, Tit. II. der Verord. v. 1. Juni 1833., Anwendung der Gebührentaxe v. 9. Oktbr. 1833., wo, der Verordnung v. 21. Juli 46. zufolge, das in jenem Titel u. in den, denselben ergänzenden spätern Verordnungen vorgeschriebene Verfahren eintritt. (A. K. O. v. 26. Juli 47.) 321. — s. auch Konkurs- u. Liquidations-Prozesse.

Prozeßverordnungen, neuere, Anwendung der bestehenden Sporteltaxen auf dieselben. (A. K. O. v. 26. Juli 47.) 321. 322.

Pupillensachen, s. Vormundschaftssachen.

Pyritzer Kreis, s. Chausseebau Nr. 5.

Pyrmont, Fürstenthum, s. Waldeck.

Q.

Quittungen, in Vormundschafts- und Kuratelsachen, Stempelfreiheit ders. (G. v. 23. Dezbr. 46. §. 3.) 3.

R.

Rabbiner, als solche dürfen ausländische Juden ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht angenommen werden. (G. v. 23. Juli 47. §. 71.) 278. — Strafe für die Überschreitung dieser Vorschrift. (ebend. §. 71.) 278.

Rache, strengere Bestrafung der aus solcher verübten Beschädigung fremden Eigenthums. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 45.) 385.

Rasenstechen, unbefugtes, Strafe für dasselbe. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 2.) 384.

Räsfeld, Ort und Gemeinde, s. Chausseebau Nr. 22. und 24.

Ratiborer Kreis, den Kreisständen desselben werden für den Bau u. die Unterhaltung einer Chaussee von Ratibor nach der Landesgrenze bei Klingebeutel die fis-

kа-

Ratiborer Kreis, (Forts.)
kalischen Vorrechte bewilligt. (A. K. O. v. 29. Janr. 47.) 105. — auch wird dens. das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Tarif v. 29. Febr. 1840. verliehen. (ebend.) 105.

Realberechtigungen der Synagogengemeinden, zur freiwilligen Veräußerung ders. ist auch noch die Genehmigung der Regierung erforderlich. (G. v. 23. Juli 47. §. 48.) 272.

Rechte, aufgehobene, Betrag der Entschädigungen für solche als Passivum der General-Staats-Kasse. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. II. 1.) 152.

Rechtsmittel, keins ders. ist gegen einen gerichtlichen Bescheid zulässig, durch welchen bei erhobenem Kompetenzkonflikt das Rechtsverfahren einstweilen eingestellt wird. (G. v. 8. Apr. 47. §. 5.) 171. — eingelegte oder zulässige, gegen handelsgerichtliche Erkenntnisse, Vollstreckbarkeit der letztern ungeachtet der erstern. (G. v. 3. Apr. 47. §§. 29. und 30.) 187. 188. — bei Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Betheiligten über das Recht zur Führung eines Fabrikzeichens für Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. (V. v. 18. Aug. 47. §. 10.) 338. — gegen Entscheidungen wegen fälschlichen Gebrauchs fremder Fabrikzeichen, in Anwendung der durch das Gesetz v. 4. Juli 1840. angedrohten Strafen. (V. v. 18. Aug. 47. §§. 12. und 16.) 339. 340. — siehe auch Appellation, Rekurs und Nichtigkeitsbeschwerde.

Rechtsverfahren, (Rechtsweg, rechtliches Gehör, gerichtliches Verfahren) — Einstellung desselben bis zur Entscheidung über den erhobenen und anerkannten Kompetenzkonflikt. (G. v. 8. April 47. §§. 4. 5. 8.) 171. 172. — Aufhebung desselben, wenn die Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte gegen die Zulassung eines solchen ausgefallen ist. (ebend. §. 18.) 174. — Fortgang desselben, wenn der von der Provinzialbehörde erhobene Kompetenzkonflikt seitens des Verwaltungschefs für nicht begründet erachtet wird. (G. v. 8. Apr. 47. §. 11.) 172. f. — dasselbe ist gegen die Entscheidung der Regierungen in jüdischen Verwaltungs-Angelegenheiten nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird. (G. v. 23. Juli 47. §. 49.) 273. — in streitigen Pfändungs-Angelegenheiten bei Übertretungen feldpolizeilicher Vorschriften. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 58.) 387. f. — Zulässigkeit desselben in Pfändungsangelegenheiten über Pfandgeld und Kosten, wenn die Summe, über welche polizeilich entschieden ist, den Betrag von zehn Thalern übersteigt. (ebend. §. 67.) 389. — desgl. gegen polizeiliche Strafresolute wegen Übertretungen der Vorschriften vorgedachter

Rechtsverfahren, (Rechtsweg, rechtliches Gehör, gerichtliches Verfahren) (Forts.)
Feldpolizei-Ord., wenn die festgesetzte Strafe eine Geldbuße von zehn Thalern oder eine Gefängnißstrafe oder Strafarbeit von 14 Tagen übersteigt. (ebend. §. 69.) 389. — bleibt vorbehalten bei Schlichtung von Grenzstreitigkeiten zwischen den Flurnachbarn, durch die an einigen Orten bestehenden Grenzregulirungs- und Feldmeßämter. (ebend. §. 71.) 390. — ist wegen Abgaben und Leistungen in Synagogen-Gemeinden nur in so weit zulässig, als Jemand aus besondern Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet. (G. v. 23. Juli 47. §. 58.) 275. — die Festsetzung der für versäumte Anzeigen jüdischer Geburten und Todesfälle angedrohten Strafen erfolgt durch gerichtliches Erkenntniß. (ebend. §§. 17. und 18.) 266. — findet bei Deichschau-Reklamationen auf dem linken Rheinufer nicht statt. (V. v. 7. Mai 38. §. 6.) 108.

Rechtswohlthaten der Güterabtretung und der Kompetenz, von Handeltreibenden nachgesucht, die Verhandlungen und Entscheidungen über solche gehören vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 20.) 186.

Rees, Kreis, vom 1. Janr. 1848. ab tritt in demselben die Gesindeordnung vom 8. Novbr. 1810. außer Geltung; dagegen erhält in solchem von demselben Zeitpunkte ab die Gesindeordnung für die Rheinprovinz v. 19. Aug. 1844. Gesetzeskraft. (V. v. 21. Septbr. 47.) 356. — — in dems. findet die Feldpolizei-Ordnung v. 1. Novbr. 1847. keine Anwendung. (Einleit. zu letz.) 376. — siehe auch Chausseebau Nr. 24.

Referendarien, Geheime, beim Staatsrathe angestellt, von solchen kann einer zum Referenten bei dem Gerichtshofe zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten ernannt werden, jedoch ohne Stimmrecht. (G. v. 8. Apr. 47. §. 14.) 173.

Regalien, die Zustimmung des vereinigten Landtags zur Einführung neuer Steuern oder zu Erhöhung der bestehenden Steuersätze, hat auf jene ohne Unterschied, ob die Verfügungen darüber die Einkünfte oder die Substanz ders. betreffen, keine Beziehung. (V. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 36.

Regierungen, Ausgabebeträge für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 10.) 166. — Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen denselben und den Gerichten. (G. v. 8. Apr. 47.) 170. — Abfassung des Beschlusses über deren Erhebung vor dem Pleno ders. (ebend. §. 4.) 171. — Anordnung der Wahl der dem Handelsstande angehörigen Mitglieder der Handelsgerichte und deren Stellvertreter durch dies. (G. v. 3. Apr. 47.

Regierungen, (Fortſ.)
§§. 9. und 10.) 183. 184. — dieſelben können die Verwaltung der Feldpolizei und der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit ganz oder theilweiſe den Dorfgerichten oder dem Orts- oder Gemeindevorſtande auftragen. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 72.) 390. — auch ſind dieſelben befugt, zu gleichem Zweck, mit Genehmigung des Miniſters des Innern, für einzelne Orte, oder aus mehreren Ortſchaften zu bildende Bezirke, beſondere Feldämter zu errichten. (ebend. §. 72.) 390. — Beſtätigung der Lokalverordnungen über das unbeaufſichtigte Umherlaufen des Viehes, mit Androhung höherer Strafe, als die geſetzlich beſtimmte, durch dieſ. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 2.) 376. — durch Verordnungen derſ. können einzelne Sätze des Pfandgeldes für übergetretenes Vieh auf den Antrag der Kreisſtände, reſp. der Ortspolizeibehörden, und mit Zuſtimmung der Gemeinden, verändert und in ihrem Betrage erhöht oder verringert werden. (ebend. §. 10.) 378. — auch ſind dieſelben befugt, für alle oder für einzelne Kreiſe, nach Vernehmung der Kreisſtände, allgemein geltende Koſtenſätze für Wartung, Stallung und Fütterung der gepfändeten Viehſtücke zu beſtimmen. (ebend. §. 55.) 387. — Beſtätigung der Gemeindebeſchlüſſe über das Fortfangen der Tauben zur Saat- und Erntezeit, durch dieſ. (ebend. §. 40.) 383. — bilden die Rekurs-Inſtanz gegen die Entſcheidungen der Polizeibehörde über Pfandgeld und Koſten. (ebend. §. 67.) 389. — desgl. gegen die polizeilichen Strafreſolute über die in vorgedachter Feldpolizei-Ordnung mit Strafe bedroheten Übertretungen. (ebend. §. 69.) 389. — ſollen auch ferner vor Beſtätigung der Agenten von Feuerverſicherungs-Geſellſchaften das für eine Vermehrung ſolcher Agenten obwaltende Bedürfniß in Betracht ziehen. (A. K. O. v. 5. Janr. 47.) 32. — ſind ermächtigt, unbeſcholtenen und zuverläſſigen Buchbindern, denen die Qualifikation der Buchhändler fehlt, den Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- u. Geſangbücher zu geſtatten. (A. K. O. v. 11. Juni 47.) 260. — auch iſt von denſ. das nach dem örtlichen Bedürfniſſe aufzuſtellende Verzeichniß der dafür geeigneten Bücher zu genehmigen. (ebend.) 260. — dieſelben haben die Ausführung der über die Annahme und Beaufſichtigung der bei Eiſenbahn- und andern öffentlichen Bauten beſchäftigten Arbeiter getroffenen Anordnungen zu überwachen. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 25. und 26.) 27. — dieſelben beſtimmen, bei welchen öffentlichen Bauten die vorſtehende Verord., außer den Eiſenbahnbauten, ſonſt noch in Anwendung kommen ſoll. (ebend. §. 26.) 27. — Kompetenz derſelben in Ausführung des Geſetzes über die Verhältniſſe der Juden. (v. 23. Juli 47. §§. 28. 30. 33. 36. 42. 43. 46—52. 54. 58. 59. 65. 66. 68. und

Regierungen, (Fortſ.)
69.) 268. 269. 270. 271—274. 275. 276. 277. — dieſ. haben von den Kultuseinrichtungen der Juden nur in ſo weit Kenntniß zu nehmen und Entſcheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einſchreiten erfordert. (G. v. 23. Juli 47. §. 51.) 273. — zu Magdeburg, bildet die Rekurs-Inſtanz gegen die Straffeſtſetzungen der Deichhauptleute in der Altmark. (V. v. 25. Janr. 47. §. 2.) 76. — der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz, denſelben liegt die Ausfertigung der Tarife für die Privat-Fähranſtalten in denſ. ob, nachdem ſolche von dem Finanzminiſterio genehmigt worden. (A. K. O. v. 27. Dezbr. 46.) 77. — zu Düſſeldorf, Kompetenz derſ. in Deichſchau-Angel. auf dem linken Rheinufer. (V. v. 7. Mai 38. §§. 4—7. 9. 10. 15. und 17.) 107. 108. 109.

Regiſter, ortsgerichtliche, Anordnungen für deren Führung über die in gebuldeten Religionsgeſellſchaften ſich ereignenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle. (V. v. 30. März 47.) 125—128. — bei dem Aufgebote und der Führung des Regiſters haben die Gerichte, in ſoweit nicht durch ebengedachte Verordnung abweichende Beſtimmungen gegeben ſind, diejenigen Vorſchriften zu befolgen, welche den Geiſtlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchenregiſter ertheilt ſind. (ebend. §. 15.) 127. f. — Aufnahme gerichtlicher Protokolle, unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers, über die perſönlich abzugebenden Anzeigen u. Erklärungen. (ebend. §. 9.) 127. — Eintragungen in die Regiſter und Ausſtellung von Atteſten darüber. (ebend. §. 9.) 127. — die Regiſter und die auf Grund derſelben ausgefertigten Atteſte genießen bis zum Beweiſe des Gegentheils vollen öffentlichen Glauben. (ebend. §. 10.) 127. — dergl. Atteſte ſind jedoch ſtempelpflichtig. (A. K. O. v. 18. Juni 47.) 260. — für die den Gerichten durch obige Verordnung v. 30. März 47. überwieſenen Geſchäfte ſind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag der Juſtizminiſter nähere Beſtimmungen zu treffen hat. (§. 14. derſ.) 127. — auch hat der letztere die Gerichte mit näherer Anweiſung zur Ausführung dieſer Verordnung zu verſehen. (ebend. §. 19.) 128. — Stempelfreiheit für die bei den Gerichten in dieſen Angel. ergehenden Verhandlungen und Verfügungen. (A. K. O. v. 18. Juni 47.) 260. — die Vorſchriften obiger Verordnung vom 30. März 47. finden auch bei Perſonen Anwendung, welche aus ihrer Kirche ausgetreten ſind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgeſellſchaft angehören. (§§. 16. und 17. derſ.) 128. — jedoch genügt in dieſen Fällen zur Eintragung der Ehe in das Regiſter der Nachweis des Aufgebots (§. 5.) und die perſönliche Erklärung der

Brant-

Register, (Forts.)
Brautleute vor dem Richter, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen. (ebend. §. 16.) 128. — ortsgerichtliche, Anordnungen für deren Einrichtung und Führung behufs der bürgerlichen Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden durch Eintragung in jene. (G. v. 23. Juli 47. §§. 8—22.) 265—267. — in den zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den für die Feststellung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle bestehenden Vorschriften. (ebend. §. 22.) 267. — die Gerichte haben, in sofern nicht durch gegenwärtiges Gesetz abweichende Bestimmungen gegeben sind, diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der christlichen Kirchen für die Führung der Kirchenregister ertheilt sind. (ebend. §. 21.) 267.

Reichsstände, vormalige deutsche, (Fürsten u. Grafen), zu den Provinzialständen berufen, gehören auf dem vereinigten Landtage zu dem Herrenstande. (V. v. 3. Febr. 47. §. 2.) 35. — in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, solche sind berechtigt, aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder zu dem vereinigten ständischen Ausschusse abzuordnen, welche an dessen Verhandlungen in Person oder durch Bevollmächtigte aus Mitgliedern des Herrenstandes des vereinigten Landtags Theil nehmen können. (V. v. 3. Febr. 47. §. 1.) 40.

Reisewagen, von solchen dürfen die geladenen Güter wegen feldpolizeilicher Vergehen, wider den Willen des Inhabers, nicht gepfändet werden. — Allg. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 427. — (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 391. 393.

Reiten, unbefugtes, über bestellte Äcker, über Wiesen, Weiden, Gärten, Weinberge ꝛc., sowie auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege, Strafe für dasselbe. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 1.) 383. — Pfändung der Reitthiere, Pfandgeld- und Straferlegung auch dann, wenn Jemand unbefugter Weise über unbestellte Äcker, abgeerntete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet. (ebend. §. 44.) 385. — doch findet weder Pfändung, noch Schadenforderung, noch Bestrafung statt, wenn durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges zu jenen Übertretungen genöthigt worden ist. (ebend. §. 44.) 385.

Rektor, an den Universitäten, von dem Amte eines solchen bleiben die Juden ausgeschlossen. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 263.

Rekurs (Rekursverfahren), gegen die Entscheidung wegen Entziehung oder Suspension ständischer Rechte in Beziehung auf bescholtenen oder angefochtenen Ruf wird die Rekursinstanz aus den Provinzial-Landtagsmitgliedern des Standes, dem der Angeschuldigte angehört, als Ehrengericht gebildet. (G. v. 23. Juli 47. §. 11.) 281. — gegen die Entscheidungen des Ehrenraths der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien. (V. v. 30. Apr. 47. §§. 15—17.) 199. — in Pfändungs-Angelegenheiten. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 67.) 389. — desgl. gegen die Strafresolute der Ortspolizeibehörde wegen Übertretungen der Vorschriften der vorgedachten Feldpolizei-Ord. (ebend. §. 69.) 389. — erfolgt in allen Angelegenheiten der Synagogengemeinden an die Regierungen nnd gegen deren Entscheidung an die Oberpräsidenten. (G. v. 23. Juli 47. §. 49.) 273. — gegen die Resolute der Regierungen des Großherz. Posen wegen der den naturalisirten Juden entzogenen Rechte der Naturalisation an den Minister des Innern. (G. vom 23. Juli 47. §. 30.) 268. 269. — an die Regierung zu Magdeburg gegen die Straffestsetzungen der Deichhauptleute in der Altmark. (V. v. 25. Janr. 47.) 76. — in Deichschau-Angelegenheiten auf dem linken Rheinufer. (V. v. 7. Mai 38. §§. 6. u. 17.) 108. 109.

Religionsfreiheit, Zusammenstellung der darüber in dem A. L. R. enthaltenen Bestimmungen. (Anl. zu dem Patente, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betr., v. 30. März 47.) 121. 122.—125.

Religionsgesellschaften, neue, deren Bildung. (Patent v. 30. März 47. nebst Zusammenstellung der darüber im A. L. R. enthaltenen Vorschriften.) 121—125. — rücksichtlich des Übertritts zu solchen findet volle Freiheit statt, auch bleiben die Übertretenden, in soweit jene Gesellschaften vom Staate genehmigt sind, in dem Genusse ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren, jedoch unter Berücksichtigung der §§. 5. 6. 27—31. u. 112. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. (ebend.) 121. — dagegen können sie einen Antheil an den verfassungsmäßigen Rechten der Kirche, aus welcher sie ausgetreten sind, nicht mehr in Anspruch nehmen. (ebend.) 121. — unter welchen Umständen dem für neue Religionsgesellschaften eingerichteten Kirchenministerium die Berechtigung zugestanden werden kann, solche, die Begründung oder Feststellung bürgerlicher Rechtsverhältnisse betreffende Amtshandlungen, welche nach den Gesetzen zu dem Amte des Pfarrers gehören, mit voller rechtlicher Wirkung vorzunehmen. (ebend.) 121. 122. — Anordnungen für die Fälle und Verhältnisse, in welchen jene Berechtigung nicht gewährt werden kann. (ebend.) 122. — vom Staate genehmigte, dieselben erlangen als solche die Rechte einer geduldeten Kirchengesellschaft. (Patent v. 30. März u. §. 4. der Zusammenstellung.) 122. 124. — nur geduldete, dieselben haben als solche auf die Rechte der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften keinen Anspruch, vielmehr

Religionsgesellschaften, (Forts.)
bestimmt der Umfang ihrer Rechte im besondern Falle die ihnen ertheilte Konzession. (§§. 4. u. 6. der Zusammenstellung.) 124. 125. — geduldete, bei welchen den zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen die Befugniß nicht zusteht, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, Anordnungen für die bürgerliche Beglaubigung der bei solchen vorkommenden Geburten, Heirathen u. Sterbefälle durch die Ortsgerichte. (Patent u. V. v. 30. März 47.) 122. 125—128.

Religionsgrundsätze, welche mit der Ehrfurcht gegen die Gottheit, dem Gehorsam gegen die Gesetze, der Treue gegen den Staat und der allgemeinen Sittlichkeit unvereinbar sind, dürfen im Staate nicht ausgebreitet werden. — A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §§. 13—15. — (Patent v. 30. März 47.) 121. 123.

Religionsübungen, den Einzelnen steht es frei, mit Genehmigung der Obrigkeit sich zu solchen zu verbinden und gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten, in soweit dadurch nicht die gemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet wird. — A. L. R. Thl. II. Tit. 6. §§. 1—3. u. Tit. 11. §§. 9. u. 10. — (Patent v. 30. März 47.) 121. 123. — eine solche Verbindung hat aber nur dieselben Rechte, wie jede andere erlaubte Privatgesellschaft. — Thl. II. Tit. 6. §§. 11—14. des A. L. R. — (ebend.) 121. 123. — sie steht als solche unter der fortwährenden Aufsicht des Staats, welcher sie verbieten kann, sobald sich findet, daß sie andern gemeinnützigen Absichten und Anstalten hinderlich oder nachtheilig ist. — Th. II. Tit. 6. §. 4. des A. L. R. — (ebend.) 121. 123.

Religionsunterricht, die für solchen in öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften bestellten Personen haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte. — A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §§. 19. 96. u. 97. — (Patent v. 30. März 47.) 121. 124. — an solchem darf es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters fehlen. (G. v. 23. Juli 47. §. 62.) 275. — als besondere Lehrer für solchen können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Elementar-Schulamts vom Staate die Erlaubniß erhalten haben. (ebend. §. 62.) 275.

Rellinghausen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 25.

Rendanten, siehe Baurendanten.

Resolute, deren Abfassung durch die Ortspolizeibehörden in Pfändungs-Angelegenheiten bei Übertretungen feldpolizeilicher Vorschriften. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §§. 60. 61.) 388. — Rekursverfahren gegen solche. (ebend. §. 67.) 389. — s. auch Strafresolute.

Reuß-Greitz,
Reuß-Lobenstein-Ebersdorf, } Fürstenthümer,
Reuß-Schleitz,
im Thüringschen Zoll- und Handelsvereine, sind sämmtlich dem zwischen Preußen und Großbritanien bestehenden Vertrage v. 13. Mai 1846. wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung unter dem 1. Juli 47. v. 15. desselben Monats ab beigetreten. (Minist.-Bekanntmach. v. 4. Juli 47.) 245.

Revisions- und Kassationshof, Rheinischer, als Rekurs-Instanz in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein gegen die Entscheidungen des Ehrenraths der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien über deren Dienstentlassung. (V. v. 30. April 47. §. 16.) 199. — auch gegen erkannte geringere Strafen, wenn der Staatsanwalt bei jenem den Rekurs eingelegt hat. (ebend. §. 17.) 199.

Rheder, siehe Schifferheder.

Rhein, alter regulirter, zwischen den Orten Keeken und Griethausen, Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung desselben zu erheben sind. (A. K. O. nebst Tarif v. 11. Oktbr. 47.) 357.

Rheinisches Strafgesetzbuch, siehe Ietz.

Rheinpreußische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf, deren Auflösung und Anordnungen für die Abwickelung ihrer Geschäfte. (A. K. O. v. 11. Janr. 47.) 74—76.

Rheinprovinz, Verfahren im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden. (G. v. 8. Apr. 47. §. 8.) 171. 172. — in den zu jenem Bezirke gehörigen Landestheilen bewendet es rücksichtlich der Juden bei den über die Feststellung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle bestehenden Vorschriften. (G. v. 23. Juli 47. §. 22.) 267. — Einführung der Gesindeordnung für dieselbe v. 19. Aug. 1844. auch in den Kreisen Rees und Duisburg, vom 1. Janr. 1848. ab. (V. v. 21. Septbr. 47.) 356. — Regulirung der Tarifsätze für die Privat-Fähranstalten in ders. nach dem Normal-Fährtarif v. 27. Mai 1829. (A. K. O. v. 27. Dezbr. 46. nebst letzterem.) 77—79. — Anordnungen zum Schutze der Fabrikzeichen von Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung in derselben. (V. vom 18. Aug. 47.) 335—342. — Organisation der neuen Deichschauen auf dem linken Rheinufer abwärts von Neuß. (V. v. 7. Mai 38.) 106—109. — Eindeichung der Grundstücke der Katastergemeinden Strümp, Lank und Langst unter Aufhebung der in §. 2. Nr. 1. u. 2. obiger Verord. entgegen stehenden Bestimmungen. (V. v. 5. Febr. 47.) 106. — Verbot der Fischerei in den Gewässern ders. auf dem linken Rheinufer, in welchen die

Fo-

Rheinprovinz, (Forts.)
Forelle die vorherrschende Fischgattung ist, während der Monate Oktober und November. (A. K. O. v. 5. Juli 47.) 287.

Rheinschifffahrts-Verwaltung, Ausgabe-Betrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. f.) 144. f.

Rheydt, siehe Eisenbahnen Nr. 17.

Richterliche Gewalt, zu Staats- und Kommunalämtern können Juden nur dann zugelassen werden, wenn mit solchen die Ausübung jener nicht verbunden ist. (G. v. 23. Juli 47. §§. 2. u. 3.) 263. 264.

Rinnen, zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienend, Strafe für deren Beschädigung. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 5.) 384. — ist letztere mit gemeiner Gefahr verbunden, so unterliegt solche der anderweit in den Gesetzen bestimmten strengeren Strafe. (ebend. §. 43.) 385.

Rübenzucker, inländischer, die für dens. durch die A. K. O. v. 1. Juli 1844. für den Zeitraum v. 1. Septbr. 1844. bis dahin 1847. festgesetzte Steuer, soll noch vom 1. Septbr. 47. bis dahin 1848. unverändert zur Anwendung kommen. (A. K. O. v. 25. Juni 47.) 241. — Staats-Einnahme-Betrag aus der Rübenzucker-Steuer. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. c.) 144.

Ruf, bescholtener oder angefochtener, Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen eines solchen. (G. v. 23. Juli 47.) 279. — 282.

Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 17.

Ruppiner Kreisobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 130,000 Thlr., deren Ausfertigung u. Emission mit vier Prozent jährl. Verzinsung behufs der Ausführung, resp. Unterstützung verschiedener Chausseebauten im Ruppiner Kreise. (Allerh. Privil. v. 1. Novbr. 47.) 399 — 402. — allmählige Amortisation ders. aus dem von dem Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung. (ebend.) 399.

S.

Saatziger Kreis, siehe Chausseebau Nr. 5.

Sachen, bewegliche oder unbewegliche, Strafbarkeit der ohne Ministerial-Genehmigung von Privatpersonen öffentlich veranstalteten Ausspielungen ders., gleich dem unbefugten Lotteriespiel. (V. v. 5. Juli 47. §. 2.) 262. — den Militairpersonen des Soldatenstandes auf längere oder kürzere Zeit dienstlich anvertraut, Bestrafung deren Veruntreuung in Anwendung des §. 155. Theil I. des Militair-Strafgesetzbuchs. (A. K. O. v. 17. Juni 47.) 266.

Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, } Herzogthümer, im Thüringischen Zoll- u. Handelsvereine, sind sämmtlich dem zwischen Preußen u. Großbritanien bestehenden Vertrage v. 13. Mai 1846. wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck u. unbefugte Nachbildung unter dem 1. Juli 47. vom 15. desselben Monats ab beigetreten. (Minist.-Bekanntmachung v. 4. Juli 47.) 245.

Sachsen-Weimar-Eisenach, Großherzogthum, Erneuerung der mit demselben unter dem $\frac{12}{19}$ Janr. 1830. abgeschlossenen u. durch Minist.-Erklärung v. 12. Dezbr. 1837. bis zum 1. Oktbr. 1846. verlängerten Militair-Durchmarsch- und Etappenkonvention, auf fernere zehn Jahre, also bis zum 1. Oktbr. 1856., unter einigen Modifikationen. (Minist-Erkl. u. Bekanntmach. vom 10. Juli 47.) 257. 258. — im Thüringischen Zoll- u. Handelsvereine, ist dem zwischen Preußen u. Großbritanien bestehenden Vertrage v. 13. Mai 1846. wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung unter dem 1. Juli 47. vom 15. desselben Monats ab beigetreten. (Minist.-Bekanntmachung v. 4. Juli 47.) 245.

Sachverständige, vereidete, deren Zuziehung bei Abschätzung des durch Übertretungen der Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. herbeigeführten Schadens. (§. 64. ders.) 388.

Salinen-Verwaltung, Einnahmen und Ausgaben ders. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 4.) 138. f.

Salzmonopol, Staats-Einnahme-Betrag aus dems. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 9.) 150.

Sand, Strafe für das unbefugte Graben desselben. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 1.) 384. — von benachbarten Grundstücken zum Chausseebau. siehe letz.

Sanitäts-Polizei, Ausgabebetrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 1. E. f.) 156.

Schachtmeister, bei Eisenbahn- ꝛc. Bauten, deren Obliegenheiten und Verhältnisse zu den Arbeitern. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 8—13.) 22—24. 29. f. — dieselben oder deren Familienglieder dürfen keinen Schankverkehr oder Handel mit Bedürfnissen der Arbeiter betreiben. (ebend. §. 11.) 24. 29. — Bewilligung eines Schachtmeistergeldes für dies. bei Akkordarbeiten. (ebend. §. 8. und Bestimmungen B. Nr. 18.) 22. 23. 31.

Schadenersatz, wegen unrechtmäßiger Pfändungen. — All. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 462. — (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 391. 393. — auf die darauf gerichtete Klage ist der Be-

Schadenersatz, (Forts.)
Beschädiger allemal schuldig, sich bei den Gerichten des Orts, wo die Pfändung erfolgt ist, einzulassen. — Allg. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 437. — (Feldpolizei-Ord. v. 1. Nov. 47. §. 75.) 391. 393. — dessen Leistung für den Übertritt weidenden Viehes auf fremde Grundstücke. (ebend. §§. 7. 11. 13. 14. 16. 17. 19. 20. und 33.) 377. 378. 379. 382. — findet nicht statt, wenn der Übertritt durch einen unabwendbaren Zufall veranlaßt worden ist, von dem aber der Hirte binnen vier und zwanzig Stunden Anzeige gemacht haben muß. (ebend. §. 16.) 379. — Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften haften rücksichtlich desselben für die zu ihrem Vortheile von ihren Kindern, Pflegekindern und Dienstleuten begangenen Feldfrevel. (ebend. §. 49.) 386. — solidarische Verhaftung für dens. seitens der Schafhirten nach §. 38. der Halberstädtischen Feldordnung v. 27. Juli 1759., wo letztere bisher gegolten hat. (ebend. §. 75.) 391. — s. auch Entschädigungen.

Schafhirten, die im §. 38. der Halberstädtischen Feldordnung vom 27. Juli 1759. denselben auferlegte Verpflichtung, für den Schadenersatz solidarisch zu haften, bleibt, wo jene Feldordnung bisher gegolten hat, in Kraft; dagegen wird die darin ausgesprochene solidarische Verpflichtung dieser Personen für die Strafen aufgehoben. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 391.

Schankwirthschaften, dürfen Aufseher und Schachtmeister, oder deren Familienglieder, bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten nicht betreiben. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 11. u. 26.) 24. 27. — deren Betrieb von nicht naturalisirten Juden der Provinz Posen, jedoch niemals auf dem Lande. (G. v. 23. Juli 47. §. 33. Nr. 4.) 269.

Schaurichter, über die Räumung und Instandhaltung von Privatflüssen und Gräben, Regulirung deren Bestellung und der denselben beizulegenden Aufsichts- u. Strafbefugnisse durch besondere Ordnungen oder Statuten, unter Bestätigung der Regierung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 73.) 390.

Scheda, Herrschaft, siehe Landtage, Provinzial-, Westphälische.

Scherben, Strafe für denjenigen, der solche auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 4.) 384.

Schiedsmänner, deren Einführung im Kreise Tecklenburg. (A. K. O. v. 12. Juli 47.) 323.

Schiffe, (Schiffsgefäße), zur Frachtschifffahrt bestimmt, die aus den Verträgen über deren Erbauung, Reparatur, Ausrüstung, Erwerb, Verpfändung, Miethung oder Versicherung ders. gegen Wassers- und Feuersgefahr entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185. — desgl. wegen An- oder Übersetzens, Antreibens und Stoßens ders. (ebend. §. 19.) 185. — desgl. die Ausführung des auf solche gelegten Arrestes. (ebend. §. 20.) 186. — desgl. die Subhastationen von solchen. (ebend. §. 20.) 186.

Schiffer, Streitigkeiten über die Verhältnisse derselben, der Schiffsmannschaften, Schiffspassagiere und Schiffsrheder zu einander gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185.

Schifffahrtsabgaben, konventionsmäßige, auf der Elbe, der Weser, dem Rheine und der Mosel, Einnahme-Betrag ders. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. c.) 144. — deren Entrichtung von fremden Kriegsfahrzeugen in den diesseitigen Häfen. (A. K. O. v. 1. Febr. 47.) 113. — in wie fern davon Befreiungen stattfinden. (ebend. Nr. 1.) 113. — die entgegenstehenden Bestimmungen der Hafengelder-Tarife werden hierdurch aufgehoben. (A. K. O. v. 1. Febr. 47.) 113.

Schifffahrtsverkehr, Errichtung von Handelsgerichten zur Schlichtung von Streitigkeiten bei dems., in denjenigen Theilen der Monarchie, in welchen das Allgem. Landrecht und die Allgem. Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben. (G. v. 3. Apr. 17.) 182—188.

Schifffahrts- (u. Handels-) **Vertrag**, siehe Handelsvertrag.

Schiffsmannschaften, Schiffspassagiere, } Streitigkeiten über die Verhältnisse ders. und der Schiffer und Schiffsrheder zu einander, gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185.

Schiffspässe, deren Ausfertigung durch die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 24.) 187.

Schiffsrheder, Streitigkeiten über die Verhältnisse ders., der Schiffer, der Schiffsmannschaften u. Schiffspassagiere zu einander gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185.

Schiffsurkunden, verlorne, deren öffentliche Aufgebote gehören vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 20.) 186.

Schildwachen, Militair-, Glaubwürdigkeit ders. als vollgültige Zeugen in den wegen Beleidigungen, Widersetzlichkeiten oder anderer Gesetzübertretungen eingeleiteten Untersuchungen. (G. v. 8. Apr. 47.) 196.

Schlachtsteuer, Staats-Einnahme-Betrag aus ders. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. l.) 146. — Beiträge der Kommunen zu den Erhebungskosten ders. (ebend. §. 8. lit. q.) 148.

Schleichhandel, Übereinkunft des deutschen Zoll- und Handelsvereins mit dem Königreiche Belgien, wegen ge-

Schleichhandel, (Forts.)
gegenseitiger Unterdrückung des Schleichhandels, (vom 26. Juni 46.) 5—20. — Dauer derf. bis zum 1. Janr. 1851. und ferner von einem Jahre zum andern, wenn keine gleichzeitige Kündigung des vorangegangenen Handels- und Schifffahrtsvertrags v. 1. Septbr. 1844. erfolgt. (ebend. Art. 16.) 17.

Schlesien, Provinz, Deklaration der Verordnung vom 8. Juni 1835., die Einrichtung des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien betr., (v. 17. Mai 47.) 229. — siehe auch Kredit-Institut.

Schleusengelder (Schleusengefälle), deren Entrichtung für die Benutzung des Spoykanals zu Cleve und des regulirten alten Rheins zwischen den Orten Keeken und Griethausen. (A. K. O. nebst Tarif v. 11. Oktbr. 47.) 357.

Schriften, siehe Druck- und Zeitschriften, desgl. Censur.

Schriftzüge, deutsche oder lateinische, nur solche sind den Juden bei Führung ihrer Handelsbücher, bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen, sowie bei allen schriftlichen Verhandlungen, gestattet. (G. v. 23. Juli 47. §. 6.) 264. — Strafe von funfzig Thlr. oder sechswöchentlichem Gefängniß, wenn jene Vorschrift übertreten wird. (ebend. §. 6.) 264.

Schulbücher, gebundene, deren Verkauf durch Buchbinder. (A. K. O. v. 11. Juni 47.) 260.

Schuldansprüche der nicht naturalisirten Juden der Provinz Posen für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit. (G. v. 23. Juli 47. §§. 33. No. 6.) 269.

Schulden, in Nothhäfen kontrahirt, die über solche entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185.

Schuldverhältnisse, einzelner jüdischer Korporationen, die über dies. erlassenen Vorschriften u. besondern Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieser Schulden in Kraft. (G. v. 23. Juli 47. §§. 23. u. 34.) 267. 270.

Schulen, (Kunst-, Gewerbe-, Handels- u. Navigationsschulen), an solchen können auch Juden als Lehrer zugelassen werden; außerdem aber bleibt deren Anstellung als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt. (G. v. 23. Juli. 47. §. 2.) 264. — jüdische, Anordnungen für deren Einrichtung, Unterhaltung u. Besuch. (G. v. 23. Juli 47. §§. 60—67.) 275—277. — wo dergl. nicht bestehen, müssen die schulpflichtigen Kinder der Juden an den Ortsschulen Theil nehmen, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß für deren regelmäßigen u. genügenden Unterricht anderweitig gesorgt ist. (ebend. §§. 60. u. 61.) 275. — Fürsorge seitens jeder Synagogengemeinde, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterrichte fehle. (G. v. 23. Juli 47. §. 62.) 275. — der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt. (ebend. §. 67. Nr. 5.) 277. — Aufbringung der Unterhaltungskosten für dies. unter Beihülfe aus Kommunalmitteln. (ebend. §. 67.) 276. 277. — Anwendung obiger Vorschriften auch in der Provinz Posen. (ebend. §. 69.) 277. — Orts-, zur Unterhaltung derf. haben die Juden in gleicher Weise u. in gleichem Verhältnisse, wie die christlichen Gemeindeglieder, den Gesetzen u. bestehenden Verfassungen gemäß, beizutragen. (G. v. 23. Juli 47. §. 63.) 276. — sie bleiben jedoch davon befreit, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten. (ebend. §. 67. Nr. 4.) 277.

Schulkollegien, Provinzial-, Ausgabebetrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. lit. D. a.) 154.

Schullehrer-Seminarien, Betrag der Zuschüsse für solche aus Staatsfonds. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. lit. C. f.) 154.

Schullehrer- (u. Prediger-) Wittwenkasse, große Berliner, Allerhöchste Bestätigung deren Statuten. (A. K. O. v. 26. Apr. 47.) 286.

Schutt, Strafe für denjenigen, der solchen auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 4.) 384.

Schützenaue, Ort, siehe Chausseebau Nr. 5.

Schwante, Fideikommiß-Herrschaft, siehe Landtage, Provinzial-, Brandenburgische.

Schwarzburg-Rudolstadt } Fürstenthümer,
Schwarzburg-Sondershausen, }
im Thüringschen Zoll- u. Handelsvereine, sind beide dem zwischen Preußen und Großbritanien bestehenden Vertrage v. 13. Mai 1846., wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, unter dem 1. Juli 47. vom 15. desselben Monats ab beigetreten. (Minist.-Bekanntmach. v. 4. Juli 47.) 245.

Seehandlung, Staats-Einnahme-Betrag aus dem Gewinne derf. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 11.) 150.

Seeproteste, deren Ausfertigung durch die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 24.) 187.

Seeschiffe, zur Frachtschifffahrt bestimmt, die aus den Verträgen über deren Erbauung, Reparatur, Ausrüstung, Erwerb, Verpfändung, Miethung oder Versicherung derf. gegen Wassers- u. Feuersgefahr entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185. — desgl. diejenigen aus dem

Seeschiffe, (Forts.)
dem Verhältnisse des Rhebers u. des Schiffers zu den Schiffsmannschaften und den Schiffspassagieren. (ebend. §. 19.) 185. — die Konkursprozesse über solche gehören vor die Handelsgerichte. (ebend. §. 20.) 186. — desgl. die Ausführung des auf solche gelegten Arrestes. (ebend. §. 20.) 186.

Seetriftige Güter, deren öffentliche Aufgebote gehören vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 20.) 186.

Sicilien, beider, Königreich, Handels- u. Schifffahrts-Vertrag zwischen demselben u. den Staaten des deutschen Zoll- u. Handelsvereins, (v. 27. Janr. 47., ratif. den 12. Mai 47.) 211. — 228. — Dauer desselben bis zum 1. Janr. 1857. u. ferner, wenn keine Aufkündigung erfolgt. (ebend. Art. 23.) 227.

Sierakowice, Ort, siehe Chausseebau. Nr. 8.

Sirop, ausländischer, der für dens. durch die A. K. O. v. 1. Juli 1844. für den Zeitraum v. 1. Septbr. 1844. bis dahin 1847. festgesetzte Eingangszoll, soll noch v. 1. Septbr. 1847. bis dahin 1848. unverändert zur Anwendung kommen. (A. K. O. v. 25. Juni 47.) 241.

Sittlichkeit, Ausschließung der Öffentlichkeit bei den mündlichen Verhandlungen in den vor dem Kammergerichte u. dem Kriminalgerichte in Berlin zu führenden Untersuchungen, aus Gründen der erstern. (V. v. 7. Apr. 47. §. 2.) 129. — desgl. in Civilprozessen. (V. v. 7. Apr. 47.) 131.

Soldatenstand, Bestrafung der Militairpersonen desselben wegen Veruntreuung der denselben auf längere oder kürzere Zeit dienstlich anvertrauten Sachen oder Gelder, in Anwendung des §. 155. Thl. I. des Militair-Strafgesetzbuchs. (A. K. O. v. 17. Juni 47.) 256.

Soldin, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 5.

Sondershausen, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 19.

Sonntage, Einstellung der Arbeiten an solchen seitens der bei Eisenbahn- und anderen öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 23. u. 26.) 26. 27. — zu bringenden Ausnahmen ist jedesmal die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich. (ebend. §. 23.) 26. — in wie fern an solchen nur ausnahmsweise die Ablohnung der Arbeiter stattfinden darf. (ebend. §. 23.) 26. — Verdoppelung der verwirkten Strafe für die an solchen verübten Feldfrevel. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 14.) 378.

Sozietätsverträge zu Handels-, Fabrik- und Manufaktur-Unternehmungen, die aus solchen entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185.

Sparkassen, deren Errichtung für Handarbeiter bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 22. u. 26.) 26. 27. — siehe auch Kreissparkasse, Bielefelder.

Sparkassen, (Forts.)

Sporteltaxen, bestehende, deren Anwendung auf die neueren Prozeßverordnungen. (A. K. O. v. 26. Juli 47.) 321. 322. — s. auch Gebühren, Gebühren-Freiheit, Gebühren-Taxen, Kosten u. Kosten-Freiheit.

Spoykanal, zu Cleve, Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung desselben zu erheben sind. (A. K. O. nebst Tarif vom 11. Oktbr. 47.) 357.

Sprache, deutsche, dieselbe muß die Unterrichtssprache in jüdischen Schulen sein. (G. v. 23. Juli 47. §. 67. Nr. 1.) 276. — deutsche oder eine andere lebende, nur der Gebrauch dieser ist den Juden bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen, sowie bei allen schriftlichen Verhandlungen, gestattet. (ebend. §. 6.) 264. — Strafe von funfzig Thlr. oder sechswöchentlichem Gefängniß, wenn jene Vorschrift übertreten wird. (ebend. §. 6.) 264.

Staatsämter, unmittelbare, oder mittelbare, zu solchen können Juden nur dann zugelassen werden, wenn mit dens. die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt nicht verbunden ist. (G. v. 23. Juli 47. §§. 2. 3. u. 4.) 263. 264. — nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen bleiben auch davon ausgeschlossen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 269. — s. auch Ämter, öffentliche.

Staatsanleihen (Darlehne für Staatszwecke), neue, dieselben sollen in Friedenszeiten fortan nicht anders, als mit Zuziehung u. unter Mitgarantie des vereinigten Landtags aufgenommen werden. (Patent v. 3. Febr. 47. Nr. 1.) 33. — (V. v. 3. Febr. 47. §§. 4. u. 5.) 35. — bei nothwendiger Aufnahme ders. in Kriegszeiten, während solcher die Einberufung des vereinigten Landtags nicht zulässig befunden worden, soll die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt werden. (ebend. §. 6.) 35. 36. — (V. über die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen v. 3. Febr. 47. §. 1.) 43. — bei demnächst zulässiger Zusammenberufung des vereinigten Landtags soll diesem der Zweck u. die Verwendung des Darlehns nachgewiesen werden. (V. über die Bildung des vereinigten Landtags v. 3. Febr. 47. §. 7.) 36.

Staatsanwalt, bei jedem Ehegerichte erster Instanz, dessen Zuziehung bei gerichtlichen Sühneversuchen vor Einleitung von Ehescheidungsklagen solcher Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind u. noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören. (V. v. 30. März 47. §. 18.) 128. — bei dem Kammergerichte u. Kriminalgerichte zu Berlin, in den vor beiden letztern nach dem Gesetze v. 17. Juli 46. zu führenden Untersuchungen hat das Gericht den Antrag des Staats-

Staatsanwalt, (Fortf.)
Staatsanwalts auf Ausſchließung der Öffentlichkeit aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit beſonders zu berückſichtigen. (V. v. 7. Apr. 47. §. 2.) 130. — deſſen Beſtellung u. Funktion in den vor dem Ehrenrathe der Juſtizkommiſſarien, Advokaten u. Notarien vorkommenden Unterſuchungen. (V. v. 30. Apr. 47. §§. 4. 5. 10. 11. 15. 16. 17.) 197. 198. 199.

Staats- (u. Kabinets-) **Archiv**, nebſt Provinzial-Archiven, Ausgabebeträge für dieſ. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 9. lit. c. u. d.) 164.

Staats-Ausgaben (u. Einnahmen), allgemeiner Etat derſ. für das Jahr 1847. (v. 12. März u. A. K. O. von demſ. Tage) 133—167.

Staatsbauten, Ausgabebetrag für dieſelben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. V. 2.) 166.

Staatsbeamte
Staatsdiener } ſ. Beamte.

Staatsdienſt, ſ. Staatsämter.

Staatseinnahmen, die Beſtimmung über die Verwendung derſ. u. der dabei ſich ergebenden Überſchüſſe zu den Bedürfniſſen u. zur Wohlfahrt des Landes, verbleibt ein ausſchließendes Recht der Krone. (V. v. 3. Febr. 47. §. 11.) 37. — allgemeiner Etat derſ. für das Jahr 1847. (v. 12. März 47. nebſt A. K. O. von demſ. Tage) 133—167.

Staatshaushalt, eine Überſicht deſſelben ſoll dem für gewiſſe Angelegenheiten einberufenen vereinigten Landtag für die Zeit von einer Verſammlung zur andern behufs der Information vorgelegt worden. (V. v. 3. Febr. 47. §. 11.) 37. — desgl. Mittheilungen über ſolchen an den vereinigten ſtändiſchen Ausſchuß. (V. v. 3. Febr. 47. über letztern, §. 6.) 41. — allgemeiner Etat der Staats-Einnahmen u. Ausgaben für das Jahr 1847. (v. 12. März u. A. K. O. von demſ. Tage.) 133—167.

Staatsminiſter, dieſelben können bei allen Berathungen des vereinigten Landtages oder einzelner Stände oder Provinzen deſſelben, gegenwärtig ſein, und, ſo oft ſie es nöthig finden, das Wort verlangen. (V. v. 3. Febr. 47. §. 22.) 39. — an den Abſtimmungen nehmen dieſelben jedoch keinen Theil, ſofern ſie nicht als Mitglieder des vereinigten Landtags dazu berechtigt ſind. (ebend. §. 22.) 39. — obige Vorſchriften finden auch auf den vereinigten ſtändiſchen Ausſchuß volle Anwendung. (V. über letz. v. 3. Febr. 47. §. 10.) 42. — ſ. auch Verwaltungschefs.

Staatsminiſterium, Ausgabebetrag für deſſen Büreau. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 9. a.) 164.

Staatspapiere, Kontrolle derſ., ſ. Kontrolle.

Staatsrath, deſſen Präſident iſt Mitglied des Gerichtshofes zur Entſcheidung der Kompetenzkonflikte. (G. vom 8. Apr. 47. §. 1.) 170. — außerdem neun andere Mitglieder deſſelben, von denen fünf Juſtizbeamte, die übrigen vier aber Verwaltungsbeamte ſein müſſen. (ebend. §. 1.) 170. — Allerhöchſte Ernennung dieſer Mitglieder auf den Vorſchlag des Präſidenten des Staatsraths. (ebend. §. 1.) 170. — auch kann einer der bei demſ. angeſtellten Geheimen Referendarien oder kommiſſariſchen Hülfsarbeiter zum Referenten bei dem gedachten Gerichtshofe ernannt werden, jedoch ohne Stimmrecht. (ebend. §. 14.) 173.

Staatsſchatz, Ausgabebeträge für deſſen Verwaltung. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 8.) 164.

Staatsſchulden, Ausgabebetrag zu deren Verzinſung u. Tilgung. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 1.) 152. — Prüfung der Jahresrechnung über deren Verzinſung und Tilgung durch die ſtändiſche Deputation für das Staatsſchuldenweſen. (V. über letz. v. 3. Febr. 47. §. 4. Nr. 2.) 44. — dem vereinigten Landtage und in deſſen Vertretung dem vereinigten ſtändiſchen Ausſchuſſe wird die ſtändiſche Mitwirkung bei der Verzinſung und Tilgung jener übertragen, in ſoweit ſolche nicht der ſtändiſchen Deputation für das Staatsſchuldenweſen gebührt. (Patent vom 3. Febr. 47. Nr. 3. b.) 34. — Mitwirkung der letztern bei ſolcher. (V. v. 3. Febr. 47. §. 1.) 43.

Staatsſchulden, Hauptverwaltung derſ. ſ. dieſe.

Staatsſchulden-Dokumente, eingelöſete, dieſelben hat die ſtändiſche Deputation für das Staatsſchuldenweſen gemeinſchaftlich mit der Hauptverwaltung der Staatsſchulden in Verſchluß zu nehmen u. deren Depoſition bei dem Kammergerichte zu bewirken. (V. v. 3. Febr. 47. §. 4. Nr. 1.) 44.

Staatsſchulden-Tilgungskaſſe, die ſtändiſche Deputation für das Staatsſchuldenweſen iſt befugt, bei Gelegenheit ihrer Verſammlungen außerordentliche Reviſionen der erſtern vorzunehmen. (V. v. 3. Febr. 47. §. 4. Nr. 3.) 44.

Staatsſchuldenweſen, Bildung einer ſtändiſchen Deputation für daſſelbe. (V. v. 3. Febr. 47.) 43. u. 44. — ſ. auch ſtändiſche Deputation.

Staatsſekretair, derſelbe iſt Mitglied des Gerichtshofes zur Entſcheidung der Kompetenzkonflikte. (G. v. 8. Apr. 47. §. 1.) 170.

Staats-Sekretariat, Ausgabebetrag für daſſelbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 9. lit. e.) 164.

Staatsverwaltung, Ausgabe-Beträge für dieſelbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III.) 152—166.

Städte, in welchen eine der Städteordnungen eingeführt worden, Zuläſſigkeit der Öffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten in denſ. (A. K. O. v. 23. Juli 47.) 282.

Städteordnung, ältere, vom 19. Novbr. 1808. — der §. 113. derſ., nach welchem Niemand, der nicht wirklicher Stadtverordneter iſt, den Sitzungen derſ. beiwohnen ſoll, wird aufgehoben u. dagegen auch andern Perſonen der Zutritt zu ſolchen öffentlichen Sitzungen geſtattet. (A. K. O. v. 23. Juli 47.) 282.

Stadtverordnete, zu deren Sitzungen ſoll in den Städten, in welchen eine der Städteordnungen eingeführt iſt, auf den übereinſtimmenden Antrag derſ. u. des Magiſtrats, auch andern Perſonen der Zutritt geſtattet werden, wenn die Vertretung des Magiſtrats bei ſolchen öffentlichen Sitzungen angemeſſen geordnet u. ein dazu geeignetes Lokal vorhanden iſt. (A. K. O. v. 23. Juli 47.) 282. — die entgegenſtehende Beſtimmung des §. 113. der Städteord. v. 19. Novbr. 1808. wird hiernach abgeändert. (ebend.) 282. — wegen etwaigen Mißbrauchs dieſer Erlaubniß in einzelnen Städten, kann dieſen ſolche Allerhöchſt wieder entzogen werden. (ebend.) 282.

Staffetten, gegen ſolche iſt wegen Übertretung feldpolizeilicher Anordnungen keine Pfändung erlaubt. — Allg. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 418. — (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 391. 392.

Stahlwaaren, Anordnungen zum Schutze der Fabrikzeichen an denſ. und deren Verpackung in der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz. (V. v. 18. Aug. 47.) 335—342.

Stallung für gepfändetes Vieh, ſ. Koſten.

Stände der Ritterſchaft, der Städte und Landgemeinden der acht Provinzen der Monarchie, deren Abgeordnete erſcheinen auf dem vereinigten Landtage in gleicher Zahl, wie auf den Provinzial-Landtagen. (V. v. 3. Febr. 47. §. 3.) 35. — für ihre Verſammlungen auf dem vereinigten Landtage wird Allerhöchſt ein beſonderer Marſchall und ein, denſ. in Verhinderungsfällen vertretender Vize-Marſchall ernannt, welcher die Geſchäfte zu leiten und in jenen den Vorſitz zu führen hat. (ebend. §. 18.) 38. — mit denſ. tritt der Herrenſtand zu gemeinſchaftlicher Berathung und Beſchlußnahme zuſammen, wenn der vereinigte Landtag über eine Propoſition wegen Aufnahme neuer Staatsanleihen oder wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der beſtehenden Steuerſätze zu beſchließen hat. (ebend. §. 14.) 37. — ſ. auch Stimmrecht.

Stände, Provinzial-, die in dem Geſetze wegen Anordnung derſ. v. 5. Juni 1823. §. III. Nr. 2. enthaltene Beſtimmung wegen der denſ. zur Berathung vorzulegenden allgemeinen Geſetzentwürfe, findet durch die bezüglichen Vorſchriften über die Bildung des vereinigten Landtags und des vereinigten ſtändiſchen Ausſchuſſes ihre Erledigung. (Patent v. 3. Febr. 47. Nr. 3. a.) 33. 34. — (V. v. 3. Febr. 47. über den ſtändiſchen Ausſchuß §. 3.) 40. 41. — ſ. auch Landtage, Provinzial-, desgl. Geſetze.

Standesherren, Schleſiſche, dieſelben gehören auf dem vereinigten Landtage zum Herrenſtande. (V. v. 3. Febr. 47. §. 2.) 35.

Ständiſche Deputation für das Staatsſchuldenweſen, Anordnungen für deren Bildung. (Patent u. V. v. 3. Febr. 47.) 34. 43. 44. — Wahl von acht Mitgliedern für dieſelbe auf die Dauer von ſechs Jahren aus den acht Provinzial-Ständen. (§. 2. der letz.) 43. — desgl. von zwei Stellvertretern für jedes Mitglied. (ebend. §. 2.) 43. — Vereidung derſ. (ebend. §. 3.) 43. — Wahl eines Vorſitzenden aus deren Mitte, welcher dem Miniſter des Innern angezeigt werden muß. (ebend. §. 6.) 44. — zu einem gültigen Beſchluſſe iſt die Anweſenheit von mindeſtens fünf Mitgliedern derſ. erforderlich. (ebend. §. 6.) 44. — alljährliche Zuſammenberufung derſ., außerdem aber ſo oft das Bedürfniß es erfordert, durch den Miniſter des Innern. (ebend. §. 5.) 44. — Zuziehung derſelben in Stelle des nicht zuſammenberufenen vereinigten Landtags bei der Aufnahme von Staatsanleihen für Kriegszeiten, ſo wie zur fortlaufenden ſtändiſchen Mitwirkung bei der Verzinſung und Tilgung der Staatsſchulden. (V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtages §. 6.) 35. 36. — (V. v. 3. Febr. 47. über die ſtändiſche Deputation §. 1.) 43. — durch dieſelbe wird die vorläufige Prüfung der Rechnungen der Hauptverwaltung der Staatsſchulden behufs deren Abnahme durch den vereinigten Landtag oder den vereinigten ſtändiſchen Ausſchuß, bewirkt. (V. über die Bildung des vereinigten Landtags v. 3. Febr. 47. §. 8. b.) 36. — zu deren Wirkungskreis gehört ferner die Verſchlußnahme der eingelöſeten Staatsſchulden-Dokumente, gemeinſchaftlich mit der Hauptverwaltung der Staatsſchulden, die Prüfung der Jahresrechnung über die Verzinſung und Tilgung der Staatsſchulden; auch iſt ſie befugt, bei Gelegenheit ihrer Verſammlungen außerordentliche Reviſionen der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe und der Kontrolle der Staatspapiere vorzunehmen. (V. über die Bildung der ſtändiſchen Deputation für das Staatsſchuldenweſen v. 3. Febr. 47. §. 4.) 43. 44.

Ständiſche Einrichtungen (ſtändiſche Verfaſſung) für die Preußiſche Monarchie, Patent über ſolche (v. 3. Febr. 47.) 33. 34. — Bildung des vereinigten Landtages. (Patent v. 3. Febr. 47.) 33. f. — (V. vom 3. Febr. 47.) 34—39. (ſ. auch Landtag.) —. periodiſche Zuſammenberufung des vereinigten ſtändiſchen Ausſchuſſes und deſſen Befugniſſe. (Patent v. 3. Febr. 47.) 33. f. — (V. v. 3. Febr. 47.) 40—42. (ſ. auch vereinigter ſtändiſcher Ausſchuß.) — Bildung einer ſtändiſchen Deputation für das Staatsſchuldenweſen. (Patent vom

Ständiſche Einrichtungen, (Fortſ.)
vom 3. Febr. 47.) 33. f. — (V. v. 3. Febr. 47.) 43. (ſ. auch ſtändiſche Deputation.) — Einforderung des Gutachtens des vereinigten Landtags über Änderungen der ſtändiſchen Verfaſſung. (V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtages, §. 12.) 37. — auch bleiben demſ. alle, auf bergl. Änderungen bezügliche ſtändiſche Verhandlungen ausſchließend vorbehalten. (ebend. §. 12.) 37.

Ständiſcher Ausſchuß, vereinigter, periodiſche Zuſammenberufung und Befugniſſe deſſelben. (Patent vom 3. Febr. 47.) 33. 34. — (V. v. 3. Febr. 47.) 40—42. — Bildung deſſelben und Wahl deſſen Mitglieder aus den ſtändiſchen Ausſchüſſen der Provinzial-Landtage, auf dem vereinigten Landtage, in der Zwiſchenzeit von einem vereinigten Landtage zum andern aber, wie bisher, auf jedem Provinzial-Landtage. (ebend. §. 1.) 40. — außerdem treten nach Allerhöchſter Beſtimmung noch einzelne Abgeordnete des erſten Standes der Provinzial-Stände dem ſtändiſchen Ausſchuſſe hinzu. (ebend. §. 1.) 40. — Allerhöchſte Ernennung eines Marſchalls und Vize-Marſchalls zur Leitung der Geſchäfte und Führung des Vorſitzes auf demſ. (ebend. §. 7.) 41. — Zuſammenberufung deſſelben ſo oft ein Bedürfniß dazu eintritt, längſtens aber 4 Jahre nach dem Schluſſe der jedesmaligen letzten Verſammlung deſſelben, oder des letzten vereinigten Landtags. (ebend. §. 2.) 40. — Berathſchlagung und Abfaſſung der Beſchlüſſe in demſelben, der Regel nach, durch einfache Stimmenmehrheit. (ebend. §. 8.) 41. — Verfahren, wenn ſich durch bergl. Beſchlüſſe ein Stand oder eine Provinz verletzt hält. (ebend. §. 10., in Verbindung mit §. 17. der V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags.) 38. 42. — für denſ. dürfen die Provinzial-Landtage, die Kreisſtände, Gemeinden und andere Körperſchaften den einzelnen Ausſchüſſen keine Inſtruktionen und Aufträge ertheilen. (ebend. §§. 9. u. 10., in Verbindung mit §. 19. der V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags.) 38. f. 42. — Zulaſſung der Staatsminiſter und der Allerhöchſt beauftragten Beamten zu demſ., welche, ſo oft ſie es nöthig finden, darin das Wort verlangen können; jedoch nehmen dieſ. an den Abſtimmungen keinen Theil, ſofern ſie nicht als Mitglieder des ſtändiſchen Ausſchuſſes dazu berechtigt ſind. (ebend. §. 10., in Verbindung mit §. 22. der V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags.) 39. 42. — Regulirung des Geſchäftsganges in demſ. nach dem für den vereinigten Landtag Allerhöchſt zu vollziehenden Geſchäfts-Reglement. (ebend. §. 10., in Verbindung mit §. 23. der V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags.) 39. 42. — Ausübung des Petitionsrechts ſeitens deſſelben. (ebend. §§. 5. 8. u. 10., in Verbindung mit §§. 20. u. 21. der V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags.) 39. 41. 42. — Mitwirkung deſſelben, in Vertretung des vereinigten Landtags zu Geſetzen, welche Veränderungen in Perſonen- und Eigenthumsrechten, oder andern, als die im §. 9. der V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenſtande haben. (Patent v. 3. Febr. 47. Nr. 3. a.) 33. f. — (V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags §§. 12. und 16.) 37. 38. — (V. v. 3. Febr. 47. über den vereinigten ſtändiſchen Ausſchuß, §§. 3. u. 8.) 40. 41. 42. — desgl. bei der Verzinſung und Tilgung der Staatsſchulden, ſo weit ſolche nicht der ſtändiſchen Deputation für das Staatsſchuldenweſen übertragen wird. (Patent vom 3. Febr. 47. Nr. 3. b.) 34. — Mittheilungen über den Staatshaushalt an denſ. (V. über den ſtändiſchen Ausſchuß v. 3. Febr. 47. §. 6.) 41. — in Vertretung des vereinigten Landtags, Abgabe von Vorſchlägen für die Wiederbeſetzung erledigter Stellen bei der Hauptverwaltung der Staatsſchulden und Abnahme der Rechnungen der letztern. (V. über die Bildung des vereinigten Landtags v. 3. Febr. 47. §. 8.) 36. — (V. über den ſtändiſchen Ausſchuß v. 3. Febr. 47. §. 4.) 41.

Ständiſche Rechte, Entziehung oder Suspenſion derſ. wegen beſcholtenen oder angefochtenen Rufes. (G. vom 23. Juli 47.) 279—282. — von deren Ausübung ſind diejenigen Perſonen ausgeſchloſſen, welche der Ehrenrechte für verluſtig, oder zur Verwaltung aller öffentlichen Ämter, oder zur Ableiſtung eines nothwendigen Eides für unfähig erklärt ſind, ſowie diejenigen, welche durch ein militairiſches Ehrengericht zu gewiſſen Strafen verurtheilt worden, oder das Bürger- oder Gemeinderecht wegen ehrenrührigen Verhaltens verloren haben. (ebend. §§. 1—3.) 279. — desgleichen diejenigen, welchen ſeitens ihrer Standesgenoſſen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit verſagt wird. (ebend. §. 4.) 279. — Verfahren bei Unterſuchung und Entſcheidung wegen Verſagung des letztern vor einer ſtändiſchen Verſammlung, reſp. vor einem in jedem einzelnen Falle gebildeten Gerichtshofe von Standesgenoſſen, wenn der Angeſchuldigte dem Herrenſtande angehört. (ebend. §§. 5.—11.) 279—281. — der Ausſpruch des letztern unterliegt der Allerhöchſten Beſtätigung. (ebend. §. 9. lit. c.) 280. — Rekursverfahren und Bildung der Rekursinſtanz aus den Provinzial-Landtagsmitgliedern des Standes, dem der Angeſchuldigte angehört, als Ehrengericht. (ebend. §. 11.) 281. — werden in der Rekursinſtanz neue Thatſachen von Erheblichkeit angeführt, ſo wird die Inſtruktion

Ständische Rechte, (Forts.)
tion unter Leitung eines vom Justizminister dazu bestimmten Obergerichtspräsidenten einem Justizbeamten aufgetragen. (ebend. §. 11.) 281. — Wiedereinsetzung in die verlorenen ständischen Rechte und Wiederzulassung zur Ausübung ders. (ebend. §. 12.) 281. — in welchen Fällen die Suspension ders. eintreten muß. (ebend. §. 13.) 281. 282. — eine freiwillige Erklärung des Angeschuldigten, der ferneren Ausübung ständischer Rechte sich fortan enthalten zu wollen, hat alle rechtlichen Folgen einer förmlichen Entziehung der ständischen Rechte. (ebend. §. 6.) 280. — dies. können von Juden auch ferner nicht ausgeübt werden. (G. v. 23. Juli 47. §. 3.) 264. — sind solche mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden, so ruhen dieselben, so lange das Grundstück von einem Juden besessen wird. (ebend. §. 3.) 264. — der jüdische Besitzer bleibt jedoch zur Tragung der mit jenem verbundenen Lasten verpflichtet. (ebend. §. 3.) 264.

Ständische Verfassung, siehe ständische Einrichtungen.

Ständische Verhandlungen, während der Dauer der Ständeversammlungen sowohl, als zu einer andern Zeit gepflogen, deren Veröffentlichung durch Zeitungen, Zeitschriften und durch Schriften aller u. jeder Art nur nach öffentlichen amtlichen Mittheilungen, in allgemeiner Anwendung der im §. 1. Nr. 3. der Verord. vom 30. Juni 43. (S. 258.) enthaltenen Bestimmung. (A. K. O. v. 11. Dezbr. 46.) 2. — Zulässigkeit des Debitsverbots gegen solche Schriften, deren Inhalt der letztern Bestimmung zuwider läuft. (ebend.) 2.

Stargard, in Pommern, siehe Chausseebau Nr. 5.

Stargard-Posener Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 5.

Statistisches Büreau, Ausgabebetrag für dasselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 9. lit. i.) 164.

Statuten, deren Aufstellung und Bestätigung für Synagogengemeinden. (G. v. 23. Juli 47. §§. 50—62.) 273. — für Eisenbahngesellschaften, siehe Eisenbahnen.

Steele, Ort, siehe Chausseebau Nr. 25.

Steine, als Merk- oder Warnungszeichen dienend, Strafe für deren Fortnahme, Vernichtung oder Unkenntlichmachung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 4.) 384. — Strafe für das unbefugte Graben, Brechen oder Einsammeln ders. (ebendas. §. 42. Nr. 3.) 384. — desgl. für denjenigen, der solche auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft. (ebend. §. 42. Nr. 4.) 384. — s. auch Chausseeban.

Stempel, zu 15 sgr., nur eines solchen soll es fortan zu jedem im kaufmännischen Verkehr über bewegliche Gegenstände, mit Einschluß der Aktien und anderer geldwerthen Papiere, schriftlich abgeschlossenen Kauf- oder Lieferungs-Vertrage bedürfen, soweit derselbe nach der Höhe des Betrages an sich stempelpflichtig ist. (A. K. O. v. 30. Apr. 47.) 201. — Anwendung des geringern Prozentstempels, wenn der Stempel zu $\frac{1}{3}$ pCt. des Kaufpreises weniger als 15 sgr. beträgt. (ebend.) 201. — bei Vollziehung mehrerer Kontrakts-Exempl. ist zu jedem ders. ein Stempel von 15 sgr. anzuwenden. (ebend.) 201. — Strafen für Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften. (ebend.) 201. f.

Stempelfreiheit, in Vormundschafts- und Kuratelsachen. (G. v. 23. Dezbr. 46.) 3. — in welchen Fällen dieselbe darin auch ferner nicht stattfindet. (ebend. §§. 2. 4. und 6.) 3. 4. — der gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen wegen Beglaubigung von Geburts-, Heirathe- und Sterbefällen geduldeter Religionsgesellschaften, desgl. wegen Austritts aus der Kirche. (A. K. O. v. 18. Juni 47.) 260. — für die Aktiendokumente der Ruhrort-Crefeld-Kreis Glabbacher Eisenbahngesellschaft. (§. 15. des Statuts ders.) 50. — desgl. für diejenigen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft. (§. 11. des Statuts für dieselbe.) 88. — desgl. für diejenigen der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft. (Statut ders. v. 19. Juli 37. §. 3.) 302.

Stempelpflichtigkeit, in wie weit solche in Vormundschafts- und Kuratelsachen auch ferner stattfindet. (G. v. 23. Dezbr. 46. §§. 2. 4. und 6.) 3. 4. — der auf Grund der gerichtlichen Register und Akten über Geburts-, Heirathe- und Sterbefälle geduldeter Religionsgesellschaften, so wie wegen Austritts aus der Kirche, den Interessenten ausgefertigten Atteste. (A. K. O. v. 18. Juni 47.) 260.

Stempelsteuer, Staats-Einnahme-Betrag aus ders. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. m.) 146.

Sterbefälle, siehe Todesfälle.

Stettin, Stadt, Umwandlung der daselbst für Handelssachen bestehenden Gerichtsdeputation in ein Handelsgericht, auf Antrag der dortigen Kaufmannschaft. (G. v. 3. Apr. 47. §. 2.) 182.

Stettin-Berliner Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 4.

Steuern, direkte, Einnahmen und Ausgaben bei deren Verwaltung. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 7.) 142. f. — indirekte, desgl. (ebend. Nr. 8.) 144—149. — neue, deren Einführung oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern werden weder im Allgemeinen, noch in einer einzelnen Provinz, ohne die Zustimmung des ver-

Steuern, (Forts.)
vereinigten Landtags Allerhöchst angeordnet werden. (Patent v. 3. Febr. 47. Nr. 1.) 33. — (V. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 36. — davon bleiben ausgenommen die indirekten Steuern, deren Sätze, Erhebung oder Verwaltung den Gegenstand einer Übereinkunft mit andern Staaten bilden, auch hat jene Bestimmung auf die Domainen und Regalien, so wie auf Abgaben zu Provinzial-, Kreis- oder Kommunalzwecken keine Beziehung. (ebend. §. 9.) 36. — außerordentliche, für den Fall eines Krieges, deren Ausschreibung auch ohne Zustimmung des vereinigten Landtags. (ebend. §. 10.) 36. — bemf. soll jedoch der Zweck und die Verwendung derf., sobald es die Umstände gestatten, spätestens sogleich nach Beendigung des Krieges, nachgewiesen werden. (ebend. §. 10.) 36. — siehe auch Abgaben.

Stifter, mit Virilstimmen begabt oder an Kollektivstimmen betheiligt, gehören auf dem vereinigten Landtage zum Herrenstande. (V. v. 3. Febr. 47. §. 2.) 35.

Stiftungskapitalien, eingezogene, Zinsbetrag derselben als Passivum der General-Staatskasse. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. II. 3.) 152.

Stimmrecht, dessen Ausübung seitens der ständischen Mitglieder auf dem vereinigten Landtage. (V. v. 3. Febr. 47. §§. 14—17.) 37. f.

Stolper Kreisobligationen, auf jeden Inhaber lautend, zum Betrage von 120,000 Thlr., deren Ausfertigung und Emission mit 3½ Prozent jährl. Verzinsung behufs des Baues einer Chaussee von Sierakowice bis zur Stettin-Danziger Chaussee von Zezenow nach Stolpe. (Allerh. Privil. vom 18. Aug. 47.) 351. 352. — allmählige Amortisation derf. aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung. (ebend.) 351.

Straf- (und Besserungs-) Anstalten, Ausgabebetrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 2. f.) 156.

Strafarbeit, Verwandlung der nach der Feldpolizei-Ordnung v. 1. Novbr. 1847. verwirkten Geldbußen in erstere zu einem gemeinnützigen Zwecke. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 48.) 385. — dabei ist ein Arbeitstag einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten. (ebend. §. 48.) 385.

Strafen, auf welche derselben der Ehrenrath der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien zu erkennen befugt ist. (V. v. 30. Apr. 47. §. 12.) 198. — für die Urheber, Häupter und Theilnehmer kommunistischer Vereine, soweit solche hochverrätherische Zwecke verfolgen. (Publ. Patent über den darüber unter dem 6. Aug. 46. gefaßten Bundestagsbeschluß, (v. 1. März 47.) 111. 112. — für die Unternehmung öffentlicher Lotterien und die Errichtung von Glücksbuden, sowie für die unbefugte Ausspielung von beweglichen oder unbeweglichen Sachen innerhalb Landes ohne Ministerial-Genehmigung, desgl. für das Spiel in auswärtigen Lotterien. (V. v. 5. Juli 47.) 261. 262. — für Übertretungen und Vergehen der bei Eisenbahn- und andern öffentl. Bauten beschäftigten Handarbeiter. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 13. 14. 20. u. 26.) 24. 25. 27. 30. 31. — für Übertretungen der Vorschriften der Feldpolizei-Ord. (v. 1. Novbr. 47. §§. 2. 3. 14. 15. 18. 19. 26. 27. 32. 34. 41—46. 48. 49. 68. 69.) 376. 378—386. 389. — für Defraudationen der in Berlin eingeführten Wildpretssteuer. (A. K. O. v. 8. März 47.) 195. — für Überschreitungen der Marktstandsgelder-Tarife. (V. v. 4. Oktbr. 47. §. 4.) 396. — für schuldbare Versäumniß der zu Anzeigen und Erklärungen über Geburten, Heirathen und Sterbefälle in geduldeten Religionsgesellschaften gesetzten Fristen. (V. v. 30. März 47. §§. 11. u. 12.) 127. — desgl. für dergleichen Versäumniß bei den vorgeschriebenen Anzeigen von den unter den Juden vorkommenden Geburten und Todesfällen. (G. v. 23. Juli 47. §§. 17. u. 18.) 266. — für Juden, welche bei Führung ihrer Handelsbücher, bei Abfassung von Verträgen oder sonstigen schriftlichen Verhandlungen, sich nicht der deutschen oder sonst üblichen Landessprache und der deutschen oder lateinischen Schriftzüge bedienen. (G. v. 23. Juli 47 §. 6.) 264. — für die Annahme ausländischer Juden als Rabbiner, Synagogenbeamte oder als Gewerksgehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten, ohne Genehmigung des Ministers des Innern. (G. v. 23. Juli 47. §. 71.) 278. — für Militairpersonen, wegen Kontraventionen gegen Polizeigesetze, deren Festsetzung und Vollziehung, in Anwendung des §. 3. Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuchs. (A. K. O. v. 19. Aug. 47.) 334. — für Militairpersonen des Soldatenstandes wegen Veruntreuung der denf. auf längere oder kürzere Zeit dienstlich anvertrauten Sachen oder Gelder, in Anwendung des §. 155. Thl. I. des Militair-Strafgesetzbuchs. (A. K. O. v. 17. Juni 47.) 256. — für die außer der Zeit der Deichschau-Versammlungen vorfallenden Kontraventionen gegen die Vorschriften der Altmärkischen Deichordnungen, Befugniß der Deichhauptleute zu deren Festsetzung. (V. v. 25. Janr. 47.) 76. — Rekurs gegen solche an die Regierung zu Magdeburg. (ebend. §. 2.) 76. — wegen fälschlichen Gebrauchs fremder Fabrikzeichen für Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, in Anwendung des Gesetzes v. 4. Juli 1840. (V. v. 18. Aug. 47. §§. 12—14.) 339. — s. auch Disziplinar- u. Ordnungsstrafen.

Strafgesetzbuch für das Preußische Heer, (Militair-Strafgesetzbuch). — Deklaration des §. 155. Thl. I. desselben, betr. die Bestrafung der Militairpersonen des Soldatenstandes wegen Veruntreuung der denselben auf längere oder kürzere Zeit dienstlich anvertrauten Sachen oder Gelder. (A. K. O. v. 17. Juni 47.) 256. — Deklaration des §. 3. Thl. II. desselben, die Kompetenz der Civilbehörden zur Untersuchung und Entscheidung der Kontraventionen der Militairpersonen gegen Polizeigesetze betreffend. (A. K. O. v. 19. Aug. 47.) 334. — darnach sollen militairpolizeiliche Anordnungen zu letztren nicht gehören, vielmehr die Untersuchung und Entscheidung deren Übertretung von Militairpersonen den Militairbefehlshabern, resp. den Militairgerichten, gebühren. (ebend.) 334.

Strafgesetzbuch, Rheinisches, Aufhebung des Art. 142. desselben, soweit sich solcher auf fälschliche Waarenbezeichnung mittelst Nachahmung der Siegel, Stempel oder Marken von Fabrikunternehmern, Produzenten und Kaufleuten bezieht. (V. vom 18. Aug. 47. §. 19. Nr. 3.) 341.

Strafrecht (Strafbefugnisse), der Deichkommissarien im Magdeburgischen Regierungsbezirke. (A. K. O. vom 30. Apr. 47.) 210. — desgl. in der Altmark. (V. vom 25. Jan. 47.) 76.

Strafresolute, über die in der Feldpolizei-Ord. vom 1. Novbr. 47. mit Strafe bedroheten Übertretungen, deren Abfassung von den Ortspolizeibehörden. (Feldpolizei-Ord. vom 1. Novbr. 47. §. 68.) 389. — Rekursverfahren gegen dieselben. (ebend. §. 69.) 389.

Strandgüter, deren öffentliche Aufgebote gehören vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 20.) 186.

Strandungssachen, nicht streitige, gehören ausschließlich vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 24.) 187.

Straßen, öffentliche, deren Gebrauch für Messen und Märkte, siehe Marktstandsgelder.

Sträuche, in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Äckern ꝛc., Strafe für denjenigen, der solche abhaut, abbricht oder beschädigt. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 2.) 384.

Strehlen, siehe Chausseebau Nr. 10.

Strohwische, zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienend, Strafe für deren Fortnahme oder Vernichtung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 4.) 384.

Strombauten, Ausgabebetrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. V. 2.) 166.

Stromgefälle, Staats-Einnahme-Betrag durch dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. o.) 148.

Strümp, Katastergemeinde, siehe Deichschaue auf dem linken Rheinufer.

Studirende der **Universität Bonn**, siehe Bonn.

Subalternbeamte, deren Anstellung bei den Handelsgerichten. (G. v. 3. Apr. 47. §. 7.) 183.

Subhastationen, von Schiffen, nach §. 1. Nr. 3. der Verord. vom 4. März 1834., solche gehören vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 20.) 186.

Suderwick, Ort, siehe Chausseebau Nr. 21.

Sühneversuche, vor Einleitung von Ehescheidungsklagen solcher Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören, deren Bewirkung durch das Gericht, statt durch den Geistlichen. (V. v. 30. März 47. §. 18.) 128.

Summarischer Prozeß, siehe Prozesse.

Synagogen, neue, deren Bildung mit Genehmigung der Minister der geistl. ꝛc. Angel. und des Innern. (G. v. 23. Juli 47. §. 53.) 274. — s. auch Kultuswesen der Juden.

Synagogenbeamte, als solche dürfen ausländische Juden ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht angenommen werden. (G. v. 23. Juli 47. §. 71.) 278. — Strafe für die Überschreitung dieser Vorschrift. (ebend. §. 71.) 278.

Synagogenbezirke, deren Bildung durch die Regierungen nach Anhörung der Betheiligten. (G. v. 23. Juli 47. §. 36.) 270. — die Regierungen sind ermächtigt, solche nach dem Bedürfnisse abzuändern und die hierauf bezüglichen Verhältnisse zu ordnen. (ebend. §. 36.) 270.

Synagogengemeinden (Judenschaften), deren Bildung. (G. v. 23. Juli 47. §§. 35—50.) 270—273. — nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse sollen die Juden dergestalt in solche vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Synagogenbezirks wohnenden Juden einer solchen Gemeinde angehören. (ebend. §. 35.) 270. — die einzelnen ders. erhalten in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen. (ebend. §. 37.) 270. — Wahl eines Vorstandes und einer angemessenen Zahl von Repräsentanten und Stellvertretern für jede Gemeinde. (ebend. §§. 38. — 42. 50.) 270. 271. 273. — — die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen hat, und befugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeiten oder wiederholter Dienstvernachlässigungen, nach vorangegangener administrativer Untersuchung, durch Beschluß zu entlassen. (ebend. §§. 43. u. 50.) 271. 273. — der Vorstand führt die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde, auch hat derselbe die Beschlüsse der Re-

Synagogengemeinden (Judenschaften), (Forts.) Repräsentanten zu veranlassen und zur Ausführung zu bringen ꝛc. (ebend. §. 44.) 271. — Wahl und Befugnisse des Vorsitzenden in dem Vorstande. (ebend. §. 50.) 273. — Wahl und Anstellung der Verwaltungsbeamten durch dens., nach Anhörung der Repräsentanten darüber. (ebend. §. 45.) 271. — die Repräsentanten-Versammlung vertritt die Gemeinde und ist befugt, verbindende Beschlüsse für dies. zu fassen, auch kontrollirt sie die Verwaltung des Vorstandes ꝛc. (ebend. §§. 46. u. 47.) 271. 272. — Wahl und Befugnisse des Vorsitzenden in ders. (ebend. §. 50.) 273. — zur Einführung neuer Auflagen, Aufnahme von Anleihen, Ankauf von Grundstücken, so wie zur freiwilligen Veräußerung von Grundstücken und Realberechtigungen der Synagogengemeinde ist auch noch die Genehmigung der Regierung erforderlich. (ebend. §. 48.) 272. — Beaufsichtigung der Gemeinde-Verwaltung durch die Regierungen, so wie die Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden Einzelner durch dies. (ebend. §. 49.) 272. 273. — Aufstellung eines der Bestätigung des Oberpräsidenten unterliegenden Statuts für dies. (ebend. §. 50.) 273. — sofern dazu der Entwurf innerhalb der gesetzten Frist nicht eingeht, ist von der Regierung über die dem Statute vorbehaltenen Bestimmungen ein die Synagogengemeinde bindendes Reglement zu erlassen. (ebend. §. 50.) 273. — in allen Angelegenheiten der Synagogengemeinden geht der Rekurs an die Regierung und gegen deren Entscheidung an die Oberpräsidenten. (ebend. §. 49.) 273. — der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Regierung ist nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird. (ebend. §. 49.) 273.

T.

Taback, inländischer, Einnahme-Betrag aus der Steuer von bems. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. §. 8. lit. i.) 146. — vereinsländischer, Einnahme-Betrag der Übergangssteuer von bems. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. b.) 144.

Tafeln, zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienend, Strafe für deren Fortnahme, Vernichtung oder Unkenntlichmachung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 4.) 384.

Tauben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfanges. — Allg. Landrecht, Thl. I. Tit. 9. §. 111. — (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 40.) 383. — kann durch Gemeindebeschlüsse auch auf die Tauben der zum Halten ders. Berechtigten ausgedehnt werden, wenn dies. zur Saat- und Erntezeit im Freien und besonders auf den Äckern betroffen werden. (ebend. §. 40.) 383. — dergl. Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Regierung. (ebend. §. 40.) 383.

Taubstummen-Anstalten, Staatsausgabe-Betrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. lit. C. c.) 154.

Taxatoren, sachverständige, deren Bestellung und gerichtliche Vereidung für Abschätzungen der durch Übertretungen der Feldpolizei-Ordnung v. 1. Novbr. 1847. herbeigeführten Schäden. (§. 65. ders.) 389. — Festsetzung und Zahlung der Gebühren für solche. (ebend. §. 66.) 389.

Tecklenburg, Kreis, Einführung der Schiedsmänner in demselben. (A. K. O. v. 12. Juli 47.) 323.

Templiner Kreisobligationen, auf jeden Inhaber lautend, zum Betrage von 104,000 Thlr., deren Ausfertigung und Emission mit vier Prozent jährl. Verzinsung zur Ausführung von Chausseebauten. (Allerh. Privil. v. 2. Aug. 47.) 332—334. — allmählige Amortisation ders. aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung. (ebend.) 333.

Theaterverein, Bonner, Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter diesem Namen gebildeten Aktiengesellschaft. (Minist.-Bekanntmach. v. 1. Mai 47.) 202.

Thierarzeneischule in Berlin, **Thierärzte**, Depart.- u. Kreis-, } Ausgabebeträge für dies. aus Staatsfonds. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 1. E. b. u. c.) 156.

Thüringische Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 10. — Cöln-Minden-Thüringer Verbindungsbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 12.

Thüringischer Zoll- und Handelsverein, die denselben bildenden Staaten sind dem zwischen Preußen und Großbritanien bestehenden Vertrage v. 13. Mai 1846. wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung unter dem 1. Juli 47. vom 15. desselben Monats ab beigetreten. (Minist.-Bekanntmach. v. 4. Juli 47.) 245.

Tische, auf Messen und Märkten den Verkäufern zum Gebrauche überlassen, deren Miethe ist unter den zu entrichtenden Marktstandsgeldern nicht begriffen. (V. v. 4. Oktbr. 47. §. 3.) 395. f.

Todesfälle (Sterbefälle), in geduldeten Religionsgesellschaften, Anzeigen von solchen bei den Ortsgerichten. (V. v. 30. März 47. §§. 4. 9. 11. u. 13.) 126. 127. — Strafen für schuldbare Versäumniß der zu solchen Anzeigen bestimmten Fristen. (ebend. §§. 11. u. 12.) 127. — Tragung auch der Kosten für desfalls erforderliche ortsgerichtliche Ermittelungen seitens der Säumigen. (ebend. §. 11.) 127. — die Ortspolizeibehörden sind verpflich-

Todesfälle (Sterbefälle,) (Forts.)
pflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige derf. zu achten, und bei Unterlassung derf. das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen. (ebend. §. 13.) 127. — bürgerliche Beglaubigung derf. durch Eintragung in ein von den Ortsgerichten zu führendes Register und Ausfertigung eines Attestes darüber, welche beide bis zum Beweise des Gegentheils vollen öffentlichen Glauben genießen. (ebend. §§. 1. 2. 9. u. 10.) 125. 127. — die gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen sind stempelfrei, die Atteste aber stempelpflichtig. (A. K. O. v. 18. Juni 47.) 260. — Anwendung obiger Vorschriften auch auf solche Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind, und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören. (V. v. 30. März 47. §. 16. u. A. K. O. vom 18. Juni 47.) 128. 260. — Berücksichtigung der den Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen für die Führung der Kirchenregister ertheilten Vorschriften bei den ortsgerichtlichen Registern. (V. v. 30. März 47. §. 15.) 127. 128. — unter den Juden, deren Anzeige und bürgerliche Beglaubigung durch Eintragung in ein vom Ortsrichter zu führendes Register. (G. v. 23. Juli 47. §§. 8. 9. 11. u. 15.) 265. 266. — Ausfertigung eines Attestes über die erfolgte Eintragung derf. in das Register. (ebend. §§. 15. u. 16.) 266. — Strafbarkeit der verschuldeten Versäumniß bei den für die Anzeigen festgesetzten Fristen. (ebend. §§. 17. u. 18.) 266. — in den zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den über die Feststellung derf. bestehenden Vorschriften. (ebend. §. 22.) 267. — die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige derf. zu achten und bei Unterlassung derf. das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen. (ebend. §. 19.) 266.

Torfmoore, Strafe für deren Abbrennen ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 6.) 384. — ist solches mit gemeiner Gefahr verbunden, so unterliegt dasselbe der anderweit in den Gesetzen bestimmten strengern Strafe. (ebend. §. 43.) 385.

Transcheine, für nicht naturalisirte Juden männlichen Geschlechts in der Provinz Posen zur Schließung einer Ehe, deren kosten- und stempelfreie Ausfertigung durch die Landräthe. (G. v. 23. Juli 47. §. 33. Nr. 8.) 269. — dieselben dürfen ihnen vor zurückgelegtem 24sten Lebensjahre nicht anders, als auf Grund einer besondern, auf dringende Fälle zu beschränkenden Erlaubniß des Oberpräsidenten ertheilt werden. (ebend. §. 33. Nr. 8.) 269.

Trauungen, in den vom Staate geduldeten Religionsgesellschaften, solche dürfen erst dann vorgenommen

Trauungen, (Forts.)
werden, wenn gerichtlich bescheinigt ist, daß die Brautleute, jedes an seinem Wohnorte, aufgeboten worden sind u. kein Einspruch erfolgt ist. (V. v. 30. März 47. §. 6.) 126. — bei den Heirathen solcher Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind u. noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören, bleibt diese Bestimmung ausgeschlossen. (ebend. §§. 16. u. 17.) 128. — s. auch Ehen.

Treptow, a. R., Stadt, siehe Chausseebau Nr. 7.

Trunkenheit, bei Handarbeitern an Eisenbahn- und anderen öffentlichen Bauten, begründet die Entlassung derf. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 14. u. 26.) 24. 27. 30.

Tüshaus, Neu-, Ort, siehe Chausseebau Nr. 22.

U.

Übergangssteuer, von vereinsländischem Wein, Most u. Tabak, Einnahme-Betrag derf. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. b.) 144.

Überschüsse, aus den Staatseinnahmen, die Bestimmung über deren Verwendung zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone. (V. v. 3. Febr. 47. §. 11.) 37.

Ukermünder Kreisobligationen, auf jeden Inhaber lautend, zum Betrage von 27,000 Rthlr., deren Ausfertigung und Emission mit vier Prozent jährl. Verzinsung behufs des Baues einer Chaussee von Borkenfriede nach Ukermünde. (Allerh. Priv. v. 30. Juli 47.) 331. — allmählige Amortisation derf. aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung. (ebend.) 331. — s. auch Chausseebau Nr. 4.

Umzug, aus der Provinz Posen in andere Provinzen, ist den nicht naturalisirten Juden in jener nicht gestattet. (G. v. 23. Juli 47. §. 33. Nr. 7.) 269.

Unbekannte Interessenten, auf Vormundschaften und Kuratelen über solche findet das Gesetz v. 23. Dezbr. 46. die Stempel- u. Gebührenfreiheit in solchen betr., keine Anwendung. (§. 6. desselben.) 4. — s. auch Gläubiger, unbekannte.

Unbescholtenheit des Rufes, Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen Ermangelung jener. (G. v. 23. Juli 47.) 279 — 282.

Uniform, siehe Militairuniform.

Universitäten, Staatsausgabe-Betrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. C. a.) 154. — an solchen können Juden, so weit die Statuten nicht entgegen stehen, als Privatdozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden; dagegen bleiben

sie

Universitäten, (Forts.)
ste von allen übrigen Lehrfächern an dens., so wie von dem akademischen Senate u. von den Ämtern eines Dekans, Prorektors u. Rektors ausgeschlossen. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 263. — nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen bleiben auch in erster Beziehung ausgeschlossen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 269. — Bonn, Führung u. Erledigung der Untersuchung der von den Studirenden derselben begangenen u. zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten strafbaren Handlungen nach der Rheinischen Strafprozeßordnung. (A. K. O. v. 4. Oktbr. 47.) 360.

Unrath, Strafe für denjenigen, der solchen auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 4.) 384.

Unterbeamte, deren Anstellung bei den Handelsgerichten. (G. v. 3. Apr. 47. §. 7.) 183.

Untergerichte, Berichtserstattung ders. an das dens. vorgesetzte Landes-Justizkollegium über die Erhebung von Kompetenzkonflikten. (G. v. 8. Apr. 47. §. 7.) 171.

Unterricht, öffentlicher, Staats-Ausgabe-Beträge für dens. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. lit. C.) 154.

Unterrichts-Angelegenheiten, christliche, von deren Leitung u. Beaufsichtigung bleiben die Juden allgemein ausgeschlossen. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 263.

Unterrichtswesen, jüdisches, Anordnungen für dasselbe. (G. v. 23. Juli 47. §§. 66 — 67.) 275 — 277. — desgl. in der Provinz Posen. (ebend. §. 69.) 277.

Unterstützungen, Ausgabebeträge für dieselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. IV. l. e. u. V. 8.) 166.

Unterstützungs-Fonds für Wittwen u. Waisen von Justizbeamten, zu solchem fließen die vom Ehrenrathe der Justizkommissarien, Advokaten u. Notarien erkannten Geldstrafen, nach Abzug der davon zu deckenden Kosten. (V. v. 30. Apr. 47. §. 19.) 199.

Untersuchungen, wegen Beleidigungen, Widersetzlichkeiten oder anderer Gesetzübertretungen, Glaubwürdigkeit der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirten Militairpersonen als vollgültige Zeugen in dens. (G. v. 8. Apr. 47.) 196. — vor dem Kammergerichte u. dem Kriminalgerichte in Berlin wegen Verbrechen u. Polizeivergehen, nach dem Gesetze v. 17. Juli 46., allgemeine Einführung der Öffentlichkeit in den mündlichen Verhandlungen bei dens. (A. K. O. u. V. v. 7. Apr. 47.) 129. 130. — polizeiliche, in Pfändungs- ꝛc. Angelegenheiten bei Übertretungen feldpolizeilicher Vorschriften. (Feldpolizei-Ord. vom 1. Novbr. 47. §. 56.) 387. — desgl. über die in letzterer mit Strafe bedroheten Übertretungen. (ebend. §. 68.) 389. — gegen die Stu-

Untersuchungen, (Forts.)
direnden in Bonn, s. Bonn. — s. auch Disziplinar-Untersuchungen.

V.

Verbrechen, gemeine, im Sinne des §. 2. des Gesetzes v. 29. März 1844., von solchen muß der Ehrenrath der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, wenn dieselben zu seiner Kenntniß kommen, dem kompetenten Gerichte Anzeige machen, welchem das weitere Verfahren vorbehalten bleibt. (V. v. 30. Apr. 47. §. 20.) 199. — s. auch Untersuchungen.

Verbrecher, zu einer längern Freiheitsstrafe verurtheilt, auf Kurateln über solche findet das Gesetz v. 23. Dezbr. 46., die Stempel- u. Gebührenfreiheit in dens. betr., keine Anwendung. (§. 6. desselben.) 4.

Vereidung der Mitglieder der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen bei ihrer Einberufung auf die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten. (V. v. 3. Febr. 47. §. 3.) 43.

Vereine, kommunistische, siehe letz.

Verfasser, von Zeitungen, Zeitschriften u. Druckschriften nicht über zwanzig Bogen, s. Zeitungen ꝛc.

Vergleiche, deren Vermittelung haben sich die Handelsgerichte zur besondern Aufgabe zu machen. (G. vom 3. Apr. 47. §. 26.) 187.

Verjährung der nach der Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. verwirkten Strafen, wenn innerhalb dreier Monate seit der Übertretung eine Untersuchung ders. nicht eingeleitet ist. (daselbst §. 46.) 385. — desgl. des Anspruchs des Beschädigten auf Pfandgeld, wenn solcher innerhalb gleicher Frist bei der zuständigen Behörde nicht angemeldet ist. (ebend. §. 46.) 385.

Verklarungen der Schiffsleute, deren Ausfertigung durch die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 24.) 187.

Verleger, von Zeitungen, Zeitschriften u. Druckschriften nicht über zwanzig Bogen, s. Zeitungen ꝛc.

Vermessungen von Grundstücken oder Wegen, Strafe für denjenigen, welcher die bei solchen als Merkzeichen dienenden Pfähle, Tafeln ꝛc. fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 4.) 384.

Vermögen, (Gemeinde-, Kämmerei-, Gemeindeglieder-, Bürgervermögen) dasselbe darf durch eine Gemeinheitstheilung niemals in Privatvermögen der Gemeindemitglieder oder Einwohner verwandelt werden. (Dekl. vom 26. Juli 47. §. 1.) 327.

Vermögens-Konfiskate, Staats-Einnahme-Betrag aus dens. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 12. lit. c.) 150.

Veröffentlichungen ständischer Verhandlungen, siehe ständische Verhandlungen.

Verschwender, auf Kuratelen über solche findet das Gesetz v. 23. Dezbr. 46., die Stempel- und Gebühren-Freiheit in dens. betreffend, keine Anwendung. (§. 6. desselben.) 4.

Verträge, Kauf- und Lieferungs-, (Kontrakte) im kaufmännischen Verkehr über bewegliche Gegenstände, mit Einschluß der Aktien und anderer geldwerthen Papiere, Herabsetzung des Stempels zu solchen auf 15 Sgr. (A. K. O. v. 30. Apr. 47.) 201.

Veruntreuung der den Militairpersonen des Soldatenstandes auf längere oder kürzere Zeit dienstlich anvertrauten Sachen oder Gelder, deren Bestrafung in Anwendung des §. 155. Thl. I. des Militair-Strafgesetzbuchs. (A. K. O. v. 17. Juni 47.) 256.

Verwaltungsbehörden, Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen dens. und den Gerichten. (G. v. 8. Apr. 47.) 170—175. — Provinzial-, nur diese sind, außer den Centralbehörden, zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt. (ebend. §. 3.) 170. — denselben sind die Auseinandersetzungsbehörden in den über die Kompetenzkonflikte gegebenen Bestimmungen gleich zu achten. (ebend. §. 21.) 174. — untere, müssen zur Erhebung desselben der vorgesetzten Dienstbehörde sofort Anzeige machen. (ebend. §. 3.) 170.

Verwaltungschefs, Befugnisse und Obliegenheiten derselben bei Erhebung von Kompetenzkonflikten zwischen den Verwaltungsbehörden und den Gerichten. (G. v. 8. Apr. 47. §§. 9—13.) 172. 173. — Mittheilung der Erkenntnisse des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte an dies. (ebend. §. 17.) 174. — jeder derselben ist befugt, zu den Berathungen des letztern über betheiligte Gegenstände einen Rath seines Departements abzuordnen, der aber an der Entscheidung nicht Theil nimmt. (ebend. §. 16.) 173.

Verweis, als Disziplinarstrafe, auf solche zu erkennen, ist der Ehrenrath der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien befugt. (V. v. 30. Apr. 47. §. 12.) 198.

Verzinsung der **Staatsschulden,** siehe letz.

Vieh, dasselbe darf Niemand außerhalb geschlossener Höfe oder anderer eingefriedigter Plätze unbeaufsichtigt umherlaufen lassen. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 2.) 376. — Strafe für die Übertretung dieses Verbots. (ebend. §. 2.) 376. — Anordnungen für dessen Einzelhüten und Hüten in gemeinschaftlichen Heerden, Pfändung desselben, Erlegung eines Pfandgeldes, Schadensersatz-Leistung und Strafen für Übertretungen jener Anordnungen. (ebend. §§. 3—33. 35—38.) 376—383. — s. auch **Kosten.**

Viehfutter, an Grenzrainen, Gräben, **Wegen** oder Triften wachsend, Strafe für das unbefugte **Abschneiden,** oder Abrupfens desselben. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 6.) 383. — für gepfändetes Vieh, siehe Kosten.

Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit treiben, müssen von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 34.) 382.

Vierßen, siehe Eisenbahnen Nr. 17.

Vize-Marschälle, siehe Marschälle.

Vorhut, auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden, Zeitbestimmung für deren Benutzung. (Feldpolizei-Ord. vom 1. Novbr. 47. §§. 35—38.) 382. 383.

Vorkäuferei, deren Beschränkung auf Wochenmärkten zur Verhütung der künstlichen Steigerung der Preise der Lebensmittel. (A. K. O. v. 23. Apr. 47.) 192. — Ermächtigung der städtischen Ortsbehörden, für die nächste Zeit und bis zum 1. Oktbr. 1847. den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern den Einkauf von Lebensmitteln erst von 11 Uhr Vormittags ab zu gestatten. (ebend.) 192.

Vorladungen, der Angeklagten und der Zeugen vor den unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien gebildeten Ehrenrath, Verfahren bei solchen. (V. v. 30. Apr. 47. §§. 7. 8. u. 10.) 197. 198.

Vormundschafts-Rechnungen, Stempel- und Gebührenfreiheit bei deren Legung, Abnahme und Decharge. (G. v. 23. Dezbr. 46. §§. 1. u. 4.) 3. 4.

Vormundschaftssachen, Stempel- und Kostenfreiheit in dens. (G. v. 23. Dezbr. 46.) 3. — in welchen Fällen dieselbe darin auch ferner nicht stattfindet. (ebend. §§. 2. 4. u. 6.) 3. 4.

Vorrechte, fiskalische, bei Chausseebauten, s. Chausseebau.

W.

Waarenlager, Abkommen mit dem Königreiche beider Sicilien über deren Gestattung für die beiderseitigen Unterthanen in den gegenseitigen Staaten. (Handels- u. Schifffahrts-Vertrag v. 27. Janr. 47. Art. 21.) 225.

Waarentransporte, Kontrollmaßregeln für dies. zur Verhütung des Schleichhandels, nach der zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine und dem Königreiche Belgien geschlossenen Übereinkunft (v. 26. Juni 46.) 5—20. — desgl. rücksichtlich ders. auf den beiderseitigen Eisenbahnen. (ebend. Art. 14.) 16.

Waarenversicherungen gegen **Wassers-** oder **Feuersgefahr,** die über solche entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185.

Waldeck, Fürstenthum, dasselbe ist nebst dem Fürstenthum Pyrmont dem Münzkartel vom 21. Oktbr. 1845. beigetreten. (Minist.-Bekanntmachung vom 21. Septbr. 47.) 355. f.

Walkenried, Ort, siehe Chausseebau Nr. 18.

Wälle, zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienend, Strafe für deren Beschädigung. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 5.) 384. — ist letztere mit gemeiner Gefahr verbunden, so unterliegt solche der anderweit in den Gesetzen bestimmten strengern Strafe. (ebend. §. 43.) 385.

Warnung, als Disziplinarstrafe, auf solche zu erkennen, ist der Ehrenrath der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien befugt. (V. v. 30. Apr. 47. §. 12.) 198.

Warnungszeichen (Tafeln, Pfähle, Strohwische ꝛc.), zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienend, Strafe für deren Fortnahme, Vernichtung oder Unkenntlichmachung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 4.) 384.

Wartegelder, Ausgabebetrag derf. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. IV. 3.) 166.

Wartung gepfändeten Viehes, Kosten für solche, siehe Kosten.

Wäsche, Strafe für das unbefugte Trocknen derf. auf Grasangern oder Hecken. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 3.) 383.

Wasser, zur Bewässerung von Grundstücken dienend, Strafbarkeit des unbefugten Ableitens desselben. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 7.) 384. — zur Ab- oder Zuleitung desselben dienende Anlagen — Gräben, Wälle, Rinnen ꝛc. — Strafe für deren Beschädigung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 5.) 384. — ist letztere, wie z. B. bei Deichen oder Dämmen, mit gemeiner Gefahr verbunden, so unterliegt solche der anderweit in den Gesetzen bestimmten strengern Strafe. (ebend. §. 43.) 385.

Wassersgefahr, die aus Schiffs-, Bodmerei-, Fracht- und Waarenversicherungen gegen dieselbe entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 185.

Weferlingen, Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 15.

Wege, Privat-, Strafe für denjenigen, welcher durch Abpflügen, Abgraben oder andere dergl. Handlungen an benachbarten Grundstücken einen Privatweg ganz oder theilweise sich zueignet. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 1.) 384. — Privat-, durch Warnungszeichen geschlossene, Strafe für das Gehen, Reiten, Fahren oder Viehtreiben auf solchen. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Nov. 47. §. 41. Nr. 1.) 383.

Weiden, eingefriedigte, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, Strafe für das Gehen, Reiten, Fahren oder Viehtreiben über solche. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 1.) 383. — siehe auch Vieh und Hütungsnutzungen.

Weiden, (Forts.)

Wein, inländischer, Einnahme-Betrag aus der Steuer von demf. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. §. 8. b.) 146. — vereinsländischer, und Most, Einnahme-Betrag der Übergangssteuer von demf. (Haupt-Finanz-Etat vom 12. März 47. Nr. 8. b.) 144.

Weinberge, Strafe für das unbefugte Betreten derf. und das Halten einer Nachlese in denf. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 1. und 2.) 383.

Wesel, Chaussee von dort nach Borken, siehe Chausseebau Nr. 24.

Westphalen, Provinz, Anordnungen für die Beerdigungen auf fremden Kirchhöfen in derf., mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 189. Thl. II. Tit. 11. des A. L. R. (V. v. 15. März 47.) 116. — Regulirung der Tarifsätze für die Privat-Fähranstalten in derf. nach dem Normal-Fährtarif v. 27. Mai 1829. (A. K. O. v. 27. Dezbr. 46. nebst letz.) 77—79. — Anordnungen zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung in derf. (V. v. 18. Aug. 47.) 335—342.

Westphälischer Provinzial-Landtag, s. Landtage, Provinzial-.

Westpreußische adelige Feuersozietät, s. letz.

Widersetzlichkeiten, während der Dienstleistung der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirten Militairpersonen verübt, Glaubwürdigkeit der letztern als vollgültige Zeugen in den wegen jener eingeleiteten Untersuchungen. (G. v. 8. Apr. 47.) 196. — gegen die Anordnungen der Aufsichtsbeamten seitens der Handarbeiter bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten, deren Bestrafung. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 14. und 26.) 24. 27. 30.

Wiesen, nicht abgeerntete oder eingefriedigte, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, Strafe für das Gehen, Reiten, Fahren oder Viehtreiben über solche. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 1.) 383.

Wildpret, in Berlin eingehend, Erhebung einer Steuer von demf. zum Besten der städtischen Armenkasse. (A. K. O. v. 8. März 47.) 195. — bei solcher sind die zum Schutze der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen. (ebend.) 195. — von dem zum Zollvereine nicht gehörigen Auslande eingehend, in wie fern solches von dieser Steuer befreit bleibt. (ebend.) 195.

Wilhelms- (Prinz-) Eisenbahn, im Düsseldorfer Regierungsbezirke, siehe Eisenbahnen Nr. 16.

Wilhelmsbahn, in Schlesien, siehe Eisenbahnen Nr. 9.

Willenserklärungen, rechtliche, bei Abfassung derf. ist den Juden nur der Gebrauch der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, sowie der deutschen oder lateinischen Schriftzüge gestattet. (G. v. 23. Juli 47. §. 6.) 264. — Strafe von funfzig Thlr. oder sechswöchentlichem Gefängniß, wenn jene Vorschrift übertreten wird. (ebend. §. 6.) 264.

Wittenberge, Stadt, Elbbrücke bei derf., siehe diese. — Wittenberge-Magdeburgische Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 3.

Wittwen und **Waisen** von **Justizbeamten**, zu deren Unterstützungsfonds fließen die vom Ehrenrathe der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien erkannten Geldstrafen, nach Abzug der davon zu deckenden Kosten. (V. v. 30. Apr. 47. §. 19.) 199.

Wittwenkasse, Civil-, Zuschußbetrag an dieselbe aus der Garantie vom Jahre 1775., als Passivum der General-Staatskasse. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. II. 6.) 152.

Wittwenkasse, große Berliner Prediger- und Schullehrer-, Allerhöchste Bestätigung deren Statuten. (A. K. O. v. 26. Apr. 47.) 286. — die von derf. zu zahlenden Begräbnißgelder können nicht mit Arrest belegt werden. (ebend.) 286.

Wochenmärkte, Beschränkung der Vor- u. Aufkäuferei auf solchen zur Verhütung der künstlichen Steigerung der Preise der Lebensmittel. (A. K. O. v. 23. Apr. 47.) 192. — Ermächtigung der städtischen Ortsbehörden, für die nächste Zeit und bis zum 1. Oktbr. 1847. den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern den Einkauf von Lebensmitteln erst von 11 Uhr Vormittags ab zu gestatten. (ebend.) 192.

Wohl, öffentliches, siehe letz.

Wohlthätigkeitsanstalten, Ausgabebetrag für solche aus Staatsfonds. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 2. h. und i.) 156.

Wohnsitz, in wie fern nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen solchen auf dem Lande nehmen können. (G. v. 23. Juli 47. §. 33. Nr. 3.) 269.

Wollin, Stadt, Erhebung eines städtischen Bohlwerks- und Pfahlgeldes daselbst, v. 1. Janr. 1848. ab, mit dem Vorbehalte einer Revision von fünf zu fünf Jahren. (A. K. O. v. 10. Novbr. 47. nebst Tarif.) 404.

Z.

Zahlungen, Anordnungen für deren Leistung an die bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten beschäftigten Handarbeiter. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 8. 9. 10. 12. 15. 21—23. 26.) 22—27. 29—31.

Zahlungsunfähigkeit, die Erklärung derselben seitens der dem Handelsstande angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte zieht deren Amtssuspension und Dienstentfernung nach sich. (G. v. 3. Apr. 47. §. 13.) 184.

Zänkereien, unter den bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten angestellten Handarbeitern, deren Anstiften begründet die Entlassung aus der Arbeit. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 14. und 26.) 24. 27. 30.

Zeitschriften, in den deutschen Bundesstaaten mit Genehmigung erschienen, bleiben nebst deren Verfasser, Herausgeber oder Verleger, in Beziehung auf Preßvergehen außerdem den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten unterworfen. (Patent v. 8. Apr. 47. über die Publikation des Bundesbeschlusses v. 14. Juni 32., betr. die Auslegung des §. 7. des Bundesbeschlusses v. 20. Septbr. 1819. in jener Beziehung, in Verbindung mit Art. XIII. des Censur-Edikts v. 18. Oktbr. 19.) 189. — Veröffentlichung ständischer Verhandlungen durch dies. (A. K. O. v. 11. Dezbr. 46.) 2.

Zeitungen, in den deutschen Bundesstaaten mit Genehmigung erschienen, bleiben nebst deren Verfasser, Herausgeber oder Verleger, in Beziehung auf Preßvergehen außerdem den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten unterworfen. (Patent v. 8. Apr. 47. über die Publikation des Bundesbeschlusses v. 14. Juni 32., betr. die Auslegung des §. 7. des Bundesbeschlusses v. 20. Septbr. 1819. in jener Beziehung, in Verbindung mit Art. XIII. des Censur-Edikts v. 18. Oktbr. 19.) 189. — Veröffentlichung ständischer Verhandlungen durch dies. (A. K. O. v. 11. Dezbr. 46.) 2.

Zelte, auf Messen und Märkten den Wiederverkäufern zum Gebrauche überlassen, deren Miethe ist unter den zu entrichtenden Marktstandsgeldern nicht begriffen. (V. v. 4. Oktbr. 47. §. 3.) 395. f.

Zeugen, vollgültige, als solche die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirten Militairpersonen in den wegen Beleidigungen, Widersetzlichkeiten oder anderer Gesetzübertretungen eingeleiteten Untersuchungen. (G. v. 8. Apr. 47.) 196. — als solche können eximirte Personen von den Handelsgerichten unmittelbar vorgeladen und durch die gesetzlichen Zwangsmittel zum Erscheinen angehalten werden. (G. v. 3. Apr. 47. §. 27.) 187. — deren Vorladung und eidliche Vernehmung in den vor dem Ehrenrathe der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien schwebenden Untersuchungen. (V. v. 30. Apr. 47. §§. 7. und 8.) 197. 198. — deren Vernehmung in Pfändungs-Angelegenheiten bei Übertretungen feldpolizeilicher Vorschriften. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 56.) 387.

Zeugeneide (eidliche Zeugnisse), in Ansehung der Pflicht zur Ablegung derf. und der ihnen beizulegenden Glaubwürdigkeit findet sowol in Civil- als Kriminalsachen zwi-

Zeugeneide (eidliche Zeugniſſe), (Fortſ.)
zwiſchen den Juden und den übrigen Unterthanen kein Unterſchied ſtatt. (G. v. 23. Juli 47. §. 7.) 264. 265.

Zezenow, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 8.

Zölle, (Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle), deren Regulirung ohne Zuſtimmung des vereinigten Landtags. (V. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 36. — ſ. auch Ausgangszoll.

Zoll-Kontraventionen, Übereinkunft zwiſchen dem deutſchen Zoll- und Handelsvereine und dem Königreiche Belgien wegen der zur Entdeckung oder Unterdrückung derſ. anzuwendenden gegenſeitigen Kontrollmaßregeln, (v. 26. Juni 46.) 5—20. — ſ. auch Schleichhandel.

Zolltarif, vom 10. Oktbr. 1845. Abthl. II. Poſ. 26., Öl in Fäſſern, Ermäßigung des Eingangszolls für letz. von 1 Rthl. 20 Sgr. auf 1 Rthl. 10 Sgr. für den Zentner v. 1. Juli 47. ab. (A. K. O. v. 3. Mai 47.) 239.

Zollvereinte Staaten, (deutſcher Zoll- und Handelsverein), Übereinkunft derſ. mit dem Königreiche Belgien, wegen gegenſeitiger Unterdrückung des Schleichhandels, (vom 26. Juni 46.) 5—20. — Dauer derſ. bis zum 1. Janr. 1851. und ferner von einem Jahre zum andern, wenn keine gleichzeitige Kündigung des vorangegangenen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 1. Septbr. 1844. erfolgt. (ebend. Art. 16.) 17. — Vertrag mit dem Großherzogthum Luxemburg, vom 8. Febr. 1842. über deſſen Anſchluß an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins,

Zollvereinte Staaten, (deutſcher Zoll- und Handelsverein), (Fortſ.)
deſſen Verlängerung mit einigen Abänderungen bis zum letzten Dezbr. 1853. und ferner von 12 zu 12 Jahren, wenn nicht ſpäteſtens zwei Jahre vor deſſen Ablauf gekündigt wird. (Vertrag v. 2. Apr. 47.) 283—285. — Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwiſchen den Staaten des deutſchen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreiche beider Sicilien, (v. 27. Janr. 47., ratifiz. den 12. Mai 47.) 211—228. — Dauer deſſelben bis zum 1. Janr. 1857. und ferner, wenn keine Aufkündigung erfolgt. (ebend. Art. 23.) 227.

Zorge, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 17.

Zucker, ausländiſcher, den für denſ. durch die A. K. O. v. 1. Juli 1844. für den Zeitraum v. 1. Septbr. 1844. bis dahin 1847. feſtgeſetzte Eingangszoll, ſoll noch vom 1. Septbr. 1847. bis dahin 1848. unverändert zur Anwendung kommen. (A. K. O. v. 25. Juni 47.) 241. — ſ. auch Rübenzucker.

Zugthiere, deren Pfändung, wenn Jemand mit denſelben unbefugter Weiſe über Äcker, Wieſen und Weiden fährt, ſowie Pfandgeld- und Strafverlegung für ſolches. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 1. u. §. 44.) 383. 385.

Zweige, Strafe für denjenigen, der ſolche unbefugterweiſe von Allee- oder Feldbäumen oder von Hecken abbricht. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 5.) 384.

II. Personal-Register. 1847.

Boyen, von, Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie, ist auf seinen Wunsch von den Geschäften des Kriegsministeriums entbunden und zum General-Feldmarschall und Gouverneur des Berliner Invalidenhauses ernannt worden, auch mit Beibehaltung des Charakters als Geheimer Staatsminister. (A. K. O. v. 7. Oktbr. 47.) 354.

Kielmannsegge, von, Ludwig, Graf, demselben wird die Führung der den Herrschaften Cappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Virilstimme auf so lange übertragen, als sein zur Sukzession berufener Sohn durch Minderjährigkeit behindert ist, ständische Rechte auszuüben. (A. K. O. v. 4. Apr. u. 14. Mai 47.) 169. 228.

Müffling, von, Freiherr, General der Infanterie und Gouverneur von Berlin, ist auf seine Bitte mit Pension in den Ruhestand versetzt, derselbe auch zugleich der Funktion als Präsident des Staatsraths nach seinem Wunsch entbunden und ihm der Charakter als General-Feldmarschall verliehen worden. (A. K. O. v. 5. Oktbr. 47.) 353. — derselbe bleibt Mitglied des Staatsraths aus besonderem Vertrauen. (ebend.) 353.

Putbus, zu, Fürst, als Abgeordneter der Provinz Pommern für den vereinigten ständischen Ausschuß, ohne Wahl. (V. v. 3. Febr. 47. §. 1.) 40.

Redern, von, Friedrich Wilhelm, Graf, Wirklicher Geheimer Rath und General-Intendant der Hofmusik, demselben wird als Besitzer der Fideikommiß-Herrschaften Goerlsdorf, Lanke und Schwante, ein Theilnahmerecht an der für die Besitzer adeliger Majorate und Fideikommisse bestehenden Kollektivstimme auf dem Brandenburgischen Provinzial-Landtage verliehen. (A. K. O. v. 28. März 47.) 119.

Rohr, von, General-Lieutenant, wird zum Staats- und Kriegsminister ernannt. (A. K. O. v. 7. Oktbr. 47.) 354.

Savigny, von, Staatsminister, wird unter Beibehalt seiner bisherigen Stellung zum Präsidenten des Staatsraths ernannt. (A. K. O. v. 5. Oktbr. 47.) 353.

Stanford University Libraries
3 6105 126 943 179

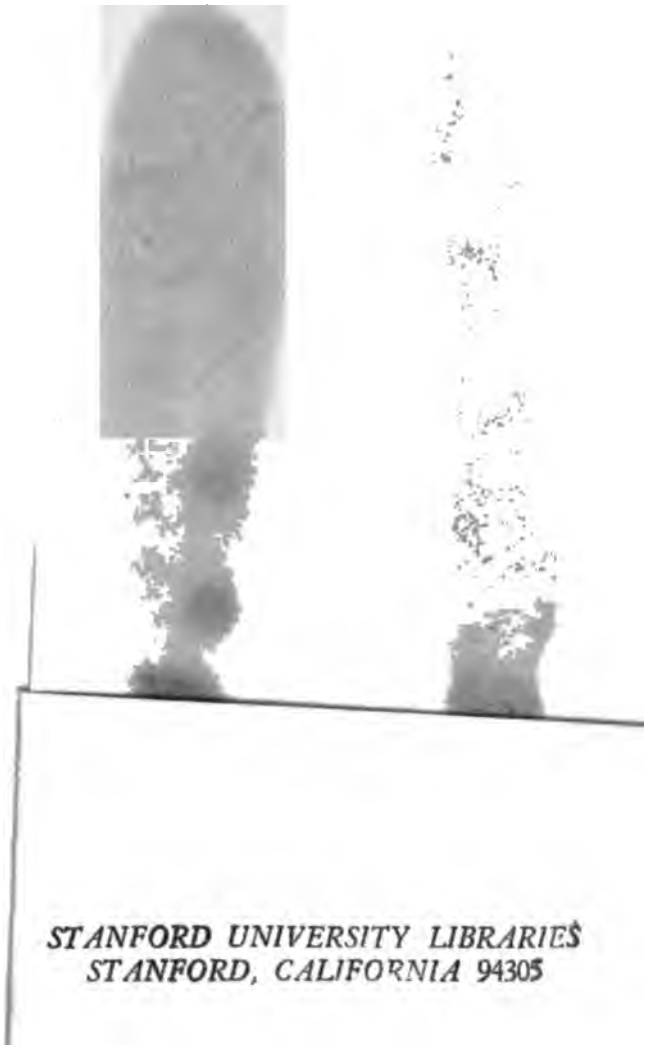
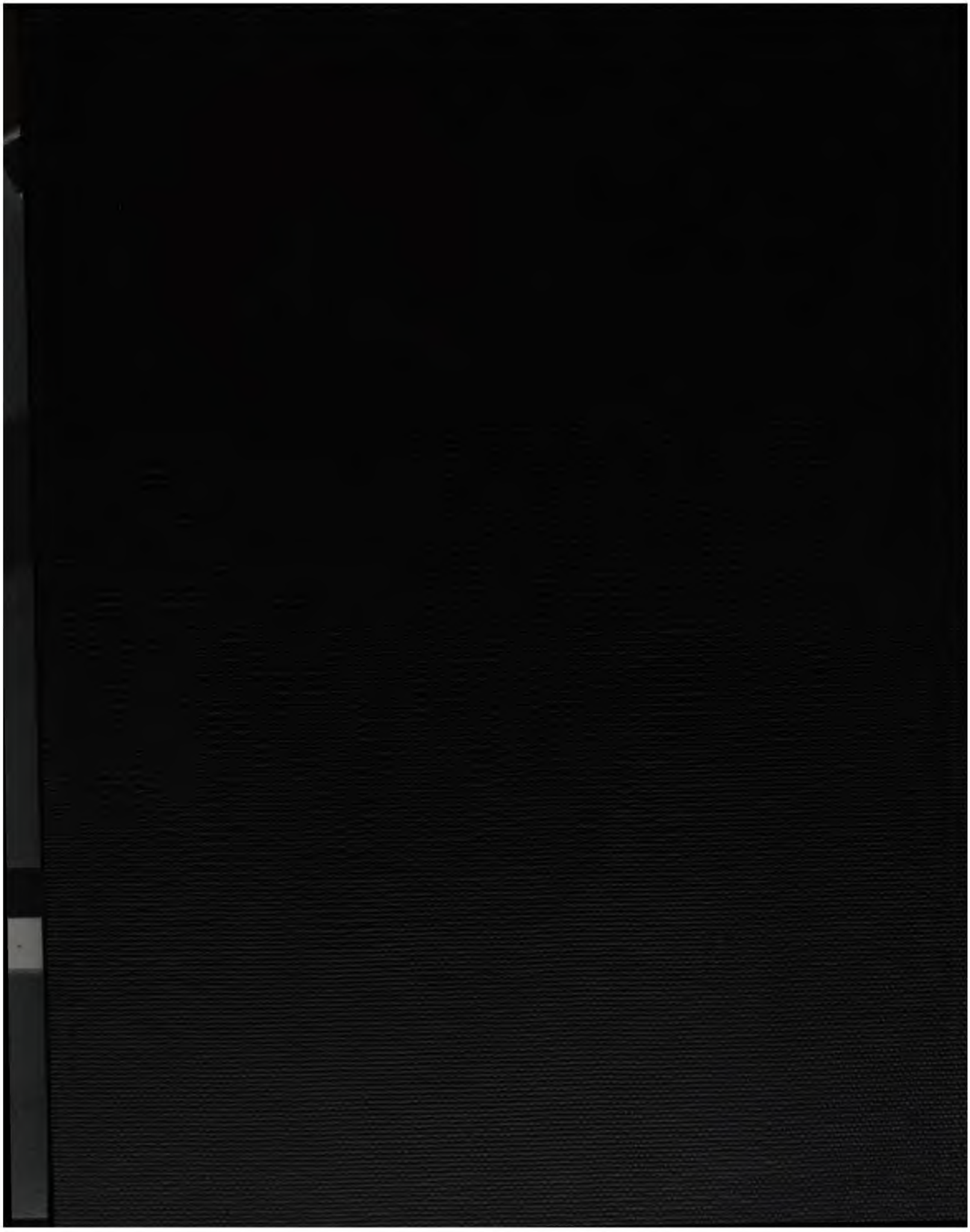
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305